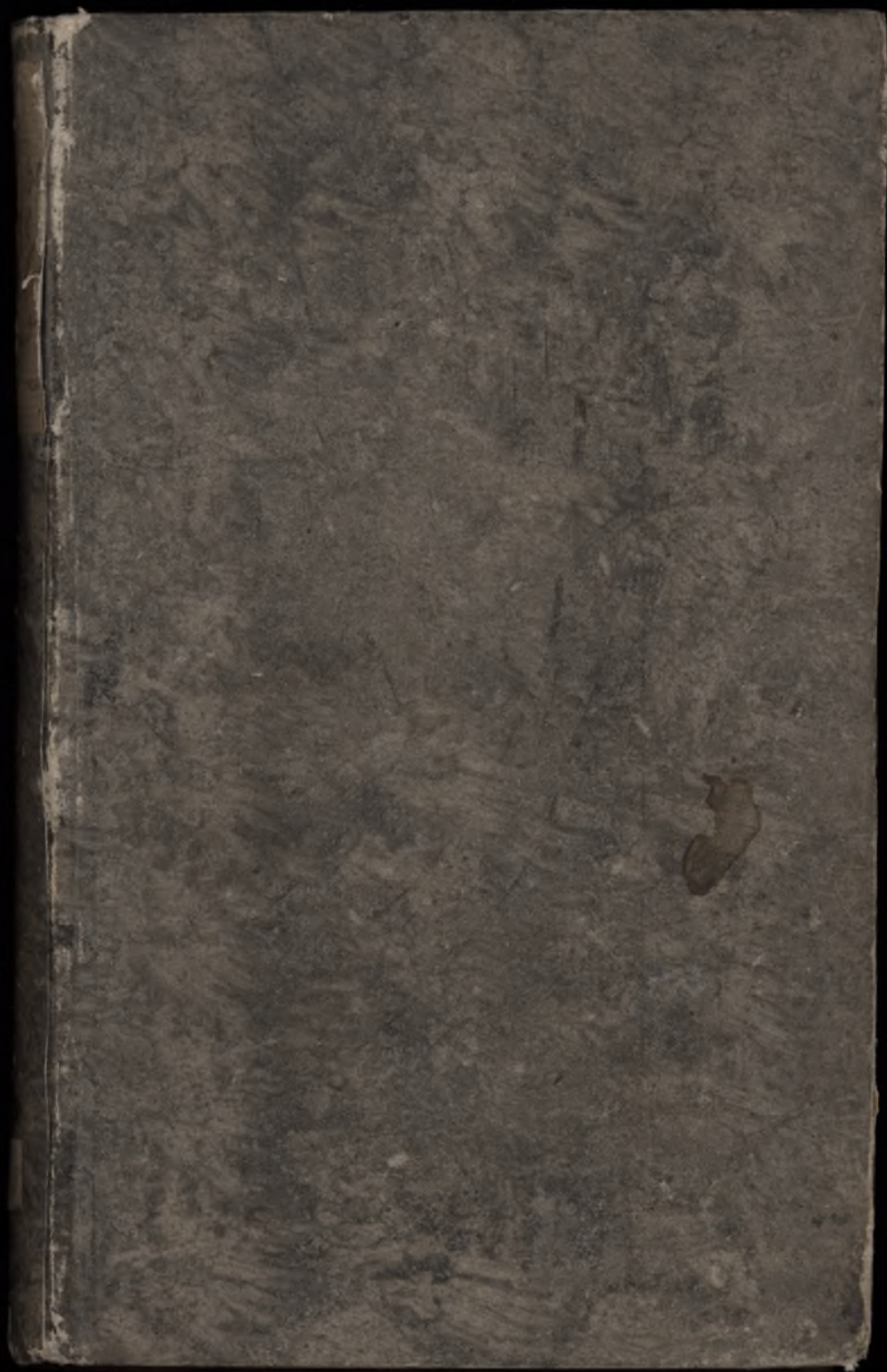




^p ^{ss} ^G ^r
Sammlung
Preussischer Gesetze
und
^v
Verordnungen.

welche

auf die allgemeine Depositat-, Hypotheken-, Gerichts-,
Criminal- und Städte-Ordnung, auf das allgemeine Land-
recht, auf den Anhang zum allgemeinen Landrechte und zur
allgemeinen Gerichtsordnung, auf die landschaftlichen
Credit-Reglements und auf Provinzial- und
Statutar-Rechte Bezug haben,

nach der Zeitfolge geordnet

von

^C ¹⁷ ^R
Carl Ludwig Heinrich Nabe,

Domainen-Cammer-Director Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von
Preußen und des St. Johanner-Ordens der ehemaligen Vassel Bran-
denburg Regierungsrath, Erb- und Gerichtsherr auf Carmzow,
Strahmehl, Hedwigshoff und Friedeberg.

Neunter Band.

Enthaltend die Jahre 1807 und 1808.

Halle und Berlin, 1819.

In den Buchhandlungen des Hallischen Waisenhauses.

$$5732 \dot{s} | \overline{ix}$$

34

AKS K 329/72/S

Seite Zeile

- 1 11 von unten ist statt „Anfrage“ zu setzen: Austrage.
2 21 s s s s „der Landstraße“ zu setzen: die
Landschaft.
9 20 von oben ist hinter „Gutes“ einzuschalten: fordern
könne, als diese Veränderung nicht in dem Gesetze
selbst liegt und abweichend von diesem ist, dagegen
aber die Landschaft in Fällen, wo sie eine von den
gesetzlichen Vorschriften abweichende Bewirtschaftung eines sequestrierten Gutes
4 16 von unten ist hinter „Richtigkeit“ einzuschalten:
der Gattung
16 11 von unten ist statt „ohne“ zu setzen: von
19 18 von oben ist hinter „Gerichtbarkeit“ einzuscha-
len: nicht die Befugniß zustehen sollte, von sel-
nem Gerichtshalter
30 9 von oben ist statt „angegebenen“ zu setzen: ange-
bogenen
33 — 12 von unten sind durchzustreichen.
38 10 von unten ist statt „gan.“ zu setzen: ganzen
48 10 von oben s s s „ein“ s s s nie
66 7 s s s s s s „den 2 Bänden“ zu setzen:
dem 2ten Bande
77 13 von oben ist statt „Einrichtung,, zu setzen: Errich-
tung.
80 9 von unten ist hinter „des“ und vor „Inhalts“
einzurücken: übrigen
80 1 von unten ist hinter „Fall“ und vor „anwendbar“
einzurücken: nicht
85 2 vor oben ist vor dem Worte „Edict“ ein * zu
setzen.
86 4 von unten ist hinter „und“ und vor „Fidelcom-
miß“ einzurücken: Fidelcommisssen in etwaniger
Ermangelung ingrossirter Schulden zu Lehn und.
91 2 von oben ist vor dem Worte „Verordnung“ ein *
zu setzen.
92 24 von unten ist das Wort „den“ zwischen „allein“
und „in“ zu löschen.
95 23 von oben ist vor dem Worte „gestattet“ das Wort:
„mehr“ zu löschen.
95 2 von unten ist vor dem Worte „den“ und hinter
dem Worte: „Folge“ einzurücken: der

Seite Zeile

- 99 12 von oben ist vor dem Worte: „genau“ und hinter dem Worte: „Gerichte“ einzurücken: und Behörden.
- 99 1 von unten ist statt „uns“ zu setzen: und
- 104 9 „Tit. 2“ „Tit. 11.“
- 107 5 hinter „nachzuweisen“ einzurücken: daß diejenigen
- 110 16 von oben ist hinter „Steln“ zu setzen: Mathis Bd. 5. S. 371. 6r Abschnitt.
- 111 12 von unten ist statt S. 1284 zu setzen: S. 1384.
- 111 2 hinter „dem“ und vor „S. 1286“ einzurücken: S. 76. Tit. 13. Th. 1. und in dem
- 112 24 von unten ist über der Zeile „23. Februar 1808 a.“ zu setzen: Mathis Bd. 6. S. 101. 2r Abschnitt.
- 132 8 von oben ist statt „100 Rthlr.“ zu setzen: 10 Rthlr.
- 132 hinter Zeile 21 und über „S. XLV.“ ist einzurücken: In Summa 4 Rthlr. 31½ Gr
- 134 6 von unten ist hinter „gilt“ einzurücken: für die Städte, die
- 142 17 von unten ist statt 1½ zu setzen: 1½.
- 143 ist über Zeile 20 zu setzen: den 26. Februar 1808 Rescript des Chefs der Justiz f. Bekanntmachung v. 1. März 1808, das Indult: Edict v. 24. November 1807 betr.
- 144 26 von oben ist hinter „andern“ und vor „sogenannten“ einzuschalten: laufende
- 171 18 von oben ist statt: „und Gesetze, Edict“ zu setzen: in Gefolge Edicts
- 183 24 von unten ist statt „500 Rthlr.“ zu setzen: 5000 Rthlr.
- 233 14 von oben ist zwischen „alle“ und „Forderungen“ einzuschalten: eingetragene.
- 312 8 statt „21“ zu setzen: 27.
- 377 hinter Zeile 12 von oben ist zu setzen: Mathis Bd. 7. S. 96.
- 377 10 von unten ist statt „16“ zu setzen: 26.
- 378 4 „35“ 25.
- 400 12 vor „Publicandum“ ein * zu setzen.
- 405 4 statt „schuld“ zu setzen: schuldig.
- 415 1 oben 385 395.
- 469 2 vor: „Abschoß“ einzuschalten: Abfahrts; und

7. Januar 1807.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 7. Januar 1806, betr. die Sicherheits-Bestellung eines auf einen Indult gegen seine Wechselschuldiger provozirenden Kaufmannes.

Aus der in originali sub lege remissionis hierbei gehenden Vorstellung der G. S. wider O. et W. werdet Ihr des Mehreren ersehen, was dieselben zu verfügen gebeten haben. Wenn nun das Gesuch derselben,

daß über das auf die Klage der Supplicanten und ihrer Abhängenten angebrachte Special-Moratorien-Gesuch sofort resolvirt werde,

keinem Bedenken unterworfen ist, vorausgesetzt, daß wie Supplicanten behaupten, die Instruction bereits vollständig geschehen sey, so befehlen Wir Euch vörderst: das Resolucum abzufassen, und wenn auf Abweisung der Provacanten concluidirt werden sollte, mit der Execution in das Vermögen zu verfahren, indem kein rechtlicher Grund vorhanden ist, das Resolucum so lange auszusehen, bis die Instructionen der gegen die übrigen Creditoren angebrachten Moratorien-Gesuche geschlossen worden, bei etwanigem Bedenken habt Ihr darüber aufs schnelligste zu berichten.

Da die Supplicanten sich auch darüber beschweren, daß auf ihre bei Euch angebrachte executivische Anträge bloß die Observation des Schuldners verfügt worden, so leidet es zwar keinen Zweifel, daß der ganze Zweck des Moratorii vereitelt werden würde, wenn während der Instruction eine Execution statt haben sollte; es ist aber auf der andern Seite ganz offenbar, daß wenn der Wechselschuldner bis zum Antrage der Sache freie Disposition über sein Vermögen behält, der Creditor dadurch aufs äußerste gefährdet wird, und folgt es schon aus der Verordnung vom 5. December pr. von selbst, daß zum Besten des Gläubigers alle Maasregeln, wodurch seine Forderung sicher gestellt werden kann, durch interimistische Verwaltung des Vermögens getroffen werden müssen, zumalen die gedachte Verordnung hauptsächlich dahin gehet, den Wechselschuldner gegen Personal-Arrest zu schützen, und sogar, wenn die Qualifikation zum Indult einigermaßen bescheiniget ist, lit. e. verordnet worden, daß der Gläubiger sich mit einer billig

zu arbeiternden Sicherheits-Bestellung begnügen muß; daher eine solche Sicherheits-Bestellung sofort zu verfügen gewesen, und bei den angezeigten dringenden Umständen, falls die Execution noch nicht statt finden kann, zu realisiren ist. Die von Euch per Decretum vom 22. Decem- ber verfügte Observation des Schuldners konnte als eine Sicherheits-Maassregel nicht betrachtet werden, weil die Supplicanten nicht auf Personal-Arrest angetragen haben, und durch die Observation die Verminderung des Vermögens nicht verhindert werden konnte.

An das Cammergericht.

Mathis Bd. 4. S. 2. 1r Abschnitt.

18. Januar 1807.

Das Rescript des Justiz-Ministeriums an das Hausvogtei- Gericht v. 18. Januar 1807, wegen Herausgabe der beschlagnahmten Sache an den Beschädigten, s. Rescript v. 5 Mai 1807.

31. Januar 1807.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Stolsches Landschafts-Departement, Collegium v. 31. Januar 1807, betr. die Verpachtung in Concurs verfallener Güter, oder die Verlängerung der Pacht derselben, beagl. die Bekanntmachung des Subhastations-Termins bespandelter Güter an der Landstraße.

Einige Bedenken des Stolsches Landschafts-Departements, Collegium vom 8. Mai 1806, über die Auslegung und Anwendung verschiedener Landes-Gesetze, in Fällen, wo adeliche Schulden, halber in Sequestration gerathene Güter den landschaftlichen Collegien zur Aufsicht übergeben sind.

Ein Theil dieser Bedenken betrifft:

I) die Verpachtung der in Sequestration befangenen Landgüter.

Die Vorschriften, welche einst die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer über diesen Gegenstand er- hielt, verordneten die Verpachtung sequestrirter Güter in allen Fällen, und bestimmten zugleich das Verfah- ren, um den Nachtheil zu vermindern, den eine Pachtung auf die Beendigung eines Creditwesens haben konnte.

Decisiv-Rescript vom 7. März 1774. ad Nr. 3. 4.

(Sammlung der Edicte de an. 1774. Nr. 16.)

Verschiedene von diesen sind hierin die neuern in der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften.

Sie gestatten die Zulässigkeit der Verpachtungen in Sequestrations-Fällen die in via simplicis executionis ver- fügt werden.

N. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 131.

Bei Anwendung dieser Vorschrift kam verschiedentlich die Frage vor:

ob das Gut mit oder ohne Inventarium zu ver- pachten sey?

deren Entscheidung dann, wenn Debitor und Creditor hier- über in entgegengesetzter Meinung waren, deshalb schwierig ward, weil die Pächter in hiesiger Gegend mit Inventas- rien, Stücken gewöhnlich versehen sind, daher selten eine Pachtung unter Beibehaltung des Inventariums entriren, oder sich durch ein unverhältnismäßiges Pachtgebot schadlos halten; endlich weil es einen Gegenstand betrifft, bei dem die eingetragenen Gläubiger interressirt sind.

In Concursen hingegen untersagt die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 249. in der Regel die Verpachtung der zur Masse gehörenden Land- güter.

Dieses Gesetz hat zum Zweck, Weiterungen zu entfer- nen. Es ist aber dabei zweifelhaft, welche Art von Weiter- ungen gemeint sind?

So weit sie aus dem Einfluß entspringen, den ein Verpachtungs-Geschäft auf die Beendigung des Creditwesens hat, so können sie durch angemessene Bedingungen gehoben werden. Die Fassung der Verträge kann in Provinzen, wo keine Credit-Systeme etablirt sind, zu solchen Verwickel- ungen nicht Gelegenheit geben, und in Provinzen, wo solche etablirt sind, ist die Qualifikation der landschaftlichen Behörden zur zweckmäßigen Abfassung solcher Verträge durch Gesetze anerkannt.

Rescript vom 13. Februar 1797. (Sammlung der Edicte vom Jahre 1797. Nr. 12.)

Jene Bestimmung der allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 50. §. 249. gestattet zwar, als Ausnahme von der Regel Verpachtungen, aber unter Bedingungen, deren Dar- seyn nur die Landes-Justiz-Collegien nach ihren Acten zu beurtheilen im Stande sind.

Wenn letztere von der Erfahrung geleitet, daß am An- fange eines Credit-Wesens, dessen oft unerwartete Endigung nicht im Voraus zu übersehen ist, Bedenken tragen, über einen Gegenstand der Zukunft bestimmt zu entscheiden, und sich bloß damit begnügen, ihr Sentiment in allgemeinen Terminis mitzutheilen, so enthält dies eine lobenswerthe Vorsicht, ist aber die Ursache, daß administrierte Güter von

den landschaftlichen Collegien nie verpachtet werden können, da letztere bei den bestehenden Verbots-Gesetzen und der fehlenden Uebersicht von der Lage der Sache, ihre Einrichtungen nur auf einen ausdrücklichen Consens desjenigen Landes-Justiz-Collegiums stützen können, welches das Creditwesen leitet.

Da aber die auf Verpachtung sequestrirter Güter gerichteten Anträge der Creditoren häufig eingeht, und es gewünscht werden muß, die Landes-Justiz-Collegien einer Verlegenheit entzissen zu sehen, so ist die Frage entstanden:

- 1) Ist das in der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 249. enthaltene Verbots-Gesetz von der Art, daß selbst mit Einstimmung der Gläubiger nicht davon abgegangen werden kann?

Diese Frage kommt in einem vorliegenden Sequestrationssache vor, der durch einen von einem Chursächsischen Gerichtshofe eröffneten Concurs veranlaßt ist, zu dessen Masse vier Güter des Departements gehören. Creditores haben auf die Verpachtung des einen in Administration besetzten Gutes angetragen. Das einländische Forum reale, das den Special-Concurs eröffnet hat, scheinet in Rücksicht jenes bestehenden Verbots-Gesetzes Bedenken zu hegen, einen ausdrücklichen Consens in die Verpachtung zu erteilen. So wird es unmöglich die dringenden Anträge der Creditoren zu befriedigen, die nicht ohne Grund fürchten, daß dieser Concurs eine lange Reihe von Jahren dauern dürfte.

In einem andern Falle entstand die Frage:

- 2) findet jenes Verbots-Gesetz auch auf solche Güter Anwendung, deren Pacht während der Dauer der Sequestration und des Creditwesens abläuft, zumal wenn sie ohne Inventarium verpachtet gewesen sind?

Der Fall war folgender:

Die Pacht von drei, zu einer Concurs-Masse gehörenden, nicht mit Inventarium versehenen Gütern lief zufällig ein Jahr vor dem angestellten letzten Subhastations-Termin ab.

Das Collegium glaubte, das Beste der Masse zu befördern, indem es die zeitigen Pächter bewog, die Pacht noch auf ein Jahr zu continuiren. Damit aber war der sehr entfernte gerichtliche Curator nicht zufrieden. Er glaubte, wahrscheinlich auf jenes Verbots-Gesetz gestützt, dahin antragen zu müssen, daß alle drei Güter in Administration gesetzt, und das Inventarium angekauft werden sollte, ohne zu bestimmen, ob das sehr bedeutende Capital, was dazu erforderlich, in der Masse vorhanden war.

Es war nach der Lage der Sache unausführbar, den Antrag zu gewähren, zumal derselbe so spät einging, daß es unmöglich wurde, den Viehstand einzeln aufzukaufen.

Die Sache ist bereits beendet, wird indessen einen Beweis enthalten, wie wichtig die Entscheidung jener Frage ist.

Eben so wohlthätig als deckend würde eine Bestimmung seyn,

daß jeder, auf eine Veränderung in der Bewirthschaftung des sequestrirten Gutes antragende Extrahebt ein halbes Jahr vor Ablauf des Wirthschaftsjahrs den Antrag einreichen müsse; und die zugleich die Nachteile der Unterlassung festsetzte.

Ein anderer Theil der Bedenken hat zum Gegenstand:

II) Die Bekanntmachung der Subhastations-Termine in Concursen, in Absicht der zur Masse gehörenden landschaftlichen Collegien zur Aufsicht anvertrauten Güter.

Die in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 52. enthaltenen Vorschriften stützen sich auf die Voraussetzung, daß jeder, der bei einem Concourse interessirt, verbunden ist sich einzulassen, einen Bevollmächtigten zu bestellen, und also Gelegenheit hat, von dem angesetzten Subhastations-Termin Kenntniß zu erhalten.

Darauf scheinen die Vorschriften des §. 34., 35. und 48. zu beruhen,

daß nur bei den, im Wege der bloßen Execution verfügbaren, Subhastationen die Bekanntmachung des letzten Subhastations-Termins an die eingetragenen Gläubiger erforderlich sey,

ferner:

daß nur die in Person oder durch Bevollmächtigte anwesenden Creditores bei der Subhastation und dem Zuschlage gehört werden sollen.

Jene Voraussetzung aber findet bei Credit-Systemen nicht statt, die von aller Einlassung befreiet sind. Sie können daher die angesetzten Subhastations-Termine nicht erfahren, wenn sie ihnen nicht besonders bekannt gemacht werden.

Sie können aber bei der notwendigen Subhastation adelicher, unter ihrer Aufsicht stehender Güter ein Interesse haben, theils wegen eingetragener Pfand-Briefe, theils wegen geleisteter Vorschüsse, und des in beider Hinsicht ihnen bewilligten Vorrechts, (allgemeine Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 52. §. 47. Nr. 3.) endlich wegen der Verträge, die während der Dauer der Sequestration geschlossen sind.

Ist nun gleich in Absicht des letzt erwähnten Gegenstandes, es schon nach ältern Verordnungen festgesetzt, daß die Haltung der Verträge zur Bedingung gemacht werden soll,

Rescript vom 27. März und 5. April 1775.

(Sammlung der Edicte de anno 1775. Nr. 12. und 14.) und können daher gleich die landschaftlichen Behörden darüber beruhiget seyn, daß bei den eingereichten Subhastationsbedingungen die aus der Administration der Güter entspringenden Verhältnisse mit berücksichtigt sind; so macht das Beste der Credit-Masse es doch auch nothwendig, jede öconomische Einleitung mit möglichster Hinsicht des bevorstehenden Schlusses der Administration der Güter einzuleiten. Daher scheint die Frage einer Bestimmung zu bedürfen:

in wie fern finden die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 52. §. 35. besonders die darin enthaltenen Beschränkungen, wegen Bekanntmachung des letzten Subhastations-Termins, auch auf die Credit-Systeme Anwendung?

Zum Stolpischen Landschafts-Departements-Collegiums verordnete Directoren, Räte und Deputirte.

Vericht des Pommerschen Hofgerichts über vorstehendes Bedenken.

Ev. Königliche Majestät haben allergnädigst geruhet, eine Eingabe der Stolpischen Landschafts-Departements-Direction vom 8. Mai c. mit dem derselben beigefügten Promemoria,

betreffend einige Bedenken über die Auslegung und Anwendung verschiedener Landesgesetze in Fällen, wo adeliche Schulden halber in Sequestration gerathene Güter dem landschaftlichen Collegium zur Aufsicht übergeben sind,

zuzufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl, darüber unser Gutachten abzugeben.

Indem wir zuvörderst die Original-Eingabe der Landschaft, mit dem derselben beigefügten Promemoria, in der Anlage zurückgeben, und Ev. Königliche Majestät um allergnädigste Nachsicht mit der Verzögerung dieses Verichts bitten, die durch mehrere Umstände veranlaßt ist, welche wir, um nicht weilkäufig zu werden, übergehen, bemerken wir zur Sache selbst folgendes,

I. die Verpachtung der in Sequestration stehenden Landgüter, und zwar hat dieselbe hieselbst zuvörderst

1) die Frage Ev. Königlichen Majestät Entscheidung anheim gestellt, ob das in der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 243. enthaltene Pachtverbots-Gesetz von der Art sey, daß selbst mit Zustimmung der Gläubiger nicht davon abgegangen werden könne?

Der Fall, welcher die Landschaft zu dieser Anfrage nach ihrem eigenen Anführen bewogen hat, ist folgender:

Mit der Aufhebung des Lauenburgischen Landvogtei-Gerichts erhielten wir das Creditwesen des verstorbenen Reichsgrafen von N. in welchem das Landvogtei-Gericht die Administration der dazu gehörigen Güter mehrere Jahre selbst unmittelbar dirigirt hatte. Der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. §. 128. und Tit. 50. §. 247. gemäß, übertrugen wir aber sofort die Administration der Güter der Stolpischen Landschaft, und diese brachte es bei der Organisation der Oeconomie dieser Güter in Vorschlag, zuvörderst die Güter S. und S. an die Pächter N. und W. auf 16 Jahre und hiernächst, da der Curator Concursus und Creditores dagegen waren, auf 6 Jahre zu verpachten, womit der Curator und die Gläubiger, jedoch letztere mit der Maßgabe einig waren, daß eine Verpachtung auf 8 Jahre der Felder, Eintheilung der Güter angemessen sey. Gerade zu dieser Zeit fragten wir bei Ev. Königlichen Majestät Justiz-Departement mittelst Verichts vom 27. April 1805 darüber an:

ob über das hiesige Vermögen des verstorbenen Reichsgrafen von N. Concursus specialis eröffnet?

oder

ob es den einländischen Creditoren, wie sie einstimmig verlangten, und das vormalige Landvogtei-Gericht intendirt und geschehen lassen hatte, gestattet werden sollte, ihre Forderungen bei dem Oberamte B. in der Lauß, wo Concursus generalis unterm 8. Februar 1804 eröffnet war, zu liquidiren, und dahin die hiesige Activmasse zu ziehen.

Wir konnten uns daher zu der Zeit, und bis zu Ev. Königlichen Majestät allerhöchsten Entscheidung, über obige Anfrage, die allererst per Rescript. clem. vom 15. Junius 1805 und zwar für die Eröffnung des Special-Concursus erfolgte, über die von der Landschaft intendirte Verpachtung der Güter S. und S. nicht bestimmt erklären, sondern ertheilten derselben die in Abschrift beiliegende Antwort, die der damaligen Lage der Sache völlig angemessen war, und welche ganz klar ergiebt:

daß wir durchaus nicht wider, sondern für die 6 bis 12jährige Verpachtung der genannten Güter, unter

den in unserm Schreiben enthaltenen Voraussetzungen gewesen sind.

Die in dem Geseß selbst vorgegebenen Gründe, auf welchen das Verbot der Verpachtungen in Concurs verfallener Güter beruht, sind baldige Beendigung der Concurs-Process und Vermeidung von Witterungen, welche Verpachtungen beim Verkauf der Güter nach sich ziehen. Wenn nun aber das Ende eines Concurs-Processes weit aussehend, und der dazu gehörigen Güter für die Actiomasse vorthafter als deren Administration der Gläubiger ist, ferner Creditores einstimmig für die erstere stimmen, und sich dadurch den Nachtheilen, welche aus der Verpachtung beim Verkauf der Güter entstehen können, unterwerfen: so ist nicht abzusehen, warum nicht eine Verpachtung zulässig seyn sollte, da der Grund des im §. 249. l. c. der allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Verbots-Geseßes wegfällt, überdem es ja auch, wie in dem §. 263. und 264. Tit. 50. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmten Fälle, den Creditoren in einem Concurs frei steht, durch einen einstimmigen Beschluß Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften zu machen, die bloß ihr Interesse bezwecken; wir sentiren daher

für die affirmative Entscheidung der vorausgestellten Anfrage der Landschaft,

stellen jedoch

diese, so wie die von derselben nachgesuchte Declaration legis

Erw. Königlich Majestät allerhöchstem Ermessen anheim, welche letztere uns unnöthig scheint, weil die hier gemachte Ausnahme von der gesetzlichen Regel, theils aus andern gesetzlichen Bestimmungen, theils aus dem bekannten Rechtsgrundsatz: cessante ratione legis, cessat lex ipsa, folgt.

2) Die zweite Anfrage bei diesem Puncte ist:

ob jenes Verbots-Geseß auch auf solche Güter Anwendung finde, deren Pacht während der Dauer der Sequestration und des Creditwesens abläuft, zumal wenn sie ohne Inventarium gewesen sind.

Der Fall, welcher zu dieser Anfrage Gelegenheit gegeben hat, ist in dem Ritterschaftsrath von Nischen Concurs, der bei dem Hofgericht in Dromberg schwebt, vorgekommen, in welchem der dortige Curator Concursus wegen der noch bevorstehenden Vicitation, statt einer Prolongation der abgelaufenen Pachtjahre, eine Administration der Güter für Rechnung der Gläubiger verlangte, die aber aus den in dem Promemoria der Landschaft angeführten Gründen nicht realisiert werden konnte.

Wir sentiren

für die Affirmation obiger Frage, aus den, bei der erstern angeführten Gründen und unter den daselbst bemerkten Umständen, wenn gleich unsers Dafürhaltens auch bei verpachteten, in Concurs verfallenen Gütern, die während der Sequestration pachtlos werden, die in dem §. 149. Tit. 50. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung zur allgemeinen Regel vorgeschriebene Administration der Güter für Rechnung der Creditoren sodann eintritt, wenn die Pachtjahre beendigt sind, und welche selbst ohne vorherigen Antrag erfolgen muß, wenn ihre Realisation nicht in der Unmöglichkeit beruht, wie in dem von Nischen Concurs der Fall war.

Wir folgern hieraus, anlangend die Schlußbemerkung der Landschaft bei diesem Puncte:

daß sie nur in so fern ein halbes Jahr vor Ablauf des letzten Wirtschafts-Jahres von dem Curator Concursus und den Creditoren einen Antrag, auf Veränderung in der Bewirtschaftung des sequestrirten Gutes einführen oder continuihren will, diese mit den desfalligen Unterstützungs-Gründen eben so tempestive dem Curator Concursus und den Creditoren eröffnen, und deren Meinung einholen muß.

Das zweite Bedenken der Landschaft betrifft:

II. die Bekanntmachung der Subhastations-Termine an dieselbe, wobei sie die Frage zu Erw. Königl. Majestät allerhöchsten Entscheidung aufgestellt hat: in wie fern die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 52. §. 35., besonders die darin enthaltene Beschränkung, wegen Bekanntmachung des letzten Subhastations-Termins, auch auf die Credit-Systeme Anwendung finde?

Wir finden in dem allegirten Geseße keine Beschränkung der Bekanntmachung angefehter Subhastations-Termine, am wenigsten in Ansehung der Landschaft, vielmehr folgt gerade daraus die Nothwendigkeit der Bekanntmachung an dieselbe, weil sie zu den eingetragenen Gläubigern gehört. Unsers Wissens sind auch die von uns veranlaßten Subhastationen den in unserm Departement etablirten landeschaftlichen Instituten jederzeit bekannt gemacht, und selbige außerdem um Mittheilung der Verkaufs-Bedingungen ersucht, die sie nach den individuellen Verhältnissen des zur Subhastation gestellten Gutes, oder in Hinsicht auf ihr Interesse zu machen haben.

Wir halten daher auch hier eine Declarationem legis nicht nöthig,

stellen jedoch dies ebenfalls Ew. Königl. Majestät allerhöchstem Ermessen anheim.
Köslin, den 29. December 1806.

Zu Höchstseiner Pommerschen Hofgericht verordnete
Präsident und Räte.

R e s c r i p t.

Auf das von dem Stolpeschen Landschafts-Departements Collegium unterm 8. Mal v. J. eingereichte Pro-memoria, betreffend einige Bedenken über die Auslegung und Anwendung verschiedener Landesgesetze in den Fällen, wo adeliche Schulden halber in Sequestration gerathene Güter dem landschaftlichen Collegium zur Aufsicht übergeben sind,

ist den 21. Mal v. J. das kopeilich anliegende Rescript an das Pommersche Hofgericht erlassen worden, und da hierauf der abschriftlich anliegende Bericht vom 29. December pr. eingegangen ist, so wird das Landschafts-Departements-Collegium nunmehr hierdurch beschieden, daß es wegen der geäußerten Bedenklichkeiten einer nähern Declaration der gesetzlichen Vorschriften nicht bedarf, weil

- 1) es sich von selbst versteht, daß das in der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 249. enthaltene Gebot:

In Concurs verfallene Güter, deren alsbaldiger Subhastation nichts im Wege steht, nicht zu verpachten, nicht absolut verbiethend ist, sondern nur die Regel festsetzt, nach welcher in solchen Fällen zu verfahren ist. Dies erhellt theils aus dem unmittelbar hinzugefügten, auf die baldige Beendigung des Concurs-Prozesses abzuweckenden Gründe, mit welchem, wenn die letztere aus andern Ursachen nicht möglich ist, auch das Geles selbst cessirt; theils aber auch daraus, daß nach ausdrücklicher Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 78. und 263., der Beschluß der Gläubiger, wo ein erhebliches Präjudiz für die Masse obwalter, entscheidend ist, und in dem im zuletzt erwähnten §. bestimmten Falle dadurch sogar eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften hinlänglich begründet wird.

Es hat also nicht das mindeste Bedenken, daß in Fällen, wo das Ende des Concursus weit aussehend, die Verpachtung der dazu gehörigen Güter aber zuträglich ist, damit nach dem Beschlusse der Gläubiger verfahren werden kann.

- 2) Muß ein Gleiches aus eben diesen Gründen von den Gütern gelten, deren Pacht während der Dauer des

Creditwesens zu Ende geht, wenn die Rede davon ist, die letztere zu verlängern, oder die erstere anderweitig zu verpachten, indem auch hier nach den individuellen Umständen der Concursmasse das Beste derselben, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Gläubiger das Grundgesetz ist.

- 3) Bemerkt das Hofgericht in dem erstatteten Bericht sehr richtig, daß die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 52. §. 35. keinesweges eine Beschränkung der Bekanntmachung der angelegten Subhastations-Termine in Ansehung der Landschaft enthält, indem, da sie zu den eingetragenen Gläubigern gehört, solche ihr geschehen muß.

Daher denn auch der deshalb aufgeworfene Zweifel ganz unerfindlich ist. Signatum Berlin, den 31. Januar 1807.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

An das Stolpesche Landschafts-
Departements-Collegium.

Mathis Bd. 10. S. 313. 1r Abschnitt.

1. Februar 1807.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 1. Februar 1807, betr. die Sicherheits-Bestellung eines auf den Indult gegen seine Wechsel-Gläubiger provocirenden Kaufmanns.

Wir haben aus Euerm Bericht vom 26. Januar c.

das Moratorium-Gesuch des W. D. betreffend, die Gründe ersehen, weshalb Ihr das Gesuch der Gläubiger wegen der verlangten Sicherheits-Bestellung für unzulässig haltet. Wir finden aber solche nicht erheblich genug, um die supplicirenden Gläubiger nach Euerm Antrag abzuvweisen.

Zuvörderst kann es, wie Ihr selbst einräumt, auf die Entscheidung selbst wenig Einfluß haben, ob das in dem vorliegenden Fall gesuchte Moratorium ein General- oder Special-Moratorium ist, da der daraus gezogene Schluß der Creditoren, daß das Rescript vom 5. December pr. bloß die Zulässigkeit eines Special-Moratoriums in Wechsel-sachen bestimmt habe, unrichtig ist, indem die Hauptabsicht der gedachten Verordnung, nämlich die Erhaltung des Credits und Wohlstandes solider Handlungshäuser, ganz verfehlet seyn würde, wenn der Fall ausgeschlossen wäre, daß mehrere Wechselgläubiger zugleich auf Bezahlung dringen. Dagegen darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß der Wechselschuldner durch das Rescript vom 5. December pr. schon die größte Wohlthat erhalten hat, daß ihm die Nach-

suchung eines nach der Gerichts-Ordnung sonst nicht zulässigen Indults gestattet worden, mithin können die Creditoren mit Recht fordern, daß was die Qualification zum Indult betrifft, dabei die gesetzlichen Vorschriften aufs strengste angewendet werden.

Die Bestellung der Sicherheit ist das wesentliche Erforderniß, woran den Creditoren am meisten gelegen ist, damit der Schuldner an Dispositionen, welche zur Verminderung des Vermögens abzielen, verhindert werde; daher ist den Creditoren nach §. 72. Tit. 47. der G. O. nachgelassen, während der Instruction des Moratoriums auf Regulirung eines Interimistitel anzutragen.

Hiernach hätte, da der Provocant erklärt, keine Sicherheit bestellen zu können, wenn von den Sachverständigen keine Vorschläge gemacht werden können, wie die Sicherheit am zweckmäßigsten zu bestellen, sofort die Beschlagnahme seiner Casse und Activorum verfügt werden müssen. Ihr vermerket zwar, daß das Rescript vom 5. December pr. bloß die Nachweisung einer Vermögens-Sufficienz erfordere, und daß es nicht darauf ankomme, ob der Provocant Sicherheit bestellen könne; daraus würde aber folgen, daß alle übrigen Erfordernisse eines Indults zum Besten der Wechselschuldner aufgehoben werden, dahin konnte aber die Absicht des Rescripts nicht gehen, und enthält dasselbe lit. c. gerade das Gegentheil.

Daß der Provocant, wenn er Sicherheit bestellen kann, der Nachweisung der Suffizienz nicht bedarf, schließt darum nicht aus, daß er erstere, wenn die Creditores darauf dringen, bestellen müsse, sonst würde offenbar das dem Wechselschuldner nachgelassene Beneficium bloß in Odium der Gläubiger, für deren Erhaltung dem Staate gleiche Pflicht obliegt, gegeben seyn.

Eben so folgt von selbst, daß wenn er keine Sicherheit bestellen kann, er mit dem Moratorio abzuweisen ist, da er keine größere Vorrechte verlangen kann, als jeder gewöhnliche Schuldner, der mit dem Special- oder General-Moratorio aus diesem Grunde abgewiesen wird.

Hiernach habt Ihr auf das schnelligste zu verfügen.

Mathis Bd. 4. C. 4. 2r Abschnitt.

15. Februar 1807.

Reglement wegen Ausgleichung der Einquartirungs-Last in Berlin v. 15. Februar 1807, s. beim Rescript v. 21. April 1807.

20. Februar 1807.

Rescript des Justiz-Ministeriums v. 20. Februar 1807, betr. den Executiv-Proceß eines Cessionarius gegen den Cedenten ex Cessione und die Erkenntniß-Formel im Executiv-Proceß.

Vorstellung des Banquier M. K. an das Justiz-Ministerium v. 13. Februar 1807.

Der Freiherr v. G. hat laut Kauf-Contract vom 2. Mai und 22. Junius 1804 die ihm gehörig gewesenenen Rittersgüter G. und Antheil in G. dem Grafen v. M. erb- und eigenthümlich verkauft, und dieser hat sich anheischig gemacht, am 1. Februar 1805 die rückständigen Kaufgelder mit 8475 Thlr. 23 Gr. 10 Pf. nebst Zinsen à 4 Procent vom 22. Junius 1804 zu bezahlen. Bei der Eintragung des Tituli possessionis sind diese rückständigen Kaufgelder durch ein Versehen der Hypotheken-Registratur ins Hypothekenbuch als eine hypothekarische Schuld eingetragen worden. Der Freiherr v. G. hat hierauf unterm 7. Septembris 1804 dem Banquier A. G., dieser aber unterm 6. August 1805 mir diese Forderung cedirt. Gegen den Grafen v. M. ist mein Cedit, hiernächst aber bin ich selbst wegen dieser Forderung klagbar geworden; allein durch das am 13. November 1805 publicirte Appellations-Erkenntniß, welches durch das Revisions-Erkenntniß vom 28. August 1806 bestätigt worden, bin ich mit meiner Klage bis nach rechtskräftig entschiedenem zwischen dem Grafen v. M. und dem v. G. schwebenden Hauptproceß abgewiesen, mir jedoch competentia gegen die Hypotheken-Behörde vorbehalten worden. Der Freiherr v. G., der dem A. G. diese Forderung als eine hypothekarische, nicht aber als eine zweifelhaft abgetreten, dem auch keine Gewährleistung ausdrücklich erlassen worden, ist für die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der überlassenen Schuld zu haften verpflichtet, und da die Cession des Freiherrn v. G. gerichtlich geschehen war, so bin ich im Executiv-Proceß gegen denselben auf Wiederbezahlung der erhaltenen Valuta gegen Zurückgabe der Cession klagbar geworden.

Die Instruction im Executiv-Proceß ist auch verfügt, und nach Beendigung derselben ohne Zulassung von Deductionen sind Acta zum Spruche vorgelegt, und Verklagter verurtheilt worden, Capital nebst Zinsen binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.

Verklagter appellirte von diesem Erkenntniß und trug, wie aus dem sub. A. einliegenden Appellations-Bericht hervorgehet, darauf an, da der Executiv-Proceß im gegenwärtigen Falle nicht hätte stattfinden können, der von ihm erhobenen Appellation mit voller Wirkung zu deferiren. Wie aus dem sub B. beiliegenden Decret des Cammerger-

richts vom 17. Januar 1807 hervorgehet, ist dieses auch wirklich verfügt worden. Da ich mich aber dabei nicht beruhigen kann, so muß ich meine Beschwerde hierüber Ew. R. M. allerunterthänigst vorlegen.

Durch die Anstellung der Klage im Executiv-Prozeß, wie bei der Wechsel-Klage, will der Kläger das Recht erwerben, durch seinen Schuldner nicht unnöthigweise verzögert zu werden, sondern sobald dieser zur Zahlung verurtheilt ist, denselben mit Execution belegen zu können. Dieses Recht räumt der Richter dem Kläger dadurch ein, daß er die Instruction im Wege des Executiv-Prozesses verfügt. Widerpricht hiernächst der Beklagte dieser Verfügung, so muß der erkennende Richter hierüber finaliter entscheiden, und bei dieser Entscheidung hat es sein unabwehrliches Bewenden, bis der Richter zweiter Instanz das erste Erkenntniß reformirt. Kläger und Beklagter haben durch dieses erste Erkenntniß Rechte erworben, welche ihnen durch willkürliche Verfügungen des Richters nicht genommen werden können. Selbst wenn der Richter nach dem Erkenntniß sich überzeugt, daß der Executiv- oder Wechsel-Prozeß nicht hätte statt finden sollen, kann er dieses eben so wenig per Decretum aufheben, als er ein bereits publicirtes Erkenntniß auf irgend eine Art abändern kann, wenn er in der Folge einseht, daß er unrecht erkannt habe. Das Cammergericht behauptet zwar in diesem concreten Falle, daß das Erkenntniß nichts über die Gattung des Prozesses festsetze; allein wenn eine Klage im Executiv-Prozeß angestellt und instruiert wird, und der Richter darin nach Form des Executiv-Prozesses erkennt, so bestätigt er die Richtigkeit des Prozesses, indem er sonst ausdrücklich bestimmen mußte, daß der Kläger zum Processu ordinario zu verweisen.

Ew. Königliche Majestät bitte ich demnach allerunterthänigst:

dem Cammergericht allergnädigst aufzugeben; mit Aufhebung des Decrets vom 15. Januar d. J. meinem Executions-Gesuche zu deferiren.

In ic.

A.

Appellations-Bericht des Freiherrn v. G. wider den Banquier M. N. vom 12. Januar 1807.

Der in der Regreß-Klagensache des jüdischen Banquiers M. N. wider mich am 8. d. J. eröffnete Bescheid des Instructions-Senats Ew. Königl. Majestät Hof- und Cammergerichts gehet dahin:

daß ich schuldig seyn solle, von den 8473 Thlr. 23 Gr. 10 Pf., welche ich als rückständiges Kaufpretium aus dem, zwischen mir und dem Grafen v. M. unterm 24. Mal 1804 errichteten Contract an den Grafen v. M. zu fordern gehabt, und die ich unterm 7. September 1804 dem A. G. erdirt habe, dem Kläger M. N., als nachherigem Cessionarius des A. G. eine Capitals-Summe von 8073 Thlr. 23 Gr. 10 Pf. nebst Zinsen à 4 Procent vom 22. Junius 1804 bis 1. Februar 1805 und von da bis zur Zahlung zu 5 Procent binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.

Durch diesen, wie ich wohl sagen mag, widerrechtlichen Bescheid fühle ich mich äußerst beschwert, und setze meine speciellen gravamina in folgendes:

- 1) daß überhaupt eine Regreßklage des A. gegen mich nachgegeben, und ich zur Bezahlung von 8073 Thlr. 23 Gr. 10 Pf. nebst Zinsen verurtheilt worden;
- 2) daß nicht vielmehr der Kläger mit seiner angestellten Klage ab- und an die Hypotheken-Vehörde, oder an den Debitorem cessum Grafen v. M. verwiesen worden;
- 3) daß ich in die Erstattung der Kosten, die der A. G. modo M. N. in dem, gegen den Grafen v. M. angestellten Prozeß gehabt, verurtheilt worden, auch
- 4) dem A. die Kosten des gegenwärtigen Prozesses erstatten solle.

Wegen dieser hiernächst zu rechtfertigenden Beschwerden bin ich genöthigt hiermit zu appelliren, und Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

dieser meiner Appellation und zwar mit voller Wirkung zu deferiren, und demnach reformatorie meinen specifirten Beschwerden gemäß, zu erkennen.

Was zusehrst die Form des Prozesses betrifft, so beruhet es in einem offenbaren Versehen, daß der Anspruch des Klägers gegen mich, welcher nichts anders als eine Evictions- oder Regreß-Klage aus meiner Cession vom 7. September 1804 ist, in Processu executivo eingeleitet, und auf den von meinem Mandatario ad Protocolum vom 5. December v. J. dagegen erregten Widerspruch nicht geachtet worden ist.

Die Prozeß-Ordnung sagt ausdrücklich im Th. 1. Tit. 28. §. 1.:

der executivische Prozeß findet statt, wegen Forderungen, die in Geldsummen oder andern bestimmten Quantitäten verbrauchbarer Sachen bestehen, zu der

ren in einem gewissen bestimmten Termine zu leistenden Zahlung oder Ablieferung sich jemand in einer gerichtlichen oder sonst ausdrücklich privilegierten Verschreibung verpflichtet hat.

Hierzu ist außer dem Erforderniß einer gerichtlichen, oder derselben gleich zu achtenden Verschreibung, um zum Executiv-Prozeß geeignet zu seyn, noch wesentlich erforderlichlich,

daß der sich Verpflichtete zu einer in einem gewissen bestimmten Termin zu leistenden Zahlung oder Ablieferung verbindlich gemacht habe.

Dies ist nun aber bei einer gerichtlich (oder vor Notarius und Zeugen) ausgestellten Cessio nominis, nicht der Fall. Der Cedent verbindet sich darin nicht selbst zur Zahlung, am wenigsten zur Zahlung auf einen gewissen bestimmten Termin, sondern der Cedent überträgt dem Cessionario seine Rechte, die er als Gläubiger an einem Dritten, der sein Schuldner ist, hat.

Durch eine Cession kann also wohl ein Cessionarius des Creditoris cedentis die Befugniß erhalten, den Debitorem cessum, der zu einer in einem gewissen bestimmten Termin zu leistenden Zahlung sich in einer gerichtlichen Verschreibung verpflichtet hat, in Processu executivo zu belangen, dahingegen kann der Cessionarius seinem Cedenten aus dessen Cession (außer bei Wechselln) in Processu executivo zur Gewährleistung des Nominis cessi nicht in Anspruch nehmen, vielmehr müssen Evictions- oder Regressklagen in Processu ordinario instruiert und entschieden werden. Dies ist aus der vorangeführten wörtlichen Disposition des allegirten §. 1. l. c. der Prozeß-Ordnung klar, und bestätigt sich auch noch aus den folgenden Stellen der angeführten Prozeß-Ordnung l. c. ib., besonders aus dem §. 2. No. 4. 7. dem §. 4. No. 1. 4. und 5. ibid., wo stets von Schulden, Schuld-Instrumenten und von der im Schuld-Instrument bestimmten Verfallzeit, die der Schuldner hat verstreichen lassen, nirgends aber ohne Cessionen und darüber ausgestellten Documenten die Rede ist.

Bei diesem Verhältniß, und da ich nicht Debitor cessus, sondern Creditor cedens bin, auch in dieser Eigenschaft von dem Cessionario G. modo dem M. N. in Anspruch genommen worden, mithin derselbe ad evincendum aus meiner dem G. ausgestellten Cession's Urkunde mich belangt hat; so mußte ich auf dessen gegen mich angestellte Klage mit meinen Einwendungen um so mehr in Processu ordinario gehört werden, als ich der Hypotheken-Behörde bei diesem Prozeß litem denunciren muß, welches ich auch noch

noch jetzt in appellatorio thun kann, und hiermit ausdrücklich gethan haben will.

Dieses wird hinreichen, mein Gesuch zu rechtfertigen: der von mir erhobenen Appellation mit voller Wirkung zu deferiren.

B.

Decret des Cammergerichts vom 15. Januar 1807 auf vorstehenden Appellations-Bericht.

Es hat zuvörderst nicht das mindeste Bedenken, daß die Einleitung des Executiv-Prozesses aus den in diesem Appellations-Bericht angeführten ganz einleuchtenden Gründen auf einem offenbaren Versehen beruht. Der Abhefung desselben steht der Umstand, daß bereits in der Sache erkannt ist, nicht entgegen, da das Erkenntniß nichts über die Gattung des Prozesses festsetzt, und das einzige scheinbare Bedenken, welches allenfalls aus der bestimmten acht-tägigen Zahlungsfrist entnommen werden könnte, die gewöhnlich im Executiv-Prozeß nur statt findet, deswegen nicht erheblich ist, weil die Gesetze nirgends verordnen, daß in Processu ordinario eine längere Frist statt finden soll. Es wird daher dem Remedio mit voller Wirkung deferirt.

Rescript des Justiz-Ministerii an den Banquier M. N. v. 20. Februar 1807 auf dessen Vorstellung.

Dem Banquier M. N. wird auf die in Sachen wider den Cammerherren v. G. unter dem 15. d. M. allhier eingereichte Vorstellung, bei Zurückgabe der Original-Anlage, hiermit zum Bescheide eröffnet:

daß es in Beziehung auf die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 28. §. 1. nicht dem geringsten Zweifel unterworfen ist, daß die von dem Supplicanten gegen den M. v. G. flagbar gemachte Forderung nicht hätte in Processu ordinario eingeleitet werden sollen, da nach jener Vorschrift solcher nur dann statt finden soll, wenn jemand sich in einer privilegierten Verschreibung zur Bezahlung einer Geldsumme in einem bestimmten Termin verpflichtet hat, in der vom Supplicanten angestellten Klage aber davon gar nicht, sondern von der Gewährleistung einer cedirten Forderung die Rede ist. Aus diesem Versehen kann daher der Supplicant keine Rechte herleiten, eben so wenig aber behaupten, daß durch die Verfügung des Cammergerichts, über welche er Beschwerde führt, seinen aus dem obgefaßten Erkenntniße erworbenen Rechten Eintrag geschehe. Daß zwischen

beiden Theilen ergangene Erkenntnis besagt nichts davon, daß Verklagter bei Vermeidung der Execution im Wege des Executiv-Prozesses Zahlung leisten soll, vielmehr bestimmte es ihm nur eine achtstägige Frist dazu, ohne über die Folgen der Unterlassung derselben etwas Näheres zu bestimmen.

Da nun aber, wie in der Verfügung vom 13. v. M. ganz richtig bemerkt wird, eine längere Befristung auf den Fall, daß in Processu ordinario geklagt worden, nicht gesetzlich notwendig vorgeschrieben ist; so läßt sich auch nicht behaupten, daß in dem fraglichen Erkenntnis der Verklagte zur Zahlung nach den Bestimmungen des Executiv-Prozesses verurtheilt worden sey, daher auf die Beschwerde des Supplicanten als ungegründet nicht reflectirt, noch die gebotene Verfügung an das Cammergericht hat erlassen werden können.

Mathis Bd. 4. S. 89. 2r Abschnitt.

3. März 1807.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 5. März 1807, betr. die Befugnis eines Patrimonial-Gerichtsherrn, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit an jedem Orte von seinem Gerichtshalter annehmen.

In der abschriftlich anbel. erfolgenden Vorstellung hat der Hoffiscal P... bei Uns darüber Beschwerde erhoben, daß Ihr Ihn

wegen der zu Berlin als Justitiarius zu St..., D... und Sch... aufgenommenen gerichtlichen Special-Vollmacht des Geh. R. R. B. auf den Geh. O. Just. und Trib. R. F. und Reg. R. v. S...

in 2 Thlr. Strafe genommen habt. Diese Beschwerde ist gegründet, um die Strafe wieder niederzuschlagen, denn die Th. 2. Tit. 2. §. 10. der Ger. Ordn. enthaltene Vorschrift und die, in derselben in Bezug genommenen Gesetze, stellen, nach welchem kein Richter ohne Noth und erhebliche Ursachen einen actum voluntariae jurisdictionis bei Vermeidung fiscalischer Strafe in einem fremden Gerichtssprengel vornehmen soll, setzt voraus, daß die einen solchen Actum vollziehende Person der Gerichtsbarkeit des Richters, vor welchem solcher vollzogen wird, nicht unterworfen ist. Daß aber im umgekehrten, in Beziehung auf die Vorschrift des Landrechts Th. 2. Tit. 2. §. 44. (nach welcher der Gerichtsherr nach seiner Wahl der Gerichtsbarkeit seiner eigenen Gerichte sich unterwerfen kann) hier allerdings vorhandenem Falle, jenes Verbots und Strafgesetzes keine Anwendung finden kann, liegt klar zu Tage, theils deshalb, weil der Grund des Gesetzes, welcher in der früheren Ver-

ordnung gleichen Inhaltes vom 5. August 1780 ausdrücklich dahin angegeben wird, daß den hiesigen Gerichten und immatriculirten Notarien die ihnen rechtmäßig zukommenden Gebühren nicht entzogen werden, offenbar wegfällt, indem vielmehr im Gegentheil dem Gerichtshalter die ihm rechtmäßig zukommenden Gebühren entzogen werden würden, theils aber auch darum, weil es unmöglich die Absicht des Gesetzes gewesen seyn kann, den in der Nähe großer Städte wohnenden Patrimonial-Gerichts-Eingesessenen den Genuß dieses größtentheils persönlichen Vertrauens und Bekanntschaft erfordernden Theils der Justizpflege dadurch zu erschweren, daß sie den in den letzteren gemeinlich wohnenden Gerichtshalter, mit einem ganz unverhältnismäßigen Kosten-Aufwand und Zeitverlust in den eigentlichen Gerichtssprengel kommen lassen müssen. Endlich würde es, was den vorliegenden speciellen Fall betrifft, eine offenbare Einschränkung des Eigenthums mit sich führen, wenn dem Inhaber einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit einen dergleichen actum voluntariae jurisdictionis an einem jeden Orte annehmen zu lassen, welches in den Gesetzen nirgends gebilligt wird, und wonach also auch dem Supplicanten, welcher sich dem ihm gemachten Antrage unterzogen, nichts zur Last gelegt werden kann.

An das Cammergericht.

Mathis Bd. 4. S. 96. 2r Abschnitt.

5. März 1807.

Rescript des Cammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin v. 5. März 1807, betr. die Berufung eines Kaufmanns auf das General-Moratorium gegen seine Wechselgläubiger.

Beschwerde des Buchhändlers D. wider das Stadtgericht zu Berlin vom 4. März 1807.

Am 25. v. M. habe ich das urschriftlich anliegende Gesuch um Gestattung zum General-Moratorio gegen meine in mich dringende Gläubiger beim hiesigen Stadtgericht eingereicht. Dieses ist indessen meinem Mandatario Just. Comm. D. retradirt, und mir zugleich eröffnet worden, daß diese Provocation nur gegen die Gläubiger, deren Forderungen nicht aus Wechseln herrühren, nicht aber auch gegen Wechselgläubiger eingeleitet werden könne, weil das Rescript vom 5. December 1806 nicht vom General-, sondern vom Special-Indult rede. Diese Einleitung der Sache gegen meine Nichtwechsel-Gläubiger kann mir gar nichts helfen, da ich gerade von meinen Wechsel-Gläubigern gedrängt, und sogar schon von einem derselben mit Execution bedroht worden.

Ich sehe mich daher genöthigt, bei Ew. Königl. Majestät über diese Verfügung der hiesigen Stadtgerichte, von deren Rechtlichkeit ich mich nicht überzeugen kann, Beschwerde zu führen.

Es ist meines Erachtens gar keinem Zweifel unterworfen, daß durch das gedachte Rescript die Vorschrift der Gerichts-Ordnung, nach welcher überhaupt ein Kaufmann gegen seine Wechsel-Gläubiger mit einem Indult-Gesuch nicht gehört werden solle, abgeändert worden ist. Im §. 97. Tit. 47. Th. 1. der G.O. ist bestimmt,

daß einem Schuldner, der zu der Rechtswohlschut verstatet worden, dieselben gegen alle Creditores, denen er Geldprästationen schuldig ist, zu Statten kommen kann,

und unter den hiervon ausgenommenen Gläubigern stehen sub No. 9. die Wechsel-Gläubiger, in so fern der Schuldner ein Kaufmann ist, aufgeführt.

Nach dem Eingange gedachten Rescripts hat die hiesige Kaufmannschaft um Modification dieser Vorschrift der A. G.O. Th. 1. Tit. 47. §. 97. No. 9. nachgesucht, und diesem Gesuche ist, wie es ferner heißt, nachgegeben. Wenn nun gleich in den folgenden §§. mehrermale des Special-Indults, des General-Indults aber nicht erwähnt ist, so beziehen sich doch mehrere Bestimmungen derselben, zum Beispiel beim §. 3., augenscheinlich auf das General-Moratorium, und bestätigen den schon aus der Einleitung zu diesen Bestimmungen hergenommenen Grundsatz:

daß hierdurch nicht bloß die Zulässigkeit des Special-, sondern auch des General-Indults gegen Wechsel-Schulden der Kaufleute verordnet sey.

In Ansehung der übrigen Requisitionen zum Moratorio ist gegen mein Gesuch nichts erinnert worden, auch wüßte ich nicht, was demselben entgegen stehen könnte.

Ich bitte daher Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst:

die hiesigen Stadtgerichte unter Beifügung des anliegenden Gesuchs nebst den Beilagen schleunigst anzuweisen, meinen in demselben gemachten Anträgen gemäß, die Provocation auch gegen meine Wechsel-Gläubiger einzuleiten.

Da mir aber an der größten Beschleunigung der Sache sehr viel gelegen ist, wage ich es, die allerunterthänigste Bitte hinzuzufügen:

den dieserhalb an die Stadtgerichte zu erlassenden Befehl denselben dergestalt zeitig zu insinuieren, daß

in der am 6. März dieses bevorstehenden Sitzung derselben diese Verfügung darauf ergehen kann.

Ich ersuche 2c.

Rescript des Cammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin vom 5. März 1807, auf vorstehende Beschwerde.

Der Buchhändler W. O. hat sich über Eure Verfügung vom 2. d. M., wodurch er mit seiner Provocation auf das General-Moratorium zurückgewiesen worden, beschwert, und Wir finden diese Beschwerden allerdings gegründet.

Das Rescript vom 5. December 1806 beabsichtigt überhaupt eine Modification der Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung, nach welcher Kaufleute sich gegen Wechselschulden durch das Moratorium nicht schützen können, und wenn dasselbe an einigen Stellen nur des Special-Indults erwähnt, so ist doch nirgends vorgeschrieben, daß bei einem General-Moratorio die festgesetzte Modification nicht eintreten solle. Vielmehr wird im introitu dieses Rescripts ausdrücklich auf den §. 97. No. 9. Tit. 47. Th. 1. der A. G.O. Bezug genommen, welcher §. sich in dem Abschnitt vom General-Moratorio befindet. Es würde also ganz gegen die Absicht dieser Verfügung seyn, wenn man einen Wechselschuldner deshalb von der Wohlthat des Moratorium ausschließen wollte, weil er dasselbe nicht gegen einige, sondern gegen seine sämmtlichen Gläubiger nachsucht. Die Folge eines solchen Verfahrens würde auch keine andere seyn, als daß der Schuldner gegen seine Gläubiger, die Wechselschuldner ausgenommen, auf das General-Moratorium, gegen die Wechselgläubiger aber auf den Grund des Rescripts vom 5. December 1806 auf das Special-Moratorium antragen, und dadurch das erreichen würde, was er jetzt nachsucht, nämlich gegen seine sämmtlichen Gläubiger zum Moratorio verstatet zu werden.

Ihr habt daher auf die anliegende Provocation, in so fern Ihr, wie vorausgesetzt wird, solche für gehörig substantiirt haltet, wegen der Instruction das Rechtliche zu verfügen.

An das Stadtgericht zu Berlin.

Mathis Bd. 4. S. 23. 2r Abschnitt.

4. April 1807.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 4. April 1807, betr. die vom Registrar bestimmten Zahlungs-Modalitäten eines Professionisten.

Indem Wir Euch die aus Eurer Registratur brevis manu abgeforderten Acten in Sachen des Kaufmanns W...

wider den Schnelbermeister K... wegen schuldiger 45 Thlr. nebst Zinsen remittiren, lassen Wir Euch zugleich die Abschrift der vom letzteren unter dem 28. vorigen Monats allhier eingereichten Vorstellung hierbei zufertigen. Da nun der Justiz-Magistrat, auf den Grund der diesbezüglich veranlaßten Untersuchung, am 6. December v. J. angezeigt hat, daß der Supplicat K..., wenn er in seinem Nahrungsstande erhalten werden soll, nicht mehr als 2 Thlr. monatlich auf die eingeklagte Forderung zu bezahlen im Stande sey, die Unbeträchtlichkeit dieser Zahlungs-Modalität aber so groß nicht ist, und daher auch keinen rechtlichen Grund zur Verweigerung der Annahme derselben gewährt, vielmehr die auf die Betrachtung des allgemeinen Besten und auf die möglichste Conservation nützlicher Bürger im Staate gegründete Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 2. §. 95. ausdrücklich festsetzt:

daß bei unzulänglich befundenen Auspändungen gegen Künstler oder Professionisten der Gläubiger sich nicht entbrechen könne, die vorschristsmäßig nach den vorwaltenden speciellen Umständen des Schuldners regulirten Zahlungs-Termine anzunehmen, so habt Ihr, mit Aufhebung des am 6. März v. J. ertheilten Decrets, die ausgemittelten Zahlungs-Modalitäten auch in der gegenwärtigen Sache eintreten zu lassen, und beide Theile diesbezüglich mit der erforderlichen Bescheidung zu versehen. Sind io.

An das Stadtgericht zu Berlin.

Mathys Bd. 5. S. 89. 2r Abschnitt.

8. April 1807.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 8. April 1807, betr. die Wirkung der Mitunterschrift eines Frauenzimmers unter dem Mieths-Contracte.

Vorstellung des Tischlermeisters H. vom 6. April 1807 an das Justiz-Ministerium.

Gegen Ende August a. pr. mietete ein angeblicher Dr. N. mit einem Frauenzimmer, welches ich für seine Gemahlin hielt, die dritte Etage meines Hauses. Der desfallige Mieths-Contract wurde mit dem Dr. N. Anfangs allein geschlossen, weil es mir damals unnöthig schien, auch mit dem Frauenzimmer noch besonders zu contrahiren, indem ich es für seine Gemahlin hielt. Indessen erzählte mir in der Folge sowohl dieser Dr. N. als auch diese Frauens-Person, daß sie Geschwister wären; auch merkte ich, daß letztere eigentlich die Hauptrolle spielte. Sie ließ das gemietete Quartier auf Credit ausmahlen, vermietete einen Theil desselben unter eigenem Namen durch einen schrift-

lichen Contract an den v. J. Sie war es, welche dasselbe mit Meubles versah, die sie theils auf Credit ließ, theils auf Credit von mir und einem andern Tischlermeister kaufte. Ich wurde deshalb auch bewogen, darauf zu dringen, daß sie den zwischen mir und dem Dr. N. geschlossenen Mieths-Contract unterschrieb, welches sie auch in der Absicht that, sich dadurch als Mitschuldnerin anzuerkennen, indem sie schon durch das Factum der Mitbewohnung und die Dispositionen, welche sie mit dem Quartier vorgenommen, sich mir verhaftet gemacht hatte.

In der Folge der Zeit ereigneten sich nun mancherlei Vorfälle, welche in mir die gerechte Besorgniß erregten, daß ich so wenig wegen des Miethszinses, als des Kaufschillings wegen der gelieferten Meubles befriedigt werden würde, wenn ich nicht bei Zeiten Anstalten trafe, mich der Person dieses Frauenzimmers (welches sich für die v. H. ausgibt) zu versichern. Denn sie hatte nicht nur nichts bei und um sich, sondern auch während sechs Monaten gänzlich auf Credit gelebt, und sogar ihre Gläubiger durch die Angabe eines erdichteten Verhältnisses getäuscht, welches sich dadurch ergab, daß sie hieselbst ein Kind geboren, welches sie auf den Namen des Dr. N. taufen ließ; weshalb beide Personen nicht Geschwister seyn konnten, ohne strafbar gehandelt zu haben. Da nun der Dr. N. sich von hier entfernte, und bei weitem länger ausblieb, als er Anfangs vorgegeben, auch dieses Frauenzimmer Aeußerungen fallen ließ, daß sie gegen Ostern nach Leipzig reisen würde, so gedieh in mir der Entschluß zur Reise, gegen sie einen Civil-Personal-Arrest zu ertrahiren. Obgleich sie mir nun schon, wegen des mir gebührenden Mieths-Zinses, durch ihre Handlungen und die Unterschrift des Contracts, welche in der Absicht geschehen war, sich als Mitschuldnerin zu verpflichten, so wie auch wegen des mir für erkaufte Meubles schuldigen Kaufschillings an sich hinreichend verhaftet war, so hielt ich es doch für dienlich, mir von ihr ein schriftliches Bekenntniß zu verschaffen, um dadurch die bei Arrestsachen nöthige Bescheinigung zu bewerkstelligen. Ich verlangte solche auch am 23. März 1807 in der Art, welche ich zur Bescheinigung meiner Forderung für hinreichend erachtete, und den Personal-Arrest bei Ew. Königl. Majestät Cammergericht gegen die v. H. nachsuchte. Da ich nun auch inzwischen in Erfahrung brachte, daß der v. J., dem die v. H. einen Theil des Quartiers proprio nomine vermietete, derselben den zum 1. April fällig werdenden Miethszins auszahlen würde, so hat ich das Cammergericht, auf den Betrag desselben den Realarrest zu verfügen.

Mit beiden Gesuchen bin ich aber abschlägig beschieden worden, und zwar aus dem Grunde:

weil die Verklagte aus dem Mieths-Contracte, welcher mit dem Dr. N. abgeschlossen, und welchen sie bloß mit unterzeichnet, nicht verhaftet wäre, indem, wenn man sie auch nicht als Instruments-Zuge, sondern als Bürge ansehen wollte, doch diese Bürgschaft nicht in der gesetzlichen Form geleistet wäre, und gleiche Verwandschaft es mit der schriftlichen Bürgung der Verklagten für die Mobilien habe.

Von der Haltbarkeit dieser Verfügung kann ich mich aber durchaus nicht überzeugen.

Die Sache betrifft zwei Gegenstände:

- 1) den rückständigen Miethzins, und
- 2) den mir für gelieferte Meubles schuldlgen Kaufschilling.

Was den ersten Gegenstand betrifft, so geht aus meinem obigen allerunterthänigsten Vortrage hervor, daß Verklagte nicht nur die von mir gemietete Wohnung selbst benutzt, sondern auch einen Theil derselben anderweitig vermietet, und den Miethzins zu eigenem Nutzen erhoben, auch den zwischen mir und dem Dr. N. geschlossenen Mieths-Contract in der Absicht unterschrieben hat, sich dadurch als Mitschuldnerin zu verpflichten. Um dieses auf der Stelle bescheitigen zu können, verlangte ich darüber noch ein besonderes schriftliches Bekenntniß, worauf sie mir das allerunterthänigst beigelegte Scriptum v. 23. März 1807 ausstellte, worin sie ausdrücklich sagte:

daß sie den Mieths-Contract confirmire, und eben so gut als der Dr. N. für die Mieth von 320 Thlr. in Friedrichsd'or hafte, und sie zur Bekräftigung dieses, auch den Mieths-Contract eigenhändig unterschrieben hätte.

Durch dieses Document war nun meine Forderung offenbar so weit bescheiniget, daß

- a) die Vorschrift des A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 406., wornach jemand, der den Schuldschein eines andern mit unterschreibt, in zweifelhaften Fällen nur für einen Zeugen geachtet werden soll, auf sie keine Anwendung finden konnte, indem sie selbst erklärt hatte, daß sie den Contract in einer andern Absicht als die, Zeuge zu seyn, unterschrieben habe,

- b) daß auch wegen der Höhe des Miethzinses durchaus keine Einwendungen von ihrer Seite gemacht werden konnten.

Ob nun die Worte:

„ich hafte so gut, als der Dr. N.“
eine eigentliche Bürgschaft, oder die Uebernahme der Schuld

als Selbstschuldner involvire, glaube ich dahin gestellt seyn zu lassen, weil ich den Grund der Verbindlichkeit der Verklagten nicht sowohl in dem Scripto v. 23. März 1807, als vielmehr in dem Facto der Benutzung des Quartiers, der anderweitigen Vermietung desselben, und der in der Absicht sich als Selbstschuldnerin zu verpflichten, geschenehen Unterschrift suche; auch dieses Scriptum von mir nur zur Bescheinigung und nicht zur Begründung meiner Forderung beigebracht ist.

Wenn also, wie ich jedoch bestreiten muß, jene Worte eine eigentliche Bürgschaft, und nicht die Uebernahme einer Verbindlichkeit als Selbstschuld an sich involviren sollten, so ist dieses doch aus dem Grunde unerheblich, weil Privatscripta nie für, wohl aber gegen den Aussteller beweisen.

Suchte ich den Grund der Verbindlichkeit der Verkl. bloß in dem Scripto vom 23. März 1807, so würde mir, wenn man selbst annehmen wollte, daß Verkl. darin als Selbstschuldnerin sich verpflichten wollen, dennoch das A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 232 und 233 entgegen stehen. Hier heißt es:

wenn eine Manns- oder Frauens-Person sich einem Instrumente als Selbst- oder Mitschuldner verpflichtet haben, so vermuthen die Gesetze, daß die Manns-Person Hauptschuldner, die Frauensperson aber nur Bürge sey. Soll dieser rechtlichen Vermuthung entgegen gesagt werden, so ist dazu eine eben dergleichen Verwarnung, wie bei einer übernommenen Bürgschaft selbst nothwendig.

Beshalb in dem Falle, wenn eine Frauensperson sich als Selbstschuldnerin verpflichtet, auch hier die Verwarnung wie bei Bürgschaften nothwendig ist, in so fern die Verbindlichkeit einzig und allein aus dem besaglichen Documente hergeleitet wird.

Beide Gesetzstellen gehen aber (wie auch schon die ganze Materie von Cautionen und Bürgschaften, worunter diese einzelnen Gesetzstellen enthalten sind, darthun) nur auf die accessorischen Verträge der Frauenspersonen, wo sich dieselben als Selbstschuldner für einen andern verpflichten, nicht aber auf Hauptverträge, wo sie schon durch ein geleistetes Factum verpflichtet sind, und mithin in diesem der Grund der Verpflichtung liegt. Wollte man das Gegentheil annehmen, so müßte man voraussetzen, daß eine Frauensperson nie contrahirender Theil seyn könne, von welcher Voraussetzung aber die Gesetze durchaus schweigen, vielmehr Generalrechts-Principien und Analogie dies widerlegen, in welcher letztern Hinsicht ich hier den §. 372 des A. L. R. Th. 1. Tit. 21. anführe, wo es heißt:

die bloße Mitunterschrift der Frau unter dem Mieths-Contract verpflichtet dieselbe noch nicht, die Mieths nach des Mannes Tode länger fortzusetzen, sobald sie eine solche durch diesen Todesfall in ihre Umständen vorgefallene Veränderung nachweisen kann, vermöge welcher ihr aus der Fortsetzung des Mieths-Contracts ein erheblicher Nachtheil entstehen würde.

Schließe ich richtig, so wird durch die hier gemachte positive Ausnahme folgende Regel vorausgesetzt:

daß die Mitunterschrift der Frau unter dem Mieths-Contract dieselbe generaliter verpflichte, indem nur in dem Falle eine Ausnahme begründet ist, wenn:

- a) von der Fortsetzung des Mieths-Contracts die Rede ist, und
- b) sie eine solche durch diesen Todesfall in ihren Umständen vorgefallene Veränderung nachweisen kann, vermöge welcher ihr aus der Fortsetzung des Contracts ein erheblicher Nachtheil entstehen würde.

Es ist hier sogar von einer Ehefrau die Rede, die mit ihrem Manne einen Contract unterschreibt, in welchem Falle doch sonst die Gesetze so strenge Formalitäten erheischen, um wie viel mehr im gegenwärtigen Fall, wo

- a) die Freyin v. H. nicht nur die Ehefrau des Dr. M. nicht ist, sondern sogar durch ein simulirtes Verhältniß mich und ihre anderen Gläubiger getäuscht hat, und
- b) sie einen großen Theil des Quartiers vermiethet, und den Miethzins zu eigenem Nutzen erhoben hat.

Selbst auf diesen Miethzins, so weit er noch rückständig ist, soll ich keinen Anspruch machen können, indem man auch mein desfallsiges Realarrest-Gesuch abgeschlagen hat.

Wenn ich mich nun schon überhaupt nicht von der Richtigkeit der Gründe des Abweisungs-Decrets überzeugen kann, so kann ich noch viel weniger begreifen, wie man mich mit dem Realarrest-Gesuch wegen des rückständigen Miethzinses abschlägig hat bescheiden können, indem, wenn dieses mit Grund geschehen, Verklagte sich überhaupt mit meinem Schaden bereichern würde.

Wenn gleich in der Person des Dr. M. noch jemand existirt, welcher mir gleichfalls für den Miethzins verhaftet ist, so glaube ich doch, mich wegen des Ganzen an Verklagte halten zu können, weil

- a) das A. L. R. Th. 1. Tit. 5. §. 424. verordnet, daß wenn mehrere Personen zugleich sich in einem und eben demselben Vertrage verpflichtet haben, anzunehmen sey,

daß einer für alle und alle für einen dem Berechtigten für die Erfüllung haften, und

- b) die Freyin v. H. durch ihr simulirtes Verhältniß zu dem Dr. M. mich zum Creditgeber verleitet hat, in dem das A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 210. verordnet:

daß derjenige, der mit einem andern in der Absicht ihm Credit zu verschaffen, simulirte Handlungen vornimmt, für die Schulden desselben hafte; weshalb ich sie, da der Dr. M. sich entfernt hat, und mir der Aufenthalt desselben völlig unbekannt ist, auf das Ganze in Anspruch nehmen kann.

Aus vorstehenden Gründen, die ich auf den gegenwärtigen Fall für allein anwendbar halte, glaube ich nun, daß meine Forderung nicht so offenbar ungegründet ist, daß sie per Decretum abgewiesen werden muß.

Aber auch selbst, wenn man mit dem Cammergericht annehmen wollte, daß Verklagte nur accessorie verpflichtet worden, so verordnet doch das A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 241.:

so weit durch das Hauptgeschäft der Frauenspersonen Borthelle, zu welchem sie außerdem kein Recht hatten, zugewendet worden, wird dieselbe durch die für dieses Hauptgeschäft übernommene Bürgschaft verpflichtet.

Da nun die Freyin v. H. gewiß außerdem kein Recht hatte, meine Wohnung zu benutzen, noch viel weniger einen Theil derselben zu vermietthen, und den Miethzins zu erheben, so findet die Vorschrift dieses §., selbst wenn man den Grundsatz des Cammergerichts, daß sie nur accessorie verpflichtet worden, als richtig anerkennen wollte, auf Verklagte volle Anwendung, und kommt es nach 1 c. §. 242. nicht darauf an, ob der Bürge zu der Zeit, da er in Anspruch genommen wird, sich noch im Besitze dieser Borthelle befinde.

In Gefolge des Grundsatzes, daß Verklagte nur als Bürge verhaftet sey, läßt sich auch die Belangung derselben, mit Uebergehung des Hauptschuldners aus dem Grunde rechtfertigen, weil mir der Aufenthalt dieses unbekannt ist, und er selbst nebst Verklagte bei seiner Abreise vorgegeben, daß er nach Sachsen, also außerhalb der königlichen Lande reisen würde.

In jeder Hinsicht glaube ich deshalb gegen Verklagte ein obseglisches Urtheil erstreiten zu können. Eben so sehr und, wenn es möglich wäre, noch mehr halte ich dafür, daß dieses in Rücksicht des

Itten Gegenstandes der Fall seyn würde.

Hiermit hat es folgende Bewandniß:

Verklagte suchte sich bei mir mehrere Sachen aus, wofür sie mir die Summe von 193 Thlr. schuldig wurde. Um hierüber eine Bescheinigung zu haben, bat ich sie, mir hierüber einen Schuldschein auszustellen. Sie machte deshalb unter dem bei dem erstern Gegenstande erwähnten Scripto im Allgemeinen den Vermerk:

„daß ich 193 Thlr. für gelieferte Meubles zu erhalten hätte,

und ließ dabei die Worte einfließen:

„daß ich für solche so gut, als der Dr. N. hafte.“

Diesen Vermerk hielt ich in so weit für zweckdienlich, als dadurch die Höhe der Forderung anerkannt wurde, und glaubte nicht, daß die Worte, welche Verklagte einseitig einfließen lassen, mir präjudicial seyn könnten, indem nach bekannten Rechten Privatscripta nie für, wohl aber gegen den Aussteller beweisen, und meine Verbindlichkeit nicht aus diesem Vermerk, sondern aus dem Kaufe der Mobilien selbst originirte.

Erw. Königl. Majestät Cammergericht ist aber auch hier entgegengesetzter Meinung, und hat mich, ungeachtet meiner Gegenvorstellungen, wiederholentlich abschlägig beschied, weshalb ich mich in die unangenehme Nothwendigkeit versezt sehe, zur Erlangung meiner Gerechtsame, zu Erw. Königl. Majestät Justiz-Ministerium meine Zuflucht zu nehmen, und allerunterthänigst zu bitten:

das Cammergericht anzuweisen, mich wegen meiner Forderungen gegen die separirte v. H. zum rechtlichen Gehör zu verstaten, auch wegen meines Arrestgeheuchs das Nöthige zu verfügen,

in welcher letzten Hinsicht kein Bedenken obwalten wird, da das Cammergericht aus den nämlichen Gründen der Unsicherheit, welche ich angeführt habe, auf Instanz anderer Gläubiger den Personal-Arrest gegen die Freyin v. H. versetzt, auch schon per Decr. für justisicirt erachtet hat.

In tieffter Unterthänigkeit überreiche ich zur bessern Beurtheilung des Sachverhältnisses außer dem beigelegten Scripto vom 23. März 1807 den Mieths-Contract vom 26. August 1806 in vidimirter Abschrift, so wie die von Seiten des Cammergerichts mir ertheilten drei abschlägige Resolutionen und bitte allerunterthänigst:

dem allergnädigsten an das Cammergericht zu erlassenden Befehl das Scriptum v. 23. März 1807 und die vidimirte Abschrift des Mieths-Contractes zum Gebrauch bei der Instruction, beifügen zu lassen.

Befindet sich gleich Verklagte bereits auf Instanz anderer Gläubiger im Personalarrest, so könnte sie vielleicht

doch Mittel und Wege finden, diese zu befriedigen, in welchem Falle ich, so lange nicht auf meine Instanz der Surperarrest versetzt worden, durch ihre Freilassung höchst wahrscheinlich gefährdet werden würde. Erw. Königl. Majestät bitte ich deshalb schließlich noch allerunterthänigst:

die auf diese Vorstellung zu erlassende Verfügung in Gnaden zu beschleunigen.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht vom 8. April 1807 auf vorstehende Beschwerde.

Aus der nebst ihren Original-Beilagen abschrisftlich anbei erfolgenden Vorstellung des Tischlermeisters H. v. 6. d. M. geben Wir Euch mit Mehreren die Beschwerde zu ersehen, welche Supplicant über Eure Verfügung in Sachen seiner wider die Freyin v. H. hiesigen Orts erhoben hat.

Den Kläger schon jetzt per Decretum mit der erhobenen Klage abzuweisen, und ihm solchergestalt das rechtliche Gehör gegen die Beklagte gänzlich zu versagen, ist mehr als einem Bedenken unterworfen. Vorzüglich kommt dabei in Erwägung, daß sich die letztere alsdann durch die von dem v. H. bereits erhobene Miethse offenbar mit dem Schaden des erstern bereichern würde, welches die Rechte und namentlich auch das Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 240 seq. selbst dann nicht verstaten, wenn man die von der Beklagten übernommene Verbindlichkeit bloß als eine Bürgschaft betrachtet, welcher die gesetzlichen Förmlichkeiten mangeln. Es tritt aber hinzu, daß in Hinsicht der mit 193 Thlr. für gelieferte Mobilien von dem Kläger gemachten Forderung, um so weniger eine Bürgschaft bei der von der Beklagten übernommenen Verbindlichkeit, solche zu bezahlen in medio zu seyn scheint, als nirgends erhellet, daß der Dr. N. solche erhalten, oder sich selbst principaliter, oder auch nur überhaupt verbindlich gemacht hat, dieselben zu bezahlen, indem ihm diese Verbindlichkeit durch den ihn erwähnenden Zusatz der Beklagten unter deren Scripto vom 23. März c. nicht auferlegt werden könnte. Es bleibt endlich nach dem Inhalt dieses letztern in der Stelle, wo die erstere den geschlossenen Contract confirmirt, in Verbindung damit, daß sie den vorgetragenen Thatfachen zufolge, sich von Anfang an, als die eigentliche Mietherin benommen, selbst zweifelhaft, ob überhaupt ihre Absicht nur dahin gegangen sey, auf den Fall der Dr. N. seinen Obliegenheiten aus dem Mieths-Contracte nicht nachleben würde, solche zu erfüllen, oder ob sie nicht vielmehr als die eigentliche Contrahentin betrachtet werden müsse, und daher auf die verabsäumten Bürgschafts-Förmlichkeiten wesentlich nichts

ankomme. Ihr habt daher die Klage anzunehmen, darauf rechtlich zu verfügen, und *salvis remediis* zu erkennen.

An das Cammergericht.

Mathis Bd. 4. S. 98. 2r Abschnitt.

17. April 1807.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 17. April 1807, betr. die Suspension der Prozesse gegen Kriegsgefangene Officiere, welche sich in ihrer Heimath befinden.

In der abschriftlich angegebenen Vorstellung der Bittwe D. vom 10. d. M. hat dieselbe bei Uns sich darüber beschwert, daß ihr die Suspension der von Supplicantin, als Pächterin verschiedener dem Major v. J. gehörigen in der Prignitz belegenen Güter, gegen den General-Bewollmächtigten ihres Verpächters den Landrath v. J. angestellten Klage verfügt habe. Da nun der Grund der Verordnung vom 3. September 1792, wonach die Prozesse der Militär Personen suspendirt werden, weil sie nämlich an der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten gehindert werden, in Absicht der Officiere, welche in Kriegsgefangenschaft gerathen, auf ihr Ehrenwort entlassen, und sich in der Provinz aufhalten, cessirt: so kann in Absicht des Majors v. J., wenn derselbe sich nach dem Angeben der Supplicantin in Rusterhausen aufhalten sollte, es bei der per decretum vom 12. März c. verordneten Aposition der Acten nicht verbleiben, sondern es muß dem Prozesse der Lauf gelassen werden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten.

An das Cammergericht.

Mathis Bd. 4. S. 190. 1r Abschnitt.

21. April 1807.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 21. April 1807, betr. die Ausgleichung zwischen den Miethe- und Vermiethe- wegen der Kriegskosten, nebst Reglement des Comité administratif für Berlin.

Reglement wegen Ausgleichung der Einquartirungslast in der Stadt Berlin v. 15. Februar 1807, während des gegenwärtigen Krieges.

Zu den Lasten, welche der Krieg mit sich führt, ist jedes Mitglied des Staats, verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet.

Die mit Verpflegung und Beköstigung verbundene Einquartirung in dem Maße, wie sie die Stadt Berlin zeitlich getroffen hat, ist als eine solche Last, zu der jeder Einwohner der Stadt, nach der Größe seines Hauses oder seiner Miethswohnungen, gezogen werden muß, zu betrachten.

Das allgemeine Landrecht legt zwar dem Hausbesitzer die Einquartirungslast in der Regel allein auf, dies kann jedoch, da hierunter nur die in den Preussischen Staaten hergebrachte Einquartirung, welche gewöhnlich nur in der Aufnahme des Militärs besteht, zu verstehen ist, gegenwärtig nur so viel begründen, daß der Eigenthümer verhältnißmäßig stärker als der Miether herangezogen werde. Nach der Bestimmung des Kaiserlich-Französischen Souvernements, soll auch hiernach verfahren, und Niemand mit der Einquartirung übersehen werden.

Es sind daher

A. diejenigen, welche bisher mit der Natural-Einquartirung deshalb verschont worden sind, weil ihre Dienstverhältnisse, die Beschränktheit ihrer Wohnung, oder andere Gründe solches nothwendig gemacht haben, zur Entrichtung eines zur Ausgleichung dieser Last zu bestimmenden Geldbeitrages, nach der Größe und Verschaffenheit ihrer Häuser und Miethswohnungen verbunden, und

B. muß diese Last, wo sie in Natur getragen worden, zwischen den Hausbesitzern, den Haupt- und den Nebenmiethe- mit Rücksicht darauf, daß nach dem allgemeinen Landrechte doch immer dem Hausbesitzer die Einquartirungslast in der Regel obliegt, den Bekanntmachungen vom 22. October und 3. November v. J. gemäß, ausgeglichen werden.

§. 1. In dieser Hinsicht wird hiedurch verordnet, daß zu A. einen Geldbeitrag entrichten sollen:

a) Die Eigenthümer der Häuser, worin Gesandten zur Mieth wohnen, in so fern sie deshalb für ein solches Haus mit der Einquartirung ganz oder zum Theil übersehen sind.

b) Alle diejenigen Hausbesitzer; denen wegen ihrer Dienstverhältnisse oder ihres Gewerbes eine Befreiung von der Natural-Einquartirung hat zugestanden werden müssen.

c) Diejenigen Eigenthümer, welche nicht in ihren Häusern wohnen, und deren Hauptmiethe oder Vicewirth die Einquartirung nicht für sie mit, sondern nur allein für seine Miethswohnung getragen hat.

d) Diejenigen nicht bequartirt gewesenen Miethe, welche in einem Hause wohnen, dessen Besitzer in Hinsicht der ihm zugestandenen Exemption, einen Geldbeitrag zu entrichten gehalten ist, denen mithin die Verbindlichkeit, sich mit dem Wirth abzufinden, nicht auferlegt werden kann, und

e) alle diejenigen, welche in königlichen Dienstgebäuden, in Gymnasien, in Gebäuden, die in einer Kirche, einer Schule, oder sonst einer öffentlichen Anstalt gehören, entweder frei oder zur Miete wohnen, und mit National-Einquartierung verschont sind.

§. 2. Da die Bequartierung nicht durch alle Reviere der Stadt gleichmäßig hat geschehen dürfen, so soll jedes Revier, als einzelnes Ganze betrachtet, und die Beiträge nach dem Verhältnis, nach welchem das Revier hat bequartiert werden müssen, mit Hinsicht auf die Größe der Häuser und der Miethswohnungen bestimmt, und hiernach festgesetzt werden, wie viel Officiere, oder Gemeine jedes nicht bequartiert gewesene Haus, oder jede Wohnung von dem Einmarsche der fremden Truppen bis zum ersten Januar d. J. zu tragen gehabt haben würden, von dem letztern Zeitpunkt an, sollen die Beiträge nach Verhältnis der Bequartierung von 4 zu 4 Wochen näher reguliert werden.

§. 3. Die Bestimmung der Geldbeiträge soll nach billigen Sätzen in der Art geschehen, daß

ein General nebst Gefolge zu	— 16 Mann
„ Oberster — — — — —	10 —
„ Capitän nebst Domestiken zu	6 —
„ Lieutenant — — — — —	4 —

in Anrechnung gebracht, und die Unterhaltungskosten für einen Gemeinen von der Kaiserlichen Garde zu 16 Gr., für einen andern Soldaten zu 10 Gr. täglich gerechnet werden.

§. 4. Bei einem Quartier, welches sich zur Aufnahme eines Generals oder Obersten eignet, wird durch alle Reviere der Stadt, es mögen darin Kaiserliche Garden gelegen haben oder nicht, der Mann zu 16 Gr. in Anrechnung gebracht.

§. 5. Nach genauer Prüfung der Einquartierungslast, welche jedes Revier getragen hat, kann ohne Unbilligkeit, die jedem nicht bequartiert gewesenen Hausbesitzer aufzuerlegenden Einquartierung, von dem Einmarsche der Kaiserlich-Französischen Truppen an, bis zum 1. Januar d. J. folgendermaßen bestimmt werden, daß

in Berlin und

Rödlin auf 6 Wochen 4 Wochen Garden zu 16 Gr.
und 2 Wochen andere Soldaten zu 10 Gr.
täglich,

auf dem Werder auf 6 Wochen Linientruppen den Mann
zu 10 Gr. täglich,

auf der Neustadt auf 6 Wochen Garden zu 16 Gr.
täglich,

in

in den drei Revieren der Friedrichsstadt auf 6 Wochen
und zwar 3 Wochen Garden zu 16 Gr. und
3 Wochen andere Soldaten zu 10 Gr. täglich,
im königstädtischen Reviere auf 6 Wochen Linientruppen,
den Mann zu 10 Gr. täglich,
im Spandauer Reviere auf 5 Wochen Linientruppen,
den Mann zu 10 Gr. täglich,
im Stralauer Reviere auf 3 Wochen Linientruppen, den
Mann zu 10 Gr. täglich, und
im Louisenstädtischen Reviere ebenfalls auf 3 Wochen, den
Mann zu 10 Gr. täglich,

gerechnet werden.

§. 6. Da die Miether in Rücksicht darauf, daß nach dem allgemeinen Landrecht dem Hausbesitzer die Einquartierungslast in der Regel obliegt, nur erst dann, als diese Last die Kräfte der letzteren überstieg, mit herangezogen, bei Abnahme derselben aber wieder, so viel es die Umstände zugelassen haben, übersehen worden sind, so wird hierdurch bestimmt, daß von den Mietern und Bewohnern von Dienstwohnungen, der in Absicht der Hausbesitzer festgesetzte Beitrag auf die Zeit der Bequartierung in der Regel nur zur Hälfte nach der Größe ihrer Quartiere eingezogen werden soll. Wenn mithin der Hausbesitzer den Beitrag für die ihm nach der Lage und der Größe seines Hauses auferlegte Mannschaft auf 6 Wochen zu entrichten haben würde, so würde der Miether oder Bewohner eines Diensthauses, wenn nicht besondere Umstände ein anderes notwendig machen, den Beitrag für die ihm nach der Größe seiner Wohnung auferlegte Mannschaft, nur auf 3 Wochen zu entrichten haben.

§. 7. Nach diesen Bestimmungen soll daher der Beitrag von den §. 1. zu a. b. und c. benannten, nicht bequartierten gewesenen Hausbesitzern, und den zu d. und e. erwähnten Mietern und Bewohnern von Dienstgebäuden in den einzelnen Revieren der Stadt erhoben werden.

Beschluß des Reglements wegen Ausgleichung der Einquartierungslast in der Stadt Berlin während des gegenwärtigen Krieges v. 15. Februar 1807.

§. 8. In Ansehung der mit der Einquartierung des fremden Militärs beschäftigt gewesenen Stadtverordneten und der Polizei-Commissarien, welche in Friedenszeiten eine Befreiung von der Einquartierung wegen der fast unentgeltlich übernommenen Geschäfte genießen, und von denen die erstern sich jetzt dem so äußerst mühsollen Geschäfte der Einquartierung der fremden Truppen, mit Zurücksetzung ihrer Gewerbe ohne alle Remuneration unterziehen, imaleichen in Absicht der bei den verschiedenen Büreaux der Mu-

IX.

3

nicipalität angestellten Officianten ist es billig, daß sie für diese der Stadt geleisteten Dienste zum Theile übertragen werden.

§. 9. Es ist daher beschlossen worden, daß von den vorhin genannten Stadtverordneten und von den Polizei-Commissarien für die Quartiere, welche sie selbst bewohnen, ein Viertel, und von den Rathhäuslichen und bei den Bureaus der Municipilität angestellten Officianten, in so fern sie wegen dieser ihrer Geschäfte persönlich eximirt geblieben sind, oder auf andere Art die Einquartirungslast nicht mitgetragen haben, die Hälfte des nach der Lage und der Größe ihrer Häuser und Wohnungen zu bestimmenden Beitrags, und zwar als eine Erleichterung der Totalität zur Sublevations-Casse entrichtet werden soll.

§. 10. Was zu B. die Ausgleichung der Einquartirungslast zwischen den bequartirt gewesenen Hausbesitzern, den Haupt- und Nebenmiethern betrifft, so tritt da, wo bloß der Hausbesitzer und kein Miether in seinem Hause bequartirt gewesen ist, die Bestimmung des Publicandi vom 22. October v. J. ein, nach welchem der Miether sich wegen der Beköstigungs-Kosten der Einquartirung mit dem Hausbesitzer abfinden soll.

§. 11. Um da, wo wegen dieser Abfindung Streit entsteht, nach gleichen und billigen Grundsätzen entscheiden zu können, wird hierdurch bestimmt, daß in einem solchen Fall die Abschätzung in eben der Art, wie bei dem nicht bequartirt gewesenen Häusern, nach Verhältnis der Größe und der Lage des Hauses geschehen, und von der hiernach berechneten Summe der Hausbesitzer die eine Hälfte als Eigenthümer tragen, die andere aber nach der Größe des Logis, welches er selbst bewohnt, und nach den Wohnungen seiner Miether, verhältnißmäßig repartirt werden soll.

Weil jedoch in dem §. 3. nur eigentliche Militair-Personen in Anschlag gebracht sind, aber auch andere fremde Civil-, Commissariats- und Medicinal-Officianten, Natural-Quartier genossen haben, so wird hierdurch festgesetzt, daß gerechnet werden sollen:

ein Inspecteur général aux revues	} zu 10 Mann.
Commissaire ordonnateur en chef	
Receveur général	
ein Inspecteur aux revues	} zu 6 Mann.
Commissaire ordonnateur	
Commissaire de guerre	
Auditeur	

Alle übrigen sollen zu 4 Mann angenommen, und überall der Mann zu 16 Gr. gerechnet werden.

§. 12. In dem Falle, daß der Hausbesitzer und die Hauptmiether in einem Hause bequartirt gewesen sind, hat der erstere auf die, wegen zu beschränkter Wohnung oder aus andern Gründen nicht bequartirt gewesenen Nebenmiether keinen Anspruch, sondern diese müssen sich nach der Bestimmung des Publicandi vom 3. November v. J. mit den bequartirt gewesenen Mietern nach Verhältnis der Mietzinsen einigen, denn der Wirth ist dadurch soulagirt, daß von dem im Publicando vom 22. October v. J. angenommenen Grundsätze abgegangen, und auch Miether in seinem Hause bequartirt worden sind.

§. 13. Stehet die Bequartirung des Hausbesitzers und der Hauptmiether nicht im Verhältnis, so wird das Einquartirungsbureau, wenn dieserhalb bei demselben Klagen geführt werden, durch Natural-Bequartirung desjenigen Theils, der bisher geschont worden ist, das Verhältnis herzustellen suchen.

§. 14. Sollen sich die Miether untereinander in Absicht der Kosten nicht einigen können, so wird es mit der Ausgleichung eben so wie §. 11. vorgeschrieben worden ist, gehalten.

§. 15. Die Streitigkeiten zwischen den Hausbesitzern und denjenigen Mietern, welche erstern einen Theil ihrer Wohnung zur Aufnahme der Einquartirung eingeräumt, und dadurch Schaden erlitten haben, müssen von den streitenden Theilen bei dem competenten Gerichtshofe angebracht, und die Entscheidung desselben nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts abgewartet werden. Eben so gehören alle Streitigkeiten der Hausbesitzer und Vicewirthe untereinander, vor den competenten Gerichtshof.

§. 16. Die nach diesem Reglement zur Ausgleichung der Einquartirungslast einzuziehende Beiträge sollen zu der Kasernencasse eingezogen, und berechnet werden, deren Zweck dahin gehet, die Kasernen zur Aufnahme der fremden Truppen einzurichten und zu unterhalten, und hierdurch die gesammten Einwohner, besonders die bedürftige Classe derselben, welche sonst in ihren Wohnungen die Natural-Einquartirung tragen müßten, am wirksamsten zu unterstützen.

§. 17. Mit der Einziehung der Geldbeiträge für den Zeitraum vom 24. October v. J. bis 1. Januar d. J., soll mit dem 1. März d. J. der Anfang gemacht werden. Berlin, den 15. Februar 1807

Comité administratif.

R e s c r i p t.

Unsern 10. 10. Wir lassen Euch hierbei zehn Exemplare des von dem hiesigen Comité administratif unterm Ein und dreißigsten März dieses Jahres dem Großkanzler mitgetheilten Reglements,

wegen Ausgleichung der Einquartirungslast in der Stadt Berlin während des gegenwärtigen Krieges, zur Nachricht und Achtung auch weiteren Anweisung der Untergerichte zufertigen.

Wir haben Euch zwar in dem Rescripte vom 3. März dieses Jahres bei Gelegenheit einer Anfrage des Magistrats zu Potsdam zu erkennen gegeben, daß darüber, in wie fern der Miether wegen erlittener Einquartirung eine Entschädigung fordern könne? — künftig ein neues Gesetz nach der bestehenden Verfassung, wozu vorher insonderheit die Einholung eines Gutachtens von der Gesetz-Commission und die landesherrliche Bestätigung gehört, gegeben werden müsse, weil das allgemeine Landrecht in Absicht der feindlichen Einquartirung keine Bestimmung enthält; da aber die mittelst entstandenen Streitigkeiten zwischen den Miethern und Vermiethern, welche entweder, weil die Miethszeit verfloßen ist, oder aus andern Ursachen eine gerichtliche Auseinandersetzung wegen der getragenen Einquartirungslast verlangen, die Nothwendigkeit einer hierzu dienenden allgemeinen Norm herbeigeführt haben, so ist es den Sachverhältnissen angemessen, daß die Regulirung aller jetzt pendenten und bis zu der Wiederherstellung des Friedens ferner anhängig werdenden gerichtlichen Streitigkeiten wegen Ausgleichung der Einquartirungslast auf den Grund des beigelegten Reglements vorgenommen wird.

Vergleichen Regulirungen sind jedoch lediglich als Interimistica zu betrachten, gegen welche kein Rechtsmittel statt findet, und ist den Partheien in vorkommenden Fällen sowohl dieses als auch der Vorbehalt ihres Rechts nach der Wiederherstellung des Friedens auf ein definitives Erkenntniß über die streitigen Ansprüche im Wege des ordentlichen Processes anzutragen, ausdrücklich bekannt zu machen.

Hierdurch wird auch die Anfrage in Eurem wegen der Klagefache Eckardt contra Bamberg Hirsch am 16. d. M. erstatteten Berichte die erforderliche Erledigung erhalten. Sind 10. Berlin, den 21. April 1807.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An das Cammergericht.

Mathis Bd. 4. S. 509. und 575. 4r Abschnitt.

25. April 1807.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Ober- und Untergerichte in Berlin v. 25. April 1807, wegen Annahme der Tresorscheine.

Da die jetzigen Zeitumstände die augenblickliche Realisirung der Tresorscheine unmöglich gemacht haben, und dieses in mehreren vorgefallenen Fällen den Zweifel erregt hat:

ob auch gegenwärtig in Gemäßheit der Verordnung vom 4. Februar 1806 die Tresorscheine, in so fern nicht Species stipulirt werden, für volle Zahlung in Courant angenommen werden müssen?

so wollen Wir Euch hierdurch zu erkennen geben, daß es bei der ausdrücklichen Vorschrift der gedachten Verordnung sein unabänderliches Bewenden behalten muß, indem die darin ausgesetzte Möglichkeit der Realisirung, welche vor jetzt nicht statt finden kann, keinen rechtlichen Grund enthält, von der bestimmten Vorschrift der Verordnung abzugehen, so lange deshalb keine landesherrliche Declaration erlassen worden. Eine jede Einschränkung würde auch für das Publicum von den nachtheiligsten Folgen seyn, da die Tresorscheine die einzige Münzsorte ausmachen, welche mit der Scheidemünze fast allein cursiren. Da es aber seyn könnte, daß ein Schuldner bei den jetzigen Zeitumständen, wo die Tresorscheine notorisch ohne Aufgeld nicht umgesetzt werden können, solche gegen Aufgeld verwechselt und damit Zahlung leistet, um sich mit dem Schaden seines Gläubigers zu bereichern, so muß es in diesem Falle sowohl als auch überhaupt, wo ein Gläubiger verneinen sollte, Entschädigung fordern zu können, demselben freistehen sich in der Quittung seine etwanigen Rechte vorzubehalten. Ein solcher Vorbehalt ist auch dem Schuldner unpräjudicial, indem dadurch in den Rechten und Verbindlichkeiten des Schuldners und des Gläubigers nichts geändert wird. Hiernach habe Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten.

An die Ober- und Untergerichte in Berlin.

Mathis Bd. 4. S. 185. 2r Abschnitt.

5. Mai 1807.

Rescript des Justiz-Ministeriums v. 5. Mai 1807, betr. die Herausgabe der beschädigten Sache an den Beschädigten bei Schadenzlagen.

Beschwerde des Tischlermeisters M... über das Hausvoigtei-Gericht beim Cammergericht v. 30. Nov. 1806.

Ich habe die separatirte Geheimsecretär R. auf Bezahlung von 13 Thlr. für gestellte Tischler-Arbeiten bei Ew. Königl. Majestät Hausvoigtei-Gericht in Anspruch genommen. Sie hat die Richtigkeit meines Anspruchs eingeräumt,

jedoch eine Gegenforderung von 18 Thlr. 11 Gr. 2 Pf. angebracht.

Durch den am 21. Nov. c. publicirten Bescheid ist die K. zwar verurtheilt, die qu. 13. Thlr. an mich zu zahlen, ich bin jedoch zugleich für schuldig erachtet worden, die reconveniendo geforderten 18 Thlr. 11 Gr. 2 Pf. zu bezahlen.

Wegen des Ausfalls dieses Erkenntnisses in reconventionem sehe ich mich veranlaßt, bei Ew. Königl. Majestät Beschwerde zu führen.

Die 1c. K. hat ihre Forderung auf Folgendes gegründet:

Im December 1804 hatte ich für dieselbe aus zwei kleinen Spiegeln einen großen verfertigt. Ihrer Angabe nach ist das eine Spiegelglas bald darauf gesprungen. Im Monat Juni 1805 eröffnete sie mir solches, und zugleich, daß sie das gesprungene Stück abknicken lassen wolle. Ich zog in der Spiegel-Manufactur Erkundigung ein, ob dies angehe, und erfuhr, daß es mit Gefahr verknüpft sey. Ich machte dies der K. bekannt, sie wünschte jedoch, daß der Versuch gemacht würde, und auf ihr Geheiß mußte ich den Spiegel herunternehmen, und um das Glas herauszunehmen, die Rückwand losmachen. Als dieses geschehen war, begann sich die K. anders, und wollte ein ganz neues Glas einsetzen lassen, und den alten Spiegel so lange behalten. Ich sollte ihn wiederum aufhängen, und mußte zu diesem Zwecke die Rückwand natürlicherweise wieder befestigen. Bei dieser Gelegenheit sprang der Riß weiter.

Dies hat sie veranlaßt, den Preis des neuen Glases von mir zu fordern, und diese Forderung hat sie im Termin den 7. März 1806 angemeldet.

Das Hausvoigtei-Gericht sagt in den Gründen des Erkenntnisses, daß ich als Sachverständiger ein Versehen begangen hätte, und selbiges vertreten müßte. Allein durch eine allgemeine Behauptung läßt sich die Sache offenbar nicht entscheiden. Denn

- 1) verlangt die K. die Erstattung des Werths des ganz Glases. Zur Zeit, als ich die Rückwand wiederum befestigen wollte, hatte der Spiegel schon einen Riß. Das Glas war also nicht mehr 18 Thlr. 11 Gr. 2 Pf., sondern weit weniger werth, und schlimmsten Falles kann ich nur verurtheilt werden, den Werth zur Zeit des ersten Risses zu erstatten.

In so fern die K. die Forderung des gesamten Werths daraus herleiten wollte, daß ich das Glas schon im December 1804 fehlerhaft eingesetzt, ist

- a) das Recht, die Gewährleistung wegen fehlender Eigenschaften zu fordern, längst verjährt gewesen, und
- b) bestritte ich die fehlerhafte Einsetzung, und die K. hat solche nicht bewiesen, sich auf den Beweis nicht einmal eingelassen. Ich behaupte vielmehr, daß der Riß ursprünglich durch ihre Schuld entstanden.
- 2) Auf jeden Fall kann ich den Werth nur gegen Herausgabe des Glases erstatten. Auch hierauf ist im Erkenntniß in der Formel desselben keine Rücksicht genommen.

Hieraus erhellet nach meiner Meinung klar, daß mir zu nahe geschehen ist. Ich kann aber auch

- 3) nicht einmal rechtlich angehalten werden, den Werth des Glases zur Zeit des ersten Risses zu erstatten. Denn ich habe die Rückwand, nachdem ich der K. die Gefahr zuvor bekannt gemacht, auf ihr ausdrückliches Verlangen wiederum befestigt, und dies ist allerdings erheblich.

Da bei dem Gegenstande der Sache kein Rechtsmittel statt findet, so gründe ich meine Beschwerde auf

§. 18. Tit. 26. Th. 1. der allg. G.O.

und bitte in Gemäßheit dieser Vorschrift Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst:

die Acten von dem Hausvoigtei-Gericht abzufordern, und meinen Beschwerden per resolutionem abzuheffen.

Decret des Cammergerichtes auf vorstehende Beschwerde
v. 11. December 1807.

Dem Supplicanten wird zur Resolution ertheilt, daß sein Gesuch wegen Aufhebung des Erkenntnisses nicht statt finde, ihm aber unbenommen bleibe, nach erfolgter Befriedigung der K., von ihr die Herausgabe des gesprungenen Spiegelglases zu fordern, und müsse er sie im Weigerungs-falle beim Hausvoigtei-Gericht in Anspruch nehmen.

Gegenvorstellung des Tischlermeisters M. an das Cammergericht v. 17. December 1806, auf vorstehende Verfügung.

Ew. Königl. Majestät haben mir auf meine Vorstellung vom 30. v. M. unterm 11. d. zur Resolution ertheilt, daß

- 1) mein Gesuch wegen Aufhebung des Erkenntnisses des Hausvoigtei-Gerichts in Sachen meiner wider die 1c. K. nicht statt finde, mir aber

2) unbenommen bleibe, nach erfolgter Befriedigung der K., von ihr die Herausgabe des gesprungenen Spiegels gelöst zu fordern, und sie im Weigerungsfalle beim Hausvoigtei-Gericht in Anspruch zu nehmen.

ad 1. heißt es jedoch

§. 18. Tit. 26. Th. 1. der allg. O. O.
ausdrücklich:

Gegen ein solches Erkenntnis (in Bogatellsachen) findet kein weiteres Rechtsmittel statt; daher steht dem vorgelegten Obergericht frei, wenn die verlierende Parthei sich bei ihm beschwert, bewandten Umständen nach, die Acten von dem Untergerichte abzufordern, wenn wesentliche Mängel etc. etc.

und im Gefolge dieser gesetzlichen Vorschrift habe ich bei Ew. Königl. Majestät Cammergericht Recours genommen, und

ad 2. bin ich nicht verpflichtet, die K. zuvörderst zu befriedigen, und sie hiernächst von neuem in Anspruch zu nehmen, vielmehr kann nach

§. 91. Tit. 6. S. 1. des A. L. R.
die K. jene Befriedigung nur gegen Ueberlassung der Sache fordern.

Ich wiederhole daher meine allerunterthänigste Bitte: die Acten zu erfordern, und meinen Beschwerden abhelfende Maaße zu verschaffen.

Decret des Cammergerichts v. 22. December 1806,
auf vorstehende Vorstellung.

Zur Resolution:

ad 1. Die Aufhebung eines Erkenntnisses im Wege des Recourses finde nur statt, wenn gegen klare gesetzliche Vorschriften erkannt sey. Da sich nun nicht behaupten läßt, daß dies bei dem ihm nachtheiligen Erkenntnis des Hausvoigtei-Gerichts der Fall sey, so müsse er sich bei demselben beruhigen.

ad 2. Er sey allerdings verpflichtet, die K., sobald sie es verlange, zu befriedigen, da seine Gegenforderung wegen der Gläser noch nicht liquid ist; nur wenn die Forderung liquid gemacht sey, könne er kompensiren.

Beschwerde des Tischlermeisters M. beim Justiz-Ministerio
v. 3. Januar 1807 über vorstehende Verfügungen
des Cammergerichts.

Gegen einen Bescheid des Hausvoigtei-Gerichts in Sachen meiner wider die sep. Geheimsecretärin K. habe ich bei Ew. Königl. Majestät Cammergericht, da ich mich dadurch

gravirt finde, und summa appellabilis nicht vorhanden ist, Recours genommen. und die vorstehenden Beschwerden vom 30. Nov. und 17. December v. J. eingereicht, darauf obige Resolution vom 22. v. M. erhalten.

Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß

1) die Vorschrift des

§. 18. Tit. 26. Th. 1. der A. O. O.
nicht mehr anwendbar und gültig seyn solle, und wenn auch durch das

Rescript v. 14. Julius 1804.

diese Vorschrift aufgehoben seyn möchte, so ist doch

2) der zweite Grund meiner Beschwerde so angethan, daß derselben durch eine bloße Declaration abgeholfen werden kann, und wie ich glaube abgeholfen werden muß.

Denn es heißt in den Gründen des Bescheides selbst, ich solle die Gläser nach dem Einkaufspreise ersetzen, jedoch nur gegen Herausgabe der zerbrochenen Stücke, und ich beabsichtige nur, daß diese Maaßgabe in die Erkenntnisformel aufgenommen werde, so wie sie offenbar bloß vergessen ist.

Meine Forderung ist in dieser Rücksicht allerdings liquid; denn die K. kann nach

§. 91. Tit. 6. Th. 1. des A. L. R.
nur unter der Bedingung der Herausgabe der zerbrochenen Stücke, den Werth des ganzen, der ihr zuerkannt ist, fordern.

Da hierbei ein bloßes Versehen zum Grunde liegt, so würde es für mich und den Gegentheil hart seyn, wenn ich deshalb eine neue Klage anstellen sollte. Ew. Königl. Majestät bitte ich daher allerunterthänigst: das Hausvoigtei-Gericht zur Declaration des Bescheides anzuweisen.

Rescript des Justiz-Ministerii v. 18. Januar 1807,
auf vorstehende Beschwerde.

Indem Wir Euch eine von dem 20. M. in Sachen wider die K. unterm 3. d. M. allhier eingereichte Vorstellung abschriftlich, deren Anlagen aber originaliter hieneben zufertigen, können Wir Euch dabei nicht verhalten, daß da der Supplicant bloß eine Ergänzung des Bescheides vom 21. Nov. pr. dahin wünschte:

daß er der Gegnerin nur gegen Herausgabe der zerbrochenen Spiegelstücke Zahlung zu leisten habe, diese aber unbedenklich ist, da sie sich in den gesetzlichen Vorschriften gründet, sich auch um so mehr von selbst ver-

steht, da den M. die Spiegelstücke, die er als ganz bezahlt hat, eigenthümlich gehören, und überdem schon in den Gründen des Bescheides ausdrücklich enthalten ist, Ihr dem gemäß, ohne erst eine neue Klage einzuleiten, das Nöthige zu veranlassen habt.

Wiederholte Beschwerde des Tischlermeisters M.
an das Justiz-Ministerium v. 27. April 1807.

Erw. Königl. Majestät haben auf meine Beschwerden vom 3. Januar d. J. durch das Rescript an das Hausvoigtei-Gericht vom 18. ej. m. in Sachen meiner wider die sep. Geheimsecr. K. festzusetzen geruht,

daß das Hausvoigtei-Gericht, ohne erst eine neue Klage einzuleiten, den Bescheid vom 21. November v. J. dahin ergänzen sollte, daß ich der 10. K. nur gegen Herausgabe der zerbrochenen Spiegelstücke Zahlung zu leisten habe.

Dem gemäß hat auch das Hausvoigtei-Gericht unterm 30. Januar den gedachten Bescheid dahin declarirt:

daß ich nur gegen Herausgabe der zerbrochenen Spiegelgläser von Seiten der K. in Bezahlung der 18 Thlr. 11 Gr. 2 Pf. zu condemniren,

dessen ungeachtet aber späterhin, auf den Antrag der K., ohne daß diese zuvörderst die Spiegelgläser mir extradirte, oder meines Wissens nur offerirt hätte, die Execution gegen mich verfügt, und meiner dagegen mehrmals eingereichten Vorstellungen ungeachtet, vollstrecken lassen. Ich habe den Ueberrest der Forderung der K. nach Abzug der von mir in conventione erstrittenen, an den Executor wirklich zahlen müssen, von welchem sie ad depositum gegeben worden, obgleich sich ausgewiesen hat,

daß die K. zur Herausgabe der Spiegelgläser außer Stande gewesen ist, indem sie dieselben verändert und anderweitig benutzt hat.

Das Hausvoigtei-Gericht hat mir vielmehr unterm 28. v. M. zur Resolution ertheilt,

daß es mir nun vorbehalten bleibe, meine Ansprüche wegen des Werthes der Spiegelgläser in separato auszuführen,

und auf meine dagegen von neuem eingereichte Vorstellung unterm 10. d. erklärt, daß es bei jener Resolution sein Bewenden habe. Es verlangt also seiner eigenen Declaration vom 30. Januar zuwider, und insbesondere auch gegen den ausdrücklichen Befehl E. Königl. Majestät vom 18. ej. m., daß ein neuer Prozeß eingeleitet werden soll, und hierzu kann ich mich nicht verstehen.

Die separirte K. kann gesetzlich und judicamäßig von mir nicht eher Zahlung fordern, bis sie mir die Spiegelgläser extradirte hat; ist sie hierzu außer Stande, so bin ich auch zur Zahlung nicht verpflichtet, und kann vielmehr meine gegen sie erstrittene Forderung verlangen. Erw. Königl. Majestät bitte ich allerunterthänigst:

dem Hausvoigtei-Gericht allergnädigst aufzugeben, die im Wege der Execution ad depositum genommenen 5 Thlr. 12 Gr. mir zurückzahlen, und dem Executionsgesuch der K. überhaupt nicht zu deferiren, so lange sie ihrer Verbindlichkeit zur Herausgabe der Spiegelstücke kein Genüge geleistet hat.

Rescript des Justiz-Ministerii v. 5. Mai 1807, auf vorstehende wiederholte Beschwerde.

Aus der in Abschrift beigelegten Vorstellung vom 27. April d. J. ersieht Ihr, was der Tischlermeister M. in Sachen wider die sep. Geheimsecretair K. anderweit bei Uns vorgetragen und gebeten hat. Da nun der Supplicand in Gemäßheit Unsers, auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 6. §. 91. und die Natur der Sache gegründeten Rescripts vom 18. Januar d. J. durch die Resolution vom 30. desselben Monats, schuldig erkannt ist:

nur gegen die Herausgabe der zerbrochenen Spiegelgläser, die nach Abzug des Conventions-Anspruchs ex reconventionem schuldigen 5 Thlr. 12 Gr. nebst Verzugszinsen der 10. K. zu bezahlen;

solchemnach aber der 10. M. nicht verpflichtet werden kann, die Zahlung zu leisten, und die Ansprüche, wegen des Werthes, der nach der Anweisung und Convenienz der 10. K. geschnittenen Spiegelstücke in separato auszuführen, wie solches durch Eure Resolution vom 28. März d. J. bestimmt ist; so geben Wir Euch hierdurch auf: der 10. K. einen Termin von 8 Tagen zur Herausgabe der Spiegelstücke in dem Zustande, wie dieselbe gesprungen gewesen sind, an den 10. M. abzuliefern, vorzuschreiben, und wenn binnen dieses Termins die Extradition nicht erfolgen sollte, die im Wege der Execution ad depositum genommenen 5 Thlr. 12 Gr. nebst den Executionsgebühren dem 10. M., auf Kosten seiner Gegnerin, zu restituiren.

Mathis Bd. 4. S. 396. 2r. Abschnitt.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 6. Mai 1807, betr. die Anwendbarkeit des Militair-Suspensions-Edicts auf Prosessen anwesender Militair-Personen.

Anfrage des Stadtgerichts zu Berlin beim Justiz-Ministerio v. 1. Mai 1807.

Weil der Mehlgändler A. B. D... dem Judicate vom 15. April pr. entgegen der Wittve K. die auf seinem Hause hypothecarisch versicherten 2 Capitalien von resp. 3000 Thlr. Friedrichs'd'or und 2200 Thlr. Courant nicht innerhalb der ihm darin bestimmten achtägigen Frist bezahlt hatte, versetzten wir auf Antrag der Gläubigerin, der erkannten Warnung gemäß, per Decret. v. 23. Jun. pr. die Fore, und nach deren Eingang auf Höhe von 10103 Thlr. 19 Gr. unterm 23. August pr. die nothwendige Subhastation des gedachten D... Hauses, dergestalt, daß die drei Bietungs-Termine auf den 29. November 1806, 30. Januar und 10. April 1807 angesetzt wurden.

Dem genannten Hausbesitzer ward zwar die Vorladung zu dem auf den 24. Jul. angesetzten Exarations-Termin gehörig insinulirt, die Insinuation der von uns zum Ueberfluß, so wie in allen ähnlichen, so auch in diesem Fall erlassenen Vorladung desselben zu den Subhastations-Terminen konnte ihm aber nach der Relation unsers Boten vom 18. October pr. deshalb nicht geschehen, weil er sich während des Laufes der Subhastation bei der Armee als Oberbackmeister engagirt hatte.

Bei diesem veränderten Statu des Hausbesizers, der nunmehr unter die Kategorie der im §. 1. des Suspensions-Edicts vom 3. September 1792 sub I. bezeichneten Militairpersonen gehörte, würden wir in Gemäßheit des §. 17. No. 1. des gedachten Edicts, welches hierin durch das neuere vom 14. October pr. nicht abgeändert ist, die Abfassung der Adjudicatoria bis zu seiner erfolgenden Einwilligung oder Aufhebung der Suspension unbedenklich ausgesetzt haben, wenn nicht der mehr erwähnte Hauseigenthümer selbst in dem peremptorischen Bietungs-Termin vom 10. April c. sich persönlich mit der Anzeige gestellt hätte, daß er gegenwärtig wäre, sich bleibend aufhalte, seines Dienstes als Backmeister bei der Armee aber nicht entlassen, vielmehr verpflichtet sey, zu derselben zurückzugehen, sobald er die Anweisung hierzu von dem Oberproviandmeister E. erhalte; daß er endlich gegen den Zuschlag an den 2c. K. für das Meistgebot der 6200 Thlr. Courant protestire, auf die Ansetzung eines neuen Bietungs-Termins antrage, jedoch Caution pro quanto minori nicht stellen könne.

Daß bei dem ausdrücklichen Antrage des Extrahenten der Subhastation, ohne einen fernern Bietungs-Termin sofort mit der Adjudication zu verfahren, auf eine solche Erklärung des Hausbesizers an sich keine rechtliche Rücksicht genommen werden kann, so wenig als auf die ähnliche eines späteren gleichfalls gehörig vorgeladenen Hypothecarist, ist durch die wörtliche Vorschrift des §. 50. Th. 1. Tit. 52. der A. O. außer Zweifel; darüber aber sind in unserm Collegio Zweifel entstanden, ob

a) diejenigen, welche zur Armee Ew. Königl. Majestät gehört haben, jetzt, nachdem der Theil derselben außer Thätigkeit gesetzt worden, bei welchem sie angestellt waren, sich nicht mehr dort, sondern in den von den feindlichen Truppen besetzten Provinzen befinden, während dieses Aufenthalts überhaupt als Militairpersonen im gesetzlichen Sinne des Wortes betrachtet werden können? und

b) ob in Specie der Umstand, daß im vorliegenden Falle der Hausbesitzer, welcher zu dieser Classe gehört, in dem angestandenen peremptorischen Bietungs-Termin persönlich allhier zugegen gewesen, die Anwendbarkeit des Suspensions-Edicts auf ihn ausschließt?

Die Mehrheit der Stimmen hat zwar bereits die Frage sub a. verneinend, und die sub b. bejahend entschieden. Da indeß ähnliche Fälle nicht nur häufig bei uns vorkommen, sondern auch aus der Realisirung jenes Conclusi durch den Zuschlag dem Hausbesitzer ein Schade entsteht, zu dessen Abwendung wir hier nicht außer Stande sind, so haben wir es für unsere Pflicht gehalten, mit Aussetzung der Adjudicatoria Ew. Königliche Majestät hiermit zuvörderst allerunterthänigst zu bitten:

uns zu unserer Belehrung für den vorliegenden Fall sowohl, als für alle künftige ähnliche Fälle Allerhöchst Dero Willensmeinung über die aufgestellten beiden Fragen allergnädigst mitzutheilen.

Rescript des Justiz-Ministerii vom 6. Mai 1807, auf vorstehende Anfrage.

Auf Eure Anfragen vom 1. d. M., welche durch das von Euch eingeleitete Subhastations-Verfahren, wegen des Hauses des Bürgers, Mehlgändlers und Oberbäckers D. veranlaßt sind, ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution: daß

1) diejenigen zum Königl. Militair gehörenden Personen, welche sich gegenwärtig hier als Kriegsgefangene aufhalten, unter den jetzigen Verhältnissen nicht als Will-

tairpersonen im gesetzlichen Sinne des Worts betrachtet werden können.

Von diesem allgemeinen Satze ist jedoch die Entscheidung der, auf den in Frage stehenden Subhastationsfall Beziehung habenden besondern

sten Anfrage: ob nämlich die persönliche Gegenwart des D. in dem angestandenen peremptorischen Bietungs-Termine, die Anwendbarkeit des Suspensions-Edicts auf ihn ausschliesse?

den eintretenden Umständen nach, ganz unabhängig, weil nicht das gegenwärtige persönliche Verhältniß des D., sondern dessen frühere Qualität als Oberbäcker bei dem zur Armee gehörenden Proviantwesen hier den Ausschlag giebt. Die durch das Circular vom 21. September 1806 lediglich wiederholte oder erneuerte Verordnung, wie es mit den Rechtsangelegenheiten der ins Feld gerückten Militärpersonen während der Abwesenheit derselben aus ihren Standquartieren gehalten werden solle vom 3. September 1792 bestimmt ausdrücklich:

§. IV. Dagegen kann wider eine solche Parthei weder mit Auspändung und Versteigerung ihrer Mobilien, noch mit gerichtlichem Verkaufe ihrer Grundstücke verfahren werden.

Und ferner

§. XVII. n. 1. Wenn der Besitzer des Grundstücks zu dem §. I. beschriebenen Militärpersonen gehört, findet nicht nur keine neue Subhastation der Vorschrift §. IV. gemäß, statt, sondern es kann auch auf diejenigen, welche etwa schon veranlaßt sind, ohne die Einwilligung des Besitzers keine Adjudication erfolgen.

In Gemäßheit dieser deutlichen Vorschrift, hätten Ihr, nachdem der D. im vorigen Jahre sich als Oberbäcker bei dem Militär-Proviantwesen engagirt hatte, und in dieser Eigenschaft der Armee gefolgt war, das eingeleitete Subhastations-Verfahren wegen seines hiesigen Hauses nicht fortsetzen, sondern die durch das Proclama vom 25. August 1806 auf den 24. November vorigen und den 30. Januar auch 10. April d. J. anberaumten Bietungs-Termine aufheben, und bis zu der Zurückkunft des D. aussetzen sollen. Da dieses nicht geschehen ist, so stellt sich das ganze bisherige Subhastations-Verfahren als gescheit dar, und es kann auf den Grund desselben keine Adjudication erfolgen.

Auf den Fall, daß der D. nicht etwa wieder in der Qualität einer Militärperson zu der Armee abgefordert werden sollte, befehlen Wir Euch demnach, mit Beiseitsetzung des bisherigen Verfahrens, eine anderweitige Sub-

hastation des in Frage stehenden Hauses, nach Anleitung der allg. C.O. Th. 1. Tit. 52. §. 3. und ferner zu veranstellen.

An das Stadtgericht zu Berlin.

Mathis Bd. 4. S. 335. 2r Abschnitt.

6. Mai 1807. b.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Neumärkische Regierung zu Küstrin vom 6. Mai 1807, daß bei Sterbefällen der Gerichtsherren, oder bei Veräußerung der Güter, zu welchen die Patrimonial-Gerichtsbareiten gehören, die bestellten Justitiaren ihre Beibehaltung von den neuen Eigenthümern der Gerichtsbareit nicht verlangen können.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 1c. 1c. Unsern 1c. 1c. Aus dem in Abschrift beigefügten Berichte der Ordens-Regierung zu Sonnenburg vom 24. April dieses Jahres haben Wir ersehen, was auf die Beschwerde des Justiz-Commissarius G. zu Frankfurt an der Oder, wegen des ihm von der verwittweten Landrätin vom G. auf G. gekündigten dortigen Justitiariats und auf die Vorstellung der Ordens-Regierung, diesen Gegenstand betreffend, am 11. Julius und 8. August 1806 von Euch verfügt ist. Wir finden die Beschwerde der v. G. über diese Verfügung vollkommen begründet. Der durch das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 76 bis 99 und die Rescripte vom 5. August 1802 und 7. Julius 1805 feststehende Grundsatz, daß die vorschriftsmäßig angeordneten Justitiaren den unmittelbar bestellten Beamten gleich zu achten sind, und daß solche Justitiaren nur bei den vorgesetzten Gerichten oder Landes-Collegien wegen ihrer Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder ihres Amtes entsetzt werden können, schließt keinesweges die Verbindlichkeit der Gerichtsherren in sich, über ihre Bestizelt hinaus die Justitiaren anzusetzen, und diese auch bei Sterbefällen oder Veräußerungen beibehalten zu müssen.

Wegen einer solchen Verbindlichkeit mangelt es nicht allein an einem Gesetze, sondern es ist dieselbe auch sowohl der Natur der Sache als der früher an Euch ergangenen Vorschriften und dem Gebrauche völlig zuwider.

In Gemäßheit der allgemeinen Regel, daß mit dem Rechte des Verleiher auch die Befugnisse desjenigen, dem verliehen ist, erlöschen, haben Wir Euch bereits in Unserm Rescripte vom 29. September 1798 die zu bewirkende Verbesserung in der Einrichtung der Patrimonial-Jurisdictionen betreffend aufgegeben, bekannt zu machen,

daß der Gerichtsherr keinesweges verpflichtet werde, den Gerichtshalter über die Dauer seiner Bestizelt anzustellen, und letztere daher weder bei Sterbefällen

noch bei Veräußerungen seine Beibehaltung fordern dürfe.

Ein Gleiches ist auch durch das, auf die Vorstellung der Stände des Oberharnimischen Kreises am 27. Junius 1798 an das hiesige Cammergericht erlassene Rescript und für das Herzogthum Schlesien durch das approbirt. Reglement vom 5. Junius 1799 §. VI. festgesetzt. Die Abweichung von diesen Grundsätzen in dem vorliegenden Falle ist dadurch um so auffällender, daß der Oberamtmann H., welcher den G. zum Justitiarius erwählt hat, ein wahrer Eigenthümer von je gewesen ist, und mithin auf keinen Fall die gegenwärtige Eigenthümerin der Gerichtsbarkheit wegen der Beibehaltung des Justitiarius hat verbindlich machen können.

Wir befehlen Euch solchemnach, mit Beiseitsetzung Eures am 11. Julius und 8. August v. J. in dieser Sache erlassenen Verfügungen, diejenige Bescheidung wieder herzustellen und eintreten zu lassen, welche dem Justiz-Commissarius G. auf dessen angebrachte Beschwerde von der Ordens-Regierung zu Sonnenburg am 14. Junius v. J. erteilt ist. Sind 2c. Berlin, den 6. Mai 1807.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Neumärkische Regierung zu Cüstrin.

Mathis Bd. 10. S. 41. 1r Abschnitt.

6. Mai 1807. c.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Neumärkische Kammer-Justiz-Deputation vom 6. Mai 1807, daß in dem Falle, wenn einer Parthei im Laufe des Prozesses das Armenrecht nicht beigelegt ist, dieselbe, wegen der den Gerichten verschuldeten Gebühren nach dem fruchtlosen Besuche anderer Executionsmittel nicht zum persönlichen Arreste gebracht werden könne.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unsern 2c. 2c. Aus der, in Abschrift beigefügten, Vorstellung vom 29ten April d. J. ersehet Ihr, worauf der ehemalige hiesige Gastwirth D. wegen der, aus einem Entschädigungsprozesse gegen das hiesige Polizeidirektorium rückständigen, 57 Thlr. 21 Gr. 8 Pf. Gerichtsgebühren, bei Uns angetragen hat. Da den, §. 39 Tit. 23. Thl. 1. der Allg. Gerichtsordnung berührten Fall ausgenommen, in den Gesetzen nicht festgesetzt ist, daß eine Parthei wegen des Unvermögens, verschuldete Gebühren zu bezahlen; zum Personalarreste gebracht werden soll, so befehlen Wir Euch hierdurch auf den Fall, daß alle andere Executionsmittel gegen den D. fruchtlos versucht, und dadurch dessen Unvermögen zur Berichtigung der Euch verschuldeten Gebühren dargelegt seyn sollte, den Debeten mit dem angebrohten Personalarreste zu versehen

schonen, und die gebachten Gebühren niederzuschlagen. Sind 2c. Berlin, den 6. Mai 1807.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Goldbeck.

Mathis Bd. 10. S. 41. 1r Abschnitt.

19. Mai 1807.

Verordnung vom 19. Mai 1807, wegen eines den Grundbesitzern zu bewilligenden Generalindultes und wegen des Verfahrens in Moratoriensachen und bei gerichtlichen Executionen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Da der gegenwärtige Krieg für Unsere Unterthanen durch die ihnen auferlegten Contributionen und Lieferungen, so wie durch die aus demselben entstandene Theuerung und Stockung der Geschäfte manchen Verlust in ihrem Erwerbs- und Nahrungsstande herbeigeführt hat, hiernach aber leicht der Fall eintreten kann, daß Viele, und besonders die Grundbesitzer, welche an sich des Vermögens sind, ihre Schulden zu bezahlen, doch bei der dermaligen Lage der Dinge dieses ohne ihren Ruin nicht bewerkstelligen können, so haben Wir nöthig erachtet, in Ansehung des Indults und der gerichtlichen Executionen für Unsere sämtlichen Lande folgende Abänderungen der bestehenden gesetzlichen Verordnungen festzusetzen:

Erster Abschnitt.

Von dem den Grundbesitzern zu bewilligenden Generalindult.

§. 1.

Generalindult.

Den sämtlichen Grundbesitzern in Unsern Staaten, wird wegen ihrer sämtlichen Schulden, sowohl in Ansehung der Capitalien, als auch der rückständigen und laufenden Zinsen und sonstigen Zahlungen hierdurch ein in Ansehung seiner Dauer unbestimmter Generalindult gestattet.

Unter laufenden Zinsen und Zahlungen werden diejenigen verstanden, die nach dem Datum dieser Verordnung fällig werden.

§. 2.

Beständige und unbedingte Wirkungen desselben.

Beständige und unbedingte Wirkungen dieses Generalindults sind, daß während desselben:

- 1) die Capitalien, auch rückständige Zinsen nicht zurückgefordert werden können, und

2)

4

- 2) ohne Zustimmung des Schuldners und sämtlicher hypothecarischer Gläubiger keine Subhastation der Grundstücke zur Befriedigung der Gläubiger statt findet.

§. 3.
Execution in das übrige Vermögen des Schuldners.

Jedem eingetragenen Gläubiger steht es dagegen frei, auf rechtliches Gehör darüber anzutragen, daß der Schuldner anderweitiges Vermögen besitze, aus welchem er die Zahlung laufender Zinsen eingetragener Capitalien und laufender jährlicher Hebungen zu leisten im Stande sey. In diesem Falle muß der Schuldner aus dem besondern Vermögen Zahlung leisten.

§. 4.

Eben dieses soll statt finden:

- 1) bei laufenden Zinsen persönlicher Schulden eines, nur mit städtischen, das ist, mit solchen Grundstücken, mit welchen keine Landwirtschaft als Haupterwerb verbunden ist, angesessenen Schuldners,
- 2) bei persönlichen Schulden derjenigen Grundbesitzer, welche kaufmännische Rechte haben,
- 3) bei laufenden öffentlichen Abgaben und gemeinen Kosten,
- 4) bei laufenden Alimenten,
- 5) bei laufendem Gesindelohn, Deputat und Erziehungskosten der Kinder,
- 6) bei laufenden Zahlungen an Handwerker für gelieferte Arbeiten, Tagelohn und sonstige Ausgaben des gewöhnlichen täglichen Verkehrs,
- 7) bei laufenden Mieten und Pächten,
- 8) bei Altersrenten, welche Jemand aus einem Grundstücke zu fordern hat,
- 9) bei Ansprüchen, die aus der Verwaltung einer öffentlichen Kasse entstanden sind,
- 10) bei Schulden, welche daher entstanden sind, daß Jemand anvertrautes Gut verkehrt hat.

§. 5.

Sequestration der Grundstücke, wenn solche statt hat.

Auch ist der Gläubiger des seinem Schuldner bewilligten Generalindults ohnerachtet, in dem zu 7) des §. 4. erwähnten Falle auf Sequestration des vermietheten oder verpachteten Grundstücks, und in den zu 3, 8, 9 und 10. des §. 4. bemerkten, so wie außerdem in folgenden Fällen auf Sequestration des Grundstücks seines Schuldners anzutragen berechtigt:

- 1) wenn von ihm schon vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges die Subhastation, Sequestration oder überhaupt ein rechtliches Verfahren wegen der Forderung anhängig gemacht worden war,
- 2) wenn der Schuldner seine Grundstücke schlecht bewirthschafte,
- 3) wenn dem Schuldner nachgewiesen werden kann, daß er im Laufe des Generalindults die aus seinem Grundstücke gezogenen Einkünfte weder zur Abführung der laufenden Krieger, und gemeinen Kosten, noch zur Herstellung des durch den Krieg verheerten Grundstücks, noch endlich zur Bezahlung der laufenden Zinsen verwendet habe. Zu diesem Ende ist der Schuldner verpflichtet, auf Erforderung eine Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen, und ist hierbei nur zu bemerken, daß bei städtischen Grundstücken dem Schuldner die nothdürftige Wohnung zu lassen ist, bei ländlichen aber der Unterhalt des Gutsbesizers, in so fern er das Grundstück zur Stelle bewirthschafte, zu den nothwendigen Ausgaben gehört.

§. 6.

Sicherstellung der persönlichen Gläubiger während des Generalindults.

Jeder persönliche Gläubiger ist berechtigt, wegen seiner rechtlich feststehenden Forderungen eine Protestation in das Hypothekenbuch des seinem Schuldner gehörenden Grundstücks eintragen zu lassen. Diese Eintragung geschieht jedoch nur mit dem Vorbehalte der gesetzlichen Vorrangsrechte vor allen übrigen zur Zeit derselben vorhanden gewesenen Ansprüchen an den Schuldner, und wirkt mit dieser Maßgabe ein Realrecht.

Zweiter Abschnitt.

Von den Modificationen des in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 47. nachgelassenen Moratorii.

§. 7.

Modifikationen des in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 47. verordneten Moratorii.

Außer diesem, den sämtlichen Grundbesitzern erteilten Generalindulte, sollen die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Ansehung des Moratorii in nachstehender Art modificirt und erweitert werden:

- 1) die in der allg. Ger. Ordon. Th. 1. Tit. 47. §. 3. No. 2. 3. bestimmten Erfordernisse des Moratorii bedürfen von Seiten des Schuldners keiner nähern Nachweisung; dagegen steht dem Gläubiger der Beweis des Gegentheils frei.

2) Die Vorschrift des §. 5. des angeführten Titels der Ger. Ordn. findet nur dann Anwendung, wenn der abwesende auf das Moratorium antragende Schuldner sich seiner Schulden wegen auf flüchtigen Fuß gesetzt hat;

3) die Rechtswohlthat des Moratorii kommt dem Schuldner auch in Ansehung bereits rechtskräftig feststehender Forderungen zu statten, ohne daß es des im §. 9. des angeführten Titels der Ger. Ordn. vorgeschriebenen Nachweises bedarf;

4) Wechselschuldner, die keine kaufmännische Rechte haben, können gegen die Vorschrift des §. 66. am angeführten Orte auch auf ein Specialmoratorium antragen;

5) mit Abänderung des §. 97. Tit. 47. der allg. Gerichts-Ordnung wird das Moratorium nur gegen folgende Ansprüche nicht gestattet:

- a) gegen laufende Abgaben und gemeine Lasten,
- b) gegen laufende Zinsen,
- c) gegen laufende jährliche Renten,
- d) gegen laufende Alimente,
- e) gegen currentes Gesindelohn, Deputat, Erziehungs-kosten, so wie
- f) gegen Schulden, die aus der Verwaltung einer öffentlichen Kasse entstanden sind,
- g) gegen Schulden, welche daher entstanden sind, daß jemand anvertraute Güter verzehrt hat, und solche in natura nicht retrahiren kann.

Dritter Abschnitt.

Von den Einschränkungen der gesetzlichen Vorschriften in Absicht der gerichtlichen Executionen.

§. 8.

Vorbehalt des notwendigen Mobiliar-Vermögens für jeden Schuldner.

Die Vorschriften der allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 24. §. 71. und der Verordnung vom 28. Februar 1806. §. 4. werden zum Besten jedes Schuldners dahin ausgedehnt, daß demselben das zu seinem und seiner Familie gewöhnlichen Gebrauche erforderliche Mobiliar-Vermögen gelassen werden muß.

§. 9.

Competenz, welche den Schuldnern gelassen werden soll.

Bei einer jeden Execution muß dem Schuldner ein nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 49.

§. 27. und flg. zu regulirendes Competenz-Quantum gelassen werden.

§. 10.

Ausnahmen von den §§. 8. und 9.

Die in den §§. 8. und 9. festgesetzten Begünstigungen des Schuldners fallen jedoch hinweg, wenn der Gläubiger nachweist, der eingeklagten Forderung zu seinem nothdürftigen Unterhalte zu bedürfen.

§. 11.

Einschränkung des persönlichen Arrestes.

Der persönliche Arrest des Schuldners findet, mit Ausnahme der Wechsel-Execution, gegen Personen, welche kaufmännische Rechte haben, nur gegen solche Schuldner statt, welche der Flucht verdächtig sind.

Vierter Abschnitt.

Von den Formlichkeiten des gerichtlichen Verfahrens in den in dieser Verordnung berührten Fällen.

§. 12.

Gerichtliches Verfahren in Fällen des ersten Abschnitts.

Ueber den im ersten Abschnitt dieser Verordnung jedem Grundbesitzer gestatteten Generalindult bedarf es keines processualischen Verfahrens. In so fern aber der Gläubiger gegen den Schuldner nach Anleitung der §§. 3. 4. 5. dieser Verordnung auf rechtliches Gehör anträgt, soll ein processualisches Verfahren zugelassen, jedoch dasselbe vorzüglich beschleunigt und der Appellation nur effectus devolutivus beigelegt werden, auch kein weiteres Rechtsmittel statt finden.

§. 13.

In Fällen des zweiten Abschnitts.

In Ansehung des vom Schuldner in Antrag gebrachten Moratorii, bleibt es bei den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 47.

§. 14.

In Fällen des dritten Abschnitts.

Sobald nur von Milderungen des Executions-Verfahrens die Rede ist, wird das Erforderliche durch ein Decret festgesetzt.

§. 15.

Vorbehalt der Aufhebung oder Abänderung der Verordnung.

Da gegenwärtige Verordnung nur durch die jetzigen Zeitumstände veranlaßt worden ist, so behalten Wir uns

die Aufhebung oder Abänderung derselben, so wie die Bestimmungen über die Dauer des im §. 1. auf unbestimmte Zeit den Grundbesitzern gestatteten Generalindults, nach Maßgabe der Veränderungen der jetzigen Zeitumstände und allenfalls auch nach Verschiedenheit der Lage einer jeden Provinz vor.

Echtförmlich befehlen Wir Jedermann, insonderheit sämtlichen Gerichten Unserer Staaten, sich nach dieser Verordnung genau zu achten, zu welchem Ende dieselbe durch den Druck bekannt gemacht werden soll. Wartenstein, den 19. Mai 1807.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. v. Schrötter II.

Mathis Bd. 4. S. 479 1r Abschnitt.

1. Julius 1807.

* Verordnung wegen der Treuorscheine v. 1. Julius 1807.

Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr haben in Rücksicht auf die Suspension der Realisation der Treuorscheine, welche durch die Hinnwegschaffung des Realisations Fonds zu dessen Sicherstellung entstanden ist, allergnädigst zu verordnen geruht, daß es bis zu wieder eintretender Realisation in Privatzahlungen von der Uebersinkunft der Interessenten abhängt, ob die Zahlung in Metallgeld zu leisten sey. In allen Fällen hat derjenige, der eine Zahlung zu fordern berechtigt ist, die Wahl. Dagegen wird die Vorschrift, daß der vierte Theil einer jeden landesherrlichen Abgabe schlechterdings in Treuorscheinen bezahlt werden muß, hierdurch erneuert. Königsberg, den 1. Julius 1807.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Mathis Bd. 4. S. 488. 1r Abschnitt.

7. Julius 1807.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 7. Julius 1807, betr. die Moratorien für Hausbesitzer.

Auf eine zwischen dem Großkanzler und dem Comité administrativ darüber gepflogenen Correspondenz:

In wiefern ein Gutsbesitzer, welcher wegen des herrschenden Geldmangels jetzt außer Stande ist, die auf sein Haus eingetragene Capitalien zu bezahlen, durch Moratorien Gesetze zu schützen? da mehrere Hausbesitzer um Schutz gebeten haben, weil die Denunciationen der Capitalien aus dem Grunde häu-

figer werden, daß die Creditoren auch mit der Abgabe der Contribution belegt werden,

ist beschlossen worden, die supplicirenden Hausbesitzer auf die bereits vorhandenen Moratorien-Gesetze zu verweisen, indem jede Erweiterung einen Eingriff in die Privatrechte mit sich führt, und von den verderblichsten Folgen seyn würde, ohnedies auch die existirenden Gesetze einem an sich solventen Schuldner hinlänglichen Schutz gewähren. Damit aber den von ihren Gläubigern gedrängten Schuldnern, welche an und für sich hinlängliches Vermögen, und nur durch die jetzigen Zeitumstände ohne ihren Ruin sogleich prompte Zahlung zu leisten außer Stande gesetzt sind, die gesetzliche Wohlthat eines Specialmoratorii durch prozessualische Weitläufigkeit und große Kosten nicht erschwert werde, so wollen Wir Euch hierdurch anbefehlen, auf die Instruction der Special-Moratorien-Processe die größte Sorgfalt zu verwenden, damit solche auf dem möglichst kürzesten und wenigst kostspieligen Wege abgemacht werden. Da bloß von einem Special-Moratorio gegen eingetragene Gläubiger die Rede ist, so fallen schon viele sonst vorkommende Schwierigkeiten wegen Bestellung der Sicherheit weg, welche nach dem Orte der Eintragung bald beurtheilt werden können; eben so wenig Weitläufigkeiten kann in den meisten Fällen der vorschriftsmäßige Nachweis erfordern, daß der Schuldner ohne seinen Ruin jetzt nicht bezahlen kann, dagegen aber gegründete Hoffnung und Aussicht vorhanden sind, daß er durch Verstattung der gebetenen Nachsicht in den Stand kommen werde, seine Gläubiger zu befriedigen, und sich zugleich in seinem Nahrungsstande zu erhalten, da der für den Schuldner schon sprechende notorische Geldmangel offenbar eine Wirkung der gegenwärtigen öffentlichen Verhältnisse ist, welche sich ändern wird, sobald die Veranlassung derselben verschwindet, und folhergestalt es sich selten ereignen dürfte, daß der Gläubiger den Beweis, daß es dem Schuldner nicht an Mitteln fehle, sofort ohne seinen Ruin baare Zahlung zu leisten, übernehmen werde, so daß überhaupt wenige Fälle übrig bleiben, wo der Nachweis der Qualifikation zum Moratorio einer weitläufigen Erörterung bedürfen würde.

Ihr habt daher mit Rücksicht auf die vorangeführte Grundsätze zu verfahren. Sind ic.

Mathis Bd. 5. S. 91. 2r Abschnitt.

15. Junius 1807. a.

Zwei Rescripte des Justiz-Ministeriums v. 15. Junius 1807, betr. die Subhastation eines Grundstücks eines kriegsgefangenen Officiers, während der Dauer des Militär-Suspensions-Edicts.

Beschwerde, welche die Wittwe K. wider das Stadtgericht zu Berlin beim Justiz-Ministerio unterm 3. Junius 1807 eingereicht.

Erw. Königl. Majestät haben in der Mehlhändler D... Subhastationsache dem hiesigen Stadtgericht auf dessen Bericht vom 1. Mai c. mittelst Rescriptes vom 6. ej. m. zur Resolution zu ertheilen geruht,

daß das wegen des Hauses des hiesigen Mehlhändlers und Oberbäckers A. B. D... eingeleitete Subhastations-Verfahren als geschwifrig anzusehen sey, und daher auf den Grund desselben die Adjudication nicht erfolgen könne,

demnachst bin ich auch von dem hiesigen Stadtgericht mittelst Decrets vom 25. Mai angewiesen worden, die Subhastation des D...schen Grundstücks von neuem zu extrahiren, sobald der 10. D... (welcher sich nach der Anzeige des Duntli seit einigen Wochen von hier entfernt hat) hieher zurückgekehrt seyn werde.

Ich muß indeß vermuthen, daß das angeführte Rescript durch eine, wenn gleich nicht unrichtige, doch unvollständige Darstellung der Sache veranlaßt worden, kann mich unmöglich dabei beruhigen, und bemerke ic. Folgendes:

Der D... ward durch einen Bescheid des hiesigen Stadtgerichts de publ. 14. April 1806 rechtskräftig verurtheilt, mir 3000 Thlr. Friedrichsd'or und 2200 Thlr. Cour. sammt rückständigen Zinsen bei Vermeldung der Taxe und Subhastation seines hiesigen für die gedachten Capitalien verpfändeten Grundstücks zu bezahlen. Er leistete nicht Zahlung, und ich trug daher bereits am 20. Juni 1806, auf Einleitung der Subhastation an, welche auch sofort erfolgte.

Der 10. D... war in dem am 20. Juli a. pr. zur Aufnahme der Taxe des Grundstücks angestandenen Termin in Person gegenwärtig, und ihm ward auch das Proclama vom 25. August a. pr., durch welches drei Licitations-Termine auf den 24. November a. pr., 30. Januar und 10. April a. c. anberaumt worden, gehörig insinuirt.

Beim Ausbruch des gegenwärtigen Krieges folgte der 10. D. der preussischen Armee als Oberbäcker, geriet in der bei Jena am 14. October 1806 gelieferten Schlacht in französische Kriegsgefangenschaft, und kehrte hierauf unverzüglich nach Berlin zu seiner Familie zurück.

Vom Anfang November a. pr. hat derselbe ununterbrochen sich in Berlin aufgehalten, welches ich, falls solches, wie ich glaube, nicht schon aus den gerichtlichen Acten constirt, durch das Zeugniß der Ehefrau des 10. D..., eventualiter auch anderer glaubwürdiger Zeugen, nachweisen kann. Am besten aber würde das Polizei-Directorium den Beweis darüber führen können. Insonderheit habe ich auch eine von dem 10. D. am 9. December a. pr. hieselbst ausgestellte Quittung in Händen, durch welche sein damaliger Aufenthalt in Berlin außer Zweifel gesetzt wird. Ferner hat derselbe dem am 13. Juni c. zur Abnahme der Administrations-Rechnung seines Hauses abgehaltenen Termin beigewohnt, und hat endlich den am 10. April c. angestandenen peremptorischen Bietungs-Termin persönlich abgewartet. Wenn nun der 10. D. sich zu der Zeit, wo die 3 Licitations-Termine angestanden haben, als Kriegsgefangener in loco judicii befunden hat, so folgt hieraus von selbst, daß die Suspensions-Edicte vom 5. September 1792 und 21. September a. pr. auf den vorliegenden Fall nicht Anwendung finden können. Denn durch das oben gedachte 10. Rescript vom 6. Mai d. J. ist der Grundsatz festgestellt worden,

daß diejenigen, zum Königl. Militär gehörende Personen, welche sich gegenwärtig hier als Kriegsgefangene aufhalten, unter den jetzigen Verhältnissen als Militärpersonen im gesetzlichen Sinne des Wortes nicht betrachtet werden können,

und dieser Fall tritt bei dem D... buchstäblich ein. Sollte ich aber auch wirklich nicht im Stande seyn, den Nachweis zu führen, daß der 10. D... in dem ersten Bietungs-Termine schon wieder nach Berlin zurückgekehrt war, so bin ich doch der Meinung, daß mit Hinsicht auf den Zweck des Suspensions-Edicts eine temporäre Abwesenheit der Gültigkeit des Subhastations-Verfahrens nicht im Wege steht. Der 10. D... ist längst rechtskräftig verurtheilt, und hatte Zeit genug, zu meiner Befriedigung Anstalt zu treffen. Er war hiernächst bei Aufnahme der Taxe zugegen, er hatte Kenntniß von den Subhastations-Terminen, und war bestimmt zur Zeit der beiden letztern in Berlin. Wollte man aus dem Umstand, daß er gerade am ersten Bietungs-Termine (welches ich jedoch nicht zugebe, und vielmehr das Gegentheil nachzuweisen hoffe) abwesend war, einen Nullitätsgrund herleiten, so scheint mir dies eine zu meinem großen Nachtheile gereisende Formalität, die dem Geist der Geseze nicht entspricht.

Ich bin eine Wittve, lebe nur von meinen wenigen Zinsen, durch die Administration des Hauses bin ich aber in Hinsicht meiner Zinsen keinesweges gedeckt, sondern muß

bei den Contributions- und Einquartirungs-Kosten noch immer zusehen, hierdurch aber gerathe ich immer in noch größere Verlegenheit, und muß, wenn ich nicht bald durch den Zuschlag des Hauses die Freiheit erhalte, über dasselbe frei disponiren zu dürfen, in Gefahr kommen, selbst vom Capital sehr zu verlieren, und der ic. D. als Schuldner würde sich Glück wünschen, mich abermals ein Jahr hinzuhalten, und mir diese beschwerliche Administration fernerhin aufzubürden.

Erw. Königl. Majestät bitte ich demnach ic.

das hiesige Stadtgericht anweisen zu lassen, das Grundstück des ic. D... für das in termino peremptorio geschehene Meistgebot zu adjudiciren, und auf den nicht begründeten Widerspruch des D... nicht weiter zu achten.

Sollte dieser Antrag den von mir angeführten Gründen unerachtet für unzulässig erklärt werden, so kann ich mich doch nicht für verpflichtet halten, die für das anderweitige Subhastations-Verfahren auflaufenden Kosten zu tragen, oder auch nur vorzuschleppen. Hat das Stadtgericht in formalibus gefehlt, und die Subhastation in einem Falle, wo solche nach gesetzlichen Vorschriften unzulässig war, eingelegt, oder fortgesetzt, dadurch aber eine Nullität veranlaßt, so muß es nach der Ger. Ord. Th. 1. §. 16. die Kosten selbst tragen, und ich richte deshalb eventualiter meinen ic. Antrag dahin, die anderweitige Subhastation des D...schen Hauses kostenfrei einzuleiten.

Rescript des Justiz-Ministerii vom 15. Junius 1807 an die Wittve K... auf vorstehende Beschwerde.

Der Wittve K. wird auf die Vorstellung v. 3. d. M. hierdurch zur Resolution ertheilt, daß das Gesuch,

das Stadtgericht dazu anzuweisen, das Grundstück des ic. D. für das im Termine vom 10. April d. J. geschehene Meistgebot zu adjudiciren,

nicht statt findet, denn, wenn gleich Inhalts der eingesehenen Acten, die nicht auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses vom 14. April 1806 erlassene Citation, vom 11. Julius ad terminum taxae dem ic. D... insinuiert ist, so hat sich doch bei der beabsichtigten Insinuation der Vorladung vom 25. August zu den Dietungs-Terminen durch die ad acta registrirte Relation des Gerichtsboten ergeben, daß der D... sich nicht mehr hier befinde, sondern als Oberbäckmeister zu der Armee gegangen sey. Nachdem dieses dem Stadtgerichte bekannt geworden war, hätte dasselbe nach der deutlichen Vorschrift §. 21. des Edicts vom 3. September 1792 das ganze Subhastations-Verfahren sus-

pendiren müssen, da in Gemäßheit §. 4. und §. 17. der gedachten Verordnung wider die im Felddienste abwesenden Militärpersonen weder mit Auspändung und Versteigerung ihrer Mobilien noch mit dem gerichtlichen Verkaufe ihrer Grundstücke verfahren werden soll. Die Vernachlässigung dieser wesentlichen Vorschrift wird weder durch die angeblich schon im November v. J. erfolgte Zurückkunft des ic. D..., von der ohnehin ad acta nichts constirt, noch dadurch gehoben, daß derselbe in dem letzten Dietungs-Termine anwesend gewesen ist, vielmehr stellt sich das bisherige Subhastations-Verfahren in dem Maasse als unregelmäßig dar, daß darauf eine Adjudication, wogegen der ic. D. protestirt, nicht erfolgen kann.

Uebrigens steht der Veranlassung eines anderweiten Subhastations-Verfahrens, wobei es der Aufnahme einer neuen Taxe nicht bedarf, die gegenwärtige Abwesenheit des nach seinem eigenen Geständnisse kriegsgefangenen ic. D. nicht entgegen, in so fern dieser seine Auswechselung zum Felddienste nicht glaubhaft nachgewiesen haben sollte, und ist daher auf den Fall der Einleitung der anderweiten Subhastation, wegen der Befreiung der Supplicantin von den Gerichts- und Stempel-Gebühren, das erforderliche Rescript an das Stadtgericht heute erlassen.

Rescript des Justiz-Ministerii an das Stadtgericht zu Berlin v. 15. Junius 1807.

Indem Wir Euch die von der Wittve K... in der D...schen Subhastations-Angelegenheit, unterm 3. d. M. alhier eingereichte Vorstellung nebst der der Supplicantin Da-o ertheilten Resolution abschriftlich hierbei zufertigen, wollen Wir Euch zugleich hierdurch eröffnen, daß die gegenwärtige Abwesenheit des ic. D..., in so fern dieser seine Auswechselung aus der Kriegsgefangenschaft zur Wiederanstellung im Felddienste nicht glaubhaft angezeigt hat, der Erneuerung der Subhastation des ic. D...schen Hauses, nebst Zubehör, nicht im Wege stehen kann. Ihr habt daher das anderweite Subhastations-Verfahren, wobei es der Aufnahme einer neuen Taxe nicht bedarf, auf den Antrag der Wittve K... einzuleiten, jedoch diese dabei bis zu dem demnächst erfolgenden Adjudications-Erkenntnisse, von der Entrichtung der Gerichts- und Stempel-Gebühren zu befreien, weil die Parthel sonst Stempel- und Gerichts-Gebühren zweimal entrichten muß.

Mathis Bd. 5. S. 93. 2r. Abschnitt.

15. Junius 1807. b.

Rescript des Cammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin v. 15. Junius 1807, betr. die Verfügung der Execution gegen den Gemeinschuldner während der Verhandlungen über die vom Gemeinschuldner widersprochene Eröffnung des Concurs.

Rescript des Cammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin vom 15. Junius 1807.

Der Rentier B... hat sich über die von Euch in Sachen des Banquier A. M. S... wider die Buchhändler B... und B... verfügte Beschlagnahme der zur ehemaligen H...schen Buchhandlung gehörigen Bücher beschwert, und Wir haben zur Prüfung dieser Beschwerde die bei Euch verhandelten Acten aus Eurer Registratur abfordern lassen. Vorausgesetzt, daß die Frage, ob über das Vermögen der beiden Beklagten der Concurs zu eröffnen, noch nicht zu ihrem Vortheil entschieden ist, kann die verfügte Beschlagnahme allerdings nicht gerechtfertigt werden. Denn, nachdem zum Besten sämtlicher Gläubiger die Administration der Buchhandlung in Gemäßheit der Verordnung vom 3. Mai 1804 eingeleitet und bis jetzt fortgesetzt worden, kann auf Instanz eines einzelnen Gläubigers die Administration und damit zugleich die interimistische Fortsetzung der Buchhandlung nicht wieder aufgehoben werden. Dieses würde aber offenbar eine Folge der von Euch verfügten Beschlagnahme des größten Theils der vorräthigen Bücher seyn, indem nach der Anzeige des Administrators E... vom 9. d. M. dadurch aller fernere Geschäftsgang gehindert wird. Der S... hat nach dem Obignations-Protocoll vom 9. d. M. auch selbst erklärt, daß er die Aufhebung der Administration der Buchhandlung keineswegs verlange, und die von ihm nachgesuchte Beschlagnahme des Warenlagers steht damit in geradem Widerspruch. Außerdem gereicht aber auch solche zum größten Nachtheile der übrigen Gläubiger. Wir befehlen Euch daher, die geschehene Beschlagnahme des Bücher-vorraths sofort aufzuheben, letztere dem angeordneten Administrator wieder zu überliefern, und die Administration der Buchhandlung auf den bisherigen Fuß fortgehen zu lassen. Solltet Ihr hierbei Bedenken finden, so erwarten Wir darüber Euren schleunigen Bericht. Berlin, den 15. Junius 1807.

Bericht des Stadtgerichts an das Cammergericht v. 22. Junius 1807 auf vorstehendes Rescript.

In Sachen des Banquier A. M. S... wider die Buchhändler B... und B. haben Ew. Königl. Majestät auf die, vom Rentier B... gegen die, im Wege der Wechsel-Execution den 5. Junius c. von uns ad instantiam des S... verordnete besondere Beschlagnahme eines Theils der, uns

der allgemeiner Administration befindliche Buchhandlung geführte Beschwerde uns per Rescriptum vom 15. Junius c. aufzugeben geruhet:

die Siegelung des Bücher-Vorraths sofort aufzuheben, letztere dem angeordneten Administrator wieder zu überliefern, und die Administration der Buchhandlung auf dem bisherigen Fuß fortgehen zu lassen. Im Falle aber wir hierbei Bedenken fänden, darüber unverzüglich zu berichten.

Hiergegen halten wir uns verpflichtet, Ew. Königl. Majestät allergerhorsamst vorzustellen, daß da das Verfahren über die Frage: ob über das Vermögen des B... und B... Concurs eröffnet werden solle, in der höhern Instanz schwebt, wir dem S... auf den Fall, daß diese Frage in der Appellations-Instanz verneinend entschieden werden sollte, das ihm durch die Beschlagnahme in via executionis zustehende Vorzugsrecht der fünften Classe nicht verschränken können, mithin die Verfügungen vom 5. und 8. Junius c. um so mehr für rechtlich achten, weil erst durch die wirkliche Concurs-Eröffnung das corpus creditorum ein allgemeines Pfandrecht auf den ganzen Inbegriff des Vermögens des Gemeinschuldners erhält, bis zur Concurs-Eröffnung aber einem jeden Gläubiger, und nach Th. 1. Tit. 27. §. 46. der Ger. Ordn. dem Wechselgläubiger in specie freistehet, die Execution in das Vermögen des Schuldners zu suchen. Die gesetzliche Bestimmung Th. 1. Tit. 50. §. 20.:

daß während der Verhandlungen über die von den Gläubigern verlangte und vom Gemeinschuldner widersprochene Concurs-Eröffnung es den Gläubigern unbenommen bleibt, in Ansehung ihrer liquiden oder gar rechtskräftigen Forderungen für die Sicherheit derselben durch specielle Arrestschläge etc. sich zu prospectiren, gerechtfertigt unsere erlassene Verfügung, indem wir dem S..., wenn er auch darauf antragen sollte, den Verkauf der abgepfändeten Bücher nicht bewilligen, sondern bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Frage: ob Concurs eröffnet werden solle? alles im bisherigen Zustande lassen werden.

Die Verordnung vom 3. Mai 1804, worauf Ew. Königl. Majestät uns wegen der einzuleitenden Administration und der dabei zu treffenden Modalitäten verweisen, kann, unsers allergerhorsamsten Ermessens, im gegenwärtigen Falle noch nicht Anwendung finden, weil diese Vorschrift die bereits geschehene Concurs-Eröffnung voraussetzt, und das von nichts enthält, daß die §. 20. Tit. 50. der Ger. O. festgesetzte allgemeine Norm für den besondern Fall, wo noch die Frage; ob Concurs eröffnet werden solle? unentschieden ist, auch dadurch aufgehoben seyn sollte. Aus diesem Grunde haben wir bis jetzt Anstand genommen, die

Beschlagnahme aufzuheben, und erbitten uns hierüber zu förderst allergnädigste weitere Vorbescheidung, ob es dennoch bei der per Rescript. 15. Junius c. uns ertheilten Anweisung verbleiben solle. Berlin, den 22. Junius 1807.

Rescript des Cammergerichts an das Stadtgericht
v. 25. Junius 1807 auf vorstehenden Bericht.

Wir finden die in Eurem Bericht vom 22. d. M. in Sachen des Banquiers A. M. S... wider die Buchhändler B. und C... gegen die Verfügung vom 15. d. M. angeführten Gründe nicht von der Beschaffenheit, um den Euch ertheilten Befehl zurückzunehmen. Der von Euch allegirte §. 20. Tit. 50. Th. 1. der allg. Ger. Ordn. bezweckt nichts weiter, als die Sicherheit der Gläubiger in Absicht ihrer Forderungen während der Verhandlungen über die in Antrag gebrachte und von dem Schuldner widersprochene Concurs-Eröffnung. Für diese Sicherheit ist durch die angeordnete Administration der Buchhandlung hinlänglich, und so weit es ohne gänzliche Aufhebung der Handlung geschehen kann, gesorgt worden, und es kann keinem einzelnen Gläubiger gestattet werden, sich eine solche Sicherheit zu verschaffen, wodurch die versagte Administration wieder aufgeloßt und dadurch zugleich das Beste aller übrigen Gläubiger in Gefahr gesetzt wird.

Aus diesen Gründen belassen wir es bei dem Rescript vom 15. d. M. und befehlen Euch, in Gemäßheit desselben unverzüglich das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 25. Junius 1807.

Mathis Bd. 6. S. 106 2r Abschnitt.

17. Junius 1807.

Rescript des Justiz-Ministeriums v. 17. Junius 1807, betr. die Wechsel-fähigkeit der concessonirten Weinhändler und die Rechte des Ausstellers eines auf eigene Ordre traasirten Wechsels gegen den Acceptanten.

Vorstellung der Justiz-Commissarien M... und B...
v. 19. Mai 1807 an das Justiz-Ministerium.

Der Kaufmann B. zu Stettin zog am 31. October 1804 und am 30. Mai 1805 zwei Wechsel resp. über 312 Thlr. und 1100 Thlr., sechs Monate nach dato zahlbar, den einen an die Ordre von sich selbst, den andern an die Ordre von seinem Indossament auf den hiesigen Weinhändler T.

Der T. acceptirte diese Wechsel in der gewöhnlichen Form, leistete aber zur Verfallzeit nicht Zahlung, weil er angeblich Gegenforderungen hatte. Der B. stellte daher am 11. August 1806 dieserhalb die Wechselklage beim hiesigen Stadtgericht gegen ihn an, wurde aber mit derselben am 15. August c. zurückgewiesen, weil auf den Wechseln,

welche ausdrücklich auf Ordre des Indossanten lauteten, das Giro des Traasanten fehle, und dem Traasanten selbst kein Wechselrecht gegen den Acceptanten zustehe.

Auf die fernere Vorstellung des B. vom 17. August c. wurde indeß die Wechselklage eingeleitet. Der Verklagte setzte derselben hauptsächlich zwei Einwendungen entgegen:

- 1) daß er als Weinhändler nicht wechselfähig sey,
- 2) daß aus den an eigene Ordre gezogenen, und nicht indossirten Wechseln, dem Traasanten kein Wechselrecht zustehe.

In dem Erkenntniß des Stadtgerichts de publ. den 12. Sept. v. J. wurde zwar der erste Einwand verworfen, der zweite aber für erheblich erachtet, und der Kläger mit der Wechselklage abgewiesen.

Der B. appellirte und durch das Erkenntniß des Obergerichts appellationsfensats des Cammergerichts vom 29. December v. J. wurde das Erkenntniß reformirt, und in den Gründen nicht nur der erste, sondern auch der zweite Einwand verworfen.

Hiergegen revidirte der T. und von Ew. Königl. Majestät Geheimen Obergericht wurde am 16. April c. das Erkenntniß erster Instanz wieder hergestellt.

Beide in diesem Prozesse zur Contestation gekommenen Rechtsfragen sind von dem größten Interesse nicht nur für das hiesige, sondern für das ganze handelnde Publicum in den Preussischen Staaten. Die Weinhändler stehen, wiewohl sie keine eigene Gilde ausmachen, auch in der Regel in keine andere Gilde aufgenommen werden, in Ansehung ihrer Geschäfte mit den übrigen Kaufleuten völlig gleich, und die in Ansehung der Wechselfähigkeit der Buchhändler in dem Rescript v. 18. April 1797.

Stengels Beitr. B. 5. S. 283.

aufgestellten Grundsätze scheinen ganz auch auf Weinhändler anwendbar zu seyn. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß der erste Einwand die reformatorsche Entscheidung des Obergerichts bewirkt haben sollte. Auf der andern Seite sind in dem am 17. Junius 1800 ergangenen, und von Ew. Königl. Majestät am 30. Junius c. a. gebilligten Gutachten der Gesekcommission,

Neues Archiv Bd. 1. S. 188.

in welchem die Natur solcher an eigene Ordre gezogenen Wechsel in anderer Hinsicht erörtert ist, solche Grundsätze aufgestellt, die es gleichfalls wieder höchst unwahrscheinlich machen, daß dieser Einwand die Abweisung des Klägers mit der Wechselklage bewirkt haben sollte. Es heißt unter andern darin:

daß das allgemeine Landrecht über die Natur solcher Wechsel zwar nichts bestimme, daß aber bei denselben der Trassant selbst als der Wechselinhaber benannt werde, indem er sich vorbehalte, denjenigen namhaft zu machen, an welchen die Zahlung geschehen sollte. So lange er diesen noch nicht benannt habe, blieben in seiner Person der Trassant und Remittent vereinigt, und in der Qualität des letztern sey er unstreitig als der im Wechsel benannte Inhaber anzusehen.

S. 188. ibid.

Diese Grundsätze fließen so klar aus der Natur der Sache, daß es fast unmöglich ist, sie nicht einleuchtend zu finden.

Wir unterschriebene Mandatarien beider Theile sehen uns daher durch dies Erkenntnis in die größte Verlegenheit versetzt, welchen Rath wir in solchen Fällen den an uns sich wendenden Personen ertheilen sollen, und diese Verlegenheit tritt nicht selten ein, da alle hiesigen Weinhändler Wechselgeschäfte treiben, und da dergleichen an eigene Ordre gezogene Wechsel dergestalt häufig cursiren, daß sie fast mehr als die, auf einen bestimmten Inhaber gezogenen Wechsel vorkommen. Es ist uns daher von der größten Wichtigkeit zu wissen, welche Grundsätze der höchste Gerichtshof in den Preussischen Staaten in Ansehung dieser Einwendungen angenommen hat, und wir wagen es aus diesem Grunde, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

uns zu unserer und des Publicums Belehrung die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses des Geheimen Obergerichtes vom 16. April c. zufertigen zu lassen.

Da Ew. Königl. Majestät unterm 11. März 1799 die Mittheilung der Entscheidungsgründe dritter Instanz, wenn zwei gleichlautende Urtheile im Revisorio reformirt worden, nachzugeben geruht haben, so glauben wir hier, wo zwei dissforme Erkenntnisse vorhergegangen sind, um so weniger eine Fehlbittre zu thun, da beide Theile die Bekanntmachung dieser Gründe wünschen, und sich hiervon auch kein Nachtheil absehen läßt.

Sollten Ew. Königl. Majestät aber uns die gedachten Gründe mittheilen zu lassen nicht geruhen wollen, so wagen wir für unsere eigene Person, und zum Besten des unsern Rath verlangenden Publicums, um allergnädigste Rücksicht allerunterthänigst zu bitten:

ob wir 1) im Allgemeinen Weinhändler für wechselsfähig, 2) den Trassanten eines an eigene Ordre gestellten, nicht indossirten Wechsels in der Qualität als

als Remittent und Inhaber desselben, zu dessen Einziehung für befugt annehmen können?

damit wir den Partheien, die sich in solchen Fällen an uns wenden, unnütze Prozeßkosten, uns aber die Beschämung ersparen, uns durch ein gegen unseres Gutachten ausgefallenes Erkenntnis compromittirt zu sehen.

Auf diese Vorstellung erging an die Justiz-Commissarien M... und B... unterm 17. Junius 1807 nachstehendes Rescript:

Den Justiz-Commissarien M... und B... wird auf ihre in der Eingabe vom 24. v. M. enthaltene Anfrage, hiersmit zum Bescheide eröffnet:

daß die Wechselfähigkeit der Weinhändler so wenig im Allgemeinen als in vorliegender Sache bezweifelt worden, dagegen aber, da die Wechselrechte striete erklärt werden müssen, das in der Sache W. contra T. ergangene Revisions-Erkenntnis in der klaren Vorschrift des Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 1132 gegründet ist, da diese verordnet, daß der Aussteller, welcher einen acceptirten Wechsel einlöstet, dadurch gegen den Acceptanten kein Wechselrecht erlangt, derselbe sich auch von dem Inhaber zum Nachtheil des Acceptanten seine Rechte gegen letztern nicht abtreten lassen kann, in dem gegenwärtigen Falle aber der Kläger Aussteller gewesen, und es mit dem im Bescheide benannten Falle offenbar einerlei ist, wenn derselbe, wie hier, den Wechsel an gar keinen dritten Inhaber gelangen lassen, sondern in seinen Händen behalten; und auf diesem Wege die doppelte Person des Trassanten und Remittenten vorstellen will, um dadurch die Vorschrift des allgemeinen Landrechts zu elidiren.

Hiernach haben die Supplicanten sich in Zukunft, bei den, den Partheien zu ertheilenden Rathschlägen in ähnlichen Fällen zu achten.

Mathis Bd. 5. S. 132. 1r Abschnitt.

25. Junius 1807.

Das Rescript des Cammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin v. 25. Junius 1807, s. beim Rescript v. 15. Junius 1807 b, betr. die Executions-Befugnis während der Verhandlungen über die Eröffnung eines Concurfes.

30. Junius 1807.

Das Publicandum des Schleßischen ständischen freiwilligen Vereins und der Breslau-Brigischen Fürstenthums-Landschaft v. 30. Junius 1807, betr. die gegen deponirte Schleßischen Pfandbriefe ausgegebene und in Cours gesetzte Pfandbriefe Antehelle, ist nicht abgedruckt, weil es sich in den 2 Bänden Pfandbriefe betreffend S. 693 befindet.

1. Julius 1807.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Neumärkische Regierung v. 1. Julius 1807, betr. die Löschung aufgefallener Ingrossatorum ohne Production der Documente im Hypothekenbuche.

Beschwerde des Banquiers A. J. M... wider die Neumärkische Regierung an das Justiz-Ministerium v. 20. Junius 1807.

Das in hiesiger Provinz belegene Gut D... Antheil B. gehörte dem A. v. d. B..., über dessen Vermögen Concursum creditorum entstand. Auch dieses Grundstück wurde per subhastationem necessariam veräußert; der Käufer zahlte, den Kaufbedingungen gemäß, die Hälfte der Kaufgelder sofort, die andere Hälfte blieb aber noch einige Zeit auf dem Gute stehen, und wurde auf den Grund der Absjudications-Sentenz im Hypothekenbuche registriert. Als die Zeit heran kam, wo auch diese berichtigt werden mußte, fand sich der Banquier S. N... jun. bereit, die Zahlung mit 16200 Thlr. gegen eine an die Stelle dieser rückständigen Kaufgelder einzutragende Schuldverschreibung zu leisten, einigte sich aber mit mir wieder darüber, daß ich zuvörderst das Geld hergab und zahlte, und er mir dasselbe sofort wieder erstattete, wenn ich ihm die zur ersten Hypothek eingetragene Obligation einhändigte. Ich zahlte, suchte nachhero die Eintragung der Obligation und bei der gleichzeitigen Berichtigung der ganzen Kaufgelder, auch die Löschung der übrigen eingetragenen Posten nach; indessen letzteres erfolgte nicht, sondern ich erhielt bloß die intabulirte Obligation mit der Recognition,

daß sie in der Stelle der damit bezahlten Kaufgelder registriert sey,

zurück. Dem S. N... jun. war dies nicht hinlänglich, er hielt mit der Bezahlung der 16200 Thlr. an sich, und verlangte, daß ich ihm zuvor noch die Löschung der sonst registrierten Posten nachweisen sollte. Ich gab mir alle mögliche Mühe, sie zu bewirken, es wurde bei der Neumärkischen Regierung ein Termin extrahiert, worin die Credito-

res ihre eingetragenen Documente abgeben sollten, um die Löschung darauf vermerken zu können, allein sie gingen nicht sämmtlich ein, und wiederholte Vorstellungen bei der gedachten Behörde haben nichts weiter gewirkt, als, daß die vorhandenen Documente der Landschaft zur Löschung übermacht, und solche von dieser veranlaßt wurde. Daß dessen ohngeachtet der S. N... jun. mit seiner Forderung die erste Hypothek nicht entgeht und entgehen kann, ist zwar gewiß, da er aber immer bei seiner Weigerung, mir das Capital vor dem Erfolg der Löschungen sämmtlicher Posten zu erstatten, beharrte, und ich mein Geld brauchte; so blieb mir nichts übrig, als gegen denselben klagbar zu werden, wo ich auch bis jetzt ein obliegendes Urtheil erhalten habe. Um dem Rechtsstreite indessen sobald als möglich ein Ende zu machen, setzte ich doch meine Bemühungen, die Neumärkische Regierung zur Erlassung des Löschungsbefehls zu bewegen, fort, allein ich bewirkte durchaus nichts, als, daß meine desfallsige wiederholte Vorstellung der Landschaft übermacht, und ihr überlassen wurde, ob sie auf den Grund derselben löschen wolle, worauf denn von der Landschafts-Registratur der hier abschriftlich beliegende Bericht vom 24. Mai c. erstattet wurde. Die darin allegirte Stelle der Hypotheken-Ordnung scheint mir aber auf den vorliegenden Fall keinesweges passend zu seyn. Sie enthält zwar regulariter den Grundsatz, daß bei Löschungs-Gesuchen jedesmal das ingrossirte Document reproduciert werden soll, indessen wird darin im §. 266. bei Löschungen im Concurse und Liquidations-Processen ausdrücklich eine Ausnahme gemacht, und diese Ausnahme ist durch das nachher ergangene Circular-Rescript vom 1. März 1805 keinesweges aufgehoben. Dasselbe bestimmt bloß, was bei Vorladung der eingetragenen Gläubiger außer den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung denselben noch bekannt gemacht werden soll, welches hier nicht beobachtet werden konnte, da zur Zeit, als diese Bestimmung erfolgte, die Vorladung der N...schen Creditoren längst geschehen war. Die Verordnung kann daher, meiner Meinung nach, auch gar nicht auf den vorliegenden Fall angewendet werden, überhaupt aber ist auch in Verfolg derselben wohl keinesweges bestimmt:

daß schlechterdings auch im Concurse die Löschung nicht ohne Vorlegung der Documente erfolgen soll.

Es heißt nämlich darin ferner;

damit aber das Publicum gegen Betrügereien mit Documenten über gelöschte Schuldforderungen gesichert werde, so müssen die Inhaber solcher Documente, welche wegen Insufficienz der Masse leer ausgehen, zur Production derselben zu dem Behuf, daß die

geschene Löschung darauf vermerkt, angehalten werden, welchennächst ihnen solche mit diesem Vermerk zu retractiren, wobei die Warnung hinzuzufügen, daß sie für allen aus dem mit dem gelöschten Instrumente gemachten Mißbrauch und dadurch entstandenen Schaden zu haften verbunden.

Diese Bestimmung verlangt aber ganz und gar nicht, daß das fragliche Document vor der Löschung produziert, und ehe nicht mit derselben verfahren werden soll,

sondern es gehet, wie ich glaube, vielmehr aus den gebrachten Worten klar hervor, daß es dessen ungeachtet lediglich bei den desfalligen Vorschriften der Hypotheken-Ordnung sein Verwenden behält, und die Löschung der registrierten Posten, sobald nur die Kaufgelber berichtigt, nach wie vor sofort erfolgen muß, indem wenn jene Verordnung von der Löschung redet, solche immer schon als geschehen genannt wird.

Es würde auch wahrlich sehr hart und von dem nachtheiligsten Einfluß auf das Meistgebot seyn, wenn der Käufer, der wohl größtentheils wenigstens einen Theil der Kaufgelber verlieren muß, nicht sofort einen reinen Hypothekenschein erhalten, sondern damit auf die Production der Schulddocumente, die sich oft Jahre lang verzögern kann, warten sollte. Daß aber auch offenbar die Richtung des Circulars vom 1. März 1805 nicht dahin gehen kann:

die Löschung durch die Production der Documente aufzuhalten,

gibt noch mehr der Schluß derselben deutlich zu erkennen. Denn wenn darin vorgeschrieben ist:

daß bei der Retradition der mit dem Vermerk der geschene Löschung versehenen Documente, an die Inhaber die Warnung beigelegt werden soll, daß sie für allen aus dem mit dem gelöschten Instrumente gemachten Mißbrauch und dadurch entstandenen Schaden zu haften verbunden,

so kann der Mißbrauch, wovon hier die Rede ist, doch nur vor dem Vermerke der Löschung, auf dem Instrumente statt gefunden haben, da nachhero aller Mißbrauch damit unmöglich ist. Eine solche Verzögerung der Löschung könnte auch nur allein den vorbemerkten Nachtheil auf das Meistgebot, sonst aber auch nicht das mindeste Gute bezwecken, da wenn der Creditor außerdem einen Mißbrauch mit dem Instrumente macht, meiner unbegreiflichen Meinung nach der Cessionarius deswegen, weil die Forderung noch nicht gelöscht ist, immer nicht besser daran ist, da mit der Abjudications-Sentenz und der Zahlung der Kaufgelber alle den

Creditoren zustehende Realrechte aufhören, und folglich auch nicht übertragen werden können. Jeder derselben, der eine hypothecarische Forderung an sich bringen will, kann sich auch leicht durch Einsicht des Hypothekenscheins unterrichten, und so vor allem Schaden und Nachtheil bewahren.

Ich glaube sonach keine Fehlbite zu thun, wenn ich Ew. Königl. Majestät zc. ansehe:

der Neumärkischen Regierung allergnädigst schleunigst den Befehl erteilen zu lassen:

der Landschaft die Löschung sämmtlicher vor Ausbruch des v. d. R..schen Concurres bei M... Antheil D. registrierten Posten, auch ohne Production der Schulddocumente aufzugeben.

Wegen Herbeischaffung der noch fehlenden Documente kann allenfalls nach der Löschung immer noch das Erforderliche weiter veranlaßt werden, indessen glaube ich, daß es auf keinen Fall nöthig seyn wird, sie nach ihrem Eingange an die Landschaft zu senden, sondern daß es selbst nach obiger Verordnung hinlänglich, wenn der vorgeschriebene Vermerk, über die geschene Löschung, von der Neumärkischen Regierung darauf verzeichnet wird.

Ich getröste mich nochmals allergnädigster Gewährung und zc.

Bericht der Landschafts-Registratur an die Neumärkische Regierung v. 24. Mai 1807.

Auf die aus den v. d. B... M...schen Creditacten ad instantiam des Banquier A. J. M... unterm 22. huj. erlassene zc. Verfügung zeige ich an:

daß nach der allgemeinen Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. Abschn. 5. §. 244. lit. a. die landeschaftliche Hypotheken-Registratur nicht befugt sey, ohne Reproduction der Documente die qu. Posten zu löschen.

In der Ueberzeugung, daß Ew. Königl. Majestät Neumärkische Regierung meiner Meinung beitreten werden, bitte ich zc.

- 1) den Banquier A. J. M... zu bescheiden,
- 2) inliegende Rechnung Nr. 31. an den Calculator G... berichtigen zu lassen.

Rescript des Justiz-Ministerii v. 1. Julius 1807 an die Neumärkische Regierung auf vorstehende Beschwerde.

In der kopeilich angebogenen Vorstellung vom 20. v. M. hat der hiesige Banquier A. J. M... hiesigen Orts darüber Beschwerde erhoben:

daß die auf dem vormals dem A. v. d. B... gehörigen Gute M... Antheil B. registrierten Posten, nach bereits gezahltem Kaufprelio, noch nicht geldschet sind.

Falls nun die Beschwerde sich vorgetragenemassen verhält, so ist solche allerdings gegründet, und die Willfährung des darin enthaltenen Gesuchs, auf den Fall, daß das qu. Gut im Wege des Concurfes zur Subhastation gestellt, nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung pag. 83. §. 266., auf den Fall, daß solches aber bloß ad instantiam creditorum im Wege der Execution subhastirt worden, nach Vorschrift des Circular-Rescripts vom 18 März 1805 unbedenklich, und hiernach sofort das Weitere an die Landschafts-Registatur von Euch zu verfügen.

An die Neumärkische Regierung.

Mathis B. 5. C. 1. 2r Abschnitt.

3. August 1807.

Rescript des Cammergerichts an das Berlinische Stadtgericht v. 3. August 1807, betr. die Beibringung des Original-Documents beim Nachsuchen eines Ründigungs- oder Zahlungs-Befehls.

Beschwerden, welche der Banquier L. M. B... wider das Stadtgericht zu Berlin beim Cammergericht unterm 20. Julius 1807 eingereicht.

Bei dem hiesigen Stadtgericht habe ich am 10. vorigen Monats

- 1) gegen den Mauermeister L... auf 15000 Thlr., 4000 Thlr., und 5650 Thlr. Capitalien aus hypothecarischen Obligationen und jährigen Zinsrückständen,
- 2) gegen die Bitriolölhl-Fabricanten Gebr. T. auf 10000 Thlr., 4000 Thlr. und 1500 Capitalien, und jährigen Zinsrückständen

Ründigungs- und Zahlungs-Mandate nachgesucht, bin darauf aber durch die Verfügung vom 15. v. M. in Ansehung beider Anträge abschläglicly beschieden; es ist jedoch hiernächst auf meine dagegen eingereichte Vorstellung vom 26. v. M. die Ründigung sämmtlicher Capitalien, und das Zahlungs-Mandat auf die Zinsen von 10000 Thlr., nicht aber von den übrigen Forderungen, erlassen worden.

Nach dieser Verfügung soll die Erlassung des Zahlungs-Mandats auf die Zinsen der Capitalien ad 1. und der ad 2. von 4000 Thlr. und 1500 Thlr. nicht geschehen können, weil ich die Obligationen nicht in originalibus oder in vidimirten Abschriften, die von den Originalen, sondern bloß in solchen beigebracht habe, welche aus den Hypotheken-Acten entnommen sind.

Dieses ist richtig; ich habe die Originalen nicht beibringen können, weil ich dieselben bei Er. Königl. Majestät Hof- Staats- und Hauptlotterie-Kasse deponirt habe. Ich glaube indessen nicht, daß mir deshalb die Empfangnahme der Zinsen nicht zustehe, und die Erlassung eines Zahlungs-Mandats ver sagt werden könne.

Die Gründe habe ich schon bei dem Stadtgericht in der sub A. abschriftlich beigelegten Vorstellung vom 19. v. M. ausgeführt; sie hat indessen nur in Betreff des Ründigungs-Gesuchs, wie aus der Anlage sub B. hervor- gehet, einen Erfolg gehabt. Ich sehe mich daher veran- laßt, bei E. K. M. über die abschlägigen Verfügungen des Stadtgerichts Beschwerde zu führen, und bemerke zu dem Ende Folgendes:

Nach

§. 15. Tit. 28. p. 1. der A. O.

bedarf es, um das Zahlungs-Mandat zu begründen, eines mehreren nicht, als der

Qualität rückständiger Zinsen oder anderer Prästatio- nen von einer im Hypothekenbuche eingetragenen Post.

Es würde also nur darauf ankommen, daß der Richter das unter seiner Verwaltung befindliche Hypothekenbuch inspi- cire, um sich von der Qualität meiner Forderung zu über- zeugen: und um ihm das Geschäft zu erleichtern, habe ich vidimirte Abschriften der Obligationen, welche ich nicht beibringen kann, aus den Grund-Acten selbst beigebracht.

Aus dem Zahlungs-Mandat entspringen für mich nicht eher Rechte, als bis durch den Ablauf einer gewissen Zeit, als gewiß anzunehmen ist, daß der Schuldner gegen seine Zahlungs-Verbindlichkeit keine Einwendung zu machen ha- be. Daß es ihm freistehe, seine Einwendungen dagegen anzubringen, versteht sich von selbst, wird ihm auch in dem Mandat sogar ausdrücklich bekannt gemacht.

Ich habe durch Beibringung der Cautionscheine nach- gewiesen, daß ich die Original-Obligationen bei der Hof- Staats- und Hauptlotterie-Kasse als Cautionen deponirt habe.

Einen andern Beweis, daß ich noch Inhaber der Acti- vorum sey, kann ich bei den obwaltenden Umständen nicht führen; es ist auch für jezt nicht möglich, daß ich, wie das Stadtgericht verlangt, die Genehmigung von der Hof- Staats- und Dispositions-Kasse beschaffe.

Die Existenz der Schuld-Verbindlichkeit ergiebt sich aus dem Hypothekenbuche, und eben daraus erhellt, daß ich Capital und Zinsen zu fordern habe. Wäre letzteres nicht, so könnten nur folgende Fälle eintreten:

a) die Schuldner hätten ihre Verbindlichkeit bereits erfüllt, oder

b) ich hätte über die Forderungen durch Cession disponirt. Gegen beides streitet die Vermuthung, weil davon aus dem Hypothekenbuche nichts constet,

ad a) würde es auch den Schuldnern ein Leichtes seyn, die Zahlung nachzuweisen, und sich dadurch gegen die Folgen des Zahlungs-Mandats zu schützen, und

ad b) würde ihnen die erfolgte Cession entweder bekannt seyn oder nicht. Im ersten Falle können sie sich wiederum gegen executivische Verfügungen durch eine bloße Anzeige verwahren, im andern würde es ihnen als

Schuldner einer cedirten Post freistehen, dem Cessionarius alle Einwendungen und Gegenforderungen entgegen zu setzen, welche er gegen den Cedenten richten könnte,

§. 407. 413. Tit. 11. p. 1. des A. L. R.

c) die Obligationen wären von mir verpfändet worden. So verhält es sich auch wirklich, wie ich nachgewiesen habe. Dadurch kann ich indessen in der Disposition über die Zinsen nicht beschränkt werden.

Nach

§. 296. Tit. 20. l. c.

Ist der Schuldner der verpfändeten Forderung weder befugt, noch verbunden, dem Pfandinhaber ohne ausdrückliche Anweisung des Verpfänders Zahlung zu leisten,

und eine solche Anweisung habe ich nicht erteilt. Wäre es geschehen, so würden wiederum die Schuldner die Befugniß haben, davon Anzeige zu machen und einen Nachtheil für sich zu verhindern.

Aus den Bestimmungen

§. 281. 284. l. c.

endlich folgt unmittelbar, daß es zur Erhebung der Zinsen unmittelbar der Production der Original-Documente in keinem Falle bedarf, und dieses allein ist zur Begründung meiner Anträge hinreichend.

Nach diesen Grundsätzen hat auch Ew. Königl. Majestät Cammergericht, bei welchem ich ähnliche Anträge kürzlich formirt habe, die Zahlungs-Mandate auf dergleichen Zinsprästationen zu erlassen, kein Bedenken gehabt. Allerhöchst-dieselben bitte ich allerunterthänigst:

dem Stadtgericht hier selbst allernädigst aufzugeben, die in Antrag gebrachten Zahlungs-Mandate schleunigst zu erlassen.

Beilage A.

Vorstellung des Banquier L. M. W. an das Stadtgericht zu Berlin v. 19. Junius 1807.

Ew. 1c. haben den in der Vorstellung vom 10. d. enthaltenen Anträgen, ohne Beibringung der Original-Documente und des Consenses der Lotterie-Direction, zu deferiren Bedenken getragen. Aus folgenden Gründen glaube ich indessen sie wiederholen zu können.

1) Es ist weder

§. 15. Tit. 29. p. 1. der A. O.

in Absicht der Erlassung eines Zahlungs-Mandats auf Zinsprästationen hypothecarischer Forderungen noch

§. 16. l. c.

in Absicht der Kündigung vorgeschrieben, daß die Documente in der Urschrift eingereicht werden sollen, und im Wesen des Geschäfts liegt eine solche Nachweisung als Erforderniß nicht. Die Requisite des ersten sind bloß

die Qualität rückständiger Zinsen oder anderer Prästationen von einer im Hypothekenbuche eingetragenen Post,

welche sich aus dem Hypothekenbuche ergibt, und worauf ich provociren muß, wenn ich z. B. nicht im Stande bin, das Original-Document beizubringen; die des zweiten nach den Worten des allegirten Gesetzes unstreitig

der bloße Antrag,

um so mehr, da durch Erlassung der Kündigung dem Schuldner kein Präjudiz erwächst. Eigentlich ist ein solches in keinem von beiden Rücksichten vorhanden. Wenn der Schuldner Bedenken trägt, dem Mandat zu genügen, so steht ihm frei, wie es ihm sogar ausdrücklich bekannt gemacht wird, seine Einwendungen dagegen anzubringen.

Ich glaube überhaupt, daß es außer der Spähre einer Mandats-Verfügung liegt, den Beweis, daß der Antrag in facto gegründet sey, vor der Erlassung zu fordern, und ich könnte manche Beispiele anführen, wobei hiernach verfahren ist. Für meine Meinung sprechen indessen die Gesetze, welche auf das Sachverhältniß Beziehung haben, deutlich.

Es könnte nämlich in Betreff der Zinsforderung nur das Bedenken entstehen, daß ich über meine Ansprüche aus den Documenten anderweitig disponirt, mithin sie entweder cedirt oder verpfändet hätte.

Wäre ersteres, welches wohl schwerlich vermuthet werden kann, so steht es dem

Schuldner einer cedirten Post frei, dem Cessionario alle Einwendungen und Gegenforderungen entgegen

zu setzen, welche er gegen den Cedenten rügen könnte, so lange ihm die geschehene Cession nicht gehörig bekannt gemacht worden.

§. 407. 413. Tit. 11. Th. 1. des A. L. R.

Angenommen, daß eine Cession erfolgt sey, so ist dieselbe den Schuldnern entweder bekannt oder nicht. Im erstern Falle erhält er durch das Mandat die Befehung, sich mit seinen Einwendungen zu melden, im andern präjudicirt ihn die Cession nicht. Ich habe indessen in Ansehung der zweiten und dritten Forderung nachgewiesen, daß ich die Documente als Cautio deponirt, also sie verpfändet habe. Nach

§. 296. Tit. 20. Th. 1. l. c.

aber ist

der Schuldner der verpfändeten Forderung weder befugt, noch verbunden, dem Pfandinhaber ohne ausdrückliche Anweisung des Verpfänders Zahlung zu leisten.

Aus den Bestimmungen

§. 281. 284. l. c.

folgt unmittelbar, daß es zur Erhebung der Zinsen der Production der Original Documente auf keine Weise und in keinem Falle bedarf, und aus der Capitals Ründigung kann ich erst dann, wenn ich zur Zahlungszeit die Original Schuldverschreibungen beibringe, Rechte erwerben, denen eine Verbindlichkeit der Schuldner entgegensteht.

2) Die Einwilligung des Pfandinhabers einer ausstehenden Forderung ist nicht nothwendig,

a) in Absicht der Zinsen, weil nicht präsumirt werden kann, daß diese mit verpfändet sind, und, wenn sie mit verpfändet sind, der Pfandinhaber selbst dafür sorgen muß, daß die geschehene Verpfändung dem Schuldner bekannt gemacht werde;

§. 284. l. c.

b) in Betreff des Capitals, weil der Eigenthümer der verpfändeten Sache (hier der ausstehenden Forderung) darüber so weit, als es den Rechten und der Sicherheit des Gläubigers

(hier der Lotterie Direction) unnachtheilig ist, frei verfügen kann,

§. 24. l. c.

und durch die Ründigung der Rechte und der Sicherheit der Lotterie Direction kein Nachtheil erwächst, indem die Zahlung des Capitals selbst nur gegen Ausgähndigung des Originals Documentis geschehen kann.

3) Ist darauf keine Rücksicht genommen worden, daß ich mich im Besitze des Originalschuld Instruments

über die erste Forderung von 1000 Thlr. befinde, und solches in einer von der Registratur eines hochlöbl. Stadtgerichts selbst beglaubigten Abschrift beigebracht habe.

4) Muß jezt häufig der Fall eintreten, und ich habe zu gleicher Zeit mehrere ähnliche Anträge bei Ew. rc. formirt, wo es eine völlige Unmöglichkeit ist, daß ich die Originalien beibringe, wenn ich diese nämlich, wie es in Sachen c. L., c. Et... und andern geschehen ist, bei der Hof, Staats- und Dispositions-Kasse deponirt habe.

Es wäre seltsam, wenn ich deshalb meine Rechte auf die Zinsen nicht sollte geltend machen können, und wenn es mir nicht erlaubt seyn sollte, die Capitallen zu kündigen, mithin Maasregeln zu treffen, die dem Schuldner unnachtheilig sind, und mir bloß Nachtheile abwenden.

Ew. rc. bitte ich daher gehorsamst:

meinen Anträgen gemäß schleunigst zu verfügen.

Beilage B.

Decretum auf die Eingabe vom 19. huj. in Sachen des Banquiers L. M. W. contra die Vitriol Oehl. und Scheidewasser Fabricanten Gebr. T.

1) Fiat die Ründigung sämtlicher Capitallen gebetenemmaßen.

2) Mandetur die Zahlung der Zinsen von den sub 1. erwähnten 1000 Thlr. mit 5 Procent vom 1. Januar c. bis 1. April c. mit 125 Thlr. Cour. dem Beklagten sub poena executionis cum spatio von 14 Tagen.

3) Dem J. K. Winger wird hiermit bekannt gemacht, daß das Gericht die Zinszahlung von den sub 2. und 3. erwähnten Activis dem Schuldner nicht demandiren könne, weil dies voraussetzt, daß das Gericht sich überzeugt habe, wie der Kläger noch Inhaber dieses Activi sey, welcher Nachweis jedoch bis jezt, da die Documente nicht herbei geschafft worden, nicht geführt sey, diesen Mangel kann auch nicht die Bescheinigung der Lotterie Direction vom 6. Junius 1799 beheben. Sollte indessen die Lotterie Direction wegen der derselben zur Cautio bestellten Obligationen den Klägerischer Seits gemachten Anträgen beitreten, und anerkennen, daß diese Obligationen sich jezt noch bei ihr als Unterpand befinden, so soll alsdann das Weitere verfügt werden, weshalb der J. K. Winger bei dieser Behörde das Nöthige zu extrahiren hat.

Berlin am 26. Junius 1807.

Rescript des Cammergerichts v. 3. August 1807 auf vorstehende Beschwerde.

Unsern 10. Wir lassen Euch die von dem Banquier L. M. W. unterm 20. d. v. M. wider Euch angebrachte Beschwerde in der abschriftlichen Anlage mit dem Bemerkens zu fertigen, daß es einen Dolus, welcher nicht präsumirt wird, voraussetzen würde, wenn man annehmen wollte, daß Supplicant diejenigen Capitalien, wovon er jetzt die Zinsen fordert, bereits anderweitig cedirt habe, und gesetzt, es wäre dennoch geschehen, so würde sich der Cessionarius, wenn er die Zinsen noch einmal fordern wollte, den Einwand der bereits geleisteten Zahlung eben so gut, wie der Cedent, müssen gefallen lassen, da es seine Schuld ist, daß er dem Debitori cesso keine Nachricht gegeben und die Eintragung der Cession zu bewirken versäumt habe. In dem vorliegenden Falle hat nun aber Supplicant nach seiner Versicherung die Cautionscheine eingereicht und dadurch wirklich nachgewiesen, daß ihm diese Capitalien annoch eigenthümlich gehören. Es ist daher nicht abzusehen, warum Ihr Anstand nehmen wollt, die erbetenen Zahlungsbefehle zu erlassen. Denn die anderweitige Verpfändung legt dem ursprünglichen Gläubiger bei Erhebung der Zinsen kein Hinderniß in den Weg, wenn die Zinsen nicht ausdrücklich mit verpfändet sind, und der Schuldner mit diesem Verhältnisse bekannt gemacht ist. Ihr habt daher den Anträgen des Supplicanten unverzüglich zu deferiren, und es dem Schuldner zu überlassen, ob und welche Einwendungen sie etwa zu machen haben. Sollten Ihr jedoch aus andern als aus den in dieser Beschwerde angeführten Gründen die Erlassung der Zahlungsbefehle verweigert haben, so habt Ihr diese Gründe Eurer Weigerung fördernd anzuzeigen.

An das Berlinische Stadtgericht.

Mathis Bd. 5. S. 100. 1r Abschnlt.

2. September 1807.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Pommersche Regierung v. 2. September 1807, betr. den rechtlichen Begriff eines Leibrenten-Contracts.

Anfrage der Pommerschen Regierung.

Nach §. 606. Tit. 11. Thl. 1. des allgemeinen Landrechts ist der Leibrenten-Contract ein Vertrag, vermöge dessen sich jemand, gegen Empfang einer Summe Geldes, zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet, und nach §. 610. loco alleg. hängen die Bestimmungen des Betrags der Leibrenten, und des dafür zu entrichtenden Capitals, lediglich von dem Uebereinkommen der Partheien ab.

Hiernach ist es mithin kein wesentliches Erforderniß, daß der Betrag der Leibrente die landesüblichen Zinsen übersteigt. Nach der, Blatt 233. seq. Heft 3. der allgemeinen juristischen Monatsschrift für die Preussischen Staaten abgedruckten, und in Revisorio bestätigten Entscheidung, ist indeß nach der Meinung älterer Rechtslehrer angenommen, daß der Betrag der Leibrenten notwendig den landesüblichen Zinsfuß übersteigen müsse. Dieses Präjudicium kann jedoch nicht die Kraft einer gesetzlichen Bestimmung haben. Da indeß einer der hiesigen Justiz-Commissarien, in der Eigenschaft als Justitiarius, von uns belehrt seyn will:

ob es bei Einrichtung eines Leibrenten-Contracts notwendig ist, daß der Käufer der Leibrenten mehr als landesübliche Zinsen vom Leibrenten-Capital erhält? wir uns aber nicht berechtigt halten, die vorhandenen Landesgesetze zu erklären, so tragen wir gehorsamst darauf an, uns über die vorausgeworfene Frage mit Anweisung zu versehen.

Die Gründe für die bejahende Entscheidung der vorausgeworfenen Frage, enthält die in Bezug genommene Entscheidung des in Revisorio bestätigten Erkenntnisses des Oberappellations-Senats des Cammergerichts. Für die verneinende Entscheidung scheint aber die im allgemeinen Landrechte gegebene Definition des Leibrenten-Contracts und die §. 610. loco allegato enthaltene nähere Bestimmung zu sprechen. Stettin, den 19. August 1807.

Rescript auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 10. 10. Unsern 10. 10. Auf die in Eurem Berichte vom 19. August c. enthaltene Anfrage lassen Wir Euch zum Bescheide ertheilen: wie es zu dem rechtlichen Begriff eines Leibrenten-Contracts keinesweges notwendig ist, daß der Käufer der Leibrente mehr als landesübliche Zinsen von dem Leibrenten-Capital erhält. Das allgemeine Landrecht setzt dieses nirgends als gesetzmäßiges Erforderniß eines Leibrenten-Contracts fest, vielmehr überläßt dasselbe Th. 1. Tit. XI. §. 610. die Bestimmung des Betrags der Leibrenten, und des dafür zu entrichtenden Capitals, lediglich dem Uebereinkommen der Contrahenten, und die folgenden §§. 622, 627, 633, 634 zeigen deutlich, daß das Gesetz auch die Bedingung bloß landesüblicher Zinsen als zulässig vorausgesetzt. Auf Meinungen der Rechtslehrer und auf richterliche Ansprüche in anderen ähnlichen Sachen kann und darf nach dem §. 6. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht keine Rücksicht genommen werden, und die Natur des Geschäfts bringet es mit sich, daß wegen des oft sehr verschiedenen Alters und

Verhältnisses der Contrahenten, der Betrag landesüblicher Zinsen nicht als Norm einer zu bezahlenden Leibrente aus geschlossen werden kann.

Hiernach habt Ihr daher den Justitiarius, dessen Anfrage zu Eurem Berichte vom 19. v. M. die Veranlassung gegeben hat, zu bescheiden ic. Sind ic. Berlin, den 2. September 1807.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Goldbeck.

An die Pommersche Neglerung.

Mathis Bd. 10. S. 45. 1r Abschnitt.

3. September 1807. a.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 3. September 1807, betr. den Verkauf des entbehrlichen Mobiliar-Vermögens eines auf Special-Indult provocirenden Gläubigers.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht
v. 3. September 1807.

Aus der abschriftlich hierbei erfolgenden Vorstellung des v. S. sonst genannt v. B. v. 27. v. M. geben Wir Euch des Mehreren zu ersehen, was derselbe über die von Euch am 17. v. M. verfügte Aufnahme eines Inventarii cum taxa seines entbehrlichen Mobiliars beschwerend anzeigt, und zu veranlassen gebeten hat.

Da es offenbar ist, daß ein Verkauf des, im strengen Sinne entbehrlichen Mobiliar-Vermögens des Supplicanten zur Bezahlung der Forderungen seiner Gegner von ungefähr 2000 Thlr. bei dem jetzigen rigoristischen allgemeinen Geldmangel, nicht ohne einen ganz außerordentlichen, einem partiellen Ruin gleich zu achtenden Verlust an den wahren Werth der zu verkaufenden Gegenstände möglich ist, mithin die Gläubiger sich auf einen solchen Verkauf nicht beziehen können, um das Daseyn des zweiten gesetzlichen Erfordernisses, das nachgesuchte Moratorium zu bezweifeln, so bedarf es der am 17. d. M. verfügten Inventarisirung und Taxirung seines Mobiliar-Vermögens keinesweges. Ihr habt daher diese Verfügung aufzuheben, um nach Ableistung des in dem Termine vom 22. Julius d. J. dem Supplicanten zugeschobenen, und von demselben acceptirten Eides, welcher jedoch auf das vorgebachte Mobiliarvermögen nicht mit ge deudet werden kann, die brevi manu abgeforderten, hierbei zurückgehenden Acten des nachgesuchten Moratorii, zum Spruch vorlegen zu lassen.

An das Cammergericht.

Mathis Bd. 3. S. 99. 2r Abschnitt.

3. September 1807. b.

Cabinet's-Ordre an die Friedens-Vollziehungs-Commission v. 3. September 1807, betr. die Publication der Verordnung wegen des Generalindults v. 19. Mai 1807 in der Mark, Schlessen und Pommern.

Se. Königl. Majestät von Preußen ic. stimmen zwar den Gründen bei, aus welchen die Friedens-Vollziehungs-Commission in ihrem Berichte vom 21. vorigen Monats darauf anträgt, daß die Publication der Verordnung wegen des Generalindults in der Mark, Schlessen und Pommern vorerst ausgesetzt werden möchte, genehmigen daher auch diesen Antrag, und haben solches dem Canzler, Freiherrn von Schrötter, dato zu erkennen gegeben. Jedoch wollen Höchstdieselben darüber, ob und unter welchen Einschränkungen die Ertheilung eines Generalindults in den noch von französischen Truppen besetzten Provinzen nothwendig seyn wird, den nähern Bericht der Commission sobald erwarten, als dieselbe dieserhalb die nöthigen zuverlässigen Nachrichten aus der Provinz erhalten haben wird. Memel, den 3. September 1807.

Friedrich Wilhelm.

An die Friedens-Vollziehungs-Commission.

Mathis Bd. 5. S. 174. 6r Abschnitt.

11. September 1807.

Cabinet's-Ordre v. 11. September 1807, betr. die Zahlung der Zinsen während des Generalindults und die Anwendung des Indults-Edicts in Schlessen.

Mein lieber Oberamts-Neglerungs-Präsident von Reibnitz! Auf Eure in dem Berichte vom 28. vorigen Monats gemachte Anfrage über die Anwendung des Moratorien-Edicts vom 19. Mai c., gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen: daß ich nach wiederhergestelltem Frieden dem in dem Moratorien-Edicte enthaltenen Vorbehalte gemäß, für Ost- und West-Preußen, ingleichen für Litthauen, den Generalindult dahin bestimmt habe:

daß solcher in Ansehung der laufenden Zinsen mit dem ersten Januar 1808 zu Ende gehen, die rückständigen Zinsen im Laufe des Jahre 1808 neben den currenten Zinsen abgetragen werden, und in Ansehung der Capitalien bis zum ersten Januar 1809 dauern solle.

Hiernach wird auch nächstens für die genannten Provinzen die Declaration publicirt, und im Uebrigen das Moratorien-Edict, als ferner nicht mehr nöthig, zurückgenommen werden.

Wegen der übrigen Provinzen ist aber von der Immers-Blat-Friedens-Commission Bericht erfordert worden, die von

den einzelnen Provinzen, durch die drin angestellten General-Commissarien Erkundigung einzeln. Hierauf werde ich demnächst unverzüglich das Nöthige lassen, und bis dahin müßt Ihr und die Kriegssche Negleitung Euch darauf beschränken, den Indult bloß gegen Capitals-Kündigungen anzuwenden. Ich bin ic. Memel, den 11. September 1807.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 5. S. 175. 6r Abschnitt.

18. September 1807.

Verordnung wegen Erlöschung des Generalindults in Ost- und Westpreußen, v. 18. September 1807.

Da Wir in der Verordnung vom 19. Mai d. J. die Bestimmungen über die Dauer des auf unbestimmte Zeit den Grundbesitzern gestatteten Generalindults und die Aufhebung der ganzen Verordnung nach Maassgabe der Veränderungen in den Zeitumständen und nach Verschiedenheit der Lage einer jeden Provinz uns vorbehalten haben, so verordnen Wir jetzt in Absicht der Provinzen Ost- und Westpreußen:

§. 1.

Aufhebung des Generalindults in Absicht der Zinsen ic. mit dem 1. Januar 1808.

Mit dem ersten Januar 1808 darf kein Grundbesitzer in Absicht der rückständigen und laufenden Zinsen und sonstigen Zahlungen mit Ausnahme der Capitalien, von dem durch die Verordnung vom 19. Mai d. J. bewilligten Generalindults ferneren Gebrauch machen. Er muß vielmehr die laufenden Zinsen und Zahlungen an dem Versalltage, die rückständigen aber in 4 Terminen, am 1. Januar, 1. April, 1. Julius, 1. October 1808 entrichten. In jedem Nichtzahlungsfall tritt das in der Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Verfahren ohne Einschränkung ein, nur daß auf die Subhastation des Grundstücks, und auf den Personal-Arrest gegen angeessene Schuldner nicht angetragen werden darf.

§. 2.

Gänzliche Aufhebung desselben mit dem letzten December 1808.

Die gesetzliche Kraft des Inhalts der gedachten Verordnung vom 19. Mai d. J. erlischt mit dem letzten December 1808. Der Gläubiger ist also befugt, mit dem ersten Januar 1809 wegen aller bis dahin rückständigen, durch die geringere Executionsgrade nicht beizutreiben gewesenen Zinsen und Zahlungen die Subhastation des Grundstücks nachzuziehen, und das Capital selbst zu kändigen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Verordnung vom 19. Mai d. J. in dem Fall anwendbar ist, wenn

Jemand

Jemand nach Publication derselben eine neue Schuldbindung durch Vertrag eingegangen ist, und für Zinsen und Capital Zahlungs-Termine stipulirt hat, die während des Generalindults verfallen, als welche derselbe einhalten muß, und auf den Generalindult keinen Anspruch machen kann.

Nach dieser Unserer allerhöchsten Willensmeinung hat sich also ein Jeder, den es angeht, insonderheit die Ost- und Westpreussischen Landesjustiz Collegia und übrigen Gerichte genau und pflichtmäßig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht, auch des Endes den Ost- und Westpreussischen Zeitungen und Intelligenz-Blättern eingerückt werden. Memel, den 18. September 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Schrötter II.

Mathis Bd. 6. S. 511. 6r Abschnitt.

8. October 1807.

Rescript der Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer an sämmtliche Krieges- und Steuereräbte v. 8. October 1808, wegen der Pressfreiheit.

Friedrich Wilhelm König ic. Unsern ic. Seit einiger Zeit werden eine Menge Schmähschriften gegen ic. seine Stände im Publico verbreitet, die bei dem Unfugolien, der das, was Einzelne sich zu Schulden kommen lassen, gewöhnlich den ganzen Stand entgelten läßt, Unzufriedenheit, Erbitterung und Privat-Leidenschaften erregen, und wodurch sodann die einzelnen Stände von einander entfernt, auch die staatsbürgerlichen Bande und Societäts-Verhältnisse aufgelöst werden.

Die Verfasser solcher Schriften scheuen sich auch nicht, unter Verschweigung und Verheimlichung ihrer Namen, die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger, aus Sucht zur Verläumdung, und aus Neid und Rachgier zu stören, deren Achtung vor dem Publico zu kränken, und ihnen namentliche Beschuldigungen über Dinge aufzubürden, die bei genauerer Untersuchung unwahr befunden worden, oder unter andern, die Sache rechtfertigenden, aber von dem Autor verschwiegenen Umständen geschehen sind.

Wir sind zwar keinesweges gesonnen, die Pressfreiheit zu unterdrücken, und den Schriftstellern einen lästigen Zwang aufzulegen, finden es auch sehr heilsam, daß der Verbrecher entlarvt werde, und seine Pflichtvergessenheit die verdiente Strafe erhalte, schätzen auch bei denjenigen Schriftstellern, die, indem sie ihre Namen öffentlich bekennen, und ihre Behauptungen nöthigenfalls nachzuweisen

sich erbieten, ihnen bekannt gewordene Pflichtvergessenheiten zur Rüge und Anzeige bringen, ihren lobenswerthen Eifer für die gute Sache, und werden denselben nicht verkennen. Wir können aber dagegen eine gänzliche Ungebundenheit der Presse nicht nachgeben, und einen bei nicht genug unterrichteten Personen, Kummer und Unzufriedenheit erzeugenden und ernährenden frechen höhnischen Spott und Tadel über die Regierungsform und über ganze, durch die Verfassung und durch die Erfahrung als nothwendig und nützlich anerkannter Stände auf keinen Fall dulden. Noch weniger aber können Wir zulassen, daß Jemandem namentlich ganz unwahre, und unter andern Umständen geschehene Thatfachen aufgebürdet, und daß der Ruf und die Achtung einzelner Staatsbürger dem bösen Willen eines muthwilligen anonymischen Schriftstellers Preis gegeben werde.

Wenn nun diesem Unwesen zu steuern, bei dem der Unschuldige mit dem Schuldigen leidet, und da die Landes-Polizei dafür zu sorgen hat, und darauf wachen muß, daß so wie eine ungesunde physische Nahrung nicht zum Verkauf gebracht werden darf, auch keine verdorbene geistige Nahrung in das Publicum gebracht werde, haben Wir beschloffen, die Verordnung vom 21. Junius 1779 und vom 19. Februar 1793, unter einigen sie mehr ergänzenden Bestimmungen von neuem in Erinnerung zu bringen, und setzen daher nachstehendes fest.

1) Keine in hiesiger Provinz befindliche Buchdruckerei und Buchhandlung, so wie kein Entrepreneur der Leih- und Lehn-Bibliotheken, darf Schmähschriften, und besonders Zeit- und Flugschriften, Blätter und Pieser dieser Art drucken lassen, und in das Publicum bringen, die eine Verspottung oder einen unbescheidenen Tadel der bestehenden Landesgesetze und Anordnungen im Staate, eine Herabwürdigung ganzer Stände, und sonst etwas enthalten, was zur Störung der moralischen und bürgerlichen Ordnung abzielt, wie auch solche Schmähschriften, die Beschuldigungen von Pflicht-Vergessenheiten und Kränkungen der persönlichen Ehre und des guten Namens eines oder mehrerer Individuen zum Gegenstande haben, und wobei weder der Verleger noch der Autor sich öffentlich genannt, noch seine Behauptung zu beweisen versprochen hat.

Derjenige, der dagegen handelt, bezahlt eine Geldstrafe von 50 Ducaten, und wird außerdem die Schrift confiscirt. Im zweiten Contraventionsfall geht derselbe seines Privilegii und Gewerbes verlustig.

Wir befehlen Euch hiebei besonders, den Buchhändlern in den Städten des Euch anvertrauten Departements nach-

drücklich einschärfen zu lassen, daß sie dergleichen Schriften, Journale 2c., welche diesen Grundsätzen und den Censurgesetzen entgegen sind, mithin in unsern Staaten nicht würden haben gedruckt werden können, weder öffentlich noch heimlich verkaufen, sondern von solchen ihnen etwa unwillkürlich zugekommenen Werken ein Exemplar Unserer Cammer einzureichen, die deshalb weitere Verfügung treffen und Bescheid ertheilen, diese Schriften jedoch unter möglichster Begünstigung der Pressfreiheit beurtheilen wird.

Die Entschuldigung der Buchhändler und Entrepreneurs in Leisebibliotheken, daß der Inhalt einer von ihnen eingebrachten und zur Lehnbibliothek angekauften unerlaubten Schrift, ihnen nicht bekannt gewesen, kann in der Folge nicht als gültig angenommen werden, da besonders ein Buchhändler, so wie ein jeder anderer Kaufmann, von den Waaren, die er einbringt, und im Lande debittirt, wenigstens so viel Kenntniß haben muß, daß er die Ueberrahme und den Debit offenbar unerlaubter Schriften vermeiden kann, zumal da das Gesetz selbst ihm ein leichtes Mittel an die Hand giebt, bei entstehendem Bedenken gegen Verantwortlichkeit sich zu sichern.

2) Um die Buchhändler zu controlliren, hat Unsere Cammer die in ihrem Departement befindlichen Provinzial-, Accise- und Zolldirectionen requirirt, die einkommenden Packete nach den derselben beigefügten Nachweisungen von den Gränz-Zollämtern durchsehen, und genau nachsehen zu lassen, ob andere in dieser Nachweisung nicht aufgeführte Schriften darunter versteckt sind. Diese werden sodann, wie diejenigen Schriften, welche etwa namentlich verboten werden, in Verschlag genommen; auch werden von den Nachweisungen der sämmtlichen von der Gränze einkommenden Packete die Gränz- und Zollämter 1 Exemplar dem Magistrat des Orts, wohin die Bücher debittirt werden, und das Duplicat den Provinzial-, Accise- und Zolldirectionen wöchentlich zufertigen, welche letztere sodann die Nachweisung wieder Unserer Cammer zu übersenden haben.

Die Buchhändler müssen auch solche Nachweisungen, in die selbst diejenigen Schriften aufzunehmen sind, die aus unsern übrigen Provinzen nach Schlesien debittirt werden, durch die Magistrate und resp. Kriegs- und Steuer-räthe Unserer Cammer quartaliter überreichen. Zu diesem Behuf haben die Schlesischen Buchhändler die Einleitung zu treffen, daß sie von den Buchhändlern in den fremden Staaten jederzeit eine dreifache Nachweisung der von diesen eingehenden Bücher und Schriften zugleich mit erhalten, damit zwei Exemplare davon bei den Gränzämtern

gelassen werden können, und der weitere Transport nicht sehr verzögert wird.

3) Sämmtlichen Euch untergebenen Polizeilobrigkeiten, besonders aber den Ortsmagistraturen, habt Ihr zur ausdrücklichen Pflicht zu machen, auf dergleichen unlaute Schriften sorgfamer, als bisher, zu invigiliren, und von jedem, von dem sie in Erfahrung bringen, daß er eine solche Schmähschrift besitzt, den Namen desjenigen, der sie zuvor in Besitz gehabt hat, unter Androhung einer Strafe von 50 Thlr. und der diesfälligen Anzeige an Unsere Cammer zu erfordern, mithin auf diese Art den Verkäufer auszumitteln. Hiezu sind auch sämmtliche Schlesische Fiskale durch das hiesige Generalfiskalat angewiesen worden.

Sollten Wir dessenungeachtet in Erfahrung bringen, daß solche Schriften debittirt werden, so werden Wir den Magistrat des Orts, der nur einigermaßen den Schein des Verdachts auf sich hat, daß ihm bei mehrerer Aufmerksamkeit und Vigilanz der Debit nicht habe unbekannt seyn können, darüber zur Verantwortung ziehen, und mit einer Geldstrafe von wenigstens 50 Thlr. belegen. Dies wird auch mit den Fiskalen geschehen, die an einem solchem Orte wohnen.

Die Magisträte müssen auch zuweilen unvermuthet die Buchdruckereien und Buchhandlungen, Pieder- und Aldenkrämer visitiren, bei den Buchhandlungen jedoch nur auf einzelne Theile der Niederlagen sich einlassen, und damit abwechseln, indem, wenn einzelne Theile unvermuthet und abwechselnd nachgesehen werden, das Bemühen des Verlegers solcher Schriften, sie zu verheimlichen, fruchtlos gemacht werden kann.

Die mit keiner Concession versehenen Piederkrämer sind sofort aufzuheben, und ihnen ihre Waaren zu confisciren, diejenigen aber, die eine Concession haben, fleißig zu visitiren.

Wir befehlen Euch hierdurch, diese Festsetzungen wegen Verbreitung der Schmähschriften und anderer unerlaubten Werke in den Städten des Euch anvertrauten Departements durch die Euch untergeordneten Magisträte allgemein bekannt zu machen, auf deren genaue Befolgung bei eigener strengen Verantwortung zu halten, übrigen in den von Euch zu erstattenden monatlichen Zeitungsberichten anzuzeigen, ob Euch dergleichen Schriften vorgekommen sind, und ob etwa vor diesem Monat von den Polizeibürgermeistern mit Zuziehung der Syndicorum Visitationen veranlaßt worden.

An sämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Mathis Bd. 5. S. 193. 6r Abschnitt.

9. October 1807.

Edict v. 9. October 1807, betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbesohner.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nach eingetretene Friede hat uns die Vororge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei ermogen, daß es bei der allgemeinen Noth die uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben sowohl den unerlässlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirtschaft gemäß sey, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaß seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Wir haben ferner ermogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken, und der Wiederherstellung der Cultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Credit des Grundbesizers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht, und verordnen daher folgendes:

S. I.

Freiheit des Güterverkehrs.

Jeder Einwohner unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Güter-Erwerb besonderer Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbchaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutherrlichen Rechte, fallen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbsfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religions-Begriffe verhindert werden, hat es bei den besondern Gesetzen sein Verbleiben.

§. II.

Freie Wahl des Gewerbes.

Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer in den Bürger, und aus dem Bürger in den Bauernstand zu treten.

§. III.

In wie fern das gesetzliche Vorkaufs-, und Näher-Recht an noch statt findet.

Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näher-Recht soll fernerhin nur bei Lehn-, Ober-, Eigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Mit-Eigenthümern und da eintreten, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besitzung veräußert wird.

§. IV.

Theilung der Grundstücke.

Die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, sind nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizei-Behörde, unter Vorbehalt der Rechte der Real-Gläubiger und der Vorkaufs-Berechtigten (§. III.) zur Trennung der Realitäten und Pertinenzen, so wie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, also auch die Mit-Eigenthümer zur Theilung derselben unter sich, berechtigt.

§. V.

Erbverpachtung der Privat-Güter.

Jeder Grund-Eigenthümer, auch der Lehn- und der Fideicommiss-Besitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizei-Behörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzen, sondern auch das Vorwerks-Land, ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen zu verpachten, ohne daß dem Lehn-, Ober-, Eigenthümer, den Fideicommiss- und Lehnfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufs-Geld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Capitals, oder, bei Lehen und Fideicommiss verwendet, und, in Rücksicht auf die nicht abgelösten Real-Rechte der Hypotheken-Gläubiger, von der Landschaftlichen Credit-Direction der Provinz, oder von

der Landes-Polizei-Behörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sey.

§. VI.

Einziehung und Zusammenschlagung der Bauer-Güter.

Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, erbpacht- oder erbzinsweise ausgehan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Cammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung, sowohl mehrerer Höfe in eine bauerliche Besitzung, als mit Vorwerks Grundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erb-Unterthänigkeit mehr statt findet. Die einzelnen Cammern werden hierüber mit besonderer Instruction versehen werden.

§. VII.

Werden die Bauerhöfe aber erblich, Erbpacht- oder Erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede seyn kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sey es durch Veräußerung desselben an die Gutsheerrschaft, oder auf einem andern gesetzlichen Wege erloschen seyn. In diesem Fall treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des §. VI. ein.

§. VIII.

Verschuldung der Lehn- und Fideicommiss-Güter, wegen der Kriegsschäden.

Jeder Lehn- und Fideicommiss-Besitzer ist befugt, die zum Reetablissement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht bloß auf die Revenüen derselben, hypothecarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrath des Kreises oder der Departements-Landschafts Direction attestirt wird. Nach Ablauf dreier Jahre, seit der contrahirten Schuld, ist der Besitzer und sein Nachfolger schuldig, von dem Capital selbst, jährlich wenigstens den fünfzehnten Theil abzutragen.

§. IX.

Aufhebung der Lehne, Familien-Stiftungen und Fideicommiss, durch Familienschlüsse.

Jede, keinem Ober-Eigenthümer unterworfenen Lehns-Verbindung, jede Familien- und jede Fideicommiss-Stiftung kann durch einen Familienschluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in Absicht der Ost-Preussischen (mit Ausschluß der Ermelandischen) Lehne,

bereits im Ost-Preussischen Provinzial-Recht, Zusatz 56. verordnet ist.

§. X.

Auflösung der Guts-Untertänigkeit.

Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Untertänigkeits-Verhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. XI.

Mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Untertänigkeits-Verhältniß derjenigen Untertanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Häuser, Güter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder Erbpächte besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§. XII.

Mit dem Martini-Tage Ein Tausend Acht Hundert und Zehn (1810) hört alle Guts-Untertänigkeit in Unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domainen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besizes eines Grundstücks, oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Nach dieser Unserer allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein Jeder, den es angeht, insonderheit aber Unsere Landes-Collegia und übrigen Behörden genau und pflichtmäßig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift. So geschehen Memel, den 9. October 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter II.

14. October 1807.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 14. October 1807 die Behörden betr., welche die Majorenritars-Erklärung zu ertheilen haben; s. im Rescr. v. 26. Junius 1808.

28. October 1807.

Cabinet-Ordre v. 28. October 1807, betr. die Aufhebung der Erb-Untertänigkeit auf sämtlichen Preussischen Domainen.

In dem Königreich Preußen ist die Leibeigenschaft, Erb-Untertänigkeit und Gutspflichtigkeit der Domainen

Einsassen schon vom König Friedrich Wilhelm I. aufgehoben worden. Ich habe diese Anordnung bestätigt, und will dieselbe nunmehr auf alle meine Staaten dergestalt ausdehnen, daß auf meinen sämtlichen Domainen schlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erb-Untertänigkeit (gabelae adscriptio) oder Gutspflicht vom 1. Junius 1808 statt finden, und die daraus unmittelbar entspringende Verbindlichkeiten auf meine Domainen Einsassen in Anwendung gebracht werden sollen. Ich erkläre solche vielmehr hiemit vom 1. Junius v. J. ab ausdrücklich für freie von allen der Erb-Untertänigkeits-Verbindung anhängenden gesetzlichen Folgen unabhängige Menschen, in der Art, daß sie auch von dem Gesindezwange und Loskaufgelde beim Verzeihen entbunden werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die aus dem Besitze eines Grundstücks oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Natural-Dienstleistungen, hierdurch keinesweges erlassen oder aufgehoben werden. Königsberg, den 28. October 1807.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 6. S. 164. 1r Abschnitt.

29. October 1807.

Verordnung und Instruction v. 29. October 1807, betr. die Annahme der Treasorscheine in Zahlungen bis zur Wiedereröffnung der Realisations-Comptoire.

Wir Friedrich Wilhelm König von Preußen ic. ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Indem Wir unter dem 1. Junius dieses Jahres die Annahme der Treasorscheine dem freien Willen der Zahlungs-Empfänger überließen, konnte es Uns nicht verborgen seyn, daß dieses Papiergeld dadurch leicht noch mehr im Course gegen baares Silbercourant verlieren würde, als es schon in Folge der gehemmten Realisation desselben damals verlor. Wir sahen aber und sehen dieses als ein kleines Uebel an, in Verhältniß gegen den Anreiz zur Unredlichkeit, der aus der Möglichkeit entsteht, einem Gläubiger Zahlung nach einem erzwungenen Pakt in Papiergeld aufzubringen, das, bei seiner eingestellten Realisation, gegen Münze verliert.

Ungern aber haben Wir bemerkt, daß diese Suspension der Verpflichtung zur Annahme bis zur Wiedereröffnung der Realisations-Comptoire, welche ihr Geschäft, sobald als die Bank wieder in völlige Thätigkeit tritt, wie vormals fortsetzen werden, zu einer fast gänzlichen Unbrauchbarkeit der Treasorscheine im Verkehr, Veranlassung gegeben habe; und um diesem abzuheilen, verordnen und versetzen Wir hiemit, wie folgt:

§. I.

Von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen in allen, nach diesem Dato geschlossenen Geschäften, und in allen Zahlungen, die aus den Staatskassen geschehen, oder sich auf Kauf und Verkauf, oder irgend einen nicht zu der nachfolgenden Ausnahme gehörenden Vertrag gründen, Tresorscheine nach dem Cours als gesetzliche Zahlung, wo die Summe fünf Thaler Courant und darüber beträgt, unweigerlich angenommen werden.

Ausgenommen sind, außer den im §. 7. der Verordnung vom 4. Februar v. J. festgesetzten Ausnahmen, bis zur Wiedereröffnung der Realisation:

- 1) alle gerichtliche Deposita;
- 2) alle Schuldverschreibungen, welche auf Courant ausgestellt sind, samt den darauf fälligen Zinsen.

§. II.

Um allen Streitigkeiten über den Stand des Courses vorzubeugen, soll der Cours der Börsen der Hauptstädte, wo die Realisations-Comptoire befindlich waren, für die Provinz, worin sie belegen sind, zur Richtschnur angenommen, und den 1. und 15. jeden Monats von den Krieges- und Domainen-Cammern zu Berlin, Breslau, Stettin, Marienwerder und Königsberg, ein Durchschnitts-Cours der Börsentage des verfloffenen halben Monats ausgemittelt, und den Obrigkeiten der Städte und auf dem platten Lande gedruckt zugesandt, und von diesen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Diese Bekanntmachung wird von Berlin für die Chur- und Neumark, von Stettin für Pommern, von Breslau für ganz Schlessien, von Marienwerder für West-Preußen, und von Königsberg für ganz Ost-Preußen und Litthauen, erlassen.

Dieser Normal-Cours wird für alle nicht kaufmännische Geschäfte am Ort der Börse, in der übrigen Provinz aber für alle Geschäfte ohne Ausnahme, von einer Publication bis zur andern dienen. Es versteht sich nämlich, daß der jedesmalige Börsen-Cours an dem Ort, wo der veränderliche Cours auf der Börse sich jedesmal bestimmt, daselbst bei kaufmännischen Geschäften allein entscheidet.

§. III.

Der Börsen-Cours wird durch drei vereidete Makler besonders notirt, welche die Krieges- und Domainen-Cammer dazu bestimmen wird. Eine wissentlich unrichtige Angabe von ihrer Seite, soll als Falsum bestraft werden.

§. IV.

Wer bei Unsern Kassen Tresorscheine erlegen will, ist verpflichtet, sie nach dem Normal-Course in Zahlung zu geben.

Wonach sich jederman, vorzüglich aber Unsere Cammern und Regierungen, sammt allen Justiz-Behörden, zu richten, und Unsern Willen in Vollziehung zu bringen haben. Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift. So geschehen Memel, den 29. October 1807.

Friedrich Wilhelm.
v. Stein.

Instruction wegen des, zur Bestimmung des Normal-Cours der Tresorscheine, auszumittelnden Börsen-Courses.

Da Se. Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr ic. laut Edict vom heutigen Dato, den Durchschnitt-Cours der Börsentage des verfloffenen halben Monats, als den jedesmaligen gesetzlichen Cours der Tresorscheine zu bestimmen geruht haben; so setzen Allerhöchst-dieselben, in Rücksicht der Art, wie Seitens der Börsen der Hauptstädte, wo die Realisations-Comptoire befindlich sind, verfahren werden soll, folgendes fest:

Es ist nach der Beschaffenheit des Gegenstandes von der größten Wichtigkeit, daß die Notirung nach den Geschäften der Börse mit der größten Genauigkeit geschehe, und daß dabei, so weit als es möglich ist, weder simulirte Geschäfte den wirklichen Cours verdrängen, noch auf die bloße Zahl der zu verschiedenen Coursen umgesetzten Posten, ohne Erwägung der Summen Rücksicht genommen werde.

Es müssen daher die Makler eidlich verpflichtet werden, sich nicht zur Schließung eines simulirten Kaufs und Verkaufs von Tresorscheinen an der Börse weder zu einem vortheilhaften noch zu einem nachtheiligen Course wissentlich gebrauchen zu lassen, und wenn ihnen begründete Zweifel gegen die Richtigkeit eines durch sie geschlossenen Handels entstehen sollten, diesen Posten als zweifelhaft anzugeben.

Die von den Cammern zur Notirung des Courses anzunehmenden drei Makler sind verpflichtet, nach dem Schluß jedes Börsentages, ein Verzeichniß der einzelnen, durch sie umgesetzten Summen, doch ohne Nennung der Contrahirenden, mit Angabe des Courses, wozu jede einzelne Summe negociirt worden, und die Mittelszahl der verschiedenen durch sie gemachten Course, nach dem Verhältniß der Summe eines jeden einzelnen Geschäftes, an einen von der Cammer dazu speciell beauftragten Rath einzureichen. Dieser kann nur, wenn die Cammer es unumgänglich

lich notwendig findet, die Verifikation der Angabe durch Vorlegung der Mäklerbücher fordern, und ist, wenn dieses statt hat, zur größten Verschwiegenheit über das Befundene verpflichtet.

Nach der von jedem der drei Mäkler angegebenen Totalsumme der durch ihn bewirkten Umsätze, und dem von jedem berechneten Mittel: Course wird unter Aufsicht des nach obigem zu diesem Geschäft besonders beauftragten Rathes ein Mittel Course, doch in Rücksicht der Brüche nur in einfachen Decimalen, ausgezogen und mit der Unterschrift desselben am Abend des Börsentages bekannt gemacht.

Ueber die von den Mäklern einzugebenden Anzeigen, ist dieser Instruction ein Schema beigelegt.

Aus den von dem Termin der Bekanntmachung eines Normal-Courses bis zu dem eines andern notirten Börsen-Coursen, wird der Normal Course, ohne Rücksicht auf die Summe des Umsatzes eines jeden Börsentages ausgezogen, wobei der Bruch ebenfalls nur in einfachen Decimalen ausgedrückt wird.

Bei diesen Normalcoursen wird der Verlust der Treasorscheine nicht allein den in Procenten, sondern für 100, 50, 20 und 3 Thaler in Treasorscheinen zugleich der Werth in Courant in Thaler, Groschen und Pfennige ausgedrückt.

Diese Instruction soll zur öffentlichen Kenntniß gebracht, gedruckt und an die Börsen angeschlagen werden. Memel, den 29. October 1807.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Stein.

Schema der Mäkler-Angaben, über die durch sie an der Börse umgesetzten Treasorscheine.

Den	auf der Börse zu	umgesetzt
Treasorscheine	5000 à 10 p. Cent damno	
dito	1000 à 10 $\frac{1}{2}$	„ „
dito	1000 à 11	„ „

Mittel-Cours 10 $\frac{1}{8}$ „ „
A. B. Mäkler.

Nach der Angabe von A. B. 7000 à 10 $\frac{1}{8}$ damno
„ C. D. 5000 à 10 „
„ E. F. 6000 à 10 $\frac{1}{8}$ „

Mittel-Cours 10 $\frac{1}{8}$ „ „
den ten 1807

Mathis Bd. 5. S. 181. 1r Abschnitt.

24. November 1807.

Verordnung zur Conservatio der Schuldner im Besitz: und Nahrungsstande
v. 24. November 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ic. ic. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir durch die eingezogenen Berichte und Gutachten Unserer Landes-Collegien davon unterrichtet worden sind, daß in Unserer ganzen Monarchie viele Grundbesitzer auf dem Lande und in den Städten durch das Krieges-Üngemach dergestalt heruntergekommen sind, daß sie ohne ihren Ruin zur Abzahlung ihrer Capitals-Schulden jetzt nicht angehalten werden können, und daß dieser Ruin sich auch auf eine beträchtliche Menge von Gläubigern erstrecken würde, die bei überreichten Subhastationen leer ausgehen Gefahr laufen, überhaupt aber möglichst dafür gesorgt werden müsse, daß durch Schuld-Prozesse und Executionen die Schuldner nicht außer Nahrungsstand gesetzt werden, als verordnen und verfügen Wir hiemit für Unsere ganze Monarchie, wie folget:

Erster Abschnitt.

Von dem den Grundbesitzern zu bewilligenden allgemeinen Indult.

§. I.

Wem der Indult zu statten kommen soll, auf wie lange, und gegen welche Schulden?

Den sämtlichen Grundbesitzern in den Städten und auf dem Lande, sie mögen uneingeschränkte oder eingeschränkte Eigenthümer, Erbzinseleute oder Erbpächter, oder bloß erbliche Besitzer, Nießbraucher oder antichretische Pfandgläubiger seyn, wird bis zum

Vier und zwanzigsten Junius Eintausend achthundert und zehn,

ein allgemeiner Indult in Ansehung aller Capitals-Zahlungen bewilligt, wozu die Verpflichtung vor dem Datum dieser Verordnung eingegangen ist, ohne Unterschied, ob der Verfalltag schon früher eingetreten ist, oder noch erst eintreten soll, ob die Forderung bereits eingeklagt, rechtskräftig erstritten, und schon bis zur Execution gediehen ist, oder nicht.

§. II.

Sicherheit

a) des Hypotheken- und Pfand Gläubigers,

Hypotheken- und Pfandgläubiger müssen sich während der Dauer dieses gesetzlichen Indults, mit der durch die

Hypothek oder Unterpfand einmal erhaltenen Sicherheit beantragen, so, daß es über die Zulassung des angefahrenen Schuldners zum Indult, und über die Zulänglichkeit der Sicherheit, keiner gerichtlichen Verhandlung bedarf.

§. III.

b) der persönlichen Forderungen aus Wechsel oder Verschreibungen.

Für eingetragene und nicht durch Unterpfand gesicherte Capitalsforderungen, aus Wechseln oder Verschreibungen aber, muß der angefahrene Schuldner, auf Verlangen des Gläubigers, Sicherheit bestellen.

§. IV.

Prüfung der Sicherheit.

Wenn über die Zulänglichkeit der Sicherheit Streit entsteht, so treten bei Prüfung derselben die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften mit der Ausnahme ein, daß der Gläubiger sich mit der Sicherheit begnügen muß, die ihm innerhalb des ganzen ausgemittelten Werths des Grundstücks, ohne Unterschied, ob es ein Landgut, oder ein städtischer Fundus ist, angewiesen werden kann.

§. V.

Fälle, in denen der allgemeine Indult dem Grundbesitzer nicht zu statten kommen soll.

Ausgenommen sind Kaufleute und diejenigen, die demselben in Rechten gleich geachtet werden, (A. L. R. Theil II. Tit. VIII. §. 718 — 724. 731 — 747.) in Ansehung der Wechselschulden. Ferner diejenigen, über deren Vermögen bereits Concurs eröffnet oder nach Vorschrift der Gesetze zu eröffnen ist.

Endlich diejenigen, deren Zahlungsverbindlichkeit auf einer unerlaubten Handlung beruhet.

§. VI.

Wirkung des Indults.

a) Auf executivische Verfügungen, laufende und rückständige Zinszahlungen.

Während der Dauer dieses Indults findet keine executivische Verfügung wider den Schuldner statt; er ist aber auch schuldig, innerhalb dieser Zwischenzeit die Zinsen der gestundeten Capitalien, bei Verlust des Moratorii, prompt und richtig zu bezahlen.

Die Zinsrückstände, welche nur bis auf zwei Jahre vom Datum dieser Verordnung zurückgehen, müssen bei gleicher Strafe in vier Terminen, am 1. Januar, 1. April, 1. Julius und 1. October 1808 entrichtet werden.

§. VII.

b) In Ansehung ursprünglich nicht zinsbarer Capitalien.

Auch wenn die Schuld ursprünglich nicht zinsbar gewesen ist, muß dennoch der Schuldner die Verzögerungs-Zinsen, von dem gesetzlich bestimmten Termine an, durch die ganze Indults-Zeit vierteljährig entrichten.

§. VIII.

c) In Ansehung der Capitalrückkündigungen.

Während der Indult-Jahre können dem Schuldner keine Capitalsrückkündigungen geschehen, und die etwa früher schon erfolgten, verlieren ihre Wirkung, so, daß sie nach Ablauf des Indults wiederholt werden müssen.

Es versteht sich aber von selbst, daß während der Indult-Jahre die Gläubiger, ihre etwa noch nicht liquiden Forderungen, gegen den angefahrenden Schuldner eintragen, und die Sache bis zur Execution fortsetzen können.

§. IX.

d) Von landschaftlichen Credit-Systemen.

Den landschaftlichen Credit-Systemen wird vorbehalten, ob sie während des General-Indults die Aufkündigungen der Gläubiger annehmen wollen.

§. X.

Dagegen kann der Landschaft auch nicht mehr gestattet werden, den Gutsbesitzern Pfandbriefe zu kündigen; sondern sie ist nur befugt, solche gegen Hergabe anderer Pfandbriefe abzulösen.

§. XI.

e) Von Cämmereien, milden Stiftungen und Communen.

Cämmereien, Pia-Corpora und andere Communen, werden wegen der verfassungsmäßig contrahirten und von dem der Administration derselben vorgesetzten Landes-Collegio confirmirten Schulden, wenn sie auch in die Hypotheken-Bücher nicht eingetragen sind, den Grundbesitzern gleich behandelt.

§. XII.

Von Wiederaufhebung des Indults.

Wegen Wiederaufhebung des Indults vor Ablauf der §. I. festgesetzten Zeit, bleibt es bei der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung 1. Theil 47. Tit. §. 41. seq. und 110., jedoch mit der Maßgabe, daß auf solche den Werth der Grundstücke verringernde Veränderungen, die nur als Folge durch den Krieg veranlaßten Calamitäten betrachtet werden können, keine Rücksicht zu nehmen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Modificationen des in der Proceß-Ordnung Tit. 47. nachgelassenen Moratorii.

§. XIII.

Erweiterung der Moratorii: Befugnisse bis zum 24. Junius 1810.

Jeder Schuldner, der, außer dem im 1. Abschnitt den Grundbesitzern bewilligten allgemeinen Indult, auf die Rechts Wohlthat des General- oder Special-Moratorii proz. vocirt, ist, in so fern die Dauer desselben sich nicht über den 24. Junius 1810 hinaus erstrecken *I,

- 1) nicht verpflichtet, die in der Proceß-Ordnung Tit. 47., §. 3., No. 2. und 3. verordneten Nachweisungen zu führen, wohl aber muß er die von den Gläubigern kelt. gebrachten Nachweisungen des Gegentheils gehörig erlebigen;
- 2) die Vorschrift des §. 5. a. a. O. findet nur denn Anwendung, wenn der abwesende auf das Moratorium antragende Schuldner, sich seiner Schulden wegen auf flüchtigen Fuß gesetzt hat;
- 3) auch das Special-Moratorium kann zur Sistirung der Execution (Proceß-Ordnung Tit. 24. §. 42.) nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache gesucht werden, ohne daß es der §. 9., Tit. 47. der Proceß-Ordnung erforderlichen Nachweisung bedarf;
- 4) bei Prüfung der angebotenen Sicherheit tritt die obige Vorschrift Abschnitt 1. §. 4. ein;
- 5) gegen eine Wechselschuld kann der Schuldner (§. 66. ibid.), wenn er kein Kaufmann oder demselben in Rechts gleich zu achten ist, (allgem. L.R. Th. II. Tit. VIII. §. 718 — 724, 731 — 747.) nicht bloß das General-, sondern auch das Special-Moratorium suchen;
- 6) der Richter ist befugt das Special-Moratorium bis zum 24. Junius 1810, zu bewilligen, wenn auch die sonst gesetzliche einjährige Frist überschritten würde, und bei der Bewilligung des General-Moratorii (§. 85., 99. ibid.) darf der Widerspruch des Gläubigers, gegen den der Schuldner bereits ein kürzeres Special-Moratorium erhalten hat, in so fern er bloß darauf beruht, nicht beachtet werden.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von Cautions-Bestellungen durch Staats- und andere öffentliche Papiere.

§. XIV.

In Fällen, wo Sicherheit zu bestellen ist, müssen die Staatspapiere nach dem Nominal-Berth angenommen werden.

In allen Fällen, wo es vor Gericht und bei andern öffentlichen Behörden, nicht auf baare Zahlung, sondern nur auf Sicherheits-Bestellung ankommt, müssen alle Arten von Staats- und andern öffentlichen Papieren, sie mögen vom Landesherrn unmittelbar ausgegangen (Tresorscheine), oder bloß garantirt (Bank-Noten, Bank-Obligationen etc.), oder nur unter dessen Genehmigung ausgefertigt seyn, (Pfandbriefe) nach ihrem Nominal-Werthe für voll angenommen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Einschränkungen der gesetzlichen Vorschriften in Absicht der gerichtlichen Execution.

§. XV.

Einschränkung der Executionen bis zum 24. Junius 1810.

Bei jeder vor dem 24. Junius 1810 erfolgenden Executions-Vollstreckung müssen jedem Schuldner, in so fern der Gläubiger nicht nachweist, daß er der beizutreibenden Summe zu seinem nothdürftigen Unterhalt bedürfe, nicht bloß die in der Proceß-Ordnung Tit. 24., §. 71. und in der Verordnung vom 28. Februar 1806, §. 4. bestimmten Gegenstände, sondern überhaupt, jedoch unter dem Verbote der Veräußerung bei Verlust dieser Rechts-Wohlthat und nachdrücklicher Leibesstrafe, alle Mobilien gelassen werden, die zu seinem und seiner Familie gewöhnlichen Gebrauche erforderlich sind, nebst der Competenz, die nach Vorschrift der Proceß-Ordnung Tit. 49., §. 27. u. f. zu reguliren ist. Auch darf kein Schuldner, wegen einer bloßen G. ldschuld, zum Personal-Arrest gezogen werden, in so fern er nicht der Flucht verdächtig, oder aus einer unerlaubten Handlung zur Zahlung verpflichtet ist, so wie es auch gegen Kaufleute und diejenigen, die denselben in Rechts gleich geachtet werden, (A. L.R. Th. II. Tit. VIII. §. 718 — 724, 731 — 747.) bei der gesetzlichen Wechsels-Execution verbleibt.

§. XVI.

In der Regel sollen keine Substitutionen verfügt werden.

Während der Dauer dieses allgemeinen landesherrlichen Indults soll in der Regel keine notwendige Substitution eines Grundstücks verfügt werden.

IX.

7

§. XVII.

Fälle, in welchen schwebende Subhastationen fortzusetzen und neue einzuleiten.

Es dürfen jedoch die bereits schwebenden Subhastationen fortgesetzt, und neue eingelegt werden:

- 1) wenn der Besitzer und seine gesammten Real-Gläubiger gemeinschaftlich darauf antragen;
- 2) wenn in bereits eröffneten oder noch zu eröffnenden Concursen, in Liquidations-Prozessen über Grundstücke, deren Werth zur Befriedigung der Real-Gläubiger nicht hinreicht (Prozeß-Ordnung Tit. 51. §. 34.) und in erbshaflichen Liquidations-Prozessen, wo die §. 64. 70. und 73. ibid. vorausgesetzten Fälle eintreten, auch nur ein Gläubiger darauf anträgt;
- 3) wenn bei einer wegen rückständiger Zinsen und sonstiger Zahlungen, die keine Capitals-Zahlungen sind, schon schwebenden, oder noch künftig anzuleitenden gerichtlichen oder landschaftlichen Sequestration, die Sequestrations-Behörde erklärt, daß die auch bis zum 24. Junius 1810 fortzusetzende Sequestration kein Mittel sey, den Creditoren zu befriedigen.
- 4) wenn die Schuld erst nach dem Datum der gegenwärtigen Verordnung und für Ost- und Westpreussische Grundbesitzer erst nach der Publication der Verordnung de dato Bartenstein, den 19. Mai d. J. contrahirt worden ist;
- 5) wenn der Grund-Besitzer nach Eintritt der vorbestimmten Zeitpunkte dem Indulte entsagt hat;
- 6) wenn die Zahlungs-Verbindlichkeit des Grund-Besizers auf einer unerlaubten Handlung beruhet.

§. XVIII.

Vom Zuschlag der subhastirten Grundstücke.

In allen Fällen, wo der peremptorische Auktions-Termin während dieses allgemeinen gesetzlichen Indults eintritt, darf jeder Real-Gläubiger, der durch das geschehene Meistgebot nicht befriedigt wird, der Besitzer aber nur in so fern gegen den Zuschlag des subhastirten Grundstücks protestiren, als über sein Vermögen noch kein Concurs eröffnet ist, und als die §. 17., No. 3. bis 6., angeführten Fälle nicht eingetreten sind. Der neue Auktions-Termin muß alsdann dergestalt anberaumt werden, daß er die einfache Subhastations-Frist (Prozeß-Ordnung Tit. 52., §. 55.) nach dem 24. Junius 1810 enthalte.

§. XIX.

Von Sequestrationen bis zum 24. Junius 1810.

Die bereits schwebenden Sequestrationen müssen, (außer in Concurs- und erbshaflichen Liquidations-Prozessen) aufgehoben werden, sogleich als der Creditant wegen seiner Forderung außer dem Capital, befriedigt worden ist.

XX.

Dagegen ist wegen aller Forderungen, weswegen dem Schuldner der allgemeine Indult nicht zu statten kommt, die Sequestration des Grundstücks, nach Vorschrift der Gesetze, zulässig.

Wornach sich Jedermann, vorzüglich aber Unsere Landes-Justiz-Collegia, sammt allen andern Gerichten genau zu achten, und unsern Willen in Vollziehung zu bringen haben. Urkundlich unter Unserer höchstsegenhändigen Unterschrift. Gegeben Memel, den 24. November 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schröter. Stein. Schröter II.

Mathis Bd. 5. S. 237. 1r Abschnitt.

25. November 1807.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 25. November 1807, wegen Anwendung der Verordnung v. 24. November 1807, siehe im Publicandum v. 4. December 1807.

4. December 1807.

Publicandum der Ost-Preussischen Regierung v. 4. December 1807, wegen Anwendung der Verordnung v. 24. November 1807 in Ost- und West-Preußen.

Wir lassen Euch die Verordnung zur Conservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungs-Stande d. d. Memel den 24. November c. in der Anlage zu Eurer Nachricht und Achtung, und zur Affiction an den Gerichtsstätten der Jurisdictionen, die Ihr verwaltet, als wozu jede Gerichtsbarkeit die erforderlichen Exemplare anschaffen muß, zufertigen, und zugleich bekannt machen, daß mittelst Cabinets-Ordre vom 25. ejusdem befohlen worden, daß es in den Provinzen Ost- und West-Preußen und Litthauen zwar bei der für diese Provinzen besonders erlassenen Verordnung vom 18. September d. J. verbleiben, aber doch die jetzige allgemeine Verordnung vom 24. November c. auch in den genannten Provinzen bis zum Ablauf des Jahres 1808 in allen durch die Verordnung vom 18. September zweifelhaft oder unentchieden gelassenen Fällen schon jetzt nach Ablauf des Jahres 1808 aber uns bis zum 24. Junius 1810 überhaupt

in Anwendung kommen soll. Königsberg, den 4. Decem-
ber 1807.

Königl. Ost-Preuß. Regierung.

Mathis Bd. 6. S. 514. 6r Abschnitt.

27. November 1807.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht v. 27. November 1807,
betreffend die Verhorrrescution einer Regierung in Processen gegen den Director
des Pupillen-Collegii, welches aus Mitgliedern der Regierung besteht.

Vorstellung des Criminal-Assessor S. de dato Fillehne im
Preuß. Reg.-districte d. 12. November 1807
an das Justiz-Ministerium.

Aus einem, meinem Vater, dem Kreissteuer-Einnehmer
St. zu F. im Jahre 1794 gewordenen Vollmachts-Auf-
trage des nachher verlebten Commerzienraths S., des Kriegs-
raths P. und Altermanns P. zu St., bin ich als Cessio-
narius meines Vaters nothgedrungen, außer den übrigen
auch

- 1) die Ehegattin des Pupillendirectors und Reglerungs-
raths zu St., nämlich die Tochter des 10. S.
- 2) die ebenfalls zu St. domicilirnde Schwiegermutter
desselben, die verwittwete Commerzienrathin S.

beide als Erbinnen des gedachten 10. S. in Betreff einer
Entschädigungssumme von beinahe 300 Thlr. gerichtlich zu
belangen; besorge aber wegen des doppelten Interesses und
wegen des so nahen Verwandtschaftsgrades des 10. S. auf
die Instruction und Entscheidung des ohnedies nicht zwei-
fellos daliegenden Streits, von letztern einen nachtheiligen
Einfluß, falls der diesfällige Prozeß von der Stettiner
Regierung, als von der er eigentlich ressortirt, instruit und
abgeurteilt wird.

Diesem auszuweichen bitte ich Ew. Königl. Majestät
allerunterunterthänigst:

zur Instruction und Entscheidung dieser Sache irgend
ein Judicium impariale, wo möglich Allerhöchstdero
Cammergericht zu Berlin, allergnädigst zu delegiren.

Es ist zwar in den §§. 143 — 145. Tit. 2. Th. 1.
der A. O., wo von dem außerordentlichen Gerichtsstande
wegen gegründeten Verdachts gegen den gehörigen Richter
die Rede ist, nicht ausdrücklich verordnet, wie es in dem
Falle zu halten, wenn der Director eines aus den Mitglie-
dern der Regierung bestehenden Pupillencollegii, der zugleich
noch Sitz und Stimme habendes Mitglied der Regierung
selbst ist, gerichtlich belangt werden sollte. Meines unter-
thänigsten Dafürhaltens aber würde auch in Rücksicht eines

solchen Vorgesetzten, oder was einerlei ist, dessen nahen
Anverwandten, dem Ankläger desselben der Schritt zur
Verhorrrescution des Gerichts nicht versagt werden können,
weil das diesfällige Gesuch durch die nämliche rationem
legis begründet wird, welche den in Betreff des Präsiden-
ten und Directors der Regierung gegebenen Verhorrrescutions-
gesetzen pro basi liegt. Bei diesen sind es nämlich theils
Partheilichkeiten der Richter, theils Begünstigungen oder
Prägravationen dieser Richter von Seiten ihres Vorgesetz-
ten, je nachdem sie pro oder contra gestimmt haben, theils
wenn auch nur Verwicklungen solcher in der Regel auf-
sichtslos daliegenden Sache Seitens der Subalternen, von
welchen Inconvenienzen die eine oder die andere vermöge
des Amtsverhältnisses, indem die Mitglieder und Subal-
ternen des Gerichts zu dessen Präsidenten oder Director,
und diese wieder zu jenen stehen, eintreten könnte, erfolgte
die Instruction und Entscheidung eines solchen Prozeßes
bei demselben Collegio. Eben darum, weil auch das Gesetz
bergleichen Collisionen nicht für unwahrscheinlich hält, die-
selben aber verabscheuet, eben darum bewilligt nun dasselbe
dem Ankläger eines Vorgesetzten der Mitglieder, judices
extraordinari fori.

Diese Motive zu jenem §. 145. a. a. O. gegebenen
Verhorrrescutionsgesetzen äußern sich auch eben so bei dem
in Rede stehenden Falle. Hier nämlich ist der 10. S., der
zugleich als Mitglied der Regierung sich von allen die
Sache betreffenden Vorfällen in Kenntniß zu setzen Ge-
legenheit hat, ebenfalls Vorgesetzter seiner Richter, wenn
auch nur in einem andern Gesichtskreise, doch immer in
dem nämlichen Amtsverhältnisse, in welchem der Präsident
und Director der Regierung zu deren Mitgliedern steht,
so daß sich bei diesem ad petitum gebrachten Falle eben das-
selbe befürchten läßt, was man dort (§. 145. a. a. O.) ge-
sehtlich fürchten darf.

Ist dem also, dann ist auch der Genuß der so hoch
gepreisenen Preussischen Justiz zu gerecht, als daß über
diesen in den Gesetzen unentschieden gelassenen Fall eine
Declaration nicht pro affirmativa zu erwarten stände.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht
v. 27. November 1807, auf vorstehende Eingabe.

Wir lassen in der Anlage Euch Abschrift der Vorstel-
lung des Criminalassessor St. auf Fillehne vom 12. d. M.
mit dem gnädigen Befehl zufertigen, bei den darin ange-
führten Umständen, Euch der Instruction und Entscheidung
seines Prozeßes wider die Erben des Commerzienrath S.,
den Regierungsrath H. aus Stettin und die verwittwete

Com. Raths. S. von daselbst 1c. zu unterziehen und zu dem Ende, sobald Supplicant sich dort zur Klage gemeldet haben wird, die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Königsberg, den 27. Nov. 1807.

Mathis Bd. 5. S. 277.

17. December 1807.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 17. December 1807; f. Bekanntmachung der Ost-Preussischen Regierung v. 29. Januar 1808, wegen der Zögerungs-Zinsen und der Kriegslasten, so auf die Substanz der Lehn- und Fideicommiss-Güter einzutragen.

21. December 1807.

Den Inhalt des Rescripts des Chefs der Justiz v. 21. December 1807; f. in der Bekanntmachung der Ost-Preussischen Regierung v. 29. Januar 1808.

7. Januar 1808.

Rescripte der Königl. Preussischen Immediat-Commission v. 7. Januar 1808, betr. die Wirkung einer eingetragenen Protestation.

Vorstellung des Banquier J. A. M. an die Preussische Immediat-Commission v. 30. November 1807.

Der R. P. von P. auf G. ist durch die Erkenntnisse der Neumärkischen Regierung und des Oberappellations-Senats des Cammergerichts de publicats den 26. Junius und 22. September 1807 verurtheilt worden, mir 1000 Thlr. nebst Zinsen zu 5 Prozent seit dem 2. September 1806 bis zum Zahlungstage binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Wechselexecution zu bezahlen. Auf den Grund dieser Erkenntnisse konnte ich gegen den Verklagten Personalexecution, oder, da aus mehreren Berichten des Executoris hervorgeht, daß das Mobilienvermögen kein Object zur Execution leistet, Taxe und Subhastation des ihm zugehörigen Guts S. nachsuchen. Um aber bei den jetzigen unglücklichen Zeiten mit der größten Schonung gegen Verklagten zu verfahren, habe ich bei der Neumärkischen Regierung auf die Eintragung einer Protestation auf das Gut angetragen. Diese ist zwar auch ingrossirt worden, jedoch

mit Vorbehalt der gesetzlichen Vorzugsrechte für alle übrige zur Zeit der Eintragung vorhandene Ansprüche an den Schuldner.

Auf meine dagegen eingereichte Vorstellung ist zwar diese Protestation in eine, im Wege der Sequestration und des

Concurses statt findende Protestation verwandelt, jedoch dabei ausdrücklich bemerkt worden:

daß dadurch kein Realrecht bewirkt, sondern nur eine weitere Verpfändung verhindert würde.

Bei diesen Eintragungen kann ich mich unmöglich beruhigen, und muß daher höhern Orts Beschwerde führen. Nach den Rescripten vom 1. Julius 1799 (Stengelsche Beiträge Bd. 9. S. 234.) und vom 2. September 1799 (ibidem S. 241.) erhält der Personalgläubiger, welcher in Ermangelung eines anders objecti executionis, wegen rechtskräftig erstrittener Forderungen die Subhastation oder Sequestration eines Gutes nachsucht, ein pignus praetorium. Will er von diesem Realrechte vor der Hand keinen Gebrauch machen, so steht ihm frei, eine Protestation gegen fernere Verpfändungen des Grundstücks eintragen zu lassen. Ich habe also offenbar das Recht, die Sequestration der Guts-Revenüen von G. oder die Taxe und Subhastation des Guts auf den Grund des Wechsel-Erkenntnisses nachzusuchen, und die Eintragung einer Protestation ohne alle Einschränkung zu verlangen. Es kann aber um so weniger bestimmt werden, daß mir kein Realrecht bei dieser Protestation zusteht, da mir solches nach den obigen Rescripten offenbar zukommt.

Eine 1c. bitte ich daher ganz gehorsamst:

der Neumärkischen Regierung gnädigst aufzugeben, die Protestation ohne alle Einschränkung und andere Bemerkungen in's Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Rescript der Königl. Preussischen Immediat-Commission v. 7. Januar 1808, auf vorstehende Eingabe.

Dem Banquier J. A. M. wird, mit Bezug auf die vorläufige Bescheidung vom 3. December v. J., nachdem nunmehr der in seiner Wechsel-Forderungs-Sache an den R. P. v. P. von der Neumärkischen Regierung erforderliche Bericht eingegangen ist, hienit zum Bescheide eröffnet:

daß die in der Vorstellung des Supplicanten vom 30. Nov. v. J. angebrachte Beschwerde, wegen verweigerter Eintragung einer Protestation auf das Gut G. ungegründet ist, indem in dem, in der gedachten Eingabe angeführten Rescripten vom 1. Julius 1799 und 2. September desselben Jahres, um ein pignus praetorium zu erlangen, vorausgesetzt wird, nicht bloß, daß dem Gläubiger das Recht Sequestration oder Subhastation zusteht, sondern auch, daß dieses Recht von ihm ausgeübt, mithin auf Sequestration oder Subhastation angetragen, und solche vom Richter

demnächst wirklich verfügt worden sey. Da nun dieser Fall nicht vorhanden ist, auf ein darauf zu richtender Antrag, nach Vorschrift des Edicts vom 24. November 1807 wegen Conservation der Schuldner im Besiz, und Nahrungsstande, würde zurückgewiesen werden müssen, so findet das Gesuch, die Profection ohne alle Einschränkung und andere Bemerkungen in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, nicht statt, wegen dem Supplicanten unbenommen bleibt, auf den Grund des §. 3. der gedachten Verordnung, auf eine von seinem Schuldner ihm zu bestellende Sicherheit besonders bei der Dehnde anzutragen.

Mathis Bd. 5. S. 281. 2r Abschnitt.

20. Januar 1808.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 20. Januar 1808; f. im Publicandum v. 29. Januar 1808; betr. die Eintragung der Kriegslasten auf Lehn- und Fideicommiss-Güter.

29. Januar 1808.

Bekanntmachung der Ost-Preussischen Regierung v. 29. Januar 1808, betr. den Zinsfuß und die Fugnis der Lehn- und Fideicommiss-Besitzer, die Kriegslasten auf die Substanz der Lehne und Fideicommiss eintragen zu lassen.

Bekanntmachung der Königl. Ost-Preussischen Regierung v. 29. Januar 1808.

Zu Eurer Nachricht und Achtung wir Euch hierdurch bekannt gemacht, daß bei der Anwendung des §. VII. des Indult-Edicts vom 24. November 1807, der Cabinets-Ordre vom 17. December 1807, und der darauf von dem Chef der Justiz am 21. ejusd. und 20. Januar d. J. an Unsere Ost-Preussische Regierung erlassenen Verfügungen gemäß, Fünf — oder nach dem Ost-Preuß Provinzialrecht, Zusatz 22. *), wo dasselbe Anwendung findet, Sechs vom Hundert Zögerungs-Zinsen als der höchste Zinsfuß angenommen werden soll, ohne daß hiebei auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 2. §. 832. Rücksicht genommen werden darf.

Auch ist durch die Immediat-Verfügung v. 20. Januar d. J. die Verordnung vom 9. October 1807. §. VIII. von der den Lehns- und Fideicommiss-Besitzern gestatteten Be-

*) Dieser Zusatz lautet folgendermaßen: In allen Fällen, wo das allgemeine Landrecht den Zinsfuß zu Fünf vom Hundert bestimmt, sind die Zinsen zu Sechs vom Hundert zulässig und landüblich.

fugnis: zum Behuf des Metablisements der Güter in Ansehung erlittener Kriegsschäden die erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst hypothecarisch aufnehmen zu dürfen, dahin declarirt worden: daß solche auch auf alle andere Kriegslasten, und die zu deren Abführung angenommenen oder noch aufzunehmenden Schulden angewandt werden, und selbst solchen Lehns- und Fideicommiss-Besitzern zu statten kommen soll, die diese Kosten aus eigenen Mitteln bestritten haben. Königsberg, den 29. Januar 1808.

Königl. Ost-Preussische Regierung.

Mathis Bd. 6. S. 8. 1r Abschnitt.

30. Januar 1808.

Auszug aus dem Rescript des Chefs der Justiz an die Ost-Preussische Regierung v. 30. Januar 1808, wann die Acten und das Urtheil von den Untergewichten in Criminalsachen einzureichen sind.

ad 1. Eures Berichts ist die Ausstellung zwar gegründet, ad 2. aber enthält der §. 517. der Criminal-Ordnung ganz bestimmt, daß das Untergericht außer den §. 508. gedachten Fällen nur alsdann Acten und Urtheil einzureichen hat, wenn auf härtere als vierwöchentliche Strafe oder 50 Thlr. Geldbuße wirklich erkannt, nicht wenn auf das in Rede stehende Verbrechen eine mehr als vierwöchentliche Gefängnis- oder 50 Thlr. Geldbuße verordnet ist, und der Grund dieses Gesetzes liegt in dem weit erheblicheren Interesse des Staats, daß die vom Untergericht erkannte Strafe nicht zu hart ausfalle, als darin, daß ein Straffälliger nicht mit zu gelinder Bestrafung wegen seines Vergehens, das nach der diesfälligen Verfassung immer nicht von Bedeutung seyn kann, davon komme.

An die Ost-Preussische Regierung.

Mathis Bd. 6. S. 108. 2r Abschnitt.

14. Februar 1808.

Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerkstand für die Provinzen Ost-Preußen, Litthauen und West-Preußen, v. 14. Februar 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen 1c. 1c. bestimmen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerkstand mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edicts vom 9. October 1807, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur Instruction für die Krieger- und Domainen-Cammern in Ost- und West-Preußen folgendes:

§. I.

Ohne Erlaubniß der Krieger- und Domainen-Cammer der Provinz darf keine Veränderung in Absicht der Zusammenziehung bauerlicher Ländereien oder deren Benutzung als Vorwerkland, bei Vermeldung der darauf gesetzt gewesenen Strafe, vorgenommen werden. Die Landräthe sind besonders deshalb verantwortlich.

§. II.

Will ein Gutsbesitzer bauerliche Grundstücke zusammenziehen oder deren Ländereien in Vorwerkland verwandeln, so ist zur Begründung seines Consensgesuches, in so fern es vor Martini 1810 angebracht wird, wesentlich erforderlich: die Vorbringung:

- a) entweder eines Attestes des Gerichtshalters, daß auf dem Gut, wozu die Ländereien, mit denen eine Veränderung vorgenommen werden soll, gehören, keine Erbunterthanigkeit statt finde, oder:
- b) wenn noch Erb-Unterthanen da sind, eines Reverses, in welchem der Gutsbesitzer mit Erlangung des Consenses, alle noch vorhandene Erb-Unterthanen auf dem Gut ohne alles Loskaufsgeld, für freie Leute erklärt.

Consensgesuche, welche nicht in dieser Art begründet sind, sollen von der 1c. Cammer sogleich zurückgewiesen werden.

§. III.

Wird das eine oder das andere bei dem Gesuche eingebracht, oder wird das Gesuch erst nach Martini 1810 angebracht, so ist die 1c. Cammer der Provinz verpflichtet, durch den Landrath des Kreises, mit Zuziehung des Gerichtshalters, durch Inspicirung der Patrimonial-Gerichts-Verhandlungen, der Besitz- oder Annehmungsbriefe, auch Vernehmung der bisherigen Besitzer solcher Bauer-Ländereien untersuchen zu lassen.

- a) ob an dem Lande, mit dem die Veränderung vorgenommen werden soll, dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben, oder sonst jemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht oder nicht.

Ein Erbrecht haben z. B. alle Besitzer bauerlicher Grundstücke, welche gesetzlich zeitlich, nicht auf den Grund einer bloßen rechtzeitig geschehenen Aufkündigung, sondern nur aus besonderen gesetzlichen Ursachen durch Urtheil und Recht aus dem Besitz ihrer Ländereien gesetzt, oder deren Kindern nur auf diese Art die Succession in der Besizung ihrer Eltern, wider ihren

Willen entzogen werden konnte, welche also nicht zu der Classe der im Ost-Preussischen Provinzialrecht (Zusatz 20. und 218.) bezeichneten bauerlichen Besizungen gehören, und

- b) ob das in Rede stehende Land erst seit dem Jahre 1752 in Ost-Preußen mit Inbegriff der ursprünglich dazu gehörigen, aber zum Westpreussischen Cammer-Departement gezogenen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg, und Erbhauptämter Schönborg und Deutsch-Eylau, und seit dem Jahre 1774 in West-Preußen und der Provinz Ermland, als Bauerland benutzt ist, oder schon früher.

§. IV.

Wird durch diese Untersuchung erwiesen:

- a) daß auf das Land, mit dem die Veränderung vorgenommen werden soll, Niemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht, und
- b) daß solches erst seit dem Jahre 1752 in Ost-Preußen und den genannten resp. Haupt- und Erbhauptämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönborg und Deutsch-Eylau, und seit dem Jahre 1774 in West-Preußen und im Ermland als Bauerland benutzt ist,

so hat die 1c. Cammer unter dem Vorbehalt, daß das etwa statt findende zeitliche Besizrecht des bisherigen Besitzers auch beendigt sey, den Consens zur Zusammenziehung solcher bauerlicher Ländereien zu anderen Besizungen oder zu einem Vorwerk zu ertheilen.

Mittelt sich bei dieser Untersuchung aber:

§. V.

aus, daß auf das in Rede stehende Land, welches erst seit dem Jahre 1752 in Ost-Preußen und den gedachten resp. Haupt- und Erbämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönborg und Deutsch-Eylau, und seit dem Jahre 1774 in West-Preußen und dem Ermlande Bauerland ist, irgend Jemandem ein Erbrecht, Erbpacht- und Erbzinsrecht zusteht, so ist der Guts Herr in Gemäßheit des §. 7. des Edicts vom 9. October 1807 verbunden, bevor ihm der Consens zu der Veränderung, die er zu machen wünscht, ertheilt werden kann, nachzuweisen, welchen, nach der gehaltenen Untersuchung, Ansprüche auf den Besitz solcher Ländereien zustehen, auf diese gerichtlich Verzicht geleistet haben. Nur erst alsdann, wenn diese Verzichtleistung gebracht ist, darf in diesem Falle der Consens, unter dem

§. 4. bemerkten Vorbehalt wegen der Zeitbesitzer, ertheilt werden.

§. VI.

Ergiebt sich bei der Untersuchung (§. II.), daß auf das in Rede stehende Bauerland Niemand ein Erbrecht, Erbpacht, oder Erbzinsrecht hat, und ist dieses Land schon vor dem Jahre 1752 in Ost-Preußen und den resp. Haupt- und Erbämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau, und vor dem Jahre 1774 in West-Preußen und in dem Ermlande Bauerland gewesen, so ist die 1c. Cammer der Provinz gehalten, unter dem Vorbehalt der Gerechtsame derer, welche etwa auf den Zeitbesitz dieses Landes Ansprüche haben:

- a) die Zusammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Fall zu gestatten, wenn von den dadurch neu zu errichtenden Etablissements, nicht jedes mehr als 4 Hufen in der Niederung und 8 Hufen Magdeburgisch auf der Höhe an Flächeninhalt erhält, und
- b) im Fall aus dem Bauerlande Vorwerksland werden soll, den Consens dazu nur alsdann zu ertheilen, wenn von der bisherigen Fläche des Bauerlandes, in Absicht dessen die Veränderung eintreten soll, wenigstens eben so viel Bauerland, als zu Vorwerksland eingezogen oder gebildet werden soll, erbzins, oder erbpachtweise, oder auch als eigenthümliche Besitzungen, ohne Dienst, Mühlen, oder Getränkezwang in Etablissements von 4 bis 8 Hufen Magdeburgisch nach der Qualität des Landes und dem Ermessen der 1c. Cammer der Provinz gebildet und Annehmer dazu nachgewiesen werden.

§. VII.

Es kann dem Gutsbesitzer, wenn er solches für sich zuträglich findet, zwar nachgelassen werden, in einem einzelnen Bauerndorfe mehr als die Hälfte oder auch sämtliche Bauerländereien zum Vorwerk einzuziehen, er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke ein dem Flächeninhalte, um welches er in jenem Bauerndorfe die Hälfte überschreiten will, an Größe und Güte möglichst gleichkommendes Terrain zu den nach §. 6. b. auszuthuenden oder zu veräußernden Etablissements hergeben, so daß im Allgemeinen die Regel nicht alterirt wird, daß von den resp. vor 1752 und 1774 existirten Bauerländereien nur die Hälfte in Vorwerksland umgeschaffen werden kann.

§. VIII.

Doch kann bei dieser Operation (§. VII.) der Mangel an Güte des Bodens durch Zusatz in der Quantität und so umgekehrt nach dem Ermessen der 1c. Cammer der Provinz ausgeglichen werden. Auch in dem Fall, wenn die Etablissements in demselben Dorfe verbleiben, hat die 1c. Cammer der Provinz darauf zu sehen, daß die zu Bauerländereien bestimmte Hälfte nicht bloß der Größe, sondern auch der Güte nach, der zum Vorwerk zu ziehenden Fläche möglichst gleich sey.

§. IX.

Bei außergewöhnlich schlechtem Boden, oder vorzüglich ungünstiger Lage und etwa besonders statt findenden Umständen, bleibt es in einzelnen Fällen den 1c. Cammern überlassen, ausnahmsweise die Größe der Etablissements auch auf 10 bis 12 Hufen Magdeburgisch anzunehmen.

§. X.

In jedem Fall, wo die 1c. Cammern den Consens ertheilen, und ein Revers wegen Aufhebung der Erb-Untertänigkeit (§. 2. b.) dazu eingereicht ist, hat die 1c. Cammer der Provinz die Pflicht, die Aufhebung der Erb-Untertänigkeit bei Ertheilung des Consenses allen Gutsbesitzern bekannt zu machen.

§. XI.

Die 1c. Cammern sind verpflichtet, wenn ein Gutsbesitzer die Erfüllung der §. 6. b. vorgeschriebenen Bedingung nicht binnen sechs Monaten durch Vorbringung der gerichtlichen Contracte nachgewiesen hat, nach Ablauf dieser Zeit die Eintheilung der Etablissements aus den für sie bestimmten Ländereien vornehmen und die einzelnen Etablissements, Dienst, Getränke, und Mühlenzwangsfrei öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden eigenthümlich verkaufen zu lassen. Der Gutsbesitzer muß sich nicht allein die diesfällige Eintheilung der 1c. Cammer gefallen lassen, sondern auch mit dem Meistgebot zufrieden seyn.

§. XII.

Die Zusammenziehung städtischer Ländereien wird ohne alle Einschränkung gestattet. Auf die aber schon existirenden städtischen Cammeren, oder Bauerndörfer, finden obige Vorschriften wegen Zusammenziehung der einzelnen Bauerhöfe Anwendung.

§. XIII.

Die 1c. Cammern sorgen dafür, daß durch die vorgekommenen Veränderungen keine Vermischung oder Verbindung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prækationen und Societätslasten, so wie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke, entstehen.

§. XIV.

Alle Verfügungen der 1c. Cammern und Unterbehörden in den hier bestimmten Fällen sind, exclusiv der Pläten der Commissarien bei Localuntersuchungen, kostenfrei zu erlassen.

Hiernach haben sich die 1c. Cammern in Ost-Preußen, Litthauen und West-Preußen zu achten. Gegeben Königsberg, den 14. Februar 1808.

Friedrich Wilhelm.
Schrötter. Stein.

15. Februar 1806.

Rescript des Justiz-Ministeriums an das Stadtgericht zu Berlin v. 15. Februar 1808, betr. die Folgen des Verlusts des Moratorii.

Dem hiesigen Stadtgericht wird unter Zurücksendung der mit dem Bericht vom 8. Januar d. J. eingesandten über die Subhastation der W.-schen Häuser verhandelten Acten auf die Anfrage: ob mit der Adjudication der besagten Grundstücke verfahren werden könne, in so fern die Schuldner die vom 1. Januar dieses Jahres geschehene Zahlung des 4. Theiles des Zinsen-Rückstandes nicht erweisen sollten, hierdurch zu erkennen gegeben, wie der §. 6. der Verordnung vom 25. November v. J. zwar bestimmt, daß die laufenden Zinsen, und die nur zweijährigen Zinsrückstände der durch das Generalmoratorium den Grundbesitzern gestundeten Capitalien, bei Verlust des Indults, in den festgesetzten Termiinen entrichtet werden sollen, daß aber keinesweges die sofortige Verfügung der Subhastation und Adjudication der zur Sicherheit haftenden Grundstücke, als eine unmittelbare Folge der Versäumung der gedachten Zinsenzahlungen vorgeschrieben ist.

Die Folge des Verlustes des Moratorii durch die Nichtbezahlung der Zinsen besteht vielmehr darin, daß der Gläubiger alle executivische Verfügungen, so weit die übrigen in der Verordnung gedachten Modalitäten es gestatten, wider seinen Schuldner extrahiren kann. Wählet der Gläubiger den Grad der Execution, daß er auf Subhastation anträgt, so kann diese nur in dem einzigen Falle, Inhafts §. 17. Nr. 3., statt finden,

wenn die schon schwebende, oder noch eluzuletzende gerichtliche oder landschaftliche Sequestrationsbehörde erklärt, daß auch die bis zum 10. Julius 1810. fortzusetzende Sequestration kein Mittel sey, den Extrahenten zu befriedigen.

Nach Anleitung dieser gesetzlichen Bestimmungen, hat das Stadtgericht, falls eine gerichtliche Sequestration der W.-schen Grundstücke bereits eingeleitet seyn sollte, von dieser Behörde die pflichtmäßige Erklärung darüber zu erfordern: ob die laufenden und rückständigen Zinsen in den feststehenden Terminen durch die Sequestration abgetragen werden können, und je nachdem diese Erklärung ausfällt, weiter zu verfügen, und den 1c. Besizing zu bescheiden.

An das Stadtgericht zu Berlin.

Mathis Bd. 6. S. 472. 2r Abschnitt.

19. Februar 1808. a.

Rescript des Chefs der Justiz v. 19. Februar 1808; f. Bekanntmachung v. 1. März 1808, die Anwendbarkeit des Indult-Edicts v. 24. November 1807 betreffend.

19. Februar 1808. b.

Rescript des Chefs der Justiz an die Ost-Preussische Regierung v. 19. Februar 1808, betr. die Beirufung derjenigen, welche sich mehr als das gesetzliche Mätkerlohn bei Darlehnsverschaffung haben versprochen lassen.

Nach dem §. 76. Tit. 13. Th. 1. des Landrechts ist einem zur Verschaffung eines Darlehns Beauftragten bloß die Vorbedingung einer das gesetzliche Mätkerlohn von $\frac{1}{2}$ Prozent übersteigende Belohnung untersagt, nach §. 1286. Tit. 20. Th. 2. aber soll jeder, der bei einem Darlehn sich mehr als die gesetzlichen Mätkergebühren versprochen oder bezahlen läßt, mit 50 bis 500 Thlr. Geldbuße belegt, und so nach §. 1287. wenn er ein öffentlich angestellter Mätker ist, seines Amtes außerdem noch entsetzt werden. Diese Amts-entziehung des Mätkers soll nach §. 1284. Tit. 8. Th. 2. des Landrechts erst im Wiederholungsfall dieses Vergehens erfolgen, zum erstenmal soll der das gesetzliche Maaß der Mätkergebühren überschreitende Mätker nur um den doppelten Betrag der rechtmäßigen Gebühren bestraft werden. In Rücksicht der Strafe der Mätker, welche mehr als $\frac{1}{2}$ Prozent Gebühren für die Verschaffung eines Darlehns nehmen, ist hiernach der Widerspruch der gesetzlichen Bestimmung auffallend, aber auch in Absicht anderer Beauftragten, die nicht Mätker sind, liegt eine erhebliche Differenz in dem §. 1286. Tit. 20. Th. 2. des Landrechts um so mehr, wenn man erwägt, daß der Nichtmätker nach §. 1287. des

Criminalrechts gelinder gestraft werden soll, als der angeklagte Mäkler, dieser aber nach §. 134. Tit. 13. Th. 2. einer weit geringern Strafe unterworfen ist, als der Darlehensverschaffer, welcher nicht Mäkler ist. Dem gemäß ist es bedenklich, den Hauptmagazin-Directions-Secretair N. auch nur um den doppelten Betrag des gesetzlichen Mäklerlohns zu strafen. Die hier aufgestellten Differenzen sollen erst, so fern sie es nicht sind, in dem zur Immediat-Vollziehung fest nächsten vorzulegenden Entwurf zum neuen Criminal-Codex gehoben werden, und ihr habt demnach mit dem in causa contra N. sub Dato den 3. November 1807 angegebenen Confirmations-Rescript übereinstimmend, das mit den Acten hiebei zurück erfolgende Urtheil contra N. dahin abzufassen und zu publiciren:

daß Denunciant mit aller Strafe zwar zu verschonen, ihm jedoch die Kosten der Untersuchung zur Last zu legen.

Königsberg, den 19. Februar 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Schrötter.

An die Ost-Preussische Regierung.

23. Februar 1808. a.

* Reglement v. 23. Februar 1808, betr. das Kriegsschuldenwesen der Provinz Ost-Preußen und Litthauen und der Stadt Königsberg insbesondere.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Während des durch den Frieden vom 9. Julius 1807 beendigten Krieges, hat das Kaiserl. Königl. Französische Gouvernement der Provinz Ost-Preußen und Litthauen eine Kriegs-Contribution von zwölf Millionen Franken, dergestalt aufgelegt, daß davon Acht Millionen im baarem Gelde vom ganzen Lande getragen, jedoch von der Stadt Königsberg vorläufigweise entrichtet, und die übrigen vier Millionen in Waaren von der Stadt Königsberg ausschließlich übernommen werden sollen; außerdem hat letztgedachte Stadt während der Besetzung derselben von den Kaiserl. Französischen Truppen, den Anordnungen und Requisitionen derselben Genüge leisten müssen. Hieraus ist ein Kriegs-Schuldenwesen entstanden, welchem Wir seit dem Friedensschluß unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, auch in Hinsicht des in dieses Provinzial-Credit-Wesen eingreifenden Staats-Interesse den jedesmaligen Präbidenten der Kriegs- und Domainen-Cammer zu Königsberg zum Commissario Regio ernannt haben. Um sowohl die Königsbergischen Stadt-Obligationen dem Patent, de dato Memel den 8. December

1807,

1807, gemäß, einzulösen, als auch den übrigen Theil der Kriegs-Schuld, worüber keine Stadt-Obligationen erteilt worden, zu berichtigen; soll von sämmtlichen Eigenthümern und Einwohnern der Städte und des platten Landes in Ost-Preußen und Litthauen, vom Militair und Civilstande, ohne alle Ausnahme als die, welche sich aus dem erzwungenen gänzlichen Unvermögen von selbst ergiebt, eine Einkommen-Steuer, so lange erhoben werden, bis das Kriegs-Schuldenwesen gänzlich getilgt seyn wird. Diese ganze Angelegenheit ist mit dem General-Landtage und mit dem Städtischen Comité erwogen worden, und nach Maßgabe der eingegangenen Gutachten derselben verordnen Wir hiermit und setzen fest:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. I.

Bezahlung der Steuer a) für die Jahre 1807 u. 1808.

Da sich der Ertrag der Einkommen-Steuer, wie sie nach dem zweiten Abschnitt von der Stadt Königsberg, und nach dem dritten Abschnitt von der ganzen Provinz zu entrichten ist, sich noch nicht überschauen läßt, das Kaiserl. Königl. Französische Gouvernement aber wegen aller seiner an die ganze Provinz, und an die Stadt Königsberg insbesondere habende Friedens-Tractatenmäßigen Forderungen in den festgesetzten den 15. Julius d. J. zu Ende laufenden Terminen, befriediget werden muß, und außerdem vom ganzen Lande die Zinsen für die Inhaber der Stadt-Obligationen und die Administrations-Kosten, auch von der Stadt Königsberg noch andere Zahlungen geleistet werden müssen; so muß die Einkommen-Steuer für die Jahre 1807 und 1808 im Laufe dieses Jahres von der Stadt Königsberg und der übrigen Provinz, so vielmahl bezahlt werden, als es das annoch genauer auszumittelnde Bedürfnis nothwendig machen wird. Und da wegen des Dranges der Umstände, statt der im dritten Abschnitt regulirten Einkommen-Steuer von dem ganzen Lande, eine extraordinäre, den letzten Februar, März und April d. J. zahlbare Kriegs-Steuer nach andern Grundsätzen bereits hat ausgeschrieben werden müssen; so versteht es sich von selbst, daß einem Jedem durch das Quantum, welches er auf ebengedachte in den bestimmten dreimonatlichen Terminen unerläßlich zu bezahlende Contribution, bezahlt zu haben nachweisen wird, die reglementsmäßige Einkommen-Steuer, so lange als bezahlt angerechnet werden muß, bis dadurch jenes Quantum erschöpft seyn wird.

IX.

8

§. II.

b) in der Folge.

Vom 1. Januar 1808 an, wird die Steuer von den Eigenthümern und Einwohnern der Stadt Königsberg, viermal jährlich, jedesmal mit einem Viertel des einfachen Betrages der nach dem zweiten und dritten Abschnitt zusammen zu rechnenden Steuer, am 1. März, Junius, September und December, und von allen Steuerpflichtigen außerhalb Königsberg, zweimal jährlich, jedesmal mit der Hälfte des einfachen Betrages der nach dem dritten Abschnitt zu berechnenden Steuer, am 1. April und November, bezahlt. Es soll aber die Steuer nach und nach, so wie der Zustand des Landes es erlauben wird, erhöht werden, um desto eher das Kriegsschuldenwesen gänzlich zu tilgen, und solchergestalt desto mehr an Zinsen und Administrationskosten zu ersparen. Jede Zahlung (§. 1. 2.) muß in klingendem Silber-Courant geschehen; es dürfen jedoch bei den am 1. März, April und Junius fälligen Zahlungen, die am folgenden 1. Julius zahlbaren Zinsen-Coupons der Königsbergischen Stadt-Obligationen, und bei den am 1. September, November und December fälligen Zahlungen die am folgenden 1. Januar zahlbaren Coupons, an Zahlungsstatt angegeben werden.

§. III.

c) wie lange.

Von dieser Steuer darf nichts zu irgend einem andern, als dem oben angegebenen Zweck verwendet werden, und Wir geben Unser Königlich-Beytrag, daß sie aufhören soll, sobald der Endzweck erreicht ist. Der Ertrag der Steuer und die Verwendung sollen durch umständliche Rechnungs-Extracte jährlich bekannt gemacht werden.

§. IV.

So wie die Eigenthümer und Einwohner der Stadt Königsberg wegen ihres ausschließlichen Kriegsschuldenwesens, und wegen ihrer Obliegenheit zur vorschussweisen Bezahlung der auf die ganze Provinz gelegten Contribution, ihre Repräsentanten erwählt haben; so ist für das Interesse der ganzen Provinz, eine Deputation der Städte und des platten Landes organisiert worden.

§. V.

Cassen, und Rechnungswesen.

Das Cassen- und Rechnungswesen über die ganze Kriegsschuld wird von der Haupt-Stadt-Casse zu Königsberg, nach der bereits erteilten umständlichen Instruction geführt,

und zwar, wenn gleich von einem und demselben Personall, dennoch in Absicht der Buch- und Rechnungsführung über baare Einnahme und Ausgabe, in zwei verschiedenen Abtheilungen, wovon die eine unter der Benennung der Naturalien-Contributions-Casse, das ausschließliche Schuldenwesen der Stadt Königsberg, und die andere unter der Benennung der Geld-Contributions-Casse, das durch die Contribution von acht Millionen Franken entstandene Schuldenwesen des ganzen Landes betrifft. Noch gehört zur Haupt-Stadt-Casse das Documenten-Bureau über alle Stadt-Obligationen, sowohl Behufs der ausschließlichen Königsbergischen, als der gemeinschaftlichen Provincial-Kriegsschuld.

§. VI.

Da beide Geld-Cassen von einerlei Personall verwaltet werden, so versteht es sich von selbst, daß die monatlichen ordinären Cassen-Visitationen von dem Städtischen Comité und von der Landes-Deputation gemeinschaftlich abzuhalten sind, wogegen extraordinäre Cassen-Visitationen von der einen sowohl, als von der andern für sich allein angeordnet und abgehalten werden können, wenn gleich die anordnende Behörde, in so ferne die Umstände es erlauben, auch die andere Behörde einladen wird, derselben beizuwohnen. Die ordinären und extraordinären Cassen-Visitations-Protocolle werden in gemeinschaftlicher Versammlung des Städtischen Comité und der Landes-Deputation vorgetragen, und die erforderlichen Beschlüsse abgefaßt. Das übrige Buch- und Rechnungswesen wird in Absicht der Naturalien-Contributions-Casse, ausschließlich von dem Städtischen Comité, und in Absicht der Geld-Contributions-Casse von der Landes-Deputation dirigirt. Die monatlichen und extraordinären Cassen-Visitations-Verhandlungen, nebst den darauf abgefaßten Beschlüssen und die Jahres-Rechnungen mit ihren Belägen, Abnahme-Protocollen und Beschlüssen, werden an den Commissarium Regium übersandt, welcher sie prüft, über seine Erinnerungen Auskunft und Verantwortung erfordert, nöthigenfalls Untersuchungen darüber veranlaßt, und die Jahres-Rechnungen mit Belägen, Abnahme- und Untersuchungs-Protocollen und Beschlüssen, der Ober-Rechen-Cammer zusendet.

Indem auf solche Weise demjenigen Genüge geleistet wird, was die dem Staat obliegende und zusehende Oberaufsicht mit sich führt; so bleibt übrigens die Haupt-Stadt-Casse von allem Einflusse der Finanz-Behörden befreit, und die Städtische Comité, nebst der mit ihm vereinigten Landes-Deputation, sollen niemals und unter keinerlei Vorwande, als eine Unter-Staats-Finanz-Behörde behandelt werden.

§. VII.

Administrationskosten.

Wenn gleich der Königsbergische Magistrat und Comité, so wie die Landes-Deputation, das Kriegsschuldenwesen unentgeltlich bearbeiten; so kann doch ein Gleiches dem Cassen-Personal und den übrigen Subalternen nicht angemuthet werden, und es sind außerdem mancherlei Administrationskosten unvermeidlich. Alle diese Kosten, in so fern sie nicht mit der einen oder der andern Art der Kriegsschuld ausschließlich verknüpft, und also auch aus dem zur Tilgung derselben bestimmten Fonds zu tragen sind, werden zusammen geworfen, und hievon der dritte Theil von der Stadt Königsberg allein, mithin aus der Naturalen-Contributions-Kasse, die übrigen zwei Drittel aber vom ganzen Lande, mithin aus der Geld-Contributions-Kasse berichtigt.

§. VIII.

Aus welcher Kasse die Zinsen zu entrichten.

Da die Separation der Naturalien- und Geld-Contributions-Kassen erst mit dem 4. October 1807 hat erfolgen können; so müssen die Stück-Zinsen von allen bis dahin aufgenommenen Capitalien zusammen geworfen, und die Summe nach eben dem Verhältniß von jeder Kasse getrazgen werden, nach welchem die Capitalien selbst auf sie treffen. Vom 4. October 1807 ab, trägt jede Kasse die Zinsen von dem Betrage der Capitalien, die in die Kasse geflossen sind.

§. IX.

Steuerpflichtigkeit der neuen Einwohner.

Alle diejenigen, welche während des allgemeinen oder besondern Kriegsschuldenwesens, als Officianten in der Provinz, oder in Königsberg angestellt werden, oder sonst ihren Wohnsitz darin aufschlagen, oder Grundeigenthum erwerben, sind der Einkommensteuer von dieser Zeit ab, ebenfalls unterworfen.

§. X.

Fortdauer der Steuerpflichtigkeit nach verändertem Wohnsitz und von erporcirten Erbschaften.

Aber auch diejenigen, welche während und seit dem jetzt beendigten Kriege, die Provinz oder die Stadt Königsberg verlassen haben, oder noch vor der Tilgung des Kriegsschuldenwesens verlassen werden, müssen ohne Rücksicht auf das von ihnen sonst etwa zu bezahlende oder nicht zu bezahlende Abfahrtsgehalt, aus ihrem Vermögen entweder so

viel bezahlen, als zum Zwanzigfachen, wenn sie Königsbergische Einwohner sind, sonst aber zum Zwölfwachen der von ihnen für das Jahr 1807 zu entrichtenden Einkommens-Steuer (mit Ausnahme der Besoldungs-Steuer) noch unbezahlt ist, oder sie müssen Sicherheit dafür bestellen, daß sie die Einkommens-Steuer, außer der Besoldungs-Steuer, fortwährend entrichten werden. Sind es Gewerbsleute, welche ihren Wohnort verändern, so wird statt der Gewerbesteuer, das im Gewerbe stehende Vermögen als Capital versteuert. Auf gleiche Weise wird es, ohne Rücksicht auf Abschöpf-Pflichtigkeit oder Freiheit, mit den Erbschaften gehalten, welche aus den Provinzen, oder aus der Stadt Königsberg exportirt werden.

§. XI.

Eine Aversionsteuer findet nicht statt.

Keinem Steuerpflichtigen, der die Provinz oder die Stadt Königsberg nicht verlassen will, kann gestattet werden, sich von der fernern Entrichtung der Einkommens-Steuer, durch irgend eine Aversion-Summe zu befreien.

§. XII.

Welche Personen sind steuerpflichtig?

Steuerpflichtig sind alle Personen, die ein Vermögen besitzen, welches ein Einkommen gewährt, oder sonst ein fortwährendes Einkommen genießen, oder durch ihre Arbeiten, sich ihren Unterhalt zu erwerben fähig sind, ohne Unterschied auf die ihrer Person oder ihrem Vermögen etwa sonst zustehenden Exemptionen und Privilegien. Bloß der Sold und die Wartegelber der Personen des Militairstands, bleiben von der Einkommens-Steuer befreiet, aber keinesweges die Pensionen derjenigen, die aus dem Militairstande entlassen sind.

§. XIII.

Welches Vermögen ist steuerpflichtig?

Das Vermögen gehört entweder dem Staate, oder moralischen oder Privat-Personen. Was das Vermögen des Staates betrifft, so wird nur das reine Einkommen aus dem Ertrage der dem Staate gehörenden Grundstücke besteuert. Es sind daher nicht bloß die Staats-Kassen, sondern auch alle für die Geschäfte der Kassen und Geld-Institute bestimmte Gebäude des Staates von der Besteuerung ausgenommen, und es wird überhaupt von dem Vermögen des Staates, zu der besondern Königsbergischen Einkommens-Steuer nichts beigetragen, wohl aber sind die in Königsberg befindlichen königlichen Mühlen, der im dritte

ten Abschnitte regulirten Steuer unterworfen. Milde Stipendien müssen als solche von dem reinen jährlichen Ueberschuß ihrer Revenüen, der zu künftigen Ausgaben aufbewahrt, oder zu Capital gemacht wird, die Steuer entrichten. Es bleiben jedoch solche milde Stipendien und öffentliche Anstalten, die bloß allgemeine Zwecke haben, als Hospitäler, Invaliden- und Corrections-Häuser, Krankens- und Armen-Anstalten jeder Art, christliche Kirchen, Universitäts- und Schulen-Fonds, von aller Besteuerung frei, in so fern nicht die einzelnen Vermögens-Stücke solcher Anstalten, den dabei angestellten Lehrern und Officianten zum Nießbrauch eingeräumt sind, indem diese wie andere Nießbrauchs-Berechtigte steuerpflichtig sind. Auch die Pächter und Erbpächter der den milden Stipendien aller Art zugehörigen Grundstücke sind, wie andere Pächter und Erbpächter zu behandeln. Das Cämmerei-Vermögen der Städte wird, wie jedes andere Vermögen einer moralischen Person besteuert, doch das Cämmerei-Vermögen der Stadt Königsberg nur nach dem dritten Abschnitte.

§. XIV.

Da nicht das Vermögen selbst, sondern nur das Einkommen besteuert wird, so bleibt alles todte Vermögen steuerfrei; also Mobilien, Kostbarkeiten, unzinbare Schuldscheine, selbst das baare Geld, in so fern es ungenutzt da liegt. Von den Grundstücken bezahlt der Eigenthümer die Grund-Rente. Er bringt aber von dem Werthe derselben, woraus die Grund-Rente berechnet wird, diejenigen Kosten in Abzug, welche erweltlich erfordert werden, um das durch den Krieg deteriorirte Grundstück wieder in einen wirtschaftlichen Zustand zu setzen. Diese Kosten müssen aber specificirt, und durch Sachverständige revidirt, und nöthigenfalls ermäßigt werden. Auch bringt der Grundbesitzer vom Werthe des Grundstücks, die darauf haftenden ablöslichen zinsbaren Capitalien in Abzug, und nur vom Ueberrest wird die Grund-Rente berechnet und entrichtet. Die zinsbaren Personal-Schulden vom Werthe der Grundstücke gleichmäßig in Abzug zu bringen, sind die Grundbesitzer zwar nicht befugt; wohl aber sind sie berechtigt, ihren in Ost-Preußen und Litthauen wohnenden Personal-Gläubigern, so viel von den Zinsen in Abzug zu bringen, als sie an Einkommen-Steuer weniger bezahlen würden, wenn sie auch die Personal-Schulden von dem Werthe der Grundstücke hätten in Abzug bringen dürfen. Wegen der an auswärtige Personal-Gläubiger zu berichtenden Zinsen, dürfen die Grundbesitzer von der Einkommen-Steuer nichts abziehen. Bei allen Grundstücken, welche durch Landwirtschaft, das ist, Ackerbau oder Viehzucht, einen Ertrag ge-

währen, kommt noch außer der Grund-Rente, der Gewinn des Pächters zur Versteuerung. Dieser wird immer auf die Hälfte der Grund-Rente, wie sie ohne Abzug der Kriegs-Netablissements-Kosten und der ingrossirten Schulden vom Werthe der Grundstücke, zu stehen kommen würde, angenommen, und bei wirklich verpachteten Grundstücken von dem Pächter, ohne daß er deshalb eine Schadloshaltung vom Verpächter fordern darf, bei solchen Grundstücken aber, die der Eigenthümer selbst bewirtschaftet, von diesem als Selbstpächter bezahlt. Gehört zur Benutzung eines Grundstücks die Ausübung eines gewissen Gewerbes, so wird außer der von dem Eigenthümer zu bezahlenden Grund-Rente, die besondere Gewerbs-Steuer von demjenigen entrichtet, der das Gewerbe treibt, er sey der Eigenthümer oder der Miether oder Pächter des Grundstücks.

§. XV.

Von den Fassionen.

Jeder Steuerpflichtige ist schuldig, sein der Steuer unterworfenenes Vermögen gewissenhaft anzugeben; auch jede von einer Steuer-Hebung zur andern, sich ereignende Veränderung getreulich anzuzeigen. Die bei öffentlichen Cassen oder auf Hypothek ausstehende Capitalien müssen specifisch angegeben werden; bei Capitalien, welche auf persönlichen Credit zinsbar untergebracht sind, genügt die Anzeige des Gesamt-Betrages. Stehen dergleichen zinsbare Personal-Schulden bei Grundbesitzern in Ost-Preußen und Litthauen aus, so ist der Gläubiger zwar verpflichtet, den ganzen Betrag der diesfälligen Zinsen in seine Fassion einzubringen, und der Betrag der Steuer muß nach dem ganzen Betrage des Einkommens ohne Abzug berechnet werden; von diesem ganzen Steuer-Betrage aber wird dem Gläubiger ebenso viel in Abzug gestattet, als jeder einzelne Schuldner von den Zinsen ihm selbst in Abzug bringt. Ehemänner, die mit ihren Ehefrauen nicht in Gemeinschaft der Güter leben, und Väter, deren Kinder eigenes Vermögen besitzen, müssen die Fassion auch über das Vermögen der letztern, so wie Vormünder und Curatoren, die in der Vermögens-Verwaltung uneingeschränkt sind, über das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen abfassen und einreichen. Andere Vormünder müssen unter ihren eigenen Fassionen, die Vormundschaften, welche sie verwalten, mit Benennung der vormundschaftlichen Behörden, anzeigen. Für solche Pflegebefohlenen, deren Vermögen von den Pupillen-Behörden, oder unter der Direction derselben, von den eingeschränkten Vormündern administrirt wird, werden die Fassionen von den Pupillen-Behörden besorgt, so wie auch die Berichte den bei Majoren durch Erbansfälle entstehenden

Vermögenszuwachs anzuzeigen haben. In den Fassionen, welche die Guts Herrschaften von ihren Vorwerken und Dörfern einreichen, werden, wie sich von selbst versteht, nur die wirklich noch existirenden Bauern, Instleute und Gesinde aufgeführt. Die Guts- und Dienst-Herrschaften, Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker sind die von ihren Instleuten und Gesinde, Haus-Officianten, Kauf- und Handwerks-Gesellen, in Hinsicht ihres Arbeitslohns und Dienst-Einkommens zu entrichtende Kriegsteuer, versteht sich mit Vorbehalt der Abrechnung auf den Dienst- und Arbeitslohn, vorzuschleßen verpflichtet. Die Fassionen selbst werden

- a) in Königsberg einer dazu besonders niedergesetzten Commission eingereicht;
- b) in den übrigen Städten der Provinz, wird dazu eine Commission ernannt, die aus den Mitgliedern des Magistrats und einigen von der Bürgerschaft zu wählenden Deputirten besteht;
- c) auf dem platten Lande werden zwar die Fassionen der Orts-Obrigkeit von jedem Steuerpflichtigen übergeben, diese sendet jedoch solche an eine aus Repräsentanten der adelichen und cöllmischen Gutsbesitzer und der Pächter, in jedem landrätlichen Kreise zu wählende Commission, bei welcher der Landrath dem Vorsitz führt. Die Organisation dieser Commissionen wird von dem Commissario Regio dirigirt.

Wer etwas betrügllich verheimlicht, wird zur Untersuchung gezogen, und mit der im allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 1328. 1329. verordneten Strafe des qualificirten Betruges belegt. Die Geldstrafe nach Abzug des vierten Theils für den Denuncianten, fließt, wenn der Contravent ein Königsbergischer Einwohner ist, zur Naturalien; sonst zur Geld-Contributions-Casse.

§. XVI.

Zwangsmittel gegen die säumigen Zahler.

Wer die Einkommen-Steuer nicht prompt entrichtet, wird, in so fern sich der Rückstand nicht offenbar zur Niederschlagung qualificirt, durch die strengste, nöthigenfalls militärische Execution, sogleich dazu angehalten, und er muß für die Zwischenzeit, wenn er zur Kaufmannschaft oder zur Judenschaft gehöre, Acht, sonst Sechs von Hundert an Verzugs-Zinsen entrichten, in so ferne er nicht nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 834. zum Ersatz des höhern Schadens gehalten wird.

§. XVII.

Prägravations-Beschwerden und Niederschlagungs-Gesuche.

Prägravations-Beschwerden und Niederschlagungs-Gesuche werden von Königsbergischen Einwohnern bei den deshalb angeordneten besondern Commissarien, und von den Contributionspflichtigen außerhalb Königsberg, bei den nach §. 15. niedergesetzten Commissionen angebracht, untersucht und entschieden. Von der Entscheidung der Königsbergischen Commissarien findet an die Städtische Comité, und von der Entscheidung der übrigen Commissionen an die Landes-Deputation (§. 4.) ein Recurs statt. Die hierauf erfolgte Entscheidung wird als schiedsrichterliches Urtheil ohne weitere Instanz in Vollzug gesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Tilgung der Kriegsschulden der Stadt Königsberg insbesondere.

§. XVIII.

Betrag der Königsbergischen ausschließlichen Kriegsschuld.

Der Betrag der aus den Mitteln der Stadt Königsberg ausschließlich zu berichtenden Kriegsschulden, zu welchen alle diejenigen gehören, so unter der Contribution von 8 Millionen Franken nebst Zinsen und Kosten nicht begriffen, mithin Stadtschulden im engeren Sinne sind, ist in den gedruckten Mittheilungen über die Lage des Kriegsschuldenwesens der Stadt Königsberg vom 5. November 1807 vorläufig auf 1,926,936 Thaler 80 Gr. 3 Pf. ausgemittelt worden. Und das Publicum wird (§. III.) von dem weiteren Erfolge benachrichtigt werden.

§. XIX.

In wie fern die Kriegsschäden, welche einzelne Einwohner erlitten haben, von der ganzen Stadt zu übertragen sind.

Das Kriegsschuldenwesen der Stadt Königsberg gestattet keinesweges eine allgemeine Ausgleichung aller Kriegsschäden unter den Einwohnern; es kann dahin nur dasjenige gerechnet werden, was im Wege der förmlichen Requisition von den Kaiserlich-Königlichen Französischen Behörden erfordert ist, und was etwa außer dielem Wege, durch irgend eine dieser Autoritäten, dem Vermögen der Bürger entzogen worden ist, wenn nämlich die Comité der Städtischen Stände eine Entschädigungs-Forderung aus dieser zweiten Rubrik anzuerkennen sich bewogen findet, oder solche im Wege Rechtsens erstritten wird. Was von den Französischen Behörden confiscirt worden ist, wird von der Stadt nicht vergütet, und die Verluste an auswärtigem hieselbst befindlich gewesenem Vermögen, nur in so weit, als dessen Ver-

trag der Stadt bei Berechnung der Requisitions-Leistungen, von der Kaiserlich-Königlichen Französischen Behörde zu gut gerechnet worden ist.

§. XX.

Wer außerhalb der Stadt für contributionspflichtig zu achten.

In Hinsicht auf die Verpflichtung zur Einkommens-Steuer werden auch die zwar außerhalb den Stadthoren, aber innerhalb dem städtischen Territorio liegende Land-Besitzungen, welche weder unter landrätthlicher, noch eines Domainen-Amtes Aufsicht stehen, zur Stadt gerechnet.

§. XXI.

Von den in der Stadt wohnhaften oder ansässigen Gutsbesitzern.

In Ansehung derjenigen städtischen Einwohner, welche zugleich Gutsbesitzer sind, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Gutsbesitzer, welche in der Stadt Königsberg ansässig, aber nicht wohnhaft sind, tragen nur von ihren städtischen Immobilien die Kriegssteuer.
- b) Gutsbesitzer, welche in Königsberg nicht nur ansässig, sondern auch wohnhaft sind, scheiden bloß mit ihren ländlichen Besitzungen und deren Einkünften aus, sind aber mit ihren übrigen Einkünften an Grundstücken, Capitalien, Diensten etc., der Beschränkung zur Kriegssteuer unterworfen.
- c) Gutsbesitzer, welche in Königsberg nicht angefahren, aber doch wohnhaft sind, werden mit demjenigen Theil ihres Vermögens, welcher nicht in den Gütern steckt, als contributionspflichtig für die Stadt angesehen.
- d) Gutsbesitzer dagegen, welche bloß ein Absteige-Quartier in der Stadt haben, sind zu einem Beitrage für die städtische Kriegs-Contribution keinesweges verpflichtet.

§. XXII.

Verschiedene Arten des Einkommens.

Da alles Einkommen der Einwohner der Stadt Königsberg, sich in Einkommen von Grundstücken, von Capitalien, von Arbeitslohn und Einkommen aus Wohlthätigkeit theilt, oder sich doch an eine dieser Arten des Einkommens vorzüglich anschließet; so kommt es auf Ausmittlung und Besteuerung dieser verschiedenen Gattungen des Einkommens an.

§. XXIII.

Von landwirthschaftlichen Grundstücken.

Der Werth der landwirthschaftlichen Grundstücke wird nach den im §. XLIV. vorgeschriebenen Grundsätzen ausge-

mittelt. Von dem daraus sich ergebenden Werth, sind Sieben und ein Halbes vom Hundert zur Einkommens-Steuer, nämlich Fünf vom Hundert des Eigners und Zwei und ein Halb vom Hundert des Pächters zu ziehen. Es trägt also der Werth des Grundstücks 6000 Rthlr., so beträgt das reine Einkommen in Rücksicht des Eigners 300 Rthlr. und in Rücksicht des Pächters 150 Rthlr., mithin in Rücksicht des Eigners und Selbstpächters 450 Rthlr. Hasten auf dem Grundstück 4000 Rthlr. an ablösbaren zinsbaren Schulden, so bleiben für den Eigener als solchen, vom Werth des Grundstücks nur 2000 Rthlr. übrig, wovon das reine Einkommen in Rücksicht des Eigners 100 Rthlr. beträgt; das reine Einkommen in Rücksicht auf dem Pächter bleibt mit 150 Rthlr. unverändert stehen; benützt der Eigenthümer dieses Grundstück selbst, so beträgt die ganze von ihm zu versteuernde Summe 250 Rthlr.

§. XXIV.

Von Häusern.

Das Einkommen von Häusern wird vorzüglich durch den Betrag der Miete bestimmt, theils derjenigen, welche der Eigenthümer wirklich erhebt, theils derjenigen, welche er für den von ihm selbst bewohnten oder benutzten Theil des Hauses, und der etwa zugehörigen nutzbaren Gärten, mit demjenigen Pseife zur Einnahme bringen muß, den eine Wohnung oder sonstige Nutzung dieser Art, wenn sie gemiethet wird, gewöhnlich kostet. Von diesem Ertrage wird ein Fünftel für Unterhaltungs-Kosten nebst den Real-Lasten (wofür weder das Karrengeld und Schornsteinfegerlohn, noch die Feuer-Societäts-Beiträge in dieser Rücksicht erhalten werden können) zurückgeschlagen. Verträgt der Ueberrest weniger als Fünf vom Hundert des Erwerbspreises, so werden letztere ohne alle Abzüge, als der Ertrag des Hauses angenommen. In jedem Fall werden die Zinsen der ingrossirten ablösblichen Capitalien in Abzug gestellt. Das solchergestalt ausgemittelte reine Einkommen des Hauses, ist der Gegenstand der Besteuerung, welcher in gleicher Art, Gerechtsame die ohne dazwischen kommenden Gewerbs-Betrieb Einkommen abwerfen (z. E. das Recht einen jährlichen Grundzins zu fordern) unterworfen sind.

§. XXV.

Von Mälzenbräuer-Häusern.

Bei Mälzenbräuer-Häusern wird bloß die darin befindliche Wohngelegenheit, und zwar ohne alle Abzüge, zur Immobilien-Einkommens-Steuer gezogen. Würde also die gewöhnliche Miete einer solchen Wohngelegenheit 150 Rthlr. betragen, so ist diese Summe zur Einkommens-Steuer zu

ziehen. Die Gewerbesteuer von der Braunnahrung, wird in jedem Falle besonders entrichtet, und zwar von demjenigen, der die Nahrung treibt, er sey der Eigenthümer oder der Miether, von letzterem ohne Regreß an den Vermierher. Der Eigenthümer dagegen muß in einem solchen Fall die Mieth, die er zieht, bei der Immobilark-Einkommens-Steuer gehörig berechnen.

§. XXVI.

Von Dienst-Wohnungen.

Dienst-Wohnungen werden vom Inhaber des Dienstes, nach dem im vorigen §. XXIV. angedeuteten Maassstabe versteuert.

§. XXVII.

Von zinsbaren Capitalien.

Das Einkommen von zinsbar ausgeliehenen Capitalien, es mögen dieselben aus bloß persönlichem Credit, oder gegen Sicherheit bei Privatpersonen, oder bei Leihe- und Credit-Anstalten ausgethan seyn, besteht aus den Zinsen, welche dafür wirklich bedungen sind.

§. XXVIII.

Von Actien.

Die Dividenden der Actien werden dem Einkommen von Capitalien gleich geachtet, und nach gleichen Grundsätzen besteuert.

§. XXIX.

Von Capitalien, welche außerhalb der Stadt belegt sind.

Auch die außerhalb der Stadt, es sey innerhalb oder außerhalb der Provinz, von Einwohnern der Stadt untergebrachten Capitalien, sind der Besteuerung in Königsberg unterworfen.

§. XXX.

Von Gewerben.

Das Einkommen von Gewerben, oder von den selbst angelegten Capitalien, ist wegen des sehr schwankenden Gewinns, und der Schwierigkeit der Ausmittlung, nicht dazu geeignet, auf eine bestimmte Summe, Behufs des Beitrages zur Kriegssteuer fixirt zu werden. Es sollen daher die verschiedenen Gewerbe, nach Maassgabe ihrer Ertragslichkeit, in gewisse Klassen, und die Genossen eines und desselben Gewerbes, in gewisse Unterabtheilungen dieser Klassen, nach dem Umfange ihres individuellen Gewerbes gebracht, für die mehreren Klassen und deren Abtheilun-

gen, die Steuersätze in gehörig steigendem Verhältniß bestimmt, und nach dieser Classification die Gewerbsleute zur Kriegssteuer gezogen werden. Das Einkommen von zinsbaren Capitalien, also auch von zinsbaren Staatspapieren (Banco-Obligationen, Seehandlungs-Actien und Obligationen, Pfandbriefen, Churmärkischen Landschafts-Obligationen, Stadt-Obligationen und dergleichen) so wie von zinsbaren von andern Gewerbsleuten an sie ausgestellten Privatpapieren ohne Unterschied, ist unter der Gewerbesteuer begriffen, nicht anzusehen, vielmehr sind die diesfälligen Zinsen der besondern Capitalien-Steuer (§. XXVII.) unterworfen.

§. XXXI.

Von Besoldungen.

Zu dem Einkommen, welches als Arbeitslohn anzusehen ist, gehören alle Vergeltungen für öffentliche und Privat-Dienste, nicht minder aller Erwerb durch Kunst, Talent und Geschicklichkeit, mithin Besoldungen und Emolumente der öffentlichen Officianten, der Professoren, Geistlichen, Lehrer etc., der Lohn der Handlungsbdiener, Haus-Officianten, Gesellen, Belehnten und des Gefindes jeder Art. Dieses Einkommen wird nach dem anzugebenden Betrage versteuert, mit Ausnahme der gemeinen Arbeiter, welche durch eine Classification, die sich dem Gewerbe (§. XXX.) anschließt, zum Betrage gezogen werden.

§. XXXII.

Von Pensionen etc.

Pensionen, Wartegelder, Einkünfte von Leibrenten und Präbenden, alles ohne Unterschied, ob es in oder außerhalb der Provinz gehoben wird, sind (mit Ausnahme der steuerfreien Wartegelder der Personen vom Militärstande, (§. XII.) bei der Beschätzung den Besoldungen gleich zu achten, und so weit mit selbigen Naturalien verbunden sind, müssen solche vollständig angegeben werden.

§. XXXIII.

Von Naturalien.

Bei der Veranschlagung der Naturalien zu Gelde, wird der Preis des Roggens auf 2 Rthlr. für den Scheffel, und das Holz nach dem Holzgarten-Preise gerechnet, wie er bei dem Ausbruch des Krieges war, nämlich 9 Rthlr. 75 Gr. für das Achtel hartes und 7 Rthlr. 12 Gr. für das Achtel weiches Holz.

§. XXXIV.

Einkünfte aus Stiftungen.

Einkünfte aus milden Stiftungen, Stipendien, Familien, Stiftungen 2c., in so fern dergleichen Einkünfte als bloße Almosen nicht zu betrachten sind, werden von dem Ruhezins nach der Anlage für die Besoldungen versteuert.

§. XXXV.

Steuersätze bei den im §. XXII. bis XXXIV. aufgeführten Arten des Einkommens.

Ueber die Besteuerungsart der bisher aufgeführten verschiedenen Gattungen des Einkommens, gelten folgende Vorschriften:

- a) alles besteuerebare Einkommen aus Fonds, welche den Perzipienten selbst gehören, also Einkommen von Grundstücken und zinsbaren Capitalen 2c., zahlt zur Kriegessteuer

vom ersten Hundert Zwei Drittel Procent,
vom zweiten Hundert Vier Drittel Procent,
vom dritten Hundert Sechs Drittel Procent,

und so fort steigend von jedem Hundert zwei Drittel Procent mehr, bis der Betrag der ganzen Abgabe von dem ganzen Einkommen, Zwanzig Procent beträgt, welches bei 5900 Rthlr. Einkommen statt finden wird. Höheres Einkommen wird nur mit Zwanzig Procent belegt.

- b) Alles Einkommen aus Fonds, welche dem Perzipienten nicht gehören, also von Gehalt und Emolumenten, von Leibrenten, Präbenden 2c. z. zahlt zur Kriegessteuer

für das erste Hundert ein halb Procent, und für jedes folgende Hundert ein halb Procent mehr.

Das Maximum der ganzen Abgabe wird auf Fünfzehn Procent des ganzen Einkommens bestimmt.

§. XXXVI.

A.

Die Tabelle A. enthält den nach den Grundsätzen des §. XXXV. berechneten Steuersatz für die dort angeführten Arten des Einkommens; es ist aber der niedrigste Satz von resp. 45 Gr. und 60 Gr. auch alsdenn zu entrichten, wenn das Einkommen jährlich die Summe von 100 Rthlr. nicht erreicht, und die höhern Sätze der Tare finden nur alsdenn erst Anwendung, wenn das höhere Hundert des Einkommens voll ist.

B.

Die Tabelle B. stellt die für die Gewerbe, mit Einfluß der gemeinen Handarbeiter zur Steueranlage bestimmten Klassen und Abtheilungen dar, mit gleichmäßiger Angabe des für jede derselben bestimmten einfachen Steuersatzes. Es bleibt jedoch in Absicht der fünften Klasse, dem Ermessen der Commissarien und der Comité überlassen, noch vier Zwischen-Abtheilungen anzunehmen, mithin die Gewerbesteuer in dieser Klasse, mit 128 Rthlr. anfangen, und zu 170 Rthlr. 60 Gr., 256 Rthlr., 341 Rthlr. 30 Gr., 512 Rthlr., 692 Rthlr. 60 Gr., 1024 Rthlr. und 1365 Rthlr. 30 Gr. steigen zu lassen.

§. XXXVII.

Die Bestimmung, in welche der angeordneten Klassen und Abtheilungen die Gewerbesteuer gestellt werden sollen, wird durch besondere aus den Zünften und Gewerken herzuführende Commissarien gegeben werden, und die in der Tabelle B. zu den Klassen genannte Gewerbe sind zum Theil nur Beispielsweise angeführt.

Derjenige Gewerbsmann, welcher sich durch die Classification gravirt findet, muß mit Bestimmtheit das Maximum seines Gewerbe-Einkommens nachweisen, und wird dann mit der Tare des Capitalisten belegt.

§. XXXVIII.

Die Kriegessteuer wird für jedes Einkommen aus den drei Haupt-Abtheilungen besonders berechnet, ohne das verschiedene Einkommen zusammen zu werfen. Bei der Bestimmung des Procent-Satzes wird der Ueberschuß über 100 Rthlr. nicht in Betrachtung gezogen (§. XXXVI), mithin die Steuer für diesen Ueberschuß, nur nach dem Procent-Satz des vorhergegangenen Hundert berechnet, so daß z. B. 450 nur nach dem Procent-Satz von 400 Rthlr., obwohl nach ihrem ganzen Betrage versteuert werden. Bei der Berechnung der Steuer selbst, wird der Ueberschuß über die Decade weggelassen, wenn er die Hälfte der unvollständigen Decade nicht übersteigt; übersteigt er sie aber, so wird die Decade für voll angenommen; z. B. das Einkommen von 455 Rthlr. wird nur wie 450 Rthlr., das Einkommen von 456 Rthlr. aber wird wie 460 Rthlr. versteuert.

§. XXXIX.

Von den Passionen.

Das Einkommen mit und ohne Grundstück, so wie der §. XXXV. dasselbe abtheilt, kann nur durch eigenes Geständniß des Verpflichteten ausgemittelt werden.

§. XL.

Zu diesen Geständnissen oder Fassionen sollen besondere Formulare gedruckt, vertheilt, von zu ernennenden Commissarien eingesammelt, und wo es nicht anders geschehen kann, auch von ihnen selbst, nach der Angabe der Steuerpflichtigen, gefertigt werden.

§. XLI.

Die Fassionen müssen alle verschiedene Arten des Einkommens bei jedem einzelnen Declaranten enthalten, und es versteht sich von selbst, daß derjenige, welcher verschiedene Arten des Einkommens vereinigt hat, auch jede Art desselben besonders angeben muß, so wie, daß jeder, der mehrere Gewerbe gleichzeitig treibt, auch in Ansehung eines jeden besonders classificirt wird.

§. XLII.

Die Richtigkeit der Angaben in den Fassionen wird durch zu ernennende Commissarien, auf den Grund einziehender Nachrichten, geprüft, und die Fassionen werden jährlich revidirt.

Dritter Abschnitt.

Von der Tilgung der gemeinschaftlichen Kriegesschuld der ganzen Provinz Ost-Preußen und Litthauen.

§. XLIII.

Betrag der Kriegesschuld.

Die gemeinschaftliche Kriegesschuld der ganzen Provinz besteht aus der bahren Krieges-Contribution von Acht Millionen Franken und den davon abhängigen Zinsen und Kosten. Das Publicum wird über den ganzen Betrag dieser Schuld vollständige Nachricht erhalten. (§. III.) Auf andere Kriegeschäden, welche einzelne Städte, Güter oder Personen, oder auch ganze Kreise erlitten haben, kann hier keine Rücksicht genommen werden.

§. XLIV.

Vom Werthe der Grundstücke.

Da in Absicht der Art des Einkommens gegen den vorigen Abschnitt (§. XXII.) keine Verschiedenheit obwaltet; so kommt es zuvörderst auf die Ausmittelung des Werths der Grundstücke an. Und diese wird von allen Grundstücken, ohne Unterschied der Qualität, jedoch nur in so fern sie nicht unter dem Umfange eines Dauer-Erbes sind,

sind, und davon das Nutzungsrecht dem Inhaber erblich zusteht, folgendermaßen ausgemittelt:

- a) Ist das Grundstück ganz verpachtet oder vermietet; so wird der Theil der öffentlichen Grund-Abgaben und der Unterhaltungs-Kosten, welchen der Pächter oder Miether nicht übernommen hat, von der Pacht oder Miete abgezogen. Das Zwanzigfache des Ueberrestes wird für den Werth angenommen. Bei städtischen Gebäuden wird ein Fünftheil der Miete auf Unterhaltungs-Kosten zurückgeschlagen.
- b) Läßt sich auf diesem Wege der Werth nicht ausmitteln, so wird der letzte Erwerbspreis in so weit für den Werth angenommen, als derselbe in dem Zeitraum zwischen dem 1. October 1788 und 1. October 1806, d. i. in den letzten 18 Jahren vor dem Kriege bedungen ist, das Grundstück seitdem keine wesentliche Veränderungen erlitten hat, auch den Umständen nach nicht anzunehmen ist, daß bei der Veräußerung eine besondere Begünstigung des Erwerbes statt gefunden habe.
- c) Kann auch so der Werth nicht ausgemittelt werden; so ist dafür die letzte landschaftliche — oder wo diese nicht statt findet — gerichtliche Taxe anzunehmen, in so fern sie in den Zeitraum von den vorerwähnten achtzehn Jahren fällt, und das Grundstück seitdem keine wesentliche Veränderung erlitten hat.
- d) Ist endlich auch so der Werth nicht auszumitteln; so wird das Grundstück über Pausch und Bogen durch zwei Sachverständige taxirt, deren einen die in §. XV. angeordnete Commission, den andern der Eigener wählt. Können diese sich nicht einigen; so entscheidet ein dritter Sachverständiger, den die Landes-Deputation ernannt. Es steht aber auch jedem Eigener frei, sich der Zuziehung eines von ihm gewählten Sachverständigen zu begeben, und alsdann entscheidet der Sachverständige der vorerwähnten Commission unbedingt, in so fern ihm nicht grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, in welchem Fall auf einen von der Landes-Deputation zu ernennenden Sachverständigen provocirt werden darf. Bei Gütern, welche dem landschaftlichen Credit-System associirt sind, werden die Sachverständigen aus den landschaftlichen Taxatoren gewählt, bei den übrigen Gütern aber sind die Commissionen und der Eigener, jeder für sein Theil in der Wahl der Sachverständigen uneingeschränkt. Die Taxe geschieht über Pausch und Bogen, so daß bloß der Werth des Ganzen angegeben wird. Bei Gebäuden und Gärten ist ausdrücklich auf den Nutzungs-

auf den Bau, oder Anlage: Werth zu sehen; und eben deshalb dürfen die Commissionen (§. XV.) zur Abschätzung der Gebäude nicht bloße Handwerker, sondern nur solche Subjecte nehmen, die mit dem wirklichen Nutzungs-, oder Kaufwerthe der Gebäude bekannt sind.

e) Fünf Procent oder ein Zwanzigstheil des nach a. b. c. d. ausgemittelten Werths werden für das reine Einkommen des Grundelgners angenommen.

f) Von diesem reinen Einkommen beträgt die Kriegessteuer bei landwirthschaftlichen Grundstücken Vier und ein halb, und bei andern Grundstücken Drei von Hundert.

g) Bei Grundstücken vermischter Qualität, z. B. Häusern, wozu Rodicalland gehört, muß das Gebäude und das ländliche Grundstück besonders taxirt werden.

h) Zur Erläuterung werden folgende Beispiele angeführt:

aa) Das Gut ist ganz verpachtet, der Pächter hat alle öffentliche Lasten und die currente Unterhaltung der Gebäude und des Inventari übernommen; die Pacht ist mit Einschluß der zu baarem Gelde nach den mittlern Marktpreisen vor dem Kriege angeschlagenen Naturalien 4000 Rthlr., das Gut also 80000 Rthlr. werth; so bleibt von diesem reinen Einkommen von 4000 Rthlr. der Grundeigner 3 Procent, d. i. 120 Rthlr. Der Pächter von 4000 Rthlr. Pacht
 $1\frac{1}{2}$ Procent oder 60 —

bb) Ist das Gut, welches der Besitzer selbst bewirthschaftet, im Jahre 1800 für 50000 Rthlr. gekauft; so wird das Einkommen aus dem Gute zu 5 Procent mit 2500 Rthlr. angeschlagen, und der Besitzer zahlt davon als Grundeigner 3 Procent 75 Rthlr. und als Selbstpächter $1\frac{1}{2}$ Procent 37½ —
 also überhaupt 112½ Rthlr.

cc) Ist das Gut mit Einschluß der Forsten im Jahre 1796, mit der gerichtlichen Taxe von 70000 Rthlr. in Erbtheilung übernommen worden, administriert der Besitzer ein Vorwerk und die Forsten selbst, und hat er die übrigen 2 Vorwerke separat zu 1200 und 1000 Rthlr. verpachtet; so zahlt er als Grundeigner von 70000 Rthlr. Werth, 3 Procent des Einkommens von 3500 Rthlr. mit 105 Rthlr., die Abgabe von der Pachtung sollte demnach seyn $1\frac{1}{2}$ Procent von 3500 Rthlr. d. i. 52½ Rthlr. Aber es zahlt darauf der Pächter

des ersten Vorwerks von 1000 Rthlr. Pacht $1\frac{1}{2}$ Procent, d. i. 15 Rthlr.
 der Pächter des zweiten Vorwerks von 1200 Rthlr. Pacht $1\frac{1}{2}$ Procent 18 —
 mithin schließt der Eigner noch für den Theil, den er selbst bewirthschaftet, nach
 $19\frac{1}{2}$ —
 Summa 52½ —

Sollte sich bei einer Berechnung dieser Art ergeben, daß der Eigner im Verhältnisse seiner Selbstnutzung zu wenig nachschließen würde; so kann der Erwerbspreis, oder die frühere landschaftliche oder gerichtliche Taxe, nicht zur Grundlage der Besteuerung dienen, und der Besitzer muß sich der Taxe durch Sachverständige unterwerfen. Wäre z. B. zu übersehen, daß die von dem Gutsbesitzer vorbehaltene Administration des Haupt-Vorwerks und der Forsten mehr als die Hälfte der Nutzung des ganzen Guts ausmache, so könnte auf den Erwerbspreis von 70000 Rthlr. nicht gerücksichtigt, und es müßte eine Taxe durch Sachverständige veranlaßt werden. Fällt diese auf 90000 Rthlr. aus, so zahlt der Besitzer als Grundeigner 3 Procent des Einkommens von 90000 Rthlr. Werth, — das ist von 4500 Rthlr. mit 135 Rthlr.; die ganze vom Pächter Einkommen zu zahlende Abgabe würde die Hälfte hiervon seyn, mit 67½ Rthlr., davon zahlt der erste Pächter von 1000 Rthlr. Pacht $1\frac{1}{2}$ Procent 15 Rthlr. der zweite von 1200 Rthlr. 18 —

also beide zusammen 33 Rthlr.
 und der Grundeigner muß für den in Administration behaltene Antheil noch nachschließen 34½ —
 Summa 67½ Rthlr.

dd) Ein Haus, zu welchem keine Ackerwirthschaft gehört, zahlt jährlich 100 Rthlr. Mierthe. Der Eigner hat davon jährlich 3 Rthlr. an öffentlichen Abgaben zu zahlen; so wird von der Mierthe zurückgeschlagen $\frac{1}{2}$ für Unterhaltungs-Kosten mit 20 Rthlr. und die öffentliche Abgabe mit 3 Rthlr., bleiben reines Einkommen 77 Rthlr., wovon der Eigner 3 Procent mit 2 Rthlr. 27 Gr. 16½ Pf. zahlt.

Eben so viel zahlt derjenige, welcher ein z. B. im Jahre 1795 mit 1540 Rthlr. erkaufte, seitdem nicht wesentlich verändertes Haus ganz bewohnt, oder zum Theil bewohnt und zum Theil vermietet hat. Denn von 1540 Rthlr. ist das reine Einkommen zu 5 Procent auch 77 Rthlr.; und es darf

auf keinen Fall durch Abzüge vom rohen Einkommen eines Hauses das reine Einkommen desselben auf eine geringere Summe als fünf von Hundert des Erwerbspreises herabgesetzt werden.

ee) Wird von einem ganzen Erbe in einer Landstadt das Haus auf 1500 Rthlr., das Land auf 900 Rthlr. taxirt; so zahlt der Besitzer von 2400 Rthlr. Werth, also 100 Rthlr. Einkommen, als Eigner 3 Procent mit 3 Rthlr. 54 Gr.

von 900 Rthlr. Werth oder 45

Rthlr. Pacht $1\frac{1}{2}$ Procent, als

Selbstpächter „ „ „ „ „ „ „ „ 60 $\frac{3}{4}$ —

Summa 4 Rthlr. 24 $\frac{3}{4}$ Gr.

ff) Ist ein ganzes Erbe im Jahre 1801 für 2400 Rthlr. übernommen, bewohnt der Eigner das Haus selbst, hat aber den Acker und Wiesen für 50 Rthlr. verpachtet; so zahlt es als Eigner von 2400 Rthlr. Werth, d. i. 120 Rthlr. Einkommen 3 Procent mit 3 Rthlr. 54 Gr. und sein Pächter von 50 Rthlr. Pacht $1\frac{1}{2}$ Procent „ „ „ „ „ „ „ „ 67 $\frac{1}{2}$ —

§. XLV.

Von Pertinenzien der städtischen Grundstücke.

Nußbare Gärten und Gerechtigkeiten, z. B. Brau- und Brennerei sind in dem Werth der städtischen Grundstücke jederzeit mit zu begreifen, und zur Taxe des Eigners zu ziehen. Wer aber in den Städten die Brau- oder Brennerei, den Anbau und Verkauf der Gartenfrüchte u. als Gewerbe treibt, bezahlt dafür eine besondere Gewerbesteuer. Sogenannte Feldgärten, die regelmäßig mit Getreide besät werden, sind als Acker anzusehen.

§. XLVI.

Von Königl. Domainen.

Die Zeitpächter der Königl. Domainen zahlen gleich andern Pächtern $1\frac{1}{2}$ Procent des reinen Pacht-Quantums. Trägt das Amt überhaupt „ „ „ 14000 Rthlr. gehen hievon an Gefällen ab, von welchen der Beamte nur Rendant ist „ „ „ 6600 — so zahlt der Pächter $1\frac{1}{2}$ Procent von „ „ „ 7400 Rthlr. mit „ „ „ „ „ „ „ „ 111 —

Die Domainen-Kasse zahlt dagegen gleich allen andern Grundeignern ihrerseits 3 Procent der Pacht oder andern Renten von Grundstücken, in so fern Fiscus überhaupt in der Qualität als Grundbesitzer Revenüen zieht. Eben so versteht es sich bei Privat-Grundstücken von selbst, daß der Eigentümer zwar die Grundrente von dem ganzen Ertrage,

mit Einschluß der baaren Gefälle entrichten muß; daß er aber, wenn das Grundstück durch Landwirtschaft einen Ertrag gewährt, und er es selbst bewirtschaftet, die besondere Rente als Selbstpächter nur vom landwirtschaftlichen Ertrage, nicht von den baaren Gefällen zahlen darf.

§. XLVII.

Von Erbpächtern.

Erbpächter werden wie Gutsbesitzer behandelt in Rücksicht der Abgabe als Grundeigner, aber bei der Abgabe als Pächter wird der Canon nicht zurückgeschlagen. Der eigentliche Erwerbspreis eines Erbpachtguts, das 500 Rthlr. Canon zahlt, und im Jahr 1803 für 3000 Rthlr. Einkaufsgeld entstanden ist, besteht im zwanzigfachen Betrage von 500 Rthlr., mit Hinzurechnung der 3000 Rthlr., also in 13000 Rthlr., worauf 3000 Rthlr. ausgezahlt, 10000 Rthlr. aber unablässlich zu 5 Procent verzinslich stehen geblieben sind. Hiernach zahlt der Erbpächter als Grundeigner von 3000 Rthlr. Werth, die er im Gute besitzt, also 150 Rthlr. daher geleiteten Einkommens 3 Procent 4 Rthlr. 45 Gr. als Selbstpächter eines Guts von 13000 Rthlr. oder 650 Rthlr. Einkommen $1\frac{1}{2}$ Procent „ „ „ „ „ „ „ 9 Rthlr. 67 $\frac{1}{2}$ Gr.

Summa 14 Rthlr. 22 $\frac{1}{2}$ Gr.

Nur letztere 9 Rthlr. 67 Gr. 9 Pf. zahlt der Erbpächter in dem Fall, wenn er auf sein Erbpachtsrecht 3000 Rthlr., oder mehr an zinsbaren Schulden hat eintragen lassen.

Der Ober-Eigenthümer, es sey Fiscus oder ein Privatmann, zahlt die Steuer des Eigenthümers von seinen Erbpachts-Gefällen.

Es ist also ein Gut, in welchem ein Erbpächter auf 500 Rthlr. Canon angefessen ist, eben dieses Canons wegen, den zwanzigfachen Betrag von 500 Rthlr. mehr werth, das ist 10000 Rthlr., und der Grundeigner steuert auch von diesem Werthe.

§. XLVIII.

Von der Besoldungs- und Gewerbe-Steuer überhaupt.

Die Steuer auf Besoldungen, Lohn und Gewerbe, zerfällt in zwei Haupt-Abtheilungen:

- a) Steuer von den Gehältern der Königl. städtischen und ständischen, geistl. und weltlichen Civil-Officianten, und von Pensionen aus öffentlichen Fonds.
- b) Steuer von Arbeitslohn und Gewerben.

Der wesentliche Unterschied dieser zwei Arten von Einkommen ist, daß jenes keiner willkürlichen Erhöhung von

Seiten des Percipienten fähig ist, dieses aber durch die gegenseitige Concurrency des Dienstnehmers und Dienstleiters bestimmt wird.

§. XLIX.

Von der Besoldungs- und Pensions-Steuer der Officianten.

In dieser Hinsicht sollen

- a) alle Officianten bis 100 Rthlr. Gehalt oder Pension mit 15 Gr. preuß. besteuert werden.
- b) über 100 bis 200 Rthlr. Gehalt, sollen mit einer Abgabe von $\frac{1}{2}$ Procent, über 200 bis 300 Rthlr. Gehalt, mit einer Abgabe von $\frac{1}{3}$ Procent, und so fort mit jedem 100 Rthlr. um $\frac{1}{3}$ Procent steigend, belegt werden;
- c) und diese Besteuerung wächst, bis sie 3 Procent erreicht, welches nach Anlage C. bei Gehalten von 3500 Rthlr. der Fall ist.
- d) alle Gehalte über 3500 Rthlr. zahlen überhaupt 3 Procent.
- e) Emolumente aller Art gehören zum Gehalte, und sind bei der Besteuerung mit in Anschlag zu bringen.
- f) Dienst-Änderungen können daher keine Steuer vom Grund- oder Pacht-Einkommen zahlen, da ihr Ertrag als Emolument schon besteuert wird.
- g) Officianten, welche außer den Dienst-Änderungen noch andere Grundstücke besitzen oder in Pacht haben, oder neben ihrem Dienste noch ein Gewerbe treiben, müssen dagegen davon die allgemeine Steuer erlegen.
- h) Doch sollen die Land-Schulhalter, welchen ein Handwerk zu treiben nachgegeben ist, davon keine besondere Steuer bezahlen.

§. L.

Von der Gewerbesteuer in den Städten und

Diejenigen, welche in Lohn von Privatleuten stehen, oder Gewerbe treiben, werden nach einer Classification besteuert. Hierbei gilt für die besondere Kriegssteuer der Stadt Königsberg die in der Beilage B. festgesetzte Classification, jedoch mit den nähern Bestimmungen:

- a) Die Sätze fangen nur mit zwei Fünfteln der Königsbergischen an, und steigen dann, wie bei Königsberg, durch stetes Verdoppeln.

Klasse I. also für	Nr. 1.	.	.	Rthlr. 12 Gr.
Klasse II.	2.	.	.	24 —
	3.	.	.	48 —
Klasse III.	4.	.	1	6 —
	5.	.	2	12 —
	6.	.	4	24 —
Klasse IV.	7.	.	8	48 —
	8.	.	17	6 —
	9.	.	34	12 —
Klasse V.	10.	.	68	24 —
	11.	.	136	48 —
	12.	.	273	6 —
	13.	.	546	12 —

Es bleibt aber auch hier den Commissionen (§. 15.) überlassen, bei Nr. 10 bis 13. noch Zwischen-Abtheilungen anzunehmen, und also die Gewerbesteuer in der fünften Klasse mit 51 Rthlr. 18 Gr. anfangen und auf 68 Rthlr. 24 Gr., 102 Rthlr. 36 Gr., 156 Rthlr. 48 Gr., 204 Rthlr. 72 Gr., 273 Rthlr. 6 Gr., 409 Rthlr. 54 Gr. und 546 Rthlr. 12 Gr. steigen zu lassen. (§. XXXVI)

- b) Wo das Weibbrauen aufgehoben ist, wird derjenige, welcher die Frau-Gerechtigkeit wirklich ausübt, (es sey als Eigenthümer oder als Miether des Hauses) als Brauender mit der Gewerbesteuer belegt; wo das Weibbrauen nicht aufgehoben ist, gehört die Frau-Gerechtigkeit bloß unter die nach §. 45. zur Taxe zu ziehenden nutzbaren Gerechtigkeiten.
- c) Wer sich durch die Gewerbesteuer prägravirt findet, muß seinen Vermögenszustand offen darlegen und nachweisen, daß die Auflage auf ihn mehr als drei Procent des höchsten Einkommens betrage, auf welches er mit Wahrscheinlichkeit rechnen kann. Wird eine solche Nachweisung geführt, so wird der Prägravirte statt aller Kriegssteuer mit einer Abgabe von drei Procent seines höchsten wahrscheinlichen Einkommens belegt. Zu diesem Einkommen gehören aber nicht bloß Geld, sondern auch Natural-Nutzungen aller Art, welche nach den mittlern Marktpreisen, die vor Ausbruch des Krieges statt fanden, angeschlagen werden müssen.

§. LI.

auf dem platten Lande.

Der Gewerbesteuer des platten Landes unterliegen alle diejenigen, welche nicht durch die Abgabe von Grund-Einkommen oder von Pachten getroffen werden, außer denen, die eigentlichen Arbeitslohn oder Gewinn von Gewerben,

außer der Landwirthschaft beziehen: mithin alle Pächbauer und alle Eigenthümer und bloße Morgen-Inhaber, da sie nicht fähig auf eine andere Art zur Mitleidenheit gezogen werden können. Hieraus ergiebt sich — parallel mit der Klassifikation für die Städte — folgende Klassifikation:

Rthlr. Gr.

Klasse I. Gemeines Gesinde, so weit es baaren Lohn erhält, und Hirten	Nr. 1.	—	12
Klasse II. Instleute, Lohnschäfer, Kämmerer, Waldwarte, Lakaien, Kammermädchen nach ihrer Situation.	Nr. 2.	—	18
	3.	—	36
Klasse III. Eigenthümer, Morgenbesitzer, Landhandwerker, in so fern sie bloß auf Bestellung, und größtentheils ohne eigenen Verlag arbeiten, Pachtloseute, Sakschäfer, Ausgeberinnen, Schreibersburschen, die auf Gehalt stehen, nach ihrer verschiedenen Situation	Nr. 4.	—	60
	5.	—	75
	6.	1	—
Klasse IV. Pächbauer (d. i. Bauernwirth, welchen das Land nicht erblich gehört), Landhandwerker, die auch auf den Kauf, und größtentheils aus eigenem Verlage arbeiten, und Wirthschaftsschreiber ohne Kassenverwaltung, nach ihrer verschiedenen Situation	Nr. 7.	1	6
	8.	1	54
	9.	2	12
Klasse V. Höhere Hausofficanten, als Secretaire, Hofmeister, Wirthschaftsschreiber mit Kassenverwaltung, Administratoren, Inspectoren, Pohnmüller, nach ihrer verschiedenen Situation	Nr. 10.	3	18
	11.	4	24
	12.	6	36
Klasse VI. Honorationen, die auf dem Lande leben, und nicht bereits unter einem andern Titel zur Kriegssteuer kommen, nach ihrer verschiedenen Situation	Nr. 13.	25	54
	14.	34	12
	15.	51	18
	16.	68	24
	17.	102	36
	18.	136	48

Hiernach ist jeder nicht namentlich aufgeführte Gewerbsmann, nach Vergleichung der gewöhnlichen Einkünfte und Lebensart seines Standes, in seine Klasse und Nummer anzuweisen.

Uebrigens findet die Bemerkung §. L. Lit. c. auch auf dem Lande Anwendung.

§. LII.

Von Zinsen etc.

Jedermann ist verpflichtet anzugeben, was er an Zinsen von Capitalen und an andern Einkünften von Actien, Leibrenten, Präbenden, Familien, oder milden Stiftungen etc. (§. XXVIII. XXXI bis XXXIV.) beziehet.

Dieses Einkommen wird mit Drei von Hundert versteuert. Wer also z. B. für 10000 Thlr. Pfandbriefe besitzt, und daher 400 Thlr. Zinsen bezieht, zahlt davon 12 Rthlr. Kriegssteuer.

§. LIII.

Vom Ausschreiben und Erheben der Steuer.

Die Consignation zur Steuer und die Erhebung derselben, nach vorgängiger Revision und Approbation des Steuer-Catastri von Seiten der Landes-Deputation, geschieht in Absicht der Steuerpflichtigen außerhalb Königsberg durch die im §. XV. angeordneten Commissionen, gegen eine Tantieme von zwei Procent.

§. LIV.

Die Eigenthümer und Einwohner der Stadt Königsberg bezahlen die Einkommen-Steuer gleichzeitig nach den im zweiten und dritten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen; es wird also für jeden Landes-Contributions-Termin, aus dem städtischen Steuer-Catastro der Betrag der Steuer, nach den im dritten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen berechnet, und die Summe, nach Abzug der Tantieme, zu Zwei von Hundert aus der Naturalien-Contributions-Kasse in die Geld-Contributions-Kasse abgeliefert. Die Tantieme verbleibt in der Naturalien-Contributions-Kasse als Beitrag zu dem Theil der Administrations-Kosten, den die Stadt Königsberg ausschließlich trägt.

§. LV.

Die Commissionen außerhalb Königsberg (§. XV.) liefern in Absicht des laufenden Jahres in den besonders festgesetzten, oder noch festzusetzenden Terminen, in der

Folge aber spätestens mit dem 1. Mai und 1. December, die eingegangenen Gelder an die Geld-Contributions-Kasse zu Königsberg, mit einer Nachweisung

a) der inerigiblen Reste

b) der in der ersten Classification vorgegangenen Abänderungen

ein, und es wird diesen Geldern die Post-Freiheit hienit bewilliget.

Hienach haben sich alle Militair- und Civil-Behörden gehorsamst zu achten; Unser Commissarius Regius aber hat dahin zu wirken, daß Unsere vorstehend erklärte allerhöchste Willens-Meinung überall zur Execution gebracht, und insbesondere, daß die noch rückständigen Zahlungen an das Kaiserlich-Königliche französische Gouvernement prompt abgeführt werden, so wie ihm auch obliegt, allen bei der Anwendung des Reglements etwa vorkommenden Mißverständnissen und Zweifeln abzuhefen. Gegeben Königsberg, den 23. Februar 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stelm. Schrötter.

A.

A b g a b e.

Einkommen.	A. Für Einkommen von Besoldungen und Leibrenten.		B. Für Einkommen von Grundstücken und be- legtem Capital.	
	Betrag der Abgabe in Gelde.	Procent des gan- zen Ein- kom- mens.	Betrag der Abgabe in Gelde.	Procent des gan- zen Ein- kom- mens.
	Rthlr. Gr.		Rthlr. Gr.	
100	— 45	$\frac{1}{2}$	— 60	$\frac{2}{3}$
200	1 45	$\frac{1}{4}$	2 —	1 $\frac{1}{2}$
300	3 —	1	4 —	1 $\frac{1}{2}$
400	5 —	1 $\frac{1}{2}$	6 60	1 $\frac{1}{2}$
500	7 45	1 $\frac{1}{2}$	10 —	2
600	10 45	1 $\frac{3}{4}$	14 —	2 $\frac{1}{2}$
700	14 —	2	18 60	2 $\frac{1}{2}$
800	18 —	2 $\frac{1}{2}$	24 —	3
900	22 45	2 $\frac{1}{2}$	30 —	3 $\frac{1}{2}$
1000	27 45	2 $\frac{3}{4}$	36 60	3 $\frac{1}{2}$
1100	33 —	3	44 —	4
1200	39 —	3 $\frac{1}{4}$	52 —	4 $\frac{1}{2}$
1300	45 45	3 $\frac{1}{2}$	60 60	4 $\frac{1}{2}$
1400	52 45	3 $\frac{3}{4}$	70 —	5
1500	60 —	4	80 —	5 $\frac{1}{2}$
1600	68 —	4 $\frac{1}{2}$	90 60	5 $\frac{1}{2}$
1700	76 45	4 $\frac{1}{2}$	102 —	6
1800	85 45	4 $\frac{3}{4}$	114 —	6 $\frac{1}{2}$
1900	95 —	5	126 60	6 $\frac{1}{2}$
2000	105 —	5 $\frac{1}{2}$	140 —	7
2100	115 45	5 $\frac{1}{2}$	154 —	7 $\frac{1}{2}$
2200	126 45	5 $\frac{3}{4}$	168 60	7 $\frac{1}{2}$
2300	138 —	6	184 —	8
2400	150 —	6 $\frac{1}{2}$	200 —	8 $\frac{1}{2}$
2500	162 45	6 $\frac{1}{2}$	216 60	8 $\frac{1}{2}$
2600	175 45	6 $\frac{3}{4}$	234 —	9
2700	189 —	7	252 —	9 $\frac{1}{2}$
2800	203 —	7 $\frac{1}{2}$	270 60	9 $\frac{1}{2}$
2900	217 45	7 $\frac{1}{2}$	290 —	10
3000	232 45	7 $\frac{3}{4}$	310 —	10 $\frac{1}{2}$
3100	248 —	8	330 60	10 $\frac{1}{2}$
3200	264 —	8 $\frac{1}{2}$	352 —	11
3300	280 45	8 $\frac{1}{2}$	374 —	11 $\frac{1}{2}$
3400	297 45	8 $\frac{3}{4}$	396 60	11 $\frac{1}{2}$
3500	315 —	9	420 —	12
3600	333 —	9 $\frac{1}{4}$	444 —	12 $\frac{1}{2}$

A.

A b g a b e.

Einkommen.	A.				B.			
	Für Einkommen von Besoldungen und Leibrenten.				Für Einkommen von Grundstücken und bewegtem Capital.			
	Betrag der Abgabe in Gelde.		Procent des ganzen Einkommens.		Betrag der Abgabe in Gelde.		Procent des ganzen Einkommens.	
	Rthlr.	Gr.			Rthlr.	Gr.		
3700	351	45	9 $\frac{1}{2}$		468	60	12 $\frac{3}{4}$	
3800	370	45	9 $\frac{1}{4}$		494	—	13	
3900	390	—	10		520	—	13 $\frac{1}{2}$	
4000	410	—	10 $\frac{1}{2}$		546	60	13 $\frac{3}{4}$	
4100	430	45	10 $\frac{3}{4}$		574	—	14	
4200	451	45	10 $\frac{1}{2}$		602	—	14 $\frac{1}{2}$	
4300	473	—	11		630	60	14 $\frac{3}{4}$	
4400	495	—	11 $\frac{1}{2}$		660	—	15	
4500	517	45	11 $\frac{3}{4}$		690	—	15 $\frac{1}{2}$	
4600	540	45	11 $\frac{1}{2}$		720	60	15 $\frac{3}{4}$	
4700	564	—	12		752	—	16	
4800	588	—	12 $\frac{1}{4}$		784	—	16 $\frac{1}{2}$	
4900	612	45	12 $\frac{1}{2}$		816	60	16 $\frac{3}{4}$	
5000	637	45	12 $\frac{3}{4}$		850	—	17	
5100	663	—	13		884	—	17 $\frac{1}{2}$	
5200	689	—	13 $\frac{1}{4}$		918	60	17 $\frac{3}{4}$	
5300	715	45	13 $\frac{1}{2}$		954	—	18	
5400	742	45	13 $\frac{3}{4}$		990	—	18 $\frac{1}{2}$	
5500	770	—	14		1026	60	18 $\frac{3}{4}$	
5600	798	—	14 $\frac{1}{4}$		1064	—	19	
5700	826	45	14 $\frac{1}{2}$		1102	—	19 $\frac{1}{2}$	
5800	855	45	14 $\frac{3}{4}$		1140	60	19 $\frac{3}{4}$	
5900	885	—	15		1180	—	20	
Jedes höhere Einkommen	mit	—	15		mit	—	20	
			p. Ct.				p. Ct.	

B.

Benennung der Steuer.	Klasse.	Betrag.			
		Rthlr.	gr.	pf.	
Steuer vom Einkommen aus Gewerben.	I.	—	—	30	Tagelöhner, Knechte, weibliches gemeines Gesinde, Nachtwächter, Stadtsoldaten u. s. w.
	II.	1	—	60	Bediente, Kutscher, Handwerksge- selln, Brodt- und Mehl-Höcker, Belebute, Brauer, Helfer, Hausoffizianten, als Köche, Cam- merdiener u. s. w.
	III.	1	2	60	Gesellen der Kaufleute und Künst- ler, Höcker, Tröddler, Bierchen- ker, Destillateurs, Gastwirthe, Stadt-Köche, Buchhalter, Vor- delwirthe, Handwerker, die allein auf Bestellung arbeiten, (Schau- spieler, Musici) u. s. w.
	IV.	1	21	30	Handwerker, die auf eigene Rech- nung arbeiten, Künstler, Details- leurs, die vom einheimischen Kauf- mann nehmen und verkaufen, Brandweimbrenner, Viehhänd- ler, Buchdrucker, Buchhändler, Malzenbrauer, Rheber, Mäkler, u. s. w.
	V.	1	170	60	Handwerker, welche große Läger hal- ten, Medicin Apotheker, Details- leurs, welche selbst Waaren ver- schreiben, Kaufleute, welche en detail und en gros handeln, Fabrikunternehmer, Lieferanten, Grosenhändler, Grossirer, Com- missionaire, Banquier u. s. w.
		2	341	30	
		3	682	60	
		4	1365	—	

C.

Gehalt bis zu 100 Thlr. geben		Thlr. Gr.	
ab.	100 Thl. geb.	P. C. also v. 200 Thl. voll	— 15
— 100	— 300	— 300	— 1 —
— 300	— 400	— 400	— 1 60
— 400	— 500	— 500	— 2 45
— 500	— 600	— 600	— 3 45
— 600	— 700	— 700	— 4 60
— 700	— 800	— 800	— 6 —
— 800	— 900	— 900	— 7 45
— 900	— 1000	— 1000	— 9 15
— 1000	— 1100	— 1100	— 11 —
— 1100	— 1200	— 1200	— 13 —
— 1200	— 1300	— 1300	— 15 15
— 1300	— 1400	— 1400	— 17 45
— 1400	— 1500	— 1500	— 20 —
— 1500	— 1600	— 1600	— 22 60
— 1600	— 1700	— 1700	— 25 40
— 1700	— 1800	— 1800	— 28 45
— 1800	— 1900	— 1900	— 31 60
— 1900	— 2000	— 2000	— 35 —
— 2000	— 2100	— 2100	— 38 45
— 2100	— 2200	— 2200	— 42 15
— 2200	— 2300	— 2300	— 46 —
— 2300	— 2400	— 2400	— 50 —
— 2400	— 2500	— 2500	— 54 15
— 2500	— 2600	— 2600	— 58 45
— 2600	— 2700	— 2700	— 63 —
— 2700	— 2800	— 2800	— 67 60
— 2800	— 2900	— 2900	— 72 45
— 2900	— 3000	— 3000	— 77 45
— 3000	— 3100	— 3100	— 82 60
— 3100	— 3200	— 3200	— 88 —
— 3200	— 3300	— 3300	— 93 45
— 3300	— 3400	— 3400	— 99 15
— 3400	— 3500	— 3500	— 105 —

Alle höhere Gehalte zahlen ohne Ausnahme 3 Procent.

Mathis Bd. 5. S. 467. 6r Abschnitt.

23. Februar 1808. b.

Rescript des Chefs der Justiz v. 23. Februar 1808, betr. die Aufhebung der Geldfideicommissen durch Familienschlüsse.

Aus Eurem Bericht vom 9. Februar c. haben Wir des mehreren ersehen, welche Zweifel über die Anwendbarkeit des Edicts vom 9. October 1807. §. 9. in Absicht der Frage:

ob gleich andern Familien, und Fideicommiss-Stiftungen auch Geldfideicommissen durch einen Familienschluß beliebig abgeändert oder aufgehoben werden können?

in Eurem Collegio entstanden sind.

Die Verordnung vom 9. October 1807 §. IX. spricht geradeweg von allen und jeden Fideicommissen, es sind daher unter solchen auch Geldfideicommissen zu verstehen, und da die Allgemeinheit des im Gesetze liegenden Ausdrucks keine andere Auslegung als die hier und auch von Euch angenommene gestattet: so habt Ihr auch hiernach die bei Euch vorliegenden, so wie alle künftigen Fälle anzusehen. Königsberg am 23. Februar 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Schrötter.

Mathis Bd. 6. S. 100. 2r Abschnitt.

27. Februar 1808.

Rescript des Chefs der Justiz an die Ost-Preussische Regierung v. 27. Februar 1808, betr. den bewilligten Generatindult, die Sicherstellung der Schulden und deren Verzinsung.

Die Regierung hat einige Bestimmungen des Edicts vom 24. November v. J. dunkel gefunden, und darüber angefragt:

- 1) Was eigentlich unter Capitalzahlungen im Sinne des Edicts zu verstehen sey?
- 2) Ob der Grundfiskel hieß die im §. III. des Edicts erwähnten Schulden aus Wechseln oder Verschreibungen, oder alle Arten von Schulden, die ihm nach dem Edicte gestundet sind, auf Verlangen des Gläubigers sicher stellen müsse? und
- 3) ob der im §. VII. vierteljährig bestimmte Zinstermin von bisher ungläubigen Schulden, auch von solchen Capitalien zu verstehen, deren stipulirter Verfalltag bereits eingetreten ist, oder während der Indultzeit nach der Verabredung des Debitors und Creditors eintritt?

Wie hierauf die antragende Behörde beschieden ist, geben Wir Euch aus dem an selbige darto erlassenen abschriftlichen anliegenden Rescript zu ersehen, um auch Eurerseits Euch darnach zu richten, und wir sind ic. Königsberg, den 27. Februar 1808.

Auf Specialbefehl.

v. Schrötter.

Rescript.

Auf die in Eurem Bericht vom 5. d. M. aufgestellte Anfrage:

1) Ob der den Grundbesitzern durch das Edict vom 24. November pr. bewilligte Indult bloß auf die §. II. und III. namentlich bezeichneten Forderungen, aus Hypotheken, Pfand, Wechsel und Schuldverschreibungen bezogen werden können, oder auf alle mögliche Geldleistungen mit Ausschluß der Zinsen und den §. V. des Edicts und der §. 97. Th. 1. der Gerichts-Ordnung ausgenommen, statt finde? und

2) ob alsdann in Beziehung auf den §. III. des Edicts wegen derjenigen persönlichen Forderungen, die nicht aus Wechseln oder Verschreibungen entspringen, gar keine Sicherstellung gefordert werden kann? lassen Wir Euch hierdurch bescheiden? daß,

ad 1) unter dem mehrmals im Edict gebrauchten Ausdruck (Capitalszahlungen) alle und jede Art von Geldleistung zu verstehen, die der Grundbesitzer, während der Indultjahre zu prästiren hat, so fern diese Geldleistungen nicht Zinsen oder andere sogenannte jährliche Hebungen sind, oder so fern sie nicht aus unerlaubten Handlungen entspringen.

Der Zweck des Indultedicts ist augenscheinlich, die Grundbesitzer bei dem Besitz ihrer Grundstücke gegen die vor dem 24. November pr. bereits gemachten Schulden zu erhalten, dabei aber auch den Gläubigern derselben, unter schon bestellter oder noch zu bestellender Sicherheit, Zinsen von ihren gestundeten Forderungen, sie mögen zinsbar seyn oder nicht, in der bestimmten Indultzeit zu gewähren; und hieraus folgt von selbst, daß die Indultbewilligung, nicht bloß gegen Hypotheken, Pfand, Wechsel und Schuldscheine gläubiger, sondern auch gegen alle sonstige Creditoren eines Gutsbesizers, welche demselben vor dem Datum des Edicts creditirt haben, Anwendung finde; da sonst ein Grundbesitzer, während der ihm zu seinem Retablissement gegebenen Frist eben sowohl wegen einer Baarenschuld, als wegen eines Darlehens, worüber er Wechselschuldcheine oder Hypothek

posthet bestellt, oder wofür er Pfand gegeben hat, gegen die in Rubro Edicti angegebene Absicht des Gesetzes

Conservation der Schuldner im Besitz und Nutzungsstande

ruinirt werden könnte, es auch in Absicht des Gesetzeszwecks gleichgültig seyn muß, ob er über seine Baarenschuld, deren wir übrigens hier nur Beispielsweise gedenken, eine Verschreibung ausgestellt hat oder nicht. Des §. 97. Tit. 47. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung ist übrigens im ganzen Edict nicht Erwähnung geschehen, und die hier bezeichneten Arten von Geldprästationen eines Grundbesizers können also auch nicht, als ausgenommen vom Indult, in das Edict hineingetragen werden. Dies ergibt sich gleich aus No. 9. dieses §. 97., wornach Wechselschulden, der ausdrücklichen Vorschrift des Indultedicts §. III. entgegen, zu derjenigen gezählt werden, gegen welche kein Moratorium zulässig ist. Die übrigen Ausnahmen dieses §. 97. von Nr. 1 bis 7. incl. sind allerdings unter der allgemeinen Vorschrift des Edicts vom 24. November pr.

daß der Indult gegen Zinsen und laufende Hebungen nicht statt finde,

begriffen, und Nr. 8. unter der Vorschrift:

daß Geldprästationen, die aus unerlaubten Handlungen entspringen, auch während der Indultzeit (nach §. V. des Edicts) entrichtet werden müssen.

Was hiernächst die Anfrage

ad 2. Eures Berichts betrifft, so ergibt sich aus dem Angeführten, daß der Grundbesitzer, der bis zum Ablauf der Indultzeit von allen vor dem 24. November v. J. gemachten Arten von Schulden, die im Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, frei ist, für jede Art der gesetzlich ihm gestundeten Schuld Sicherheit, jedoch nur nach den §. IV. des Edicts angegebenen Grundsätzen, bestellen muß, so bald der Gläubiger solches verlangt;

indem es eine Inconsequenz mit sich führen würde, ihn bloß wegen seiner Wechsel und Chirographarischen Schulden (nach §. III. und X.) zur Sicherheitsbestellung anzuhalten, allen übrigen Arten von Gläubigern aber, die ihm gleiche Nachsicht, wie die genannten, gestatten müssen, diese ihrer Verbindlichkeit entsprechende Befugniß abzuspochen. Das aus dem §. 322. Tit. 11. Th. 1. des Landrechts entnommene Bedenken über die Zeitpunkte, in welchen die Zinsen solcher Capitalien, deren verabredeter Zahlungstag schon eingetreten ist, oder während der Indultzeit eintritt, von den Grundbesitzern abzuführen seyn, finden Wir nicht gegrün-

det. Im §. VI. des Edicts ist enthalten, daß der schuldige Grundbesitzer die Zinsen von seinen gestundeten Schulden nach dem stipulirten Zinsfuß, und in den stipulirten Zinsterminen, mithin so, als ob kein Verfalltag des Capitals bis zum Ablauf des Indults eingetreten wäre, abführen soll, und im §. VII. daß er, wenn keine Zinsen verabredet sind, die gesetzlichen Zögerungszinsen vierteljährlich zu entrichten habe.

Hiernach zahlt der Grundbesitzer von den ihm gestundeten Schulden die stipulirten Zinsen von 3, 4, 4½ oder 5 p. Cent in den stipulirten Zinsterminen, nach wie vor dem Edict, nach wie vor dem stipulirten durch das Edict ausgesetzten Zahlungstage, wenn der Zinsfuß und die Zinstermine verabredet sind, und von bisher unzinsharen ebenfalls durch das Edict gestundeten Schulden den Betrag der Zögerungszinsen in vierteljährigen Ratis. Durch diese gesetzlichen Bestimmungen aber ist alles, was hierüber festzusetzen war, erschöpft, und aus der Cabinets-Ordre v. 17. December pr. nur noch das Einzige ad §. VII. des Edicts zu suppliren, daß diese Zögerungszinsen (bisher unzinsharen Schulden) niemals den Betrag von 5 p. Cent übersteigen sollen. Sind ic. Königsberg, den 27. Februar 1808.

Auf Specialbefehl.

v. Schrötter.

An die Ost-Preussische Regierung.

Mathis Bd. 6. S. 103. 2r Abschnitt.

29. Februar 1808.

Publicandum des Staatsraths v. 29. Februar 1808, wegen der Immediatsgesuche und Beschwerden.

Obgleich ein Jeder sich versichert halten kann, daß seinen Beschwerden und Gesuchen, in so fern sie gegründet, und der Verfassung nicht zuwider sind, abgeholfen werde, wenn er sich mit denselben an die dazu angeordneten öffentlichen Behörden wendet; so erhalten dennoch Se. Majestät, Unser allergrädigster Herr, sehr häufig Vorstellungen und Gesuche, bei denen dieser vorchriftsmäßige Weg nicht beobachtet worden.

Seine Königl. Majestät halten es Ihrer landesväterlichen Vorsorge und Gerechtigkeitsliebe zuwider, sich auf dergleichen einseitige Gesuche und Anträge, ohne Sich vorher von dem wahren Sachverhältnis überzeugt zu haben, einzulassen; und es kann also auch Niemandem Nutzen bringen, wenn er in dergleichen Fällen die öffentlichen Behörden vorbeigeht.

Allerhöchstselben haben daher durch die Cabinets-Ordre vom 19. d. M. zu befehlen geruht, daß die, wegen

der Immediaten Beschwerdeführungen unterm 17. März 1798, 21. Mai 1799 und 29. Junius 1801 erlassenen Verordnungen von neuem publicirt werden sollen; und zu dem Ende wird nachstehender Extract daraus mitgetheilt.

- 1) Ein Jeder muß sich mit seinen Gesuchen und Anträgen zuerst an die nächste ihm vorgesezte Behörde, welcher die Verwaltung dieser Angelegenheit übertragen ist, also, wenn dieselbe eine Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersache betrifft, zuerst ans Domainenamt, den Magistrat, oder die sonstige Polizeibehörde des Orts; wenn es eine Justizsache ist, an das ihm vorgesezte Gericht; im Fall jemand aber gegen diese Behörden selbst Beschwerden zu haben vermag, an die Krieger- und Domainen-Cammer, oder das Landes-Justiz-Collegium der Provinz; und, wenn er auch bei deren Bescheiden sich nicht beruhigen zu können glaubt, an den ihnen vorgesezten Departementschef des Staatsministeriums wenden.
- 2) Erst alsdann, wenn er diese Wege beobachtet hat, und sich gleichwohl überzeugt hält, daß seiner Beschwerde nicht gleichmäßig abgeholfen sey, steht es ihm frei, selbige unmittelbar bei Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Person anzubringen, und muß er jedesmal die von den Behörden erhaltenen Resolutionen im Original beifügen.
- 3) Der, welcher diese Vorschriften nicht beobachtet, hat es sich selbst beizumessen, wenn auf seine Gesuche und Beschwerden keine Rücksicht genommen wird, und selbige höchstens nur den Behörden zur weiteren Verfügung zugefertigt werden.
- 4) Wegen solcher Gegenstände, weshalb Se. Königl. Majestät nach voriger Prüfung bereits eine entscheidende Verfügung erlassen haben, darf niemand Allerhöchstselben mit erneuerten Eingaben behelligen.
- 5) Eben so wenig ist es erlaubt, wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zulässigen Instanzen rechtskräftig entschieden worden, von Sr. Königl. Majestät eine Aenderung zu erbitten, vielmehr wollen Allerhöchstselben einen jeden bei seinen durch Judicata erkistenen Gerechtsamen auf das kräftigste geschützt wissen.
- 6) Da die Veranstaltung getroffen worden, daß jede an Se. Königl. Majestät gerichtete Vorstellung durch die ordentlichen Posten sicher in Sr. Königl. Majestät Hände gelangen, und den Supplicanten die allerhöchsten Resolutionen auf gleiche Art zugefertigt werden, so kann es ihnen nicht den geringsten Nutzen bringen, wenn sie ihre Eingabe persönlich überreichen und die

Verfügungen abwarten wollen, vielmehr schaden sie sich dadurch nur selbst, indem sie sich unnöthigerweise von ihrer Wirrthschaft und ihrem Gewerbe entfernen.

- 7) Alle Vorstellungen und Eingaben müssen von den Suchenden, und bei Gemeinden und Corporationen von jedem einzelnen Mitgliede derselben, welche an der Sache Theil nehmen, unterschrieben seyn. Auch kann ein jeder sich sein Vorstellen oder seine Bittschrift durch einen Andern anfertigen lassen, alsdann aber muß der, so die Bittschrift oder die Vorstellung gemacht hat, sich mit unterschreiben, und als den Verfasser nennen. Wenn er dies unterläßt, oder in die Bittschriften gar Sachen einmischet, die ihm nicht aufgetragen worden, so soll ein solcher unbefugter Supplikmacher zur Verantwortung und zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.
- 8) Ein jeder, dessen Beschwerde gegründet befunden wird, oder dessen Gesuch mit den Gesetzen, Verfassungen und dem allgemeinen Wohl vereinbar ist, kann sich überzeugt halten, daß auf sein Anbringen gebührende Rücksicht genommen werden wird. Wer aber Seine Königl. Majestät mit ungegründeten Beschwerden beschuldigt, oder sich gar unterfängt, falsche Thatfachen darin anzuführen, oder erhebliche, ihm entgegenstehende Umstände wegzulassen, wer ferner schon abgemachte und entschiedene Sachen erneuert, muß es sich selbst beimeessen, wenn er wegen seines ungegründeten und muthwilligen Querulirens zur Untersuchung gezogen, und in die gesetzmäßige Strafe genommen wird.
- 9) Sämmtliche Ortsobrigkeiten und öffentliche Behörden sind verpflichtet, die Beschwerden und Gesuche, welche bei ihnen angebracht werden, auf- und anzunehmen, wenn die Sache vor sie gehört, das Nöthige darüber sogleich und ohne Aufschub zu veranlassen, und den Supplicanten gehörig zu bescheiden, im Fall die Sache aber nicht vor sie gehört, sie an die Behörde zur weiteren Verfügung zu übersenden.

Wonach sich also ein Jeder, den es angeht, und also auch eine jede Ortsobrigkeit und Behörde zu achten, und für alle Verantwortung, wegen versäumter Abhelfung irgend gerechter Beschwerden oder nachgesuchter Hülfe zu hüten hat. Signaturum Königsberg, den 29. Februar 1808.

Auf Specialbefehl.

v. Schrötter. v. Schrötter.

Mathis Bd. 6. S. 4. 1r Abschnitt.

1. März 1808.

Bekanntmachung der Ost-Preussischen Regierung v. 1. März 1808, betr. die Anwendbarkeit des Indult-Edicts v. 24. November 1807.

In Beziehung auf die Verordnung vom 24. Nov. 1807, wegen Conservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande wird Euch hierdurch, dem Rescript des Chefs der Justiz vom 19. Februar gemäß, bekannt gemacht, daß die Frage:

Ob und in wie weit der neue Erwerber eines Grundstücks während der Indultzeit, wenn er diesen Grundstückserwerb mit ältern Personalschulden angetreten hat, sich auch wegen dieser Personalschulden, und in Absicht seines sonstigen Vermögens bloß wegen dieses Grundeigenthumsbesizes auf den allgemeinen Indult berufen darf?

immediate dahin entschieden worden:

daß es bei jedem neuen bloß willkürlichen Erwerb eines Grundstücks (z. B. durch Kauf) nach dem Datum der Verordnung vom 24. November v. J. dem Acquirenten überlassen bleiben müsse, sein rechtliches Verhältniß gegen ältere und neuere Gläubiger in Ansehung des Indults zu bestimmen, da das Gesetz selbst nur die Conservation der Schuldner im Besitz derjenigen Grundstücke bezwecke, die sie bei dessen Emanation schon besessen; eine einzige Ausnahme hievon sey nach der Natur der Sache für diejenigen zu machen, die aus einem schon vor Erlassung des Gesetzes bestandnem Rechtsgrunde (z. B. durch Erbschaft) zum Besitz eines Grundstücks gelangen, und also den Besitz ihres Vorgängers nur fortsetzen, mithin in dieser Hinsicht ganz so behandelt werden müssen, als ob sie sich schon zur Zeit der Emanation des Edicts im Besitz befunden hätten.

Ferner ist durch das Rescript vom 26. Februar 1808 festgesetzt:

daß das Indultedict vom 24. November 1807 auf Pachtcautionen nicht zu ziehen, diese also, sie mögen in baarem Gelde oder in Documenten bestehen, auch während der Indultjahre vom Verpächter beim Abzug des Pächters, der seinen Verbindlichkeiten aus dem Pachtcontracte genügt hat, zurückgegeben werden müssen.

Ihr habt Euch dahero hiernach pflichtmäßig zu achten. Königsberg, den 1. März 1808.

Königl. Ost-Preuss. Regierung.

Mathis Bd. 6. S. 3. 1r Abschnitt.

5. März 1808.

Cabinet's-Ordre v. 3. März 1808, Publicandum v. 16. März 1808, betr. das jus subintrandi im Concurse bei Forderungen, welche mit Vorrechten versehen sind.

10. März 1808.

* Publicandum der Königlich-Ost-Preussischen und Litthauischen Landes-Deputation v. 10. März 1808, betr. das Kriegsschuldenwesen der Provinz Ost-Preußen und Litthauen.

Die unterzeichnete Landes-Deputation, welcher die Leitung des Kriegsschuldenwesens der Provinz Ost-Preußen und Litthauen übertragen ist, hat, um dieses Geschäft sowohl in formeller als materieller Hinsicht ihren Mitbürgern möglichst zu erleichtern, die Autorisation des, mittelst allerhöchster vollzogener Reglements vom 23. Februar c. ernannten Commissarii Regii, nachgesucht und erhalten, zur Erläuterung des gedachten Reglements, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß und Achtung des platten Landes und der kleinen Städte zu bringen.

§. I.

Schemata zu den Fassionen für das platte Land und die kleinen Städte.

Die nähere Anweisung zur Fertigung der Fassionen vom 31. December a. p. wurde erlassen, um dieses Geschäft in Gang zu bringen, und das Publicum vorläufig mit den hiebei in Erwägung kommenden Hauptgesichtspunkten bekannt zu machen. Von jetzt ab gelten indeß, neben den Vorschriften des Reglements nur die Festsetzungen des gegenwärtigen Publicandi als Norm. Zur kurzen Uebersicht der Fassions-Einrichtungen sind anliegend zwei mit den erforderlichen, auf das Verfahren Bezug habenden Erläuterungen begleitete Schemata beigelegt, aus denen ein jeder, auf dem platten Lande sowohl als in den kleinen Städten wohnende Contribuent, dasjenige für sich benutzen kann, was auf seine Lage und Verhältnisse paßt.

§. II.

Bestimmungen wegen des Erlasses.

Da nach der Einleitung des Reglements nur ganzliches Unvermögen von der Contributionszahlung entbinder, so werden diejenigen Umstände, durch welche ein ganzliches Unvermögen als begründet geachtet werden soll, wie folget, bestimmt.

Auf die von den Besitzern ländlicher Grundstücke dieserhalb bei uns einzureichenden Gesuche soll nämlich

a) dem Landrath des Kreises, oder dem Beamten, die Einleitung einer Untersuchung, durch sie selbst, oder durch von ihnen zu ernennende vereidigte Sachverständige, aufgetragen werden. Diese Untersuchung wird dahin zu richten seyn:

Ob der um Erlaß bitrende Grundstücksbesitzer, wegen Abfuhragierung oder sonstiger Vernichtung durch fremde Truppen von dem Winterfelde der Herbstausaat des Jahres 1806 und von dem Sommerfelde 1807 entwehder nicht den 6ten oder nicht den 4ten Theil des Erbaues der beiden Saaten überhaupt, habe erndten können.

Oder:

Ob er durch fremde Truppen behindert, im Frühjahr 1807 und im Herbst 1807 von den beiden Saaten zusammengenommen, entweder nicht den 6ten oder nicht den 4ten Theil ausgefäet habe.

b) Muß ein solcher Grundstücksbesitzer durch eine vor dem Landrath des Kreises, oder dem Beamten an Eidesstatt abzugebende Erklärung bezeugen, daß er weder baares noch zinsbar ausgeliehenes Geld habe, noch durch Credit sich das Erforderliche verschaffen könne; wobei es der Landesdeputation vorbehalten bleibt, durch die untersuchende Behörde eine Vermögensspecification aufzunehmen zu lassen.

Nur auf solchergestalt qualifizierte Gesuche wird, bei einer Erndte oder Minderfaat, welche den 6ten Theil der beiden Ausaaten nach dem sonst gewöhnlichen Durchschnittsfaße, bei einem Vorwerke oder bei einem Dorfe nicht erreicht, die extraordinäre Kriegssteuer, deren der §. I. des Reglements erwähnt, in Ansehung eines solchen Vorwerkes oder Dorfes gänzlich erlassen werden. Wenn jedoch die Erndte oder die Ausaat zwar über ein Sechstel gegangen, aber den 4ten Theil noch nicht erreicht hätte, so soll der Erlaß auf die Hälfte zulässig seyn.

In Absicht der Contribuenten aus den kleinen Städten muß die Zahlungsunfähigkeit durch das Gutachten der Ortsobrigkeit und der Gewerksgenossen begründet, und darnach eintretenden Falls eine Aenderung in der Subrepartition vorgenommen werden.

§. III.

Das Unvermögen zur Zahlung der $\frac{1}{2}$ Prozent, die bei verpachteten Gütern von den Pächtern, oder bei selbst bewirtschafteten von den Eigenthümern als Selbstpächter aufgebracht werden sollen, wird in den Fällen, wo es behauptet werden sollte, eben so wie die etwa hiebei eintretende Größe des Erlasses für das laufende Wirtschaftsjahr

jahr, nach den Resultaten einer auf die im vorigen Paragraph angeführten Punkte zu richtenden gleichen Untersuchung beurtheilt werden. In so fern als sich dabei ergäbe, daß weder der ganze, noch der halbe Erlaß nach den zur Norm aufgestellten Grundsätzen statthaft gefunden wäre, so werden diejenigen, von welchen die Untersuchung erbeten worden, deren Kosten, falls dergleichen vorkommen, und sie bestätigt werden sollten, zu tragen haben.

§. IV.

Wegen desjenigen, was in einer einzelnen Fassion aufgenommen werden darf.

Obgleich nach §. I. der nähern Anweisung über die Einrichtung der Fassionen angeordnet war, daß von jedem einzelnen Vorwerk, Bauerndorf und Ortschaft eine besondere Fassion gefertigt werden sollte, so versteht es sich doch von selbst, daß wenn das Eigenthum von mehreren Ortschaften in einer Person vereinigt ist, in der einzigen Fassion des Eigenthümers alle seine Besitzungen und ein Einkommen gewährende Realitäten aufgeführt werden können. Denn es läßt sich schon in Absicht der Ausmittelung des Werthes nicht wohl thun, bei mehreren in Wirthschaftsverbindungen stehenden gemeinschaftlich gekauften oder taxirten Gütern und Ortschaften, von der Totalsumme des Preises für den ganzen Inbegriff, die besondere Summe des Werthes einer einzelnen Ortschaft abzusondern.

In Absicht der mit der Gewerbesteuer zu belegenden Personen, oder wenn mehrere zur Ertragssteuer zu ziehende Einsassen in einer Ortschaft wohnen, muß aber eine jede Ortschaft, mit allen darin wohnenden Personen, unter den gehörigen Klassen, und mit allen zur Ertragssteuer zu ziehenden namentlich zu bezeichnenden Einsassen aufgeführt werden.

§. V.

Bestimmung des Jahres.

Unter dem Einkommen, welches in der Fassion nachgewiesen werden soll, wird das Einkommen eines Jahres, und zwar des Wirthschaftsjahres vom 1. Junius bis 31. Mai gerechnet; hiernach werden also auch die jetzt einzureichenden Fassionen für das Jahr vom 1. Junius 1807 bis 31. Mai 1808 zu fertigen, und wo solches in den bereits abgelieferten verfehlet seyn sollte, wird eine Berichtigung beizubringen seyn.

Bei Pachtecontracten, die eine jährliche Steigerung der Pacht erhalten, ist, wenn ein verpachtetes Grundstück durch den Krieg Schaden gelitten, statt der Pacht für das Jahr 1807 die Pacht des Jahres 1808, und falls diese

schon gesteigert war, und bereits im Jahre 1807 daselbst Kriegsschaden statt gefunden haben sollten, die des Jahres 1808 als Maasstab des Einkommens anzunehmen.

§. VI.

Abzüge für Unterhaltung der Gebäude. 1c.

Statt der im 4. §. der nähern Anweisung enthaltenen Bestimmung in Betreff derjenigen Abzüge, welche von dem Werth ländlicher Grundstücke, in so fern als er nicht durch das Kaufprätium oder durch eine Taxe ermittelt ist, abgerechnet werden können, worauf aber in dem Reglement keine weitere Beziehung genommen ist, wird für den Betrag dieser Kosten eine Quote von 5 bis zu 10 Procent bewilligt, welche vom Einkommen der Pacht, nach Abzug der öffentlichen Grundabgaben, in Abzug zu bringen sind, und zwar folgendergestalt: daß 5 Procent hiebei angenommen werden, wenn der Pächter nur die kleinen Reparaturen (sogenannten Flickbauten) übernommen hat; wenn der Pächter zu gar keinem Antheil an Unterhaltung der Gebäude und Graben verpflichtet ist, so werden 7 Procent in Abrechnung gebracht. Ist die Unterhaltung der Graben oder Landstraßen an einem Ort notorisch besonders kostspielig, so dürfen 8 — 9, in Niederungen aber und in den Gegenden der Höhe, wo sowohl in Hinsicht der Graben, wie auch der Unterhaltung der Landstraßen besondere Schwierigkeiten eintreten, dürfen 10 Procent als das Maximum angerechnet werden.

§. VII.

Von den Reetablisementkosten.

Da im 14. §. des Reglements verordnet ist, daß von dem Werth eines Grundstücks die Kosten in Abzug kommen sollen, welche, wenn dasselbe durch den Krieg deteriorirt ist, erweislich erforderlich sind, um es wieder in wirtschaftlichen Stand zu setzen, so wird, um bei dieser Berechnung das Verfahren gleichmäßig und die Uebersicht leicht zu machen, für das Jahr 1807, folgende Taxe in Ansehung der zum Wirthschaftsbetrieb erforderlichen, wieder anzuschaffenden Inventariensstücke festgesetzt.

Es dürfen nämlich gerechnet werden:

für eine Kuh	—	—	30	Rthlr.
„ einen Ochsen	—	—	45	„
„ ein Hofs Pferd	—	—	50	„
„ ein Bauer Pferd	—	—	30	„
„ ein Stück Jungvieh	—	—	15	„
„ ein Schaaf	—	—	3	„
„ einen Wagen	—	—	24	„

für einen Schlitten	—	12 Rthlr.
1 einen Scheffel Weizen	4	1
1 1 Roggen	3½	1
1 1 Gerste	3	1
1 1 Erbsen	3¼	1
1 1 Hafer	2	1
1 1 Kartoffeln	1	1

In allen solchen Fällen ist der Fassion eine besondere Specification des auf diese Art berechneten Inventari, so wie ein Recetz beizulegen, der entweder durch ein an Eides Statt abgegebenes Attest eines Sachverständigen, oder durch ein gerichtliches Zeugenverhör über die Größe des früher vorhanden gewesenen, so wie des zum Wirthschaftsberriebe erforderlichen Inventari, verificirt seyn muß.

§. VIII.

Da nach dem 10. §. des Reglements, wenn Gewerbsleute den Staat verlassen, ihr im Gewerbe steckendes Vermögen als Capital verzinst werden, es auch eben so mit ausgehenden Erbschaften gehalten werden soll, so wird für diese Fälle der zu berechnende Zinssatz, welcher als ein Einkommen zu versteuern ist, auf sechs von hundert bestimmt.

§. IX.

Preise von Naturalien.

Der 33. §. des Reglements setzt, bei der Veranschlagung der Naturalien zu Gelde, den Preis eines Scheffels Roggen zu 2 Rthlr. fest. Hiernach ist, nach dem Verhältniß der verschiedenen Getreidesorten in dem letzten dreißigjährigen Durchschnittspreise, der Preis des Weizens auf 3 Rthlr., der der Erbsen 2 Rthlr., der der Gerste 1½ Rthlr. der des Hafers 1 Rthlr., für den Scheffel, für das laufende Wirthschaftsjahr festgesetzt worden.

§. X.

Wo die Ertragssteuer zu erheben ist.

Da nur diejenigen erblich besessenen Grundstücke mit der Ertragssteuer belegt werden sollen, die nicht unter dem Umfange eines Bauererbes sind, die Besitzer kleinerer indeß, nach dem §. 51. des Reglements, der Gewerbesteuer unterworfen worden, so wird hiemit festgesetzt, daß nur derjenige erbliche Besitzer, zu dessen Gute so viel Land gehöret, als ein Laßbauer seines Orts oder Amtes, oder Kreises benützt, nach dem Einkommen von seiner Besitzung zur Ertragssteuer von 3 und 1½ Procent gezogen wird.

§. XI.

Erste Sammlung der Fassionen und Termin der Einsendung.

Da in dem Reglement mehrmals der Commissionen erwähnt wird, von welchen in den Kreisen die Fassionen gesammelt, die etwaigen Untersuchungen eingeleitet, und erforderlichenfalls die Taxatoren ernannt werden sollen; so wird hiermit bekannt gemacht, wie diese Festsetzung zwar in ihrer vollen Kraft bleibt, da der Drang der Umstände aber jetzt nicht gestattet, die Geschäfte bis zur völligen Organisation dieser Commissionen auszuweichen, und da eine schleunige Abänderung in dem bisherigen Verfahren unmöglich getroffen werden könnte, ohne daß die Angelegenheit in Stocken gerieth, so soll es vor der Hand bei dem einmal eingeführten Verfahren in der Fassionsensammlung, nach welchem die Fassionen der Polizeibrigade des Orts, Amtes oder Kreises einzureichen sind, und auch bei der directen Einsendung an die Landesdeputation jederzeit zugleich eine Anzeile bei jener Obrigkeit statt finden muß, sein Bewenden haben. Es werden diese Polizeibrigaden der Dörfer, Ämter oder Kreise, daher auch vor der Hand noch die etwaigen Untersuchungen einleiten, und die Taxatoren ernennen. Der letzte Termin zur Einsendung der Fassionen wird hierdurch für Ostpreußen bis zum 15. und für Litthauen bis zum 25. April dergestalt festgesetzt, daß denjenigen, welche damit aus Vorsatz oder Nachlässigkeit länger zögern, die Diäten und sonstigen Kosten, welche bei der Aufnahme der Fassionen von Commissarien entstehen, zur Last fallen werden.

§. XII.

Es wird zwar einem jeden, der die Fassion unter seinem verdeckten Namen einzureichen wünscht, gestattet, die Namen der Ortsschaften, und den seinigen bei Unterzeichnung der Fassion durch selbst gewählte und geschriebene Buchstaben zu bezeichnen; allein er muß die Bedeutung derselben in dem Begleitungsbericht anzeigen und hierin auch die Versicherung der Richtigkeit der eingereichten Angaben an Eides Statt ablegen.

§. XIII.

Da die sogenannte Natural- und die Geldcontributionskasse, die bisher unter dem Namen der Hauptstadtkasse gemeinschaftlich und von demselben Personale verwaltet wurden, jetzt separirt werden, und die Geldcontributionskasse den Namen Provinzialcontributionskasse erhalten hat, so sind unter dieser Adresse auch die an sie gerichteten Schreiben zu erlassen. Die von dieser Kasse auszustell-

lenden Quittungen über an dieselbe gezahlte Summen müssen sowohl von dem Rentanten als dem Controllleur der Kasse unterzeichnet werden. Signatur Königsberg, den 10. März 1808.

Königl. Ost-Preuß. und Litthauische Landes-Deputation.
Dohna Wundlacken. v. Korff. v. Brandt.
v. Weiß. v. Göken. v. Knobloch. v. Sanden.
Brausewetter. Horn. Krüger. Kern.
Tortilowius. Meyer. Ritter.

Beilage Nr. I.

Nachweisung des Einkommens des Steuerpflichtigen in dem [Gute (den Gütern) landrätthlichen Kreises] (Dorf, Domainenante) und der davon zu entrichtenden Kriegscontribution.

A. Vom Einkommen aus Fonds, welche dem Contribuenten selbst gehören.

I. Vom Einkommen von Grundstücken.

a. Das Gut N. ist ganz verpachtet, der Pächter hat zwar alle öffentliche Lasten, nur nicht die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude übernommen. Nach dem unterm

errichteten Pachtcontract beträgt die jährliche Pacht

1) baar mit Einschluß der in der Anlage A. verzeichneten Gefälle . . . 3600 Thlr.

2) durch die zu liefernden und in der Beilage B. zu Gelde berechneten Naturalien . . . 400 —

Den zu dem Gute gehörigen Wald 4000 Thlr.

benutzt der Eigenthümer selbst und der Ertrag davon durch den Verkauf beträgt jährlich nach Abzug der Kosten 200 Thlr.

Summa des rohen Einkommens 4200 Thlr.

Davon werden abgezogen:

1) Zur Unterhaltung der Gebäude 7 Procent vom Pachtquinto à 4000 Thlr. . . . 280 Thlr.

2) An Interessen für das erforderliche Capital zu den durch den Krieg nöthig gewordenen Restablissements: Kosten, welche

Betrag der Kriegscontribution.

Thlr. gr. pf.

Rohe Einkommen 4200 Thlr.

Transport 280 Thlr.

In der Beilage C. speciell verzeichnet stehn.

Betrag der Kriegscontribution.

Thlr. gr. pf.

a) Zum Aufbau und Reparatur der durch den Krieg abgebrochenen und ruinirten Gebäude und Zäune . . . 200 Thlr.

b) Zu Anschaffung des fehlenden Saatgetreides, wie auch Acker- und Wirthschaftsgeräthe 100 Thlr.

c) Zu Anschaffung des fehlenden Betrieb- und Nutzviehes 200 Thlr.

500 Thlr.

3) An Zinsen von einem von der Landschaft aufgenommenen Capital von 5000 Thlr. à 4½ Procent 650 Thlr.

Summa der Abzüge 1430 Thlr.

Es bleibt reines Einkommen 2770 Thlr. wovon der Eigenthümer 3 Procent zu zahlen hat, mit 83 9 —

Der Pächter zahlt nach obiger Angabe mit Einschluß der Naturalien . . 4000 Thlr.

Hievon gehen aber die nach der Anlage A. aufkommende Gefälle ab mit 400 Thlr.

bleibt reine Arrende 3600 Thlr.

Hievon beträgt die Steuer à 1½ Procent . . 54 — —

b. Das Erbpachtsgut N., welches der Besitzer selbst bewirtschaftet, ist im Jahre 1800 für 10000 Thlr. gekauft, und beträgt hievon das Einkommen à 5 Procent 500 Thlr.

Hievon gehen ab die Interessen für die darauf eingetragenen 5000 Thlr. à 5 Procent . . . 250 Thlr.

bleibt reines Einkommen 250 Thlr.

Hievon betragen 3 Procent 7 45 —

Als Selbstpächter hat der Eigenthümer zu zahlen

1) Von vorstehendem Einkommen à 500 Thlr. und

	Thlr. gr. pf.
Transport	144 54 —
Transport 500 Thlr.	
2) von dem jährlich zu zahlenden Erbpachtscanon à 800 Thlr.	
thut von 1300 Thlr.	
à $1\frac{1}{2}$ Procent	19 45 —
II. Von zinsbar belegten Capitalien.	
a) Bei der Landschaft:	
Für die auf dem Gute N. im N. Kreise laut Pfandbrief Nr. eingetragen 1400 Thlr. zu 4 Procent 56 Thlr.	
b) Bei der Königl. Banque:	
Für das laut Obligation vom 11. October 1805 belegte Capital von 5000 Thlr. à 2 Procent 100 —	
c) Auf Hypothek:	
1) auf das Gut N. 200 Thlr. à 5 Procent 10 —	
2) auf das städtische Grundstück zu N. Nr. 300 Thlr. à 5 Procent 115 —	
d) Auf Königsbergische Stadtbligationen:	
Laut Obligation vom 1. Januar 1808. 400 Thlr. à 5 Procent 20 —	
e) Zinsen für Capitalien, welche bloß auf persönlichen Credit ausgethan sind zu 6 Procent von 400 Thlr. 24 —	
= 225 Thlr.	
à 3 Procent	6 67 9
Summa vom Einkommen aus Fonds, welche dem Contribuenten selbst gehören	170 76 9
B. Vom Einkommen von Fonds, welche dem Contribuenten nicht selbst gehören.	
I. Vom Einkommen von Gehalten und Emolumenten.	
a) An baarem Gehalte aus der Domainenkasse 500 Thlr.	
b) An Emolumenten 100 —	
= 600 Thlr.	
à $1\frac{1}{2}$ Procent	3 45 —

	Thlr. gr. pf.
Transport	3 45
II. Vom Einkommen aus Pensionen und Wartegeldern. Von 200 Thlr. aus der Kriegskasse à $\frac{1}{4}$ Procent	
	— 45 —
III. Vom Einkommen von Präbenden und andern jährlichen Hebungen.	
Vom Stift zu N. 400 Thlr. à 3 Procent	12 — —
IV. Von der Einnahme aus der Familienstiftung zu N. von 100 Thlr. à 3 Procent	
	3 — —
Summa vom Einkommen von Fonds, welche dem Contribuenten nicht selbst gehören	19 — —
C. An Gewerbesteuer von den in den Gütern befindlichen Personen.	
1ste Klasse.	
a) Knecht Peter Fisch	— 12 —
b) Magd Barbara Dorsch	— 12 —
ic.	
2te Klasse.	
a) Justmann David Hecht	— 18 —
b) Kammerer Friedrich Storch	— 18 —
ic.	
3te Klasse.	
a) Eigenthümer Johann Groß	— 60 —
b) Schmidt Friedrich Glas	1 — —
ic.	
4te Klasse.	
a) Laßbauer Johann Möwe auf 2 Hufen zu N.	1 54 —
b) Wirthschaftschreiber Gottlieb Redlich	1 6 —
ic.	
5te Klasse.	
a) Hofmeister Leberecht	3 18 —
b) Administrator Nacht	4 24 —
ic.	
6te Klasse.	
Summa an Gewerbesteuer	12 42 —

Zlfr. gr. pf.

Recapitulatio.

A. Vom Einkommen von Fonds, welche dem Contribuenten selbst gehören	170 76 9
B. Vom Einkommen von Fonds, welche dem Contribuenten nicht selbst gehören	19 — —
C. An Gewerbesteuer	12 42 —
Totalsumme	202 28 9

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben
wird an Eidesstatt versichert

N. den ten
N. N.

Erläuterungen

zum vorstehenden Schema einer ländlichen Fassion.

Um das vorstehende Schema noch deutlicher zu machen, werden folgende Erläuterungen beigelegt.

A. In demselben wird man alle Arten des Einkommens aufgeführt, und der Deutlichkeit wegen, mit Beispielen und Zahlen belegt finden. Nach diesem Muster hat nun ein jeder die Fassion seines Einkommens zu fertigen, die verschiedenen Arten desselben in den erwähnten Rubriken aufzuführen, zu specificiren, und den Steuersatz von ihnen, nach den bestimmten Procenten berechnen, in der dazu bezeichneten Colonne zu bemerken. Die Rubriken des Einkommens, welche bei einer Person nicht vorkommen, werden mit — Nichts — bezeichnet; für solche aber, die in dem Schema nicht erwähnt seyn sollten, wird sich nach der Analogie leicht die schickliche Stelle ausmitteln lassen. Da nur das Einkommen besteuert werden soll, so bleibt auch, nach dem §. 14. des Reglements, alles todtte Vermögen, als Mobilien, Kosibarkeiten, unzinshare Papiere, selbst das baare Geld, in so fern es ungenutzt da liegt, steuerfrei, ist also in der Einkommensfassung gar nicht aufzuführen.

Wer fremdes Einkommen verwaltet, z. B. Chemanzer, die mit ihren Frauen in getrennten Gütern leben, Väter, deren Kinder eigenes Vermögen besitzen, Vormünder und Curatoren, die in der Disposition über das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen uneingeschränkt sind u. s. w. müssen darüber gleichfalls eine besondere Fassion einreichen. Vormünder, die nicht uneingeschränkt sind, zeigen

zeigen unter ihren Fassionen bloß ihre Vormundschaften, nebst der vormundschaftlichen Behörde derselben an, diese aber fertigt nach §. 15. des Reglements die Fassion über ein solches Vermögen.

B. Der Steuersatz für das reine Einkommen von ländlichen Grundstücken ist drei Procent. Dieses reine Einkommen von ländlichen Grundstücken, oder der Werth derselben (wovon dann fünf Procent für das reine Einkommen gelten), wird nach §. 44. des Reglements auf folgende Art ermittelt:

1) Im Fall der Verpachtung durch das verabredete Pachtquantum.

2) Im Fall der eigenen Bewirthschaftung, wenn das Gut in dem Zeitraum zwischen dem 1. October 1788 und dem 1. October 1806, gekauft wurde, es seit der Zeit keine wesentlichen Veränderungen erlitten hat, auch bei jenem Kaufe keine besonders Vergünstigung anzunehmen ist, durch das damals erlegte Kaufpretium.

3) Wenn die beiden vorigen Fälle nicht anwendbar seyn sollten, durch eine in dem erwähnten 18jährigen Zeitraum etwa geschehene landschaftliche oder gerichtliche Abschätzung; nach welcher indeß keine besondere wesentliche Veränderung vorgefallen seyn muß. In deren Ermangelung:

4) durch eine, über Pausch und Bogen aufzunehmende Taxe zweier Sachverständigen; von welchen den einen, bis zur Organisation der §. 11. des gegenwärtigen Publicandi erwähnten Commissionen, die Polizeibrigade des Orts, Amtes oder Kreises, den andern aber der Eigener wählt.

C. Von dem Werth eines Grundstücks, kommen nach §. 14. des Reglements die darauf eingetragenen Schulden, also von dem Einkommen die Zinsen für solche Schulden in Abzug. Schulden hingegen, die ohne Hypothek, bloß auf persönlichen Credit aufgenommen sind, dürfen von dem Einkommen nicht abgezogen, wohl aber die dafür zu entrichtende Steuer dem Gläubiger von den Zinsen abgezogen werden. Dieser bringt alsdann die ihm abgezogene Summe, nicht von seinem Einkommen, sondern von der nach seinem ganzen Vermögen berechneten Steuer in Abzug.

D. Außer dieser Grundrente wird auch noch der Gewinn versteuert, welchen bei einem verpachteten Grundstücke der Pächter, bei einem selbst bewirthschafteten der Eigener zieht, und dieser ist durch §. 14. des Reglements auf die Hälfte der Grundrente angenommen. Es werden daher

von dem Pachtquanto oder von dem sonst ermittelten Einkommen eines Gutes, ohne davon vorher die ingrossirten Schulden, die Unterhaltungs- und Kriegsretablissemenskosten abzuziehen, außer jenen, wie sub B. erwähnt, vom Eigener zu zahlenden 3 Procent, noch $1\frac{1}{2}$ Procent entweder von dem Pächter, oder von dem Eigener als Selbstpächter, bezahlt.

E. Wenn ein Gut, dessen Werth durch das Kaufpretium, oder durch eine frühere Taxe ermittelt wird, zum Theil verpachtet ist, der andere Theil aber, z. B. die Forsten und ein Vorwerk, vom Eigener selbst benutzt wird, so zahlt dieser von dem ganzen Werthe natürlich die gewöhnlichen 3 Procent. Der oder die Pächter des verpachteten Theils zahlen von ihrem Pachtquanto die gewöhnlichen $1\frac{1}{2}$ Procent, und der Eigener schließt für den von ihm bewirthschafteten Theil so viel zu, daß die $1\frac{1}{2}$ Procent für den ganzen Werth des Gutes herauskommen. Ergiebt es sich aber bei einer dieserhalb anzulegenden Berechnung, daß der Eigener im Verhältniß zu den Pächtern, zu wenig als Selbstpächter bezahlt, so muß nach §. 44. lit. c. c. des Reglements eine neue Taxe vorgenommen werden. Die Pächter zahlen alsdann immer nur von ihrem Pachtquanto die $1\frac{1}{2}$ Procent; der Eigener hingegen, von einer so großen Summe, als der Werth des Gutes nach Abzug der von den Pächtern versteuerten Pachtsummen beträgt.

F. Ist in einem Pachtcontract die Lieferung gewisser Naturalien verabredet, so werden diese nach den in gegenwärtigem Publicando §. 9. enthaltenen Sätzen in einer besondern Beilage zu Gelde berechnet, die sich ergebende Summe aber, nach dem Muster des Schema's zum Pachtquanto geschlagen.

G. Zelpächter königlicher Domänen zahlen, wenn sie sonst kein anderes Vermögen besitzen, nach §. 46. des Reglements, gleichfalls nur $1\frac{1}{2}$ Procent des reinen Pachtquantums; sie bringen daher, so wie alle andere Pächter, die baaren Gefälle, die sie etwa einzunehmen haben, von dem von ihnen zu erlegenden Pachtquanto in Abzug. Der Eigenthümer thut ein Gleiches, wenn er als Selbstpächter die $1\frac{1}{2}$ Procent bezahlt.

H. Der Steuersatz für die andern Arten des Einkommens von ausstehenden Capitalien, Actien, Leibrenten, Präbenden, Stiftungen u. s. w. ist gleichfalls 3 Procent. In der Fassion werden die Capitalien, die auf hypothecarische Sicherheit, und bei öffentlichen Kassen ausstehen, besonders specifiert, und der Zinssatz, der von ihnen gezogen wird, angeführt. Von den auf bloßen persönl-

lichen Credit ausgeliehenen Capitalien wird nur der Gesamtbetrag bemerkt. Actien werden nach der letzten Dividende berechnet.

I. Personen, die nicht mit der Ertragsteuer fähig zu belegen sind, werden der Besoldungs- und Gewerbesteuer unterworfen. Die Besoldungssteuer entrichten alle diejenigen, welche aus irgend einer königlichen, ständischen, städtischen oder geistlichen Kasse, es sey ein Gehalt oder Pension ziehen, von diesem Gehalt nach dem am Schluß der Beilage Nr. II. berechneten Verhältniß, und ist ein solches Einkommen gleichfalls in der Fassion aufzuführen; bei der Berechnung eines solchen Gehalts sind alle Emolumente, so wie der Ertrag etwaniger Dienstländerien zu veranschlagen; daher wird auch von Dienstländerien keine Ertragsteuer entrichtet. Officianten, die außer den Dienstländerien noch andere Grundstücke beßizen, oder ein besonderes Gewerbe treiben, müssen natürlich davon die allgemeine Steuer entrichten. Nur Landschulmeister, welchen ein Handwerk zu treiben nachgegeben ist, dürfen davon keine Gewerbesteuer bezahlen.

Wer dagegen im Dienst von Privatpersonen steht, ein Gewerbe treibt, oder ein so kleines Grundstück beßizt, daß es nach der im Reglement und im gegenwärtigen Publicando enthaltenen Bestimmungen nicht zur Ertragsteuer gezogen werden kann, bezahlt dafür die Gewerbesteuer nach folgender Classification des Reglements. (§. 51.)

Thlr. gr.

Klasse I. Gemeines Gefinde, so weit es baaren Lohn erhält, und Hirten . . . Nr. 1. — 12

Klasse II. Instleute, Lohnschäfer, Cämmerer, Waldwarten, Lakaien, Cammermädchen, nach ihren Situationen . . . Nr. 2. — 18
Nr. 3. — 36

Klasse III. Eigenthümer, Morgenbesitzer, Landhandwerker, in so fern sie bloß auf Bestellung und größtentheils ohne eigenen Verlag arbeiten, Pachtsofente, Sackschäfer, Ausgeberinnen, Schreibburichen, die auf Gehalt stehen, nach ihren verschiedenen Situationen
Nr. 4. — 60
Nr. 5. — 75
Nr. 6. 1 —

Klasse IV. Laßbauern (d. i. Bauernwirth, welchen das Land nicht erblich gehört), Landhandwerker, die auch auf den Kauf und größtentheils aus eigenem Verlag ar-

beiten, und Wirthschaftsschreiber ohne
Kassenverwaltung nach ihren verschie-
denen Situationen

Nr. 7.	1	6
Nr. 8.	1	54
Nr. 9.	2	12

Klasse V. Höhere Hausofficanten, als Secre-
taire, Hofmeister, Wirthschaftsschrei-
ber mit Kassenverwaltung, Adminis-
tratoren, Inspectoren, Lohnmüller
nach ihren verschiedenen Situationen

Nr. 10.	3	18
Nr. 11.	4	24
Nr. 12.	6	36

Klasse VI. Honoratioren, die auf dem Lande
leben, und nicht bereits unter einem
andern Titel zur Kriegssteuer kom-
men, nach ihren verschiedenen Si-
tuationen

Nr. 13.	25	55
Nr. 14.	34	12
Nr. 15.	51	18
Nr. 16.	68	24
Nr. 17.	102	36
Nr. 18.	136	48

Hiernach ist jeder nicht namentlich aufgeführte Gewerbs-
mann, nach Vergleichung der gewöhnlichen Einkünfte
und Lebensart seines Standes, in seine Klasse und Num-
mer anzuweisen.

Wer sich durch diese Gewerbesteuer prägravirt findet,
muß nach §. 50. lit. c. des Reglements seinen Vermögens-
zustand offen darlegen, und nachweisen, daß die Auflage
von ihm mehr als 3 Procent des höchsten Einkommens
betrage, auf das er mit Wahrscheinlichkeit rechnen kann.
Wird eine solche Nachweisung geführt, so soll der Prä-
gravirte statt aller Kriegssteuer mit einer Abgabe von
3 Procent seines höchsten wahrscheinlichen Einkommens
belegt werden.

Gehört zur Benutzung eines Grundstücks die Ausübung
eines gewissen Gewerbes, so wird außer der vom Eigen-
thümer zu bezahlenden Grundrente die Gewerbesteuer von
demjenigen entrichtet, der das Gewerbe treibt, er sey
Eigner, Pächter oder Miether. Der Pächter eines sol-
chen Grundstücks bezahlt, wenn seine Pacht sich haupt-
sächlich auf das Gewerbe bezieht, auch nur die Gewerbs-
steuer; und es werden die $1\frac{2}{3}$ Procent des Pachtquantum
nur, wenn besonders Land noch dabei bauet wird, dann
aber auch nur von dem zu ermittelnden Ertrage dieses Land-
es entrichtet.

K. Wer das Einkommen unrichtig angiebt, macht sich der im
allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1323 und 1329
angeordneten Strafe des qualificirten Betrugs schuldig,
welche in einer dem doppelten Betrage des gesuchten Ge-
winnes gleichkommenden Geldstrafe bestehet.

Beilage Nr. II.

Nachweisung des Einkommens des Steuerpflichtigen N. in
der Stadt N. und der davon zu entrichtenden
Kriegscontribution.

A. Vom Einkommen aus Fonds, welche dem
Contribuenten selbst gehören.

I. Vom Einkommen von Grundstücken. Betrag der
a) Vom Hause Nr. 140, welches im Jahr der Kriegs-
1799 für 2000 Thlr. gekauft worden. contri-
bution.

1) An Miethe vom Bürgermeister N. für die
vermietete Gelegenheit bestehend in 2 Stu- Thlr. gr. pf.
ben 12. laut Miethscontract vom 14. Januar
1807. 30 Thlr.

2) An Miethe für den übrigen Theil
des Hauses, den der Eigenthümer
selbst bewohnt 70 —

Summa des rohen Einkommens 100 Thlr.

Davon gehen ab:

Zinsen für die darauf eingetragenen
Capitalien von 500 Thlr. à 5 Pro-
cent 25 Thlr.
von 100 Thlr. à 6 Pct. 6 —

31 —

Bleibt reines Einkommen . . . 69 Thlr.

Hievon betragen 3 Procent . . .

2 6 6

b) Von der Bude N. 500, welche im Jahr
1794 für 400 Thlr. in der Erbtheilung anges-
nommen worden. Diese Bude ist laut Con-
tract vom 14. August 1807 an den Höker Gott-
hard ganz vermietet für eine jährliche
Miethe von 50 Thlr.

Davon gehen ab:

1) $\frac{2}{3}$ für Unterhaltungskosten
kosten mit 10 Thlr.

2) an öffentlichen Abgaben 2 —

12 —

Bleibt Einkommen . . . 38 Thlr.

		Thlr. gr. pf.
	Transport 38 Thlr.	2 6 6
	Hievon gehen ferner ab:	
	Zinsen für die darauf eingetragenen	
	100 Thlr. à 4 Pct. mit 4 Thlr. 60 gr.	
	Bleibt reines Einkommen 53 Thlr. 30 gr.	
	Davon 3 Procent	1 — —
c)	Von Ländereien.	
	Von einer Hufe Land, welche im Jahr 1800	
	für 1500 Thlr. gekauft worden.	
	Dieses Land nutzt der Eigenthümer selbst,	
	und beträgt das Einkommen also vom Er-	
	werbspreise à 1500 Thlr. zu 5 Pct. 75 Thlr.	
	Hievon ist zu zahlen:	
	3 Procent als Eigener	2 22 9
	1½ Procent als Selbstpächter	1 11 6
II.	Von zinsbar belegten Capitalien.	
a.	Auf Königsbergische Stadtoobligation, laut	
	Obligation vom 1. Januar 1808 von 500 Thlr.	
	à 5 Procent 25 Thlr.	
ic. ic.	Hievon 3 Procent	— 67 9
	Summa vom Einkommen aus Fonds, welche dem	
	Contribuenten selbst gehören	7 17 12
B.	Vom Einkommen von Fonds, welche dem	
	Contribuenten nicht selbst gehören.	
I.	Vom Einkommen von Gehalten und Emolumenten.	
1)	An baarem Gehalte aus der Cämmereikasse	
	80 Thlr.	
2)	An Emolumenten 20 —	
	= 100 Thlr.	
	Davon	— 15 —
II.	Vom Einkommen aus Pensionen und War-	
	tegeldern, — — Nichts. — —	
III.	Vom Einkommen aus Präbenden und an-	
	dern jährlichen Hebungen.	
	Vom Stifte zu N. 200 Thlr. à 3 Procent	6 — —
IV.	Von der Einnahme aus der Familienstiftung	
	zu N. von 100 Thlr. à 3 Procent	3 — —
	Summa vom Einkommen von Fonds, welche	
	dem Contribuenten nicht selbst gehören	9 15 —

		Thlr. gr. pf.
C.	An Gewerbesteuer von den beim Unterzeich-	
	neten befindlichen Personen.	
I.	Klasse.	
a)	Knecht Michel Dost	— 12 —
b)	Magd Anna Gerß	— 12 —
II.	Klasse.	
	Kutscher Friedrich Groß	— 24 —
III.	Klasse.	
	Kaufgesell Gottl. Macht	1 6 —
IV.	Klasse.	
	Der unterzeichnete Kaufmann	17 60 —
	NB. Dieser Beitrag ist nach §. 15 und 50.	
	des Reglements von der zu wählenden	
	Commission zu bestimmen und einzus-	
	setzen.	
	Summa an Gewerbesteuern	18 60 —
Recapitulatio.		
A.	Vom Einkommen von Fonds, welche dem	
	Contribuenten selbst gehören	7 17 12
B.	Vom Einkommen von Fonds, welche dem	
	Contribuenten nicht selbst gehören	9 15 —
C.	An Gewerbesteuern	18 60 —
	Totalsumme	35 2 12
	Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben	
	wird an Eides Statt versichert.	
	N. den	N. N.
Erläuterungen.		
	Der allgemeinen Festsetzungen wegen muß ein jeder städ-	
	tische Steuerpflichtige die Erläuterungen, welche bei dem	
	Schema einer ländlichen Fassion enthalten sind, sich gleich-	
	falls bekannt machen; in specieller Hinsicht wird folgendes	
	bemerkt:	
a)	Der Werth eines städtischen Grundstücks wird auf glei-	
	che Art durch die Miete, durch das Kaufpretium oder	
	durch eine Taxation bestimmt.	
b)	Wird der Werth durch die Miete bestimmt, so darf ½	
	derselben für Unterhaltungskosten, nebst den öffentlichen	

Abgaben abgezogen werden; welche Abzüge bei der Bestimmung des Werthes durch das Kaufpretium oder durch eine Taxe nicht statt finden, da hiebei schon ohnedem darauf Rücksicht genommen wird. Dieser Abzug darf indessen nie so viel betragen, daß das zu besteuende reine Einkommen dadurch geringer constituit wird, als fünf Procent des von dem Eigenthümer erlegten Kaufpreils. Fünf Procent werden als der geringste Satz des reinen Einkommens von Grundstücken angenommen.

- c) Die nutzbaren Gerechtigkeiten, so wie die Gärten, welche zu dem städtischen Grundstück gehören, werden nach §. 45. des Reglements, wenn der Eigenthümer sie bloß zum eigenen Bedarf nutzt, mit zur Taxe des Eigenthümers gezogen. So wie sie aber zum besondern Gewerbe benutzt werden, es sey vom Eigner oder einem andern, so fallen sie unter die Gewerbesteuer. In Hinsicht der Branerei ist zu bemerken, daß nach §. 50. lit. b. des Reglements in Städten, wo das Kethebrauen aufgehoben ist, diejenigen, welche die Bräugerechtigkeit als Gewerbe ausüben, mit der Gewerbesteuer belegt werden. Wo das Kethebrauen nicht aufgehoben ist, gehört die Bräugerechtigkeit, sie werde als Gewerbe oder zum eigenen Bedarf ausgeübt, nur unter die nach §. 45. heranzuziehenden nutzbaren Gerechtigkeiten.
- d) Gehört zu einem Hause zugleich Land, so wird dieses davon abgetrennt, und das Einkommen von demselben nach den Grundsätzen ländlicher Fassionen berechnet.
- e) Das Einkommen von städtischen Grundstücken wird gleichfalls mit 3 Procent besteuert.
- f) Von dem Vermögen einer Stadt, oder sonstigen Commune, sind gleichfalls durch die Verwalter derselben Fassionen zu fertigen.
- g) Die städtischen Bewohner sind der Gewerbesteuer nach folgender Classification unterworfen:

Zur ersten Klasse gehören:

Tagelöhner, Knechte, weibliches Gefinde, Nachtwächter u. s. w., welche mit 12 Gr. besteuert werden.

Zur zweiten Klasse gehören:

Bediente, Kutscher, Handwerksgefallen, Brod- und Wehlöhner, Belehnte, Bräuer, Helfer, Hausofficianten, als Köche, Kammerdiener u. s. w.

Das Gehalt und der Verdienst der zu dieser Klasse gehörenden Personen ist sehr verschieden und deshalb nöthig, selb-

selbigen zwei Unterabtheilungen zu geben. Diejenigen, welche die wenigste Einnahme haben, werden mit 24 Gr. und diejenigen, welche eine größere Einnahme haben, mit 48 Gr. besteuert.

Zur dritten Klasse gehören:

Gefellen der Kaufleute und Künstler, Schauspieler, Höker, Trödler, Bierschenker, Distillateurs, Gastwirthe, Musikanten, Stadtköche, Buchhalter, Bordelwirthe, Handwerker, die allein auf Bestellung arbeiten, Cämmereibauern, in so fern sie nicht Eigenthümer ihrer Höfe sind u. s. w. Diese Klasse erhält drei Unterabtheilungen, wovon

die erste 1 Thlr. 6 Gr.
die zweite 2 Thlr. 12 Gr. und
die dritte 4 Thlr. 24 Gr. bezahlen muß.

Zur vierten Klasse gehören:

Handwerker, die auf eigene Rechnung arbeiten, Künstler, Detailleurs, die vom einheimischen Kaufmann nehmen und verkaufen, Brandweinbrenner, Blechhändler, Buchdrucker, Buchhändler, Mälzenbräuer, Rbeder, Mäkler u. s. w. Diese Klasse erhält drei Unterabtheilungen, wovon

die erste mit 8 Thlr. 48 Gr.
die zweite mit 17 Thlr. 6 Gr. und
die dritte mit 34 Thlr. 12 Gr. besteuert wird.

Zur fünften Klasse gehören:

Handwerker, welche große Läger halten, Medicin: Apotheker, Detailleurs, welche selbst Waaren verschreiben, Kaufleute, welche en detail und en gros handeln, Fabrikunternehmer, Lieferanten, Granen Händler, Großhändler, Commissionairs, Banquiers u. s. w. Diese Klasse erhält 8 Unterabtheilungen, wovon

die erste 51 Thlr. 18 Gr.
die zweite 68 Thlr. 24 Gr.
die dritte 102 Thlr. 36 Gr.
die vierte 136 Thlr. 48 Gr.
die fünfte 204 Thlr. 12 Gr.
die sechste 273 Thlr. 6 Gr.
die siebente 409 Thlr. 54 Gr.
die achte 546 Thlr. 12 Gr. zur Steuer beizutragen hat.

Enthält die vorstehende Classification bei der großen Verschiedenheit der vielen Gewerbszweige auch nicht jedes ge-

gesellschaftliche Verhältniß namentlich, so wie es den Magistraten und Commissionen doch nicht schwer fallen, jedem nach Vergleichung der gewöhnlichen Einkünfte und Lebensart seines Standes, hiernach seine Klasse und Unterabtheilung anzuweisen.

h) In Hinsicht der Besoldungssteuer wird hier die schon in der Bellage Nr. 1. erwähnte Berechnung der von Gehalten nach der Proportion ihrer Größe zu zahlenden Steuer beigelegt und dabei bemerkt, daß selbige mit jedem 100 Thlr. um $\frac{1}{2}$ Procent steigt, bis sie 3 Procent erreicht.

Thlr. gr.

Gehalte bis zu 100 Thlr. geben	15
über 100 — 200 Thlr. geben $\frac{1}{2}$ Pct., also von 200 Thlr. voll	45
200 — 300	1
300 — 400	1 60
400 — 500	2 45
500 — 600	3 45
600 — 700	4 60
700 — 800	6 —
800 — 900	7 45
900 — 1000	9 15
1000 — 1100	11 —

Anmerkung: Wenn gleich gegenwärtiges Publicandum und diese Erläuterungen die wichtigsten und schwierigsten Punkte des Reglements enthalten, so wird es doch einem jeden nützlich seyn, sich mit dem Reglement selbst bekannt zu machen.

Mathis Bd. 6. S. 134. 6r Abschnitt.

16. März 1808.

Publicandum der Ost-Preussischen Regierung v. 15. März 1808, betr. das jus subintrandi in Concurse wegen solcher Forderungen, welche mit Vorrechten versehen sind.

Die Rechtsfrage:

ob die den Staatsbehörden wegen der öffentlichen und gemeinen Lasten und Abgaben im Vermögen des Schuldners gesetzlich zustehenden Vorrechte ohne ausdrückliche Cession auf den übergehen, der statt des unvermögenden Schuldners jene Behörden befreit hat,

Ist zwar schon durch die Prozeß-Ordnung Tit. 50. §. 161. bejahend entschieden. Da aber solche in Rücksicht der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 16. §. 47. für zweifelhaft erachtet worden ist, so ist durch die Immatrikulationsverfügung v. 5. d. M. dieselbe dahin declarirt worden:

daß dem allegirten §. der Prozeß-Ordnung der vorangeführte §. des allgemeinen Landrechts nicht entgegen stehe, und daß also im Concurse über das Vermögen des Schuldners das Jus subintrandi auch in Absicht solcher Forderungen statt finde, denen nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beizumessen.

Indem Wir diese allerhöchste Declaration in Gemäßheit des Hofrescripts vom 8. hujus zu Jedermanns Wissenschaft bringen, so befehlen Wir zugleich sämmtlichen Magistraten und Untergerichten Unsers Districts, sich bei Aburtheilung und Entscheidung obiger Rechtsfrage auf das Genaueste nach dieser allerhöchsten Declaration zu achten. Königsberg, den 16. März 1808.

Königl. Ostpreuss. Regierung.

Mathis Bd. 6. S. 1. 1r Abschnitt.

24. März 1808.

Rescript des Cammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin v. 24. März 1808, betr. den Verlust des Moratorii und Befehl, Edict v. 24. November 1807.

Rescript des Cammergerichts an das Stadtgericht vom 24. März 1808.

Die in Abschrift ohne ihre Beilagen anliegende Vorstellung des Justizraths Buchholz als Mandatarius des geheimen Kriegsraths M. in dem von selbigem gegen den Legationsrath v. B. angestellten Prozesse, hat das Cammergericht, besonders aus dem Grunde, um zu ersehen, weshalb Ihr gegen das Indultedict vom 24. November v. J. der Klage auf Kündigung des Capitals und Bezahlung sämmtlicher Zinsen Cours gegeben habt, veranlaßt, die in der gedachten Sache bei Euch verhandelten Acten brevimanu zu erfordern. Aus selbigen haben Wir ersehen, daß Ihr Euch auf die Bemerkung des Buchholz, daß der Verklagte der Wohlthat jenes Edicts ipso jure verlustig gegangen wäre, weil er die rückständigen Zinsen am 1. Januar nicht bezahlt hätte, bewogen gefunden habt, von Eurer anfänglichen Verfügung abzugehen. Dies ist indessen durchaus unrichtig, denn wenn besagtes Edict gleich §. VII. bestimmt, daß ein Schuldner sowohl die Zinsrückstände, als die laufenden Zinsen, und zwar jene in 4 Terminen bei Verlust des Moratorii prompt und richtig bezahlen müsse, so verweist es doch §. XII. in Ansehung der Wiederaufhebung des Indults vor Ablauf der §. I. festgesetzten Zeit auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 47. §. 41. seq. und 110, in welcher ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß wegen dergleichen Wiederaufhebung eines Indults ein besonderes Verfahren und Erkenntniß in Form

einer Resolution zwischen dem Gläubiger und Schuldner resp. eingeleitet werden und erfolgen soll; und es ist um so mehr nöthig, daß solches in allen solchen Fällen geschehe, als, wie der §. XL. besagt, der Schuldner noch bis zum letzten Termin moram purgiren kann, und wenn er dies thut, die Kündigung cessirt. Es ist zwar über Eure Verfügung abgesehen des v. B. keine Beschwerde bei dem Cammergerichte erhoben worden, da es aber zu der demselben obliegenden Aufsicht über Eure Geschäftsführung gehört, Unrichtigkeiten der Art auch ohne Antrag zu rügen, so erhaltet Ihr den Befehl, mit kostenfreier Aufhebung der Verfügung vom 29. Januar a. c. die Klage des Buchholz nur als einen Antrag auf Wiederaufhebung des dem v. B. gesetzlich zugebilligten Indults zu betrachten, und darauf nach Anleitung obgedachter Vorschrift weiter zu verfahren.

An das Stadtgericht.

Anfrage des Stadtgerichts v. 25. April 1808 auf vorstehenden Bericht.

Das von Ew. Königl. Majestät in Sachen des geheimen Kriegsraths M. wider den Legationsrath v. B. unterm 24. März v. J. an uns erlassene und am 6. d. M. zugekommene Rescript hat über die Auslegung des Indultedicts vom 24. November v. J. in unserm Collegio ein neues Bedenken veranlaßt, welches wir allerunterthänigst vorzutragen um so mehr für unsere Pflicht halten, als der Gegenstand desselben täglich bei uns zur Anwendung kömmt.

Zuvörderst hat unser ganzes Collegium sich nunmehr überzeugt, daß wenn der Gläubiger gegen den Schuldner auf Privation des im gedachten Edict bewilligten allgemeinen Indults aus dem Grunde anträgt, weil derselbe entweder die privilegierten zweijährigen Zinsrückstände seit dem 24. November 1807 in den vier Quartalen des Jahres 1808 oder die laufenden Zinsen nicht zu der bestimmten Zeit prompt und richtig bezahlt hat, alsdann nach §. 39. und 40. Th. 1. Tit. 47. der allgemeinen Gerichts-Ordnung ein naher Termin zur Verantwortung und Ausweisung des Schuldners hierüber von uns angesetzt, und wenn derselbe in diesem ausbleibt, oder darin die erfolgte Bezahlung der bis zum letzten Zinstermin aufgelaufenen Zinsen nicht nachweisen kann, er durch eine bloße kein weiteres Rechtsmittel zulassende Resolution des Moratorii für verlustig erklärt, und gegen ihn auf ferneres Andringen des Gläubigers mit der Execution verfahren werden muß. Wir werden daher auch in Zukunft dieses Verfahren beobachten, wenn gleich der sowohl in dem Edict vom 24. November 1807 selbst §. XII., welcher von der Aufhebung des Indults vor dem 24. Junius 1810. spricht, als auch in dem Eingangs ge-

dachten Rescripts allegirte §. 41. seq. der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 47. es uns deshalb nicht zuzulassen scheint, weil derselbe theils von dem Specialindulte, theils von dem ganz verschiedenen Falle redet, wo dessen Aufhebung, wegen einer behaupteten Veränderung in dem Sicherheitsobjecte, gesucht wird, dagegen aber der zugleich angeführte §. 110. l. c. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, welcher von dem hier in Rede stehenden Generalindult spricht, auch den Fall der nicht bezahlten Zinsen erwähnt, und wahrscheinlich nur aus einem Druckfehler die vorstehenden §§. 41. seq. statt 39. allegirt.

Von der Richtigkeit des in dem Eingangs erwähnten Rescripts gleichfalls aufgestellten Grundsatzes aber, daß dem Schuldner freistehe, noch bis zu dem, nach obiger Bemerkung Deßus seiner Ausweisung, anzusehenden Termin, durch Bezahlung der rückständigen Zinsen moram zu purgiren, und daß, wenn er dieses thut, die Kündigung cessirt, kann sich die Pluralität unsers Collegii nicht überzeugen, obgleich der mindere Theil desselben nicht nur damit einig, sondern sogar der Meinung ist, daß zu jeder Zeit, und besonders auch noch, wenn schon die Resolution auf Privation des Moratorii ergangen ist, der Schuldner durch Bezahlung des Zinsrückstandes moram purgiren, und sich so wieder in Besitz des verlorenen Indults setzen könne, weil der Gesetzgeber dadurch die Hausbesitzer habe conserviren wollen, sobald die Zinsen bezahlt werden, ohne strenge Berücksichtigung der Zeit, zu welcher dies geschieht.

Dies letztere bestreitet nicht nur die Majorität, sondern behauptet auch, daß so bald die festgesetzte Zeit, mithin in Rücksicht des Rückstandes jedesmal zu $\frac{1}{4}$ die 4 Quartale des Jahres 1808, und der laufenden die in der Obligation bestimmte, verstrichen ist, ohne daß die Zahlung vom Schuldner geleistet worden, dieser des Indults sogleich und dergestalt verlustig wird, daß sobald als jene nicht erfolgte Zahlung in dem anzusehenden Termin ausgemittelt ist, hierauf so fort die Resolution gegen ihn abgefaßt werden muß, ohne daß er durch die nach Ablauf jener bestimmten Fristen zu leistende Zahlung des Zinsrückstandes jemals diesen Verlust von sich abzuwenden vermag, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Gläubiger über diese angenommene Zinszahlung ohne allen Vorbehalt quittirt hätte. Diejenigen, welche der letzten Meinung sind, berufen sich auf den §. VI. des mehr angeführten Edicts, worin dem Schuldner bei Verlust des Moratorii zur Pflicht gemacht wird, sogleich die dort näher bestimmten zweijährigen Zinsrückstände zu gleichen Theilen am 1. Januar, 1. April, 1. Julius und 1. October, als auch die laufenden Zinsen nicht nur richtig, sondern auch prompt, das heißt, zu der

festgesetzten Zeit zu bezahlen, mit welcher letzten Vorschrift wörtlich der §. 37. Th. 1. Tit. 47. der allgemeinen Gerichts-Ordnung bei Specialindulten übereinstimmt, der §. 81. Nr. 5. und §. 110. l. c. bei dem Generalindult beziehungsweise gleichfalls als Norm vorgeschrieben ist. Bei dieser wörtlichen Androhung des Verlustes des Moratorii muß, ihrer Meinung nach, dieser Verlust sogleich eintreten, als die mora, mithin gleich nach fruchtlosem Ablauf des Zahlungstermins, und kann der Richter eine Purgation derselben überall nicht zulassen, weil das Gesetz dergleichen, wie sonst hätte geschehen müssen, weder ausdrücklich vorschreibt, noch auch schließen läßt, da der dieserhalb von den Gegnern allegirte §. 40. l. c. hiervon nichts, sondern nur enthalte, daß der Schuldner in diesem Termin die erfolgte, das heißt, zur bestimmten Zeit, also nicht später, und am wenigsten erst in diesem Termine oder gar nach demselben erst geleistete Zahlung der Zinsen nachweisen müsse, auch das schon die Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger so sehr favorisirende Indultedict nicht gegen letztere noch extensiv erklärt werden dürfe, für deren Conservation der Staat eben so gut als für die Schuldner sorgen müsse und sorgen wolle, wie der Eingang des Edicts wörtlich sage. Auf alle Fälle würde argumento §. 48. Lit. D. Th. 1. Tit. 7. der allgemeinen Gerichts-Ordnung die mora wenigstens mit der Insinuation der Vorladung zu dem, Behufs der Zahlungsnachweisung anzusehenden Termin, nach dieser Meinung, eintreten, oder doch nach Abhaltung dieses Termins, oder wenigstens nach Abfassung der Resolution auf Verlust des Moratorii, und also bei Ermangelung eines entgegenstehenden Gesetzes nur bis dahin höchstens mora purgirt werden können; wenn aber auch dies nicht geschähe, der Execution, mithin auch caeteris paribus der Tax- und Subhastation des Grundstücks, in so fern nach §. 112. Th. 1. Tit. 24. der allgemeinen Gerichts-Ordnung und Abschnitt 8. der Circular-Verordnung vom 30. December 1798 die Befriedigung des Ertrahenten durch die einjährige Administration nicht erfolgen kann, freier Lauf gelassen und abgewartet werden müsse, in wie fern nach §. XVIII. des Indultedicts einer der Hypothecarien gegen den Zuschlag protestiren würde, obgleich im §. XVII. des Indultedicts dieser sich aus dem vorher für den Schuldner geordneten Verlust des Moratorii von selbst ergebenden Fall der Subhastation des Grundstücks nicht noch ausdrücklich mit aufgeführt ist. Wir bitten allerunterthänigst bei dieser Verschiedenheit der Meinungen uns über die Frage:

ob und wie lange der Hausbesitzer den Verlust des ihm in dem Edict vom 24. November pr. zugewilligten allgemeinen Indults durch Nachzahlung der zu

den festgesetzten Terminen nicht berichtigten, laufen, den sowohl als privilegierten Zinsrückständen von sich abwenden könne?

allergnädigst zur Nachachtung in allen künftigen Fällen zu befehlen.

Rescript des Cammergerichts v. 12. Mai 1808 an das Stadgericht auf vorstehende Anfrage.

Auf Eure bei Gelegenheit der bei Euch schwebenden Rechtsache des geheimen Kriegsraths M. wider den Legationsrath v. B., unterm 20. d. M. gethane Anfrage wegen Auslegung des Indultedicts vom 24. November pr., wollen Wir Euch hiardurch eröffnen, daß in Gegenständen der Beurtheilung sich zwar keine Vorschriften geben lassen, durch die Dissentirende überzeugt werden müssen; daß es aber doch gewiß ist, daß die Gerichts-Ordnung Tit. 47. §. 39. und 110 sowohl beim Special- als General-moratorio dem Schuldner nachgiebt, noch in dem zur Instruction des Gesuchs um Wiederaufhebung des Moratorii wegen nicht bezahlter Zinsen entstehenden Termin nachzuweisen, daß er die bis zum letztem Termin aufgelaufenen Zinsen bezahlt habe, und daß sie ihn nur dann des Moratorii verlustig erklärt, wenn er diesen Nachweis nicht führen kann. Hieraus folgt e contrario, daß der Schuldner anoch im Termin Zahlung leisten könne, und daß wenn er diese leistet, die Aufhebung des Moratorii nicht statt findet, sondern er gegen die nachtheiligen Folgen der Versäumniß geschützt wird. Auf den Grund dieses Gesetzes wird daher auch bei dem Cammergericht in allen vorkommenden Fällen gleichförmig angenommen, daß der Schuldner in dem Verantwortungstermin die bis zum letzten Zins-termin aufgelaufenen Zinsen noch mit obgedachtem Erfolge zahlen könne; auf eine spätere Zahlung, selbst wenn solche vor Abfassung der Resolution erfolgt, wird aber nicht Rücksicht genommen, weil das besagte Gesetz dies nicht erlaubt. Diese Grundsätze sind nach der Analogie anderer Rechtsverhältnisse, z. B. denen des Erbzinsherrn gegen den Erbzinsmann, nach §. 779 — 781. Tit. 18. Th. 1. des allgemeinen Landrechts gemäß. Wenn wir übrigens aus Eurer Anfrage ersehen, daß Ihr die im Art. 7. der Verordnung vom 24. November 1807 privilegierten zweijährigen Zinsrückstände vom 24. November 1802 berechnet, so wollen Wir zugleich bemerken, daß das Cammergericht zum Termino ad quem nicht den 24. November a pr., sondern denjenigen Zinstermin, welcher der letztere vor diesem Dato gewesen ist, annimmt, dergestalt, daß wenn zum Beispiel ein Capital vertragsmäßig in halbjährigen Raten am 1. Januar und 1. Julius eines Jahres verzinst wer-

den muß, die rückständigen Zinsen nur bis zum 1. Julius a. pr. laufen, die von diesem Tage an zu berichtenden Zinsen aber zu den laufenden gehören, oder wenn das Capital in vierteljährigen Raten zu verzinsen, die Rückstände nur bis zum 1. October a. pr. berechnet werden, weil in beiden Fällen die Zinsen erst am 31. December a. pr. fällig, folglich am 24. November noch nicht rückständig gewesen sind, und der Gesetzgeber nur die wirklich die rückständigen Zinsen im Sinne gehabt haben kann.

An das Stadtgericht zu Berlin.

Mathis B. 6. S. 367. 2r Abschnitt.

29. März 1808.

Erlet für Ost-Preußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen landrätthlichen Kreise v. 29. März 1808, die Mühlenerechtigkeit und die Aufhebung des Mühlenzwanges betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, König v. Preußen, Markgraf zu Brandenburg ic. ic. Thun Kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir Allerhöchstselbst erwogen haben, daß das bisher in Unsern Provinzen Ost-Preußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermelandes und des Marienwerderschen landrätthlichen Kreises, behauptete Mühlenregal an sich der Finanzverwaltung keinen erheblichen Nutzen gewährt, und daß besonders das, sowohl Unsern königlichen als den Privatmühlen zustehende Zwangsrecht zum Druck der Einwohner, hauptsächlich der untern Volksklasse, gereizt, ohne daß es jemals gelingen kann, diese, der Wohlfahrt des Landes und der heilsamen Vermehrung der Mühlen entgegenstrebende Verfassung durch Polizeigesetze und sonstige nähere Bestimmungen unschädlicher zu machen, Wir auch nach der, alle Unsere getreue Unterthanen gleich umfassenden landesväterlichen Vorsorge es nicht gestatten dürfen, daß das gemeinschädliche Monopol der Mehlfabrication, während es in einem Theil der Provinz aufgehoben wird, in dem andern beibehalten werde; als haben Wir nicht länger Anstand genommen, die Gesetze, worauf der Mühlenzwang in den Eingangs erwähnten Provinzen beruht, und worin den Grundbesitzern die Anlegung neuer Mühlen untersagt ist, nämlich das Mühlenreglement für Ost-Preußen vom 5. October 1786 und für Litthauen vom 24. December 1785, ferner die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 23. §. 25 — 29. Th. 2. Tit. 15. §§. 236, 237, 240, 242, und den Zusatz 230. des Ost-Preussischen Provinzialrechts hienit gänzlich aufzuheben, und dagegen zu verordnen:

§. I.

§. I.

Aufhebung des Mühlenregals.

Jeder Eigenthümer darf auf seinem Grunde und Boden Mühlen aller Art an Privatgewässern und Windmühlen anlegen, bloß gegen Uebernehmung der in der Provinz für jeden neuen Mählgang gebräuchlichen Mühlenwerkssteuer; in Rücksicht der Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen aber, hat es bei den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 15. §. 229 — 232 sein Bewenden.

§. II.

Begünstigung des Anbaues neuer Mühlen mit Rücksicht auf etwa entgegenstehende Polizeieinrichtungen und Privatrechtsverhältnisse.

Wer eine neue Mühle bauen, eine eingegangene wieder herstellen, sie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln, oder mit mehreren Gängen versehen will, muß der Landes-Polizei-Behörde, mit Einreichung des Plans der beabsichtigten Einrichtung, Anzeigel davon machen. Soll eine neue Wassermühle angelegt werden, so muß der Bauherr solches, und ob es eine ober- oder unterschlägige, oder eine Panzermühle seyn soll, in den benachbarten Gegenden an zwei Sonntagen in den Kirchen und gleichzeitig einmal in den Intelligenzzetteln bekannt machen.

§. III.

Die Landes-Polizei-Behörde darf den Bau oder die Veränderung nur in so fern untersagen, als der eingereichte Plan einer etwa bestehenden Polizeieinrichtung nicht gemäß ist, in welchem Falle er hiernach abgeändert werden muß. Sie beschränkt sich hierauf, und ist zur Wahrnehmung etwa entgegenstehender Privatrechte von Amts wegen weder befugt, noch verpflichtet.

§. IV.

Dem Eigenthümer einer schon vorhandenen Mühle steht ein Widerspruch gegen einen neuen Mühlenbau zu, wenn ihm dadurch das zu seinem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu seinem Nachtheile zurückgestaut wird. Es muß aber dieser Widerspruch binnen sechs Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung in den Intelligenzzetteln an, sowohl der Landes-Polizei-Behörde angemeldet, als dem Bauherrn von demjenigen, der den Bau selbst hindern will, angezeigt werden.

IX.

12

§. V.

Ein gleiches Widerspruchsrecht ist jedem andern eingeräumt, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung bei der Benutzung seines Grundeigenthums befürchtet.

§. VI.

Findet die Landes-, Polizei- oder Behörde einen solchen angebrachten Widerspruch (§. IV. und V.) nach der verhängten sachverständigen Untersuchung nicht erheblich, oder läßt der Plan zu der Anlage zur Erledigung des Widerspruchs sich abändern, oder ist der Widerspruch nicht binnen der präclussivischen sechswochentlichen Frist angemeldet worden; so darf die neue Mühlenanlage nicht untersagt, auch bei den Gerichten auf Unterlassung oder Einstellung des Baues keine Klage angenommen, vielmehr allenfalls daselbst nur ein Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht werden.

§. VII.

Aufhebung des Mühlenzwangs.

Der Mühlenzwang, oder die mit dem Besitz einer Mühle verbundene Befugniß, andere zu zwingen, daß sie sich derselben bedienen, hört in Ost-Preußen und Litthauen mit dem 1. December 1808 gegen Entschädigung der Zwangs berechtigten sowohl in den Städten, als auf dem Lande, in Rücksicht aller Mühlen, welchen die Zwangsgerechtigkeit beigelegt ist, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte, nach der Willkühr der Zwangspflichtigen gänzlich auf, in dem es von ihrer Erklärung abhängt, den Zwang aufzuheben oder beizubehalten. Es darf also vom 1. December 1808 ab, jeder Mahlgast, der sich der Beibehaltung des Zwangs nicht ausdrücklich unterworfen hat, sein Getreide zum Abmahlen in jede beliebige Mühle innerhalb Landes bringen, mithin auch der Stadtbewohner in die Landmühle, und der Landbewohner in die Stadtmühle; doch versteht es sich von selbst, daß ersterer (der Stadtbewohner) die Mahlaccise dennoch bezahlen muß.

§. VIII.

Entschädigung des Erbpächters oder Pachtbesizers der Zwangsmühle.

Die Entschädigung wegen der künftig zu verstattenden Mahlfreiheit soll dem zwangsberechtigten Mülenerbpächter oder Pächter in der Art gewährt werden, daß ihm der Canon oder die Pacht, oder überhaupt die Abgabe, welche von der Mühle für das Nukungsrecht derselben bisher entrichtet worden, ganz oder zum Theil erlassen wird.

§. IX.

So wie die Summe der Entschädigung des Zwangs berechtigten den gänzlichen Erlaß jener Leistung (§. VIII.) niemals übersteigen darf, so wird zwar vermuthet, daß die Erlassung der ganzen Abgabe zur Entschädigung erforderlich sey; doch steht sowohl dem Obereigenthümer oder Verpächter der Mühle, als den bisherigen Mahlpflichtigen zu jeder Zeit der Beweis offen, daß der Ausfall an dem Gewinnte des Müllers geringer sey, und es wird demselben alsdann auch nur der wirkliche Ausfall vergütet.

§. X.

Mühlendienste und Freiholz.

Wo bisher von den Mahlpflichtigen zur Unterhaltung der Zwangsmühle Baudienste geleistet worden, können dieselben künftig, nach aufgehobenem Zwangsverhältniß, nicht weiter gefordert werden, und muß der Müller auch deshalb durch die Erlassung des Zinses sich für entschädigt halten. Dagegen ist das Recht zum freien Bauholze hierdurch nur in so fern aufgehoben, daß der Müller sich eine Abfindung in Gelde, welche den zwanzigjährigen Durchschnitt der Forsttaxe nicht überschreiten darf, gefallen lassen muß.

§. XI.

Mahllohn.

Die Bestimmung des Lohns für die Mühlenfabricate bleibt zwar dem freien Uebereinkommen zwischen dem Mahlpflichtigen und dem Müller überlassen: wenn aber ein solches nicht getroffen worden, so darf dennoch der Müller nur die folgenden Sätze des Mahllohns in Gelde, als die höchsten fordern, nämlich:

1. Welken zu beuteln — Zehn Groschen Preuß. p. Schfl.
2. Roggen zu beuteln — Sechs Groschen — — —
3. Roggen (oder Gerste, Erbsen und Bohnen) zu Brodt — Fünf Groschen — — —
4. Branntwelschroot, Futter: schroot aller Art und Malz — Drei Groschen — — —

Dieses Maximum des Mülnerlohns gilt nur auf Sechs Jahre, also vom 1. December 1808 bis dahin 1814, und es soll diese Bestimmung überhaupt, sobald hinreichende Concurrenz entstehen wird, aufgehoben werden.

§. XII.

Deckung des Eigenthümers der Mühle.

Der Ausfall, welchen die Cassen erleiden, wohin der den Mühlenbesizern als Entschädigung erlassene Zins ge-

zählt worden (§. VIII.), wird durch eine Abgabe gedeckt, welche die Mahlpflichtigen für erhaltene Mahlfreiheit erlegen.

§. XIII.

Diese Abgabe wird in Rücksicht der königlichen Erbmahlmühlen auf dem Lande als eine Grundsteuer von den bisher mahlpflichtigen Gütern, mit einer Erleichterung der Kärhner gegen die Hubenwirthe, erhoben, und hier den übrigen Grundsteuern, in den Städten aber der Wahlacise zugeschlagen. Diese Abgabe wird nach dem jetzigen etatsmäßigen Ertrage jeder königlichen Mühle unabänderlich fixirt, ohne jemals bei vermehrter Seelenzahl der Mahlgäste (deren jährliche Consignation nunmehr gänzlich wegfällt), erhöht, oder bei verminderter Anzahl derselben herab gesetzt werden zu können.

§. XIV.

Den Eigenthümern der Privatmühlen steht das Recht zu, von den bisherigen Mahlpflichtigen, wegen der aufgehobenen Zwangsgerechtigkeit, sich auf eine gleiche Weise entschädigen zu lassen. Die Summe dieser Entschädigung wird durch Vertrag oder richterliches Erkenntniß festgesetzt.

§. XV.

Von den Quirbeln.

Der Gebrauch der Handmühlen (Quirbeln) ist auf dem Lande jedem, aber nicht in den Städten erlaubt.

§. XVI.

Von den Mühlenwaagen und dem Verhältniß des Mehls zum Getreide.

In jeder Mühle, wo noch keine Mühlenwaage vorhanden ist, muß selbige sogleich und spätestens bis zum 1. December 1808 eingerichtet werden, damit sich jeder Mahlgast derselben, mit Zuziehung des Müllers, allenfalls auch ohne einen vereidigten Wäger, nach Belieben bedienen kann. Bei entstehenden Streitigkeiten muß der Müller vom Weißen drei und achtzig Pfund schwer

47 Pfd. feines Mehl	:	12	Meßen.
23 Pfd. Mittelmehl	:	7	—
10 Pfd. Kleie	:	4	—

1 Scheffel 7 Meßen.

Vom Roggen achtzig Pfund schwer

32 Pfd. feines Mehl	:	9½	Meßen
36 Pfd. Mittelmehl	:	10	—
8 Pfd. Kleie	:	3	—

1 Scheffel 6½ Meßen

von einem Scheffel Roggen geschrootet und ungebeutelt
78 Pfd. Brodmehl : 1 Scheffel 6 Meßen

dem Mahlgast in gefirichnem Maße gewähren. Wiegt das Getreide mehr oder weniger, so muß der Müller das Mehl nach dem, aus den vorstehenden Sätzen sich ergebenden Verhältniß gewähren. Zum Messen des Getreides und Mehls, welches jederzeit auf Verlangen des Mahlgastes geschehen muß, muß der Müller genachte ganze, halbe oder viertel Scheffel, und wenn der Mahlgast dergleichen mitbringt, diese gebrauchen. Auch muß der Müller auf Verlangen dem Mahlgaste über das zur Mühle abgelieferte Getreide einen Empfangschein ausstellen, den ihm der Mahlgast bei dem Empfange des Mehls zurückgibt.

§. XVII.

Von den Rangtaseln.

Jeder Müller muß eine schwarz angestrichene mit rothen oder weißen Nummern versehene Rangtafel halten, und sie öffentlich in der Mühle dergestalt aufhängen, daß sie von jedem gesehen werden kann. Auf diese Tafel muß der Müller den Namen eines jeden, dessen Mahlgut er annimmt, einschreiben, und ihm die Nummer durch ein wieder abzulieferndes Zeichen von Blech zustellen, wobei er ihm seinen Vordermann bekannt zu machen hat. Unter keinerlei Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen schon der Anfang gemacht ist, liegen lassen, sondern er muß dasselbe schlechterdings völlig abmahlen, bevor er sich auf etwas anders erlaubt. Die Reihe der Rangtafel darf nur durch Getreide, welches für die öffentlichen Magazine oder zur Verpflegung der Armee vermahlen wird, imgleichen durch Malz oder Branntweinschroot, und in den Städten durch das Beckergut, wenn es nicht über dreißig Scheffel beträgt, unterbrochen werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Mahlgast sein Getreide, auch nach der Eintragung auf die Rangtafel, zurücknehmen kann, wenn ihm die Abwartung der Reihe zu lange dauert.

§. XVIII.

Vollzugesetze und Strafen.

In Rücksicht der Vollzugesetze in Mühlenfachen hat es bei den Vorschriften im allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 15.

§. 243. u. f. w. sein Verwenden, und wegen untüchtigen und betrügerischen Mahlens, so wie wegen Ueberschreitung des im §. XI. vorgeschriebenen Mahllohns, sind gegen den Müller die im ersten Theil Tit. 23. §. 42. bis 46. vorgeschriebenen Strafen anzuwenden, dergestalt, daß der bereits dreimal bestrafte Müller, nicht bloß wenn er Erbpächter oder Erbzinsbesitzer, sondern auch wenn er Eigenthümer der Mühle ist, in jenem Falle durch den Erbzins Herrn oder Erbverpächter, und in diesem Falle durch den Fiscus, zum Verkaufe der Mühle oder der Erbpachtsgerechtigkeit angehalten werden kann. Andere Contraventionen der Müller gegen das gegenwärtige Edict sind auf die Anzeile der Beeinträchtigten von der ordentlichen Obrigkeit des Müllers willkürlich, jedoch nachdrücklich, an denselben zu bestrafen.

Nach dieser Unserer allerhöchsten Verordnung hat sich ein Jeder, den es angeht, genau und pflichtmäßig zu achten, und soll dieselbe allgemein bekannt gemacht werden. Gegeben Königsberg, den 29. März 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Schrötter II.

Mathis Bd. 6. S. 78. 6r Abschnitt.

1. April 1808.

Die Cabinets-Ordre v. 1. April 1808, betr. das Sequestrationswesen und die den Lehn- und Fideicommiss-Besitzern in Ost-Preußen zu bewilligenden Darlehne, s. beim Refcr. v. 9. April 1808.

3. April 1808.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 3. April 1808 s. im Refcr. v. 26. Junius 1808, betr. die Behörden, welche die Majorenmitrats-Erklärungen erteilen sollen.

9. April 1808.

Rescript des Chefs der Justiz an die Ost-Preussische Regierung v. 9. April 1808, betr. die Sequestrationen und die den Lehn- und Fideicommiss-Besitzern in Ost-Preußen zu bewilligenden Retablissements-Darlehne.

Unsern 10. Was die Ostpreussische Landschaft auf dem hier gehaltenen General-Landtage in Absicht des Sequestrationswesens, laut Protocolls vom 11. Februar 1808, und in Absicht der den Lehn- und Fideicommiss-Besitzern zu bewilligenden Retablissementsdarlehne laut Immediatberichts des geheimen Oberfinanzraths v. Kuerswald vom 18. ejusd. Nr. 27. in Antrag gebracht, und was hierauf von Unserer Allerhöchsten

Person in der Cabinets-Ordre an den 10. v. Kuerswald vom 4. d. M. festgesetzt worden; solches geben wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung, und zur Belehrung derjenigen Untergerichte, die als Forum rei sitae mit der Landschaft in Verbindung stehen, aus den schriftlichen Anlagen zu ersehen. Sind 10. Königsberg, den 9. April 1808.

Auf Specialbefehl.

v. Schrötter.

Extract aus der Verhandlung des General-Landtages der Ostpreussischen Landschaft.

Actum Königsberg den 11. Februar 1808. Verbesserung des Sequestrationswesens.

In Betreff der Sequestrationen, welche jetzt mehr als jemals zu besorgen sind, macht der General-Landtag nach geschäner Deliberation und Erwägung der gewöhnlich eintretenden Umstände folgende Beschlüsse.

1) Die Sequestrationen werden nach Vorschrift des Reglements verfügt und vollstreckt. Sie werden durch 2 Termine oder 1 Jahr fortgesetzt, und wenn dadurch die Rückstände und etwaigen Vorschüsse nicht gedeckt werden, so schreitet die Landschaft bei Gütern, deren Werth über 500 Thlr. beträgt, zur Verpachtung ohne alle Einmischung des Besitzers, jedoch auch gegen seine Einwilligung, wenn er solche verweigert, und die General-Direction das Verfahren der Departements-Direction genehmigt. Sollte eine Verpachtung nicht zu Stande kommen, so wird in Ansehung der Güter, welche über 5 bis 10000 Thlr. werth sind, ohne Weiteres die Subhastation beschlossen, und das competente Gericht um deren Vollziehung requirirt. Bei Gütern, deren Werth 10000 Thlr. und darüber beträgt, müssen die Umstände mit Rücksicht auf die Vorschrift des Reglements P. 3. Cap. 5. Sect. B. näher erwogen, und die zur Conservation dienlichen Mittel versucht werden, in deren Entstehung aber wird nach Ablauf des 4. Termins oder 2. Jahres vorgebacht; maßen ebenfalls zur Subhastation geschritten. Bei Gütern, deren Werth unter und bis 5000 Thlr. beträgt, wird mit Ablauf des zweiten Termins sofort und ohne Versuch der Verpachtung zur Subhastation geschritten.

2) Wenn die Landschaft ein Gut verpachtet, so muß mit dem Pächter im Contract abgemacht werden, daß er das stipulirte Pachtquantum in jedem Termine bei Vermehrung der Sequestration berichtigen, und wenn er mit einem halbjährigen Pachtquantum im Rückstande bleiben sollte, die Ermithlung ohne alle prozessualische Weitläufig-

tigkeiten und ohne die mindeste Schadloshaltung gewärtigen müsse. Auch ist im Contract abzumachen, daß wenn das Gut während der Pachtzeit necessarie Subhastirt werden sollte, er für die an der Pachtzeit fehlenden Jahre eine bestimmte Entschädigung aus dem Gute zu gewärtigen habe.

3) Findet die Landschaft bei Einlegung der Sequestration schon einen Pächter, so muß derselbe sich erklären, ob er die Pacht fortsetzen, und mit Vorbehalt seiner bis dahin habenden Gegenforderungen fernerhin die contractmäßige Pacht prompt und richtig an die Landschaft abtragen wolle? Erklärt er sich hiezu, so hat es dabei sein Bewenden, so lange er seine Verbindlichkeit erfüllt. Wibrigensfalls kommt er in den nämlichen Fall, als der nach obiger Maassgabe von der Landschaft selbst eingesetzte Pächter, da er mit derselben gleichfalls aufs neue contractirt hat. Erklärt er sich nicht dazu, so ist die Landschaft befugt, ihn mit Vorbehalt seiner bis dahin habenden Gegenforderungen zu ermitteln, und das Gut für ihre Rechnung zu sequestriren, zu verpachten, und unter den oben sub Nr. 1. angegebenen Modificationen subhastiren zu lassen. Der Pächter kann in solchem Fall sich über die Landschaft nicht beschweren, da selbige ihm nicht allein seine bis dahin habende Gegenforderungen in salvo läßt, sondern ihn auch auf die Bedingungen seines Contracts hat belbehalten wollen, und überdem zu präsumiren ist, daß seine bisherige Nichterfüllung des Contracts die Sequestration nach sich gezogen habe.

4) Dem Vorschlage der Königl. Immediatcommission, daß nämlich der Beschluß der Direction, wodurch die Subhastation festgesetzt ist, den Kreisen bekannt gemacht werden solle, kann die Versammlung nicht beitreten, bestimmt dagegen, daß ein solcher Beschluß nicht bloß von der Direction, sondern vom Collegio abgefaßt seyn solle.

5) Wegen der weiteren Geschäfte und der Association kleiner Grundstücke ist es hinführo nicht möglich, wegen jedes Rückstandes eine förmliche Sequestration zu veranlassen, sondern es müssen in jedem Departement ein oder mehrere Executores angestellt werden, die dergleichen kleine Rückstände gegen Weisengelder und geringe Vöthen nach dem jedesmaligen Auftrage einfordern und betreiben. Wo das Mittel aber nicht von Wirkung ist, wird den Umständen gemäß die Sequestration vollzogen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Unterschrift des General-Landtages.

Extract aus dem Bericht des geheimen Oberfinanzraths und Cammerpräsidenten von Auerwald an des Königs Majestät, vom 18. Februar 1808.

27. Ist beschlossen worden, daß dem Besitzer eines Lehns- oder Fideicommissgutes auf die Substanz desselben innerhalb der zulässigen Quote von resp. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ so viel bewilligt werden könne, als er zur Herstellung seiner Saaten, Inventariestücke und Deputatgetreides, bis zum nächsten Einschnitt, und der Gebäude, erweislich und mit Rücksicht auf eigene Production des Guts, bedarf. Es ist bei verpachteten Gütern kein Unterschied zu machen, ob der Pächter Superinventarium gehabt oder das Inventarium herrschaftlich gewesen; sondern wenn der Pächter sein verlorenes Superinventarium nicht herstellen kann und will, wird solches als herrschaftlich angeschafft, und es werden solchenfalls die Marktpreise berechnet. Wenn aber der Pächter nur die Restitution des alten Sakes fordert, und nämlich noch ferner in der Pacht bleibt, so sind nur die Inventariestücke anzuschaffen. Die Anleihe erstreckt sich auch nur auf diejenigen Kriegsschäden, welche auf den Betrieb der Landwirthschaft unmittelbar Bezug und Einfluß haben, also nicht auf den Verlust des Mobilienvermögens und der Vorräthe, auch nicht auf Wiederbeschaffung solcher Vorräthe, die zur Brau- oder Branntweinbrennerei oder anderer Fabrikate gebraucht werden, wohl aber auf die Kriegscontributionssteuer.

Em. Königl. Majestät bitte ich unterthänigst, diesen Beschluß zu genehmigen.

rc. v. Auerwald.

Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 7. April 1808 an den Geheimen Oberfinanzrath und Cammerpräsidenten v. Auerwald.

Mein lieber Geheimer Oberfinanzrath und Cammerpräsident von Auerwald! Der Canzler Freiherr v. Schrötter hat vorläufig über einige der mir von Euch unterm 18. Febr. d. J. vorgetragenen, in das Justizressort eingreifenden Wünsche der Ostpreussischen Landtagsversammlung Bericht erstattet. In Rücksicht dieser bereits erörterten Punkte will ich Euch daher meine Beschlüsse eröffnen ic.

3) Ich genehmige den Beschluß des General-Landtags, wegen der den Lehns- und Fideicommiss-Besitzern zum Metablisement der Güter und zur Bezahlung der Kriegscontributions zu bewilligenden Darlehne.

4) Seine Vorschläge zur Verbesserung des Sequestrationswesens sind im Ganzen gut und zweckmäßig. Ich setze also fest:

- a) daß von der Landschaft mit der Gütersequestration, Verpachtung und Subhastation nach den Anträgen der General-Landtags-Versammlung verfahren werden soll. Die den Privatgläubigern des verschuldeten Gutsbesizers in dem Indultedict vom 24. November v. J. vorbehaltenen Befugnisse bleiben dabei jedoch unbeschränkt.
- b) Bei Verpachtungen sind die erörterten beiden Bedingungen wegen Ermiffion der Pächter und wegen Entschädigung derselben im Falle einer Aufhebung des Pachtverhältnisses vor Ablauf des Contracts mit zu stipuliren.
- c) Pächter, die bei einer einzutretenden Sequestration vorgefunden werden, müssen sich erklären, das Pachtquantum prompt und richtig zu bezahlen; weigern sie sich das zu thun, (sey es wegen früherhin geschehener Vorauszahlung der Pacht, oder wegen anderer zur Compensation geeigneten Gegenforderungen) so wird nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 20. §. 477, 480 und 481 und der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. §. 130 verfahren. Die darin enthaltenen Bestimmungen treffen mit den Anträgen des General-Landtages zusammen, und es bedarf hiernach keines neuen Gesetzes über diesen Punct.
- d) Sequestrationsbeschlüsse sollen nicht von der Landschafts-direction allein, sondern vielmehr vom Collegio gefaßt werden.
- e) Kleine Rückstände von unbeträchtlichen Grundstücken sind executivisch zu betreiben.
- Ihr habt hiernach der Landschaft die nähern Eröffnungen zu machen, und derselben thätige Führung der Sequestration dringend zu empfehlen. Ich bin Euer wohlaffectionirter Königl. Königsberg, den 1. April 1808.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 6. S. 125. 6r Abschnitt.

16. April 1808.

Rescript des Chefs der Justiz an die N. Regierung v. 16. April 1808, betr. die Aufhebung fidelcommissarischer Substitutionen durch Familienclasse.

Die Disposition des §. 9. des Edicts vom 9. October v. J. setzt beständige Familiencommissen voraus, von denen im Landrechte Th. 2. Tit. 4. §. 21 ff. und 77 ff. die Rede ist, nicht aber fidelcommissarische Substitutionen, so wie sie das Landrecht §. 53. Tit. 12. Th. 1. bezeichnet, und ist sie daher auf das B — Geldfidelcommiss unanwendlich, indem dasselbe zum Theil schon aufgehört hat, zum Theil in der nächsten Generation in den Urenkeln des Testators aufhört und freies

Eigenthum wird. Dergleichen vom Erblasser getroffene, nicht fortdauernde, oft auf sehr guten Gründen beruhende Anordnungen können von seinen Kindern oder Enkeln, denen er keine gute Verwaltung seines ihnen hinterlassenen Vermögens zutraute, nicht aufgehoben werden, und hiernach erledigt sich Eure am 14. d. M. eingegangene Anfrage vom 5. huj. von selbst. Königsberg, den 16. April 1808.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Schrötter.

Mathis Bd. 6. S. 99. 2r Abschnitt.

25. April 1808.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 25. April 1808, wegen Höhe der Verzugszinsen, s. in der Bekanntmachung v. 10. Mai 1808.

29. April 1808. a.

Den Inhalt des Rescripts des Chefs der Justiz v. 29. April 1808, s. in der Bekanntmachung v. 10. Mai 1808, wegen Höhe der Verzugszinsen.

29. April 1808. b.

Den Inhalt des Gutachtens der Gesetzcommission v. 29. April 1808, s. bei der Bekanntmachung v. 7. Julius 1808 betr. die Befugniß, Personalforderungen auf die Grundstücke des Schuldners eintragen zu lassen.

29. April 1808. c.

Gutachten der Gesetzcommission v. 29. April 1808, wegen der im Wege der Execution von den Personalgläubigern nachgesuchten Protestationen *de non amplius intabulando*.

Eine Königl. Hochlöbl. Immediatcommission hat uns sub Dato 7. et praes. 20. pr. den Bericht des Cammergerichts v. 29. Febr. c. *)

in Betreff der Verschiedenheit der Meinungen einiger Landesjustizcollegien über die rechtlichen Wirkungen der im Wege der Execution eingetragenen Protestationen *de non amplius intabulando*,

nebst zwei Actenbänden des Justizdepartements mitgetheilt, um darüber unser Gutachten zu geben, und sofern wir uns bewogen fänden, auf eine besondere gesetzliche Verordnung anzutragen, den Entwurf derselben beizufügen.

Der Fall, welcher hier vorausgesetzt wird, ist folgender:

*) Diesen Bericht s. beim Rescr. v. 25. Julius 1808.

Ein Personalgläubiger hat seine Forderung gerichtlich eingeklagt, er hat die Verurtheilung des Schuldners zur Zahlung rechtskräftig erstritten, und sodann im Wege der Execution nicht etwa nur den Beschlagnahme der Einkünfte eines Grundstücks des Schuldners ausgewirkt,

Allg. Ger. Ordn. I. 24. §. 110.

sondern sein Recht so weit verfolgt, daß er entweder in das Grundstück immittirt,

§. 116 — 119. I. c.

oder daß auf seinen Antrag die Sequestration oder Subhastation desselben von dem Richter verfügt ist.

§. 120 — 141. I. c.

Es fragt sich nun, ob ein solcher hier beschriebener Gläubiger (*creditor immissus*)

1) berechtigt sey, seine Forderung selbst auf das Grundstück, aus welchem er im Wege der Execution befriedigt werden soll, in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen? und

2) ob er für befugt zu achten, wenn er nicht seine Forderung selbst, sondern nur eine bloße Protestation *de non amplius intabulando* hat eintragen lassen, auf den Grund dieser Protestation ein eigentliches Hypothekenrecht sich zuzueignen, und daher zu verlangen, daß er nach eröffnetem Concurse in der dritten Classe befriedigt werde?

Nach unserm Dafürhalten ist die erste Frage zu bejahen, die zweite aber zu verneinen.

Denn ad 1. erlangte der Gläubiger, nach vorigen gemeinen Rechten, durch die zur Vollstreckung eines *Judicats* vollzogene Immission ein unstreitiges Pfandrecht (*pignus praetorium*).

1. 10. D. qui potiores in pignore.

1. 26. D. de pignoratitia actione.

1. 1. C. sin in causa judicati pignus captum sit.

Es galt auch in Ansehung solcher immittirten Gläubiger die Regel: *cum de pignore utraque pars contendit, praevalet jure, qui praevenit tempore*.

1. 23. C. qui potiores in pignore.

Erleben de jure pignoris §. 104.

Elapsoth vom Concursprozeß §. 406.

Hätten die Römer Hypothekenbücher gehabt, so würde die Frage: ob der *Creditor immissus* seine Forderung eintra-

gen zu lassen befugt sey? wohl nicht zweifelhaft gewesen seyn.

Eben so haben die ältern Preussischen Gesetze die Sache angesehen. Es versteht sich von selbst, heißt es in dem Rescript an das Puppillencollegium zu Kdöslin vom 15. Octob. 1763 in der

Edictensammlung von 1763. S. 284. No. 60,

daß das *ex immissione* erwachsene *pignus praetorium* als ein *jus tacitae et legalis hypothecae* ohne Consens des *Debitoris* eingetragen werden könne, allermäßen dergleichen Pfandrecht durch die Gesetze constituiert wird.

Die neuern Preussischen Gesetze haben hiein nichts geändert. Vielmehr erwähnt das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 2. seq. unter den daselbst angeführten allgemeinen Entstehungsarten eines Titels zum Pfandrecht ausdrücklich auch der Execution, und verordnet im §. 5:

wie im Wege der Execution ein Pfandrecht entstehe, bestimmt die Prozeßordnung.

Die hier angezogene Stelle der Prozeßordnung findet sich im 50. Tit. §. 447. seq., woselbst festgesetzt ist, daß diejenigen Gläubiger, welche wegen der wider den Gemeinschuldner rechtskräftig erstrittenen Forderungen, vor ausgebrochenem Concurse, die wirkliche Immission oder Subhastation ausgewirkt haben, in der 5. Classe aus dem Werthe des Grundstücks, jedoch wie sich von selbst versteht, nach Befriedigung der etwa vorhandenen vorzüglichen Gläubiger bezahlt werden sollen. Es ist demnach ganz klar, daß für den immittirten Gläubiger auch aus den jetzt bestehenden den Gesetzen ein Titel zum Pfandrechte entspringt.

Nun giebt zwar dieser Titel für sich allein ihm nach dem allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 20. §. 6. noch kein eigentlich dingliches Recht. Es ist ihm aber auch in den Gesetzen nicht verwehrt, ein solches dingliches Recht auf den Grund seines Titels durch die Eintragung zu erwerben. Das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 400 und 412. und die Hypotheken-Ordnung Th. 2. §. 182. erlauben vielmehr einem jeden, welchem ein gesetzliches Pfandrecht zukommt, dasselbe eintragen zu lassen, und die Allg. Ger. O. Th. 1. Tit. 50. §. 44. läßt überhaupt dem Gläubiger vor entstandenem Concurse volle Freiheit, sich mehrere Sicherheiten zu verschaffen, wenn ihm auch selbst die Insolvenz des Schuldners, und daß andern Gläubigern die Priorität zustehen würde, bekannt seyn sollte.

Nichts steht daher dem immittirten Gläubiger im Wege, seine Forderung auf dasjenige Grundstück, in welches er immittirt, oder dessen Sequestration oder Subhastation

für ihn wirklich verfügt ist, eintragen zu lassen, und das durch, indem er sich zum Range eines wahren Hypothekengläubigers erhebt, allen Gläubigern der 4. und 5. Classe vorzuziehen. Ganz anders verhält es sich

ad 2. wenn der immittirte Gläubiger nicht seine Forderung, sondern nur eine Protestation de non amplius intabulando eintragen läßt. Nach klarer Vorschrift der Hypotheken-Ordnung §. 290. ist ein bloßer Personal-Gläubiger, eine Protestation de non amplius intabulando eintragen zu lassen nicht befugt, selbst wenn er immittirt ist, und ein pignus praetorium erlangt hat, ist er dazu nicht berechtigt. So wenig ein jeder anderer hypothecarischer Gläubiger die Eintragung einer solchen allgemeinen Clausel verlangen und dadurch seinem Schuldner die fernere Verpfändung des Grundstücks verwehren kann, eben so wenig steht dem, der ein pignus praetorium erlangt hat, diese Befugniß zu. Er ist nur befugt, zu verlangen, daß seine judicamäßige Forderung gesichert werde, und diese Sicherheit kann er durch die Eintragung seiner Forderung in das Hypothekenbuch, auch ohne Einwilligung des Schuldners, sich verschaffen. Allgemeines Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 4. 5. 6. 111.

Hat er dieses gethan, so gehen ihn spätere Eintragungen, die seinen Rechten unnachtheilig sind, gar nichts an. Zu der Protestation de non amplius intabulando ist er in den Gesetzen selbst nirgendes verstatet. Zwar hat das vorige Justizdepartement diese Protestation in verschiedenen Rescripten zu dem Ende nachgelassen, daß das Recht des Creditors immissi nicht vereitelt werden sollte. Stengels Weisung Th. 5. S. 135. Th. 9. S. 134. Dieser Zweck wird aber durch die Eintragung der Forderung eines solchen Gläubigers erreicht, und dem Schuldner wird nicht ohne alle Nothwendigkeit die Freiheit benommen, auch andere Gläubiger durch spätere Eintragungen zu sichern, sich neuen Credit zu verschaffen, und die Concurs-Eröffnung zu vermeiden. Man dehnt daher die Rechte des einzelnen immittirten Gläubigers weiter aus, als es sich gebührt, wenn man ihn zu einer Protestation verstatet, welche die allgemeine Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 20. nur den mehreren Gläubigern in dem Falle nachläßt, wenn über die von ihnen angetragene Concurs-Eröffnung gestritten wird, und während dieser Verhandlung nachtheilige Verfügungen zu besorgen sind. In jedem Fall aber kann die protestatio de non intabulando nur die Wirkung haben, daß dergleichen nachtheilige Verfügungen vermieden werden. Ein eigentliches Hypothekenrecht wird dadurch niemals erworben, dazu ist eine bloße Protestation nicht geeignet. Sie dient ihrer

Natur nach nur zur Verwahrung und Erhaltung schon erworbener Rechte, nicht zur Erwerbung neuer Rechte. Allg. Landr. Th. 1. Tit. 14. §. 466. seq.

Der immittirte Gläubiger kann also auch auf den Grund einer für ihn eingetragenen bloßen Protestation nicht verlangen, daß er im Concurs als Gläubiger der dritten Klasse angeführt werde.

Dazu berechtigt ihn weder die Immission, die nur einen Titel zum Pfandrechte gewährt,

Allg. Landr. Th. 1. Tit. 20. §. 5. und 6.

noch die Protestation, weil durch diese überhaupt kein neues Recht, und folglich auch kein Realrecht erworben wird. In der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 488. ist festgesetzt, daß die in der Classifications-Ordnung bestimmten Vorrechte nur denjenigen Forderungen, welchen sie ausdrücklich beigelegt sind, zu statten kommen, und auf andere bloß ähnliche Forderungen nicht ausgedehnt werden sollen.

Nun legt die Classifications-Ordnung das Vorrecht der dritten Classe ausdrücklich nur denjenigen Forderungen bei, welche nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung eingetragen sind. Dieses Vorrecht kann daher auf den immittirten Gläubiger nicht ausgedehnt werden, welcher eine bloße Protestation de non intabulando, und keinesweges seine Forderung selbst nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung hat eintragen lassen.

Wir sind aus diesen Gründen überhaupt der Meinung, daß es einer besondern gesetzlichen Verordnung nicht bedürfe, sondern die aufgeworfenen Fragen nach den schon vorhandenen Gesetzen dahin zu beantworten seyen:

- 1) daß ein Personalgläubiger, welcher im Wege der Execution nicht den bloßen Beschlag der Einkünfte eines Grundstücks des Schuldners, sondern die wirkliche Immission, Sequestration oder Subhastation eines solchen Grundstücks den Vorschriften der

Allg. Gerichts-Ordn. Th. 1. Tit. 24. §. 116. seq. und Th. 1. Tit. 50. §. 447. seq.

gemäß erlangt hat, für wohl befugt zu achten, seine Forderung selbst auf dieses Grundstück eintragen zu lassen.

- 2) Daß aber eine bloße Protestation de non amplius intabulando, außer dem oben aus der Gerichts-Ordn. Tit. 50. §. 20. angeführten Fall, nicht eingetragen werden könne, und daß wenn dieses dennoch geschehen sey, der Creditor dadurch kein Recht erlange, auf den Grund einer solchen nach den Gesetzen nicht zulässigen

Protestation ein eigentliches Hypotheken-Recht sich beizulegen, noch zu verlangen, daß er im Concourse in die dritte Classe gesetzt werde.

Die uns mitgetheilten zwei Actenbände folgen in den Anlagen zurück. Berlin, den 29. April 1808.

Die Gesetzcommission.

Anmerkung. Das hierauf ergangene Rescript vom 25. Julius 1808 s. daselbst.

Mathis Bd. 7. S. 245. 7r Abschnitt.

30. April 1808.

Berordnung des Finanz-Ministers v. 30. April 1808. bett. die Ausfuhr des gemünzten und ungemünzten Silbers und Goldes.

Einige bei Versendungen des gemünzten und ungemünzten Silbers abermals vorgekommene Mißbräuche, und die Nothwendigkeit, zur Verhütung der Kriegscontribution die Mittel zu conserviren, machen es nöthig, nicht allein die Verordnung vom 7. Februar d. J., nach welcher die Ausfuhr des gemünzten und ungemünzten Silbers nach dem Auslande, und in die von fremden Truppen noch nicht geräumten Provinzen, nicht anders als mit einem Erlaubnißschein derjenigen Krieges- und Domainencammer, aus deren Departement die Ausfuhr geschieht, erfolgen kann, in Erinnerung zu bringen, sondern auch dahin zu schärfen, daß ein jeder, welcher die Ausfuhr von gemünztem oder ungemünztem Silber nach dem Auslande oder in die gedachten Provinzen ohne einen solchen speciellen Erlaubnißschein versucht, mit der Confiscation bestraft werden soll, wovon der Entdecker jedesmal die Hälfte als Denunciantenanteil erhält.

Zugleich werden die unterm 30. Sept. 1795, 5. April und 26. Junius 1798 ergangenen Verordnungen, nach welchen die Exportation des Geldes außerhalb den preussischen Landen, bei Confiscation und dem Befinden nach härterer Strafe mit Ausnahme der Ducaten bereits verboten worden, hiermit erneuert, und dem Entdecker gleichfalls die Hälfte des Strafbetrags als Denunciantenanteil zugebilligt.

Ein jedes Attentat einer verbotenen Silber- oder Goldausfuhr, welches Juden unternehmen, zieht außer der Confiscation des beschlagenen Objects auch noch den Verlust des Schutzes nach sich. Königsberg, den 30. April 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 6. S. 505. 6r Abschnitt.

1. Mai

1. Mai 1808.

Nachricht der Churmärkischen Cammer an das Publicum v. 1. Mai 1808, wegen Heruntersetzung der Scheidemünze.

Die Maafregeln, welche verschiedene nachbarliche Staaten seit einiger Zeit in Ansehung der Preussischen Scheidemünze genommen haben, sie auf ihren innern Werth, das heißt auf $\frac{2}{3}$ ihres Nominalwerths, herabzusetzen, mußten natürlich solche in Mißcredit in den Preussischen Provinzen bringen, wo diese gesetzliche Heruntersetzung noch nicht statt gefunden hatte.

Die Herabsetzung ist indessen ganz natürlich von selbst erfolgt, und verschiedene zusammengetroffene Umstände haben den Cours der Scheidemünze unter ihren wirklichen Werth hervorgebracht. Da nun dieses übertriebene Fallen von den unrichtigen Begriffen, welche der größte Theil des Publicums von dem wirklichen Werth dieser Münze hat, entspringt; so glaubt man, demselben darüber eine genaue und gegründete Erläuterung geben zu müssen. Nach den in den Preussischen Staaten bestehenden Münzgesetzen, und nach den in verschiedenen Ländern gemachten Proben, in Ansehung der Scheidemünze, glebt die nämliche Quantität feinen Silbers 14 Thlr. in Courant oder 21 Thlr. in Münze, welche letztere den nämlichen inneren Werth als 14 Thlr. in Courant enthalten. Zur Ausgleichung einer jeden Summe in Courant muß $\frac{2}{3}$ mehr in Münze angenommen werden.

Drei Thaler in Münze gelten also nicht mehr als zwei Thaler in Courant. Drei Groschen in Münze haben also nur den Werth von zwei Groschen in Courant. Der Groschen gilt demnach nicht mehr als 8 Pfennige, die Sechspfennigstücke 4 Pfennige, und der Dreier 2 Pfennige.

Es folgt aus diesen Angaben, daß von nun an der Groschen nur den sechs und dreißigsten Theil eines Thalers ausmachen wird, das heißt: sechs und dreißig Groschen stellen den Werth eines Thalers vor.

Die Kaiserlich-Französische Administration, von der Richtigkeit dieser Verhältnisse überzeugt, hat die Annahme der Scheidemünze in den öffentlichen Kassen nach dem vorangeführten Werthe nachgelassen.

Die alte Gesetzgebung verlangte, daß Zahlungen zu $\frac{2}{3}$ in Courant und zu $\frac{1}{3}$ in Münze geleistet wurden, vom 1. Mai c. an nimmt jede öffentliche Kasse Zahlung zur Hälfte in Courant, zur Hälfte in Scheidemünze an.

Aus dieser neuen Ordnung der Dinge, welche jede Ungewissheit hebt, und dem Agioticen entgegen arbeitet, entsteht für die Scheidemünze ein gesetzlicher Cours, dem sich alle hiesige Einwohner unterwerfen müssen: indem drei Thaler

Scheidemünze den wirklichen Werth von zwei Thalern Courant ausmachen, ist es für jedermann gleichgültig, Scheidemünze oder Courant in Zahlung anzunehmen. Es dürfen daher für die Waaren nicht zweierlei Preise, auch für die Obligationen nicht zweierlei Münzsorten statt finden. Da hierdurch der gesetzliche Cours der Scheidemünze auf zwei Drittel ihres bisherigen Werthes festgesetzt ist; so werden die Polizeimaßregeln nach diesem Grundsatz die Taxen, besonders die Brodtaxe reguliren, und darauf halten, daß der Preis aller Consumtibilien hiernach bestimmt werde. Berlin, den 1. Mai 1808.

Königliche Churmärkische Krieger- und
Domainencammer.

Gesehen und genehmigt durch den Kaiserlich, Königl. Commissarius des Departements von Berlin.

Berlin, den 1. Mai 1808.

Ed. Bignon.

An das Publicum.

Mathis Bd. 6. S. 151. 6r. Abschnitt.

3. Mai 1808.

Die Cabinets-Ordre v. 3. Mai 1808, betr. die auf den Lehn- und Fideicommissen eingetragenen Kriegslasten, s. beim Rescript v. 9. Mai 1808.

4. Mai 1808. a.

Berordnung v. 4. Mai 1808, wegen Reduction der Preussischen Scheidemünze.

Durch die im Herzogthum Warschau bekannt gemachte Berordnung vom 27. März c. ist der Werth der Preussischen 3 Groschenstücke, die in Preußen Düttchen und in Schlesien Böhmen heißen, um den dritten Theil ihres Nominalwerthes herabgesetzt worden.

Diese Münzreduction hat die Einstromung der Düttchen in Preußen zur Folge, daher sich solche sowohl in den Staatskassen als im Privatverkehr weit über den Bedarf anhäufen, und in ihrem Nominalwerth sinken. In Erwägung aber, daß das Schwanken des Courses eine Verwirrung in den Preisen der Lebensbedürfnisse, und eine Ungewißheit des Eigenthums hervorbringt, daß dieses Schwanken zuletzt doch ein Herabsinken auf den Silbergehalt der Scheidemünze verursacht, und daß nur durch eine gesetzliche Reduction die Gefahr, mit den im Herzogthum Warschau circulirenden Düttchen überschwemmt, und um einen Theil ihres baaren Vermögens gebracht zu werden, von Unsern getreuen Unterthanen entfernt werden kann, haben Wir beschloffen, die Preussischen Drei-, Zwei- und Eingro-

schenstücke auf ihren Silberwerth herabzusetzen. Wir verordnen hierdurch, daß von heute an die Düttchen für Zwei Groschen Preussisch, die Zwei Groschen für Einen und Ein Drittel Groschen, die Ein Groschen für Zweidrittel Groschen, sowohl in allen Unsern Preussischen Kassen, als im Privatverkehr gelten und angenommen werden sollen. Wir befehlen allen Unsern Landes-Collegien-Kassen, und andern Beamten, und allen Unsern Unterthanen, sich nach dieser Unserer Willensmeinung zu achten. So geschehen Königsberg, den 4. Mai 1808.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 6. S. 506. 6r. Abschnitt.

4. Mai 1808. b.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 4. Mai 1808 s. im Rescript v. 10. Mai 1808, betr. die Location der Zinsen und deren Priorität während der Dauer des Generalindults v. 24. November 1807 und den Widerspruch gegen den Zuschlag der Grundstücke.

6. Mai 1808.

Rescript des Königl. Preussischen Provinzial-Departements an die dortige Cammer v. 6. Mai 1808, betr. die Indication der vom Feinde weggenommenen und veräußerten beweglichen Sachen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 1c. 1c. Unsern 1c. Auf Euern an das Euch vorgelegte Provinzial-Departement und an Unser Accise- und Zoll-Departement gemeinschaftlich unterm 29. Januar c. erstatteten Bericht:

wegen des von den Bürgern zu F. . . und S. . . einzulehrenden Nachschusses für das vom Feinde unter den Factoreipreisen erkaufte Salz,

geben Wir Euch hierdurch folgendes zu vernehmen.

Die Hauptgeschäftsstelle, welche auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, ist: Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 199. und bestimmt:

Bewegliche Sachen, welche der Feind weggenommen und veräußert hat, kann der vorige Eigenthümer gegen Erstattung desjenigen, was dafür gezahlt worden, zurückfordern.

Hierbei entstehen aber folgende Fragen:

- 1) wie lange kann der Eigenthümer zurückfordern?
- 2) von wem?

3) was ist Rechtens, wenn die Sache verbraucht worden?

4) was ist Rechtens, wenn sie mit Vortheil weiter veräußert, und nicht mehr da ist?

Das allgemeine Landrecht schweigt zwar hierüber in der angezogenen Stelle; indessen erhalten obige Fragen doch aus derselben, in Verbindung mit andern allgemeinen und besondern Vorschriften des allgemeinen Landrechts, ihre Beantwortung. Der vorbemerkte §. 199. begründet ganz klar, in favorem des vom Feinde beraubten Eigenthümers, ein persönliches Rückforderungsrecht gegen Erstattung des bezahlten; jedoch ein Recht ex lege. Es müssen daher alle diejenigen Grundsätze in Anwendung kommen, welche bei dergleichen Rechten überhaupt vorgeschrieben sind, wohin besonders gehören: allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 301, 315 und 304. und Tit. 20. §. 608, 610 und 626, wo vom Verkauf, Wiederkauf, und Näherrechte gehandelt wird.

Dies vorausgesetzt, läßt sich die Frage ad 1. dahin beantworten:

daß das Rückforderungsrecht der vom Feinde erbeuteten und veräußerten Sachen an und für sich nicht anders verloren geht, als wenn

- a) eine gesetzmäßige Verjährung durch Nichtgebrauch eingetreten, oder
- b) eine Aufforderung von Seiten des Besitzers an den Eigenthümer ergangen, und von letzterm binnen gesetzlicher Frist keine Erklärung erfolgt ist; allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 608, 609, 631, 645 und 646.

Hierbei würde aber jedesmal das Factum noch näher aufgeklärt werden müssen, besonders ob der so notorische Ankauf des Salzes von dem Feinde der Behörde angezeigt worden.

Die zweite Frage würde sich wohl nach der Strenge dahin bestimmen, daß das Rückforderungsrecht, weil es ex lege herrührt, gegen den dritten Besitzer ebenfalls ausgeübt werden kann, allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 631. Indessen würde dies hier bei dem Salz, seiner Natur nach, allerdings zu weitführen.

Die dritte Frage muß dagegen ganz zum Besten der Käufer und Besitzer des Salzes beantwortet werden, allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 301., und zwar um so mehr, da die Käufer des erbeuteten Salzes offenbar possessores bonae fidei und nicht schuldig waren, so lange sie das Salz nicht weiter veräußern

wollten, der Salzbehörde solches ausdrücklich anzubieten.

Die vierte Frage würde sich hingegen zum Nachtheil derjenigen, welche erweislich das Salz mit Gewinn weiter verkauft haben, dahin bestimmen, daß sie den Ausfall tragen, wenigstens den Gewinn herausgeben müssen, allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 298, 299 bis 302. und Tit. 20. §. 641. und analoge §. 627.

Jedoch finden Wir Uns, durch das eintretende ganz besondere Sachverhältniß und in Rücksicht des bekannten Unglücks, welches die Salzkäufer in gedachten Städten ohnedies durch den Krieg und außerdem erduldet haben, bewogen, die Ansprüche der Salzbehörde bloß darauf einzuschränken, das bei den Käufern wirklich noch vorhandene Salz gegen den Einkaufspreis zurückzunehmen, und tragen Euch daher hierdurch auf, die Bürger zu §. und S... zu beschreiben, und die Ausmittlung des noch vorhandenen und gegen Erstattung des Einkaufspreises zu extrahirenden Salzbestandes an beiden Orten ungesäumt zu veranlassen, und vom Resultat an Uns zu berichten.

Uebrigens habt Ihr Euch auch nach dieser Bestimmung in Ansehung aller ähnlichen Fälle, wo dieselben Umstände eintreten, in Eurem Departement zu achten. Sind ic. Gegeben Königsberg, den 6. Mai 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Schrötter.

Mathis Bd. 7. S. 282. 2r Abschnitt.

9. Mai 1808.

Rescript des Chefs der Justiz an die Ostpreussische Regierung v. 9. Mai 1808, nebst Cabinets-Ordre v. 3. Mai 1808, betr. die auf die Emphiteuten der Lehen und Fideicommiss eingetragenen Schulden und deren Rückzahlung.

Mein lieber Canzler Freiherr von Schrötter! Die verwittwete Hauptmännin von N. N., welche auf dem von ihrem verstorbenen Manne ererbten, nach ihrem Tode aber dem nächsten Verwandten zu hinterlassenden Gute N. eine Anleihe Verhufs der Deckung der Kriegskosten aufnehmen will, bittet in der hier anliegenden Vorstellung, die Regierung zu N. dahin anweisen zu lassen, daß die Wiederbezahlung dieser Anleihe nicht in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{4}$ Theil bestimmt, sondern die Sorge dafür den Interessenten überlassen, und diese nur von der Eintragung benachrichtigt werden möchten. Da ich nun diesen Antrag ganz unbedenklich und dem Sinne des Edicts vom 9. October a. pr. ganz angemessen finde, so befehle ich Euch, die genannte Regierung dem gemäß zu instruiren, und

die Supplicantin darnach zu bescheiden. Uebrigens habt Ihr für die gleichmäßige Anwendung dieser Instruction bei allen Justizcollegien zu sorgen. Ich bin Euer wohlaffectionirter König. Königsberg, den 3. Mai 1808.

Friedrich Wilhelm.

Rescript des Kanzlers Freiherrn von Schrötter an die Ostpreussische Regierung vom 9. Mai 1808.

Die verwitwete Hauptmännin v. N. zu N. in N., welche auf dem ihr von ihrem Ehemanne fideicommissarisch hinterlassenen Gute N. zur Bestreitung der Kriegslasten ein Anlehn aufnehmen, und dasselbe nach Maassgabe des §. 3. des Edicts vom 9. October v. J. eintragen lassen will, hat von der N... Regierung zur Resolution erhalten:

„daß die Wiederbezahlung in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{2}$ Theil festgesetzt, und der darlehende Gläubiger davon unterrichtet werden müsse, daß seine Hypothek jährlich auf diese Quote erlösche,

und sich dieserhalb unmittelbar beschwert. Hierauf ist die abschriftlich anliegende Cabinets-Ordre eingegangen, nach welcher die Sorge für die Wiederbezahlung einer solchen Anleihe lediglich den Interessenten, mithin den nächsten Lehns-Fideicommiss, oder Majorats-Successoren des beschwerten Lehns, Fideicommiss, oder Majoratsguts überlassen, und diesen dem gemäß von der geschehenen Eintragung bloß Nachricht gegeben werden soll. Nach dem Inhalte desselben werdet Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten wissen und Wir sind ic. Königsberg, den 9. Mai 1808.

Auf Specialbefehl.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 6. S. 165. 1r Abschnitt.

10. Mai 1808. a.

Rescript des Chefs der Justiz an die Ostpreussische Regierung v. 10. Mai 1808, betr. die Priorität der während der Indult-Jahre auslaufenden Zinsen und den Widerspruch gegen den Zuschlag der Grundstücke.

Nach der Verordnung vom 24. November v. J. darf jeder Realgläubiger, der durch das Meistgebot nicht befriedigt wird, gegen den Zuschlag des Grundstücks protestiren. In B.... ist neuerdings dieser Fall eingetreten, und der vorstehende Gläubiger des zur Subhastation gestellten Grundstücks, welcher schon anderthalbjährige Zinsen von seinem Capital zu fordern hat, hat darauf angetragen, daß der postintabulirte Realcreditor, der dem Zuschlag für das Meistgebot widerspricht, weil er bei diesem Meistgebot ausfällt,

ihm die fortlaufenden und rückständigen Zinsen zahle, oder eventualiter, daß die fortlaufenden Zinsen, welche bis zum Ablauf der einfachen Subhastationsfrist, die nach §. 18. nach dem Ablauf der Indultzeit, den 24. Junius 1810, eintreten soll, auf einen Rückstand von mehr als vier Jahren anschwellen, das Vorzugsrecht der dritten Classe, oder desjenigen Orts, wo im Concurse das Capital selbst mit zweijährigen Zinsen locirt wird, zugestanden werde. Diese Anträge haben zu einer Immediatdeclaration des §. 18. des Edicts vom 24. November v. J. Veranlassung gegeben, und es ist nunmehr in der an Unsern Kanzler gerichteten Cabinets-Ordre vom 4. d. M. festgesetzt:

„daß der erste Antrag des theilhaftigen Gläubigers zu verwerfen; der zweite sich aber dahin von selbst verstehe;

„daß die während der Indultjahre auslaufenden Zinsen, in so fern sie nicht durch besondere Nachsicht, oder Nachlässigkeit des Gläubigers angewachsen sind, auch über den sonst gesetzlichen zweijährigen Betrag, das Vorzugsrecht der dritten Classe mit dem Capital und dem zweijährigen Zinsrückstand zugleich behalten müssen.“

so daß also der postintabulirte Gläubiger in dem gedachten Fall nicht eher befriedigt werden kann, als bis der vorstehende aus dem nach dem 24. Junius 1810 eintretenden Meistgebot wegen Capitals und sämmtlicher zweijährigen und fortlaufenden Zinsen befriedigt ist, so fern es nicht seiner Nachsicht oder Nachlässigkeit beizumessen, wenn er während der Indultzeit keine Zinsen erhalten hat.

Außerdem ist festgesetzt, daß der postintabulirte dem Zuschlag während der Indultzeit widersprechende Creditor dem früher eingetragenen wegen etwaiger Besorgniß seines Verlustes für Capital und Zinsen keine andere Caution beistellen darf, als die er mit seiner postintabulirten Forderung selbst schon macht, indem die Gefahr, daß nach dem Ablauf der Indultzeit noch weniger als jetzt auf das Grundstück geboten werden möchte, zuerst ihn selbst, und dann erst den früher eingetragenen Creditor trifft.

Um Euch hiernach in vorkommendem Falle zu achten, lassen Wir Euch von den Immediatbestimmungen in Beziehung auf den §. 18. des Edicts vom 24. November v. J. Kenntniß geben, und Wir sind Euch ic. Königsberg, den 10. Mai 1808.

Auf Specialbefehl.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 6. S. 168. 1r Abschnitt.

10. Mai 1808. b.

Bekanntmachung der Ostpreussischen Regierung v. 10. Mai 1808, betr. die Höhe der Verzugszinsen der Kaufleute und Juden bis Johanni 1810.

Da durch die Cabinets-Ordre vom 25. April c. und das Rescript des Chefs der Justiz vom 29. ejusdem festgesetzt worden, daß christliche Kaufleute und Juden, während des Laufs der allgemeinen, bis Johannis 1810 bestimmten Indultjahre in allen solchen Geschäften, welche nicht zum kaufmännischen Gewerbe gehören, sich mit 6 Procent Verzugszinsen begnügen müssen, und dieses jedoch nur in solchen Fällen in Anwendung kommen kann, worin, des Edicts vom 24. November vorigen Jahres und des darin bewilligten, alle Wirkungen des Verzugs aufhebenden allgemeinen Indults ohngeachtet, überhaupt noch Verzugszinsen zulässig sind, so wird Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Königsberg, den 10. Mai 1808.

Königl. Ostpreuß. Regierung.

Mathis Bd. 6. S. 97. 1r Abschnitt.

12. Mai 1808.

Rescript des Cammergerichts an das Stadtgericht v. 12. Mai 1808, wegen Verlustes des allgemeinen Indults, s. beim Rescr. v. 24. März 1808.

16. Mai 1808.

Publicandum des Chefs der Justiz v. 16. Mai 1808, gegen das Einwechseln des Courants gegen Scheidemünze.

Es treiben sich seit einiger Zeit eine Menge Juden, selbst andere Personen, auf dem platten Lande und in den Städten herum, um Courant oder Gold gegen Scheidemünze einzuwechselt.

Es wird dadurch in gleichem Grade der Wucher mit Courant, als dessen heimliche Exportation nach dem Auslande befördert.

Niemandem kann und soll zwar verwehret werden, sich Courant, wenn er dessen bedürftig ist, gegen Scheidemünze einzuwechselt, er muß solches aber nicht durch Hausiren thun, welches ältere Gesetze ohnehin schon verboten.

Seine Königliche Majestät von Preußen 1c. Unser allergnädigster Herr, haben daher verordnet, daß, wer sich in den Häusern oder auf den Straßen in den Städten, oder auf dem platten Lande herumtreibt, und Courant oder Gold, gleichviel ob es aus einländischen oder fremden Münzen bestehe, einwechselt, oder zur Verwechselung desselben

jemandem auf diesem Wege auch nur Anträge macht, als ein Hausirer angesehen, ihm die ganze Baarschaft, welche er bei und mit sich führt, weggenommen, confiscirt, und die Hälfte davon dem Entdecker als Denuncianten-Antheil ausgezahlt werden solle.

Einländische Juden, die erweislich ein solches Geschäft betreiben, oder durch andere Personen betreiben lassen, gehen außerdem noch ihres Schutzes verlustig, und ausländische müssen sofort über die Gränze gebracht werden.

Sämmtliche Polizei- und öffentliche Behörden sind für eine genaue Wachsamkeit wegen Befolgung dieses Publicandi besonders verantwortlich. Auch werden denselben, bei der strengsten Verantwortung, die schon bestehenden Verordnungen, wegen des Hausirens und Herumtreibens fremder und ungeleiteter Juden, hiermit wiederholentlich in Erinnerung gebracht. Signat. Königsberg, den 16. Mai 1808.

Auf Specialbefehl.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 6. S. 87. 6r Abschnitt.

24. Mai 1808.

Auszug aus dem Rescript des Chefs der Justiz an die Ostpreussische Regierung v. 24. Mai 1808, betr. die Verschärfung der erkannten Strafe vom Justizdepartement bei Bestätigung des Erkenntnisses.

Das mittelst gestern eingegangenen Berichts vom 19. d. M. eingereichte Urtheil, nach welchem 1c.

Wollen Wir hierdurch seinem ganzen Inhalt nach, und ad 2. noch mit dem Belsatz bestätigen:

daß dieser Inculpat auch nach ausgestandener Strafe nicht eher als nach erfolgtem Nachweis eines ehrlichen Gewerbes zu entlassen,

wozu Wir durch die Vorschrift des §. 5. Tit. 20. Th. 2. des L. R., die auf diesen erwerbslosen mehrmaligen Dieb völlig Anwendung findet, veranlaßt werden, und diese anscheinende Verschärfung des Urtheils anzuhängen, dem Criminal-Departement, wie schon öfters sonst geschehen, zusteht, weil eigentlich bloß von der Application einer polizeilichen Maßregel zur Sicherung des gemeinen Wesens durch diese Detention eines verderbten erwerbslosen Menschen die Rede ist. Hiernach 1c. Sind 1c. Gegeben Königsberg, den 24. Mai 1808.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 6. S. 173. 2r Abschnitt.

29. Mai 1808.

Den Inhalt des Rescripts des Chefs der Justiz v. 29. Mai 1808, s. bei der Bekanntmachung v. 7. Juni 1808.

31. Mai 1808.

Rescript des Cammergerichts an den Magistrat zu Potsdam v. 31. Mai 1808., betr. das Eigenthum der Capitalien des Generaldepositorii.

Im October 1806 erhielt der Magistrat zu Potsdam von dem Krieger- und Steuerrath Ribbach, auf Veranlassung der Churmärkischen Krieger- und Domainencammer, den Auftrag, seine Kassen vor einer feindlichen Invasion in Sicherheit zu bringen.

Bei der schnellen Annäherung der Kaiserlich-Französischen Truppen wurden

- 1) das General- und Specialdepositorium, sowohl das judiciaire als das vormundschaftliche des Magistrats,
- 2) das Depositorium der Gerichte des Bataillons der königlichen Leibgarde,
- 3) das Depositorium der Leibgarde-Regimentsgerichte,
- 4) das Aerarium der St. Nicolai- und Heiligengeistkirche,
- 5) das Depositorium der Cammer- und des rathhäuslichen Archivs,
- 6) die Kasse des Schmidtschen Stipendiums,
- 7) die Tuchmacher-Wollmagazinkasse,
- 8) die Feuerfocietätskasse,
- 9) die Armenkasse und
- 10) die Erwerbschulenkasse,

welche der Aufsicht des Magistrats anvertraut waren, aufs eiligste zusammengepackt und durch Deputirte des Magistrats zur Einholung weiterer Befehle nach Berlin gesandt.

Diese Deputirten erhielten von dem Großkanzler von Goldbeck und dem Staatsminister von Voß die Anweisung, diese Kassen nach Stettin zu retten. Dies geschah, und der Stettiner Magistrat übergab die Kassen der Waisenamts-Depositenkasse. Die Kürze der Zeit erlaubte weder in Potsdam noch in Stettin jene Bestände gehörig zu specifiziren.

Als die Kaiserlich-Französischen Truppen in Stettin einrückten, forderte der General dem Stettiner Waisenamte diese Kassen ab, und erhielt dieselben am 18. November 1806.

Der Magistrat von Potsdam bekam hiernächst den großen Theil seines Depositorii wieder zurück, es fehlten aber das baare Geld, die Prätiosen und mehrere Bank- und Seehandlungs-Obligationen, ohne daß sich die Art, wie diese verloren gegangen seyn könnten, ausmitteln ließ.

Der Magistrat fragte hierauf bei dem Justizdepartement an: von wem und in welchem Verhältnisse jene Kosten, so wie auch die auf die Mortification der fehlenden Documente zu verwendenden Kosten bezahlt werden sollten? und machte den Vorschlag: aus dem Cammergerichte, der Cammer, dem Oberconsistorio, dem Armendirectorio und dem Magistrats-Commissarien zur Erörterung dieses Punctes zu ernennen, bis dahin aber zu genehmigen, daß diese Kosten vorschussweise aus dem seit dem 1. Junius 1806 eingekommenen Zinsen der an Privatpersonen aus den Generalbeständen geliehenen Capitalien berichtigt würden. Das Justizdepartement verwies den Magistrat an das Cammergericht. Wie er darauf beschieden worden, ergebende folgende Rescripte.

A.

Rescript des Cammergerichts an den Magistrat zu Potsdam vom 25. October 1807.

Auf Euren Bericht vom 8. d. M., wegen der aus Eurem Depositorio und den Euch anvertraut gewesenen Kassen in Stettin verloren gegangenen baaren Gelder, Prätiosen und Documente, wollen Wir Euch hierdurch eröffnen, daß es zur Zeit noch nicht zu bestimmen ist, von wem und in welchem Verhältnisse die auf den Transport des gedachten Depositorii und der übrigen Kassenbestände verwandten und auf die Mortification der noch fehlenden Documente zu verwendenden Kosten aufgebracht werden sollen, vielmehr diese schwierige Bestimmung vor Wiederherstellung der vorigen Ordnung und bis mit Gewißheit constiret, wieviel von den transportirten Beständen wirklich verloren gegangen sey, nicht erfolgen kann. Bis dahin müssen die Kassen, welche den Vorschuß geleistet haben, und die Commissarii, welche mehr ausgegeben haben, als der ihnen gegebene Vorschuß beträgt, sich mit ihrer Befriedigung gebulden, und soviel die currenten Ausgaben angehet, so können Ihr eine der zurückgehaltenen Banco- und Seehandlungs-Obligationen oder einen Pfandbrief veräußern oder verpfänden, und von dem Kaufgelde oder Pfandschilling die Kosten bestreiten, als wozu Ihr hierdurch autorisirt werdet. Gegeben Berlin, den 26. October 1807.

führt statt finden, die Nachzahlung des etwa zuviel zurückgehaltenen, so wie der Zuschuß des etwa fehlenden viel Werthlauftigkeiten machen, und dadurch doch nie die ganze Summe der Kosten aufgebracht werden.

Erw. R. M. haben zu dem gewünschten Zweck den Magistrat zu Potsdam bereits autorisirt, eine Banco oder Seehandlungs-Obligation oder einen Pfandbrief zu verkaufen oder zu verpfänden, und ohne Zweifel muß ein Mittel dieser Art ergriffen werden, um die qu. Kosten zu bezahlen. Es dürfte aber schwerlich möglich seyn, gegen Verpfändung eines Documents baares Geld zu erhalten, und bei dem Verkauf würde ein Verlust von 20 bis 30 Procent und mehr entstehen, welcher die Kosten der unglücklichen Depositital-Interessenten sehr vermehren müßte.

Vielleicht ist ein minder kostbares Mittel zu finden. Die Depositoria des Magistrats zu Potsdam haben ohne Zweifel neue Einnahmen nach Absendung der Kassen gehabt, und sollten solche auch nur durch Auktionsgelder bei vorgekommenen Sterbefällen entstanden seyn. Wahrscheinlich sind darunter solche Posten, die nicht so bald ausgezahlt werden können, und sollten unvorhergesehene Vorfälle eintreten, die die Ausschüttung früher veranlaßten, so bieten Substitutionen ein Mittel sich zu helfen dar. Da es nach der Depositital-Ordnung zulässig ist, Vorschüsse aus einem Deposito in das andere zu machen,

Depos. Ordn. §. 369. sq.

so könnte aus einem solchen Deposito oder mehreren die zu den Kosten nöthigen Summen in ein zu dem Ende besonders zu etablirendes Depositum gebracht, und aus diesem die Kosten bestritten werden. Es könnten dem geldherleihenden Deposito Banco-Zinsen gegeben werden, die es jetzt nicht erhalten kann. Diesem geldherleihenden Deposito haften sämmtliche Depositital-Interessenten, und es könnte keine Masse künftig ganz ausgeschüttet werden, sondern sie müßte einen Theil zur Sicherheit des Kostenbeitrags zurücklassen.

Eigentlich sollte sowohl bei dem Judicial, als Pupillar-Depositorio bei jedem eine besondere geldherleihende Masse ausgemittelt werden; da dieses aber mehr Werthlauftigkeiten als nöthig machen würde, so könnte man sich wohl mit einer oder einigen bei dem gerichtlichen Depositorio begnügen, da doch die Interessenten des Pupillar-Depositorii dafür haften müssen; dieser Weg, den nöthigen Kostenbetrag aufzubringen, dürfte der leichteste und am wenigsten kostspielige seyn.

Sollten sich aber wider die Wahrscheinlichkeit keine neue Deposita finden, die den Vorschuß machen können, so bleibt meines Erachtens nichts übrig, als ein einer Masse eigenthümliches zugehöriges Document zu verpfänden, und wenn

die Verpfändung nicht möglich seyn sollte, zu verkaufen. Jene Masse, die das Document hergegeben, wäre alsdann als die vorschließende anzusehen, da die Depositoria eben so an Capital und Zinsen gerechnet werden müssen, als wenn ein baarer Zuschuß von ihr geleistet worden, so daß sie ein ähnliches Document nebst den verlorenen Zinsen wieder erhalten müßte, und nur ihren verhältnismäßigen Kostenantheil zu tragen gehalten wäre.

Auf diese Weise könnte man sich meines Erachtens helfen. Ich wünsche, daß Erw. Königl. Majestät meine Vorschläge zweckmäßig finden, und sie in Gnaden zu genehmigen geruhen wollen. 10. 10. Berlin, den 11. December 1807. Zier.

C.

Bericht des Magistrats zu Potsdam an das Cammergericht vom 2. April 1808.

Durch das Rescript vom 15. Februar d. J. haben Erw. Königl. Majestät uns allergnädigst beschieden, daß die zur Wiederherbeischaffung unsers in Stettin von den Französischen Autoritäten in Beschlag genommenen Depositorii aufgewendeten Kosten nicht von den bereitesten Zinsen der bei Privatis ausstehenden Capitalien des General-Depositorii entnommen werden sollen.

Wir verehren diesen Befehl und werden die pünktlichste Befolgung desselben, so wie des Allerhöchsten Rescripts vom 28. October v. J. uns zur angelegentlichsten Pflicht machen, wenn auch beide nicht in der Ansicht liegen, in welche wenigstens der größte Theil unsers Collegii diese Angelegenheit bringt.

Erw. Königl. Majestät sind so gnädig gegen Dero Untergebene, so geneigt ihnen Belehrung zu gewähren, wenn sie dieselbe in bescheidenen Zweifeln suchen, daß wir nicht fürchten dürfen, Allerhöchstdenselben zu mißfallen, wenn wir freimüthig die Gründe darzustellen um Erlaubniß bitten, welche zwischen jene Befehle und unsere Ueberzeugung sich eindrängen.

Betrachten wir zuvörderst das General-Depositorium nach seiner Bestimmung, so finden wir eine Zusammenwerfung aller in dasselbe fließenden Capitalien, selbst solcher, die einzeln zur zinsbaren Belegung sich nicht qualificiren würden, um damit Zinsen zu erwerben. Hiernach ist das General-Depositorium eine Societät, die einzelnen Massen desselben constituiren ihren Fond, und letzterer ist zwischen den Interessenten in reiner Gemeinschaft. Gewinn und Verlust muß nach Höhe des Beitrags vertheilt und resp. übertragen, letzterer vorzüglich von dem jährlichen Gewinn abgezogen, und wenn dieser nicht hinreicht, auf die Substanz selbst gelegt werden.

Die eingehenden Zinsen sind folglich ein reines Eigenthum des Ganzen und eine Vertheilung derselben kann nicht eher statt finden, als bis die Kosten ihrer Erhebung, so wie der Conservation des Fonds, davon abgezogen sind.

Nach diesen Prämissen scheint es natürlich, daß die Kosten für die Wiederherbeischaffung unsers Depositorii von den bereitesten Zinsen bestritten, und sofern diese nicht hinreichen, so wie der etwaige Verlust der Substanz selbst, auf den Fonds übertragen werden müssen. Nehmen wir die Gesetze zur Hand, so finden wir zuvörderst, daß selbst ohne vorher bestandene Gemeinschaft die Bestehung einer gemeinschaftlichen Gefahr dergleichen herbeiführt, und daß die Theilnehmer an derselben den Aufwand gemeinschaftlich tragen müssen, welchen die Rettung des bedrohten Guts nothwendig gemacht hat. So ist es beim Seerwurf, so bei Feuergefahr, so endlich bei feindlichen Einfällen. Treten wir der vorliegenden Angelegenheit näher, und wenden das speciellste Gesetz, die allgemeine Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 darauf an, so zeigt sich dabei nichts, was in unserer Schlußfolge uns irre machen könnte, und wir haben nicht nöthig, die Behauptung hies bei zu holen, daß dieses Gesetz eigentlich nur Instructionen für den Richter über die Administration der Depositorium, nicht aber eine allgemeine Legislatur enthält. Im Gegentheil scheint sie unserer Behauptung zur Seite zu stehen. Sie sagt:

§. 63. Tit. 1.

Kann der Eigenthümer des durch einen Zufall verlorenen Geldes nicht genau ausgemittelt werden, so tragen sämmtliche Deposital-Interessenten den Schaden nach der Societätsregel.

Diese erstere Alternative dieser Vorschrift scheint uns für den gegenwärtigen Fall wirklich unmöglich. Das ganze bei der Bank belegte General-Depositorium ist, wenigstens für jetzt, verloren, und auf dessen Herbeischaffung sind Kosten verwendet. In diesem General-Depositorio concurriren aber nicht bloß die bei der Bank belegten Massen, sondern alle andere. Man kann nicht sagen, daß die bei Privatis belegten Massen aus der Societät ausgetreten wären, und eine separate Societät formirten. Denn das General-Depositorium hat diese Activa, so wie die bei der Bank stehenden, ausgethan. — Soll bei Darlehen der Creditor sich ändern, so kann dies nur auf den Grund einer besondern Cession geschehen. Dergleichen existirt aber nicht, und daher kommt es denn auch, daß wenn eine bei Privatis mit andern belegte Masse einst ausscheidet, sie keinen Schuldbrief, sondern ihr baar eingelegtes Geld erhält, daß die folgergestalt ausstehenden Capitalien gekündigt und eingezogen werden können, ohne die Vormünder oder jemand

andern

andern zu fragen, und daß nach §. 349. Tit. 2. selbst Transactionen ganz einseitig vom Depositorio vorgenommen werden können.

Eigenthümer eines solchen Activi wird nur der, auf dessen Namen dasselbe ausdrücklich ausgethan und das Document gerichtet wird.

Einen solchen oder ähnlichen Fall scheint die erste Alternative des §. 63. loc. cit. uns vorauszusetzen. Daß den Deposital-Vendanten zur Pflicht gemacht wird, bei jedem gesuchten Darlehn die concurrirenden Massen vorzuschlagen, und im Manual zu vermerken (§. 348. l. c.), scheint uns nur der Noth wegen vorgeschrieben zu seyn, damit man wisse, welche Masse die Zinsen erhalten soll, weil zu deren Perception nur die am meisten bedürftigen sich qualificiren.

§. 50. Tit. 1.

Ist nun nach diesen Voraussetzungen der erste Fall des §. 63. nicht möglich, so muß natürlich der zweite zur Anwendung kommen, und er ist es, welcher zu dem nochmaligen allerunterthänigsten Antrage uns entschlossen macht, daß Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, unsere Vorschläge vom 24. November v. J. zu genehmigen. Potsdam, den 2. April 1808.

Der Justiz-Magistrat hieselbst.

Rescript des Cammergerichts vom 31. Mai 1808 an den Magistrat zu Potsdam.

Auf Euren anderweitigen Bericht vom 2. v. M., betreffend die vorläufige Aufbringung der durch die Wegschaffung des dortigen Depositorii im Monat October 1806 und dessen theilweisen Wiedererlangung entstandenen Kosten, sind die Gründe, welche Ihr gegen die Bestimmung der desfalls an Euch erlassenen Rescripte aufgestellt, nicht allein per vota scripta und nochmaligen mündlichen Vortrag in pleno Collegii in Erwägung gezogen, sondern es ist auch unter Uebersendung der Acten mit dem Kurmärkischen Pupillencollegio deßhalb conferirt worden, indem letzteres bei dieser Gelegenheit noch mehr als das Cammergericht interessirte, weil der Verlust, den Euer Depositum pupillare in Stettin erlitten hat, gegen 23000 Thlr. beträgt, die verlorenen Bestände des gerichtlichen Depositorii hingegen sich nur an 9000 Rthlr. belaufen. Das besagte Collegium ist aber mit dem Cammergericht einverstanden, daß die Grund-

IX.

14

sätze, welche in den früher an Euch erlassenen Rescripten aufgestellt worden, die richtigen sind, wie Ihr aus dessen abdrucksförmig beigefügten Rückschreiben ersieht werdet. Ohne erachtet es vor der Hand nicht auf die Grundsätze ankommt, nach welchen künftig der Verlust des Depositorii und die Kosten, welche zu dessen Fortschaffung und Rücktransport nöthig gewesen, auf die Interessenten vertheilt werden sollen, sondern es geht nur auf die Mittel an, aus welchen vorläufig bis zur künftigen Ausgleichung die besagten Kosten getragen werden können, so mögen Wir Euch doch nicht verhalten, daß von allen Ausführungen in Eurem Bericht nur der Satz richtig ist:

daß das aus einzelnen zur Ausleihung qualificirter baarer Gelder vorhandenen Massen bestehende General-Depositorium ein Ganzes ausmache.

Denn dies beruhet in der Depos. Ordn. Tit. 2. §. 11., alles übrige aber ist unrichtig; denn daraus, daß Activa, die mit zusammengeworfenen Geldern einzelner Massen erworben werden, dem General-Depositorio gehören, folgt

- 1) noch nicht, daß Gewinn und Verlust bei solchen Activis auch andere Massen, die dabei nicht concurriren, treffen müsse, dergestalt, daß wenn z. B. in einem Liquidations- oder Concursprozeß ein hypothecarisches ex deposito generali gegebenes Capital verloren geht, zu welchen A. und B. beigetragen haben, dieser Verlust auch von den C. und D. zu übertragen, die nur bei dem Bancoverkehr interessiren.

Diese Meinung ist schon in dem allgemeinen Rechtsgrundsatz *casum sentit dominus* gegründet, und wird in specie durch die Deposital-Ordnung bestätigt, nach deren §. 63. Tit. 1. nur in dem einzigen Fall sämmtliche Deposital-Interessenten den durch bloßen Zufall entstandenen Verlust von Geldern tragen sollen, wenn der Eigenthümer derselben nicht genau auszumitteln ist; auch folgt es aus dem §. 357, nach welchem Kosten die für liquidirte Forderungen in einem Liquidations- oder Concursprozeß zu zahlen sind, nur von denjenigen Massen pro rata getragen werden sollen, welche zur Zeit des eröffneten Concurses oder Liquidations-Prozesses an dem Activo Theil gehabt haben. Nun ist es zwar wahr, daß die Eigenthümer einer einzelnen vom General-Depositorio erworbenen Bancoobligation nicht auszumitteln sind, weil mit den Bancoactivis allmählich Veränderungen vorgehen, und man aus den Manuskripten der einzelnen Massen nur ersieht kann, welche Masse Antheil an Banco-Capitalen hat,

conf. §. 214. 221. 261. der Depos. Ordn.

nicht aber welchen Massen diese oder jene Obligation gehöret, allein theils sind nicht Bancoobligationen allein, sondern auch andere Papiere verloren gegangen, und die Massen, welche an letztern Antheil haben, sind genau auszumitteln,

§. 11., 12., 14., 143., 277., 303., 341., 344., 354. und 386.

und theils müssen für die Eigenthümer einer auf 2, 2½ oder 3 Procent lautenden verloren gegangenen Obligation diejenigen Deposital-Interessenten geachtet werden, deren Gelder bei der Banke gegen so viele Procente als in der verloren gegangenen Obligation stipulirt waren, untergebracht sind, und aus den eigentlichen Designationen läßt sich im Augenblick übersehen, welche Gelder zu 2, 2½ oder 3 Procent bei der Banke stehen. Außerdem kommt es auch auf die Geldsorte an, so daß wenn eine auf Gold à 2 Procent lautende Obligation verloren gegangen ist, nur allein diejenigen Theilnehmer des General-Depositorii, deren Vermögen in Gold besteht, welches zu 2 Procent belegt worden, den Verlust nach der Societätsregel würden tragen müssen. Wäre es überhaupt richtig, daß Gewinn und Verlust bei dem General-Depositorio gemeinschaftlich repartirt werden müßte, so müßte dies auch in Ansehung der Zinsen der ausstehenden Capitalen der Fall seyn, und kein Interessent müßte mehr als der andere profitieren; daß dies aber unrichtig wäre, braucht wohl nicht erst mit Gesetzen erwiesen zu werden. Hieraus widerlegt sich

- 2) Euere Folgerung, daß die Zinsen von dem den Privatpersonen gegebenen Darlehen Eigentum des General-Depositorii wären. So wie die Prämisse, so ist auch sie um so mehr gegen die Gesetze, als aus den Büchern genau constirt, aus welchen Massen die auf Privat-Darlehen zu belegenden Gelder und mit wieviel aus jeder derselben genommen worden sind,

§. 341., 344., 346. *ibid.*

und wie die Zinsen solcher Privatarlehne, nach der von dem Rentanten anzufertigenden Specification, einer jeden speciellen Masse, welche zur Zeit der Zahlung an dem Activo Theil hat, ausgezahlt werden sollen,

§. 354.

Gesetzt aber auch, man könnte Euch die hier widerlegte Behauptung als richtig einräumen, so fehlt es doch nicht an Mitteln, die Kosten vorläufig aufzubrin-

gen, denn Ihr führt nicht an, daß Ihr solche nicht durch Transferirung und Substitutionen auf das neu angelegte Depositorium, welches bei der, bei Gelegenheit der Introduction des Regierungraths Richter am 28. September v. J. gehaltenen Visitation in beiden Generalbeständen 995 Thlr. Gold und 3439 Thlr. 20 Gr. 9 Pf. Courant betrug, beschaffen, oder daß kein Document verkauft werden könne.

Endlich lassen sich auch Eure Grundsätze um so weniger vertheidigen, als

- a) die Theilnehmer an den Privat-Darlehen, wenn anders bei der Repartition vorschrittmäßig verfahren ist, gerade die hilfsbedürftigsten sind, und sie durch Entbehrung ihrer von den Schuldnern der Kasse prompt und richtig eingezahlten Zinsen der letztern einen Vorschuß leisten würden, der sogar für 8 fremde, das gerichtliche und Pupillen-Depositorium gar nicht angehende, sondern bei selbigen bloß asservirte, Kassen verwendet werden dürfte;
- b) von Interessen der aus dem Judicial Deposito ausgehenden Capitallen nicht einmal Procent-Gelder genommen werden §. 469. und
- c) es einleuchtet, daß durch das von Euch nachgesuchte Verfahren ein noch größeres Dunkel bei der Rechnungsführung entstehen muß.

Was Ihr übrigens in Eurem Bericht von der Verbindlichkeit der Interessenten an Privat-Darlehen anführt, zu den mehr erwähnten Kosten beizutragen, ist ganz richtig, gehört aber nicht zur Sache, denn jene Verbindlichkeit ist, in so fern bloß von der Repartition der Kosten und nicht von der Repartition der Schäden und Verluste die Rede ist, niemals bezweifelt worden, sondern es ist bloß in Frage: ob die gedachten Interessenten jetzt sämtliche Kosten hergeben sollen? eine Frage, die von Eurem Thema auffallend verschieden ist.

Wenn es daher, wie Wir Euch sowohl von Seiten des Cammergerichts, als im Namen des Pupillencollegii, bescheiden lassen, bei den früher erhaltenen Anweisungen verbleibe, so wollen Wir es doch genehmigen, daß den nach Stettin deputirten Commissarien diejenigen Kasse- und Zehrungekosten, welche sie mehr ausgegeben haben, als der ihnen gegebene Vorschuß beträgt, von dem durch Substitution, Transferirung oder durch Verkauf von Obligationen

zu beschaffenden Gelde *prævia liquidatione et moderatione* gezahlt werden.

Ihr habt nunmehr diesen Beschluß den übrigen 9 Berhördern, deren Kassen gleichfalls gesüchdet sind, bekannt zu machen, ihre Erklärung einzuziehen, ob sie andere und zweckmäßigere Vorschläge zur Bezahlung des Vorschusses zu thun wissen, und sie aufzufordern, zu den Kosten mit beizutragen, übrigens aber die Sache sofort zur künftigen Repartition der Kosten und Schäden dadurch zu präpariren, daß Ihr außer der von Euch bereits angefertigten Nachweisung des nach Stettin transportirten Ganzen, des Veretteten und des Verlorenen, und zwar mit Benennung der Eigenthümer, die Specification der Kosten des Transports und Rücktransports anlegt. Gegeben Berlin, den 31. Mai 1808.

Mathis Bd. 7. S. 201. 2r Abschnitt.

4. Junius 1808.

Rescript des Chefs der Justiz an die Oberamtsregierung zu Breslau v. 4. Junius 1808, betr. die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Tragung der Kriegslasten.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. Unsern 2c. Auf Eure Anfrage vom 6. Mai c. in der Z. 1. der Familien-Armensittungssache ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution: daß die Anwendung der, den Lehns- und Fideicommiss-Besitzern in der Verordnung vom 9. October 1807. §. 8. und in der Cabinets-Ordre vom 20. Januar d. J. verstatteten Befugnisse auf bloße Nießbraucher nicht statt finden kann, daß aber auch aus den §. 87. 88. Tit. 21. des allgemeinen Landrechts keinesweges folgt, daß der Nießbraucher alle Kriegslasten ohne Unterschied und Einschränkungen zu tragen verpflichtet sey. Was die Krieges Contribution betrifft: so kommt es darauf an, ob sie als Vermögenssteuer oder als Einkommensteuer ausgeschrieben ist. Im letztern Falle trägt sie der Nießbraucher ohne Ersatz, im ersten Falle aber leistet er nur den Vorschuß, wie bei andern, die Substanz des Gutes betreffenden Ausgaben, und ihm, oder seinen Erben, muß, nach beendigtem Nießbrauche, der Ersatz von dem Eigenthümer geleistet werden. Hieraus folgt von selbst, daß der Nießbraucher befugt ist, darauf zu dringen, daß ihm der Ersatz noch während des Nießbrauches durch ein, auf das Gut einzutragendes Capital, welches der Nießbraucher verzinsen muß, geleistet werde. Was die übrigen Kriegeslasten betrifft: so fällt der Verlust des Inventariums nach §. 121. dem Nießbraucher zur Last, der Schaden von den Gebäuden aber wird ihm,

wenn er die Wiederherstellung übernimmt, nach beendigtem Nießbrauche den §§. 50. und 60. gemäß vergütet. Es ist also auch wegen dieses Ersatzes dem Nießbraucher nicht zu verweigern, daß er die Eintragung eines Capitals verlange, wenn er die Verzinsung desselben übernehmen will. Pfändungen und Einquartirungen treffen den Nießbraucher ohne Ersatz. Königsberg, den 4. Junius 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 10. S. 103. 2r Abschnitt.

7. Junius 1808.

Bekanntmachung der Ostpreussischen Regierung vom 7. Junius 1808; betr. die Befugnis eines Personalgläubigers seine Forderung ins Hypothekenbuch auf des Schuldners Grundstück eintragen zu lassen.

Nach dem Gutachten der Gesetz-Commission vom 29. April 1808 und nach dem Rescript des Chefs der Justiz vom 29. Mai ejusd. a. soll im Wege der von Personalgläubigern nachgesuchten Execution keine bloße Protestation *de non amplius intabulando* in die Hypothekenbücher eingetragen werden, als welche, wenn sie dennoch eingetragen wird, kein Hypothekenrecht, und im Concourse die Stelle in der dritten Classe nicht gewährt. Es muß vielmehr die Execution in den vorgeschriebenen Graden fortgesetzt, und wenn sie so weit gebracht worden ist, daß der Gläubiger entweder die Immission im eigentlichen Verstande, oder die wirkliche Sequestration oder die Subhastation des Grundstücks seines Schuldners erlangt hat, so ist der Gläubiger, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 51. §. 12. und Tit. 50. §. 448. die Forderung selbst in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen befugt. Eine solche Befugnis steht während des General-Indults den uneingetragenen Gläubigern, die zwar ein Schulddocument, aber kein Unterpfand erhalten haben, auch im Wege der Cautio offen, nach Vorschrift der Verordnung vom 24. November 1807 §. III. verglichen mit dem allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 4. und der Prozeß-Ordnung Tit. 51. §. 22. In allen solchen Fällen muß aber, wie gesagt, keine bloße Protestation, sondern die Forderung selbst eingetragen werden.

Was die Protestationen betrifft, so sind selbige entweder Protestationen *de non amplius intabulando* im eigentlichen Sinn, wie solche die Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 57. und 107. und die Prozeß-Ordnung Tit. 47. §. 65. und Tit. 50. §. 20. vorschreibt, und an die Hand giebt, und diese gehören in die zweite Rubrik der Hypotheken-

Tabelle, beabsichtigen auch ihrer Natur nach nichts weiter, als jeder Veränderung des Zustandes zur Zeit der eingelegten Protestation vorzubeugen, oder es sind Protestationen *pro conservando jure et loco*, um ein präsumirtes oder zweifelhaftes Realrecht als Hypothekenrecht sicher zu stellen, diese gehören in die zweite oder dritte Rubrik, je nachdem die Ingressation selbst, wenn das Recht nicht zweifelhaft wäre, geschehen würde, und gewähren nach gehobenem Zweifel das präsumirte Hypothekenrecht. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Königsberg, den 7. Junius 1808.

Königlich Ostpreussische Regierung.

Mathis Bd. 6. S. 170. 1r Abschnitt.

13. Junius 1808.

Rescript des Justizdepartements an das Cammergericht v. 13. Junius 1808, betr. die Anwendung der Immediat-Entscheidung v. 21. Januar 1808, auf willkürliche Erwerber von Grundstücken nach dem 24. November 1807.

Ein Königl. Hochlöbl. Justiz-Departement hat uns mittelst Schreibens vom 24. März 1808 eine ergangene Immediat-Entscheidung über die Frage gesälligst mitgetheilt:

ob und in wie weit der neue Erwerber eines Grundstücks, während der Indultzeit, wenn er diesen Grundstücks-Erwerb mit alten Personalschulden angetreten, sich auch wegen dieser Personalschulden, und in Absicht seines sonstigen Vermögens, bloß wegen dieses Grundeigenthumsbesitzes, auf den allgemeinen Indult berufen dürfe?

Diese Entscheidung hat jedoch bei Unserm Collegio zu mehreren Zweifeln Anlaß gegeben, wegen welcher wir, zur Vermeidung unrichtiger Auslegung, eine höhere Entscheidung erwünschen müssen.

I. Ist darin bestimmt:

daß bei einem jeden neuen bloß willkürlichen Erwerbe eines Grundstücks nach dem 24. November pr. dem Aquirent überlassen bleiben müsse, sein rechtliches Verhältniß gegen ältere und neuere Gläubiger in Ansehung des Indults zu bestimmen,

und als einzelnes Beispiel einer solchen Erwerbsart, der Kauf angeführt.

Hierbei scheint uns die Intention des Gesetzes wohl nur auf die älteren und neueren Gläubiger des Käufers zu gehen, allein die Fassung ist generell, und es ist hiernach zweifelhaft, ob hierunter auch diejenigen Realforderungen zu rechnen, welche er mit dem Besitz des Grundstücks übernommen hat.

Das Gesetz distinguirt nicht; sie werden neuere Schulden des Käufers, und doch läßt es sich unmöglich denken, daß diese Disposition hierauf mit auszudehnen. Schon der Verkäufer, welcher das Grundstück vor dem 27. November v. J. besaß, hatte das Recht, ohne alle weitere Erörterung auf das Indult gegen seine Gläubiger zu provociren; sein Käufer übernimmt seine Verbindlichkeiten und seine Rechte, er kann nicht deterioris conditionis werden, noch die Gläubiger dabel gewinnen; dies würde jedoch der Fall seyn, wenn der Käufer in Hinsicht dieser übernommenen Schulden nicht eben das Recht wie sein Verkäufer haben sollte.

Ferner fragt es sich:

ob, wenn dergleichen Fälle wegen früherer Schulden zur rechtlichen Erörterung kommen, bei Beurtheilung der Qualifikation des Schuldners zum Indult, gar nicht die Vorschriften der Verordnung vom 24. November v. J., sondern lediglich die der allgemeinen Gerichts-Ordnung anzuwenden?

Diese Meinung scheint in der Declaration zu liegen, da darin gesagt wird:

daß das Gesetz selbst nur die Conservation der Schuldner im Besitz derjenigen Grundstücke bezweckt, die sie bei dessen Emanation bereits besaßen.

Es ist aber nicht bestimmt geäußert, vielmehr bloß darin gesagt, daß es dem Aquirenten überlassen, sein rechtliches Verhältniß gegen die Gläubiger in Ansehung des Indults zu bestimmen; mithin ist es zweifelhaft, wie bei entstehen dem Rechtsstreite zu erkennen.

II. Als einzige Ausnahme hiervon ist der Fall angeführt, wenn jemand aus einem schon vor Erlassung des Gesetzes bestandenen Rechtsgrunde, z. B. durch Erbschaft, zum Besitz eines Grundstücks gelangen sollte.

Hierbei zeigen sich mehrere Zweifel:

So deutlich die Anwendung dieses Gesetzes auch auf diejenigen Fälle, wo eine notwendige Intestat-Erbfolge

eintritt, oder der Erbanfall schon vor Emanation der Verordnung vom 24. November 1807 erfolgt ist, so fragt sich doch:

- 1) wie es im Fall einer testamentarischen Succession zu halten, wenn das Testament erst nach dem 24. November v. J. errichtet worden?

Hier ist weder willkürliche Acquisition, noch aber ein vor Erlassung des Gesetzes bestandener Rechtsgrund. Ist das Testament vor dem 24. November v. J. errichtet, so konnte man allenfalls fingiren, daß der Rechtsgrund zum Besitz schon existirt habe, und noch nicht bekannt geworden sey; ist aber das Testament später errichtet, so fehlt es hierüber an einer Disposition, da der Rechtsgrund erst durch die Bestimmung des Testatoris entsteht.

- 2) Ein ganz ähnliches Verhältniß existirt in Hinsicht der Intestat-Erbfolge, da, wo erst Verwandtschafts-Verhältnisse durch Verheirathungen nach dem 24. November v. J. entstanden sind, wo vorher eben so wenig ein Rechtsgrund zum Besitz existirt hat.

- 3) Entsteht die Frage:

ob ein solcher aus einem Erbschaftsrecht Besitzender sich des Indults bloß gegen die Gläubiger seines Erblassers, oder auch gegen seine eigenen älteren Personalgläubiger hehlen kann?

Für das letztere spricht das, daß die Acquisition durch Erbschaft der durch Kauf entgegengesetzt wird, dagegen paßt hierauf nicht die in der Declaration angeführte ratio legis:

daß nämlich diese Erben den Besitz ihres Vorgängers nur fortsetzen,

welches nur auf die Gläubiger des Vorbesizers passen kann, und es bedarf daher hierüber einer nähern Entscheidung.

III. Ist uns die gedachte Declaration nur zu unserer Nachricht und Achtung zugefertigt; es enthält aber solche eine gesetzliche Bestimmung, wonach nicht allein alle Gerichte sich in judicando richten müssen, sondern die sich auch zur Bekanntmachung für das Publicum qualificirt.

Da wir nun hierzu nicht angewiesen sind, so haben wir bis jetzt diese Publication nicht veranlaßt, und fragt es sich:

ob diese Declaration, wenn zuvörderst den dabei obwaltenden Zweifeln und Bedenken abgeholfen worden, sowohl den Untergerichten bekannt zu machen, als auch zur öffentlichen Kenntniß des Publicums zu bringen?

Ueber diese unsere Zweifel ersuchen wir Ein Königl. Hochlöbl. Justiz-Departement, die höhere Entscheidung einzuholen, und sehen wir sodann einer fernern Antwort entgegen. Berlin, den 30. Mal 1808.

K. P. Cammergericht.

Antwortschreiben des Justiz-Departements vom 13. Junius 1808 auf vorstehende Anfrage.

Dem Königl. Cammergericht wird auf dessen unterm 30. v. M. erstatteten Bericht hierdurch zum Bescheide eröffnet, daß das Justiz-Departement über den wahren Sinn der Immediat-Entscheidung:

die Verbindlichkeit des neuen Erwerbers von Grundstücken betreffend,

bereits unterm 1. März c. Rückfrage gehalten, und darauf von dem Kanzler, Freiherrn von Schrötter, die in Abschlusse anliegende Antwort vom 13. des gedachten Monats erhalten, wodurch die in der Anfrage des Königl. Cammergerichts aufgeworfenen Zweifel zum Theil erledigt worden. Das Bedenken in Absicht der mit dem Besitz überkommenen Realforderungen erledigt sich aber ebenfalls von selbst, weil die Immediat-Entscheidung bloß auf persönliche Schulden sich zu beziehen scheint, und in Absicht der Realschulden der Käufer nicht deterioris conditionis seyn kann, als der Verkäufer. In Absicht aller übrigen von dem mehr benannten Collegio aufgeworfenen Zweifel, kommt es darauf an, ob bereits ein oder anderer Fall in concreto vorhanden, weshalb es einer Entscheidung bedarf; ist dieses nicht, so ist es besser, vorerst davon zu abstrahiren, weil noch dahin steht, ob in dem kurzen Zeitraum bis Junius 1810 dergleichen Fälle vorkommen werden.

Uebrigens braucht die erwähnte Immediat-Entscheidung den Untergerichten nicht bekannt gemacht, noch zur öffentlichen Kenntniß des Publicums gebracht zu werden, welches

überhaupt unter den jetzigen Zeitumständen nicht statt finden kann. Berlin, den 13. Junius 1808.

K. Pr. Justiz-Departement.

Schreiben des Kanzlers, Freiherrn von Schrötter, an die Immediat-Commission zu Berlin vom 13. März 1808.

Auf das geehrte von Einer Königl. Hochlöbl. Immediat-Commission am 10. d. M. empfangene Schreiben vom 1. hujus, die dunkelscheinende Bestimmung der Cabinets-Ordre vom 21. Januar c. betreffend, verfehle ich nicht ganz ergebenst zu erwiedern, wie meines Erachtens unter dieser Allerhöchsten Declaration des Edicts vom 24. November v. J.

daß der neue willkürliche Acquirent eines Grundstücks sein rechtliches Verhältniß gegen ältere und neuere Personalgläubiger in Ansehung des Indults zu bestimmen habe,

nichts anders verstanden seyn kann, als

daß die Bestimmung vertragsweise geschehen solle.

Ich extrahire diese Cabinets-Ordre wörtlich:

„desgleichen muß auch, was die von Euch auf Veranlassung des Geh. Oberfinanzraths v. Borgstedt aufgeworfene Frage betrifft:

„ob, und wie weit der neue Erwerber eines oder mehrerer Grundstücke während der Indultzeit, welcher diesen Grunderwerb mit älteren Personalschulden angetragen hat, auch wegen dieser, und in Absicht seines sonstigen Vermögens, bloß dieses Grundbesitzes wegen sich auf den allgemeinen Indult berufen darf?

„bei jedem neuen bloß willkürlichen Erwerb eines Grundstücks nach dem Dato der Verordnung vom 24. November 1807 dem Acquirenten überlassen werden, sein rechtliches Verhältniß gegen ältere und neuere Gläubiger in Ansehung des Indults zu bestimmen, da das Gesetz selbst nur die Conservation der Schuldner im Besitz der Grundstücke bezweckt, die sie bei dessen Emanation schon besaßen; eine einzige Ausnahme ist, der Natur der Sache nach, für diejenigen zu machen, die aus einem schon vor Erlassung des Gesetzes bestandenen Rechte, zum Beispiel durch Erbschaft, zum Besitz eines Grundstücks gelangen, und also eigentlich nur den Besitz ihres Vorgängers fortsetzen, die

„mithin in dieser Rücksicht ganz eben so behandelt werden müssen, als ob sie schon zur Zeit der Emanation sich im Besiz befunden hätten. In Gemäßheit dessen autorisire Ich Euch ic. ic.

und es ergiebt sich daraus:

daß der nach dem Dato des Indult-Edicts vom 24. November v. J. eintretende willkürliche Acquirent eines Grundstücks, bloß wegen dieses neuen von ihm abgehangenen Grunderwerbs, in Ansehung seiner älteren oder neuer Gläubiger nicht zur Kategorie derjenigen Grundbesitzer gehören soll, denen im §. 1. des Edicts vom 24. November pr. im allgemeinen Indult wegen aller Capitalzahlungen bis zum 24. Junius 1810 bewilligt ist.

Darf er sich nun zum Schutz gegen andringende Personalgläubiger auf das Indult-Edict nicht berufen, so folgt von selbst, daß er auch nicht willkürlich durch einseitige Erklärung bestimmen könne, ob er von diesem allgemeinen Indult Gebrauch machen wolle, oder nicht, daß er sein rechtliches Verhältniß gegen seine älteren Personal- und Realgläubiger nur vertragsweise bestimmen darf, weil es kein anderes Mittel zu dieser Bestimmung giebt. Mit den letztern, den Realgläubigern des willkürlich neu acquirirten Grundstücks contrahirt er gewissermaßen unmittelbar bei Schließung des Acquisitions-Contracts, da in der Regel immer darin bestimmt wird, wie es in Ansehung der eingetragenen Schulden des angekauften oder eingetauschten Grundstücks gehalten werden soll, und diese Maafregel, mit Zuziehung der Realgläubiger zu ergreifen, nach dieser Immediat-Declaration des Indult-Edicts vom 24. November v. J. um so nothwendiger wird. Mit den Personalgläubigern muß der neue willkürliche Acquirent eines Grundstücks sich ebenfalls einigen, oder nach seiner Conventenz, von dem Wunsch das Grundstück zu besitzen, abstehen; ohne diese Einigung, kann er sich, nach dem wörtlichen Inhalte der Cabinets-Ordre, nicht auf das Indult-Edict berufen. Ich bemerke nur noch, daß sich die Nothwendigkeit dieser Einigung des neuen Acquirenten vom Grundbesitz mit seinen Gläubigern auch auf die Realgläubiger des acquirirten oder zu acquirirenden Grundstücks beziehe, obwohl in der Anfrage des Herrn ic. v. Borastede nur von Personalgläubigern des neuen Erwerbes die Rede ist, theils weil in den Worten der Immediat-Decision jener Anfrage kein Unterschied zwischen Personal- und Realgläubigern gemacht, theils und hauptsächlich, weil der Grund dieser Decision dahin angegeben wird:

daß das Gesetz (v. 24. November pr.) nur die Conservation der Schuldner im Besiz derjenigen Grundstücke bezwecke, die sie bei der Emanation des Edicts schon besaßen.

Solchergehalt finde ich die Cabinets-Ordre vom 21. Januar c. in Ansehung der von Einer Hochlöbl. Königl. Immediat-Commission aufgestellten Bedenken, gar nicht dunkel, wenn man das einzige Wort:

„vertragsweise,“ zu bestimmen

supplirt. Daß diese Supplirung, weil sie sich von selbst versteht, gechehen könne, glaube ich ausgeführt zu haben, wenigstens halte ich die Sache nicht so angethan, daß man eine Declaration des Edicts vom 24. November pr. immediat einzuholen Veranlassung habe, und ich bitte daher, sofern Eine Königl. Hochlöbl. Immediat-Commission sich hierunter mit mir einiget, um die Erfüllung meiner Requisition vom 19. Februar c. In Ansehung des zweiten Gegenstandes des oben erwähnten geehrten Schreibens vom 2. hujus sehe ich der weitern Mittheilung entgegen. Königsberg, den 13. März 1808.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 7. S. 185. 2r Abschnitt.

16. Junius 1808.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 16. Junius 1808, s. im Rescript v. 26. Junius 1808, betr. den Großjährigkeits-Termin und die Behörden der Großjährigkeits-Erklärung.

24. Junius 1808.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 24. Junius 1808, s. im Rescript v. 2. Julius 1808, betr. die Vertheilung der Einquartierungslast zwischen dem Miether und Vermiether.

26. Junius 1808.

Rescript des Chefs der Justiz an sämmtliche Pupillen-Collegia v. 26. Junius 1808, betr. den Majorennitäts-Termin und die Behörden, welche die Großjährigkeits-Erklärungen zu ertheilen haben.

Euch ist erinnerlich, daß auf den Grund der Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1806 am 30. Julius 1806 der gut-

achtliche Bericht der Landes-, Justiz- und Pupillen-Collegien über den 21. und 24jährigen Majorennitäts-Termin erfordert worden ist. Nach eingeholtem Gutachten der Gesetz-Commission über die eingegangenen Berichte ist die Allerhöchste Entschliebung, laut der Immediat-Verfügung v. 16. d. M., dahin ausgefallen: daß es bei dem für die ganze Monarchie und ohne Unterschied der Stände und des Geschlechts, vermöge des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 1. §. 26. und der dabei zum Grunde liegenden Cabinets-Ordre vom 5. November 1790 feststehenden zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahre, bloß mit Ausnahme der Juden (erster Anhang zum allgemeinen Landrecht §. 3.) verbleiben, und also auch in den Provinzial-Rechten, eben so wie es in dem Ostpreussischen geschehen, dieser Termin beibehalten werden soll. Dagegen soll aber auch in der ganzen Monarchie die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 720., ohne Einschränkung statt finden. So wie nun bereits durch die früheren Cabinets-Ordres vom 14. October 1807 und 3. April 1808 den Landes-Pupillen-Collegiis die Majorennitäts-Erklärungen überlassen worden sind; so sollen von jetzt an die untergeordneten vormundschaftlichen Gerichte überall befugt seyn, ohne weitere Rückfrage bei einer höhern Instanz, in Absicht der Personen des Bürger- oder Bauernstandes, die unter ihnen stehen, die Majorennitäts-Erklärung in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen zu ertheilen, wogegen in Absicht der Personen von Adel selbige auch alsdann bei dem Landes-Pupillen-Collegio gesucht werden muß, wenn die Vormundschaft bei einer untergeordneten Behörde geführt wird.

Ihr habt daher die Untergerichte Eures Departements hiervon zu benachrichtigen und sie in Absicht der Kosten mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, nämlich daß die Chargen-Gebühren nach der diesfälligen Taxe an die Behörde entrichtet werden müssen, daß das geordnete Stempelpapier adhibirt werden muß, und daß die Gerichts-Gebühren nur nach der für die sonstigen Ausfertigungen jedem vormundschaftlichen Gerichte vorgeschriebenen Sportultaxe genommen werden dürfen. Vor erfolgter Berichtigung der Kosten darf die Großjährigkeits-Erklärung dem Impetranten nicht ausgehändigt werden, unter eigener Verantwortlichkeit des Gerichts für die Chargen- und Stempelgebühren. Sind 1c. Gegeben Königsberg, den 26. Junius 1808.

Auf Specialbefehl.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 6. S. 193. 1r Abschnitt.

2. Julius 1808.

Rescript des Chefs der Justiz an die Ostpreussische Regierung v. 2. Julius 1808, wegen Vertheilung der Einquartierungslasten zwischen den Vermietern und Mietern.

Nachdem durch die Cabinets-Ordre vom 24. Junius d. J. die Grundsätze wegen Ausgleichung der Kriegsschäden, Behufs eines deshalb zu publicirenden Reglements, bestimmt und zugleich verordnet worden ist, daß interimistisch, und bis auf künftige finale Festsetzung über die Vertheilung der Einquartierungs-Kosten zwischen den Vermietern und Mietern, folgende Vorschriften gelten sollen, nämlich

- 1) wo bereits Vertheilungsgrundsätze in den einzelnen Städten mit Zustimmung der Corporationen festgestellt sind, ist es dabei zu belassen; insofern diese Grundsätze unzureichend, und wo dergleichen gar nicht festgesetzt sind, treten nachstehende Bestimmungen ein:
- 2) Das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 21. §. 289. 290. geht nicht auf solche feindliche, mit Verpflegung verbundene Einquartierungen, als jetzt statt gefunden haben;
- 3) die Verpflegungskosten, die der Miether auf die feindliche Einquartierung, womit seine Wohnung belegt gewesen ist, verwendet hat, sind ohne Rücksicht ihrer Dauer, zwischen dem Miether und Vermiether zu gleichen Theilen zu vertheilen;
- 4) hat der Vermiether selbst einen Theil des Hauses bewohnt, so ist derselbe auch zu der andern Hälfte, nach der Größe seiner Wohnung und im Verhältniß derselben gegen die Wohnung des Miethers, beizutragen verbunden;
- 5) es können jedoch nicht mehr Verpflegungs-Kosten zur Liquidation gebracht werden, als die feindliche Einquartierung nach ihrem Reglement zu fordern berechtigt gewesen ist, indem dagegen diejenigen Verwendungen, welche über diese Sache hinausgehen, als Erpressung und zufälliges Ereigniß, ausschließlich dem davon betroffenen Theil zur Last verbleiben;
- 6) in Absicht der Wohnung selbst verbleibt es bei dem §. 300. am angeführten Orte;
- 7) bei der durch den Krieg veranlaßten nicht feindlichen Einquartierung verbleibt es in den Städten, wo Nr. 1. nicht eintritt, bei den Vorschriften des allgemeinen

Landrechts §. 289. 290. 300. unter der Einschränkung, daß der Miether nur den Ersatz der einen Hälfte der reglementsmäßigen Kosten von dem Vermiether fordern kann, alle übrige Verpflegungs-Kosten aber tragen muß; so habt Ihr Euch selbst nicht nur in Euren Entscheidungen hiernach zu achten, sondern auch die Gerichte in den Städten Eures Departements anzuweisen. Gegeben Königsberg, den 2. Julius 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 7. S. 95. 1r Abschnitt.

11. Julius 1808.

Rescript des Kanzlers Freiherrn v. Schrötter an die Ostpreussische Regierung v. 11. Junius 1808, betr. den Verlust des Moratorii in Ost- und Westpreußen.

Wir wollen Euch auf Eure Anfrage vom 3. d. M. wegen Anwendung der Verordnungen über den General-Indult bei Remission der eingereichten Verhandlungen folgendermaßen bescheiden:

So viel wie möglich muß in allen dahin gehörenden Fällen die Verordnung wegen des General-Indults vom 24. November v. J. auch in Preußen zur Richtschnur genommen werden, um eine mögliche Gleichheit der Rechte in Ansehung aller Provinzen eintreten zu lassen. Da nun auch die Verordnung vom 18. September v. J. in Hinsicht der rechtlichen Folgen der unterbliebenen Zinsenzahlung generaliter auf die Vorschriften der Prozeß-Ordnung verweist, die letztere aber gleichfalls generaliter festsetzt, daß derjenige Schuldner, welcher die laufenden Zinsen nicht berichtigt, des Moratoriums verlustig gehen soll, so hat es kein Bedenken, der Verordnung vom 24. November v. J. gemäß, zumal dies ohnehin in allen übrigen Provinzen des Königreichs statt findet, auch in Preußen den Verlust des Moratoriums, als eine Folge der nicht erfolgten Zinsenzahlung, eintreten zu lassen.

Dagegen ist es bedenklich, den Begriff der laufenden Zinsen auch jetzt noch aus der Verordnung vom 19. Mai v. J. zu nehmen, um die Verordnung vom 18. September v. J. in Anwendung zu bringen. Vielmehr sind zu Folge dieser letztern sämmtliche Zinsen bis zum 1. Januar 1808 als rückständig, und die spätern nur als laufend anzusehen, da diese Verordnung die vom 19. Mai v. J. wegen des Indults in Rücksicht der Zinsen zum Nachtheil der Schuld-

ner

ner abgeändert hat, und selbige daher auch nicht fähig auf den Begriff, den die ältere Verordnung von laufenden Zinsen giebt, zurückgezogen werden kann. Königsberg, den 11. Junius 1808.

Auf Specialbefehl.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 6. S. 515. 6r Abschnitt.

17. Julius 1808.

Rescript des Kanzlers Freiherrn v. Schrötter an die Ostpreussische Regierung v. 17. Julius 1808, betr. die Grundsätze, wonach die Streitigkeiten zu entscheiden sind, welche aus der Reduction der Scheidemünze entstehen.

Das Justiz-Departement hat gemeinschaftlich mit dem Finanz-Departement Unserer Allerhöchsten Person die Grundsätze vorgelegt, nach welchen die bei Veranlassung der Scheidemünze-Reduction wahrscheinlich entstehenden Differenzen zu beurtheilen und zu entscheiden wären.

Es sind dieselben genehmiget worden, und Wir tragen Euch auf, in vorkommenden Collisionsfällen dieser Art nach folgenden Allerhöchsten Grundsätzen zu verfahren.

Bei Zahlungen an öffentliche Kassen kann nur in dem Falle eine Contestation entstehen,

wenn jemand vor dem Reductionstage den 4. Mai die Zahlung an die Kasse erweislich schon abgesandt hat, solche aber am 4. ejusd. bei derselben noch nicht eingegangen war,

und wo also die Frage zur Sprache kommt, ob der Verlust an der Reduction der Scheidemünze den Zahlenden oder die Kasse trifft? In diesem Falle findet der Grundsatz statt,

daß der Verlust die Kasse trifft,

indem, wenn sich auch nach strengem Rechte gegen dessen Allgemeinheit etwas erinnern ließe, solcher dennoch in der Billigkeit liegt, und Unserer landesväterlichen Gesinnung gemäß ist.

Ist es indessen nicht erwiesen, daß die Absendung des Geldes schon vor dem 4. Mai c. erfolgt war, so trifft der Reductions-Verlust den Zahlenden, und er muß solchen seiner Schuld bemessen, daß er die Zahlung nicht früher geleistet hat, da keine öffentliche Kasse selbst anticipirte Zahlungen von der Hand weist.

IX

15

Was dagegen die Zahlungen aus öffentlichen Kassen betrifft, so kommt es darauf an,

ob die Zahlung am 4. Mai c. schon fällig war oder nicht.

Als fällig ist eine Zahlung aus öffentlichen Kassen hier anzunehmen, wenn sie entweder

einen fixirten Termin hat,

oder

auf die Kasse bereits angewiesen, und daß dies geschehen, dem Empfänger so zeitig bekannt gemacht war, daß er das Geld noch vor Erscheinung der Verordnung vom 4. Mai c. in Empfang nehmen, oder die Quittung einschicken, und das Geld auf die Post oder den Transport hätte befördert werden können?

War daher im ersten Fall die Zahlung an dem fixirten Termin nicht erhoben, oder im zweiten eine Verzögerung von Seiten des Empfängers vorhanden, so ist dieser schuldig, die Scheidemünze nach ihrem vorigen Nominalwerthe anzunehmen, wenigstens hinreichender Grund vorhanden, es dieserhalb in Hinsicht des Kassen-Interesse auf richterlichen Anspruch ankommen zu lassen. Hiervon ist jedoch der Fall ausgenommen,

wenn die Kasse die Zahlung an dem Verfalltage wegen Mangel an Fonds nicht hat leisten können.

Hat hingegen der Empfänger die Bekanntmachung gegen die erfolgte Anweisung der Zahlung nicht mehr zeitig genug erhalten, und das Geld noch vor Erscheinung der gedachten Verordnung erheben, oder seine Quittung an die Kasse nicht mehr einsenden, oder wenn er auch dieses gethan, die Kasse das Geld nicht mehr absenden können, so kann demselben die Scheidemünze alsdann nur nach ihrem reducirten Werthe angerechnet werden. Hiernach habt Ihr nicht nur Eurer Seits Euch zu achten, sondern auch Eure Unterbehörden mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen. Königsberg, den 17. Julius 1808.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 6. S. 508. 6r Abschnitt.

24. Julius 1808.

Rescript des Chefs der Justiz an die Altpreußische Regierung v. 24. Julius 1808, betr. die Anwendung des allgemeinen Indult-Edicts v. 21. November 1807 auf Wechsel-Schulden der Kaufleute und Juden, wofür hypothekarische Obligationen verpfändet sind.

Nach dem §. 5. des Indult-Edicts vom 24. November v. J. sind die Kaufleute und Juden, überhaupt alle,

welche den Kaufleuten in Rechten gleich geachtet werden, von dem durch dieses Edict den Grundbesitzern bewilligten Indult ausgeschlossen. Es giebt, besonders in Berlin, viele Banquiers christlicher und jüdischer Religion, welche trockne Wechsel an Capitalisten zum Theil über sehr beträchtliche Summen ausgestellt, und dabei eingetragene Obligationen oder andere, bei dem jetzigen Mangel an baarem Gelde nicht nach ihrem wahren Werth zu realisirende Effecten, dem Wechselrechte unbeschadet, verpflichtet haben. Diese Wechsel-Aussteller werden nothwendig über den Haufen geworfen, wenn ihre an sich gedeckten Gläubiger das Wechselrecht gegen sie geltend machen, und ist daher zur Anfrage gestellt, ob dergleichen Handlungshäuser nicht auch zum Indult zu verstaten, wenn entweder das Indult-Edict bei ihren verpfändeten eingetragenen Obligationen, oder die Zeitumstände bei den sonstigen zur Sicherheit ihrer Schuld eingelieferten Effecten, die Realisirung ihrer Fonds, aus welchen sie ihre Gläubiger nur befriedigen können, verhindern.

Es kommt hierbei in Betrachtung, daß die Handlungshäuser, welche mit ihrem Credit so oft für das allgemeine Beste eintreten, auf alle Weise aufrecht erhalten werden müssen, und die Immediat-Commission zu Berlin hat dieserhalb immediate berichtet.

Nach der deshalb sub dato an unsern Canzler ergangenen Cabinets-Ordre soll hierüber das Gutachten der Gesetz-Commission eingeholt, bis solche aber eingeht, und bis die Allerhöchste Definitiv-Decision auf diese Anfrage erfolgt, gegen einen Kaufmann (ohne Unterschied der Religion), der bei einem ausgestellten Wechsel eingetragene Forderungen, deren Einziehung nicht eher, als nach dem Ablauf des Indults vom 21. November v. J. erfolgen kann, oder andere jetzt nach ihrem vollen Werthe nicht realisirbare Papiere verpfändet, keine Execution verfügt, noch weniger vollstreckt werden, wenn er bereits rechtskräftig aus dem ausgestellten trocknen Wechsel verurtheilt ist, oder während der Zwischenzeit bis zum Eingange der Immediat-Decision nach Erstattung des obgedachten Gutachtens der Gesetz-Commission verurtheilt wird. Königsberg, den 24. Julius 1808.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 6. S. 469. 1r Abschnitt.

Rescript des Justiz-Departements v. 25. Jul. 1808 auf den Bericht des Cammergerichts vom 29. Februar 1808, wegen der bei einigen Landes-Justiz-Collegien über die rechtlichen Wirkungen der im Wege der Execution eingebrachten protestatio de non amplius intabulando obwaltenden Zweifel.

Der sechste Abschnitt des zweiten Titels der H. O., nämlich die Lehre von Protestationen, hat in neuern Zeiten verschiedene Anfragen und Entscheidungen veranlaßt, wodurch aber die Zweifel eher vermehrt als gehoben sind. Dies gilt besonders von den Protestationen de non amplius intabulando, die im Wege der Execution eingetragen werden. Sie gewähren nach unserer Ueberzeugung eben so viel Sicherheit, als die sogenannten Protestationen pro conservando jure et loco. Allein in den Gesetzen ist dies nicht ausdrücklich bestimmt, und die Oberschlesische Oberamts-Regierung ist in ihrem Bericht vom 11. Julius 1800, N. A. S. I. S. 305, geradezu der Meinung, daß ein solcher Protestant im Concurs nur in die dritte Classe zu stehen kommen könne. Diese Verschiedenheiten der Ansichten bei den Gerichtshöfen haben auch bei dem Publicum gegründete Besorgnisse erregen müssen, und es tritt jetzt der Fall ein, daß ein Personal-Gläubiger, für den eine Protestation de non amplius intabulando eingetragen ist, auf den Grund des neuern Indult-Edicts die Eintragung einer förmlichen Hypothek bloß deswegen verlangt, weil er sich durch die bloße Protestation nicht gehörig gesichert hält.

Es ist einleuchtend, wie sehr der öffentliche Glaube des H. O. von festen Principien abhängt. Es ist uns aber darum zu thun, unsere Verfahrensart wegen jeder Responsabilität zu sichern, und die Sache ist in jeder Beziehung so wichtig, daß für alle Einwohner des Staats, deren Wohl und Weh von einer unrichtigen Poelierung ihrer Forderungen abhängt, wünschenswerth seyn muß, diese Zweifel gehoben zu sehen. Wir halten uns daher verpflichtet, E. K. H. Immediat-Commission auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, und es der nähern Prüfung zu überlassen, ob es nicht zweckmäßig seyn dürfte, zuvörderst das Gutachten der Gesetz-Commission, demnächst aber, damit für alle Provinzen des Staats etwas Allgemeines festgesetzt werde, die authentische Declaration des Königs Majestät einzuholen.

Zu diesem Behuf müssen wir in die ältere Legislation zurückgehen, vor allen andern aber die Grenzlinien zwischen einer protestatio de non amplius intabulando und de

conservando jure et loco näher bezeichnen, und die Begriffe feststellen. Die H. O. redet in dem Abschnitt von Protestationen, nur von Protestationen der letzten Art, und versteht darunter den vorläufigen Vermerk eines Reals-Anspruchs, der zwar einigermaßen bescheinigt ist, der aber nicht sofort liquide gemacht werden kann, oder wo bei der Form des Geschäfts noch etwas zu erinnern ist. Tit. 3. §. 289. 291. Tit. 2. §. 18.

Die Protestation de non amplius intabulando bezeichnet aber nach dem juristischen Sprachgebrauch einen ursprünglich bloß persönlichen Anspruch, der im Wege der Execution in das H. O. auf die Grundstücke des Schuldners eingetragen wird. Es ist das pignus praetorium des Römischen Rechts, welches ex II. Cod. in causa judicati, ebenfalls ein wirkliches Realrecht begründet, worüber unter den Rechtslehrern niemals ein Streit obgewaltet hat.

Die ältere H. O. v. 4. Februar 1722 gedenkt nun zwar dieser Protestation mit dürren Worten so wenig als die Schlesische H. O. vom 25. September 1750 und 8. Junius 1753 und auch in der A. H. O. v. 20. December 1783 kommt der Name nicht vor.

Nichts desto weniger ist das prätorische Pfandrecht stets in seiner ganzen Wirksamkeit stehen geblieben. Die alte mit der dormaligen H. O. verbundene Concurs-Ordnung wies den immittirten Gläubigern, die vermöge der Rechte paratam executionem haben, §. 191. ihren Platz in der dritten Classe gleich allen andern Hypotheken-Gläubigern an, und auch nach der Schlesischen H. O. §. 13. sind die gesetzlichen Hypotheken zur Eintragung geeignet. Hiermit stimmt die A. H. O. vom 20. December 1783. Tit. 2. §. 182. und 185. überein, indem sie ebenfalls die Eintragung gesetzlicher Hypotheken ohne alle Rücksprache mit dem Schuldner gestattet, und unter den gesetzlichen Hypotheken waren nach römischen Rechten pignora praetoria mit begriffen. Nur die Form der Eintragung eines solchen prätorischen Pfandrechts ist sowohl in der ältern als in der neuern H. O. unbestimmt geblieben. Denn letztere verordnet zwar im §. 188. a. a. O., daß bei ermangelndem Consens des Schuldners die Eintragung einer gesetzlichen oder stillschweigenden Hypothek in Form einer Protestation geschehen solle. Sie setzt aber auch den Mangel eines Indicts voraus, und hat also offenbar nur eine Protestation pro conservando jure et loco vor Augen, wo ein ursprünglicher, wiewohl noch nicht feststehender Real-Anspruch im medio ist.

Ueber die Wirkung des prätorischen Pfandrechts äußerte sich unsere Legislatur zum erstenmal ausdrücklich in dem in der Edicten-Sammlung abgedruckten Rescript vom 25. September 1763. (p. 285 III.) welches generaliter festsetzt, wie es sich von selbst verstehe, das das *pignus praetorium* als ein *jus tacitae et legalis hypothecae* ohne Consens des Schuldners eingetragen werden könne, weil dergleichen Pfandrecht, seiner Natur nach, nicht durch die Einwilligung des Schuldners, sondern durch das Gesetz begründet werde.

Hiermit steht das spätere, in einer speciellen Sache ergangene Rescript vom 29. April 1776 nicht in Widerspruch, da es nur wegen solcher Personal-Forderungen, die nicht streitig sind, jede Eintragung, und mithin auch die Eintragung einer Protestation verbietet, so wie im gleichen Sinne die A. H. O. v. 1783 Tit. 3. §. 299. die Eintragung einer Protestation wegen bloß persönlicher Forderungen untersagt, nachdem sie vorher die Ingressation aller und jeder gesetzlichen Hypotheken unbedingt nachgegeben und verordnet hat. Aus der in einer Schlesischen Sache ergangenen Entscheidung der Gesetz-Commission v. 17. April 1787, Kleins Annalen, B. 1. S. 313 läßt sich noch weniger ein gegründetes Bedenken herleiten. Denn es wird hier zwar festgesetzt, daß in dem vorgelegten Falle der Gläubiger, für den bloß eine Protestation eingetragen war, nicht als Real-Gläubiger anzusehen, und also auch nicht in der dritten Classe zu lociren sey. Diese Entscheidung hatte indessen nur darin ihren Grund, weil nach der Schlesischen Provinzial-Verfassung, und nach dem in neuern Zeiten modificirten Edict vom 6. Mai 1756 adeliche Güter schlechterdings nicht ohne landesherrlichen Consens mit neuen Schulden belastet werden dürfen, jene Protestation aber ohne solchen Consens eingetragen war. Die Entscheidung konnte daher nicht anders, wie geschehen, ausfallen, weil sonst ein Gläubiger bei einer bloßen Protestation besser daran seyn würde, als bei einer förmlichen Hypothek, und weil dann jenes Verbots-gesetz jedesmal umgangen werden konnte, weil sich der Gläubiger mit einer Protestation begnügte.

Auch das allgemeine Landrecht hat im Wesentlichen in dieser Materie nichts verändert. Es setzt ausdrücklich Th. 1. Tit. 20. §. 5. ausdrücklich fest, daß auch im Wege der Execution ein Pfandrecht entstehen kann, und es verordnet hiernächst §. 411. und 412., daß ein gesetzliches Pfandrecht durch die hinzukommende Eintragung die Eigenschaft eines wirklichen Realrechts erhalten soll. Es hat also das ganze Römische *pignus praetorium* in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalten.

Namentlich kommen so wenig die protestationes de non amplius intabulando als die protestationes pro conservando jure et loco im allgemeinen Landrechte vor, weil überhaupt die lateinische Terminologie daraus verbannt ist.

Der §. 417. f. f. redet aber allgemein von der Befugniß des Gläubigers, bei dem ermangelnden Consens von Seiten des Schuldners in die Eintragung einer förmlichen Hypothek, sich gegen alle nachherige Verpfändungen durch die Eintragung einer Protestation zu decken, sobald nur überhaupt ein rechtsgültiger Titel zur Erlangung eines Pfandrechts beschelunigt ist, und daß ein solcher Titel auch im Wege der Execution erlangt werden kann, was schon oben verordnet.

Späterhin hat auch das Rescr. v. 6. Nov. 1797, Stengels Beiträge, B. V. S. 135., dem immittirten Personal-Gläubiger ausdrücklich das Recht eingeräumt:

zur Vermeidung aller nachtheiligen Verfügungen eine Protestation eintragen zu lassen;

und unter einem immittirten Gläubiger muß unbedenklich ein jeder Personal-Gläubiger, der wegen seiner rechtskräftig feststehenden Forderung die ersten Grade der Execution fruchtlos durchgegangen ist, verstanden werden, weil die allgemeine Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. §. 118. die in vorigen Zeiten Statt gefundene Immission des Gläubigers ganz abgeschafft hat.

Es verordnet ferner das R. an die Oberamts-Regierung zu Breslau vom 1. Julius 1799, Stengels Beiträge B. IX. S. 234., daß ein Personal-Gläubiger, auf dessen Instanz die Subhastation verfügt worden, ein *pignus praetorium* erhalte, weshalb er sein Realrecht, und mithin auch unbedenklich eine Protestation gegen jede nachtheilige Verfügungen eintragen lassen könne. Es wurde also auch hier der Grundsatz anerkannt, daß ein *pignus praetorium* auch nach unserm Landesgesetze ein wirkliches Realrecht begründe, und es ist zwar hier nur von dem Falle der Subhastation die Rede; daraus folgt aber nicht, daß ein Personal-Gläubiger niemals ein *Pignus praetorium* erlangen könne, wenn es der Schuldner nicht bis zur Subhastation kommen läßt. Das spätere R. vom 2. September 1799. S. 241. c. 1. erklärt es, was auch in der Natur der Sache liegt, für gleichgültig, ob die Sequestration der Revenüen oder die Subhastation des Guts selbst extrahirt ist, und erfordert überhaupt nur als Bedingung sine qua non, daß ein *pignus praetorium* vorhanden sey.

Hiernach scheint es also keinem Bedenken unterworfen zu seyn, daß auch ein Personal-Gläubiger durch die Eintragung einer bloßen Protestation ein wirkliches Realrecht, und mithin auch im Concurs die Befugniß erlange, gleich allen andern Realgläubigern in der dritten Classe seine Befriedigung fordern zu können.

Gleichwohl sind diese Gesetze von manchen Gerichts-Höfen in Zweifel gezogen worden, und diese Zweifel haben vielleicht hauptsächlich darin ihren Grund, weil neuere Entscheidungen des ehemaligen Justiz-Ministeriums nur bei einer protestatio de conservando jure et loco, nicht aber auch bei einer Protestation de non amplius intabulando die Umschreibung in eine förmliche Hypothek gestatten; s. N. A. B. I. S. 306. und B. IV. S. 258.

Wir vermögen nun zwar die Gründe dieser verschiedenen Disposition nicht wohl abzusehen, sobald der Schuldner selbst in der Folge davon zufrieden ist. Wir glauben jedoch nicht, daß es jemals die Absicht gewesen sey, den Protestationen der ersten Art ein wesentliches Vorzugsrecht im Concurs vor den andern beizulegen, und der Grund, den die Oberamts-Regierung zu Briel in ihrer Anfrage vom 11. November 1799, Stengels Beiträge Bd. X. S. 385., anführt, daß nämlich eine wirkliche Hypothek schlechterdings den Consens des Schuldners in die Eintragung voraussetze, ist wenigstens nicht richtig, da dies nur von conventionellen Hypotheken gilt, nach der klaren Vorschrift des A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 2 — 5. und §. 411. f. f. und der H. O. §. 185. 192. aber auf gesetzliche Hypotheken nicht Anwendung findet.

Wenn aber in eben diesem Berichte geäußert wird, daß solche protestationes für den Gläubiger bloß ein Mittel seyn können, um sich gegen alle nachtheilige Verfügungen zu schützen, nicht aber, um sich ein wirkliches Hypothekenrecht zu verschaffen, daß ihnen daher auch nur ein Platz in der zweiten, nicht aber in der dritten Rubrik des H. B. gebühre, so sind diese Voraussetzungen schon durch das darauf erlassene Rescript vom 21. Julius 1800. N. A. B. I. S. 306. widerlegt, wornach dieselben fernerhin in die dritte Rubrik eingetragen werden sollen, welches sich mit den Vorschriften der H. O. Tit. 1. §. 50. nicht vereinigen ließe, wenn sie für bloße Einschränkungen des Eigenthums und der Disposition zu achten wären.

Eben so wenig läßt sich auch das Argument rechtfertigen, welches dieselbe Behörde, wie wir schon im Eingange dieses Schreibens bemerkt haben, bei anderer Gelegenheit

aufstellt, daß ein pignus praetorium nach Vorschrift der A. G. O. Tit. 50. §. 447. jederzeit nur das Vorzugsrecht der 5. Classe bewirke. Denn es ist freilich nicht zu bestreiten, daß Creditores immissi qua tales nur an diesem Orte ihre Befriedigung erhalten können. Das Landrecht hat ihnen aber nach unserer obigen Ausführung die Befugniß eingeräumt, ihr prätorisches Pfandrecht eintragen zu lassen, und wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch gemacht haben, so kann ihnen auch das Vorzugsrecht der dritten Classe nicht entstehen.

Denn die A. G. O. verordnet Tit. 50. §. 387. 388. in völliger Harmonie mit der alten Concurs-Ordnung vom 4. Februar 1722 ausdrücklich, und ohne Rücksicht auf die Form der Eintragung, daß alle Forderungen in die dritte Classe anzusehen sind, und daß nur allein die Zeit der erfolgten Eintragung die Ordnung bestimmen soll, in der sie auf einander folgen, ohne daß auf ihren Ursprung oder die ihnen sonst anklebenden Vorzugsrechte Rücksicht genommen werden darf, und sie setzt nur hinzu, daß der vom Gemeinschuldner ohne förmliche Pfandbestellung eingeräumte Besitz oder erhaltene Immission kein Vorzugsrecht bewirken kann, wobei es wieder keinen Unterschied macht, ob das Pfand vom Schuldner selbst oder ohne seinen Consens durch das Gesetz bestellt ist.

Nach diesen Grundsätzen ist auch bei Belegung der Kaufgelder jederzeit von uns verfahren worden, und es ist uns nicht entfallen, daß es mit den ausfallenden Gläubigern niemals darüber zur förmlichen Contestation gekommen wäre. Im Gegentheile haben die postlocirten Gläubiger stets die Vertheilung der Kaufgelder in dieser Art ohne Widerrede geschehen lassen; und wenn die Eintragung einer protestatio de non amplius intabulando nicht eine leere Formalität seyn soll, so konnte auch auf einen solchen Widerspruch nicht geachtet werden. Denn derjenige Gläubiger, für den die Protestation eingetragen wird, soll dadurch gegen die ihm nachtheiligen Folgen einer weitem Verschuldung des ihm haftenden Grundstücks gedeckt seyn. Es wäre nun aber dem Geiste unserer Gesetzgebung und dem ausdrücklichen Buchstaben ganz entgegen gehandelt, wenn die Hypotheken-Behörde sich an den Römischen Kunstaussdruck halten, und schlechterdings keine weitere Eintragung vornehmen wollte, so lange die Protestation de non amplius intabulando nicht wieder gelöscht wäre. Denn das A. L. R. gestattet Th. 1. Tit. 20. §. 24. dem Eigenthümer der verpfändeten Sache die freie Disposition so weit, als es den Rechten des Gläubigers nicht nachtheilig ist, und nach §. 439. ist sogar ein Vertrag:

daß die Sache keinem andern mehr zur Hypothek verschrieben werden soll,

ohne rechtliche Wirkung. Es bleibt aber stets wesentliche Bedingung, daß die spätere Eintragung einer frühern nicht zum Präjudiz gereichen darf, und dies Grundgesetz muß auch von allen Protestationen gelten, weil sonst der Zweck dieser Protestation gänzlich vereitelt würde. Der Protestant hat mit dem Augenblick der Eintragung das Recht erlangt, jeder ihm nachtheiligen Disposition über das Gut zu widersprechen. Wenn also auch eine Veränderung mit dem Gute vorgenommen wird, so können ihm dadurch, nach den zuletzt angeführten Gesetzstellen, seine Rechte nicht gekränkt werden, und es darf daraus kein Nachtheil für ihn erwachsen.

Er kann daher auch ruhig zusehen, wenn seiner Protestation ohnerachtet neue Forderungen eingetragen werden. Der Vorzug einer wirklichen Hypothek, oder auch einer wegen bloß formeller Mängel ingrossirten protestatio pro conservando jure et loco vor der protestatio de non amplius intabulando, besteht also nach unserer Einsicht nur in der Schwierigkeit, letztere weiter zu cediren, weil niemand gern ein Activum übernimmt, was im Streit befangen war, und wo es noch jetzt an dem freiwilligen Anerkennung des Schuldners ermangelt, oder, wo auch über die Zinsen, über die Zahlungszeit und andere Nebenbedingungen im H. V. nichts vermerkt ist.

Wir glauben nun alles erschöpft zu haben, was sich zur Rechtfertigung unserer Meinung und unserer bisherigen Verfahrensart anführen läßt, und die Betrachtung, daß es bei den jetzigen Conjunctionen mehr als jemals darum zu thun ist, jeden Zweifel zu entfernen, der auf den Reals Credit Einfluß hat, führt uns auf unsern Antrag zurück:

daß es E. K. H. Immediat Commission gefällig seyn möge, das Gutachten der Gesetz Commission hierüber einzuholen.

Berlin, den 29. Februar 1808.

H. P. E.

Das Gutachten der Gesetz Commission vom 29. April 1808 *) hat nach dem R. des Justiz Departements vom 25. Julius 1808 **) die Zustimmung des Chefs der Justiz mit der Maßgabe erhalten, daß ad II. sich keinesweges be-

*) Dieses Gutachten s. unter den 29. April 1808. o.

**) Dieses Rescr. hat der Herausgeber nicht abgedruckt gefunden.

haupten lasse, als ob die eigentliche Protestation de non amplius intabulando (die ihrer Natur nach nicht in die dritte, sondern in die zweite Rubrik gehöre) bloß auf den in der Proceß-Ordnung Tit. 50. §. 20. bestimmten Fall eingeschränkt wäre, da die H. O. Tit. 2. §. 57. und 107. mehrere Fälle an die Hand giebt, wie dergleichen Protestationen zulässig, und zur Conservation des präsumirten, nicht auf die Bezahlung einer gewissen Summe, sondern auf das Grundstück selbst, oder doch auf die Einschränkung des Besitzers in der Disposition über dasselbe gerichteten Anspruchs erforderlich sind. Siehe jedoch den Inhalt des R. v. 29. Mai 1808. Mathis Bd. VI. S. 170.

Hoffmanns Repert. Th. 2. S. 225 — 235.

27. Julius 1808.

Verordnung wegen Verteilung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Pommern und Westpreußen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Immediat-Einsassen in Unsern Domainen genossen bis jetzt kein Eigenthums-Recht an ihren Grundstücken. Ihrer Verfassung mangelte es an Selbstständigkeit und einem festen Fundament. Sie mußten sich den Veränderungen, welche mit ihren Grundstücken von Eigenthums wegen vorgenommen wurden, unterwerfen, und eine andere Regulirung der Leistungen für die Benutzung derselben gefallen lassen. Strenge genommen, konnten sie, bei Abtretung ihres Besitzrechtes, bloß die etwaigen Verbesserungen und das Super-Inventarium in Anschlag bringen, am wenigsten aber ihre Grundstücke verpfänden, sich auf dieselben Credit und dadurch die Mittel verschaffen, Unglücksfälle zu übertragen und wesentliche Verbesserungen vorzunehmen. Die Grundstücke gewährten ihnen also keinen Capitalwerth, und das Besitzrecht erlosch, sobald sie nicht mehr im Stande waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Eine so ungewisse und creditlose Lage mußte eben so sehr den Wohlstand der Immediat-Einsassen zurückhalten, als der Ackerbau im Allgemeinen nachtheilig seyn. Die Remissionen und Unterstützungen an Bauholz ic., welche ihnen gegeben wurden, ersetzten dem guten und thätigen Wirthe keinesweges die Hülfquellen, welche er bei dem Genuß eines vollständigen Eigenthums durch sich selbst und durch eigene Betriebsamkeit sich ungleich dauerhafter hätte verschaffen können; den schlechten und trägen Wirth aber bekräftigten sie noch mehr in der Unthätigkeit und dem Glauben, als ob

es ihm freistehe, seine Existenz auf Kosten des Staats und des allgemeinen Wohls zu gründen. — Theils in Erwägung dieser Umstände, theils um unsern Immediat-Einsassen einen Ersatz wegen der erlittenen Kriegsdrangsale zu geben, und ihnen zugleich die Mittel zu einem bleibenden Wohlstande zu gewähren, haben Wir beschlossen, ihnen, mit Aufhebung der bisherigen, sowohl ihr Besitzrecht, als die Vererbung desselben betreffenden Bestimmungen, eine Verfassung zu ertheilen, die für immer ihre Lage fest und gründlich sichert.

Wir verleihen demnach hiermit und Kraft dieses aus Königl. Macht und Vollkommenheit, für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, sämmtlichen Immediat-Einsassen in Unsern Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen,

das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke.

Jeder rechtmäßige Inhaber eines bauerlichen Immediat-Grundstücks in Unsern vorgedachten Domainen erlangt also von heute an die Befugniß, über dasselbe frei und ungehindert, den Gesetzen gemäß, zu verfügen, solches nach Gefallen zu veräußern, zu vererben und zu verpfänden, und kann sich überhaupt davon aller Nützlichkeiten, Vortheile, Rechte und Prärogativen erfreuen, welche gesetz- und verfassungsmäßig aus dem vollständigen Eigenthum eines bauerlichen Grundstücks entspringen. Es versteht sich dieses indessen nur unter folgenden Bedingungen.

§. 1.

Bleiben die Einsassen sämmtlichen allgemeinen Landes-, Communal- und Societäts-Lasten, welche jetzt schon bestehen; oder noch eingeführt werden möchten, gleich andern Grundeigenthümern ihrer Qualität, unterworfen.

§. 2.

Erlassen Wir für die Verleihung des Eigenthums zwar alles Einkaufsgeld; es fallen aber auch sämmtliche Remissionen und Unterstützungen an Bau- und Brennholz, imgleichen die bisher in Unsern Forsten genossene Weide und andere Beneficien, für die Zukunft gänzlich weg.

§. 3.

Noch wollen Wir diese Remissionen und Unterstützungen an Bau- oder Brennholz denjenigen Einsassen, wel-

che sich den hier verordneten Bedingungen dankbarlich unterwerfen, noch auf zwei Jahre, nämlich 1809 und 1810 aus Gnaden angedeihen lassen. In Hinsicht der Waldweide, welche ihnen gleichfalls noch auf so lange belassen wird, müssen sie ober mit demjenigen Hütungs-Terrain zufrieden seyn, welches ihnen mit der wenigsten Beschränkung in der Disposition und Bewirthschaftung Unserer Forsten angewiesen werden kann.

§. 4.

Solchen Dorfschaften, bei deren Einsassen der Verlust der Waldweide eine gänzliche Umformung ihrer wirthschaftlichen Einrichtung zur Folge haben würde, wird zwar auch weiterhin, nach Maßgabe der Localität, das nothwendigste Hütungsterrain in Unsern Forsten einstweilen noch gestattet werden, jedoch nur auf unbestimmte Zeit, gegen Kündigung, einen billigen Zins, und mit Vorbehalt des Holzschlages und der übrigen Forstnutzungen.

§. 5.

Das bei den Bauer-Erben befindliche herrschaftliche Inventarium erhalten die Besitzer für die alte Taxe gleichfalls zu ihrem vollen Eigenthum. Die Interessen des Taxberrates werden, mit fünf vom Hundert berechnet, den jährlichen Abgaben zugelegt. Die Gebäude gehören nicht zum Inventario, sondern zum Grundstück, und kommen daher nicht besonders in Anrechnung.

§. 6.

Die bisherigen Dominial-Abgaben und Leistungen werden weder erhöht, noch vermindert.

§. 7.

Die den Einsassen noch obliegende Schaarwerks- und andere Dienste, imgleichen die Natural-Leistungen derselben, sollen sämmtlich, insofern sie aufhebbar sind, gegen angemessene Sätze in Geldabgaben verwandelt werden. Hierzu werden aber die allgemeinen Landes-, Communal- und Societäts-Lasten nicht gerechnet.

§. 8.

Von dem hiernach (§. 5. 6. und 7.) ausgemittelten Gesammbetrage der jährlichen Geldabgaben, bleibt der vierte Theil als Grundsteuer (Contribution) unablässlich auf dem Bauer-Erbe stehen. Er wird nach den Roggen-Durch-

Schnittspreisen der letzten dreißig Jahre in den Handelsstädten der Provinz auf Roggenwerth gebracht, und alle dreißig Jahre, nach den Roggen-Durchschnittspreisen der nämlichen Handelsstadt von den vorhergegangenen dreißig Jahren, anderweitig in seinem Geldbetrage abgeändert.

§. 9.

Die übrigen drei Vierteltheile der jährlichen Geldabgaben werden abgelöstet. Jeder Einsasse kann sich von deren Entrichtung, durch Erlegung des, nach dem §. 5. bestimmten Sasse, nämlich zu 5 Procent berechneten Capitals, sowohl ganz als theilweise zu jeder Zeit frei machen. Binnen vier und zwanzig Jahren aber, also bis Ende des Jahres 1832, muß die Ablösung vollbracht seyn. Wie viel jeder Einsasse aber binnen dieser Zeit auf gedachtes Capital jährlich abbezahlen will, soll von ihm abhängen. Von derjenigen Summe, so er auf dies Capital abzahlte, werden ihm alsdann im nächsten Jahre die Interessen von seinen Abgaben abgeschrieben. Wer also 20 Thlr. auf das Capital bezahlte, hat in den folgenden Jahren 1 Thaler Zins weniger zu entrichten. Wer das ganze Capital erlegt, macht sich dadurch von der weitem Entrichtung der vollen drei Vierteltheile seiner jährlichen Geldabgabe frei. Doch werden unter 5 Thaler keine Zahlungen auf das Capital angenommen, und größere Summen müssen auch immer durch 5 theilbar seyn. Das in der Beilage aufgestellte Beispiel wird die Sache anschaulicher machen.

§. 10.

Auch wollen Wir den Einsassen, welche im Jahre 1809 das ganze Capital baar abtragen, Fünfzehn, denen, die es im Jahre 1810 thun, Vierzehn, denen im Jahre 1811 Dreizehn Procent und so weiter bis zum Jahre 1818 mit eingerechnet, jedes spätere Jahr Ein Procent weniger, an dem Capital erlassen.

§. 11.

Dörfer, in denen der größte Theil der Bauerhöfe devastirt ist, werden sobald als möglich aus der Gemeinheit gesetzt. Wo dieser Fall nicht eintritt, wollen Wir es zwar einstweilen noch dem eigenen Entschlusse der Besitzer überlassen, ob sie sich freiwillig aus der Gemeinheit setzen wollen. Geschieht solches aber nicht in einem Zeitraum von zehn Jahren, so sind die Landespolizei-Behörden berechtigt, die Separation auf Kosten der Interessenten zu bewirken. In beiden Fällen ist auch wider den festgesetzten Theilungsplan kein prozessualischer Widerspruch zulässig, und jeder

Einsasse muß sich demselben unterwerfen, sobald er eine Grundfläche angewiesen erhält, deren künftiger Ertrag nach dem Gutachten von Sachverständigen die bisherigen Nutzungen seines Erwerbes in der Gemeinheit erreicht. Die nachstehende emanirende Theilungs-Ordnung wird die Separation möglichst erleichtern.

§. 12.

Es wird jedem Einsassen, sobald es angeht, dasjenige vorgelegt werden, was er nach Maßgabe der jetzigen Verordnungen zu leisten hat, und er ist gehalten, binnen sechs Wochen, von dem Tage angerechnet, wo ihm diese Leistungen werden bekannt gemacht werden, sich darüber bestimmt zu erklären.

§. 13.

Nimmt derselbe solches an, so erhält er von der Landespolizei-Behörde der Provinz, unter Bestätigung der ihr vorgesetzten höhern Instanz, eine Versicherungsurkunde, welche für ewige Zeiten die Kraft eines gültigen und unverschiedbaren Besitz-Documents haben soll.

§. 14.

Weigert er sich aber, die ihm vorgelegten Bedingungen zu erfüllen, oder erklärt er sich in der gesetzten Frist (§. 12.) nicht bestimmt, so wird alsdann das Bauer-Erbe mit den dazu gehörigen Pertinenzien öffentlich ausgeteilt, unter gleichen Bedingungen zu eigenthümlichen Rechten an einen befähigten Meistbietenden, mit den im §. 3. bewilligten Begünstigungen, verkauft, und auf diesen die Versicherungsurkunde ausgestellt. Der bisherige Besitzer muß mit dem herausgekommenen Meistgebot um so mehr zufrieden seyn, als es nur von ihm abgehangen hat, sich im Besitz des Grundstücks zu erhalten, und die bisherigen grundherrlichen Abgaben und Leistungen nicht erhöht, sondern nur angemessener regulirt werden sollen. Das aufgekommene Meistgebot soll ihm inessen, nach Abzug der hierbei vorgefallenen Kosten, ungekürzt ausgezahlt werden.

§. 15.

Zu diesem Ausgebot ist hinreichend, wenn nur ein Bietungstermin in einer Frist von 8 bis 10 Wochen angesetzt, und selbiger durch dreimalige Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz, durch einen Aushang bei dem ausbietenden und einem benachbarten Gericht und durch Publication von den Kanzeln in 5 bis 6 Kirchen bekannt ge-

macht wird. Auch bedarf es keiner besondern Abschätzung des Grundstücks vorher; nur muß der Flächen-Inhalt, die ohngefähre Beschaffenheit des Bodens und der Gebäude, und der Betrag der Abgaben bekannt gemacht werden.

§. 16.

Ein gleiches Verfahren, jedoch mit einer doppelten Frist, findet Statt, um diejenigen Besitzer, welche aus Veranlassung des Krieges ihre Grundstücke verlassen haben, zur Abgabe ihrer Erklärung vorzuladen, wenn der Aufenthalt derselben unbekannt ist. Bei ihrem Ausenbleiben in dem festgesetzten Termin, wird zwar mit der Veräußerung des Grundstücks nach den obigen Bestimmungen vorgegangen, ohne daß nachher ein Einspruch von ihrer Seite zulässig ist; das herausgekommenes Kaufgeld nach Abzug der Kosten aber für ihre Rechnung gerichtlich niedergelegt.

§. 17.

Da in dem einen wie in dem andern Fall (§. 15. und 16.) den vorigen Besitzern das Kaufgeld verbleibt, so kommt es darauf gar nicht an, ob ihnen, wie es in einigen Gegenden der Fall ist, die Gebäude jetzt schon eigenthümlich zugehören oder nicht. Sie werden mit dem Grundstück zusammen veräußert.

§. 18.

Sind weder die bisherigen Besitzer von einzelnen Bauerhöfen mehr aufzufinden, noch Erben vorhanden, welche nach der im folgenden §. bemerkten Declaration ein Erbfolgerecht auf die verlassenen Grundstücke haben, so wollen wir es den übrigen Wirthen in den Dörfern, worin dergleichen Höfe belegen sind, überlassen, ob sie die zu denselben bisher benutzten Ländereien unter sich vertheilen, und andere an deren Stelle anweisen wollen. Die Fläche zu den neuen Besitzungen kann die Dorfschaft anweisen, wo sie will; auch kommt es auf deren Größe nicht an, wenn sie nur zusammenhängend, möglichst arrondirt, in keiner Gemeinschaft mit den übrigen Dorfsländereien liegt, und von der Beschaffenheit ist, daß sie bei freier Ausbietung zum eigenthümlichen Besitz:

- a) die bisherigen, nach §. 5, 6. und 7. ausgemittelten Geldabgaben und sonst darauf ruhenden allgemeinen Landeslasten trägt;

b)

- b) ein Einkaufsgeld gewährt von 2 bis 300 Thalern, wenn die Größe des vacanten Bauerhofes 5 bis 6 Hufen, von 100 bis 200 Thaler, wenn er 4 Hufen, und von 50 bis 100 Thaler, wenn er 3 Hufen Magsdeburgisch betrug.

Enthielt der vacante Bauerhof weniger Land, so wollen wir Unserer Seits auf das Einkaufsgeld Verzicht leisten. Uebrigens wird nur nach diesen Sätzen das Einkaufsgeld zu unsern Kassen eingezogen. — Was bei der Licitation mehr an Einkaufsgeld aufkommt, fällt der Dorfschaft anheim.

§. 19.

Die gegenwärtige Verordnung begreift die sogenannten Hochzinsler, Schaarwerksfreie, Schaarwerksbauern, Zinsbauern, überhaupt alle diejenigen Immediat-Einsassen unter sich, welche bisher nach der Declaration wegen Vererbung der Bauerhöfe vom 25. März 1790 behandelt worden. Den Zeitpachtsbauern, Zeltentphyrenten und übrigen Domaineneinsassen, welche noch kein volles Eigenthum an ihren Grundstücken haben, beabsichtigen wir zwar solches gleichfalls zu verleihen, behalten uns indessen vor, das Nähere darüber besonders zu bestimmen.

Wir hoffen, daß unsere Immediat-Einsassen die wohlthätige und landesväterliche Absicht, welche uns bei der ihnen bewilligten Verleihung des Eigenthums leitet, mit gebührendem Danke erkennen, und den gemachten Bedingungen sich gern und willig unterwerfen werden. Wir ertheilen ihnen nochmals bei unserm Königl. Wort die feste Zusicherung, daß sie auf diesen Fall jederzeit bei den ihnen jetzt verheißenen Gerechtsamen kräftigst geschützt werden sollen. Urkundlich haben wir diese Verordnung, welche von allen öffentlichen Behörden genau befolgt und durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden soll, Hohenhändig vollzogen und mit unserm Königl. Inseel versehen lassen, behalten uns auch vor, selbige den Umständen nach auf die übrigen Provinzen auszu dehnen. So geschehen und gegeben Königsberg, den 27. Julius 1808.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

von Schrötter. v. Stein.

Beilage.

Es wird das Beispiel angenommen, daß die gesammten jährlichen Abgaben und herrschaftlichen Leistungen des Bauer-Erbes nebst den Interessen von dem Inventario in Gelde überhaupt auf 20 Thaler ausgemittelt sind. Davon bleibt nun der vierte Theil (5 Thlr.) als Grundsteuer unablässlich, wird auf Roggenwerth berechnet, und verändert sich alle dreißig Jahre nach den Durchschnittsroggenpreisen in den Handelsstädten. Die übrigen drei Vierteltheile (15 Thlr.) sind ablöslich, und betragen, zu 5 Procent berechnet, ein Capital von 300 Thlr., welches der Besitzer eines solchen Bauer-Erbes erlegen muß, wenn er sich von der weitem jährlichen Zahlung dieser 15 Thaler frei machen will. Die jeden 5 Thaler, welche der Besitzer auf das Capital zahlet, löset er 22 Gr. 9 Pf. von seinem Zinse ab, mit 10 Thlr. — 45 Gr., mit 20 Thlr. — 1 Thlr. u. s. w. — Nachstehende Tabelle ergiebt das Nähere, wenn er seine Capital-Zahlungen in der darin bemerkten Art einrichtet.

	Betrag der Summe, welche der Besitzer auf das Capital von 300 Thlr. abzahlt.	Dadurch ermäßigt er das Capital auf die Summe von	Und an den jährlichen Geldabgaben beim löset er durch die Capital-Zahlung ab.	Wohl, darf er in den folgenden Jahren an Zins- u. Grundsteuer nur zahlen
	Thlr.	Thlr.	Thlr. gr. pf.	Thlr. gr. pf.
1 Im 1sten Jahr	5	295	— 22 9	9 67 9
2 „ 2ten „	10	285	— 45 —	19 24 9
3 „ 3ten „	20	265	1 — —	18 22 9
4 „ 4ten „	20	245	1 — —	17 22 9
5 „ 5ten „	10	235	— 45 —	16 67 9
6 „ 6ten „	20	215	1 — —	15 67 9
7 „ 7ten „	30	185	1 45 —	14 22 9
8 „ 8ten „	5	180	— 22 9	14 — —
9 „ 9ten „	40	140	2 — —	12 — —
10 „ 10ten „	50	90	2 45 —	9 45 —
11 „ 11ten „	60	30	3 — —	6 45 —
12 „ 12ten „	20	10	1 — —	5 45 —

13 Im dreizehnten Jahre hat also der Besitzer auf das Capital nur noch 10 Thaler zu entrichten. Dadurch löset er die letzten 45 Groschen von den ablöslichen drei Vierteltheilen seiner ehemaligen Geldabgaben ab, und darf also weiterhin von denselben bloß die Grundsteuer berichtigen.

Mathis Bd. 6. S. 288. 6r Abschnitt.

3. August 1808. a.

* Krieges-Artikel für die Unterofficiere und gemeinen Soldaten v. 3. August 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben die bei Höchstdero Armee zur Richtschnur der Unterofficiere und gemeinen Soldaten bisher angeordnet gewesenen Krieges-Artikel umarbeiten, und den jetzigen Zeitumständen, so wie der beschlossenen neuen Einrichtung der Armee, gemäß, abändern und näher bestimmen zu lassen nöthig befunden, und hierauf nachstehende Krieges-Artikel allergnädigst zu bestättigen geruhet.

Artikel 1.

Da künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt, unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen, zum Kriegesdienste verpflichtet werden soll, und hiernach die Armee fast gänzlich aus Einländern bestehen wird; so erwarten seine Königliche Majestät, überzeugt von dem Pflichtgeföhle und der treuen Anhänglichkeit Höchstdero Unterthanen, daß sie als Edhne des Vaterlandes ihren hohen Beruf und ihre Pflicht, daselbe zu beschützen und zu vertheidigen, sowohl bei ihrem Eintritte in den Soldatenstand, als bei Leistung der ihnen in demselben obliegenden Dienste, zum steten Augenmerke haben, und sich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster ordentlichen, rechtschaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Artikel 2.

Seine Königliche Majestät versprechen dahingegen den Unterofficieren und Soldaten, die sich keiner Verbrechen schuldig machen, vielmehr sich eines rechtschaffenen Wandels befleißigen, die ihnen obliegenden Pflichten in und außer dem Dienste in ihrem ganzen Umfange nach ihren Kräften erfüllen, und dadurch den Velfall und das Lob ihrer Vorgesetzten erlangen, selbige nach Waaggabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Officieren bis zum höchsten Grade zu befördern, und auch sonst auf alle andere Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für sie vorzüglich zu sorgen.

Artikel 3.

Es soll kein Soldat künftig durch Stockschläge bestraft werden, der nicht wegen eines schweren und entehrenden

Verbrechens, oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebessert werden können, nach den unten folgenden Bestimmungen zu derjenigen Classe verurtheilt und herabgesetzt worden ist, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung Statt findet.

Eben so fällt die Strafe des Gassenlaufens gänzlich weg.

Artikel 4.

Da hingegen stehen dem Officier in Friedenszeiten, bei thätlichen Widersezungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Alarmirungen beim Marsch zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Wunden und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustossen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig, oder nicht schnell genug bei der Hand seyn würden.

Artikel 5.

Bei Verbrechen, welche Unterofficiere und Soldaten begehen, sollen folgende Gesetze und Strafen Statt finden.

I. Bei Dienst-Verbrechen.

Artikel 6.

Der Soldat ist schuldig, Seiner Königlichen Majestät, als seinem Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Höchst-dero, so wie des Landes und der Unterthanen Bestes nach seinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muß sich auf keinerlei Handlungen oder Berathschlagungen, die zum Schaden Sr. Königl. Majestät, Dero Königl. Hauses, der Armee, oder der Unterthanen gereichen, einlassen, mithin mit dem Feinde weder mündlich noch schriftlich unterhandeln, noch sich mit demselben in irgend ein Gespräch einlassen, und eben so wenig dem Feinde Parole, Geldgeschrei und Lösung offenbaren, noch sonst den Staat und die Armee durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr und Unsicherheit setzen, sonst wird er dafür mit Bestrafungsstrafe, auch mit dem Tode, und nach Befinden der härtesten Todesstrafe bestraft, je nachdem diese Handlungen mit mehr

oder weniger Bosheit verübt worden, und mehr oder weniger gefährlich gewesen sind.

Auch muß er, wenn er dergleichen nachtheilige Handlungen oder Absichten von Andern erfährt, solches seinen Vorgesetzten sofort anzeigen, indem er widrigenfalls als Mitschuldiger angesehen und mit gleichen Strafen belegt werden wird.

Artikel 7.

Der Soldat muß Sr. Königl. Majestät Generalität, auch sonst jedem Ober- und Unter-Officier, und überhaupt jedem Vorgesetzten von dem Regimente, worin er dient, sowohl, als von jedem andern Regimente, es sey von welcher Art Truppen es wolle, Achtung und Gehorsam zu jeder Zeit beweisen, und ihre Befehle genau befolgen.

Artikel 8.

Widersehung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durch Worte oder Geberden, wird nach dem Grade der Bosheit, und nach dem Stande des Vorgesetzten, mit sechswochentlichem strengem Arreste bis zu dreijähriger Bestrafungsstrafe bestraft.

Artikel 9.

Thätliche Widersehung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit Gewehr gegen denselben, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft.

Artikel 10.

Widersehung gegen eine Wache oder Schildwache, bei Arretirungen oder bei Steuerungen eines Aufzugs, wird der Widersehung gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet.

Artikel 11.

Wenn es sich zuträgt, daß Löhnung, Brod, Montirungsstücke, oder was sonst noch dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen könnten; so ist er dennoch verbunden, seine Schuldigkeit überall genau zu erfüllen, ohne zu murren, Andre mißmuthig zu machen und aufzuwiegeln, oder sich sonst ungebührlich zu betragen, weil er gewiß erwarten kann, daß ihm hiernächst alles werde gereicht werden, sobald es die Umstände verstatten. Sollte aber ein Soldat bei versammeltem Kriegsvolke laut Beschwerde führen,

oder sonst sich ungeziemend betragen, so soll er, wenn aus seinem Benehmen die Absicht, seine Cameraden zur Widersehung gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von letztern etwas zu erzwingen, hervorgehet, mit Erschießen, sonst aber nach Bewandniß der aus seinen Aeußerungen zu entnehmenden Absicht und des gestifteten oder zu erwartenden Schadens, mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Artikel 12.

Wer im Kriege ohne Erlaubniß Sr. Königl. Majestät oder des commandirenden Generals, oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Unterthanen seiner Königl. Majestät oder einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienstleistung detachirt oder commandirt sey, Geld oder Sachen von Königl. oder fremden, selbst feindlichen Unterthanen erpreßt, wird mit Versehung in die zweite Classe des Soldatenstandes, bei welcher körperliche Züchtigung statt findet, und außerdem nach Befinden der verübten Gewalt und der zugleich begangenen Insubordination gegen die erhaltenen Befehle, mit mehrjähriger Festungsstrafe, welche selbst bis zum Todtschließen geschärft werden kann, bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Geld- Erpressung im Complotte geschehen ist, gegen den Anführer des letztern statt finden.

Artikel 13.

Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartiere seyn, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. Außer diesen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartiere mit vierzehntägigem bis sechswochentlichem mittlern Arreste bestraft, und dieser nach Befinden und besonders dann bis zu strengem Arreste geschärft, wenn der Soldat bei seinem Ausbleiben die Absicht, ein anderes Verbrechen auszuüben, gehabt hat.

Artikel 14.

Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befehl des wachhabenden Officiers oder Unterofficiers über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten gehen, sich niedersetzen, niederlegen, Taback rauchen, oder gar schlafen, bei Strafe sechswochentlichen strengen Arrestes.

Zu Kriegeszeiten aber, und wenn sonst daher Gefahr entstanden, wird diese Strafe in sechsmonatliche bis zwei- und mehrjährige Festungsstrafe verwandelt, auch nach Befinden der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu besorgen gewesenen Gefahr, bis zum Todtschießen erhöht. Uebrigst ist jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Artikeln verordnet ist.

Artikel 15.

Beim Marsch und Commando muß jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platz bleiben, und sich bei Strafe eines vierzehntägigen strengen Arrestes nicht davon entfernen. Wenn er seinen Platz verläßt, und in der Entfernung einer Viertelstunde davon ohne Urlaub oder andere zu beweisende Entschuldigungs-Gründe betroffen wird, so ist er als ein Deserteur zu bestrafen.

Artikel 16.

Der Soldat, der vor dem Feinde, bei welcher Gelegenheit es sey, zuerst die Flucht boshafter Weise nimmt, kann ohne Umstände erschossen werden, und gleiche Strafe trifft ihn, wenn solches nicht gleich auf frischer That geschehen seyn sollte. Wer aus einer Schlacht oder Gefechte sich wegschleicht, beim Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt, oder beim Zurückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit Versehung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und mit zwei- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft.

Artikel 17.

Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten, daß er marode oder entkräftet sey, keine Rücksicht genommen werden, da dergleichen verstellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird. Viel mehr findet der Soldat, der vor dem Feinde steht, nur in einer dermaßen schweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung Entschuldigung, welche auf vorherige seinem Vorgesetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Bataillons- Chirurgus sogleich als ein triftiges Hinderniß, ihn vom Dienste zu entfernen, anerkannt wird.

Artikel 18.

Wer zum Feinde übergeht, und demnach mit dem Gewehre in der Hand gegen Sr. Königl. Majestät Trup-

pen betroffen wird, soll mit Todtschießen bestraft werden. Wer im Kriege, oder aus einer belagerten Festung, von seinem Posten desertirt, hat den Strang verwirkt; außer diesem Falle aber wird Desertion zu Kriegeszeiten mit Verurtheilung in diejenige Classe, bei welcher körperliche Züchtigung statt findet, und mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. In Friedenszeiten wird der Deserteur zum ersten Male mit einjähriger Festungsstrafe, und mit Verurtheilung in die oben erwähnte Classe, zum zweiten Male mit dreijähriger Festungsstrafe, zum dritten Male aber mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und mit lebenswüthiger Festungsstrafe bestraft, und ist übrigens für einen Deserteur jeder Soldat zu halten, welcher in der Absicht zu entweichen, außerhalb den Mauern oder dem Bezirke seiner Garnison ergriffen oder befunden wird.

Artikel 19.

Der Anführer eines aus drei oder mehreren Personen bestehenden Desertions-Complots wird, wenn die Desertion nach der Bestimmung des 18. Krieges-Artikels erfolgt ist, im Kriege mit dem Strang, zu Friedenszeiten mit Verurtheilung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Wer sonst einen Andern zur Desertion verleitet, soll doppelt so hart, als der Verleitete, bestraft werden. Wer aber außerdem ein Desertions-Vorhaben erfährt, und solches seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, wird nach Bewandniß der Umstände mit sechswochentlichem strengen Arreste bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe bestraft.

Artikel 20.

Außer diesen Strafen der Desertion wird die Dienstzeit des desertirten Soldaten, je nachdem derselbe zum ersten oder zweiten Male desertirt ist, auf vier bis zehn Jahre verlängert; auch verliert er das National-Militair-Abzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubigte Besserung wiederum beigelegt werden kann.

Artikel 21.

Wenn ein Deserteur sich wieder anwerben läßt, und sich einen falschen Namen giebt, so soll seine durch die Desertion verwirkte Strafe durch Verlängerung geschärft werden.

Artikel 22.

Wenn ein Soldat bei seiner Anwerbung oder Vereidigung verschwiegen hat, daß er gestäupft oder gebrandmarkt

gewesen, und solches nachher ausgeforscht wird, so wird er mit lebenswüthiger Festungsstrafe bestraft.

Artikel 23.

Die Namen derjenigen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Galgen geheftet, und ihr Vermögen wird zum Besten der General-Invaliden-Casse confiscirt.

Artikel 24.

Wer sich durch Verstümmelung seines Körpers zum Kriegesdienste untüchtig gemacht hat, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, dennoch eingestellt, und mit sechswochentlichem strengen Arreste bis dreimonatlicher Festungsstrafe und Verlust des National-Militair-Abzeichens, wenn er aber dadurch wirklich zum Dienste untüchtig geworden, mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienste des Staats angestellt zu werden, oder in demselben ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einstellung in den Militairdienst sich demselben durch Entweichung, oder andere hinterlistige Handlung entziehen. Kann man solcher nicht habhaft werden, so wird ihr Vermögen zur General-Invaliden-Casse eingezogen.

Artikel 25.

Wer einen Arrestaten vorsehtlich laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt, oder fortschafft, wird nach Verhältniß der Ursache, aus welcher der Arrestat verhaftet war, und des verübten Verbrechens, mit vier- bis sechswochentlichem strengen Arreste bis zu einjähriger Festungsstrafe bestraft.

Ist der entlaufende Arrestat, oder der verhehlte oder fortgeschaffte Verbrecher, eines Hauptverbrechens, oder gar des Hochverraths, oder der Landesverratherei schuldig, und dieses dem Durchhelfer bekannt gewesen, so muß seine Strafe bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, ja selbst bis zum Tode geschärft werden.

Ist der Arrestat durch Fahrlässigkeit des Soldaten entsprungen, so findet eine außerordentliche Strafe Statt, welche nach Bewandniß des Grades der Fahrlässigkeit und des durch die Entweichung des Arrestaten gestifteten oder davon zu besorgenden Schadens, in mehrtägigem bis sechswochentlichem Arreste besteht, und besonders, wenn der ent-

Arrestat des Hochverraths, oder der Landesverrätherci, oder anderer schwerer Verbrechen angeschuldigt war, bis zu zwei und mehrjähriger Bestrafungsstrafe ausgezehnt werden kann.

Artikel 26.

Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungsstücke muthwilliger Weise verdirbt, versetzt, verkauft, oder verspielt, hat achttägigen bis sechswochentlichen strengen Arrest verwirkt.

Artikel 27.

Eben so wird derjenige bestraft, der ohne Einwilligung seines commandirenden Officiers Schulden macht, und diese Strafe wird bis zu drei, bis sechsmonatlicher Bestrafungsstrafe geschärft, wenn die Schulden aus Hang zur Lüderlichkeit, oder zur Beförderung eines andern Verbrechen gemacht worden sind.

Artikel 28.

Trunkenheit im Dienste soll mit vierzehntägigem bis sechswochentlichem strengem Arreste bestraft werden.

Artikel 29.

Kein Soldat darf ohne Vorwissen und Bewilligung seines Compagnie-Chefs sich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er solches dennoch thut, so soll er mit dreimonatlicher Bestrafungsstrafe bestraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert seyn sollte.

II. Bei gemeinen Verbrechen.

Artikel 30.

Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i. Ueberschreitungen solcher Strafgesetze, welche mit ihren Dienstpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft, und dabel nur solche Verschiedenheiten angewendet, als durch die Verhältnisse des Soldatenstandes nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat sich daher nach den allgemeinen Landesgesetzen zu achten, von welchen hier nur ein Auszug, besonders

mit Rücksicht auf die bemerkten Verschiedenheiten, angegeben werden kann.

Artikel 31.

Diese Verschiedenheiten bestehen im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen den Soldaten keine Geldstrafen, und eben so wenig, bevor er in die zweite Classe versetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausstrafen, angewendet werden dürfen.

Artikel 32.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswochentlichem strengem Arreste bis zu anderthalbjähriger Bestrafungsstrafe bestraft.

Artikel 33.

Verfertigung falscher Münzen wird nach Verschiedenheit der Fälle und der Größe des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge, und mit zweijähriger bis lebenswieriger Bestrafungsstrafe, wissentliches Ausgeben falscher Münzen aber mit achttägigem bis sechswochentlichem strengem Arreste bestraft. Wer gute Münzen beschneidet, abfeilt, oder sonst verringert, hat die eben erwähnte Versetzung, und außerdem zwei bis vierjährige Bestrafungsstrafe verwirkt.

Artikel 34.

Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrtägigem bis sechswochentlichem, allenfalls strengem Arreste, und nach Befinden der Schwere der zugefügten Beschädigungen, und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Bestrafungsstrafe bestraft.

Artikel 35.

Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entschuldigung, insofern er in wirklicher Gefahr, verwundet oder getödtet zu werden, sich befunden hat; er muß aber von seiner Seite zu solcher Gefahr keine Veranlassung gegeben haben; auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen.

Artikel 36.

Vorsätzlicher Mordschlag wird mit der Strafe des Schwerdtes bestraft, und diese findet in der Regel in jedem Falle statt, wo ein Soldat die Absicht, zu beschädigen, durch solche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beschädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge gewesen ist.

Artikel 37.

Wer mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Mordschlag wirklich verübt, wird als ein Mörder nach Verwandelung der obwaltenden Umstände und des Verhältnisses der ermordeten Person mit der Strafe des Rades von oben herab, oder von unten herauf, auch mit Flechten des Körpers auf das Rad bestraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That an sich verwirkte Todesstrafe durch Schließung auf den Richtplatz geschärft.

Artikel 38.

Wer sich selbst das Leben nimmt, um sich einer durch grobe Verbrechen verwirkten Strafe zu entziehen, wird nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verscharrt. Ist bereits ein Strafurtheil wider ihn ergangen, so wird solches, so weit es möglich, und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, an dem todten Körper vollzogen.

Artikel 39.

Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers wird mit sechs bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahre alt ist, mit acht bis zehnjähriger Bestrafung bestraft. Auch werden diese Strafen verlängert, und bis zur Strafe des Schwerdtes geschärft, wenn die Geschändete durch die an ihr verübte Gewalt Schaden an ihrer Gesundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlaßt worden ist.

Artikel 40.

Blutschande wird mit ein bis fünfjähriger, und Sodomitei und andere dergleichen unnatürliche Sünden mit ein bis mehrjähriger Bestrafung bestraft.

Artikel 41.

Wer eine bereits verheiratete Person wissentlich heirathet, oder vor Trennung seiner eigenen Ehe wissentlich eine

andere vollziehet, hat sechsmonatliche bis dreijährige Bestrafung zu erwarten.

Artikel 42.

Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit sechswochentlichem mittlern Arrest bis zu einjähriger Bestrafung bestraft.

Artikel 43.

Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird, je nachdem er bis fünf Thaler, oder mehr beträgt, zum ersten Mal mit achtwöchentlichem bis vierwöchentlichem strengen Arrest, oder mit vierwöchentlich bis zweijähriger Bestrafung, und zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft.

Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, und desselben überführt, so wird er mit Züchtigung durch Stockschläge und mit achtwöchentlich bis vierjähriger Bestrafung bestraft. Erleidet er zum dritten Male, so wird er mit geschärfter Züchtigung durch Stockschläge und mit Bestrafung so lange bestraft, bis er sich bessert und hinlänglich nachweist, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt verdienen können; auch soll ein solches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den königlichen Staaten zu erwerben.

Artikel 44.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu welchem größere Haus- Diebstähle, Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, mithin auch Diebstähle an Sachen der Cammeraden, dergleichen Diebstähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, königlichen Kassen, Montirungs- Cammern, Posten u. s. w. verübt werden, auch Diebstähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten, und nach Befinden dem dritten Diebstahl ohne erschwerende Umstände, gleich bestraft.

Artikel 45.

Gewaltsamer Diebstahl, das ist, derjenige, der durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen, oder durch Oeffnung verschlossener Behältnisse, oder durch Einschleichen in die Häuser zur Nachtzeit verübt worden, wird mit Versetzung

in die zweite Classe des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung durch Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnißmäßig zu bestimmender Bestungsstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltsamen Diebstahl begangen hat, mit geschärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswärtiger Bestungsstrafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts, und zum Besitze eines Grundstücks, bestraft.

Artikel 46.

Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Bestrafung trifft den Räuber, das ist denjenigen, der mit Gewalt an Menschen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung, einen Diebstahl verübt hat; und diese Strafe wird bis zu lebenswärtiger Bestungsstrafe, ja bis zur Strafe des Schwerdtes, oder des Rades von oben herab oder von unten herauf, geschärft, je nachdem der Räuber dem Beraubten eine erhebliche Verwundung oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder gar denselben getödtet hat. Diebstahl in Bänden wird dem Raube gleich gestraft.

Artikel 47.

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm zur Verheimlichung seines Verbrechens, oder zur Entweichung aus dem Verhafte behülflich ist, wird eben so, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte, bestraft; wer Räuber oder Diebesbänden in der erwähnten Art begünstigt, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Artikel 48.

Verfertigung falscher Pässe und Atteste, desgleichen Verfälschung der Urkunden und Siegel, werden mit sechswochentlichem strengem Arreste bis zu mehrjähriger Bestungsstrafe, nach Befinden des dabei gehaltenen bösen Vorfasses, der dabei angewandten List, und des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, und zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, bestraft.

Artikel 49.

Hazardspiele sind dem Soldaten gänzlich untersagt, und sie sollen deshalb nach Bewandniß der Umstände mit strengem Arreste, und besonders im Wiederholungsfalle,

und wenn sie ein Gewerbe daraus machen, mit dreimonatlicher bis einjähriger Bestungsstrafe bestraft werden.

Artikel 50.

Vorsätzliche Brandstiftung, welche in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, oder ein andres Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers bestraft, und diese Strafe noch geschärft, wenn wirklich Menschen dadurch um das Leben gekommen sind. Gleiche Strafe findet Statt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden, und Menschen dabei ihr Leben verloren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Desgleichen, wenn zu Kriegeszeiten der Soldat ein Magazin in Brand gesteckt hat, und in diesem letztern Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden ist.

Andere vorsätzliche Brandstiftungen werden, nach der Maaßgabe ob sie bei Tage oder zur Nachtzeit geschehen, und ob im ersten Falle Menschen dabei ums Leben gekommen oder ungesund geworden, oder ob der Brandstifter schon einmal wegen Feueranlegens bestraft worden, mit dem Schwerdte, und nach Befinden der Umstände, Verbrennen des Körpers, sonst aber nach Verhältniß des mindern oder größern Schadens, und des wiederholentlich begangenen Verbrechens mit mehrjähriger bis lebenswärtiger, allenfalls mit Staupenschlag zu schärfender, Bestungsstrafe bestraft.

Auf versuchte Brandstiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben ist, folgt sechsmonatliche bis mehrjährige Bestungsstrafe, auch wird der wegen unternommener oder versuchter Brandstiftung zu einer nicht lebenswärtigen Bestungsstrafe verurtheilte Soldat in die geringere Classe des Soldatenstandes versetzt. Brandstiftungen aus Fahrlässigkeit, und Uebertretungen der Polizeigesetze zur Verhütung der Feuersbrünste, werden nach Verhältniß des angerichteten Schadens mit mehrwochentlichem mittlerem Arreste, bis zu zweijähriger Bestungsstrafe bestraft.

III. Allgemeine Strafbestimmungen.

Artikel 51.

Der Arrest, welcher als Strafe gegen den Soldaten Statt findet, ist von dreierlei Art, gelinder, mittlerer und strenger Arrest. Der gelinde Arrest besteht entweder in Hausarrest, oder er wird im einsamen Gefängnisse ohne weitere Schärfung vollzogen.

Mittlerer Arrest wird ebenfalls im einsamen Gefängnisse vollzogen, aber dadurch geschärft, daß die Nahrung des Arrestanten während desselben abwechselnd immer drei Tage auf Wasser und Brod beschränkt, und am vierten andre Kost gestattet, während dieser Zeit sein Sold eingezogen, und ihm, insofern er an Taback gewöhnt ist, der Gebrauch des letztern versagt wird.

Beim strengen Arreste tritt die Schärfung hinzu, daß der Arrestant abwechselnd bei Wasser und Brod drei Tage in einem dunkeln Zimmer eingesperrt, und ihm das Niederlegen durch auf den Fußboden angenagelte Latten unannehmlich gemacht, am vierten aber ihm der Genuß andrer Kost und des Tageslichts, auch der Gebrauch einer Lagerstätte gestattet, und mit dieser Abwechselung bis zur Vollendung der Arreststrafe fortgeführt wird. Welche Art des Arrestes Statt finden soll, muß jedesmal im Erkenntnisse festgesetzt, und nur, wenn die Gesundheitsumstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes in seinem ganzen Umfange im Wege stehen, welches allenfalls durch ein pflichtmäßiges Gutachten des Regiments, oder Bataillons-Chirurgen auszumitteln ist, solcher durch ein anderweitiges Verhältniß der Straftage gemildert oder anstatt desselben auf mittlern Arrest erkannt werden. Auf gelinden Arrest wird gegen gemeine Soldaten in der Regel gar nicht erkannt, sondern solcher findet nur bei Bestrafung geringerer Dienstvernachlässigungen derselben, die von den militärischen Vorgesetzten ohne weiteres Erkenntniß, verhängt wird, Anwendung.

Artikel 52.

Da im Felde wegen der oft schnellen Bewegungen Arreststrafen nicht immer anwendbar sind, so sollen alsdann der gelinde und der mittlere Arrest durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, und Entziehung der Feld-Portionen an Fleisch und Branntwein binnen einigen Tagen, und der strenge durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte

Bestrafte sich nicht setzen kann, auf einige Stunden, und denfalls zu wiederholten Malen, in dem Falle ersetzt werden, wenn die Truppen nicht in Cantonirung stehen. In Cantonirungs-Quartieren hingegen wird jede Truppen-Abtheilung ein zum Arrest anzuwendendes Local auszumitteln haben.

Artikel 53.

Wenn die Krieges-Artikel Bestrafung anordnen, so soll solche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, daß er auf die Dauer derselben bei einer Garnison-Compagnie angestellt, und daselbst zu einer angemessenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, besonders des Nachts, eingesperrt wird.

Wird aber ein Soldat nach obigen Vorschriften aus dem Soldatenstande ausgestoßen, so ist unter der ihn außerdem treffenden Bestrafung jedes Mal die gewöhnliche Bestrafungsarbeit unter den Baugesangenen zu verstehen, und auf diese ausdrücklich zu erkennen.

Artikel 54.

Gegen denjenigen, der wegen derselben Art von Verbrechen, für welche er schon einmal bestraft worden ist, abermals zur Untersuchung gezogen wird, wird die gesetzlich verordnete Strafe verdoppelt, insofern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederholung der einen oder der andern Art von Verbrechen ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Außerdem soll derjenige Soldat, der wegen einer und derselben Art von Verbrechen zum zweiten Male zur Bestrafung verurtheilt wird, oder der bei geringern Vergehungen oder Dienstvernachlässigungen durch deren mehrmalige Bestrafung nicht gebessert worden, in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt, und hierauf ausdrücklich mit erkannt werden.

Artikel 55.

Feldwebel, Wachmeister und Ober-Genewerker, welche das Porte-Epee tragen, sind, wenn sie die in diesen Krieges-Artikeln erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, daß sie in Fällen, wo strenger oder mittlerer Arrest gegen den gemeinen Soldaten Statt finden würde, mit Verlust des Porte-Epees und Degradation zum Gemeinen bestraft werden.

Unterofficiere werden anstatt des strengen Arrestes mit Degradation zum Gemeinen bestraft, doch soll den Krieges- und Standgerichten erlaubt seyn, bei solchen Vergehungen, die keine besondere Verworfenheit des Verbrechers bezeichnen, und eben so wenig eine wiederholte Fahrlässigkeit desselben mit sich führen, von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeister, und Ober-Feuerwerker, anstatt des strengen und mittlern Arrestes, auf verlängerten gelinden Arrest, gegen Unterofficiere aber, anstatt des strengen, auf verlängerten mittlern Arrest zu erkennen.

Wenn die Krieges-Artikel eine Bestungsstrafe von drei bis sechs Monaten vorschreiben, so werden die Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, und eben so auch die Unterofficiere, anstatt derselben, zu Gemeinen degradirt; bei höhern Bestungsstrafen aber wird diese Degradation den Feldwebeln, Wachtmeistern und Ober-Feuerwerkern für sechsmonatliche und den Unterofficieren für dreimonatliche Bestungsstrafe angerechnet, und letztere beziehungsweise um soviel geringer bestimmt.

Artikel 56.

Verlust der goldenen oder silbernen Verdienst-Medaille zur Strafe wird, beziehungsweise, einer einjährigen oder einer halbjährigen Bestungsstrafe gleich geachtet.

Artikel 57.

Die Verbindlichkeit dieser Krieges-Artikel soll mit dem ersten September 1808 dergestalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann die Krieges- und Standgerichte die vorkommenden Vergehungen der Soldaten in Absicht der zu erkennenden Strafen lediglich nach diesen neuen Artikeln beurtheilen müssen.

Diese Krieges-Artikel sollen gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber alljährig bei jeder Compagnie von neuem langsam und deutlich vorgelesen werden, so wie auch diese Vorlesung und Verständigung der Krieges-Artikel durch den Auditeur, in Absicht eines jeden eintretenden Soldaten, ehe derselbe den Eid nach der hierbei beigefügten Formel schwört, geschehen muß, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen dürfe.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Krieges-Artikel eigenhändig unterschrieben und mit Dero

Inseigel bedrucken lassen. Königsberg, den 3. August 1808.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

Formul des Soldaten-Eides.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß Selner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm III., meinem allergnädigsten Landesherrn, ich in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, zu Krieges- und Friedenszeiten, getreu und redlich zu dienen, entschlossen bin. Ich will die mir vorgelesenen Krieges-Artikel überall befolgen, und mich in Ausübung meiner sämtlichen Pflichten jederzeit so betragen, wie es einem ehrlichen und unverzagten Soldaten eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe ic.

Mathis Bd. 6. S. 377. 12. Abschnitt.

3. August 1808. b.

* Verordnung wegen der Militärstrafen, vom 3. August 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. ic. haben Sich bewogen gefunden, in den bisher in der Armee üblich gewesenen Strafen Veränderungen zu treffen, und neue den besondern Verhältnissen der allgemeinen Conscription angemessene Strafgesetze einzuführen.

Allerhöchst Dieselben befehlen hierdurch allen höhern und niedern Militär-Befehlshabern und Behörden, diese nicht nur auf das genaueste zu befolgen, sondern auch im Geiste derselben, bei den Militär-Bestrafungen zu verfahren, und die neuen Krieges-Artikel vom 1. September d. J. an, ohne alle Rücksicht der bisherigen Verhältnisse, in Anwendung zu bringen.

Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen.

Da die allgemeine Militär-Conscription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und feinem Ehrgefühl als gemeine Soldaten unter die Fahnen stellen wird: so ist mit Zuversicht zu erwarten, daß diese nicht nur selbst ihren Vorgesetzten willig folgen und durch gute Application den Mi-

litairdienst leicht erlernen, sondern auch eben hierdurch ihren Kameraden aus den weniger gebildeten Ständen ein Beispiel vernünftigen Gehorsams und wirksamer Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben und zu ihrer Ausbildung mitwirken werden, und daß daher mit einer gelinden Behandlung Ordnung und Disciplin in der Armee werden erhalten werden können.

Seine Königliche Majestät versehen Sich zu den Officieren, daß sie sich ihre ehrenvolle Bestimmung, die Erzieher und Anführer eines achtbaren Theils der Nation zu seyn, immer vergegenwärtigen, und, wenn auch durch den Weg der Conscriptio ein rohes Individuum unter ihre Befehle kommen sollte, lieber suchen werden, solches im Anfange durch zutrauliches Zureden und Verdeutlichung der ihm obliegenden Pflichten, und erst dann, wenn dieses sanftere Verfahren nichts fruchtet, durch verständige Anwendung der erlaubten Bestrafungsarten in ihren verschiedenen Abstufungen zu bessern.

Die Erfahrung lehrt, daß Recruten ohne Schläge im Exerciren unterrichtet werden können. Einem Officier, dem dies unausführbar scheinen mögte, mangelt entweder die nöthige Darstellungsgabe oder der klare Begriff vom Exercir-Unterricht in seinem Fortschreiten vom Leichterem zum Schwereren, folglich die für seinen Posten unentbehrliche Ausbildung. Einem solchen Officier ist der Unterricht im Exerciren solange abzunehmen, bis er sich die durchaus nöthige Fertigkeit, den Soldaten in seinen Dienstpflichten auf eine faßliche Art auszubilden, erworben hat. Er muß dahingegen bis zu diesem Zeitpuncte jedem Recruten: Exerciren beizubringen und die ihm fehlende Dienst-Eigenschaft wird in der Conduiten-Liste bemerkt.

Die höhern Befehlshaber, und die der Compagnien und Escadrons sind dafür verantwortlich, daß ihre Untergebenen weder den Soldaten auf eine rohe Art behandeln, noch sich fernerhin das hie und da übliche Schimpfen dergleichen erlauben. Dahingegen stehen dem Officier in Friedenszeiten bei thätlichen Widersehnungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Alarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, im Gefecht, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehruug der Plünderungen zc. alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht schnell genug sich darbieten.

Die hier angegebenen Mittel müssen von dem Officier mit vernünftiger Umsicht, Ueberlegung und ohne persönliche Leidenschaftlichkeit angewendet werden, wenn er sich nicht strenger Bestrafung, als Cassation, Bestungsarrest bis auf mehrere Jahre und nach Befinden noch härterer Strafe aussetzen will. Ein jeder Officier, der sich in der Lage befindet, eine solche außerordentliche Maaßregel auszuüben, muß den Vorfall nachher seinem Vorgesetzten sogleich anzeigen, der dann die Rechtmäßigkeit dieser Maaßregel untersuchen soll. Wenn der Officier seine Würde nur in Ausbildung seiner Fähigkeiten, Vermehrung seiner Kenntnisse und wirklichem innern Werth setzt; wenn er überall auf seine Handlungen strenge Aufmerksamkeit richtet und unparteiisch und gerecht gegen seine Untergebenen ist: so kann es ihm nicht fehlen, daß er sich nicht die Liebe, das Vertrauen und den achtungsvollen Gehorsam derselben in hohem Grade erwerben, und sein Ansehen fest und bleibend gründen wird.

Ueber die anzuwendenden Strafarten.

Kleine Exercir- oder Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge und andere geringe Vergehungen der Soldaten können durch Nachexerciren, Reinigung der auf den Montirungs-Cammern befindlichen Armaturstücke zc. und durch Strafswachen geahndet werden. Eben so können bei der Cavallerie und reitenden Artillerie, wo die Arreststrafen wegen der Wartung der Pferde unbequemer als bei der Infanterie sind, kleinere Vergehungen durch Püken der Pferde und des Reitzeuges der auf der Wache befindlichen Leute, öffentliches Püken der Pferde, und durch Stellung unter die Aufsicht eines zuverlässigen Cavalleristen, ohne dessen Erlaubniß der Bestrafte den Stall nicht verlassen darf, und dessen Anordnungen er Folge leisten muß, bestraft werden. Es bleibt den Befehlshabern überlassen, noch mehrere ähnliche geringe Strafen zu verhängen, die, sobald sie nur nicht körperlich oder das Ehrgefühl verletzend sind, als gesekmäßig betrachtet werden können.

Erster Grad des Arrestes.

Bei den Arreststrafen findet eine dreifache Abstufung Statt. Der erste Grad, gelinder Arrest, theilt sich wieder in Hausarrest und einsames Gefängniß ab. Ersterer wird bei kleineren Vergehungen, besonders bei gebildeten Soldaten, seine Wirkung nicht verfehlen, während öffentliche Bestrafung das Ehrgefühl verschlechtert und oft das Gemüth verstockt. Verläßt ein mit dieser gelinden Strafe belegtes Subject seinen ihm auf Treue und Glauben

ben gegebenen Arrest, oder misbraucht es ihn zu Spiel und Trinkgelagen, so erklärt es hierdurch sich selbst dieser feinem Behandlung für unwürdig, verwirft demnach die ihm durch Bildung gewordenen Vorzüge einer milderen Behandlung, und es tritt Arrest mit Einsamkeit ein.

Die zeitliche Verwahrung der Arrestanten in den Wachtstuben ist durchaus unzweckmäßig, und Einsamkeit ist zu Erreichung der bei jeder Bestrafung vernünftigerweise vorwaltenden Absicht, nämlich der Besserung des zu bestrafenden Individuums, durchaus nothwendige Bedingung. Bei dem künftighin verminderten Wachtdienst ist in jeder Garnisonsstadt eins der überflüssigen Wacht Häuser zu diesem Zweck einzurichten, und mit kleinen Abtheilungen zu versehen. Seine Majestät werden Allerhöchst Ihren Civils Behörden befehlen, die hierzu nöthigen Kosten aus dem Servisfonds bestreiten zu lassen. Der bisher üblich gewesene Arrest in den Wachtstuben soll dagegen durchaus nicht mehr Statt finden.

Zweiter Grad des Arrestes.

Wo der vorgenannte Grad des Arrests erfolglos befunden worden, oder bei bedeutenderen Vergehungen, tritt der mittlere Arrest oder der Arrest des zweiten Grades ein, nämlich: Arrest mit Einsamkeit bei Wasser und Brodt, mit Entziehung der gewohnten Bedürfnisse des Arrestanten, z. B. Genuß des Tabacks etc. und mit Verlust des Soldes während der Arrestzeit. Der Sold fällt in eine Compagnie-Strasskasse, die zu gemeinnützigen Zwecken für die Compagnie verwendet wird. Diese Kasse wird unter der Aufsicht eines Officiers, zweier Unterofficiere und zweier Gemeinen der Compagnie verwaltet, und Ausgaben daraus nur zum Besten sämmtlicher Unterofficiere und Gemeinen der Compagnie nach Entscheidung der Stimmenmehrheit derselben gestattet.

Sobald der Arrest bei Wasser und Brodt länger als 3 Tage dauert, so erhält der Arrestant am 4. Tage warmes Essen, und so wird abwechselnd die ganze Zeit seines Arrestes fortgeführt.

Dritter Grad des Arrestes.

Schwere Vergehungen werden mit strengem Arrest oder Arrest des dritten Grades bestraft, nämlich durch Arrest unter den nächstvorhergehenden Bestimmungen, aber noch überdies mit Entziehung des Tageslichts in einem festverschlossenen Zimmer ohne Lagerstätte und wo der Fußboden

des Arrestorts bergestalt mit Latten benagelt ist, daß sich der Bestrafte nicht dazwischen ohne Unbequemlichkeit niederlegen kann. Sobald dieser Arrest über 3 Tage dauert, so erhält der Arrestant am 4. Tage den Genuß warmen Essens, des Tageslichts und einer Lagerstätte, und so wird bei längerem Arrest immer fortgeführt.

Seine Königl. Majestät versehen sich zu den Willkür: Vorgesetzten Allerhöchst Dero Armee, daß sie mit Eifer und Einsicht dafür Sorge tragen werden, daß jede Gefängnisstrafe nach ihrem jedesmaligen Grade in ihrer ganzen Strenge ausgeführt und jede unzeitige Nachsicht, womit unverständiges Mitleiden die Härte der Bestrafung mildern möchte, durch eine zweckmäßig geordnete Ober-Aufsicht unmöglich gemacht werde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nicht die beiden letzten Grade der Arreststrafen von eben der Wirksamkeit, als körperliche Züchtigungen, seyn sollten; und wollte man künftighin dennoch behaupten, daß solche in ihren Wirkungen erfolglos gewesen seyn, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß sie ohne gehörige Aufsicht der Vorgesetzten in Ausübung gebracht worden sind, und solche es überhaupt an der nöthigen Disciplin haben fehlen lassen. Im Felde sind die Arreststrafen bei oft schnellen Bewegungen nicht immer anwendbar. Bei geringeren Vergehungen werden solche durch Verurtheilung zu den schlechtesten Arbeiten, durch Entziehung der Feldportionen an Fleisch, Gemüse und Branntwein; bei den größern hingegen durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen kann, in den Fällen ersetzt, wo die Truppen nicht in Cantonirungen stehen. In Cantonirungs-Quartieren hingegen wird jede Truppen-Abtheilung leicht ein schickliches Locale ausfindig machen, das zu einem Arrestorte dienen kann.

Sollte ein Regiment wider Verhoffen so sehr in der Disciplin zurückgekommen seyn, daß es durch die Anwendung der vorgenannten Arreststrafen nicht in den Schranken der Ordnung gehalten werden könnte, so haben der Commandeur und sämmtliche Staats-Officiere des Regiments einen solchen Zustand desselben in einem gemeinschaftlichen Berichte Seiner Majestät anzuzeigen, und Allerhöchst Derselben behalten sich alsdann vor, die Sache auf das genaueste untersuchen zu lassen, und die zur Herstellung der Disciplin erforderlichen Verfügungen für einen solchen außerordentlichen Fall zu treffen.

Körperliche Strafen.

Ist ein Soldat von einem so bödsartigen Gemüth, daß die vorbezeichneten Bestrafungsarten ohne Wirkung auf seine Besserung geblieben sind, oder begeht er ein entehrendes Verbrechen, z. B. Diebstahl mit seinen verschiedenen Abarten, so wird ein solches Subject durch Standrecht zur Classe derjenigen verurtheilt, die nur durch empfindliche Körperliche Züchtigungen in Ordnung gehalten werden können, und bei Vergehungen mit Stockschlägen und zwar mit kleinen Röhrchen zu bestrafen sind.

Aber auch diese Strafe darf niemals öffentlich und vor den Augen des Publicums vollzogen werden. Die Wachtstube oder das Exercirhaus, oder sonst ein abgesonderter Raum, können im Befehl der Cameraden nur allein schickliche Oerter abgeben, um diese Bestrafungsart in Anwendung zu bringen, jedoch wollen Seine Majestät die sonst wohl üblichen sogenannten Stuben-Executionen auf das ernstlichste untersagen.

Die Verurtheilung eines Soldaten zu dieser Straffclassen wird bei der Parole bekannt gemacht. Aber selbst diese in der Straffclassen befindlichen Soldaten können weder willkürlich noch für kleine Exercir- oder Dienstfehler von den Officieren bestraft werden; jedoch hat der Compagnie- oder Escadrons-Befehlshaber das Recht, über ein solches Individuum die Stockstrafe, bis auf höchstens vierzig Streiche, mit kleinen Stöcken zu verhängen, welche dann immer von einem Unterofficier vollzogen wird. Uebers dies setzen Seine Majestät fest, daß der in der Classe der Stockschläge sich befindende Gemeine von dem, welcher von den Stockschlägen befreit ist, in dem Verhältniß des Gefreiten commandirt wird.

Giebt indessen ein in diese Classe gestellter Soldat einen Zeitraum hindurch hinlängliche Beweise seiner Gemüths-besserung, so wird nach Anzeige des Compagnie- oder Escadrons-Befehlshaber, der Commandeur des Regiments oder Bataillons ihn wieder in diejenige Classe versetzen, die in Vergehungsfällen nur allein Arreststrafen unterworfen ist. Dies kann vorzüglich geschehen, wenn die Leute einer Compagnie oder Escadron durch eine Deputation sich für die Besserung von einem oder mehreren ihrer Cameraden bei der Escadron oder Compagnie verbürgen. Besonders wird hierauf am Geburtstage Seiner Majestät des Königs Rücksicht genommen werden, und diese Begnadigung wird dann gleichfalls dem Parolebefehl beigefügt.

Derjenige Soldat, der eines Diebstahls überwiesen wird, so wie ein wieder eingebrachter Deserteur, ist außer der nach den Gesetzen verurtheilten Strafe, noch überdies des Rechts, das von Seiner Majestät Allerhöchst Dero Armee bestimmte National-Militair-Abzeichen zu tragen, so lange verlustig, bis er vollgültige Beweise seiner Besserung und Treue gegeben hat, und Seine Majestät behalten Höchst Sich allein es vor, ein solches Subject, nach diesfälliger Anzeige des Commandeurs, mit dem Rechte, erwähntes Militair-National-Abzeichen wieder tragen zu dürfen, zu begnadigen.

In Absicht der jetzt vorhandenen Leute wird festgesetzt, daß von körperlichen Strafen frei seyn sollen:

- 1) Alle Unterofficiere und die mit ihnen in gleichem Range sind.
- 2) Alle Gemeinen, welche seit einem Jahre mit keiner Regiments-Strafe belegt sind, und
- 3) alle künftig einzustellende Recruten.

Bestungsarbeit, Bestungsbau: Gefangenschaft.

Wenn mit diesen Strafen in den meisten Fällen ausgerichtet werden wird, so bleiben für die schwereren Vergehungen und größeren Verbrechen noch die Strafen der Bestungsarbeit und der Bestungsbau: Gefangenschaft übrig. Bei ersterer kommen die dazu verurtheilten unter Aufsicht der Regiments-Garnison-Compagnien, bilden jedoch eine eigene Section, die durch ein Abzeichen von dieser Compagnie unterschieden und in den Bestungen nach Anleitung des Ingenieurs de la Place zu Fortifications-Arbeiten gebraucht, und dabei abgesondert unter strenger Aufsicht gehalten werden. Nach geendigter Strafzeit treten sie wieder in das Regiment ein.

Denjenigen groben Verbrechern aber, welche das Gesetz unter die Bestungsbau: Gefangenen stellt, bleibt der Rücktritt in das Regiment auf immer verschlossen.

Nur allein die vorher erwähnten Strafarten werden, außer der Todesstrafe, bei dem Militair in Anwendung gebracht, und Seine Majestät haben daher die Strafe des Gassenlaufens, so wie die der Stockschläge in der Art, als sie bisher Statt fand, gänzlich auf.

Ueber die Festsetzung der Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine.

Die Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine werden entweder durch militairische Vorgesetzte, oder durch Stand- und Krieges-Gerichte festgesetzt.

Der Compagnie- oder Escadrons-Befehlshaber, oder jeder Officier, der ein besonderes Commando hat, kann die zu Anfange des vorigen Abschnitts erwähnten kleinern Disciplinar-Strafen, desgleichen die beiden Arten des gelinden Arrestes, ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von 3 Tagen anordnen. Ein gleiches Recht steht ihm in Ansehung der Verhängung des mittlern Arrestes zu, jedoch muß er hievon sogleich dem Commandeur des Bataillons sowohl, als dem des Regiments, wenn dieser anwesend ist, Anzeige machen. Strenger Arrest kann nur vom Commandeur des Bataillons oder Regiments, jedoch ebenfalls nur für eine Dauer von 3 Tagen, verhängt werden. Der gelinde Arrest kann von demselben auf 14 Tage, der mittlere auf 8 Tage, und die Stockschläge bei den zur Straf-Classe herabgesetzten Soldaten bis zu vierzig angeordnet werden. Ein Standgericht kann auf alle drei Gattungen des Arrestes, auf Degradation der Unterofficiere zu Gemeinen, auf Verlesung in die der körperlichen Züchtigung unterworfenen Classe des Soldatenstandes, und bei letzterer auf körperliche Züchtigung erkennen, und die Bestätigung oder Milde rung der standrechtlichen Erkenntnisse bleibt den Commandeuren der Regimenter und Bataillons, Kraft der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit, überlassen.

Alle höhere Strafen, mithin Degradation der Feldwebel, Wachmeister und Ober-Feuerwerker, und Verlust des Porte-Epée, desgleichen alle und jede Bestungs- und Todesstrafen finden nur durch den Ausspruch eines Kriegesgerichts Statt.

Die von diesem abgefaßten Erkenntnisse, wohin auch alle Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Officiere gehören, bedürfen Seiner Majestät Allerhöchster Bestätigung, und werden, bis hierüber ein Anderes verordnet wird, in zwei Exemplaren mit einem vom Auditeur angefertigten richtigen Auszuge aus den Acten und mit den Acten selbst an das General-Auditoriat zur weiteren Beförderung eingesandt. An letzteres gelangen auch nach wie vor die Ansuchen, welche bei zweifelhaften Fällen die rechtliche Instruction der Untersuchungs-Prozesse oder die Entscheidung solcher Vorfälle, die in den Kriegs-Artikeln nicht genau ausgedrückt sind, oder nicht nach analogischen Gründen entschieden

werden können, betreffen, und das General-Auditoriat muß darüber nach Befinden an Seine Majestät zur authentischen Erklärung berichten.

Ueber die Führung der Strafregister.

Bei jeder Compagnie oder Escadron soll künftig ein genaues Strafregister geführt, und darin die von militairischen Vorgesetzten, sowohl Compagnie- und Escadrons-Befehlshabern, als auch Bataillons- und Regiments-Commandeuren und die vom Stand- und Kriegesgericht angeordneten Strafen unter Beifügung des Namens, Alters, Dienstzeit und Gemüthsart des Bestraften, des Standes seines Vaters, der Ursache der Bestrafung, des Datums und Grades der letztern, und der Art und Weise, wie die Strafe verordnet, ob solche bestätigt, oder ob und aus welchen Gründen sie vom Befehlshaber gemildert worden, sorgfältig angeführt, auch eine Rubrik zu Bemerkungen offen gelassen werden. Aus diesen Compagnie-Strafregister wird eine allgemeine Regiments-Strafregister angefertigt und bei der oberen Militär-Behörde alljährlich eingereicht. Seine Majestät werden darnach die Einsicht der Vorgesetzten, den jedesmaligen Straffall mit der Größe des Vergehens und den Gesetzs-Vorschriften in Einstimmung zu bringen, theilen. Die General-Majore der Brigaden und die General-Lieutenants der Divisionen werden strenge darüber wachen, daß sowohl die Commandeure der Regimenter und Bataillons, als auch die Compagnie- und Escadrons-Befehlshaber weder eine geschehene Bestrafung in den Strafregister verschweigen, noch Vergehungen ungeahndet lassen, und Seine Majestät erklären hiermit, daß ein solcher schwacher, oder bei Eingaben, die er durch seine Unterschrift beglaubigt, unredlich verfahren der Vorgesetzter unfähig seyn solle, seine Stelle länger zu bekleiden.

Wenn endlich Seine Majestät die Schwierigkeiten, die sich beim Uebertritt von einem lang gewohnten Verfahren zu einer neuen Behandlungsart ergeben, sich nicht verhehlen wollen: so vertrauen Allerhöchst Dieselben hinwiederum dem Eifer und der Einsicht der Officiere Höchst Dero Armee, daß sie die besonders im Anfange und bei den hier und da noch vorhandenen rohen Subjecten sich in den Begleitenden Schwierigkeiten mit gutem Willen und mit Menschenkenntnis beseitigen und so die Armee dem von Seiner Majestät vorgesteckten Ziele näher führen werden. Königsberg, den 3. August 1808.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 6. S. 398. 1r Abschnitt.

Verordnung wegen Bestrafung der Officiere, v. 3. August 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. eingedenk, daß hie und da die den Officieren Höchst Ihrer Armee von ihren Vorgesetzten zuerkannten Strafen nicht immer mit der dem gesammten Officierstande gebührenden Achtung angeordnet wurden, verordnen in Hinsicht auf diese Verfahrungsart sowohl, als auf die Bestrafungen der Officiere überhaupt hiemit Folgendes:

Kein Militär-Vorgesetzter hat das Recht, seine untergebene Officiere, wie es wohl sonst schon wegen kleiner Exercir-Fehler geschah, durch einen Unterofficier und zwei Mann nach dem Arrestorte abführen zu lassen. Befindet sich ein Vorgesetzter in der Nothwendigkeit, über einen Officier die Arreststrafe zu verhängen, so geht dieser allein, oder in Begleitung eines andern Officiers, in seinen Arrestort, und sendet seinen Degen an seinen Vorgesetzten. Nur bei groben Verbrechen ist die Arretirung in Begleitung eines Officiers, Unterofficiers und zwei Mann, als Sicherheits-Maßregel, noch fernerhin erlaubt.

Befindet sich ein Officier in Arrest und Untersuchung, so darf er eben so wenig auf die erwähnte Art nach dem Orte des Verhörs und nach seinem Arrestorte zurückgebracht werden. Bloß ein älterer Officier begleitet ihn hin und zurück, wobei er seinen Degen, so lange er über die Strafe zu gehen hat, zurück erhält. Nur ebenfalls bei groben Verbrechen oder roher Gemüthsart des Verhafteten ist die oben angegebene Verfahrungsart, als Sicherheits-Maßregel, noch gestattet.

Wenn ein Officier künftighin über eine noch nicht constatirte Beschuldigung in Untersuchung geräth, so darf diese nicht mehr damit beginnen, daß man den Officier so gleich in Arrest setzt, sondern es ist vorher der Gang der Untersuchung abzuwarten, und dann erst im Fortschreiten oder nach Endigung derselben der Arrest, entweder als Sicherheits-Maßregel, oder als Strafe, zu verhängen.

Seine Königliche Majestät hegen zu dem Ehrgefühl der Officiere Höchst Ihrer Armee das Vertrauen, daß ein von den Vorgesetzten ohne Zeugen gegebener Verweis in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlen wird.

Schlägt diese mildere Bestrafung nicht an, dann mag ein Verweis bei versammeltem Officier-Corps in ernsthafter

ten, jedoch nicht beschimpfenden Ausdrücken folgen. Eine Zurechtweisung im Tone des unterrichtenden Vorgesetzten bei Exercir- oder kleinen Dienstfehlern ist für keinen Verweis zu achten.

Wenn die beiden vorbenannten Bestrafungsarten ihre Wirkung verfehlt haben, oder bei bedeutenden Vergehungen, wird der Verweis in abgemessenen Worten, die zugleich die Thatsache, welche solchen nach sich gezogen hat, genau angegeben, dem Parolebefehl beigefügt, und in die Parolebücher eingetragen.

Es bleibt der Einsicht der Militär-Vorgesetzten überlassen, zu bestimmen, ob, je nach Maassgabe der Größe des Vergehens, oder der roheren Gemüthsart des Verstraften, oder der öftern Wiederholung eines gleichen Vergehens, der Verweis bei dem Bataillon, oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Division bekannt zu machen, und den Parolebüchern einzuverleiben ist. Die Sammlung dieser Strafbefehle wird einen Maassstab abgeben, wie weit ein Officier-Corps in der Bildung vorgerückt ist.

Eine strengere Bestrafungsart ist Stubenarrest mit der an sich schon natürlichen Bestimmung, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser milderen Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrestort verläßt, nicht mehr fähig seyn könne, Officier zu bleiben, da er seine Wortbrüchigkeit durch seine Arrest-Verlassung hinlänglich dargethan hat. Jede verhängte Arreststrafe wird den Parolebüchern einverleibt und in den Conduitenlisten bemerkt.

Eben so wenig kann ein Officier, dem die Einsicht von seinen Pflichten so sehr mangelt, oder der eines so störrigen Characters ist, daß er sich in die Subordinations-Verhältnisse nicht fügen will, und der sich wiederholt eines subordinationswidrigen Betragens schuldig macht, länger in seinen Posten bleiben, und Se. Majestät wollen ernstlich, daß ein solcher daraus entfernt werde.

Allerböchst Dieselben bemerken hiebei mißfällig, daß es sich besonders in den letzten Zeiten gezeigt hat, daß hie und da die jüngern Officiere in öffentlichen Gesellschaften, auf Bällen, Ressourcen ic. sich der Achtung entbunden glauben, welche sie dem Range jedes ältern Officiers schuldig sind. Ein solches unverständiges Benehmen zeigt von Mangel an Cultur und Einsicht. Derjenige Officier, welcher sich ein solches Betragen erlaubt, offenbaret hierdurch seine Unfä-

higkeit, im Dienste weiter aufzusteigen, und eben so erklärt der ältere Officier, welcher schwach genug ist, zu gestatten, daß ein jüngerer sich gegen ihn vergißt, seine Unwürdigkeit, dem ihm verliehenen Posten vorzustehen. Beides soll in den Conduitenlisten bemerkt werden. Ueberhaupt haben die höhern Vorgesetzten, so wie die ältern Officiere, die Verpflichtung und das Recht, die Unbedachtsamkeit der jüngern oder ungebildeten Mitglieder des gesammten Officiersstandes in Führung unschicklicher Reden und Aussprechung ungeziemender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältnisse in die Schranken der Dehutsamkeit zurückzuführen, so wie das vorsichtige Betragen derselben bei jeder Gelegenheit in sorgsame Obhut zu nehmen.

Se. Majestät wollen hiermit den höhern Militair Befehlshabern es aufs neue zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen und besonders die jüngeren Officiere sich keine Verletzung der Bescheidenheit und Achtung gegen Personen vom Civilstande zu Schulden kommen lassen. Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebene durch Beispiel und Lehre überzeugen, daß nur ein höchliches Betragen gegen Personen anderer Stände den Mann von Erziehung bezeichne, und ihm am gewissten die öffentliche Achtung sichere, deren ein entgegengesetztes Benehmen unausbleiblich unwürdig macht, während solches Erbitterung herbeiführt, und die Harmonie und Eintracht stört, die zwischen Militair und Civil Beamten eines Staats vernünftigerweise herrschen müssen.

Ein Officier, der sich dem Trünke ergiebt, oder mit lächerlichen und gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesellschaft hegt, oder gemeine Oerter besucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinations-Verhältnisse in der den Officieren höheren Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf andere Art eine niedere Denkungsart verräth, muß, so lange er nicht Beweise seines gebesserten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entscheidet die auf drei Vierteltheile der Stimmen steigende Mehrheit der Officiere eines Regiments. Jedem Officiere steht das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengerichte zu machen; dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er sich mit Unrecht beschuldigt glaubt, auf Untersuchung zu dringen, die dann aber in einem andern Regimente, als in dem, worin er dient, geführt wird.

Der Arrest in einer besondern Officier Arrest-Stube verbleibe dann nur für diejenigen, welche sich oft wieder

holter Vergehungen oder eines groben, eine Criminal-Untersuchung nach sich ziehenden, Verbrechens schuldig gemacht haben.

Seine Majestät hegen zu der vorschreitenden Cultur der Officiere höchst Ihre Armee das Vertrauen, daß der Fälle, wo Officiere durch Bestrafung zu ihrer Pflicht gehalten werden müssen, immer weniger werden dürften. Wenn die Officiere eines Regiments sich wechselseitig unter einander sorgsam bewachen, die älteren Officiere ihre jüngeren Cameraden bei Zeiten warnen, die pünctliche Ausführung jeder übertragenen Dienstpflicht zur Ehrensache gemacht, und der gute Ruf des ganzen Officier-Corps als der Antheil jedes Einzelnen angesehen wird, dessen Schmälerung nicht zu gestatten, der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes des Officier-Corps seyn muß; so wird der höhere Vorgesetzte sich selten in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung sie eines äußern Antriebes zur Pflüchterfüllung entheben sollten, mit Strafen belegen zu müssen.

Schließlich erklären Seine Königl. Majestät, daß es Allerhöchstdenenselben zum Wohlgefallen gereichen wird, wenn sich ein Officier-Corps durch Dienstpünctlichkeit seiner Mitglieder, durch achtungsvolles Betragen unter sich und anständige Behandlung der übrigen Stände auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und werden Allerhöchstdenenselben einem solchen Corps Ihre Werthschätzung bezeigen und durch Zuwendung außerordentlicher Vortheile gern bethätigen. Königsberg, den 3. August 1808.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 6. S. 410. 12 Abschnitt.

6. August 1808.

Reglement v. 6. August 1808, über die Besetzung der Stellen der Porte-Epree Fähnriche und über die Wahl zum Officier bei der Infanterie, Cavallerie und Artillerie.

Einen Anspruch auf Officierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegeszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militair Anspruch machen. Aller bisher Statt gehabte Vorzug des Standes hört beim Militair ganz auf, und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

Bei jedem Infanterie-Regimente befinden sich 14, bei einem Cavallerie-Regimente von 8 Escadrons 8, und von vier Escadrons 4 Porte-Epee-Fähnriche, aus denen die Officiere gewählt werden.

Zu diesen Porte-Epee-Fähnrichs-Stellen kann jeder junge Mann, der das 17. Jahr vollendet, und nachdem er vorher wenigstens 3 Monate als Gemeiner gedient hat, gelangen, sobald er die gehörigen Kenntnisse besitzt, die von einer in der Hauptstadt des Armee-Corps dazu niedergesetzten Commission geprüft werden, und sobald seine Aufführung bis dahin tadellos und gut gewesen, auch solches durch glaubhafte Atteste dargethan ist.

Auch jeder Unterofficier und Gemeine, der schon länger gedient hat, kann Porte-Epee-Fähnrich werden, sobald er durch ein Examen die erforderlichen Kenntnisse darthut, und seine Aufführung gut, gesittet und tadellos gewesen ist, worüber der Capitain und die Officiere der Compagnie ein schriftliches Attest ausstellen müssen.

Sollte die Anzahl der Porte-Epee-Fähnriche bei einem Regimente vollzählig seyn, so müssen die sich dazu meldenden Subjecte, wenn sie schon als Unterofficiere und Gemeine dienen, so lange in ihren Stellen fortbleiben, bis eine Porte-Epee-Fähnrichs-Stelle vacant wird, wo sie dann nach der Zeit ihrer Annahme einrangirt werden. Eben dies findet bei andern Statt, die noch nicht gedient haben, doch müssen sie bei ihrer Einrangirung 3 Monate als Gemeiner dienen.

Die nach der pro July eingesandten Rangliste bei den Regimentern befindlichen Porte-Epee-Fähnriche bleiben in ihrem Posten. Die nach dem neuen Etat noch nicht besetzten Stellen werden, so lange sie unbesetzt sind, als vacant berechnet.

Die bisherigen Junker aber können auf keine Weise Porte-Epee-Fähnriche werden, als wenn sie bereits das 17. Jahr vollendet haben. Die übrigen dienen als älteste Corporale in der Compagnie, und behalten ihr Tractament und ihre bisherige Benennung, bis sie das 17. Jahr erreicht und durch die Examinations-Commission geprüft sind.

Es werden unter keiner Bedingung in der Folge Junker bei den Regimentern angenommen.

Unter den Porte-Epee-Fähnrichen findet keine Anciennetät Statt, und der zuletzt Eingetretene kann eben so gut, wie jeder der Andern, zum Officier erwählt werden.

Zum

Zum Porte-Epee-Fähnrich sind folgende Kenntnisse erforderlich:

- 1) Erträgliches Schreiben in Hinsicht der Calligraphie und Orthographie.
- 2) Arithmetik inclusive Proportionen und Brüche;
- 3) Ebene Geometrie, die ersten Anfangsgründe;
- 4) Planzeichnen, verständlich, wenn gleich nicht schön;
- 5) Elementar-Geographie;
- 6) Allgemeine Weltgeschichte, vaterländische Geschichte.

Nicht bloß Kenntnisse und Wissenschaften sind die Erfordernisse, die einen brauchbaren Officier bezeichnen, sondern auch Geistes-Gegenwart, schneller Blick, Pünctlichkeit und Ordnung im Dienst und anständiges Betragen sind Haupt-Eigenschaften, die jeder Officier besitzen muß.

Folgende Art der Auswahl wird diesem Zwecke am besten und am schnellsten ein Genüge leisten:

Sobald eine vacante Officierstelle besetzt werden soll, so wählen sämmtliche Premier- und Seconde-Lieutenants des Regiments aus den 14 etatsmäßigen Porte-Epee-Fähnrichen die drei vorzüglichsten heraus, die sie am würdigsten halten, in das Officier-Corps einzutreten.

Diese drei Candidaten werden in der Hauptstadt des Landes von einer Commission in Hinsicht ihrer Kenntnisse geprüft, und werden sie gut befunden, so wählen aus ihnen die sämmtlichen Capitains und Staats-Capitains den vorzüglichsten heraus, der nun von dem Commandeur und sämmtlichen Staats-Officieren Sr. Majestät in Vorschlag gebracht wird, wobei ein verneinendes Gutachten mit Gründen begleitet in nöthigen Fällen Statt finden kann.

Im Kriege erstreckt sich die Wahl auch über alle Unterofficiere und Gemeine, und ein jedes Individuum kann durch eine ausgezeichnete tapfere That zum Officier erwählt werden, ohne vorher Porte-Epee-Fähnrich gewesen zu seyn, wenn er dabei von guter Aufführung, und die tapfere That mehr als eine gewöhnliche ist.

Bei dieser ganzen Einrichtung wird vorangesetzt, daß die Officiere sich um ihre Untergebenen bekümmern, und

die Ausgezeichneten nicht allein kennen lernen, sondern auch durch zutraulichen Umgang immer mehr ausbilden werden. Vorzüglich wird dies in Hinsicht der Porte-Epee-Fähnliche erwartet, wo es sämmtlichen Officieren zur Pflicht gemacht wird, dieselben zwar mit Ernst zu ihrer Pflicht anzuhalten, aber doch alles anzuwenden, um sie durch freundschaftliche Aufmunterungen und Anleitungen auszubilden und sie ihres künftigen Postens würdig zu machen.

Zum Officiere sind in Friedenszeiten folgende Kenntnisse erforderlich:

- 1) Fertigkeit und Präcision in schriftlichen Aufträgen über militairische Gegenstände;
- 2) Französische Sprache, so viel, daß er aus dem Französischen in's Deutsche übersetzen kann;
- 3) Reine Mathematik bis zu den Gleichungen vom zweiten Grade, ebene Geometrie und ebene Trigonometrie;
- 4) Anfangsgründe der Feld-Fortification und permanenten Fortification;
- 5) Zeichnen der Situations-Charten und Plane richtig und verständlich ohne große Schönheit. Ausstecken einer Verschanzung, Anstellung und Berechnung der Arbeiter und Arbeiten von Verschanzungen, und Aufnahme eines kleinen Bezirks, einer Gegend, eines Postens;
- 6) Erweiterte Geographie und Statistik;
- 7) Weltgeschichte und vaterländische Geschichte.

Bei der Artillerie werden andere Kenntnisse festgesetzt werden.

Die Examinations-Commission wird eine nähere Instruction erhalten, worin derselben bestimmt werden wird, nichts zu fordern, was bei jungen Leuten in ihrer Lage, besonders in jetziger Zeit, nicht zu leisten möglich ist, und auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, die die ganze Campagne mitgemacht haben.

Uebrigens behalten Sich Se. Majestät vor, den Regimentern von Zeit zu Zeit fähige Subjecte entweder als Porte-Epee-Fähnliche oder als Officiere zuzusenden, und bestimmt vorstehende Verordnung nur die Form, unter wel-

cher die Regimenter Allerhöchst Denenjenigen die Vorschläge für die vacanten Stellen zu machen haben. Königsberg, den 6. August 1808.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 6. S. 415. 12. Abschnitt.

8. August 1808.

Rescript des Justiz-Departements an die Neumärkische Regierung v. 8. August 1808, über verschiedene, in Ansehung des Indults v. 24. November 1807, aufgetretene Zweifel.

Anfrage der Neumärkischen Regierung vom 1. Julius 1808 beim Justiz-Departement.

Bei Anwendung der Verordnung zur Conservation der Schuldner im Besitz- und Nahrungsstande vom 24. November 1807 finden wir folgende Bedenken, worüber wir uns von Ew. Excellenz und einer Hochöbl. Immediat-Commission Belehrung erbitten.

Im §. 6. dieser Verordnung ist festgesetzt:

während der Dauer dieses Indults findet keine executivische Verfügung wider den Schuldner Statt, er ist aber auch schuldig, innerhalb dieser Zwischenzeit die Zinsen der gestundeten Capitalien bei Verlust des Moratorii prompt und richtig zu bezahlen. Die Zinsrückstände, welche nur bis auf zwei Jahre vom Datum dieser Verordnung zurückgehen, müssen bei gleicher Strafe in vier Terminen, am 1. Januar, 1. April, 1. Julius und 1. October entrichtet werden.

Hierbei bemerken wir:

- 1) Das Gesetz bestimmt die Verbindlichkeit des Schuldners zur Bezahlung der laufenden Zinsen und zweijähriger Zinsrückstände während des Indults, dagegen setzt es wegen Verichtigung älterer Zinsrückstände nichts fest. Es ist daher zwar anzunehmen, daß auf letztere der General-Indult gleichfalls Anwendung findet, indessen scheint uns eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht unzuweckmäßig zu seyn.

- 2) Wir sind mit Bezug auf die allegirte Vorschrift zweifelhaft, in wiefern über die Frage:

ob ein säumiger Zinszahler das Moratorium verliere? ein prozessualisches Verfahren statt finde oder nicht.

Für die bejahende Meinung spricht der §. 12. der Verordnungsordnung, worin auf den §. 41. ff. und 110. Tit. 47. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung Bezug genommen wird. In dem §. 1. wird zwar nur von dem Fall geredet, wenn von dem Gläubiger eine entstandene Unzulänglichkeit des Objects der Sicherheit behauptet wird, allein der §. 110. stellt nicht bloß diesen, sondern auch den Fall auf, wenn der Schuldner während den Indult-Jahren mit Bezahlung der Zinsen nicht richtig einhält. In beiden Fällen soll nach §. 110. ein rechtliches Verfahren eingeleitet werden, und da derselbe sich unter den Vorschriften der Prozeß-Ordnung vom General-Indult befindet, so scheint er in dem gegenwärtigen Falle um so mehr zur Richtschnur dienen zu müssen, und die Rückweisung auf den §. 41. sich nicht darauf, ob ein prozeßualisches Verfahren Statt finde, sondern auf die bei dem Verfahren selbst zu beobachtenden Modalitäten, zu beziehen.

Die verneinende Meinung gründet sich

- a) auf den §. 6. des Indult-Edicts, wonach der Verlust des Moratorii die unmittelbare Folge der säumigen Zinszahlung sey;
- b) auf die Verfügung Einer Hochlöbl. Immediat-Commission vom 21. Junius dieses Jahres in Sachen des Grafen von Herzberg wider den Geheimenrath von Genzkow, worin eine gleiche Meinung angenommen wurde;
- c) auf folgende Ausführung: die Festsetzung des §. 12. des Indult-Edicts, wonach über die Frage: ob das Moratorium wieder aufzuheben? ein prozeßualisches Verfahren statt findet, beziehe sich eigentlich auf den im §. 41. Tit. 47. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmten Fall, nämlich wenn eine Unzulänglichkeit des Objects der Sicherheit von dem Gläubiger behauptet werde, und auf den §. 110. nur insofern als er mit dem Inhalt jenes §. übereinstimme, welches aus der Vergleichung mit dem §. 6. folge, wonach der Verlust des Moratorii die unmittelbare Folge der von dem Schuldner unterlassenen Zinszahlung sey, und diese durch das Gesetz entschiedene Frage folglich keiner prozeßualischen Erörterung bedürfe.

Wir bitten hiernach gehorsamst, uns zu beschreiben: welche Meinung den Vorzug verdiene?

- 3) In dem allegirten §. 6. des Indult-Edicts wird der Verlust des Moratorii für den Schuldner wegen unter-

lassener Zinszahlung bestimmt. Daß sich dieser Verlust auf die Capitals-Zahlung beziehe, versteht sich von selbst, da wegen der laufenden Zinsen überhaupt kein Moratorium statt findet, und wegen der zweijährigen Rückstände kürzere Fristen verordnet sind, auch in beiden Fällen ohne weiteres Verfahren die Execution in Ansehung der fälligen Termine eintritt. Es fragt sich indessen:

Erstreckt sich der Verlust des Moratorii in Ansehung der Zinsrückstände auch auf die nicht fälligen Termine (jetzt bloß der vom 1. October d. J.) ferner bloß auf die Capitals-Forderung, von welcher die Zinsen rückständig geblieben sind, oder auch auf etwaige sonstige Capitals-Forderungen desselben Gläubigers, oder überhaupt auf alle von demselben Schuldner zu leistende Capitals-Zahlungen?

Da in der Verordnung von einem General-Indult die Rede ist, und derselbe sich auf das Verhältniß des Schuldners gegen sämtliche Gläubiger bezieht, so scheint sich die affirmative Entscheidung für den letztern Fall zu rechtfertigen, indessen würde es auch hart seyn, einem Schuldner, der nur in Ansehung einer Forderung mit der Zinszahlung säumig gewesen, in Ansehung seiner übrigen Gläubiger aber seine Verpflichtung erfüllt hat, die Wohlthat des Gesetzes zu entziehen. Wir stellen daher hierüber die nähere Bestimmung anheim, die wir dahin richten würden:

daß die unterlassene Zinszahlung nur den Verlust des Moratorii in Ansehung der Capitals-Forderung, deren Zinsen rückständig geblieben, und in Ansehung der noch nicht fälligen Termine der letztern zur Folge habe.

- 4) In dem mehr allegirten §. 6. ist bestimmt, daß die Zinsen der gestundten Capitallen prompt gezahlt und die Zinsrückstände, welche nur bis auf zwei Jahre vom Datum dieser Verordnung zurückgehn, in den benannten 4 Terminen entrichtet werden müssen. Wir haben dieses Gesetz bisher dahin ausgelegt, daß wir für laufende Zinsen alle diejenigen geachtet, deren Zahlungs-Termin erst nach dem 24. November v. J. eintrat, und von dem letzten Zins-Termin vor diesem Zeitpunkt die zweijährigen Zinsrückstände berechnet haben. Z. B., wenn die Zinsen halbjährig gezahlt wurden und der Termin auf Weihnachten 1807 fällig war, so hielten wir die Zinsen von Johanni bis Weihnachten 1807 für laufende und von Johanni 1807 rückwärts berechnet wir die zweijährigen Rückstände.

Zu dieser Erklärung wurden wir dadurch veranlaßt, daß unsers Ermessens die Frage: welche Zinsen laufend, und welche rückständig? nur nach den in den Schuld-Documenten darüber enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden kann, und sämtliche Zins-Termine verändert werden würden, wenn man die Rückstände vom 24. November 1807 rückwärts berechnen sollte; wir sind indessen nach der Zeit hierüber wieder zweifelhaft geworden, da nach dem buchstäblichen Inhalt des §. 6. es sich zu rechtfertigen scheint, wenn alle Zinsen bis zum 24. November 1807 für rückständig angenommen worden, und hiernach auch, dem Vernehmen nach, bei andern Justiz-Collegien schon erkannt sollte.

Wir bitten daher gehorsamst:

uns auch hierüber zu unserer fernern Direction bescheiden zu lassen.

Küstlin, den 1. Julius 1808.

Die Neumärkische Regierung.

Antwortschreiben des Justiz-Departementes vom 8. August 1808 auf vorstehende Anfrage.

Der Königl. Neumärkischen Regierung wird nunmehr in Betreff der im Bericht vom 1. Julius v. J. über einige Bestimmungen des Indult-Edicts vom 24. November 1807 aufgestellten Zweifel hierdurch zum Bescheide eröffnet:

ad 1) daß es keiner nähern Bestimmung bedarf, da es deutlich vorgeschrieben ist, daß der Indult sich auf die mehr als zweijährigen Zinsrückstände, eben so wie auf das Capital erstreckt;

ad 2) daß im §. XII. des Indult-Edicts lediglich auf die §§. 110. und 41. seqq. Tit. 47. der allgemeinen Gerichts-Ordnung Bezug genommen, der §. 40. also ausgeschlossen ist, weil in dem Edicte von einem General-Indult die Rede ist, daher es in Rücksicht der Form, unter welcher die Wieder-Aufhebung des General-Indults vom 24. November v. J. während des Laufs der Indultjahre, wegen nicht bezahlter laufender oder rückständiger zweijähriger Zinsen zu bewirken, bei den in Bezug genommenen Vorschriften der §§. 41. und 42. der allgemeinen Gerichts-Ordnung sein Bewenden habe, mithin über den Verlust des General-Indults förmlich erkannt, und das Rechtsmittel der Appellation,

jedoch nur ad effectum devolutivum gegen ein solches Erkenntniß nachgegeben werden muß, wobei es sich von selbst versteht, daß das ausdrücklich vorgeschriebene abgekürzte Verfahren eintreten muß;

ad 3) daß der auf den Verlust des Indults vom 24. November v. J. belangte Schuldner diesen Indult nur gegen denjenigen Gläubiger verliert, dem er die laufenden Zinsen und resp. zweijährigen Zinsrückstände in den festgesetzten Terminen nicht gezahlt hat;

ad 4) daß, da in dem zweiten Absätze des §. VI. des Indult-Edicts buchstäblich enthalten ist, daß unter den zweijährigen Zinsrückständen die in den 4 festgesetzten Terminen, den 1. Januar, 1. April, 1. Julius und 1. October d. J. bezahlt werden sollen, die Zinsen vom 24. November 1805 bis 24. November 1807 ihren Anfang nehmen sollen, es hierbei sein Bewenden behält, wenn nicht der Creditor und Debitor, welches ihnen unbenommen bleibt, um ihre Zinstermine beizubehalten, ein anderes vertragsweise unter sich festsetzen, welchenfalls die Zinstermine, in Absicht der laufenden Zinsen sowohl, als in Ansehung der zweijährigen Zinsrückstände, nach dieser schriftlichen Verabredung zu rechnen sind.

Berlin, den 8. August 1808.

Königl. Preuß. Justiz-Departement.

Mathis Bd. 7. S. 194. 2r Abschnitt.

10. August 1808. a.

Ausgang der Cabinets-Ordre v. 10. August 1808, betr. die außergewöhnlichen von Militär-Behörden in Kriegeszeiten versprochenen Frachten.

Wenn in Kriegeszeiten von den Militär-Behörden, zur Beschaffung der Truppen oder Militärstücke, Schiffen weit höhere als die principenmäßige von den Seegerichten fixirte, nach den Verhältnissen über die gewöhnlichen Frachten normirte Preise schriftlich versprochen worden, können diese Militär-Behörden aus den desfalligen Contracten in Anspruch genommen werden?

Die oben aufgeworfene Frage ist durch die Cabinets-Ordre vom 10. August 1808 dahin entschieden, daß dergleichen Klagen, sie mögen von einländischen oder neutralen Schiffen erhoben werden, zurückgewiesen werden sollen, im letzten Falle aber, und wenn besondere Widersprüche deshalb eintreten, soll hierüber immediate berichtet werden.

Mathis Bd. 6. S. 471. 1r. Abschnitt.

Die Cabinets-Ordre selbst hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

10. August 1808. b.

10. August 1808. b.

Rescript des Chefs der Justiz an die Ostpreussische Regierung v. 10. August 1808, betr. die Annahme der Verurtheilten auf der Festung auf Requisition der Landes-Justiz-Collegien.

Da die Abkürzung des Geschäftsganges in Criminalsachen um so nöthiger wird, als die Gefängnisse stets überfüllt werden, und die unerläßlichen Kosten der Untersuchungen aus den dazu bestimmten Maliszfonds kaum mehr aufzubringen sind, so hat das Criminal-Departement des Justiz-Ministerii immediat darauf angetragen, daß die bestehende allgemeine Vorschrift: daß die zur Vollstreckung erkannter Festungsstrafen erforderlichen Annahme-Ordres zunächst bei dem Criminal-Departement extrahirt werden müssen, aufzuheben, und die Festungs-Commandanten anzuweisen, auf bloße Requisition des Landes-Justiz-Collegii der Provinz, sofern dieser Requisition beglaubte Abschrift des condemnatorischen Urtheils, und im Falle eine mehr als dreijährige Festungsstrafe erkannt worden, auch beglaubte Abschrift des Confirmations-Rescripts beilegt, die Verurtheilten anzunehmen, und resp. mit Festungsarrest, oder resp. mit Festungsarbeit zu belegen. Dieser Antrag ist, wie Ihr aus der in Abschrift anliegenden Cabinets-Ordre und deren Bellage ersehen werdet, approbirt worden, und habt Ihr dem gemäß in diesen Fällen auch die Untersuchungs-Ordres des Departements, welchen Criminal-Jurisdiction beigelegt worden ist, dahin zu instruiren, daß sie die Annahme der von ihnen zur Festung verurtheilten Verbrecher bei dem Criminal-Senat Eures Collegii zu extrahiren haben, in welchem Falle der Criminal-Senat den extrahirenden Gerichten die an den Commandanten gerichtete Requisition nebst Bellagen zuzufertigen hat. Es versteht sich dabei von selbst, daß dem beiliegenden Urtheil die Urtheilsgründe nicht angehängt werden dürfen, da dies die Schreiber unnüßigerweise vermehren würde, und daß durch diese Anordnung die Vorschrift des §. 557. sqq. der Criminal-Ordnung wegen interimistischer Annahme der Verurtheilten zur Festung nicht aufgehoben, vielmehr in diesem Falle beglaubte Abschrift des ersten Urtheils und resp. des Confirmations-Rescripts, im Falle rechtskräftiger Aburtheilung der Sache aber beglaubte Abschrift des final-Urtheils und resp. des Confirmations-Rescripts der an den Festungs-Commandanten gerichteten Requisition beizulegen ist. Sincir. Königsberg, den 10. August 1808.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 7. S. 20. 1r Abschnitt.

27. u. 31. August, 1. u. 4. September 1808. 281

27. August 1808.

Cabinets-Ordre v. 27. August 1808, betr. die Verstattung der Kaufleute zum Indult wegen ihrer Wechsel-Verbindlichkeiten; s. beim Rescr. v. 4. September 1808.

31. August 1808.

Auszug aus der Cabinets-Ordre v. 31. August 1808, betr. die Erattung des Soldaten und die Erlaubniß dazu.

Mathis führt Bd. 10. S. 289. 1r Abschnitt Folgendes an:

durch die allerhöchste Cabinets-Ordre v. 31. August 1808 ist die Vorschrift, daß Soldaten nicht anders als mit Erlaubniß des Regiments copulirt werden dürfen, in Absicht derjenigen Unterofficiere und Gemeinen, die gegenwärtig nach Auflösung ihrer Regimenter nicht im Dienste angestellt sind, aufgehoben worden.

Die Cabinets-Ordre selbst hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

1. September 1808.

Das Rescript des Justiz-Departements v. 1. September 1808, s. beim Rescript v. 31. October 1808, den Gerichtsstand der Handlungs-Gesellschaften betreffend.

4. September 1808.

Rescript des Chefs der Justiz an die Ostpreussische Regierung v. 4. September 1808, betr. die Verstattung der Kaufleute zum Indult wegen ihres Wechsel-Verbindlichkeiten.

In Beziehung auf das sub Dato den 24. Junius c. an Euch erlassene Rescript, den in Anregung gebrachten Indult derjenigen Kaufleute betreffend, welche neben den von ihnen ausgestellten trocknen Wechseln, Activa, die wegen des Indult-Edicts vom 24. November v. J. nicht sofort realisirt werden können, verpfändet haben, oder die erweislich zur Befriedigung ihrer Wechselgläubiger keine andere Fonds, als solche Activa besitzen und besessen haben, lassen Wir Euch hierdurch benachrichtigen, daß das von der Geseß-Commission zu Berlin erforderte Gutachten eingegangen und immediate eingereicht ist, und Euch Abschrift der hierauf eingegangenen Cabinets-Resolution vom 27. v. M.

zufertigen. Nach derselben ist, dem Gutachten der Geseßcommission gemäß, der Antrag auf einen General- oder Specialindult der Kaufleute und derjenigen Personen, die in Rechten ihnen gleich geachtet werden, in Ansehung ihrer Wechselfschulden zurückgewiesen, so daß es lediglich bei dem wörtlichen Inhalt des Indult-Edicts v. 24. November v. J. S. V. sein Bewenden hat. Nächstdem ist bestimmt, daß, wenn der Wechselgläubiger bei Nachsuchung der Execution aus dem ergangenen Judicat erklärt, daß er das ihm neben dem Wechsel verpfändete Activum nicht freigeben wolle, er den Ablauf der Indultzeit zur Realisirung dieses Pfandstücks abwarten müsse, sofern die Vorschriften des Indult-Edicts die Einziehung desselben verhindern, bevor er die Personalexecution gegen seinen Debitor aus dem Wechselsjudicat nachsuchen kann. Dies beziehet sich auf die bekannten gesetzlichen Vorschriften, daß nicht zugleich Personals- und Realexecution vollstreckt werden darf, daher sich denn der Wechselgläubiger, dem neben dem Wechsel ein vorzuecht nicht realisirbares Activum verpfändet worden, um so mehr bestimmt erklären muß, ob er das verpfändete Activum freigeben und bloß die Personalexecution verfolgen, oder ob er diese aussetzen und zuvörderst die Zeit abwarten wolle, da dieses Activum eingezogen werden kann. Daß verpfändete Pfandbriefe auch als eingetragene Obligationen, die vorzuecht nicht gekündigt und eingezogen werden können, anzusehen, enthält ebenfalls diese Cabinets-Resolution, und Ihr habt Euch daher hiernach überall zu achten und die von Euch ressortirenden Untergerichte, bei welchen Fälle dieser Art vorkommen, darnach anzuweisen. Sind ic. Königsberg, den 4. September 1808.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Schrötter.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. August 1808 an den Canzler Freiherrn v. Schrötter.

Mein lieber Canzler Freiherr von Schrötter! Ich habe mit Eurem Berichte vom 19. d. M. das hierbei wieder zurückkommende Gutachten der Geseßcommission über die Frage:

in wiefern Kaufleute gegen ihre wechselmäßige Verbindlichkeiten zum Indult verstattet werden können? erhalten. Nach reiflicher Erwägung der in beiden vorgetragenen Gründe, habe ich beschlossen, es in Ansehung dieses Gegenstandes bei der Cabinetsordre vom 30. Januar d. J. lediglich zu belassen, und den Kaufleuten, so wie denen,

welche ihnen in Rechten gleich geachtet werden, auch in Ansehung der trocknen Wechsel, wenn sie dabei Activa verpfändet haben oder dergleichen nur besitzen, die wegen des Generalindultes nicht zu realisiren sind, weder den erbetenen General- noch einen Specialindult zu gestatten, da dieser unter den nothwendigen Modificationen nur wenigen zu Gute kommen, im Allgemeinen aber dem kaufmännischen Credit und dem Publicum zum großen Nachtheil gereichen könnte. Ich stimme Euch jedoch darin völlig bei, daß wenn in solchen Fällen, wo bei dem Wechsel ein nicht so gleich realisirtes Activum verpfändet ist, der Gläubiger, sich an das letztere halten zu wollen erklärt hat, er den Ablauf der Indultzeit abwarten muß, und daß zu solchen Activis auch die bei Wechseln verpfändeten Pfandbriefe, welche den eingetragenen Obligationen völlig gleich sind, nicht aber sonstige öffentliche Schuldpaniere, gerechnet werden müssen. Diese Bestimmungen bedürfen aber keiner gesetzlichen Festsetzung, sondern nur einer Welsung an die Justizcollegien, um in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Ich trage Euch nun auf, hiernach überall das Erforderliche zu erlassen u. s. w. Königsberg, den 27. August 1808.

Friedrich Wilhelm.

Mathis Bd. 6. S. 547. 1r Abschnitt.

10. September 1808.

Rescript des Cancellers Freiherrn v. Schrötter an die Ostpreussische Regierung, wegen Regulirung des Hypothekenwesens der durch die Verordnung v. 27. Julius 1808 der Immediat-Einsassen in Ost- und Westpreußen und Litthauen als freies Eigenthum überlassenen Grundstücke.

Nachdem zufolge der Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domänen v. 27. Julius d. J. ein jeder Bauerhof ein freies, selbstständiges, veräußerbares und theilbares Ganze geworden ist, welches nunmehr in das freie Verkehre übergeht, hiedurch aber zugleich die Regulirung des Hypothekenwesens dieser Grundstücke nothwendig wird, so ist in Ansehung der Grundsätze des hierbei zu beobachtenden Verfahrens Folgendes Allerhöchst festsetzen zu lassen befunden worden:

- 1) die successive Regulirung und Festsetzung dieses Hypothekenwesens wird den Domänen-Justizämtern über-

lassen, und sollten durch die damit verbundenen Arbeiten in einzelnen Fällen die Dienstgeschäfte dieser Gerichte zu sehr gehäuft werden, so liegt den resp. Krieges- und Domainen-Cammern ob, die erforderlichen Hülfswarbeiter, unter Mitwirkung der Landes-Justizcollegien, anzustellen.

- 2) Besonders ist es zur Einleitung dieser Regulirung erforderlich, daß in den einzelnen Aemtern vollständige und richtige Hypotheken-Register über die Dominal-Grundstücke, nach Anordnung der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1785. Tit. 4. §. 5. unter zweckmäßiger Bezeichnung eines jeden derselben mit seiner besondern Nummer eingerichtet werden; welche demnachst von jedem Amte unter der Mitunterschrift der Domainen-Beamten, dem vorgesetzten Landes-Justizcollegio einzusenden sind.

- 3) Zu den neu anzulegenden Hypotheken-Tabellen müssen besondere Folioebände gewidmet werden, in welchen 40 bis 50 dergleichen Tabellen von besonders dazu geeignetem starken Papier zusammen zu binden sind; die dabei zu beobachtende Zusammen-Ordnung der mehreren Tabellen in einem und demselben Band, wird nach Verschiedenheit der Localität, hauptsächlich aber dadurch bestimmt, daß die Tabellen der einzelnen Grundstücke zu einer und derselben Dorfschaft nicht in verschiedene Bände von einander zu trennen sind.

Besondere Ingressations-Bücher bedarf es dagegen für diese Grundstücke nicht, sondern es ist hinreichend, daß für jedes derselben die bei diesen Gerichten bisher gewöhnlich gebliebenen Grund- und Belagbücher auf den Grund des Hypotheken-Registers angelegt und fortgeführt werden.

- 4) Die Berichtigung der einzelnen Hypotheken-Tabellen muß folgen, sobald der Besitzer ein Attest der resp. Krieges- und Domainen-Cammer beibringt:

daß seine Besitzung ein Immediat-Bauerverbe sey, und derselbe sich zugleich die Eintragung des allgemeinen Vermerks gefallen läßt:

daß ihm das Eigenthum nur unter den in der Verordnung vom 27. Julius d. J. bestimmten Bedingungen und Einschränkungen zustehe und verlehnen worden,

als welchem Vermerk, wenn demnachst die Sache durch Ausfertigung der besondern Verleihungs-Urkunde selbst

vollig regulirt worden, die besondern zur Eintragung geeigneten Bestimmungen zu substituiren sind. Uebrigens ergibt sich das Verfahren bei Fassung der in die Hypothekenbücher demnachst zu übertragenden Tabellen von selbst dahin, daß

- a) anlangend das Titelblatt, die, nach Tit. 1. §. 33. der Hypotheken-Ordnung, dahin gehörige Beschreibung des Grundstücks, nach dessen sich von andern unterscheiden den Kennzeichen, theils aus dem Hypothekenregister, theils aber und hauptsächlich aus der nach der Verordnung auszufertigenden Verleihungs-Urkunde zu entnehmen ist. Durch eben diese Verordnung und die besondere Verleihungs-Urkunde wird

- b) der Besitztitel in der ersten Rubrik gleichfalls vollständig begründet, und nur in den Fällen, wo, nach §. 4. der Verordnung und nach Inhalt der Verleihungs-Urkunde, einzelnen Dorfschaften ein besonderes Hütungsterrain in den landesherrlichen Forsten vorbehalten worden ist, dieses vermerkt; auch wird nach Bestimmung der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 35. das Theilnehmungsrecht des Besitzers dieser Gerechtigkeit, in Rücksicht dafür zu entrichtenden Zinses, hiermit zu registriren seyn:

- c) auch die in die zweite Rubrik einzutragenden Vermerke, können nach den Festsetzungen der Verordnung vom 27. Julius c. in den §§. 5. und 6. und nach dem Inhalt der einzelnen Verleihungs-Urkunden keinem Bedenken unterworfen seyn, und nur in den Fällen des §. 4. der Verordnung müssen dieselben auf den für die Theilnehmung an der Forsthütung, wenn gleich unter Vorbehalt der Kündigung, bestimmten jährlichen Zins mit gerichtet werden, wogegen aber die allgemeinen Landes-, Criminal- und Societäts-Lasten, in Gemäßheit der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 48., in den Tabellen auch dieser Grundstücke gänzlich zu übergehen sind.

- d) Bevor jedoch die Ausfertigung der ersten Hypotheken-scheine, welche in Zukunft jederzeit von dem Domainen-Beamten mit vollzogen werden müssen, nach den Tabellen erfolgen kann, sollen aus jedem der einzelnen Aemter-Bezirke einige der neuangelegten Belag-Aktenstücke mit den zu denselben entworfenen Hypotheken-Tabellen dem vorgesetzten Landes-Justizcollegio zur Prüfung dieser Entwürfe eingesendet werden.

Ihr habt daher nunmehr hiernach die sämmtlichen Domainen-Justizämter Eures Departements zu instruiren, in:

dem sich sonst von selbst ergibt, daß die Gerichte, sobald die erste Regulirung bei den einzelnen Grundstücken bewirkt worden, bei den ferneren Besitzveränderungen, so wie bei den sonstigen Eintragungen und Löschungen, sich lediglich die allgemeinen Hypotheken-Gesetze bei der Fortführung des Hypothekenwesens auch dieser Grundstücke zur Richtschnur dienen lassen müssen; und sollen übrigen zur Erleichterung der Domainen-Justizämter-Sportul-Kasse in Vertreibung der unvermeidlich nothwendigen Auslagen, die tarmäßigen Gebühren und Kosten auch schon für die erste Berichtigung von den Besitzern eingezogen werden. Königsberg, den 10. September 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Schrötter.

Circular-Rescript der Ostpreussischen Regierung an die Domainen-Justizämter vom 23. September 1808.

Wir lassen Euch das Hofrescript vom 10. September a. c., die Regulirung des Hypothekenwesens der Bauerhöfe betreffend, zur genauesten Befolgung zufertigen, und habt Ihr zu dem Ende

ad 1) wenn es nöthig, bei der Krieges- und Domainen-Cammer die erforderliche Hülfe nachzusuchen, hierbei aber auch das etwa noch rückständige Hypothekenwesen, in Absicht derjenigen Grundstücke und auf fremden Boden errichteten Gebäude, welche schon vor der Verordnung vom 27. Julius d. J. zur Hypotheken-Bestellung qualificirt waren, so weit zu reguliren, als solches das Publicandum vom 1. October 1805 voraussetzt, das heißt, mit Ausschluß des Tituli possessionis des jetzigen Besitzers, oder dessen, der zur Zeit der Emanation des Publicandi sich in Besitz befand, insofern er nicht bereits auf die Berichtigung seines Titulus possessionis angetragen hat, oder sonst sich im Fall des §. 5. des Publicandi befindet;

ad 2) muß das befohlne Register ungesäumt angefertigt werden, und von jedem Domainenamt unter der Mitunterschrift des Domainen-Beamten oder Intendanten zur Einsicht binnen 6 Wochen anhero eingesandt werden. Sollte irgendwo, der allegirten Vorschrift der Hypotheken-Ordnung zuwider, von den ad 1. erwähnten übrigen Grundstücken das Register noch nicht angefertigt seyn, so muß solches gleichzeitig angefertigt und eingesandt, oder daß es vorhanden, in dem zu erstat-

tenden Bericht, unter der Mitunterschrift des Domainen-Beamten oder Intendanten, angezeigt werden.

ad 3) habt Ihr den erforderlichen Kostenausschlag der Krieges- und Domainen-Cammer zur weitem Verfügung einzureichen;

ad 4) muß die vorläufig bestehende Vorschrift, wornach alle Hypotheken- und Recognitionsscheine von dem Domainen-Beamten oder Intendanten mit zu unterschreiben sind, ohne Ausnahme befolgt werden. Auch sind, dem Befehl gemäß, von den Immediat-Bauergütern einige neu angelegte Belag-Actenstücke mit den zu denselben entworfenen Hypotheken-Tabellen zur Prüfung dieser Entwürfe anhero einzusenden.

Von dem gegenwärtigen Rescript und dessen Beilage ist zur Registratur eines jeden Justizamts die erforderliche Abschrift zu bringen. Sind ic. Königsberg, den 23. September 1808.

Königl. Ostpreuß. Regierung.

Mathis Bd. 7. S. 80. 6r Abschnitt.

23. September 1808.

Circular-Rescript der Ostpreussischen Regierung an die Domainen-Justizämter vom 23. September 1808, betr. die Eintragung der den Immediat-Einsassen in Ostpreußen eigenthümlich überlassenen Grundstücke, s. beim Rescript v. 10. September 1808.

27. September 1808.

* Declaration des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 11. §§. 790. 791. und Tit. 16. §. 74. v. 27. September 1808, in Rücksicht der aus der Reduction der Scheidemünze entstehenden Differenzen.

Es sind bei der in jeder Provinz des Preussischen Staats durch ein besonderes Publicandum erfolgten Reduction der Scheidemünze, über den Sinn und die Anwendung des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 790. 791. und Tit. 16. §. 74. auf die in Scheidemünze zu leistenden Verbindlichkeiten, welche vor dem, in jedem Publicando bestimmten, oder sonst auf den Tag des Publicandi anzunehmenden Reductions-Termin, contrahirt worden, Zweifel entstanden. Um diesen zu begegnen, wird nach eingeholtem Gutachten der Gesetz-Commission hiemit verordnet:

§. 1.

Alle Zahlungen aus Geschäften vor der Münz-Reduction, welche nach den Gesetzen oder den besonderen Verabredungen der Partheien in Scheidemünze geschehen sollen, sind in derselben, nach dem durch die Reduction heruntergesetzten Werthe zu leisten. Wer also z. B. vor der Reduction 100 Rthlr. in Scheidemünze, den Thaler zu 24 gute Groschen, geborgt hat, muß 100 Rthlr. in Scheidemünze, den Thaler zu 36 gute Groschen, zurückzahlen.

§. 2.

Da aber hiebei vorausgesetzt wird, daß zur Zeit der contrahirten Verbindlichkeit, der coursmäßige Werth der Scheidemünze gegen Courant in keiner so erheblichen Differenz gestanden, die auf den Werth der Waare einen Einfluß hat, welches jedoch geschieht, sobald das Agio Zehn vom Hundert beträgt: so muß dem Schuldner eine solche oder höhere Differenz dergestalt zu Statten kommen, daß nur in diesem Falle der coursmäßige Werth der Scheidemünze, wie solcher zur Zeit der entstandenen Verbindlichkeit beschaffen war, völlig vergütet wird. Wer also 100 Rthlr. in Scheidemünze zu einer Zeit geborgt hat, da sie coursmäßig 20 Procent verlor, ist 80 Rthlr. in reducirtem Werthe zu bezahlen schuldig. Damit jedoch über den jedesmaligen Cours kein weltläufiger Streit entstehe: so soll in der Thür- und Neumark der Cours von Berlin; in Pommern der Cours von Stettin; in Westpreußen der Cours von Elbing; in Ostpreußen der Cours von Königsberg, und in Schlesien der Cours von Breslau zum Grunde gelegt werden, und zwar ist überall der Durchschnitt der Course von 15 zu 15 Tagen zur Norm anzunehmen.

§. 3.

Für bereits ohne Vorbehalt abgemachte Geschäfte darf aus der gegenwärtigen Declaration kein Grund zur Zurück- oder Nachforderung hergenommen werden. Gegeben Königsberg, den 27. September 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schröter. Stein. Schröter II.

Mathis Bd. 7. S. 18. 2r Abschnitt.

28. September 1808.

* Verordnung v. 28. September 1808, zur Verhütung der überhand genommenen Pferde-Diebstähle durch Vorbeugungsmittel und Strafen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic. Thun kund und fügen zu wissen: Die überhand genommenen Pferde-Diebstähle machen eine Verordnung nothwendig, welche hiermit als ein allgemeines Gesetz erlassen und durch den Druck publicirt wird.

§. 1.

I. Vorbeugungsmittel: 1) in Ansehung des Verkäufers.

Wer ein Pferd zum Kauf anbietet, und sich nicht als Eigenthümer, oder sonst zum Verkauf desselben befugt, durch ein Attest seiner Orts-Obrigkeit, (§. 12.) ausweisen kann, wird, sofern er nicht als angefaßten und sicher bekannt, auch unverdächtig ist, ohne Unterschied des Standes, mit dem zum Kauf angebotenen Pferde festgehalten, und über diesen Verdacht eines unrechtmäßigen Besizes des Pferdes, von dem Richter des Orts, zur Untersuchung gezogen.

Kann er sich sofort, oder im Fortgang der Untersuchung von diesem Verdacht reinigen, so muß er, sobald dies geschehen ist, ohne förmliches Urtheil, mit einem Attest des Richters, daß er sich über den rechtmäßigen Besiz des Pferdes ausgewiesen habe, entlassen werden, und die Fütterungs-, so wie seine Unterhaltskosten, nicht minder die baaeren Auslagen des Gerichts, berichtigen; kann er aber nicht nachweisen, wie er rechtmäßigerweise zum Besiz des Pferdes gelangt sey, so wird er als Pferdedieb angesehen, und nach dem §. 18. dieser Verordnung bestraft. Das Pferd wird, wenn während dem Lauf der Untersuchung, von welcher gleich beim Anhalten des verdächtigen Besizers allen Ortsgerichten auf 6 Meilen im Umkreise Nachricht zu geben ist, sich kein Eigenthümer gemeldet hat, meistbietend verkauft, das dafür gelbete Geld, nach Abzug der Auktionskosten, ad depositum genommen, und der Fall dem Publico Larch einmalige Insertion in die öffentlichen Blätter der Provinz, bekannt gemacht. Findet sich auch alsdann, binnen 6 Wochen, kein erweislicher Eigenthümer des verkauften Pferdes zur Auktionslösung, so ist selbige, nach Abzug der Insertions-, und der etwanigen Depositalkosten, der Gerichtsherrschaft, nach Vorschrift des §. 118. Tit. 17. Theil 2. des Landrechts, verfallen.

§. 2.

Wer außerdem, daß er angefaßen ist, als sicher und unverdächtig anzusehen, so wie auch, wer durch das Anbieten eines Pferdes zum Kauf ohne Attest, für verdächtig zu halten sey, wird dem vernünftigen Ermessen des Richters, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, anheimgestellt.

§. 3.

2) In Ansehung des Kaufs. a. Kauf von einem Unbekannten.

Wer ein Pferd von einem Unbekannten ohne ein solches Attest kauft, wird, ohne weitere Untersuchung der Gründe, die ihn dazu bewogen haben, mit einer Geldbuße von fünf Thaler, oder im Fall er diese nicht erlegen kann, mit achtägiger Gefängnißstrafe belegt, das Pferd aber in Beschlag genommen und nachgeforscht, ob und wem es gestohlen sey. Läßt sich kein Diebstahl des Pferdes ausmitteln, so hat es bei dieser Strafe sein Verwenden, und das Pferd wird dem Käufer, gegen Entrichtung der Futterungskosten, und wenn er selbst das Futter hergegeben hat, ohne weitere Kosten, als die Erstattung der hierbei vorgefallenen baaren Auslagen, zum Beispiel: Botenlohn etc. zurückgegeben; findet sich aber, daß es gestohlen sey, so hat der Käufer, außer dem Verlust des Pferdes, welches dem Bestohlenen sofort zu überliefern ist, Statt der obengedachten Strafe von 5 Thaler oder achtägigem Gefängniß, eine Geldbuße von 50 Thaler oder sechswochentliches Gefängniß verwirkt.

Findet sich, daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes oder wissentlicher Theilnehmer dieses Pferdes diebstahls sey, so wird er nach dem §. 18. dieser Verordnung gestraft.

§. 4.

Zur Ausmittlung des Umstandes, ob das ohne obrigkeitliches Attest von einem Unbekannten angekaufte Pferd gestohlen sey, ist es hinreichend, wenn, wie im Fall des §. 1., allen Ortsgerichten auf eine Entfernung von 6 Meilen im Umkreise schriftlich bekannt gemacht wird, daß ein ohne Attest von einem Unbekannten gekauftes Pferd, dessen Farbe und Geschlecht in diesem Schreiben angegeben werden muß, angehalten sey, derjenige, dem ohnlangst ein Pferd gestohlen, sich also binnen 14 Tagen melden, und sein Eigenthum ausweisen könne; indem nach Ablauf dieser

Krist das angehaltene Pferd dem für verdächtig gehaltenen Käufer zurückgegeben werden würde.

Daß dieser, auch nach Verlauf der 14tägigen Krist, dem rechtlichen Anspruch des Eigenthümers, und im Falle der Diebstahl des Pferdes erst nach der Zeit ausgemittelt wird, der höheren Strafe des §. 3. immer noch ausgesetzt bleibe, versteht sich von selbst. Der Bestohlene wird daher wohl thun, den erlittenen Pferdediebstahl, unter genauer Bezeichnung des ihm gestohlenen Pferdes, sofort dem Ortsgericht anzuzeigen, damit solchergestalt diese Anzeige sich mit der obgedachtermaßen zu ertheilenden Nachricht von dem Anhalten verdächtigter Pferdebesitzer begreue, und der Richter seines Wohnorts ihm diese einkommenden Nachrichten sogleich mittheilen könne; auch kann das vom Ortsgericht über diese Anzeige aufgenommene Protocoll zugleich zum Ausweis des Eigenthums des anderswo gehaltenen Pferdes dienen; denn, wenn die Kennzeichen des gestohlenen Pferdes genau angegeben sind, und mit dem Befund des anderswo gehaltenen übereinstimmen, so dürfte in den meisten Fällen der Beweis des Eigenthums des Bestohlenen für geführt zu achten seyn.

§. 5.

Wer also von einem Unbekannten ein Pferd kauft, muß das ihm von demselben vorgedachte Attest über seine Befugniß zum Verkauf, sobald der Handel geschlossen ist, an sich nehmen, und drei Monate hindurch aufbewahren, damit, auf jedesmaliges Erfordern, der rechtmäßige Besitz des angekauften Pferdes nachgewiesen werden kann. Nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Kaufs gerechnet, ist es hinreichend, wenn der Besitzer, auf etwaige Nachfrage der Obrigkeit, durch unverdächtiges Zeugniß seiner Nachbarn oder anderer Ortseinwohner, nachweist, daß er diese Zeit hindurch das angekaufte Pferd im freien Gebrauch gehabt habe.

§. 6.

Damit auch der Käufer eines Pferdes keine Schutzwehr in einem falschen Attest seines unbekannten Verkäufers finde, so soll er, wenn er sich selbst die Prüfung des Attestes nicht zutrauet, verpflichtet seyn, dasselbe der Obrigkeit des Orts, wo der Handel mit dem unbekannten Besitzer des Pferdes geschlossen wird, und wenn diese Obrigkeit bloß Dorfschulze ist, der nächsten Stadt- oder Amtsobrigkeit, oder dem Landrath des Kreises, vorzulegen, und dasselbe als vorgelegt bezeichnen zu lassen. Ist diese Vor-

sicht nicht beobachtet, so kann der Käufer eines Pferdes sich mit einem nachher falsch befundenen Attest seines unbekannten Verkäufers nicht schützen, vielmehr treffen ihn auch in diesem Falle die §. 3. geordneten nachtheiligen Folgen und Strafen.

§. 7.

b) Von einem Bekannten.

Wer von einem Bekannten ein Pferd kauft, hat weder keine Vorsichtsmaassregeln nöthig, als daß er im Stande sey, den Beweis: von wem er gekauft habe, zu führen, wenn dieserhalb Nachfrage geschieht. Besorgt er daher, daß sein Verkäufer ihm in diesem Falle nicht Rede stehen werde, so muß er sich über den geschlossenen Handel eine schriftliche Bescheinigung von seinem Verkäufer oder von der Obrigkeit des Orts geben lassen, oder er muß den Handel in Gegenwart von unverdächtigen Zeugen, die den Verkäufer ebenfalls kennen, abschließen, weil, wenn der auf die diesfällige Nachfrage der Obrigkeit vom Käufer angegebene Verkäufer des Pferdes, diese Angabe als unrichtig bestreitet, und der Käufer die seinige nicht beweisen kann, angenommen wird, daß dieser das Pferd von einem Unbekannten ohne Attest gekauft habe, daher denn auch in diesem Falle die Vorschriften des §. 3. eintreten.

§. 8.

Pferdeverkauf und Kauf der Auction.

Werden Pferde durch Auction verkauft, so muß der, welcher die Auction abhält, bei 5 Thaler Strafe, dem Käufer eines jeden Pferdes attestiren, daß dasselbe in dieser Auction gekauft sey. Er muß daher das Attest für jedes Pferd in Bereitschaft halten, und nach erfolgtem Zuschlag, Stand und Namen des Käufers, nach dessen Angaben, ausfüllen, wenn der Käufer es verlangt. Hat der Käufer sich dieses Attest des Auctionators nicht ausstellen lassen, so muß er es sich selbst beimessen, wenn die §. 3. gegebenen Vorschriften gegen ihn zur Anwendung gebracht werden.

§. 9.

Auf Pferdemarkten.

Auf Pferdemarkten muß jeder, der Pferde zu Markte bringt, für jedes Pferd ein Attest seiner Orts-Obrigkeit, daß er Eigenthümer oder sonst, z. B. durch den Auftrag seines Dienstherrn, zum Verkauf befugt sey, mitbringen, und solches mit dem verkauften Pferde, nachdem der offen gelassene Stand und Name des Käufers, der Angabe des

selben gemäß, eingerückt worden, dem Käufer ausliefern. Beziehet der Verkäufer den Pferdemarkt ohne ein solches Attest für jedes ausgetretene Pferd, so wird er, wenn er nicht als angefaßten und sicher bekannt ist, und sich nicht sofort als unverdächtig ausweisen kann, nach dem §. 1. dieser Verordnung behandelt; und kauft jemand auf dem Markte ein Pferd ohne dieses Attest, so treten gegen ihn die Vorschriften des §. 3. ein.

§. 10.

Die Polizei-Obrigkeit des Orts, wo Pferdemarkte gehalten werden, ist, bei eigener Verantwortlichkeit, verpflichtet, ganz besonders darauf zu halten, daß dieser Anordnung nachgelebt werde, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Pferdemarkte zum Verkauf gestohlener Pferde vorzüglich benützt werden.

§. 11.

Erfordernisse des obrigkeitlichen Attestes zum Verkauf eines Pferdes an jedermann.

Ein obrigkeitliches Attest, wodurch jemand zum Verkauf eines Pferdes an jedermann legitimirt wird, muß enthalten:

- 1) Stand und Namen des Verkäufers; und wenn der rechtmäßige Besitzer desselben nicht selbst den Handel schließen will, auch Stand und Namen des dazu Beauftragten, z. B. desjenigen, den er mit dem Pferde zu Markte schicken will.
- 2) Die Bezeichnung des Pferdes, das er verkaufen will, nach seinem Geschlechte, seiner Farbe, seiner Größe, seines ungefähren Alters und der etwanigen besondern Abzeichen desselben.
- 3) Ort und Tag der Ausstellung, und
- 4) wie lange dasselbe zum Verkauf des Pferdes gültig sey.

Letzteres zu bestimmen, wird dem Ermessen der Obrigkeit, die das Attest ausstellt, überlassen, und nur als allgemeine Regel für den Aussteller festgesetzt, daß diese Gültigkeit nicht leicht über 4 Wochen hinauszusetzen sey.

Außer den obigen Erfordernissen ad 1., 2., 3. und 4. muß das Attest mit der eigenhändigen Unterschrift des Aus-

stellers und mit dem öffentlichen Stadt- oder Amtssiegel, oder mit dem Gerichtssiegel des Gutsbesizers versehen seyn, wie das dieser Verordnung angehängte Formular besagt.

Die im §. 7. und 8. erwähnten Atteste des bekannten Verkäufers, (wenn der Käufer zur völligen Deckung, ein Attest von demselben verlangt) und des Auktionators, müssen dieselben Punkte enthalten; Nr. 4. fällt indessen, wie sich von selbst versteht, hinweg.

§. 12.

Obrigkeiten, die das Attest zum beliebigen Verkauf erteilen.

Ein solches Attest empfängt, gegen Erlegung von 8 Gr. Preuß. oder 2 gGr. derjenige, welcher sich als unverdächtig Besitzer des Pferdes, bei dessen Verkauf an jedermann, ausweisen will, auf sein diesfälliges Ansuchen, binnen 24 Stunden, in größeren Städten vom Polizeidirector, in kleineren vom Dirigenten des Magistrats und auf dem Lande vom Amte oder von der Gutsherrschaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter; auch sollen zur Erleichterung des Geschäfts, die Landprediger befugt aber nicht verpflichtet seyn, unter Beidruckung des Kirchensiegels, ein solches Attest auszustellen, daher denn das Attest eines Landpfarrers, zur Legitimation des Verkäufers eines Pferdes, den obrigkeitlichen Attesten, von welchen in dieser Verordnung immer die Rede ist, gleich geachtet wird.

Den Dorfschulzen und sogenannten Dorfgerichten, Dorfvorstehern, Schöppen oder Dorfsgezwornen ist diese Befugniß nicht beigelegt.

§. 13.

Pflichten der Attestaussteller.

Da der Zweck dieser Verordnung, es den Pferdebediehem unmöglich zu machen, ein gestohlenes Pferd ohne die dringendste Besorgniß ihrer Festhaltung, zum Verkauf zu bringen, nicht erreicht werden kann, vielmehr die gute Absicht der gesetzgebenden Gewalt, den Landmann, so wie den Städter vor dem eingerissenen großen Uebel, aufs kräftigste sicher zu stellen, unerfüllt bleibt, wenn die gedachten Atteste nicht gewissenhaft ausgestellt werden; so wird hierdurch dem Aussteller eines obrigkeitlichen Attestes dieser Zweck des Gesetzes ans Herz gelegt, und er, bei eigener Verantwortlichkeit, streng verpflichtet, bei diesem Geschäfte nicht leichtsinnig zu Werke zu gehen, sondern sich zuvor die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der, welcher das vorgeschriebene Attest zum Verkauf eines Pferdes für sich oder für einen

von ihm Beauftragten verlangt, rechtmäßiger Besitzer des Pferdes sey. Bei Leuten, die dem Aussteller als rechtlich bekannt sind, ist keine weitere Nachfrage nöthig; bei zweideutigen Personen der Stadt, Amtes, Dorfs, oder Kirchengemeine aber, das nachgesuchte Attest nur alsdann zu erteilen, wenn sie entweder nachweisen können, wie sie zum Besitz des Pferdes gekommen, oder wenn zwei rechtliche Männer aus der Gemeinde mündlich versichern, daß sie schon drei Monate hindurch im Besitz und freien Gebrauch desselben gewesen sind. Das vernünftige Ermessen des Ausstellers wird hierbei von selbst den Mittelweg zu finden wissen, daß auf der einen Seite kein Pferdedieb oder Hehler und sonstiger mehr oder minder entfernter Theilnehmer eines Pferdediebstahls ein solches Attest erschleiche, auf der andern aber auch dem rechtlichen Manne geringen Standes die freie Verfügung über sein rechtmäßig erworbenes Pferd nicht erschwert werde.

Alle Atteste in Blanco sind ohne Unterschied verboten, und wenn ein solches Attest dennoch erteilt worden, es sey von wem es sey, so ist der Aussteller, wenn es zum Verkauf eines gestohlenen Pferdes gebraucht worden, und er auch an dem Diebstahl nicht Theil genommen hat, in eine Geldstrafe von fünfzig Thaler; wenn es aber nicht gemißbraucht worden, in eine Geldstrafe von fünf Thaler verfallen.

§. 14.

Atteste für Pferde, die vom Auslande kommen.

Für jedes Pferd, welches vom Auslande eingebracht wird, Remonte, Post, Extra-Post, Etsafferten und Courierpferde ausgenommen, fertigt das zuerst berührte inländische Grenzzollamt ein Attest über diese Einbringung, nach dem anliegenden Formular, unentgeltlich aus.

Zum Verkauf des eingebrachten Pferdes ist er nicht eher berechtigt, als wenn er sich, mit diesem Attest des Grenzzollamts, bei der nächsten städtischen Polizeibehörde gemeldet, sich vor dieser durch Pässe oder sonstige glaubhafte Bescheinigungen als unverdächtig ausgewiesen, und hierauf das §. 11. beschriebene Attest gegen Erlegung von 8 Gr. Preuß. oder 2 gGr. erhalten hat. Versäumt er dies, so wird, sobald er das eingebrachte Pferd zum Verkauf anbietet, nach Vorschrift des §. 1. gegen ihn verfahren.

Ist der Einbringende ein Inländer, der das eingebrachte Pferd im Auslande gekauft hat, so muß er sich mit dem im Grenzzollamte empfangenen Attest bei seiner Orts-

obrigkeit melden, und sich über den im Auslande geschlossenen Kauf glaubhaft ausweisen, worüber er alsdann, gegen Erlegung gleichmäßiger Gebühren, ein Attest erhält; sonst wird auch in diesem Fall nach §. 3. gegen ihn verfahren.

§. 15.

Attest für Pferde, die über die Landesgrenze ausgeführt werden.

Jedes Pferd, welches unbekannte Leute über die Landesgrenze auszuführen im Begriff stehen, wird in den Grenzorten angehalten, wenn der Besizer sich nicht durch das §. 14. erwähnte Attest des Grenzzollamts über die zuvor geschehene Einbringung ausweisen, oder er nicht ein Attest seiner Ortsobrigkeit (nach §. 1.) über den rechtmäßigen Besitz vorbringen kann. Hierauf wird das Pferd aus dem Lande gelassen, insofern die Pferdeausfuhr erlaubt ist. Sonst aber verfährt der Richter des Orts, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, nach der Vorschrift des §. 1. Das Anhalten unbekannter verdächtiger Personen, die sich mit einem oder mehreren Pferden auf der Landesgrenze oder in deren Nähe sehen lassen, wird allen Obrigkeiten, in den Grenzorten sowohl als in deren Nachbarschaft, die Dorfschulzen, Thor- und Brückenwärter 2c. mit eingerechnet, so wie den Grenzzollämtern, Grenzjägern und Acclise-Aufssehern ganz besonders zur Pflicht gemacht, da ohne die diesfällige Wachsamkeit der Zweck dieses heilsamen Gesetzes auch nicht erreicht werden kann; außer dem aber ist jedermann auf der Landesgrenze oder in deren Nähe befugt, einen ihm verdächtig scheinenden Menschen, der eins oder mehrere Pferde mit sich führt, anzuhalten, und ihn der Ortsobrigkeit zur weiteren Verfügung zu überliefern.

§. 16.

Allgemeine Bestimmung über alle Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes.

Was in dieser Verordnung vom Pferdekaufen und verkaufen bestimmt worden, gilt, wie sich von selbst versteht, auch vom Pferdetauschen und vertauschen, überhaupt von allen Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes; daher es dem Angehaltenen auch nicht zu Statten kommt, wenn er eine Schenkung des in seinem Besitz befindlichen Pferdes vorgiebt, und diese nicht nachweisen kann.

§. 17.

Allgemeine Aufmerksamkeit der Ortsobrigkeit, Obrigkeiten auf angekauften oder eingetauschten Pferde ihrer Einwohnerchaft.

Diesen Vorschriften gemäß sind die Ortsobrigkeiten, die Dorfschulzen und Gemeinde, Vorsteher oder sogenannten

Dorfsgerichte mit eingerechnet, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, von den Ortseingesessenen, welche, nach der Publication dieser Verordnung, ein oder mehrere Pferde gekauft, eingetauscht oder sonst auf andere Weise, als durch eigene Zucht erworben haben, den geordneten Nachweis, von wem sie das Pferd erhalten, oder daß sie es, mit dem in diesem Falle vorzulegenden Attest, käuflich oder durch Tausch 2c. an sich gebracht haben, zu erfordern, und wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, nach Vorschrift des §. 3. zu verfahren.

§. 18.

II. Strafen: 1) Strafe des ersten Pferdediebstahls.

Der nach der Publication dieser Verordnung begangene Pferdediebstahl wird zum erstenmale durch eine scharfe Züchtigung von 100 Peitschenhieben in mehreren Tagen, nach der diesfälligen Bestimmung des Richters, bestraft, und wenn der Thäter keinen bestimmten mit ehrlichem Erwerb verknüpften Wohnsitz hat, als ein inländischer oder ausländischer Vagabonde, in die nächste Corrections-Anstalt, bis zum Nachweis ehrlichen Erwerbes, wenn er ein Inländer, und bis zur Zeit der Wegschaffung über die Landesgrenze, nach den den Corrections-Anstalten ertheilten diesfälligen Vorschriften, wenn er ein ausländischer Vagabonde ist, gebracht. Ist der Verurtheilte mit einem in die Augen fallenden Gebrechen, z. B. mit einem Bruchschaden, bestraft, oder kann er überhaupt, nach dem Ermessen des Richters, die körperliche Strafe nicht aushalten, so wird er durch einjährige Strafarbeit im Zuchthause oder in der Festung, statt der Züchtigung, bestraft, und wenn er ehrlichen Erwerb, nach ausgestandener Strafe, nicht nachweisen kann, in die nächste Corrections-Anstalt abgeliefert.

§. 19.

2) Strafe des zweiten Pferdediebstahls.

Wer schon einmal, nach der Bestimmung dieses Gesetzes, wegen Pferdediebstahls bestraft worden, hat außer einer Züchtigung von 100 Peitschenhieben, dreijährige, und wenn er die Züchtigung nicht erdulden kann, vierjährige Strafarbeit im Zuchthause oder in der Festung verwirkt, und seine Ablieferung in die nächste Corrections-Anstalt erfolgt, wenn er nach ausgestandener Strafe keinen ehrlichen Erwerb nachweisen kann.

§. 20.

b) Strafe des dritten Diebstahls.

Begeht er nach dieser zweimaligen Bestrafung einen dritten Pferdediebstahl, so wird er mit zehnjähriger bis lebenswärtiger Festungsarbeit belegt, und so lange detinirt, bis sich ein bestimmter Erwerb für ihn ausgemittelt hat.

§. 21.

Theilnehmer an Pferdediebstählen.

Die Theilnehmer der Pferdediebstähle werden nach den allgemeinen Grundsätzen des Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 64. seq. mit Berücksichtigung des hier gegen den Hauptverbrecher angegebenen Strafmaßes, bestraft, dabei aber bemerkt, daß unter den hier gemeinten näheren oder entfernteren Theilnehmern, nicht die Käufer, welche ohne Attest gekauft haben, und deren Strafe schon §. 3. bestimmt ist, zu verstehen sind.

§. 22.

Wer von dem Diebstahle eines Pferdes und wo dasselbe sich befindet, Kenntniß erhalten hat, und solches seiner Ortsobrigkeit nicht sofort anzeigt, hat eine Geldbuße bis 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis auf sechs Wochen verwirkt.

§. 23.

III. Verfahren bei der Untersuchung: a) verdächtiger Ankäufe oder anderer Erwerbungen von Pferden.

Das im §. 3. dieser Verordnung erwähnte Verfahren gegen den Käufer eines Pferdes, dessen unbekannter Verkäufer mit keinem vorschristsmäßigen Atteste versehen war, wird von der Polizei-Obrigkeit des Orts, wo ein solcher Käufer entdeckt worden, ohne besondere Formlichkeiten eingeleitet, und die ihn treffende Strafe durch ein Decret festgesetzt.

Wählt der Straffällige die Gefängnißstrafe, so wird diese unverzüglich vollstreckt; erlegt er die verwirkte Geldbuße, so wird diese eingezogen, und an die Gerichtsherrschaft, nach §. 576. Nr. 1. und 2. der Criminal-Ordnung, mithin zur Domainen-Cammerel; oder resp. Patrimonial-Gerichts-Casse abgeliefert. Findet es sich bei dieser Untersuchung der Polizei-Obrigkeit, daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes sey, oder daß er an dem Diebstahl dieses Pferdes mehr oder weniger Theil genommen habe, so wird er dem Gericht des Orts mit den Acten der Polizei-Obrigkeit überliefert.

§. 24.

b) bei Pferdediebstählen und deren Theilnahme.

Die im §. 18. festgesetzten Strafen des ersten Pferdediebstahls werden von dem Ortsgericht, auf dem platten Lande mit Zuziehung der Dorgerichte, ohne Unterschied, ob demselben sonst die Criminal-Jurisdiction zusteht oder nicht, nach vorgängiger summarischer Untersuchung, erkannt, und die erkannte Strafe wird, wenn der Inculpat geständig oder vollständig überführt ist, sofort vollstreckt.

Ist also der Angeschuldigte bloß deshalb als Pferdedieb verurtheilt, weil er sich nicht zu legitimiren vermag, (§. 1.) so muß er zum Rechtsmittel der weiteren Bertheiligung verstatet, dasselbe aber gleich nach der bei der Publication des Urteils erhaltenen diesfälligen Belehrung angemeldet und auf der Stelle instruirt werden. Die Zuordnung eines Verteidigers findet dabei nicht statt, und wenn dabei keine neue Thatfachen auszumitteln sind, so werden die Bertheidigungsgründe des Verurtheilten, der auf dieses Rechtsmittel provocirt, bloß zum Protocoll registriert und Acta an den Richter der zweiten Instanz eingeschickt.

Bei dem zweiten und dritten Pferdediebstahl tritt das in der Criminal-Ordnung vorgeschriebene formelle Verfahren ein, und der Ergriffene wird daher in diesen Fällen den geordneten Criminal-Gerichten überliefert.

§. 25.

Der in den Fällen des §. 1. 9. 14. und 15, als verdächtig angehaltene kann sich von seiner Verhaftung dadurch befreien, daß er für den höchsten Werth des oder der mit ihm angehaltenen Pferde, baare Caution gerichtlich niederlegt. In diesem Falle wird er mit dem oder den angehaltenen Pferden entlassen, die Untersuchung aber, durch Requisition seines Ortsgerichts, fortgesetzt.

Schlüsslich werden einerseits alle Gerichts-Obrigkeiten, mithin auch die Bestohlenen, sofern selbige zugleich Gerichtsherrn sind, ernstlichst an ihre Pflicht erinnert, das ihnen bekannt gewordene Verbrechen des Pferdediebstahls nicht ununtersucht und unbefragt zu lassen, widrigenfalls sie selbst zur fiscalschen Untersuchung und Strafe und, dem Besinne nach, (allgemeines Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 6.) zur Criminal-Untersuchung gezogen werden sollen; andererseits aber auch alle Inhaber von Pferden vor jeder Sorglosigkeit bei dem Austreiben derselben (Verordnung vom 1. Mal 1803 §. 1. und 9.) gewarnt; indem sie sonst ohne

Nachricht von der Polizei-Obrigkeit des Orts bestraft werden sollen; weshalb denn auch bei jeder Untersuchung eines Pferdebstahls darauf geachtet werden muß, ob der Bestohlene, oder seine Leute oder die Hirten, den Polizei-Befehlen zuwider gehandelt haben, damit solchen Falles, gleich nach der Vollstreckung der gegen den Pferdebstahl erkannten Strafe, die Untersuchung gegen den Uebertreter des Polizei-Befehles verhängt werden kann. Gegeben Königsberg, den 28. September 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Steln. Schrötter.

Formula

des obrigkeitlichen Attestes zum Verkauf eines Pferdes,
ad §. 11. der Verordnung.

Vorzeigern dieses, dem Bauer Peter Korth aus Poben, Amtes Grünhoff, welcher seine Fuchsstute, mit einem weißen Stern vor dem Kopf und einer weißen Stelle am untern Theil des linken Hinterfußes, lang geschwänzt, und sonst ohne Abzeichen, vier Fuß fünf Zoll groß, angeblich 10 Jahr alt, verkaufen will, wird hierdurch attestirt, daß derselbe, als Eigenthümer dieses Pferdes, zum Verkauf desselben befugt sey.

Königliches Domainen-Amt Grünhoff, den
(Amtesiegel.)

Müller,
Ober-Amtmann.

Gültig zum Verkauf dieses Pferdes
auf vier Wochen.

Oder:

Vorzeigern dieses, dem Dienstknecht Christian Falk aus Aweyden bei Königsberg, welchem sein Dienstherr, der unterzeichnete herrschaftliche Pächter Mylius, mit einem ihm gehörigen Rothschilder Wallach, lang geschwänzt, ohne weiteres Abzeichen, vier Fuß acht Zoll groß, 9 Jahr alt, zu dem bevorstehenden Pferdemarkt nach Königsberg, zum Verkauf dieses Pferdes schickt, wird hierdurch attestirt,

daß derselbe zum Verkauf des bezeichneten Pferdes auf gedachtem Markte, nachher aber nicht, berechtigt sey.

Aweyden, den

(Patrimonial-Gerichts-Siegel.)

Mylius,
herrschaftlicher Pächter hieselbst.

Formula

des Einbringungs-Attestes ad §. 14.

Vorzeigern dieses, angeblich dem

zu

bel
wird hiermit attestirt, daß derselbe dato mit einem dunkelbraunen Wallach, Stuttschwanz, sonst ohne Abzeichen, aus dem Herzogthum Warschau einpassirt ist.

Grenzzollamt N. N. den

(Siegel.)

Unterschrift des Grenzzollamts.

Mathis Bd. 7. S. 1. 1r Abschnitt.

10 October 1808.

Rescript des Justiz-Departements an die Oberamts-Regierung zu Breslau v. 10. October 1808, betr. die Begründung des Personal-Arrests wegen Fluchtverdachts eines Schuldners.

Die Königl. Oberamts-Regierung zu Breslau wird aus der anliegenden Abschrift ersehen, was die Baronin v. B... über den von dem Collegio wider deren Ehemann wegen einer Wechselschuld verfügten Personal-Arrest unterm 1. d. M. beschwerend vorgestellt, und zu verfügen gebeten hat. Da nun in Ansehung der von der Supplicantin angeführten, und durch die Anlagen der Vorstellung bescheinigten Umstände bis jetzt kein hinlänglicher rechtlicher Grund dazu vorhanden ist, um den Ehemann der Supplicantin, nach dem Sinne der Verordnung vom 24. November v. J., einer Flucht für verdächtig zu halten, wodurch die Anlegung eines Personal-Arrests gegen denselben gerechtfertigt würde; so hat das Collegium, insofern der v. B. nicht besondere Schritte und häusliche Vorkehrungen getroffen haben sollte, welche auf die Absicht unverkennbar hindeuten, seinen bisherigen Wohnort gänzlich zu verlassen, den gegen den Ehemann der Supplicantin verfügten Personal-Arrest unger

säumt wieder aufzuheben. In dem Fall, daß hingegen erhebliche, in der gegenwärtigen Vorstellung und deren Anlagen nicht berührte Bedenkllichkeiten eintreten sollten, ist darüber zu einer anderweiten Verfügung anhero zu berichten. Berlin, den 10. October 1808.

Königl. Preuß. Justiz-Departement.

v. Raumer. Föche.

Mathis Bd. 7. S. 22. 2r Abschnitt.

24. October 1808. a.

Verordnung v. 24. October 1808, wegen Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufsmonopols der Bäcker-, Schlächter- und Högergewerke in Ost- und Westpreußen und Litthauen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 1c. 1c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir Allerhöchst Selbst erwogen haben, daß der den Bäcker-, Schlächter-, und Högergewerken in den Städten Unserer Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen zustehende Zunftzwang und das Verkaufs Monopol den sämtlichen übrigen Einwohnern der Städte zum großen Nachtheil gereicht, und die zur Beschränkung willkührlicher Verkaufspreise der nothwendigsten Lebensmittel angeordneten monatlichen Victualientaxen den Zweck nicht erfüllen, und in sich keine feste Grundlage haben; daß dagegen nur völlige Gewerbefreiheit und uneingeschränkte Concurrenz von Verkäufern die möglichst wohlfeilsten Preise herbeiführen kann: so haben Wir beschlossen, die Högierzünfte gänzlich aufzuheben, den Bäcker- und Schlächtergewerken aber das Zwangs- und Verkaufs-Monopolrecht ferner nicht zu gestatten, und verordnen wie folgt:

§. 1.

Gleich nach Bekanntmachung dieser Verordnung hören die Högierzünfte in den sämtlichen Städten von Ost- und Westpreußen und Litthauen gänzlich auf. Die Bäcker- und Schlächterzünfte bleiben zwar als Gewerbschaften stehen, und behalten ihr Grundeigenthum zur ungestörten Benutzung. Es hängt jedoch von der Willkühr eines jeden Gewerksgenossen ab, ob er Mitglied des Gewerks bleiben, oder sein Gewerbe, ohne Verbindung mit demselben, unter den Bestimmungen des §. 4. seqq. betreiben will.

§. 2.

Der Unterschied zwischen Los- und Festbäckern wird gänzlich aufgehoben, und es steht jedem Bäcker frei, jede Gattung von Brodt zu backen.

§. 3.

Jeder städtische Einwohner ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, der das Bürgerrecht gewonnen hat, erhält sogleich die Befugniß, zum Verkauf zu schlachten, zu backen, und Lebensmittel aller Art feil zu halten.

§. 4.

Wer ein solches Gewerbe treiben will, muß sich beim Magistrat der Stadt melden, und eine Concession nachsuchen. Bei Ausfertigung dieser Concession sollen nur allgemeine Polizeigesetze berücksichtigt, und darf weder Gewerbsqualifikation noch Vermögenszustand nachgewiesen werden.

§. 5.

Jeder Concessionirte ist verpflichtet, alle Abgaben der bisher zünftigen Gewerbsleute an Communal- und städtische Kassen zu erlegen. In seinem freien Willen steht es aber, ob er den Gewerksverbindungen beitreten will oder nicht. Nur im erstern Fall nimmt er an den aus diesen Verbindungen fließenden gesetzlichen und gesellschaftlichen Rechten Theil, wogegen er auch alle besondere Lasten der Gewerke mittragen muß. — Vom Gutbefinden der Gewerke hängt es jedoch ebenfalls ab, welchen Concessionirten sie an ihrer Verbindung Theil nehmen lassen wollen.

§. 6.

Jeder Concessionirte kann die nöthigen Gehülfen und Lehrlinge bei seinem Gewerbe ganz nach seinem Willen annehmen. — Das wechselseitige Verhältniß bestimmt sich durch die abgeschlossenen Verträge und Verabredungen. Falls diese nicht vorhanden sind, wird das Verhältniß nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt.

§. 7.

Die beim Betriebe des Högergewerks bisher Statt findenden Beschränkungen in Absicht des Ein- und Verkaufs werden ausdrücklich aufgehoben, und den sämtlichen

Hökern freigelassen, zu jeder Zeit und Stunde die Waaren einzukaufen und in beliebiger Größe zu verkaufen. — Jedoch wird auch hier ausdrücklich bestimmt, daß, der Marktordnung gemäß, sowohl von den Hökern als von den Consumenten, in den Stunden des Gottesdienstes kein Marktverkehr getrieben, und jede Entweihung der Feier des Gottesdienstes vermieden werden muß.

§. 8.

Jedermann ohne Ausnahme erhält die Erlaubniß, vom platten Lande und aus andern Städten alle Gattungen von Brodt, Fleisch und Lebensmitteln in die Städte einzuführen, und auf den öffentlichen Märkten in den Häusern feil zu bieten, auch Niederlagen einzurichten und in selbigen feil zu stellen.

§. 9.

Den Großhändlern und Kaufleuten wird ebenfalls gestattet, ihre Vorräthe im kleinsten Detail an die Consumenten und Zwischenhändler zu verkaufen.

§. 10.

Bei der gestatteten Gewerbefreiheit hört die Verbindlichkeit der Bäcker, und Schlächtergewerke auf, täglich frisches Brodt und Fleisch zum Verkauf zu stellen. Jeder städtische Einwohner, der es nicht darauf ankommen lassen will, ob er täglich frisches Brodt und Fleisch erhält, muß in Zeiten für seinen Bedarf sorgen. Die Verbindlichkeit der Ortspolizei-Behörde, dafür zu sorgen, daß täglich frisches Brodt und Fleisch zum Verkauf feil steht, fällt gänzlich weg.

§. 11.

Bis zum letzten December d. J. bleiben die angeordneten Victualientaxen bestehen, und muß sich jeder einheimische oder fremde Verkäufer nach denselben, bei Vermeidung gesellschaftlicher Ahndung, achten. — Mit dem 1. Januar 1809 sollen aber weiter keine Taxen gefertigt werden. Als dann steht es jedem Verkäufer von Brodt, Fleisch und andern Lebensmitteln frei, diese Waaren, gleich den bisher den Taxen nicht unterworfenen Waaren, in beliebiger Größe, Gestalt und unschädlicher Mischung und zu jedem Preise feil zu haben, auf den von der Polizei bestimmten Plätzen öffentlich auszustellen, und herumtragen zu lassen.

§. 12.

§. 12.

Die Polizeiaufsicht über die Güte und Heilsamkeit der feilstehenden Waaren und über die Anstalten zum Gewerbsbetriebe bleibt unverändert. Jeder Einheimische und Fremde ist derselben unterworfen, und muß allen Anordnungen der Polizei hierunter schulbige Folge leisten.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung hat sich jeder, den es angeht, genau zu achten. Gegeben Königsberg, den 24. October 1808.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein.

Mathis Bd. 7. S. 171. 6r Abschnitt.

24. October 1808. b.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 24. October 1808, s. im Rescr. v. 28. October 1808, wegen Verordnung der Geldstrafen für die brodlosen Officianten.

28. October 1808.

Rescript des Chefs der Justiz an die Ostpreussische Regierung v. 28. October 1808, betreffend die Verwendung der Geldstrafen zur Unterstützung brodloser Officianten aus den abgetretenen Provinzen.

Wir haben in einer an den Canzler Freiherrn v. Schrötter erlassenen Cabinets-Ordre v. 24. October c. zu bestimmen geruhet, daß Geldstrafen, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, zur Unterstützung brodloser Officianten aus den abgetretenen Provinzen verwandt werden sollen. Ihr habt Euch, so lange nicht ein anderes deshalb verordnet wird, gebührend zu achten, und wenn dergleichen Geldstrafen bei Euch festgesetzt werden, davon dem Chef der Justiz zur Anordnung der Verwendung derselben jedesmal Anzeige zu machen. Königsberg, den 28. October 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Schrötter.

Mathis B. 7. S. 95. 1r Abschnitt.

31. October 1808.

Rescript des Justiz-Departements v. 31. October 1808, über den Gerichtsstand einer Handlungsgesellschaft, deren Mitglieder einen verschiedenen persönlichen Gerichtsstand haben.

Bei Zurücksendung der *bravi manu* abgeforderten Acten in Sachen der Kaufleute Barez und Söhne wider die Kaufleute Fischer und Pleßker, als Inhaber der Handlung Jacob sen. und Comp., wird den hiesigen Französischen Coloniegerichten die von den letztern unterm 18. v. M. eingereichte Vorstellung hierneben in Abschrift zugesertigt, und dem benannten Collegio zugleich eröffnet, daß, da die Anwendung der Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung, Th. 1. Tit. 2. §. 38 voraussetzt: daß die, nach Maßgabe der Firma, in einem oder dem andern persönlichen Gerichtsstande zu belangende Handlungsgesellschaft wirklich noch aus Mitgliedern verschiedener Nationen besteht, die Supplicanten aber bestimmt behaupten, nicht allein, daß ihre Firma nie zu den Französischen Gerichten gehört habe, sondern auch, daß keiner der jetzigen Interessenten ihrer Handlungsgesellschaft zu den Französischen Bürgern gehöre, diese Behauptung auch in den Acten mit nichts widerlegt worden ist, die mehr gedachten Coloniegerichte das fernere Verfahren in der Sache bei Seite zu setzen, Acta zu repouken, und die Kaufleute Barez und Söhne mit der Klage gegen die Supplicanten an das ordentliche Forum der Letzteren zu verweisen; falls hingegen ein erhebliches, bisher nicht vorgekommenes Bedenken hiergegen eintreten sollte, darüber zur weitem Verfügung anhero ausführlich zu berichten haben. Berlin, den 1. September 1808.

Königl. Preuß. Justiz-Departement.

Das Französische Coloniegericht berichtete dagegen, daß es eine falsche Angabe der Verklagten sey, wenn sie behaupteten, daß die Firma nie zu den Französischen Gerichten gehört habe, indem der verstorbene Jacob sen., welcher mit einem der jetzigen Gesellschafter Fischer, deutscher Nation, die Handlung geführt, Abkänmalung eines Französischen Refugé, und daher die Handlung der Französischen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen, dieser Gerichtsstand auch, nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 1. §. 38. unverändert bleibe, so lange die Firma beibehalten werde, wenn gleich durch den Zutritt oder Abgang einzelner Mitglieder Veränderungen in der Person entstehen, und also durch den Tod des Jacob und den Zutritt des Pleßker, deutscher Nation, keine Veränderung des Gerichtsstandes vorgegangen seyn könne.

Aus folgendem Rescript geht hervor, was das Justiz-Departement hierauf verfügt.

Rescript.

Den hiesigen Französischen Coloniegerichten wird unter Zurücksendung der mit dem anderweitigen Berichte vom 5. d. M. eingereichten Acten in Sachen Barez und Söhne wider die Handlung Jacob sen. et Comp. hierdurch zum Bescheide eröffnet, daß, da die gedachten Gerichte nicht in Abrede stellen, daß keines der Mitglieder der unter der Firma Jacob sen. et Comp. existirenden Handlung zu der Französischen Colonie gehöre, nach dem deutlichen Inhalt der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 2. §. 38., die Beibehaltung einer etwa sonst der Gerichtsbarkeit der Französischen Coloniegerichte unterworfenen gewesenen Firma über den behaupteten Gerichtsstand hier nichts entscheiden kann, und behält es daher bei der Verfügung vom 1. September d. J. lediglich sein Verwenden. Berlin, den 31. October 1808.

Königl. Preuß. Justiz-Departement.

Mathis Bd. 7. S. 168. 2r Abschnitt.

4. November 1808.

Ausmittelung des Courses der Scheidemünze in Berlin v. 4. November 1808, von der Zeit an, wo das Agio 10 vom Hundert betragen hat, von Seiten der Berliner Börse.

Nach dem §. 2. der Declaration vom 27. September 1808 soll dem Schuldner von der Zeit, wo das Agio des Courants gegen 10 von 100 betragen hat, eine solche oder höhere Differenz vergestalt zu statten kommen, daß nur in diesem Falle der coursmäßige Werth der Scheidemünze, wie solcher zur Zeit der entstandenen Verbindlichkeit beschaffen war, völlig vergütet werde, bei dieser Berechnung aber der Durchschnitt der Course von 15 zu 15 Tagen zur Norm genommen werden. Es ist leicht einzusehen, mit welchen Schwierigkeiten diese Berechnung, besonders für Juristen, welche in der Regel keine großen Arithmetiker sind, in jedem einzelnen Falle verknüpft seyn würde, wenn auch höheren Ortes, wie in Königsberg, der Durchschnitt der Course bekannt gemacht werden sollte.

Um also unnützen Streitigkeiten und unrichtigen Entscheidungen vorzubeugen, hat der Herausgeber dieser Monatschrift die Herren Vorsteher der hiesigen Börsen-Corpo-

ration aufgefordert, nach den obigen Grundsätzen der Declaration vom 27. September 1808 eine Ausmittlung des Courses der Scheidemünze in Berlin, da dieser für die ganze Chur- und Neumark zur Norm genommen werden soll, von der Zeit an, wo er auf 10 Procent gestanden, zu entwerfen, indem diese Ausmittlung alsdann zur Richtschnur bei allen Geschäften und allen zur richterlichen Entscheidung gekommenen Streitigkeiten angenommen werden könnte. Die Herren Vorsteher haben die Güte gehabt, diesen Wunsch des Herausgebers sogleich zu erfüllen, und ihm die untenstehende Nachweisung mittelst des beigelegten Schreibens mitzutheilen, welche einem jeden Geschäftsmann gewiß sehr willkommen seyn wird. Die Bemertung wegen des Rechnungsfehlers in dem in der Declaration angeführten Beispiele ist sehr richtig, kann jedoch auf die ganze Sache, nicht aus den von den Herren Vorstehern angeführten Gründen, sondern weil es bei einem Geseß nur auf den darin aufgestellten klaren Grundsatz, nicht aber auf das zur Erläuterung angeführte Beispiel ankommen kann, von keinem Einflusse seyn. Nach dem sehr deutlichen Grundsatz der Declaration und nach der nachstehenden Ausmittlung muß also in Geschäften, welche in Scheidemünze vor der Reduction geschlossen worden, für 100 Thlr. jetzt in reducirtem Werthe den Thaler zu 36 Gr.

vom 1. bis zum 15. Februar 1808	90	Thlr.	7	Gr.	3	Pf.
vom 16. Februar bis zum 1. März	81	—	16	—	2	—
vom 2. bis zum 16. März	79	—	8	—	8	—
vom 17. bis zum 31. März	77	—	4	—	4	—
vom 1. bis zum 15. April	74	—	9	—	2	—
vom 16. bis zum 30. April	63	—	15	—	—	—

bezahlt werden. Ich glaube nicht, daß diese Berechnung einer ferneren Erläuterung bedarf.

d. H.

Schreiben der Börsenvorsteher an den Herausgeber dieser Monatschrift vom 4. November 1808.

Ew. 10. 10. Verlangen gemäß, erhalten Sie hierbei die Ausmittlung des wahren Courses der Scheidemünze, und die Nachweisung des Durchschnitts von 15 zu 15 Tagen, vom 1. Februar c. an. Eine frühere Ausmittlung ist nach Inhalt der Declaration nicht nöthig, weil der Cours der Scheidemünze erst mit dem 1. Februar c. die Höhe von 10 Procent erreicht hat, und vorher immer niedriger gewesen ist.

Zu Ew. 10. 10. Nachricht wollen wir bemerken: daß in der Declaration ein unrichtiger Satz zur Berechnung

des abzugebenden Agio angenommen worden ist, wenn es heißt, 3. E.

Wer zu einer Zeit, wo die Scheidemünze 20 Procent gestanden, 100 Thaler in Scheidemünze geborgt hat, zahlt 80 Thaler in Scheidemünze, den Thaler zu 36 Groschen gerechnet.

Denn, es wird nicht von 100 Thaler, sondern von 120 Thlr. Scheidemünze, 20 Thaler Agio gegeben, und für 80 Thaler, den Thaler zu 36 Groschen, kann man nicht 100 Thaler, den Thaler zu 24 Groschen gerechnet, sondern nur 96 Thaler erhalten, und muß mithin 4 Thaler auf 100 Thaler verlieren. Bei höherm Cours ist der Verlust noch größer, zumal da die Scheidemünze den Thaler zu 36 Groschen, noch immer 4, 5, 6 Procent und mehr, als ehe dem, gegen Courant verliert.

Es möchten indessen der Fälle nur wenige seyn, wo dieser Irrthum denen Gläubigern nachtheilig werden könnte, da von der Zeit an, da die Münze mehr als 10 Procent verloren, wenige mehr in Münze contrahirt haben werden, und es möchten daher darüber wohl keine Beschwerden entstehen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung.
Berlin, den 4. November 1808.

Die Börsen-Vorsteher.

Möding. Gumpert. Spieß.

Ausmittlung des Courses der Scheidemünze von der Zeit an, da er auf 10 Procent gestiegen.

Bis den 1. Februar c. ist der Cours unter 10 Procent geblieben, den 29. Januar c., als den letzten Posttag dieses Monats, war er nur 109½ Procent, mithin gehet diese Nachweisung des Durchschnitts mit dem 1. Februar 1808 an.

den 1. Febr.	110	Thlr.	12	Gr.
den 5. —	110	—	3	—
den 8. —	110	—	6	—
den 12. —	111	—	6	—
den 15. —	111	—	12	—

553 — 15 — ist der Durchschnitt 110 Thlr.
17½ Gr.

1800.			
den 19. Febr.	114	Thlr.	18 Gr.
den 22. —	119	—	18 —
den 26. —	127	—	5 —
den 29. —	128	—	6 —
	489	—	18 — ist der Durchschnitt 122 Thlr. 10½ Gr.

1800.			
den 4. März	125	Thlr.	5 Gr.
den 7. —	126	—	12 —
den 11. —	127	—	12 —
den 14. —	127	—	5 —
	504	—	5 — ist der Durchschnitt 126 Thlr.

1800.			
den 18. März	127	Thlr.	6 Gr.
den 21. —	127	—	6 —
den 25. —	131	—	6 —
den 28. —	132	—	12 —
	518	—	6 — ist der Durchschnitt 129 Thlr. 13½ Gr.

1800.			
den 1. April	134	Thlr.	12 Gr.
den 4. —	134	—	18 —
den 8. —	134	—	6 —
den 11. —	134	—	6 —
den 15. —	5	—	5 — war Charfreitag.
	557	—	18 — ist der Durchschnitt 134 Thlr. 10½ Gr.

1800.			
den 18. April	158	Thlr.	5 Gr. Ostermontag.
den 22. —	158	—	5 —
den 25. —	158	—	6 —
den 29. —	155	—	6 —
	471	—	12 — ist der Durchschnitt 157 Thlr. 4 Gr.

Vorstehende Ausmittlung ist aus dem Börsenprotocollbuch gezogen, welches ich hierdurch attestire. Berlin, den 4. November 1800.

L. S.

Wilh. Brock,

vereideter Börsensecretär.

Mathis Bd. 7. S. 87. 7r Abschnitt.

Publieandum der Breslauischen Oberamts-Regierung v. 8. November 1800, wegen der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner.

Bei Gelegenheit einiger zwischen Gutsheerenschaften und Gutseingefessenen entstandenen Streitigkeiten, so wie durch verschiedene an die unterzeichnete Königl. Oberamts-Regierung gelangte Anfragen und Beschwerden, hat sich ergeben, daß theils noch immer der in den Paragraphen XI. und XII. des Edicts wegen der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner vom 9. October 1807 sehr deutlich gemachte Unterschied zwischen erblich angefessenen und nicht erblich angefessenen Unterthanen nicht gehörig beachtet, theils der im § XI enthaltenen Bezeichnung der Besitzer von Bauergütern eine zu eingeschränkte, dem Sinn und Geist des Gesetzes nicht gemäße, Deutung gegeben wird. Die unterzeichnete Königl. Oberamts-Regierung wiederholt daher, zufolge einer deshalb höhern Orts erlassenen Declaration, die bereits durch Currenden an die Dominia geschehene Bekanntmachung hiermit dahin;

1) daß nach §. XI. des bemeldeten Edicts die persönliche Unterthänigkeit aller erblichen Gutseingefessenen und ihrer Familien, jedoch mit Fortdauer derer auf ihren Grundstücken haftenden oder vermöge besonderer Verträge ihnen obliegenden Dienste und Zinsen, schon mit der Publication des Edicts aufgehört habe, und daß daher die Gutseingefessenen mit ihren Weibern und Kindern insbesondere nicht mehr dem Zwangsgefinde-dienst unterworfen sind, auch weder eines Erlaubnißscheins der Gutsheerenschaft zu auswärtigen Gefinde-diensten, oder zu Erlernung von Handwerken, noch eines Trauscheins bei ihren Verheirathungen, noch auch eines Entlassungsscheins bei Niederlassungen an andern Orten bedürfen;

2) daß die hierbei im XI. §. des Edicts gebrauchte Bezeichnung der Besitzer von Bauergütern, nicht bloß von eigentlichen Bauern im engsten Verstande, sondern auch von allen übrigen Eingefessenen, welche irgend ein anderes Rusticalgrundstück, z. B. eine Dreischgärtnerstelle, eine Freistelle, ein Auenhaus u. s. w. erblich oder eigenthümlich, erbzinsweise oder erbpachtlich, besitzen, zu verstehen sey. Breslau, den 8. Novembr 1800.

Königl. Preuß. Breslauische Oberamts-Regierung.

Mathis Bd. 7. S. 166. 2r Abschnitt.

8. November 1808. b.

Rescript des Justiz-Ministeriums an die Oberamts-Regierung zu Brieg v. 8. November 1808, betr. die Erfüllung der nach Reduction der Münze eingegangenen Verbindlichkeiten in Scheidemünze.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. Unsern etc. Eure Anfrage vom 16. Julius und 21. October d. J., die aus der Reduction der Scheidemünze entstehenden Differenzen betreffend, findet in der diesfälligen Immediat-Declaration vom 21. September. d. J., welche Euch mittelst Rescripts vom 11. October zugefertigt worden ist, ihre vollständige Erledigung, indem dadurch

- 1) die Münzreduction selbst, wie sie in jeder Provinz durch die Administrations-Behörde nach und nach geschehen, allerhöchst bestätigt ist,
- 2) die Folgen derselben auf die vor der Reduction contrahirten Verbindlichkeiten festgesetzt sind, und
- 3) in Absicht der nach der Reduction contrahirten Verbindlichkeiten in Scheidemünze, es sich von selbst versteht, daß wo die Verabredung nicht ausdrücklich auf Scheidemünze nach dem ursprünglichen Nominalwerth getroffen, oder das Darlehn hiernach berechnet und gegeben war, die Lösung der Verbindlichkeit in Scheidemünze nach dem Reductionswerth geschehen muß.

Gegeben Königsberg, den 8. November 1808.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 10. S. 327. 2r Abschnitt.

16. November 1808.

Rescript des Provinzial-Departements von Ostpreußen, Lithauen und Westpreußen an die dortigen Cammern v. 16. November 1808, betr. die Verleihung des Grundeigenthums an die Immediat-Einsassen gedachter Provinzen durch die Verordnung v. 27. Julius 1808.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen etc. etc. Unsern etc. Verschiedene Anfragen in Ansehung der Verordnung wegen Verleihung des Grundeigenthums an die Immediateinsassen vom 27. Julius 1808 veranlassen Uns, Euch mit nachstehenden Bestimmungen zu versehen:

I.

Für den rechtmäßigen Besitzer oder Inhaber, auf welchen das Eigenthum des Grundstücks übergegangen, und das Besitzdocument auszufertigen, von dem also auch die Erklärung über die Annahme der Bedingungen zu erfordern ist, von denen der Genuß des freien Eigenthums abhängig gemacht worden, ist derjenige zu achten, welcher das Grundstück aus eigener Berechtigung und vermöge des vollständigen, durch die Declaration vom 25. März 1790 auf Immediat-Grundstücke verliehenen Besitzrechtes, zuletzt rechtmäßig inne hatte.

II.

Es gehören folglich nicht dahin: die temporellen Verwalter, es mögen dies Wittwer, Stiefväter, oder andere interimsistische Wirthe seyn, denen die Benutzung des Bauernhofes so lange überlassen worden, bis die Kinder des letztern Besitzers großjährig geworden, oder eines von ihnen in den Stand gekommen, das Bauererbe selbst zu übernehmen. Denn diese besitzen dasselbe nur im Namen der Kinder des letzten Besitzers, auch nur auf eine gewisse Zeit, und haben also nicht ein eigenes, auch kein vollständiges Besitzrecht.

III.

Ist der letzte Besitzer (I) verstorben, so treten seine Erben in die Stelle.

IV.

Verstarb derselbe vor dem 27. Julius 1808, so sind für seine Erben diejenigen Personen zu achten, denen in der Declaration vom 25. März 1790, oder in Ansehung der Provinz Ostpreußen, in dem Ostpreussischen Provinzialrecht, Zusatz 82, ein Erbsolgerecht auf das erledigte Bauergut beigelegt wird. Dieses sind zunächst

- a) sämtliche Descendenten des letzten Besitzers, insofern ihnen nach allgemeinen Gesetzen ein devolvirtes und vollständiges Erbrecht zusteht; folglich nicht die von noch lebenden Kindern ersten Grades abstammenden Descendenten, und uneheliche Kinder nur in dem Fall, wo ihnen ein gleiches Erbrecht mit den ehelichen Kindern in den Gesetzen beigelegt ist.
- b) In Ermangelung der Descendenten, die Wittwe des letzten Besitzers, mit Ausschluß aller Seitenverwandten.

c) In Ermangelung einer Wittwe, die Brüder und Schwestern des letzten Besitzers, jedoch dergestalt, daß den vollbürtigen Geschwistern der Vorzug vor den Halbgeschwistern gebühret, und letztere nur dann zu berücksichtigen, wenn keine vollbürtigen Geschwister vorhanden sind.

d) Hat der letzte Besitzer auch keine Geschwister hinterlassen, so fällt das Grundstück dem Amte zur freien Disposition anheim, indem den entfernten Seitenverwandten des letzten Besitzers kein Erbfolgerecht auf den Bauerhof zusteht (§. 10. der Declaration vom 25. März 1790.)

In diesem Falle könn't Ihr mit Genehmigung des Euch vorgesetzten Departements über das Grundstück disponiren, und es sind dabei die Vorschriften des §. 18. der Verordnung vom 27. Julius d. J. zu beobachten.

V.

Wenn dagegen der letzte Besitzer erst am 27. Julius c., oder später verstorben ist, so treten diejenigen Erben in seine Stelle, denen sein sonstiger Nachlaß ab intestato oder ex testamento zufällt; denn in diesem Falle hat er das Bauergut schon als freies Eigenthum vererbt. Hieraus folgt zugleich, daß alsdann auch die hinterbliebene Wittwe nach denjenigen Rechten an dem Eigenthum des Grundstücks participirt, als ihr in Ansehung des übrigen Nachlasses ihres verstorbenen Mannes zusteht.

VI.

Wenn in den zu IV. bemerkten Fällen die zum Eigenthum des Bauer guts Berechtigten nicht zugleich diejenigen Erben sind, denen der übrige Nachlaß zufällt; so gebühret den letztern doch ein Anspruch auf das Superinventarium und auf die bei dem Grundstück etwa vorhandenen Meliorationen, imgleichen auf die Gebäude, insofern diese schon vor der Verordnung vom 27. Julius c. ein Eigenthum des letzten Besitzers waren. (§. 12. der Declaration, allgemeines Landrecht Th. 1. Tit. 21. §. 647. und Tit. 22. §. 243. seqq.) In einem solchen Falle müssen die zum Bauer gute Berechtigten denjenigen Erben, deren Erbrecht sich auf den übrigen Nachlaß erstreckt, den Werth der obigen Stücke nach einer billigen Taxe vergütigen.

VII.

Dem einstweiligen Verwalter des Bauer guts, es sey solches die Wittwe, der Stiefvater, oder ein anderer interimsistischer Wirth, muß aber die §. 12. der Verordnung vom 27. Julius d. J. vorgeschriebene Erklärung für die Dauer seiner einstweiligen Verwaltung abgefordert werden, indem es keinesweges die Absicht der Verordnung vom 27. Julius d. J. gewesen, ihm diejenigen Rechte zu schmälern, welche er in Rücksicht des Grundstücks bereits erworben hatte. Erklärt derselbe sich bereit, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, so bleibt er im Besitz und Genuß des Grundstücks so lange, als dies der Fall gewesen seyn würde, wenn die gedachte Verordnung nicht ergangen wäre, wobei er natürlich auch für die Verpflegung und Erziehung der Kinder sorgen, und die übrigen Obliegenheiten eines Nutznießers erfüllen muß. Das Besitzdocument ist in diesem Falle zwar auf den Namen der Erben, jedoch nur unter dem Vorbehalt der Rechte des Nutznießers auszufertigen.

Fällt aber jene Erklärung verneinend aus, so erlösch't sein Besitz, und Nutzungsrecht sofort, und das Bauer gut geht, gleich jedem andern freien Eigenthum, in eine reine vormundschafftliche Verwaltung über.

VIII.

Hat der letzte Besitzer das Grundstück verlassen, und kann sein Aufenthalt nicht ausgemittelt werden, so muß demselben, wie Ihr bereits unterm 30. September d. J. angewiesen seyd, zwar sogleich ein Vormund bestellt,

a) jedoch, wenn der Abwesende schon vor dem 27. Julius d. J. fortgegangen, und sich auf das nach §. 16. zu erlassende Aufgebot in der bestimmten Zeit nicht eingefunden, ganz so verfahren werden, als wenn der Abwesende vor dem 27. Julius d. J. verstorben wäre. Es kann auch der Abwesende, im Fall er sich wieder einfindet, keinen Einspruch dagegen thun, sondern nur das Superinventarium, die Meliorationen und den Werth der Gebäude, falls er letztere schon vor dem 27. Julius d. J. eigenthümlich besessen, nach Maasgabe der Festsetzung zu VI. erstattet verlangen.

b) im Fall die Erben sich aber zu den Bedingungen nicht verstehen wollen, so kommt es darauf an: ob der dem Abwesenden gesetzte Vormund sie in seinem Namen übernehmen will. Geschieht dies mit Genehmigung

der vormundschaftlichen Behörde, so wird die Besitzurkunde auf den Namen des Abwesenden ausgefertigt, und das Eigenthum des Grundstücks demselben dadurch erhalten. Es ist alsdann kein rechtlicher Grund vorhanden, auf den Verkauf des Bauererbes zu insistiren, da der Staat Jemanden hat, der die Stelle des Abwesenden vertritt, und die gesetzlichen Zwangsmittel übrig bleiben, im Fall der Stellvertreter seinem Versprechen nicht nachkommt. Meldet sich demnachst der Abwesende, so ist noch res integra, der Vormund fällt weg, und das von diesem seither verwaltete Grundstück geht in den Besitz des zurückgekehrten Eigenthümers über. Dieser muß aber entweder die vom Vormunde übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen, oder sich gefallen lassen, daß das Grundstück in der §. 14. bestimmten Art verkauft werde.

c) Wenn hingegen der Abwesende erst am 27. Julius d. J. oder nachher das Grundstück verlassen hat, so findet gleichfalls das vorher zu b) bestimmte Verfahren Statt, indem alsdann die nach der Declaration vom 25. März 1790 zur Succession in das Grundstück berufenen Erben nicht mehr die sofortige Ueberreignung desselben verlangen können, sondern sich mit denjenigen Gerechtsamen begnügen müssen, welche die allgemeinen Gesetze den präsumtiven Intestaterben eines Abwesenden auf dessen zurückgelassenes Vermögen vor seiner erfolgten Todeserklärung beigelegt haben. Aus den vorbemerkten Bestimmungen folgt daher, daß das im §. 16. der Verordnung bestimmte Aufgebot nur dann erst zu erlassen, wenn entweder die Erben in dem ad a) gesetzten Falle die Bedingungen übernehmen und das Besitzdocument auf sie ausgefertigt werden soll, oder wenn in den Fällen zu b) und c) der Curator des Abwesenden sich zu den Bedingungen nicht verstehen will. Uebrigens kann es hierbei keinen Unterschied machen, ob das Bauergut aus Veranlassung des Krieges, oder aus einer andern Ursache verlassen worden ist.

IX.

In allen Fällen, wo mehrere Erben in die Stelle des letzten Besitzers getreten sind, muß die §. 12. der Verordnung vorgeschriebene Erklärung von ihnen sämmtlich erfordert, und das Besitzdocument auf ihren gemeinschaftlichen Namen ausgefertigt werden. Es bleibt lediglich ihre Sache, wie sie sich nachher auselnandersetzen wollen, und insofern sie sich hierüber nicht vereinigen, müssen diejenigen

Grundsätze eintreten, welche in Rücksicht der Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums der Miterben durch allgemeine gesetzliche Vorschriften bereits festgestellt sind.

X.

Befinden sich unter den Erben des letzten Besitzers minderjährige Personen, so muß deren Vormund mit Bestimmung des vormundschaftlichen Gerichts die bemerkte Erklärung abgeben.

Zu derselben ist die Wittve des letzten Besitzers oder der Stiefvater seiner Kinder, und überhaupt derjenige, dem in den schon vorher gedachten Fällen auf den Grund des §. 4. und 5. der erwähnten Declaration v. J. 1790 während der Minderjährigkeit der Kinder die Bewirthschaftung des Hofes anvertraut worden, nur dann berechtigt, wenn er zugleich wirklicher Vormund der Kinder ist.

XI.

Im Fall bei der Concurrenz mehrerer gleichberechtigten Erben einige die Bedingungen der Verordnung erfüllen wollen, andere aber nicht, so ist die Weigerung der Dissentirenden für einen Antrag auf Auseinanderlegung zu achten. Die Dissentirenden sind in diesem Fall verbunden, sich den öffentlichen Verkauf in der §. 14. der Verordnung bestimmten Art gefallen zu lassen, es wäre denn, daß sie den consentirenden Erben den einstweiligen Besitz und die Bewirthschaftung des Bauererbes bis zur völligen Auseinanderlegung einräumen, als in welchem Falle die im allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 17. §. 123. und 90. sqq. in Ansehung der Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums gegebenen Vorschriften Anwendung finden.

XII.

Da mit dem 27. Julius d. J. das freie Eigenthum der Immediat-Domänen Bauererben auf den rechtmäßigen Besitzer übergegangen ist, so folgt daraus, daß alle seit der gedachten Zeit über dergleichen Grundstücke und das Recht zum Besitz entstehende Streitigkeiten im Wege des Prozeßes entschieden werden müssen, im Fall darüber keine Einigung Statt gefunden hat.

XIII.

Es folgt ferner aus dem oben bemerkten Grundsatz, daß jeder rechtmäßige Besitzer vom Tage der Verordnung

an berechtigt ist, über das Immediat-Grundstück von Todes wegen und unter Lebendigen frei zu disponiren, auch ohne Eure Genehmigung solches zu veräußern, oder zu verpfänden. Ihr habt jedoch, wie solches Euch auch schon die Instruction vom 22. August c. an die Hand giebt, die Domainen-Justizämter anzuweisen, in solchen Fällen dem Acquirenten oder dem Pfandgläubiger ausdrücklich bekannt zu machen:

daß dem Veräußerer und resp. Pfandschuldner das Eigenthum nur unter den in der Verordnung vom 27. Julius c. bestimmten Bedingungen zustehen, folglich wenn der Acquirent und resp. zeitige Besitzer demnächst diese Bedingungen nicht erfüllen wollen, der öffentliche Verkauf nach Maßgabe des §. 14. und 15. eintrete, und, und er mit dem zufriedenseyn müsse, was dabei herauskomme.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß diese Bedingungen nicht als aufschiebend, sondern als auflösend normirt sind, und wenn unterdessen eine Veräußerung vorgefallen, die Erklärung darüber von dem neuen Acquirenten gefordert, und auf diesen das Besitzdocument ausgefertigt werden muß. Auch habt ihr dafür zu sorgen, daß die vorbemerkte Klausel in dem Hypothekenbuch gehörig eingetragen werden möge, wie solches schon die Instruction vom 22. August d. J. bestimmt.

XIV.

Sämmtliche Exmissions-Prozesse, in welcher Instanz sie auch schweben, hören auf, indem sie nicht als fiscalische Untersuchungen zu betrachten sind, sondern die Natur von Civilprozessen haben. Ihr werdet hierdurch allgemein autorisirt, die nöthigen Anträge dazu bei den Behörden machen zu lassen. Gegen den exmittendum treten nunmehr bloß die gesetzlichen Zwangsmittel ein, welche gegen jeden Grundeigenthümer dem Fisco zustehen, wenn derselbe seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt. Es muß sonach auch ein exmittendus zur Erklärung über die Annahme der Bedingungen des verlienen Eigenthums aufgefordert werden.

XV.

Da den Elusassen die Grundstücke mit allen Pertinenzien, so wie selbige besessen, verliehen sind, so ist ihnen auch das Eigenthum von ihrem bisher dazu besessenen Antheil an den Uebermaßländereten und den Dorfswaldungen übertragen. Es versteht sich indessen von selbst, daß die

etwa dafür zu entrichtenden Abgaben nach wie vor bezahlt, und in der vorschriftsmäßigen Art abgelöst werden müssen.

XVI.

Die von den Immediat-Grundstücken bereits früher regulirten Altentheile und Leibgedinge erleiden durch die Verordnung vom 27. Julius d. J. keine Abänderung, weil selbige theils von dem neuen Wirth jedesmal ausdrücklich übernommen worden, theils wie schon oben gedacht ist, der Verordnung keinesweges die Absicht untergelegt werden kann, die in Hinsicht der Immediat-Grundstücke bestandenen Privatrechte und Verbiablichkeiten zu schmälern.

Nach diesen Grundsätzen habt ihr Euch überall zu achten, und Eure Unterbehörden zu instruiren. Sind ic. Gegeben Königsberg, den 16. November 1808.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

von Schrötter. v. Schrötter.

Mathis Bd. 7. S. 297. 6r Abschnitt.

17. November 1808.

Publicandum der Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer v. 17. November 1808, wegen des Coures der Scheidemünze von der Zeit an, wo er auf 10 Procent gestanden bis zur Reduction.

Die Declaration in Rücksicht der aus der Reduction der Scheidemünze entstehenden Differenzen d. d. Königsberg den 27. September 1808 wird dem Publico hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und da nach dem §. 2. dieser Declaration der coursmäßige Werth bei Zahlungen innerhalb Schlesiens nach dem Cours von Breslau bestimmt werden soll, so ist dieser Declaration ein von den hiesigen Kaufmannsältesten official attestirtes Verzeichniß beigefügt worden, wie vom 15. Februar 1808, wo die Münze 10 Procent gegen Courant zu verlieren anfang, bis zum 3. Junius desselben Jahres, wo durch das Publicandum von eben dem Dato die Scheidemünze in Schlesiens reducirt wurde, im Durchschnitt von 14 zu 14 Tagen der Cours der Münze gegen Courant in Breslau gestanden hat. Breslau, den 17. November 1808.

Königl. Preuß. Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Verzeichniß

wie vom 15. Februar bis Ende Junius 1808 die Münze gestanden hat.

Vom 15. bis Ende Febr.	für 100 Thlr. C.	110 Thlr. Münze.
— 1. — 16. März	— 100 — —	117 — 12 Gr.
— 17. bis Ende März	— 100 — —	122 — —
— 1. — 16. April	— 100 — —	133 — 18 —
— 17. bis Ende April	— 100 — —	139 — 12 —
Im Mai und Junius	für 100 Thlr. C.	150 bis 170 Thl. *)

Diese Berechnung gründet sich auf die Original-Courszettel, solches attestiren die Kaufmannsältesten hieselbst. Breslau, den 12. November 1808.

Kopisch. Neustädter. Klose. Moritz.

Die

*) Was soll dieses bedeuten: im Mai und Junius 100 Thlr. Courant 150 bis 170 Thlr. in Münze? Es soll bestimmt werden, wie der Cours der Scheidemünze von 15 zu 15 Tagen (nicht 14 zu 14 Tagen) gegen Courant in Breslau vom 1. Mai bis 8. Junius 1808 gestanden hat, und nun wird gesagt, im Mai und Junius 100 Thlr. Courant, 150 bis 170 Thlr. in Münze. Wo ist denn hier der Durchschnitt vom 1. bis 15. Mai, vom 15. bis zum 30. Mai, vom 31. Mai bis 8. Junius? Wie soll denn der Richter erkennen, wenn Streitigkeiten darüber entstehen, wie eine Zahlung von Geschäften, welche am 8. Mai, am 19. Mai und am 2. Junius in Scheidemünze geschlossen worden, geleistet werden soll? Ich kann dieses nicht einsehen; bin ich im Irrthume, so bitte ich um Belehrung, da mehrere Sachkundigen, die ich um Auskunft darüber gebeten, mir solche nicht haben geben können.

Nach den sehr deutlichen Grundsätzen der Declaration, und nach der oben stehenden Ausmittlung des Courses, muß also in Schlesien in Geschäften, welche in Scheidemünze vor der Reduction geschlossen worden, jetzt in reducirtem Werthe, der Thaler zu 36 Groschen, bezahlt werden:

vom 15. Febr. bis incl. 29. Febr.	90 Thlr. 21 Gr. 10 Pf.
vom 1. bis incl. 15. März	85 — 2 — 6 —
vom 16. bis 31. März	81 — 23 — 3 —
vom 1. bis incl. 15. April	74 — 16 — 1 —
vom 16. bis incl. 30. April	71 — 16 — 5 —

Vom 1. Mai bis 8. Junius läßt sich nicht bestimmen, weil nach der obigen Bemerkung nicht angeführt worden, wie der Cours während der Zeit im Durchschnitt von 15 zu 15 Tagen gestanden.

Die vorstehende Ausrechnung ist vom Endesunterschriften entworfen, und die einzelnen Zahlen sind aus dem Original-Wechselcours-Zetteln genommen. Dies wird hiermit attestirt. Breslau, den 15. November 1808.

Zimmermann,

Königl. Geh. Secretair und Cammercalscalator.

Mathis Bd. 7. S. 181. 6r. Abschnitt.

19. November 1808. a.

* Ordnung für sämtliche Städte der Preussischen Monarchie v. 19. Novemb. 1808. Nebst Instruction Behufs der Geschäftsführung der Stadtvors. ordnen bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeine, das jetzt nach Classen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger, und das bringend sich äuffernde Bedürfnis einer wirksamen Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungspunct gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeininn zu erregen und zu erhalten. Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht, verleihen Wir, Kraft dieses, aus Königlichlicher Macht und Vollkommenheit, sämtlichen Städten Unserer Monarchie, nachstehende Ordnung, indem Wir mit Aufhebung der derselben zuwiderlaufenden, jetzt über die Gegenstände ihres Inhalts bestehenden Gesetze und Vorschriften, namentlich der auf solche Bezug habenden Stellen des allgemeinen Landrechts, Folgendes verordnen.

Tit. I.

Von der obersten Aufsicht des Staats über die Städte.

§. 1.

Oberstes Aufsichtsrecht des Staats.

Dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, insoweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Theilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten.

§. 2.

Ausübung desselben.

Die oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungs-Extracte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einseht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt, und zu den Wahlen der Magistrats-Mitglieder die Genehmigung erteilt.

Tit. II.

Von den Städten im Allgemeinen.

§. 3.

Stadtrecht.

Das Stadtrecht, so wie überhaupt der Umfang der Städte, erstreckt sich auch auf die Vorstädte.

§. 4.

Polizei- und Gemeindebezirk.

Zum städtischen Polizei- und Gemeindebezirk gehören daher alle Einwohner und sämtlichen Grundstücke der Stadt und der Vorstädte.

§. 5.

Einwohner.

Die Einwohner jeder Stadt bestehen nur aus zwei Classen, aus Bürgern oder aus Schutzverwandten, oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen, und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben. Einwohner sind alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

§. 6.

Beide, sowohl Bürger als Schutzverwandte, werden in allen Angelegenheiten, die auf das allgemeine Interesse der Stadt Bezug haben, nach dieser Ordnung und den Verfassungen der Stadt beurtheilt.

§. 7.

Aufhebung des Unterschiedes zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten.

Der Unterschied, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten Statt fand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig aufhören.

§. 8.

Den Gutsheeren wird nicht gestattet, über mittelbare Städte dieser Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben.

§. 9.

Eintheilung sämtlicher Städte in Classen.

Sämtliche Städte sollen, nach der Zahl ihrer Einwohner, in der Zukunft in große, mittlere und kleine eingetheilt werden.

§. 10.

Es werden unter den großen Städten diejenigen, welche, mit Ausfluß des Militärs, Zehntausend Seelen und darüber haben, unter mittlern Städten diejenigen, welche ohne Militair Fünftausend Fünfhundert, allein noch nicht Zehntausend Seelen enthalten, — und unter kleinen Städten diejenigen verstanden, welche, das Militair ungerchnet, noch nicht Deltausend Fünfhundert Seelen zählen.

§. 11.

Eintheilung jeder Stadt in Bezirke.

Jede Stadt, welche über Acht Hundert Seelen enthält, soll geographisch, nach Maßgabe ihres Umfanges, in mehrere Theile getheilt werden, wovon jedoch in großen Städten keiner über 1500 und keiner unter 1000, — in mittlern und kleinen aber, keiner über 1000 und unter 400 Seelen enthalten darf.

§. 12.

Diese Theile werden Bezirke genannt, und jeder derselben wird durch einen Beinamen nach der darin belegenen Hauptstraße, oder einem Hauptplatze u. von den übrigen unterschieden.

§. 13.

Vorgesetzte Behörde der Stadt und des Bezirkes.

Der ganzen Stadt ist ein Magistrat, und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.

Tit. III.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§. 14.

Begriff a. vom Bürger.

Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeinde ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt.

§. 15.

b. Vom Bürgerrechte.

Das Bürgerrecht besteht in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeidistrikt der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmberechtigt ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadträtern wahlfähig zu seyn, und in deren Besitze die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen.

§. 16.

Einheit des Bürgerrechts.

In jeder Stadt giebt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abtheilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben.

§. 17.

Erlangung des Bürgerrechts. Nothwendige Eigenschaften der Bewerber.

Das Bürgerrecht darf Niemanden versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Wenn er bisher an einem andern Orte gewohnt hat, muß er seine Aufführung, und wie er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugnisse der dasigen Ortsbehörde nachweisen.

§. 18.

Zulassung des weiblichen Geschlechts.

Auch unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

§. 19.

Kein Unterschied des Standes, der Religion ic., jedoch mit bemerkten Einschränkungen.

Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und besondere Arten von Verpflichtungen der Unverheiratheten ic. hören völlig auf. Cantonisten, Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zugestanden werden. Dieselben, imgleichen die Mennoniten, sind auch nach Erlangung desselben in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebs von Gewerben den Einschränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind.

§. 20.

Ausnahme wegen Verbrechen.

Jeder, der wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würde, wenn er dasselbe schon besäße, imgleichen jeder, der wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf drei Jahre oder zu einer härtern Strafe verurtheilt ist und diese Strafe erlitten, oder noch zu erleiden hat, kann das Bürgerrecht nicht erlangen.

§. 21.

Wer schon zu einer Criminal-Untersuchung gezogen, aber zu einer geringeren Strafe verurtheilt, oder nur vorläufig losgesprochen ist, dem muß auf den Antrag der Stadtverordneten das Bürgerrecht versagt werden.

§. 22.

Wegen Concurs, Untersuchung und Curatel.

Auch im Concurs befangene, wegen Verbrechen in Criminal-Untersuchung begriffene und unter Curatel gesetzte Personen, sind bis zum Ende des Concurfes, der Untersuchung und der Curatel, unfähig, das Bürgerrecht zu gewinnen.

§. 23.

Verpflichtung zum Bürgerwerden.

Wer bis jetzt zum Bürgerthum gehörige städtische Gewerbe betrieben, oder Grundstücke in einer Stadt erworben

haben sollte, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, muß letzteres sogleich nach Publication dieser Ordnung nachsuchen und erlangen, oder beziehungsweise das betriebene städtische Gewerbe niederlegen und das erworbene Grundstück veräußern.

§. 24.

Wer das Bürgerrecht erhält.

Das Bürgerrecht wird in allen Städten, sie mögen bisher mittelbare oder unmittelbare Städte genannt worden seyn, imgleichen bei allen Bürgern, ohne Unterschied, ob sie Deutsche, namentlich: Pfälzer, Franzosen oder von anderer Nation sind, vom Magistrat des Orts erteilt. Es fällt daher die Annahme von Bürgern durch andere Behörden z. B. durch den academischen Senat ganz weg. Der Magistrat hat jedesmal, vor Ertheilung des Bürgerrechts, das Gutachten der Stadtverordneten darüber einzuziehen, ist aber nur im Fall des §. 21., und wenn gesetzliche Einwendungen gemacht werden, daran gebunden.

§. 25.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.

Jeder, der Bürger werden will, ist verbunden, dem Magistrat den Bürgereid zu leisten und muß sich darin verpflichten, diese Ordnung aufrecht zu erhalten und das Beste der Stadt nach seinen Kräften zu befördern.

§. 26.

Tragung städtischer Lasten.

Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtische Lasten verhältnißmäßig zu tragen.

§. 27.

Übernahme von Stadträtern.

Er ist schuldig, öffentliche Stadträter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden.

§. 28.

Leistung anderer persönlichen Dienste.

Alle andere persönlichen Dienste sind die Bürger zur Sicherheit der Stadt und in jedem Nothfall zu übernehmen schuldig. Da auch eine Schützengilde in der Bürgerschaft zu den nothwendigen Anstalten bei jeder Stadt gehört; so soll durch ein besonderes Reglement das Nähere darüber zur Achtung jedes Bürgers bestimmt werden.

§. 29.

Wenn nicht die persönliche Gegenwart der Bürger wegen außerordentlicher Gefahr ausdrücklich gefordert wird, oder bei besondern Vattungen von Dienstleistungen vorgeschrieben ist; so können sie diese persönlichen Dienste durch andere taugliche Personen in ihrer Stelle verrichten lassen.

§. 30.

Kunst- und handwerksmäßige Dienste sind die Bürger unentgeltlich zu leisten nicht verpflichtet.

§. 31.

Von Staatsdienern und andern Personen im öffentlichen Amte und Berufe kann die persönliche Gegenwart bei Diensten, welche sonst in Person geleistet werden müssen, nur insofern, als ihre Amts- und Berufsverrichtung solche zuläßt, verlangt werden. Sie sind indessen taugliche Stellvertreter zu bestellen schuldig.

§. 32.

Keine Befreiungen von persönlichen Leistungen.

Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger, sie mögen in Geldbeiträgen oder in sonstigen Leistungen und Lasten bestehen, finden durchaus nicht Statt, und können so wenig von einzelnen Mitgliedern, als besondern Gesellschaften der Stadtgemeinde erworben werden. Auch mit Einwilligung der Stadtgemeinde darf solches zum Nachtheil der übrigen Bürger nicht geschehen.

§. 33.

Bisher genossene persönliche Befreiungen hören daher völlig auf, ohne Unterschied, ob solche seither mit gewissen

Geschäften und Bürden nach hergebrachter Verfassung verbunden waren, oder ob sie auf andere Weise erlangt sind.

§. 34.

Betrieb der Gewerbe.

Sämmtliche Bürger einer Stadt, welche sich daselbst häuslich niedergelassen haben, sind berechtigt, mit Genehmigung des Magistrats ein jedes erlaubte Gewerbe zu betreiben, welches nicht in eine gewisse Kunst oder Innung eingeschränkt ist. In Absicht der künftigen Gewerbe bleibt es bei den allgemeinen und besondern Vorschriften und Verfassungen, in soweit und so lange, als der Staat die darnach bestehenden Einrichtungen nicht ändert.

§. 35.

Vorstädtische Einwohner können nur in soweit die bürgerlichen Gewerbe außer den Ringmauern der Stadt betreiben, als nach der bestehenden indirecten Steuerverfassung der Betrieb derselben daselbst erlaubt ist.

§. 36.

Verpflichtung abwesender Bürger.

Abwesende Bürger sind schuldig, taugliche Stellvertreter am Orte selbst zu ernennen, an welchen man wegen aller Lasten und Pflichten sich halten kann, und die überall die Stelle des Abwesenden vertreten müssen.

§. 37.

Verlust des Bürgerrechts durch Veränderung des Wohnsitzes.

Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlassenen Stadt. Will er solches erhalten, so muß er binnen drei Monaten nach seinem Abzuge die Erlaubniß dazu beim Magistrat nachsuchen, welcher diesen Antrag den Stadtverordneten zum Gutachten vorzulegen, und nach Maassgabe des letztern die Erlaubniß zu erteilen und zu versagen hat.

§. 38.

Durch bloße Entfernung aus der Stadt.

Bürger, welche, ohne einen andern Wohnsitz zu nehmen, sich aus der Stadt entfernen, und wegen ihrer bür-

gerlichen Lasten und Pflichten keinen Stellvertreter am Orte ernennen, verlieren das Bürgerrecht binnen 2 Jahren.

§. 39.

Durch Verbrechen etc.

Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, oder nach ergriffener Flucht, des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht sofort. Dasselbe trifft jeden, der eines Meineides, Urkundenverfälschung, unredlicher Vormundschaftsverwaltung oder sonst eines qualificirten Betrugs vom Richter überführt worden ist. Andere Verbrechen haben den Verlust desselben nur alsdann zur nothwendigen Folge, wenn darauf, nach Vorschrift der Criminalgesetze, ausdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zum drittenmal mit einer Criminalstrafe für begangene Verbrechen belegt worden ist. Doch kann jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht, oder wegen eines Verbrechens Criminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.

Tit. IV.

Von den Schutzverwandten.

§. 40.

Begriff.

Alle Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das städtische Gemeinverhältniß, Schutzverwandte.

§. 41.

Rechte und Pflichten. — Verhältnis zur Obrigkeit.

Dieselben sind, gleich den Bürgern, in allen Polizei- und Gemeine-, mithin auch in den Gewerbe-Angelegenheiten, der Ortspolizei-Behörde, dem Magistrat, nebst den sonst dazu bestellten Behörden und deren Anordnungen, unterworfen.

§. 42.

Erlaubniß zum Gewerbetriebe nach der Verfassung.

So lange sie nicht durch Erlangung des Bürgerrechts aus der Classe der Schutzverwandten herausgetreten sind,

dürfen sie nur solche bürgerliche Gewerbe betreiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf.

§. 43.

Keine andere Rechte wirklicher Bürger.

Auf andere Rechte wirklicher Bürger, welche diesen als Mitglieder der Stadtgemeinde zukommen, haben sie keinen Anspruch.

§. 44.

Concurrenz zu den Gemeinlasten.

Sie sind schuldig, nach Maaßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände, in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern, zu den städtischen Lasten und Pflichten, insgleichen zu den öffentlichen Anstalten, wenn sie den Vorthell derselben mit genießen, beizutragen, wobei es sich von selbst versteht, daß die §§. 32. und 33., wegen Unzulässigkeit der persönlichen Befreiungen, ertheilten Bestimmungen, auch auf die Schutzverwandten Anwendung finden.

§. 45.

Concurrenz zu persönlichen Diensten.

In Ermangelung näherer Bestimmungen sind sie jedoch zu persönlichen Diensten nur in dringenden Nothfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet. Wegen der Staatsdiener und anderer Personen im öffentlichen Amte und Berufe finden dabei die Bestimmungen des vorigen Titels auch hier Anwendung.

Tit. V.

Von den Stadtgemeinen.

§. 46.

B e g r i f f.

Der Inbegriff sämmtlicher Bürger der Stadt macht die Stadtgemeinde oder die Bürgerschaft aus. Alle diejenigen, welche in der Bürgerrolle eingetragen stehen, sind also als Mitglieder der Stadtgemeinde zu betrachten.

§. 47.

Magistrat, Vorsteher der Stadtgemeinde.

Der Magistrat des Orts ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen ist. Seine Mitglieder und die Subjecte zu den öffentlichen Stadtämtern wählt und präsentiert die Bürgerschaft.

§. 48.

Stadtverordnete.

Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt, dieselben aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 49.

Besondere Rechte und Verfassungen der Stadt.

Privilegien und Concessionen, welche der Stadtgemeinde vom Staate ertheilt sind, so wie auch die unter Genehmigung des Staats früher bereits abgefaßten Beschlüsse derselben und sonstigen Verfassungen, dürfen den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen, und sollen nur in soweit, als dies nicht der Fall ist, gültig seyn, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein besonderes Statut zusammengetragen werden.

§. 50.

In diesem Statut, welches der Magistrat des Orts entwirft, und worüber die Stadtverordneten sich erklären, soll zugleich näher bestimmt werden, welche Gewerbe von den Schutzverwandten der Stadt betrieben werden können, und welche das Bürgerrecht voraussetzen.

§. 51.

Das Statut selbst aber muß binnen drei Monaten nach Publication dieser Ordnung zur Prüfung und Genehmigung der Landesbehörde gelangen, und nach erfolgter Bestätigung desselben kann die Gemeinde, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, eben so wenig dieses Statut als die Ordnung selbst abändern, indem der Staat allein befugt ist, solche zur allgemeinen Norm für die Zukunft zu erklären oder aufzuheben.

§. 52.

Gemeinschaftliches Stadtvermögen.

Der Bürgerschaft liegt es ob, dahin zu sehen, daß das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen, dem gemäß und zum Besten der Stadt verwandt werde.

§. 53.

Bürgervermögen.

Auch in Ansehung desjenigen Theils des gemeinschaftlichen Vermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeinde bestimmt sind, ist die Stadtgemeinde berechtigt, zum Besten der Stadt, sowohl für die jetzigen als künftigen Mitglieder der Gemeinde, auf diese Nutzungen Verzicht zu leisten und solche zu gemeinschaftlichen Zwecken der Stadt zu bestimmen; wobei es keiner gerichtlichen Verhandlungen, sondern nur eines gesetzlich abgefaßten Beschlusses der Stadtverordneten und dessen Bestätigung von Seiten des Magistrats bedarf.

§. 54.

Vermögen ganzer Classen und Corporationen.

Bei ganzen Classen und Corporationen in der Stadtgemeinde, soll nur in den Fällen, wenn solche eigene Vorsteher und Verwalter haben, denselben, unter Aufsicht der Stadtgemeinde und des Magistrats, die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Vermögens überlassen, sonst aber letztere von der Stadtgemeinde besorgt werden.

§. 55.

Anstalten und Stiftungen mit ihrem Vermögen.

Die zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmten, der Stadt zugehörigen Anstalten und Stiftungen stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeinde.

§. 56.

Aufbringung des fehlenden Bedürfnisses.

Dieselbe ist indessen verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird, und aus dem Gemeinde-Einkommen nicht bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu vertheilen und aufzubringen.

§. 57.

Keine Degradation einzelner.

Die Stadtgemeinde ist nicht berechtigt, durch Stimmenmehrheit einem oder etlichen Mitgliedern neue Lasten oder Verpflichtungen aufzuerlegen, oder Einem oder dem Andern gesellschaftliche Rechte zu entziehen oder einzuschränken, sobald nicht gesetzliche Gründe solches rechtfertigen.

§. 58.

Befreiungen auf Privatgrundstücken. a) Keinen Erwerb neuer.

So wenig als nach dem §. 32. seq. im 11ten Titel Befreiungen von allgemeinen persönlichen Lasten der Stadt künftig unter irgend einem Vorwande statt finden sollen, eben so wenig ist auch die Stadtgemeinde befugt, Privatgrundstücke von irgend einer Gemeinelast zu befreien, möge solche in Abgaben, andern Leistungen oder Duldungen bestehen. Privatgrundstücke, welche nicht bereits bei Publication dieser Ordnung dergleichen Befreiungen rechtsgültig erworben und besessen haben, können solche überhaupt auf keine Art mehr erlangen.

§. 59.

b) Beschränkung der bestehenden auf den Besitz.

Bei Privatgrundstücken aber, die sich wirklich im Besitz einer rechtsgültig erworbenen Befreiung befinden, wird der Umfang der Befreiung ausdrücklich dahin beschränkt, daß solche nur im gewöhnlichen Zustande der Dinge und in keiner weitem Ausdehnung, als dieselbe bisher von dem einzelnen Grundstücke besessen worden, fernerweit Statt finden sollen und anerkannt werden dürfen.

§. 60.

c) Befugniß zur Ablösung.

Die Stadtgemeinde ist auch befugt, diese Befreiungen ohne Unterschied, von welcher Gattung sie seyn mögen, den Besitzern der betreffenden Grundstücke gegen grundsätzliche Entschädigung abzukaufen. Die Grundsätze zum Verfahren bei dieser Ablösung werden in einer allgemeinen Verordnung bestimmt werden. Sobald dies geschehen ist, kann die Bürgerschaft von ihrer Befugniß zu jeder Zeit Gebrauch machen.

§. 61.

Beiträge neuer Mitglieder zu schon vorhandenen Gemeinestücken.

Jedes Mitglied der Bürgerschaft übernimmt, ohne daß es deshalb einer Bekanntmachung bei seiner Aufnahme be-

darf, die Verpflichtungen seines Verhältnisses, mithin auch die Verbindlichkeit, die nöthigen Beiträge zur Verichtigung schon vorhandener Gemeinschulden gleich andern Bürgern zu leisten.

§. 62.

Austritt aus der Gemeinde und Ausgleichung wegen der Vortheile und Lasten.

Hat ein Mitglied der Stadtgemeinde die gesellschaftlichen Vortheile eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen, so kann dasselbe vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dieses Jahr fallende Lasten entrichtet, oder die Stadtgemeinde dafür entschädigt. Sonst steht es jedem frei, ohne Weiteres nach Gutbefinden auszuscheiden, nur muß dieser Vorsatz jederzeit dem Magistrat zuvor angezeigt werden.

§. 63.

Befugniß über die einzelnen Mitglieder.

In wie weit Mitglieder der Gemeinde, welche dem gemeinschaftlichen Zwecke vorsätzlich oder sonst beharrlich zuwider handeln, von den Stadtverordneten aus der Gemeinde gestoßen, ihnen Rechte, die den einzelnen Mitgliedern als solche zukommen, entzogen, ihre Lasten vermehrt, oder sie sonst von ihnen gestraft werden können, soll in dieser Ordnung unter den betreffenden Titeln für die einzelnen Fälle, wo die diesfällige Berechtigung eintritt, ausdrücklich bestimmt werden.

§. 64.

Dieses Strafrecht gegen die Mitglieder wird ohne besondere Form, bloß mit Beobachtung der hierin vorgeschriebenen Modalitäten und innerhalb der hierin bestimmten Grenzen, ausgeübt.

§. 65.

Die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterhöfe findet gegen solche Strafverfügungen nicht Statt, sobald die Klage nicht darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überschritten seyen.

§. 66.

Außer den in dieser Ordnung speciell bestimmten Fällen, hat aber die Stadtgemeinde, als solche, durchaus kein Strafrecht gegen ihre Mitglieder.

§. 67.

Ausübung der Rechte der Gemeinde.

Von allen nach Inhalt dieser Ordnung der Stadtgemeinde beigelegten oder derselben sonst zustehenden Rechten, wird einzig und allein die Befugniß der Stadtverordnetenwahl von der Stadtgemeinde in der Gesamtheit ausgeübt.

§. 68.

Alle übrige innere sowohl als äußere Angelegenheiten der Stadtgemeinde werden durch Berathschlagungen und Schlüsse ihrer, nach der Vorschrift des folgenden Titels, erwählten Stadtverordneten angeordnet, es mögen diese Angelegenheiten die Stadtgemeinde, als eine moralische Person betrachtet, oder die Mitglieder derselben, als solche, betreffen.

Tit. VI.

Von den Stadtverordneten.

Abschnitt I.

Von der Wahl und dem Wechsel derselben.

§. 69.

Nothwendigkeit der Stadtverordneten und deren Bestellung.

Die Vertretung der Stadtgemeinde oder Bürgerschaft durch Stadtverordnete ist nothwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten. Deshalb soll in jeder Stadt, nach deren Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe und dem Umfange der Angelegenheiten des Gemeinwesens, eine angemessene Repräsentation der Bürgerschaft bestellt werden und künftig bestehen.

§. 70.

Zahl derselben und deren Bestimmung.

In kleinen Städten werden 24 bis 36, in mittlern 36 bis 60, und in großen 60 bis 102 gezeigensfähigere Mitglieder der Stadtgemeinde dazu erwählt. Innerhalb dieser Grenzen hat jeder Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher, nach dem Bedürfniß des Orts, Befuß der ersten Wahl, die zu bestellende Anzahl zu bestimmen.

§. 71.

Stellvertreter der Stadtverordneten.

Damit aber durch Todesfälle, langwierige Krankheiten und lange Geschäftsreisen, die Anzahl der Stadtverordneten nicht, während des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, vermindert werden möge, so werden jedesmal bei der Wahl der Stadtverordneten eben so viele Stellvertreter derselben erwählt, als der dritte Theil der neu erwählten Stadtverordneten ausmacht.

§. 72.

Wahl nach Bezirken.

Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben wird in den verschiedenen (nach §. 11. seq. im IIten Titel zu bildenden) Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im Ganzen zu wählenden Subjecte muß daher auf die Wahlbezirke, nach Verhältniß der darin vorhandenen stimmbfähigen Bürger, vertheilt werden.

§. 73.

Nicht nach Ordnungen, Zünften und Corporationen, von allen stimmbfähigen Bürgern.

Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Corporationen in den Bürgerschaften, wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmbfähige Bürger Theil, und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Corporation und Secte.

§. 74.

Stimmfähigkeit.

Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind als Ausnahmen folgende davon ausgeschlossen: a) diejenigen, welche nach den §. 20. und 22. im IIten Titel unfähig seyn würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besäßen; b) Magistratsmitglieder, während der Dauer ihres Amtes; c) Bürger weiblichen Geschlechts; d) unangesehene Bürger — in großen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Thaler, — und in mittlern und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Thlr. jährlich beträgt; und e) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist.

§. 75.

§. 75.

Außerdem können Bürger, welche einer von den §. 21. im IIten Titel bestimmten Vorwürfen trifft, nur mit Einwilligung der Stadtverordneten-Versammlung, und bis dahin, daß letztere nach dieser Ordnung organisiert worden, auf keinen Fall eine Stimme bei besagten Wahlen abgeben.

§. 76.

Ob unangesehene Bürger das §. 74. unter dem Buchstaben d) bestimmte, reine Einkommen besitzen, soll von den Stadtverordneten geprüft und bestimmt werden. In der Regel genügt die Wissenschaft der prüfenden Stadtverordneten, daß der Bürger das geordnete reine Einkommen wirklich besitze. Behufs der ersten Stadtverordneten-Wahl geschieht die Prüfung und Bestimmung vom Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschafts-Vorsteher.

§. 77.

Wer einmal als stimmbfähig angenommen ist und einer Wahl mit belgewohnt hat, kann nur nach sorgfältiger Prüfung und gewissenhafter Ueberzeugung der Stadtverordneten, durch deren Beschluß deshalb, weil sein jährliches Einkommen zu geringe sey, davon wieder ausgeschlossen werden.

§. 78.

Eben so kann jedder Bürger, welcher aus diesem Grunde bis dahin nicht stimmbfähig war, zum Stimmrecht gelangen, sobald die Stadtverordneten-Versammlung sich überzeugt, daß sein Einkommen von dem vorgeschriebenen Betrage lange sey.

§. 79.

Führung der Bürgerrollen nach den Bezirken.

Der Magistrat hat von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirk derselben besonders, eine zuverlässige Bürgerrolle zu führen. In dieser Bürgerrolle ist in einer besondern Colonne zu vermerken: ob der Bürger stimmbfähig sey oder nicht?

§. 80.

Die Versammlung der Stadtverordneten hat jährlich vor der neuen Wahl die Bürgerrollen in Beziehung auf Stimmfähigkeit zu untersuchen, diejenigen, welche das erforderliche reine Einkommen erst erlangt haben, in Zugang

zu bringen, und denjenigen, deren Vermögen so abgenommen hat, daß sie das vorschriftsmäßige reine Einkommen nicht mehr besitzen, auszustreichen.

§. 81.

Erscheinen der Stimmfähigen in der Wahlversammlung ihres Bezirks.

Jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in der Wahlversammlung des Bezirks, in dessen Bürgerrolle er eingetragen steht, in Person zu erscheinen oder sich mit gesetzlichen Gründen beim Bezirksvorsteher zu entschuldigen. Er kann weder in einem andern Bezirk, noch durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausüben. In sofern er seinen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in einen andern Bezirk verlegt hat, muß er sich beim Magistrat erkundigen, ob er auch gehörig in die Rolle des Bezirks, worin er wohnt, übertragen ist.

§. 82.

Bei jeder Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle des Bezirks verglichen. Sollte aus Irrthum Jemand erschienen seyn, der nicht zu dem Wahlbezirk gehört, oder nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeuert und muß sich entfernen.

§. 83.

Nachtheilige Folgen des Ausbleibens.

Die etwa ausgebliebenen stimmfähigen Bürger werden durch die Beschlüsse der Anwesenden verbunden. Sollte jemand so wenig Bürgerinn besitzen, daß er, ohne sich auf eine gesetzliche Art entschuldigt zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so sollen die Stadtverordneten befugt seyn, ihn durch ihren Beschluß des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

§. 84.

Wahlfähigkeite.

Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, außerdem aber Niemand. Nur in dem Bezirk, wo der stimmfähige Bürger verzeichnet ist, darf er gewählt werden. In diesem kann solches geschehen, er mag bei der Wahlversammlung anwesend seyn oder nicht.

§. 85.

Von den in jedem Bezirk zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angesessen seyn.

§. 86.

Zeitraum, für welchen die Subjecte gewählt werden, und deren Wechsel.

Die Stadtverordneten sowohl, als auch die Stellvertreter, werden auf drei Jahre und zwar bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl, bei den folgenden Wahlen aber jedesmal mit einem Drittel derselben gewählt. Dagegen scheidet jährlich ein Drittel aus und dieses Drittel wird am Ende des ersten und zweiten Jahres durchs Loos, hiernächst aber jederzeit durch das Dienstalter, bestimmt. Im zweiten Jahre kann aber nur unter denen gelooset werden, welche schon zwei Jahre Stadtverordnete gewesen sind, und dasselbe gilt von den Stellvertretern.

§. 87.

Wahlversammlung.

In jedem Jahre versammeln sich die stimmfähigen Gemeindeglieder der Stadt, in einem für jeden Ort ein für allemal zu bestimmenden Monat, zur Wahl der Stadtverordneten. Sie nimmt allemal nach vorhergegangener gottesdienstlichen Handlung ihren Anfang.

§. 88.

Regulirung derselben.

Der Magistrat bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung, und deputirt für jeden Bezirk einen Commissarius aus seiner Mitte oder den Bezirksvorsteher. Dieser Commissarius hat den Vorsitz, jedoch nur in den hierin ausdrücklich bestimmten Fällen eine Stimme bei der Wahlversammlung.

§. 89.

Einladung dazu.

Die Einladung geschieht wenigstens 14 Tage vor dem Wahltag, und zwar in solchen Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblätter erscheinen, durch zweimaliges Einrücken in diese öffentlichen Blätter und durch Anschläge an den Kirchthüren und andern dazu schicklichen Orten. In andern Städten soll solche gleichmäßig durch Anschläge und zweimal von den Tazeln bewirkt werden.

Eröffnung derselben.

§. 90.

Das Wahlgeschäft beginnt in der Art, daß der Magistrats-Commissarius die §§. 79. bis 104. in diesem Abschnitt laut und deutlich vorkliest und hiernächst bekannt macht, wie viele Personen überhaupt zu wählen sind, und wie viele Hausbesitzer darunter mindestens begriffen seyn müssen.

§. 91.

Wahl eines Wahlausschüßers nebst Beisitzer.

Sodann schreiten die Versammelten zur Wahl eines Wahlausschüßers und dreier Beisitzer aus ihrer Mitte. Der Bezirksvorsteher schlägt zu diesem Posten die Personen vor, und die anwesenden stimmbfähigen Bürger beschließen darüber durch Stimmenmehrheit. Wenn die Stimmen gleich sind, giebt die Stimme des Commissarius den Ausschlag. Die Stimmen werden bei diesem Geschäft auf dem kürzesten Wege, durch Aufheben der Hände, abgegeben.

§. 92.

Geschäfte derselben.

Dem Wahlausschüßer und dem Beisitzer liegt es ob, auf den ordnungsmäßigen Gang der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben zu achten und die dabei vorkommenden speciellen Geschäfte zu besorgen. Von den Beisitzern führt der eine das Wahlprotocoll und der zweite die Candidatenliste. Der dritte bewirkt den Umlauf des Gefäßes zur Einsammlung der Stimmen, und der Wahlausschüßer eröffnet dieses Gefäß.

§. 93.

Vorschlag der Candidaten.

Jedem stimmbfähigen Bürger steht es frei, einen Candidaten laut vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Dieser wird in der Liste der Wahlcandidaten verzeichnet. Werden nicht Wahlfähige vorgeschlagen, so protestirt der Magistrats-Commissarius mit Anzeige des Grundes gegen den Vorschlag. Außerdem hat er aber kein Recht, gegen einen Vorschlag etwas einzuwenden.

§. 94.

Stimmensammlung.

Ueber die Wahlcandidaten werden die Stimmen der Reihe nach gesammelt. Jedes Mitglied erhält ein weißes und ein schwarzes Zeichen, wovon jenes für, und dieses wider den Candidaten gilt. Es geht alsdann ein verdecktes

Gefäß herum, in welches von jedem eins dieser Zeichen geworfen wird. Das zweite Zeichen muß jedes Mitglied in ein anderes verdecktes Gefäß zurücklegen.

§. 95.

Das erste Gefäß, worin die Stimmen gesammelt worden, wird vor der Versammlung vom Wahlausschüßer geöffnet und die Wahl für richtig erklärt, wenn so viele Zeichen von beiderlei Farben zusammen vorgefunden worden, als Wähler gegenwärtig sind. Wer die Stimmenmehrheit wider sich hat, wird auf der Candidatenliste gelöscht. Wer sie für sich hat, wird mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen in die Candidatenliste bemerkt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Commissarius.

§. 96.

Ist über sämtliche verzeichnete Candidaten gestimmt, so vergleicht man die Anzahl derer, die die Stimmenmehrheit für sich haben, mit der Anzahl der von dem betreffenden Bezirk zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertreter derselben, und untersucht, wie viele von jenen Hausbesitzer sind.

§. 97.

Sind die nöthigen Subjecte noch nicht vorhanden oder darunter weniger Hausbesitzer begriffen, als erfordert worden, so können, zur Ergänzung der fehlenden und zur ferneren Stimmensammlung, Candidaten sich selbst melden, oder andere Mitglieder neue Vorschläge machen. Die hiernächst noch fehlenden müssen der Wahlausschüßer und dessen Beisitzer nach der Reihe vorschlagen.

§. 98.

Nähere Bestimmung der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben.

Von diesen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Candidaten werden diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, Stadtverordnete, und die übrigen Stellvertreter derselben. Sind mehrere Candidaten mit der Stimmenmehrheit vermerkt, als Subjecte zu wählen, so scheiden diejenigen aus, welche die wenigsten Stimmen für sich haben.

§. 99.

Findet sich aber, daß bei diesem Verfahren die erforderliche Anzahl von Hausbesitzern unter den Stadtverord-

neten nicht begriffen seyn würde, so werden zuerst so viele Hausbesitzer, als nöthig sind, nach der Rangordnung, welche ihnen die Anzahl der Stimmen giebt, und hiernächst nur so viele, als außerdem erfordert werden, von den übrigen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Candidaten zu Stadtverordneten bestimmt und angezeigt.

§. 100.

Eben so wird es bei Ernennung der Stellvertreter derselben gehalten. Indessen genügt es hierbei schon, wenn so viele Hausbesitzer, als zu Stadtverordneten und Stellvertretern derselben zusammen nöthig sind, sich überhaupt in beiden Classen befinden.

§. 101.

Wenn mehrere mit der Stimmenmehrheit verzeichnete Candidaten gleich viele Stimmen für sich haben, so hat, wenn es darauf ankommt, wer von ihnen Stadtverordneter oder Stellvertreter derselben werden, oder für diese Wahl ausscheiden soll, allezeit der im Bezirk mit einem Grundstücke angelegene Bürger vor dem unangelegenen den Vortritt. Läßt sich hiernach die Sache nicht entscheiden, so muß solches durchs Loos geschehen.

§. 102.

Fassung des Wahlprotocolls.

Das Wahlprotocoll soll die Zahl der anwesenden Mitglieder enthalten und mit einer namentlichen Liste der fehlenden, imgleichen mit den öffentlichen Blättern und Acten der Pfarre begleitet seyn, wodurch die Einladung zu der Wahlversammlung geschehen ist.

§. 103.

Die erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter müssen sämmtlich im Wahlprotocoll mit ihrem Character, Gewerbe, Vor- und Familiennamen, imgleichen mit der Bemerkung verzeichnet werden, ob sie Hausbesitzer sind oder nicht.

§. 104.

Sodann folgt die Erklärung, daß solchen durch diese Wahl diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt wurden, welche den Stadtverordneten und Stellvertretern derselben nach den bestehenden Gesetzen zukommen.

§. 105.

Unterschrift desselben.

Hiernächst wird das Wahlprotocoll der Wahlversammlung von dem Wahlaufseher laut vorgelesen, und von dem Magistrats-Commissarius, dem Bezirksvorsteher, insofern dieser nicht zugleich Magistrats-Commissarius ist, dem Wahlaufseher, den dreien Beisitzern und sechs andern Mitgliedern der Versammlung, die nicht zu den erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern gehören, unterschrieben.

§. 106.

Beförderung desselben an den Magistrat.

Das Wahlprotocoll wird nach beendigtem Geschäft von dem Magistrats-Commissarius sofort dem Magistrat übergeben.

§. 107.

Prüfung und Bestätigung der Wahl.

Der Magistrat läßt jedes Wahlprotocoll, so wie es eingeht, von der Stadtverordneten-Versammlung prüfen, bestätigt sodann die Wahl, insofern sich dagegen nichts Wesentliches zu erinnern findet, und fertigt auf den Grund der Wahlprotocolle eine von ihm beglaubigte Nachweisung von sämmtlichen, solchergestalt erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern, der Stadtverordneten-Versammlung zu. Bei der ersten Wahl geschieht die Prüfung vom Magistrat mit den jetzigen Bürgerchafts-Vorstehern.

Abschnitt II.

Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten.

§. 108.

Gesetzliche Vollmacht der Stadtverordneten.

Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgergemeinde zu vertreten, sämmtliche Gemeinangelegenheiten für sie zu besorgen, und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerchaft, Namens derselben, verbindende Erklärungen abzugeben.

§. 109.

Besonders sind sie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschüsse,

Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu vertheilen, und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben, auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren.

§. 110.

Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten ohne Rücksprache mit der Gemeine abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen bei den Corporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, oder jedes einzelnen Mitgliedes abhängen. Sie bedürfen dazu weder einer besondern Instruction oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruction, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Corporation, Zunft u., zu der sie zufällig gehören.

§. 111.

Beschränkung des Gebrauchs der Vollmacht.

Die Stadtverordneten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesamtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach näherem Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

§. 112.

Bildung einer Versammlung.

In jedem Orte bilden die Stadtverordneten eine eigene Versammlung unter dem Namen: Stadtverordneten zu —

§. 113.

Nur aus Stadtverordneten.

Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, soll den Sitzungen derselben beiwohnen. Die Annahme eines besondern, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörenden Rechtsverständigen für die Versammlungen der Stadtverordneten, darf daher unter keinem Vorwande Statt finden. Der Syndicus des Magistrats wird solchen bei Beratungen über rechtliche Gegenstände den Vortrag machen.

§. 114.

Ohne Besoldung.

Alle Stadtverordneten-Stellen müssen unentgeltlich verwaltet werden, und es wird jede Remuneration einzelner Stadtverordneten um so mehr ausdrücklich untersagt, als die Annahme solcher Remunerationen ohnehin schon Mangel an Gemein Sinn verrathen würde. Auch Sporteln und Immunitäten jeder Art sind unzulässig. Nur baare Auslagen dürfen erstattet werden.

§. 115.

Jeder Stadtverordnete wird dagegen durch das Vertrauen, welches die Bürgerschaft vermöge der auf ihn gefallenen Wahl ihm bezeugt, in einem hohen Grade geehrt, und hat daher unter seinen Mitbürgern auf eine vorzügliche öffentliche Achtung Anspruch.

§. 116.

Vorsteher und Protocollführer.

Die Versammlung der Stadtverordneten soll einen Vorsteher und einen Protocollführer, für jeden dieser Posten aber einen Stellvertreter beständig haben. Sie werden von der Stadtverordneten-Versammlung aus deren Mitte auf ein Jahr gewählt. Nur wirkliche Staatsdiener und practisirende Justiz-Commissarien sind zu diesen Aemtern nicht wahlfähig. Entsteht im Laufe des Jahres unter dem Vorsteher und Protocollführer ein Abgang, so übernimmt der Stellvertreter das Amt auf die Zeit, in welcher der Abgehende das Amt zu verwalten hatte, und dessen Stelle wird durch neue Wahl besetzt.

§. 117.

Vollständigkeit und Ergänzung der Stadtverordneten.

Die für jeden Ort bestimmte Anzahl von Stadtverordneten soll beständig vollzählig vorhanden seyn. Es rücken daher bei eintretenden Erledigungen die Stellvertreter der Stadtverordneten in derjenigen Ordnung, ohne weitere Wahl, an die Stelle der abgegangenen ein, wie sie Stimmen bei ihrer Wahl gehabt haben, so daß diejenigen, welche die meisten Stimmen hatten, zuerst einrücken. Sie bekleiden die erledigten Stellen so lange, als selbige die Abgegangenen zu bekleiden haben würden. In den Platz ausgeschiedener Hausbesitzer müssen mit Häusern angelegene Stellvertreter wieder eintreten, wenn sonst nicht zwei Drittel der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen würden.

§. 118.

Von den Veränderungen Anzeige dem Magistrat.

Der Magistrat des Orts muß von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, deren Vorstehern und Protocollführern, den Stellvertretern der beiden letztern und den Stellvertretern der Stadtverordneten, jederzeit genau unterrichtet seyn. Ihm ist daher jede Veränderung mit Benennung der Personen, wobei solche eingetreten ist, ohne Verzug von der Stadtverordneten-Versammlung anzuzeigen.

§. 119.

Sitzungen.

Die Stadtverordneten versammeln sich wenigstens monatlich einmal, wo es aber das Bedürfnis erfordert, öfter, zu einer ordinären Sitzung. In dringenden Fällen kann der Vorsteher außerordentliche Sitzungen durch einen Umlauf ansagen lassen.

§. 120.

Befugniß der Bürger zu schriftlichen Vorträgen.

Jedem Bürger, so wie auch jedem Stadtverordneten steht es frei, über alle das Gemeinwesen der Stadt angehende Gegenstände, der Stadtverordneten-Versammlung seine Meinung und seine Vorschläge schriftlich einzureichen, stattfindende Mängel anzuzeigen und Verbesserungen in Antrag zu bringen.

§. 121.

Beschlußfähigkeit der Versammlung.

Die Versammlung der Stadtverordneten ist nur dann befugt zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten anwesend sind. Deshalb muß in jedem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung ausdrücklich bemerkt werden, ob sämtliche Stadtverordnete, oder wie viele davon, anwesend und wie viele abwesend waren?

§. 122.

Schlüsse durch Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse der Versammlung werden in allen Angelegenheiten, nach vorheriger Berathschlagung, durch eine absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorstehers. Zwischen

ordinären und außerordentlichen Angelegenheiten findet bei den Beschlüssen kein Unterschied Statt.

§. 123.

Unterschrift derselben.

Die Beschlüsse werden vom Vorsteher, vom Protocollführer und wenigstens von sechs andern Mitgliedern unterschrieben, und müssen allezeit dem Magistrat eingesandt werden.

§. 124.

Ernennung von Deputationen.

Die Stadtverordneten sind, zur Prüfung der ihrer Fürsorge anvertrauten Angelegenheiten, Deputationen zu ernennen befugt.

§. 125.

Einziehung von Nachrichten.

Jede Nachricht über Verfassung und Verwaltung der Zünfte, oder sonst über Gegenstände des Gemeinwesens, soll den Stadtverordneten auf deren Ansuchen von den Behörden zuverlässig und vollständig mitgetheilt werden.

§. 126.

Rechtliche Wirklichkeit der Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, wenn solche die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt betreffen, verbinden alle Einwohner derselben, sie seyen Bürger oder Schutzverwandte.

§. 127.

Ausführung derselben.

Doch kann die Stadtverordneten-Versammlung keine gefaßte Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen. Der Magistrat des Orts ist allein dazu befugt und haftet dafür, daß nichts gegen den Staat und gegen die Geseze ausgeführt werde.

§. 128.

Instruction zur Geschäftsführung bei den Versammlungen.

Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren Verhandlungen erfolgt eine besondere Instruction hierneben, wornach dieselben sich gemessenst zu achten haben.

§. 129.

Maafregeln für Ordnung und Ruhe bei den Versammlungen.

Nur nothwendige Geschäftsreisen, Krankheiten und andere dringende Veranlassungen können das Ausbleiben von Stadtverordneten aus der Sitzung entschuldigen. Sie müssen aber dem Vorsteher angezeigt werden. Der Vorsteher kann, wenn solches unterlassen wird, das Ausbleiben beahnden.

§. 130.

Dasselbe ist bei jedem, die Ordnung und Ruhe störenden Betragen der Fall, wenn der Zuruf zur Ordnung nicht beachtet wird.

§. 131.

Wer zwei oder gar dreimal hintereinander ohne gehörige Entschuldigung ausgeblieben ist, oder wiederholentlich Ordnung und Ruhe gestört hat, kann von der Versammlung durch Stimmenmehrheit entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer aus den Versammlungen ausgeschlossen werden.

§. 132.

Befugniß der Versammlungen zu Strafbestimmungen künftiger Norm.

Jeder Stadtverordneten-Versammlung bleibt es überlassen, die Strafen für die einzelnen Fälle und unter andern auch für den Fall des zu spätem Erscheinens in den Sitzungen durch Beschluß zur künftigen Norm zu bestimmen. Nur dürfen keine andern Gattungen von Strafen als die vorbemerkten und Geldstrafen, höchstens bis zu fünf Thaler angenommen werden. Die Geldstrafen werden dem Magistrat angezeigt und von diesem zum Armenfonds eingezogen.

§. 133.

Entbehrlichkeit der Specialvollmachten bei Bevollmächtigungen.

In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten nach den Gesetzen einer Specialvollmacht von der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen würden, soll ein vom Vorsteher und sechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magistrat des Ortes bestätigtes Zeugniß: „daß durch einen gesetzlich abgefaßten Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, die Bevollmächtigten bevollmächtigt seyen,“

die Stelle der Vollmacht vertreten. Dieses Attest muß jedoch mit dem gesetzlichen Stempel begleitet werden.

§. 134.

Der Ausfertigungen Form.

Berichte, Urkunden und Instructionen werden, außer dem Vorsteher und Protocollführer, von drei andern Mitgliedern, die übrigen Ausfertigungen und alle Beglaubigungen aber bloß von jenen unterschrieben. Urkunden werden jedesmal besiegelt.

§. 135.

Bei der Unterschrift und in dem Siegel fährt die Versammlung den ihr im §. 112. beigelegten Titel.

§. 136.

Und Kostenfreiheit.

Es werden alle Ausfertigungen der Stadtverordneten, ohne Unterschied, ganz kostenfrei bewirkt.

§. 137.

Haftung für Geschäftsvernachlässigungen.

Vorsteher und Protocollführer sind, nebst den Unterbedienten, für die Folgen der von ihnen vernachlässigten Geschäfte verhaftet.

§. 138.

Kosten des Geschäftsbetriebs.

Die Kosten des Geschäftsbetriebs der Stadtverordneten trägt die Cämmereicasse und werden bei solcher verreehnet.

§. 139.

Gelaf.

Das Gelaf für die Versammlungen hat für jezt der Magistrat den Stadtverordneten vorzuschlagen, und in Ermangelung einer andern schicklichen Gelegenheit, auf dem Rathhause anzuweisen. Den Stadtverordneten steht es aber frei, künftig nach Gefallen eine Aenderung damit zu treffen.

Tit. VII.

Von den Magistraturen und Bezirksvorstehern.

§. 140.

Nur ein Magistrat für jede Stadt.

In jeder Stadt darf für den ganzen Pollzelbezirk derselben nur ein Magistrat seyn. An Orten, wo mehrere Magistraturen jetzt bestehen, werden solche in einen Magistrat vereinigt. Auch für Pfälzer und französische Colonien können besondere Magistraturen nirgends weiter Statt finden.

§. 141.

Aus Bürgern.

Das Magistrats-Collegium soll überall aber nur aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, die das Vertrauen derselben genießen. Jeder mit Gemeinsinn erfüllte Bürger wird, auch ohne Vortheile für seine Person dabel zu beabsichtigen, dieses ehrenvolle Amt gern übernehmen.

Größtentheils unbesoldet.

Zur Verminderung der Administrationskosten können daher nur diejenigen Magistratsmitglieder für ihre Amtsführung entschädigt werden, welche ihre Zeit derselben ganz zu widmen haben.

§. 142.

Mitglieder in kleinen Städten.

Das Magistrats-Collegium soll in kleinen Städten einen besoldeten Bürgermeister und einen besoldeten Rathsmann, der zugleich Cämmerer ist, außerdem aber nach Maßgabe des Bedürfnisses vier bis sechs unbesoldete Rathsmänner enthalten.

§. 143.

In mittlern Städten.

In mittlern Städten soll dasselbe mit einem besoldeten Bürgermeister, einem besoldeten Rathsherrn, der zugleich Cämmerer ist, einem besoldeten Rathsherrn zum Syndicus und sieben bis zwölf unbesoldeten Rathsherrn besetzt werden.

§. 144.

In großen Städten.

In großen Städten bildet sich der Magistrat aus einem besoldeten Oberbürgermeister, einem bis zwei besoldeten ge-

lehrten Stadträthen (nämlich gelehrte und verfassungkundige Männer, die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind), einem besoldeten Stadtrath für's Baufach, wo derselbe nöthig ist, einem besoldeten Stadtrath als Syndicus, einem besoldeten Stadtrath als Cämmerer, und zwölf bis fünfzehn unbesoldeten Stadträthen. Der älteste gelehrte Stadtrath führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium und daher den Character Bürgermeister.

§. 145.

Sollte wegen besonderer Umstände die eine oder die andere Stadt, neben den bestimmten, unbesoldeten Magistratsgliedern, einer größern Anzahl besoldeter Mitglieder des Magistrats, als vorstehend angeordnet worden, bedürfen: so steht es den Stadtverordneten frei, mit Genehmigung der Provinzial-Pollzelbehörde, die Ansetzung eines oder mehrerer besoldeten Magistratsglieder noch zu bewilligen.

§. 146.

Dauer der Verwaltung.

Von allen (§§. 142., 143., 144. und 145.) bestimmten Magistratsmitgliedern werden allein a) die Syndici, und b) die gelehrten Stadträthe nebst dem Stadtrath für das Baufach auf zwölf Jahre, die übrigen aber nur auf sechs Jahre bestellt, so daß von letztern alljährlich, oder wo die Anzahl dazu zu klein ist, von zwei zu zwei Jahren immer ein Theil ausscheidet und durch neue Mitglieder ersetzt wird.

§. 147.

Unbesoldeten Mitgliedern steht es aber frei, schon am Ende der ersten drei Jahre das Amt niederzulegen, und sich hierüber zur gehörigen Zeit zu erklären. Nach dem Eintritt des vierten Jahres ist jedoch diese Erklärung ohne Erfolg.

§. 148.

Eigenschaften der Mitglieder.

Zu den Magistratsstellen dürfen nur geachtete, rechtliche, einsichtsvolle und geschäftskundige Männer gelangen, die wenigstens ein Alter von 26 Jahren erreicht haben. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Cämmerer sollen diese Eigenschaften in einem vorzüglichen Grade besitzen. Der Cämmerer aber muß ein bemittelter Mann seyn.

§. 149.

Prüfung.

Alle nach dem §. 146. auf 12 Jahre anzustellende Magistratspersonen müssen überdem in ihren Fächern hinlängliche gründliche Kenntnisse besitzen, und sich zu dem Ende vor ihrer Ansetzung den deshalb anzuordnenden Prüfungen unterwerfen.

§. 150.

Verwandtschaftshindernisse.

Auch darf Niemand, der zu einer Magistratsstelle gewählt oder vorgeschlagen wird, mit den übrigen im Magistrat bleibenden Mitgliedern und dazu schon erwählten und vorgeschlagenen Personen im dritten Grade oder näher verwandt oder verschwägert seyn.

§. 151.

Befugniß zum Gewerbebetriebe.

Alle nach dem §. 146. nur auf 6 Jahre angestellte Personen können neben ihrem Posten zugleich als Bürger ihr Gewerbe treiben.

§. 152.

Wahl, Präsentation und Bestätigung.

Sämmtliche Mitglieder der Magistrats, mit Ausschluß des Oberbürgermeisters, werden Namens der Stadtgemeinde von den Stadtverordneten erwählt, und von der Provinzial-Polizeibehörde bestätigt.

§. 153.

Zu dem Posten des Oberbürgermeisters sollen hingegen drei Candidaten von der Stadtverordneten-Versammlung präsentirt werden, wovon einer durch landesherrliche Bestätigung zum Oberbürgermeister ernannt wird.

§. 154.

Werden unqualifizierte Subjecte (§. 152.) gewählt, und (§. 153.) präsentirt: so muß, nach verflagter Bestätigung, die Wahl und beziehungsweise die Präsentation wiederholt werden.

§. 155.

§. 155.

Gewinnung des Bürgerrechts.

Wird Jemand, der noch nicht Bürger ist, zum Magistrats-Mitgliede gewählt und bestätigt, so muß er sofort das Bürgerrecht gewinnen.

§. 156.

Titel.

Die Titel Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadtrath, Rathsherr und Rathmann sind unbedingt mit dem Amte selbst verbunden. Wer einen dieser Posten verwaltet hat, und solchen niederlegt, kann keine der benannten Titel weiter führen. Er wird dagegen, wenn er diese Stelle wenigstens 9 Jahre mit Ehren bekleidet, oder sich in solcher namentlich und ganz besonders ausgezeichnet hat, Aeltester der Stadt, und behält diesen Titel als eine Auszeichnung des Verdienstes von der Stadt lebenslang. Sobald ein Magistrats-Mitglied aber seines Postens entsetzt wird: so darf ihm der Titel Aeltester so wenig beigelegt werden, als es sich dessen zu bedienen befugt ist.

§. 157.

Unterbediente.

Die Unterbedienten des Magistrats werden nach dem Bedürfniß angenommen, und vom Magistrat auf Lebenszeit gewählt. Sie werden aber vor ihrer Ansetzung den Stadtverordneten namentlich bekannt gemacht, und insofern von diesen gegen die Gewählten erhebliche gegründete Ausstellungen gemacht werden, darf der Magistrat solche nicht unbeachtet lassen.

§. 158.

Besoldung.

In Ansehung des Dienstinkommens der besoldeten Magistrats-Mitglieder und Officialen ist es zwar in Gemäßheit der Vorschrift des folgenden Titels überhaupt Sache der Stadtverordneten, solches vor der jedesmaligen Ansetzung zu bestimmen. Insbesondere bleibt es aber bei den nach §. 146. auf 12 Jahre gewählten Magistrats-Mitgliedern, welche durch kein Gewerbe neben ihrem Amte ihren Unterhalt erleichtern können, den Stadtverordneten überlassen, sich mit denselben über die Besoldung zu vereinigen, da diese Männer bei der Ungewißheit ihrer Lage natürlich eine höhere Belohnung fordern werden, die aber auch bei treffender Wahl durch angestrengttere Dienstleistung wieder ersetzt werden wird.

§. 159.

Pensionierung.

Damit nun diese Stellen, welche nur zur Erleichterung einer Veränderung nicht auf Lebenszeit besetzt werden, von Männern, die die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, mit Bereitwilligkeit angenommen werden mögen: so wird hierdurch bestimmt, daß die nach §. 146. auf zwölf Jahre gewählten Magistrats-Mitglieder, wenn sie nach Ablauf der Periode, für welche sie gewählt sind, nicht wieder gewählt werden,

a) nach zwölfjähriger Dienstleistung bei einem Gehalte von 1500 Thlr. und drüber, wenigstens 800 Thlr., bei einem Gehalte von 1000 Thlr. und drüber, mindestens 600 Thlr. und bei einem Gehalte unter 1000 Thlr. wenigstens die Hälfte desselben;

b) nach 24jähriger Dienstleistung, oder wenn sie zweimal gewählt worden sind, bei einem Gehalte von 1500 Thlr. und drüber, wenigstens 1000 Thlr., bei einem Gehalte von 1000 Thlr. und drüber, mindestens 600 Thlr. und bei einem Gehalte unter 1000 Thlr., wenigstens zwei Drittel desselben als Pension jährlich erhalten sollen.

Es schließen diese Bestimmungen jedoch eine höhere Pensionsbewilligung von Seiten der Bürgerschaft nicht aus; und diese läßt sich sicher erwarten, wenn ein Mann zum drittenmal wieder gewählt ist, und dadurch schon einen Beweis des besondern Vertrauens und der besondern Zufriedenheit der Bürgerschaft erhalten hat. Es bleibt also der letztern das Weitere deshalb ganz überlassen.

§. 160.

Bezigtes Magistratspersonal.

Von dem jetzt angestellten Magistratspersonal werden nur diejenigen Mitglieder, welche wieder gewählt werden, und diejenigen Unterbedienten, welche mit wahrem Nutzen für die Stadt fortdienen können, beibehalten.

§. 161.

Dessen Besoldung und Pensionierung.

Allen Mitgliedern und Officianten, die jetzt bei den Magistraten angestellt sind, muß, insofern sie von der Bürgerschaft wieder gewählt und beziehungsweise beibehalten werden, wenigstens das bisherige Dienst Einkommen während ihrer ferneren Dienstzeit gesichert werden. Diejenigen, welche nicht wieder gewählt werden, erhalten von dem Zeit-

punct ihres Austritts an, die §. 159. zu Buchstab b) in diesem Titel für solche Magistrats-Mitglieder, welche künftig nach 24jähriger Dienstzeit nicht wieder gewählt werden, bestimmten Pensionen, wenn die Bürgerschaften sich nicht veranlaßt sehen, ihnen wegen ihrer früher sich um die Stadt erworbenen Verdienste, oder aus andern Gründen höhere Pensionen auszusetzen.

§. 162.

Vollständige Anstellung der unbesoldeten Mitglieder.

Die Anzahl der künftig erforderlichen unbesoldeten Magistrats-Mitglieder wird aber auf allen Fall gleich vollständig gewählt und angestellt.

§. 163.

Bezirksvorsteher.

Der Bezirksvorsteher soll ein in dem betreffenden Bezirke angeessener Hausbesitzer seyn, der die Achtung seiner Mitbürger genießt, und Geschäftserfahrenheit mit Gemein Sinn und Einsicht verbindet. Er wird von den Stadtverordneten, Namens der Bürgergemeinde, auf 6 Jahre jedesmal gewählt, hat jedoch die Befugniß, nach 3 Jahren zu erklären, daß er die Stelle nicht weiter behalten könne oder wolle. Der Magistrat bestätigt ihn. Befoldung oder Immunität ist mit diesem Amte nicht verbunden.

§. 164.

In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen wird der Bezirksvorsteher durch einen für diesen Fall von den Stadtverordneten zu erwählenden Bürger vertreten, der in dem betreffenden Bezirke ansäßig seyn muß.

Tit. VIII.

Von der Geschäftsorganisation und dem Verhältniß der Behörden gegen einander.

§. 165.

Die Polizei wird nach den besondern Vorschriften verwaltet, welche deshalb schon bestehen, und ferner werden ertheilt werden. Es ist also hier nicht der Ort, Grundsätze zur Organisation der Polizei in den Städten zu bestimmen.

§. 166.

Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrags ausübt. So wie die besondern Polizeibehörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den obern Polizeibehörden stehen, so steht auch der Magistrat, welcher die Polizei vermöge Auftrags erhält, unter diesen höhern Behörden rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeiausübung Bezug hat. Die Magistrate werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats betrachtet. Der Magistrat muß die Ausübung der Polizei, so weit sie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerschaft in diesem Fall sowohl, als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizeiausübung, so weit es gefordert wird, unterstützen.

§. 167.

Da die Ortspolizei jeder Stadt hauptsächlich für die Sicherheit und das Wohl der städtischen Einwohner thätig ist, so liegt der Stadtgemeinde auch ob, die Kosten, welche die Erhaltung des nöthigen Polizeipersonals und die, nach der Disposition der Polizeibehörde, erforderlichen Anstalten nothwendig machen, aufzubringen. Ob der Magistrat oder eine andere Behörde die Polizei ausübt, macht dabei keinen Unterschied.

§. 168.

Gemeinwesen.

Die Beschaffung dieser Kosten und die Ausführung der Anstalten nach der Disposition der Polizeibehörde, ingleichen die Unterstützung der letztern zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sind Gegenstände des Gemeinwesens.

§. 169.

Verwaltung desselben vom Magistrat, mit Concurrenz der Bürgerschaft.

Die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten soll sich zwar zur Begründung der Einheit in den Magistrat concentriren, und von demselben geleitet werden. Der Bürgerschaft wird indessen zur Beförderung einer lebendigen Theilnahme an diesen Angelegenheiten die kräftigste Mitwirkung dabei zugestanden.

§. 170.

Bei Entwürfen zu neuen Einrichtungen.

Nicht nur der Magistrat als Ortsobrigkeit, sondern auch die Stadtverordneten, können auf Einführung neuer, und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeinwesen antragen.

§. 171.

Deshalb gemachte Vorschläge der Stadtverordneten muß der Magistrat, wenn darnach bestehende Gesetze, Verfassungen, und höhern Orts genehmigte Einrichtungen abgeändert oder neue dadurch nicht begründete Bestimmungen ertheilt werden sollen, mit seinem Gutachten begleitet, an die Ortspolizei-Behörde befördern, vorausgesetzt, daß eine besondere Behörde zur Ortspolizei-Verwaltung außer dem Magistrat vorhanden ist. Zu neuen Bestimmungen, die nicht gegen das Gesetz oder bestehende Vorschriften sind, kann die Ortspolizei-Behörde, insoweit als sie durch die besondere Instruction über ihre Geschäftsführung dazu im Allgemeinen autorisirt ist, die Zustimmung ertheilen. Außerdem aber hat dieselbe die Entscheidung der Provinzialpolizei-Behörde über die beabsichtigten Neuerungen einzuholen.

§. 172.

Anträge auf andere, durch die Gesetze und höhere Genehmigung schon begründete Gemeinseinrichtungen, dürfen bloß vom Magistrat geprüft werden. Er kann solche, sobald sie dem Staat, den Gesetzen und Privatrechten nicht entgegen sind, selbst bestätigen. Findet er dabel Bedenken, so werden die eingegangenen Vorschläge, mit seinem Gutachten begleitet, von ihm an die Ortspolizei-Behörde befördert, welche damit, wie im vorhergehenden §. bestimmt ist, zu verfahren hat.

§. 173.

Ueber neue Einrichtungen im Gemeinwesen des Orts, oder Abänderungen schon bestehender Gemeinseinrichtungen der Stadt, welche nicht von den Stadtverordneten selbst in Antrag gebracht werden, soll jedesmal die Stadtverordneten-Versammlung mit ihrem Gutachten gehört werden. Diese hat ihre Meinung nicht nur über die Zweckmäßigkeit der Neuerung, sondern auch über die Ausführung derselben abzugeben.

Bei der Ausführung.

§. 174.

Der Magistrat ist die ausführende Behörde. Er hat aber ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern, nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens und diejenigen speciellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Administration oder fortwährende Localaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt.

§. 175.

Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Controlle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Commissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsgliedern, dagegen größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrat bestätigt werden.

§. 176.

In diesen Deputationen und Commissionen hat die darin sitzende älteste oder alleinige Magistratsperson zwar den Vorsitz, allein jedes Mitglied eine gleiche Stimme, mit der Maassgabe, daß bei Gleichheit der Stimmen, eben so wie in andern Collegien, dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht.

§. 177.

Die Zahl der Bürgermitglieder in jeder Deputation und Commission wird nach dem Bedürfnis bestimmt und muß auf Verlangen des Magistrats zu jeder Zeit verstärkt werden. Damit diese Besitzher aus der Bürgerschaft aber zu den ihrer Verwaltung anzuvertrauenden Geschäften die ihnen nöthigen und nützlichen Kenntnisse besitzen, so soll der Magistrat vor jeder Wahl die Stadtverordneten darauf aufmerksam machen, welche Eigenschaften bei den zu wählenden Besitzern vorzüglich zu wünschen seyen. Besoldung oder anderes Dienst Einkommen ist mit ihrem Amte nicht verbunden.

§. 178.

Vom Magistrat allein.

Die Geschäfte, welche der Magistrat allein zu treiben hat, werden folgende seyn:

a) die Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher- und Bürgerämter, nach der Wahl der Stadtverordneten, imgleichen die Wahl und Ansetzung der Unterbe-
dienten;

b) alle die städtische Verwaltung betreffenden Generalien und die auf den Antrag der einzelnen Deputationen und Commissionen zu ertheilenden Bestimmungen in Specialien;

c) alle Beschwerdefachen, sie mögen die Beeinträchtigung einzelner Einwohner der Stadt, die Verwaltung oder die verzögerte Abmachung betreffen;

d) die Annahme der Bürger, Führung der Bürgerrollen, Verzeichnung der Grundstücks-Erwerber und Ertheilung der Gewerbs-Concessionen. Letztere kann aber da, wo der Magistrat nicht zugleich, vermöge Auftrags, die Polizeiverwaltung hat, nur nach geschehener Einwilligung der Polizeibehörde erfolgen;

e) Handlungs-, Strom-Schiffahrts-, Manufactur- und Fabriken-Angelegenheiten;

f) die Controlle der öffentlichen Kassen, die Einforderung und Prüfung der Etats, das Rechnungswesen und die Bestimmung der zu den städtischen Bedürfnissen erforderlichen Beiträge der Bürgerschaft. Außerdem liegt aber dem Magistrat die Aufsicht auf die Geschäftsführung sämmtlicher Deputationen und Commissionen und die Controlle derselben ob. Besonders ist das Magistrats-Präsidium verbunden, sich darum genau zu bekümmern und die Geschäftsführung zu revidiren.

§. 179.

Von gemischten Deputationen und Commissionen aus dem Magistrat und der Bürgerschaft.

Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Commissionen sind geeignet:

a) die kirchlichen Angelegenheiten. Jede Kirche erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde, welche die Externa besorgen;

b) Schulsachen. Die Organisation der Behörde zur Besorgung der innern Angelegenheiten wird besondern Bestimmungen vorbehalten. Die äußern Angelegen-

heiten besorgt ein Magistratsmitglied als Obervorsteher mit den nöthigen Vorstehern aus der Bürgerschaft. In großen und mittlern Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, erhalten diese ihr besonderes Vorsteheramt, und die übrigen Schulen, nach angemessenen Abtheilungen, ebenfalls dergleichen;

c) Das Armenwesen wird von einer Deputation geleitet. In kleinen Städten soll sie aus dem Bürgermeister nebst Stadtverordneten und Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Stadt bestehen. In großen und mittlern Städten tritt außerdem wenigstens der Syndicus und nöthigenfalls noch ein anderes Magistratsmitglied hinzu. Auch werden Geistliche und Aerzte in die Deputation mit aufzunehmen seyn. Wo die Polizei des Orts einer besondern Behörde außer dem Magistrat übertragen ist, soll allezeit auch der Vorsteher der Ortspolizei Mitglied derselben seyn. Unter dieser Leitungsbefähigung, die den Namen: Armendirection, führt, wird die Verwaltung des Armenwesens lediglich durch Commissionen aus der Bürgerschaft besorgt, und die Stadt zu dem Ende in angemessene Armenbezirke getheilt. In kleinen und mittlern Städten werden diese Bezirke ganz nach den §. 11. bestimmten Wahlbezirken angenommen; in großen Städten können aber, nach den Umständen, mehrere Wahlbezirke in einen Armenbezirk verbunden werden. Aus jedem Armenbezirk werden zu der Verwaltung des Armenwesens, nach dem Bedürfnis, ein oder mehrere Stadtverordnete oder Bürger bestellt, wovon einer wenigstens zugleich in der Direction Mitglied ist. Diese Stadtverordnete und Bürger sind schuldig, in ihren Bezirken die Armen auszumitteln und ihren Zustand zu untersuchen. Ihnen insgesamt liegt aber in Absicht sämtlicher Armen der Stadt, die Sorge für Unterhalt, Krankenpflege, Beschäftigung und Erziehung nebst Unterricht, ob. In großen und mittlern Städten theilen sie sich nach diesen vier Hauptzweigen in besondere Abtheilungen. Auch werden jeder mit dem Armenwesen in Verbindung stehenden Anstalt, als: Hospitälern, Armen-, Kranken-, Pestsäusern, milden Stiftungen &c., einzelne oder mehrere Mitglieder der Commissionen vorgesetzt, welche die Verwaltung besorgen oder controlliren, jedoch die Disposition des Stifters bei den Stiftungen nicht ändern dürfen. Das ganze Armenwesen wird also den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemeinwohl und der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner anvertraut. Der Magistrat bleibt aber, als Vollstrecker der Polizeianordnungen, verpflichtet, darauf zu wachen, daß die Straßenbettelei abgestellt werde.

d) Die Feuersocietäts-Angelegenheiten werden von einer besondern Deputation, bestehend aus einem oder zweien Magistratsgliedern, und mit Grundeigenthum angeseßenen Stadtverordneten und Bürgern aus den verschiedenen Gegenden der Stadt, verwaltet. In großen und mittlern Städten gehört zu den hierzu zu bestimmenden Magistratsgliedern auch der Syndicus.

e) Für die Sicherungs-Anstalten, als: Nachtwache, Feuerdienst, Revision der Wäskinstrumente, ist ebenfalls eine eigene Deputation aus einem oder zweien Magistratsgliedern und aus Stadtverordneten und Bürgern zu bilden, welcher die Polizeibehörde des Orts beitrifft, insofern solche außer dem Magistrat besteht.

f) Für die Anstalten, welche die Sanitätspolizei erfordert, wird, mit Zuziehung des Physicus, oder eines andern Arztes, Kreis- oder Stadtchirurges, eine gleiche Deputation eingesetzt.

g) Eine Baudeputation, die ebenfalls nur aus einem oder zweien Magistratsgliedern, sonst aber aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, und wovon in großen Städten der Stadtrath des Baufachen Mitglied seyn soll, besorgt alle Bauangelegenheiten, mit Inbegriff der Straßenpflasterungen, Entwässerungen, Unterhaltung öffentlicher Promenaden &c.

h) Die Curatel über die Kammerei-Kassen wird von einem Magistratsgliede und 4 bis 6 Stadtverordneten oder Bürgern verwaltet.

i) Wo ein Justizamt der Maaße und Gewichte, Straßenbeleuchtung, Stadthofswirth, Gefängnis, Zuchthaus, und Arbeitsanstalten, Landwirthschaften der Kammerei, Waldungen derselben, oder andere ähnliche Administrationsgegenstände und Anstalten Statt finden, und von der Bedeutung sind, daß sie eigene Deputationen und Commissionen erfordern, sind auch für diese dergleichen nöthig.

k) Das Servismwesen wird ebenfalls mit Concurrenz der Bürgerschaft durch eine besondere Deputation verwaltet, die nähere Organisation derselben jedoch einer besondern Verordnung vorbehalten; bis dahin bleibt es bei der jetzigen Verfassung.

Sämmtlichen Commissionen und Deputationen steht es frei, die Besorgung specieller Geschäfte wieder einzelnen

Commissarien zu übertragen, und sich nach den Gegenständen in der Specialaufsicht zu theilen. Bei jedem Neubau wird von zweien Bürgern die specielle Aufsicht geführt.

§. 181.

Jedes Bürgermitglied der §. 179. bestimmten Deputationen bekleidet seine Stelle sechs Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl eintritt; es bleibt jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

§. 182.

Von den Bezirksvorstehern als Unterbehörden.

Jeder Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, welchem er vorsteht. Hierin wird ihm die Besorgung der kleinern Angelegenheiten und die Controлле der Polizeianordnungen übertragen. Dahin gehören die Aufsicht auf Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen u., deren Reinigung, kleine Ausbesserungen derselben, Controлле der Erleuchtung und Nachtwache, Aufsicht auf öffentliche Plätze und deren Reinigung, Besorgung von Leistungen dieser Art für Rechnung sämmtlicher Particuliers, Verwaltung und Aufsicht über Rettungsanstalten des Bezirks, und Befolgung der Aufträge der Deputationen in Beziehung auf die Polizei-Anstalten. Ihm liegt ob, sich um alle Angelegenheiten des Gemeinwesens in seinem Bezirk zu kümmern. Diejenigen Mängel, welche von ihm nicht abgeholfen werden können, hat er der betreffenden Deputation oder Commission anzuzeigen. Dasselbe muß besonders bei Unglücksfälle drohenden Gefahren geschehen, die von ihm nicht gleich abgewandt werden können.

§. 183.

Controлле der Verwaltung durch Stadtverordnete.

Die Stadtverordneten in der Gesamtheit controlliren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen:

- a) Alle Cämmerei, und städtische Kassen, auch Nutzungen und Verbesserungsetats, nebst Etatsüberschreitungen, werden der Stadtverordneten-Versammlung zum Gutachten vorgelegt, und der Magistrat darf deren Erinnerungen, so weit Gesetze oder höhere Vorschriften ihnen nicht entgegenstehen, nicht unbeachtet lassen.

- b) Neue Gehalte dürfen weder beim Cämmerei, noch beim Armenwesen, mithin überhaupt aus keinen städtischen Fonds, ohne Einwilligung der Stadtverordneten, zugestanden werden, sobald nicht allgemeine Vorschriften solche nothwendig machen.

- c) Ueber anzustellende Prozesse — abzuschließende Verträge — Aufnahme und Kündigung von Capitalien — Veräußerung und Verpfändung der Cämmereigüter — Belegung derselben mit Dienstbarkeiten — Pläne zur Bewirthschaftung von Grundstücken — Nutzungen und Administrationsgegenstände des Gemeinwesens — außerordentliche Holzschläge in den städtischen Waldungen — Bedingungen bei Vererbepachtung oder Verzeitpachtung von Grundstücken und Nutzungen — die Gebote bei den deshalb gehaltenen Auktionen — jeden Neubau — jeden Lieferungscontract — jede Remissionsanweisung — und überhaupt über alle Gemeinwesenstände von Wichtigkeit, sollen künftig jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären, und deren Erinnerungen genau berücksichtigt werden.

- d) Die Rechnungen von allen Deputationen, Commissionen und Bezirksvorstehern, mit Einschluß der Rechnungen vom Armenwesen, imgleichen die Haupt-Cämmereirechnungen, müssen an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen. Jede verwaltende Behörde ist schuldig, der Rechnung ihres Ressorts eine Uebersicht von ihrer Administration beizufügen, welche vom Magistrat mit dem erforderlichen Bemerkungen begleitet werden soll. Die Stadtverordneten prüfen die Administration und besorgen die Rechnungsabnahme durch einen jedesmal zu ernennenden Ausschuß aus ihrer Mitte. Von diesem wird in einem durch Anschläge in der Stadt öffentlich bekannt gemachten Termin, worin jeder Bürger Zutritt hat, die eingekommene Rechnung abgenommen. Die Stadtverordneten bestimmen hiernächst durch Beschluß die Erinnerungen, und entscheiden nach deren Beantwortung darüber. In großen und mittlern Städten werden Rechnungsextracte mit einem Auszuge aus der Uebersicht der verwaltenden Behörde, und den Bemerkungen des Magistrats, imgleichen die Erinnerungen und hiernächst die Entscheidungen abgedruckt, wovon jeder Stadtverordnete ein Exemplar umsonst, und jeder Bürger auf Verlangen dergleichen gegen Bezahlung erhält.

- e) Jeder Neubau wird von den Stadtverordneten durch eine Deputation derselben abgenommen, und es gilt

davon dasselbe, was wegen der Rechnungsabnahmen angeordnet ist.

- D) Die Stadtverordneten sind befugt, selbst die Geschäftsführung der Deputationen und Commissionen des Magistrats durch Deputationen aus ihrer Mitte zu unterstützen. Sie müssen jedoch jedesmal zuvor beim Magistrat auf die Zuordnung eines Magistratsgliedes antragen.

§. 184.

Beschaffung des fehlenden Geldbedürfnisses.

Für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadtverordneten zu sorgen. Sie bestehen aus Gemeine-Geldbedürfnissen, Polizeikosten und Kosten der Justizverwaltung. Die beiden letztern Gattungen von Ausgaben werden vom Staate durch dessen Behörden bestimmt und können nicht versagt werden, wiewohl der Bürgerschaft, bei eigener Ausführung der Polizei-Anstalten, jede dem Zweck unbeschadet zulässige Ersparung unbenommen bleibt. Die Gemeine-Geldbedürfnisse werden vom Magistrat zusammengestellt. Die Stadtverordneten haben aber die Nothwendigkeit derselben zu prüfen und lediglich die Bedarfssumme zu bestimmen. Die Art der Deckung der öffentlichen Geldbedürfnisse schlägt der Magistrat der Versammlung der Stadtverordneten, mit Rücksicht auf die Cammeretat und Rechnungsabschlüsse, vor. Die Stadtverordneten entscheiden darüber, und vertheilen das von den Stadteinwohnern aufzubringende Quantum auf die Bürger und Schutzverwandte. Findet der Magistrat jedoch bei den Bestimmungen der Stadtverordneten erhebliche Bedenken, die ihm Gefahr für das Gemeinwesen oder die Erreichung der Staatszwecke befürchten lassen, und kann er sich mit der Versammlung der Stadtverordneten nicht einigen, so bleibt ihm der Recurs an die obere Landesbehörde vorbehalten.

§. 185.

Verantwortlichkeit der Deputationen, Commissionen und Bezirksvorsteher und Verhältnis derselben.

Die Mitglieder jeder Commission oder Deputation sind für den ordnungsmäßigen Betrieb ihrer Geschäfte und für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zunächst verantwortlich, und als Controulleur derselben haften der ganze Magistrat dafür subsidiarisch; dasselbe gilt von den Bezirksvorstehern und den Mitgliedern der Commissionen und Deputationen, welchen specielle Gegenstände zur separaten Be-

jorgung übertragen sind. Bei beiden haften jedoch die Commission oder Deputation, vor welche die Angelegenheit ressortirt, subsidiarisch für die gehörige Ausführung. Der Bezirksvorsteher ist in diesen Angelegenheiten ihren Leitungen und Anordnungen unterworfen.

§. 186.

In Absicht der Ausgaben.

Damit wegen der Geldmittel keine Verlegenheit durch die getheilte Administration entsteht, so muß

- a) jeder Deputation und Commission, mit Ausnahme der Armen-direction, ihr besonderer Etat gegeben werden, dessen Betrag sie ohne Genehmigung des Magistrats nicht überschreiten darf.
- b) Die Bezirksvorsteher und einzelnen Commissarien erhalten bestimmte Summen, bis zu deren Betrag sie, ohne fernere Anweisungen, nur Ausgaben bestreiten dürfen.
- c) Die Armen-direction wird in den vorhandenen Anstalten und in der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner die erforderlichen Mittel zu ihren Zwecken finden. Insofern aber die Abstellung der Straßenbettel und die Erhaltung der ganz hilflosen Einwohner dadurch nicht erreicht wird, so müssen die Stadtverordneten hierzu die Mittel gewähren, und diese der Armen-direction überwiesen werden.

§. 187.

Und Correspondenz.

Im übrigen soll jede Correspondenz zwischen den Deputationen und Commissionen mit dem Magistrat, Collegium möglichst vermieden und abgekürzt werden. Berichte an die Staatsbehörden werden nicht von den einzelnen Deputationen und Commissionen, sondern nur vom Magistrat erstattet. Wie es hierunter aber in Absicht der Servis- und innern Schulangelegenheiten gehalten werden soll, wird besonders bestimmt werden.

§. 188.

Geschäftsverbindung der Stadtverordneten mit den Staatsbehörden.

Mit den Provinzial- und Landespolizei-Behörden stehen die Stadtverordneten zwar regelmäßig in keiner officiellen

Geschäftsverbindung. Insofern sie indessen bei der Verwaltung des Magistrats und dessen Deputationen oder Commissionen Pflichtwidrigkeiten entdecken, sind sie verbunden, sofort der Provinzialpolizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

§. 189.

Geschäftsverbindungen des Magistrats mit der Provinzialpolizei-Behörde.

Der Magistrat besorgt nach dieser Geschäftsorganisation, mit Concurrenz der Bürgerschaft und unter der Controlle der Stadtverordneten, die ganze Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, und es ist daher in den einzelnen Administrationsfällen die Einholung der Genehmigung der Provinzialpolizei-Behörde nicht weiter erforderlich. Inzwischen wird hierdurch festgesetzt, daß Veräußerungen von Grundstücken

- 1) nur in Fällen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, ohne weitere Anfrage bei der obern Staatsbehörde, von den Städten sollen vorgenommen werden können.
- 2) In diesem Fall ist durchaus erforderlich:
 - a) die Einwilligung der Stadtverordneten zur Veräußerung —
 - b) die Veräußerung durch eine öffentliche Licitation, bei deren Bekanntmachung zugleich die Gründe, warum eine dergleichen Veräußerung nothwendig und nützlich sey, allgemein bekannt gemacht werden — und
 - c) eine kurze nachholende Anzeige über die eingetretene Veränderung bei der Ortspolizei-Behörde.
- 3) Jeder, der in Ermangelung dieser Erfordernisse bei der Veräußerung mitgewirkt hat, bleibt dafür besonders verantwortlich. In Absicht der Geistlichen und Schul-, imgleichen der Servis- und Einquartirungs-Angelegenheiten, wird der Magistrat, wegen der Geschäftsverbindung, auf die besondern Verordnungen verwiesen, welche deshalb bestehen und noch zu erwarten sind. Dasselbe ist in allen Polizei-Angelegenheiten der Fall. Uebrigens folgt es aus der Bestimmung des §. 1., daß die Geschäftsführung des Magistrats nicht nur der Aufsicht und Controlle der Provinzialpolizei-Behörde, sondern auch des Departementsraths und jeder andern dazu geordneten Behörde unterworfen bleibt. Allen diesen Behörden ist er schuldig, jederzeit diejenige

Auskunft, welche verlangt wird, zu ertheilen und die erforderlichen Berichte zu erstatten.

§. 190.

Entwerfung eines Geschäftsregulativs.

Nach den vorstehend ertheilten, allgemeinen Bestimmungen, soll sofort nach erfolgter Publication dieser Ordnung für jede Stadt ein besonderes Geschäftsreglement, mit Rücksicht auf die speciellen Verhältnisse des Orts, vom Magistrat mit den Stadtverordneten entworfen, und ohne fehlbar binnen sechs Wochen bei der Provinzialpolizei-Behörde übergeben, darnach aber sofort für jede Classe von Städten ein Geschäftsregulativ ausgearbeitet und zur Bestätigung der Landesbehörde eingereicht werden.

Tit. IX.

Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadttämter, von dem Verlust derselben und der Suspension von solchen Stellen.

§. 191.

Verbindlichkeit zur Annahme mit Ausnahmen.

Jeder Bürger ist schuldig, öffentliche Stadttämter zu übernehmen, und solche, womit kein Dienstlohn verbunden ist, unentgeltlich zu verrichten.

§. 192.

Bei letztern soll jedoch die Dauer der Verwaltung auf eine bestimmte Zeit beschränkt, und der Betrag der dabei vorfallenden Kosten von der Gemeinde vergütet werden.

§. 193.

Insofern die Dauer der Verwaltung nicht in diesem Gesetz bei den einzelnen Aemtern schon auf längere Zeit bestimmt ist, findet solche in der Regel auf sechs Jahre Statt, jedoch bleibt jedem überlassen, die Stelle nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

§. 194.

Auch sind die Bürger der Stadt verbunden, specielle Aufträge des Magistrats zu übernehmen, und sich denselben erforderlichen Falls, ohne Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts, bis zu deren Erledigung zu unterziehen.

§. 195.

Stadtverordnete, Stellvertreter derselben, Bezirksvorsteher und überhaupt Bürger, welche ein öffentliches städtisches Amt außer dem Magistrat bekleiden, sind verbunden, sobald sie zu Magistrats-Mitgliedern gewählt werden, ihr bisheriges Amt niederzulegen, und dagegen die auf sie gefallene neue Wahl anzunehmen.

§. 196.

Dasselbe ist der Fall, wenn Bezirksvorsteher zu wählbaren Stadtverordneten gewählt werden.

§. 197.

Ausgeschiedene Stellvertreter der Stadtverordneten können, wenn sie in die Zahl der Stadtverordneten während der Dauer ihres Amtes nicht eingerückt sind, nach ihrem Austritt sofort zu jeder andern Stelle gewählt werden, und müssen solche annehmen.

§. 198.

Bei gewesenen Stadtverordneten, Bezirksvorstehern und Magistratsgliedern ist zwar ebenfalls ihre anderweite Wahl zu einem dieser Posten gleich nach ihrem Austritt zulässig, allein wer einem dieser Ämter 3 Jahre hindurch vorgestanden hat, kann in großen Städten erst nach 6, in mittleren nach 4, und in kleinen nach 2 Jahren zur Annahme der neuen Wahl gezwungen werden. Dasselbe gilt auch von andern Stadtkämtern, und namentlich von den Stellen der Mitglieder der Magistratsdeputationen, die jedoch Stadtverordnete zugleich seyn können.

§. 199.

Woh fortdauernde Krankheiten, Reisen, die eine lange Abwesenheit nöthig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Ämtern und ein Alter über sechszig Jahre, sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Stadtkamtes zu versagen.

§. 200.

Außerdem können Staatsdiener, Geistliche, Professoren, Schullehrer und andere Officianten öffentlicher Anstalten, imgleichen practisirende Aerzte mit Einschluß der Geburtshelfer und Chirurgen, so wie auch andere zur Rettung

und

und schleunigen Hülfe der nothleidenden Menschheit besonders berufene Personen, öffentliche Stadtkämter auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann.

§. 201.

Folgen beharrlicher Weigerung.

Wer, ohne eine der vorstehend bestimmten gesetzlichen Ursachen für sich zu haben, ein öffentliches städtisches Amt nicht allein auf den ersten Antrag ablehnt, sondern auch, auf die schriftliche Auseinandersetzung der Nöthigkeit seiner Einwendungen, die Annahme dennoch beharrlich verweigert, oder sich auf die zweite Aufforderung binnen drei Tagen nicht erklärt, ist unwürdig, an den Ehrenrechten eines Bürgers weiter Theil zu nehmen.

§. 202.

Er verliert alsdann das Stimmrecht bei den Wahlen der Stadtverordneten und alle Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, muß dagegen aber verhältnismäßig stärker zu andern Gemeinlasten beitragen. Das Verhältniß dieser stärkern Concurrenz wird auf ein Sechstel bis ein Drittel der Angaben bestimmt, die ihn sonst getroffen haben würden. Die Festsetzung in diesen Grenzen wird der Stadtverordneten-Versammlung überlassen.

§. 203.

Auch über die Gültigkeit der Einwendungen soll jedesmal in der Stadtverordneten-Versammlung gestimmt werden.

§. 204.

Folgen selbst zugezogener Unfähigkeit.

Die §. 202. bestimmte stärkere Concurrenz zu den Gemeinlasten trifft überhaupt jeden Bürger, der sich den Verlust des Stimmrechts selbst zugezogen, und dadurch unfähig gemacht hat, an der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens Theil zu nehmen.

§. 205.

Entsetzung.

Wem einmal ein öffentliches Stadtkamt auf bestimmte oder auf Lebenszeit übertragen ist, dem kann es vor Ablauf dieser Zeit, in der Regel, nur dann von der Behörde wieder entzogen werden, wenn derselbe wegen Vergehen oder

schlechter Aufführung vom Stimmrecht ausgeschlossen werden muß, oder Ursachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihrer Posten entsetzt werden können.

§. 206.

Bei andern öffentlichen Stadttämtern, außer den Magistrats-, Bezirksvorsteher-, Stadtverordneten- und Stellvertreter-Stellen, muß solches auch alsdann geschehen, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, mittelst eines durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses, darauf anträgt.

§. 207.

Suspension.

Dahingegen soll ohne Unterschied jeder, der ein öffentliches Stadttamt verwaltet, davon suspendirt werden, sobald er in Concurs geräth, oder unter Curatel gesetzt wird, oder wegen eines Verbrechens zur Criminal-Untersuchung gezogen werden soll.

§. 208.

Amts-Kleidung.

Um endlich aber das ehrenvolle Amt eines Magistrats-Mitgliedes und den hohen Beruf der Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Beisitzer der Deputationen und Commissionen auszuzeichnen, wird hierdurch bestimmt, daß die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten, bei ihren Zusammenkünften im Dienste der Stadt und bei der Ausübung ihres Amtes, in ganz schwarzer Kleidung, als Amts-Kleidung, erscheinen, außerdem aber dieselben, so wie die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Commissionen, dabei nachstehende Amtszeichen tragen sollen.

1. In großen Städten:

- a) die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten goldene Ketten mit goldenen Medaillen;
- b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Commissionen silberne Ketten mit silbernen Medaillen.

2. In mittleren Städten:

- a) die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten silberne Ketten mit silbernen Medaillen;

- b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Commissionen silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung.

3. In kleinen Städten:

- a) die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung;
- b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Commissionen silberne Medaillen an einfachen Bändern.

Es wird über die Form der Ketten und das Gepräge der Medaillen das Erforderliche besonders bestimmt werden.

So wie Wir uns nun versichert halten, daß die Einwohner sämtlicher Städte Unserer Monarchie Unsere landesväterliche Huld, welche Wir denselben durch Ertheilung dieser Ordnung bezeigen, als getreue Unterthanen, mit Dank erkennen und derselben nachleben werden, eben so befehlen Wir Unsern sämtlichen Staatsbehörden, allen Magisträten und Bürgerchaften, so wie überhaupt Jedermann, sich darnach schuldigst aufs genaueste zu achten.
Gegeben Königsberg, den 19. November 1808.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein.

I n s t r u c t i o n

Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen.

1.

Gleich nach der vollendeten ersten Wahl treten die gewählten Stadtverordneten unter dem Vorsth des ältesten Bürgers von ihnen zusammen.

2.

Sie empfangen von einem Magistratsdeputirten die aus den Wahlprotocollen gefertigte beglaubte Nachweisung von den erwählten Stadtverordneten und deren Stellver-

treter zu ihrer Legitimation, und recognosciren danach gegenseitig die Richtigkeit der versammelten Personen.

3.

Nach diesem Geschäfte wählen sämmtliche Stadtverordnete durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerst den Vorsteher, sodann den Protocollführer, hiernächst den Stellvertreter des erstern und endlich den Stellvertreter des letztern.

4.

Sie verabreden zugleich Tage und Stunden, an welchen sie ihre ordinären Zusammenkünfte halten wollen.

5.

In allen folgenden Jahren tritt ebenfalls das neu erwähnte Eindrittel der Stadtverordneten zu derselben Zeit, wo solches im ersten Jahre geschehen, in die Versammlung der Stadtverordneten ein. Vorher müssen aber die Wahlprotocolle geprüft seyn.

6.

Die Wahl des neuen Vorstehers und Protocollführers nebst deren Stellvertreter geschieht erst nach erfolgtem Eintritt der hinzugekommenen neuen Stadtverordneten.

7.

Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist.

8.

Zu seinem Amte gehört es: Versammlungen zu berufen, die Direction in selbigen zu führen, die Gegenstände der Berathschlagung vorzutragen, oder zu dem Ende an die Mitglieder zu vertheilen, die Stimmen zu sammeln und dafür zu sorgen, daß nach selbigen der Beschluß abgefaßt werde.

9.

Insonderheit ist es seine Pflicht, dahin zu sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats vorgenommen und

beschlossen und jeder Beschluß dem Magistrat eingereicht werde.

10.

Er hat auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen zu halten. Die Unterbedienten sind seiner Aufsicht und Direction unterworfen.

11.

Der Protocollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen. Es bleibt dem Beschluß jeder Versammlung überlassen, ihm zu den Reinschriften 2c. 2c. die nöthige Hülfe auf die beste und wohlfeilste Art zu gewähren.

12.

Bei den extraordinären Sitzungen muß in den Euren den der Zweck der Versammlung, insofern derselbe nicht aus besonderen Gründen geheim zu halten ist, angedeutet werden.

13.

Behufs der ordinären Sitzungen ist es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber in denselben debattirt werden soll, jedesmal vorher verzeichnet worden, und die Nachweisungen davon am Tage vor der Sitzung im Versammlungssaale der Stadtverordneten Versammlung von Jedem eingesehen werden können.

14.

Bei wichtigen Angelegenheiten, die sich zur Publicität eignen, wird aber in großen und mittlern Städten über den Gegenstand der Berathung ein kurzer Aufsatz abgedruckt, und nicht nur dem Stadtverordneten ein Exemplar davon zugesandt, sondern auch jedem Bürger gegen Erlegung der Druckkosten dergleichen überlassen.

15.

Alle eingehende Sachen werden von dem Vorsteher eröffnet, vom Protocollführer aber in den Tagezettel eingetragen, und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht.

16.

Beim Anfang jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung überzählt, und von Jemandem aus deren Mitte, den der Vorsteher dazu beauftragt, namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protocoll der vorigen Sitzung verlesen.

17.

Ueber alle zum Vortrag kommende Gegenstände ist jeder Stadtverordnete befugt, seine Meinung, und was zur Erläuterung der Sache dient, freimüthig zu äußern.

18.

Es wird darüber so lange berathschlagt, bis die betreffende Angelegenheit zum Beschluß reif ist. Doch kann der Vorsteher verlangen, daß die Mitglieder nach der Reihe ihre Meinung abgeben.

19.

Der Vorsteher darf nicht zulassen, daß die Discussionen auf andere Gegenstände als auf diejenigen gerichtet werden, worüber die Berathschlagung Statt findet.

20.

Ist der Gegenstand von Wichtigkeit, oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle, so kann der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch eine besondere Deputation untersucht, geprüft und zum Beschluß der Versammlung vorbereitet wird.

21.

Dasselbe muß auf den Antrag jedes Mitgliedes geschehen, wenn demselben fünf andere Mitglieder beistimmen.

22.

Die Deputation wird aus den Mitgliedern der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen von derselben erwählt.

23.

Der Vorsteher schlägt die Personen der zu deputirenden Mitglieder vor, worüber die Versammlung stimmt.

24.

Nöthigenfalls werden auch über die Anzahl der zu deputirenden Mitglieder die Stimmen gesammelt.

25.

Die Deputation erhält durch den Auftrag der Versammlung die Befugniß und Verpflichtung, sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, aufs sorgfältigste zu unterrichten, alles zu einem reifen Beschluß in derselben vorzubereiten und ihr Gutachten darüber der Versammlung nach ihrer Ueberzeugung abzugeben.

26.

Sie kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Magistrats-, Instituts- u. Acten, Rechnungen und Documente, oder auf andere Art bewirken.

27.

Doch darf sie die, von der Versammlung ihr angegebenen Mittel nicht unbenußt lassen.

28.

Von der Deputation wird, nach untersuchter Sache, der Versammlung der Thatbestand mit ihrem durch Gründe unterstützten Gutachten schriftlich oder mündlich vorgetragen.

29.

Ist der Auftrag schriftlich ertheilt, so muß darauf schriftlicher Bericht erstattet werden.

30.

Behufs der fortlaufenden Controlle und Prüfung der Verwaltung theilen die Stadtverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen ab.

31.

In der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Berathung der Versammlung kommt, in derselben Sitzung, worin solcher zum Vortrag gebracht ist, ein Beschluß ge-

faßt, oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur nähern Erörterung und zum Gutachten übergeben werde.

32.

Eritt der §§. 20. und 21. bestimmte Fall nicht ein, so trägt der Vorsteher auf Stimmen Sammlung an.

33.

Sobald indessen von einzelnen oder mehreren Mitgliedern die Fortsetzung der Berathschlagung in einer anderweitigen außerordentlichen oder in der nächsten ordinalen Sitzung verlangt wird, so werden darüber zuvörderst die Stimmen gesammelt, und die Mehrheit entscheidet.

34.

In diesen, so wie in allen Fällen, wo nur etwas beschahet oder vernetzt werden darf, oder sonst die Versammlung nur zwischen zwei bestimmten Meinungen zu wählen hat, soll die Stimmen Sammlung ohne Weilschäftigkeit in der Art geschehen, daß entweder die Mitglieder, welche der einen Meinung sind, aufstehen und die Hände aufheben, und die der andern Meinung sitzen bleiben, oder daß die anwesenden Mitglieder nach Verschiedenheit ihrer Meinungen in zwei besondere Abtheilungen zusammentreten.

35.

Sobald die für jede der verschiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen gezählt sind, so wird vom Vorsteher der Beschluß ausgesprochen, und vom Protocollführer in das Conferenzprotocoll eingetragen.

36.

Ist der Gegenstand des Beschlusses von solchem Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protocoll gefaßt werden kann, so geschieht solches nach aufgehobener Versammlung.

37.

Die Versammlung erwählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von sechs Mitgliedern.

38.

Der Beschluß wird vom Protocollführer mit diesen sechs Mitgliedern zu Protocoll genommen und von ihnen, so wie vom Vorsteher unterschrieben.

39.

Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen seyn, so ist derselbe dabei zuzuziehen.

40.

Die Stadtverordneten können ihr Gutachten über die Verwaltung drucken lassen.

19. November 1808. b.

Das Rescript an die Ost- und West-Preussischen und Lithauischen Cammern v. 19. November 1808, s. beim Reser. v. 5. December 1808, betr. die Holzdefraudationsstrafen.

22. November 1808.

Den Inhalt der Cabinets-Ordre v. 22. November 1808, wegen des Majorennitäts-Termins im Herzogthum Magdeburg auf dem rechten Elbufer, s. im Rescript v. 24. November 1808.

24. November 1808.

Rescript des Chefs der Justiz an das Cammergericht v. 24. November 1808, wegen des Großjährigkeits-Termins im dießseitigen Herzogthum Magdeburg.

Friedrich Wilhelm, König 1c. 1c. Unsern 1c. Wir haben Euch bereits unterm 16. Junius d. J. bekannt gemacht, daß es bei dem 24jährigen Majorennitäts-Termin verbleiben, und solcher in den Provinzialrechten eben so, wie es im Ostpreussischen geschehen, beibehalten werden soll. In Verfolg dieser Festsetzung und der ferneren Immediatverfügung v. 22. d. M. gemäß werdet Ihr wegen des dießseitigen Theils des Herzogthums Magdeburg hiermit angewiesen: daß alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, mit Ausnahme der Juden, deren Majorennitäts-Termin nach §. 3. des ersten Anhanges zum allgemeinen

Landrechte mit dem vollendeten 20. Jahre eintritt, erst mit dem zurückgelegten 24. Jahre volljährig werden sollen, jedoch mit Ausnahme derer, welche am 1. Januar 1809 das 20. Jahr bereits werden erreicht haben, (am 1. Januar 1789 oder früher geboren sind) als in Abticht welcher die Großjährigkeit mit zurückgelegtem 21. Jahre annehmlich eintreten soll. So wie Ihr Euch selbst hiernach zu achten habt, so habt Ihr die betreffenden Unterbehörden dem gemäß zu instruiren und die künftige Aufnahme dieser gesetzlichen Bestimmung in das Provinzial-Gesetzbuch zu veranlassen. Gegeben Königsberg, den 24. November 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 11. S. 35. 6r Abschnitt.

25. November 1808.

Publicandum der Churmärkischen Cammer v. 25. November 1808, betr. das Damno der Scheidemünze in der Churmark v. 1. Febr. — 30. April 1808.

Mit Bezug auf die Declaration des allgemeinen Landrechts vom 27. September dieses Jahres, die aus der Reduction der Scheidemünze entstehenden Differenzen betreffend, wird, dem §. 2. derselben gemäß, in Ansehung des Cours der Scheidemünze, welcher vor deren Reduction Statt gefunden hat, hierdurch bekannt gemacht, wie, nach Verhältniß des Börsen-Courses allhier, das Damno von 100 Rthlr. Scheidemünze gegen Courant, in den nachstehendem Zeitraum im Durchschnitt, nämlich

- | | |
|--|-----------------------|
| 1) vom 1. Februar bis incl. 15. Februar 1808 | 9 $\frac{1}{2}$ tel, |
| 2) vom 16. Februar bis incl. 1. März 1808. | 18 $\frac{1}{2}$ tel, |
| 3) vom 2. bis 16. März dieses Jahres | 20 $\frac{1}{2}$ tel, |
| 4) vom 17. bis 31 März dieses Jahres | 22 $\frac{1}{2}$ tel, |
| 5) vom 1. April bis 15. April dieses Jahres | 25 $\frac{1}{2}$ tel, |
| 6) vom 16. bis 30. April dieses Jahres | 36 $\frac{1}{2}$ tel, |

Procent betragen hat. Berlin, den 35. November 1808.

Königl. Churmärkische Krieger- und Domainen-Cammer.

Mathis Bd. 7. S. 178. 6r Abschnitt.

1. December 1808.

Rescript des Cammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin v. 1. December 1808, betr. die Erlassung des offenen Arrests im Liquidations-Prozesse.

Anfrage des Stadtgerichts zu Berlin vom 21. November 1808. beim Cammergericht.

Am 24. December 1807 ist der Kaufmann J. F. B... ab intestato gestorben und hat zu seinen Erben zwei majorenne und fünf minorenne Kinder hinterlassen, indem die nachgelassene Wittve bloß als Gläubigerin bei der Masse concurrirt, da sie in dem am 1. Januar 1805 mit dem Erblasser errichteten Ehe- und Erbvertrage sich ihres statutarischen Erbrechts begeben hat, und ihr dagegen in diesem Vertrage ein Vermächtniß von 3000 Thlr. Gold von dem Erblasser ausgesetzt worden ist.

Die majoremnen Kinder des Erblassers, so wie die Vormundschafts-Deputation des hiesigen Magistrats Namens der minorennen Kinder, haben gemeinschaftlich bei uns auf Eröffnung des erbchaftlichen Liquidations-Prozesses angetragen, nachdem sie zuvor die Erbschaft ihres Vaters mit dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarli angetreten hatten.

Die majoremnen Erben haben zwar den Antrag gemacht, ihnen die Administration der Masse zu überlassen, da indessen der Magistrat Namens der minorennen Erben, uns solche ausdrücklich übertragen hat, so haben wir derselben uns um so eher unterzogen, als die Stimmenmehrheit der Erben für die ggerichtliche Administration der Masse ausgefallen ist. Bei der, mit Rücksicht auf das Suspensions-Edict, von uns geschehenen Eröffnung des erbchaftlichen Liquidations-Prozesses ist indessen in unserm Collegio der Zweifel entstanden:

ob im vorliegenden Falle das Verhängen des offenen Arrestes nöthig sey?

Nach dem vom vormundschaftlichen Collegio uns übersandten Inventario ist zwar eine Suffizienz von 5362 Thlr. 12 Gr. Gold 5863 Thlr. 5 Gr. 9 Pf. Courant vorhanden, deren wirkliche Existenz wird aber um so zweifelhafter, als, eines Theils unter dem in dem Inventario vermerkten Vermögensbetrage des Erblassers sämtliche zweifelhafte und schlechte Handlungs-Activa begriffen sind, andern Theils zur Erbmasse fünf Grundstücke gehören, in Hinsicht welcher es bei den jetzigen Zeitumständen mehr als sonst zweifelhaft und ungewiß ist, für wieviel sie dereinst werden adjudicirt werden.

Ein Theil unsers Collegii ist der Meinung, daß die Erlassung des offenen Arrestes unzulässig sey, da selbiger nur im Fall einer Concurs-Eröffnung Statt finden könne, auch in der A. G. O. Th. 1. Tit. 51. Abschn. 2. derselbe nicht ausdrücklich im vorliegenden Falle verordnet worden, und durch das Rescript E. K. M. Justiz-Ministerii v. 19. September 1796.

Myl. v. 1796 — 1800. S. 1903.

der Grundsatz angenommen worden sey, daß der offene Arrest sich auf das dem corpori creditorum eines insolventen Schuldners auf den ganzen Inbegriff seines Vermögens competirende Pfandrecht gründe.

Ein anderer Theil unseres Collegii hält diese Meinung nicht für richtig, weil das vorgedachte Rescript vom 19. September 1796. durch eine Anfrage in Rücksicht solcher Creditmassen veranlaßt ist, bei welchen wegen Veringfügigkeit derselben, und weil der Gemeinschuldner, der im allerersten Falle ein Gastwirth war, nicht ein solches Gewerbe getrieben hat, das ihn mit auswärtigen Gläubigern in Verbindung nothwendig bringen mußte, nur ein Prioritäts-Verfahren eingeleitet worden, und eine förmliche Concurs-Eröffnung unterblieben ist.

Die letztgedachten Mitglieder des Collegii gründen ihre Meinung auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 51. §. 74., nach welcher bei der gerichtlichen Administration der Masse wegen Festsetzung, Vertheilung und Vertheilung derselben der Inhalt des 50. Titels befolgt werden soll, und nicht ausnahmsweise bestimmt ist, daß die Erlassung des offenen Arrestes unterbleiben müsse. Da das administrirende Gericht nicht bloß die Vertheilung der vorhandenen Masse bewirken, sondern die Masse zusammenbringen und überhaupt constituiren muß, so halten sie den offenen Arrest um so nöthiger, als der Erblasser ein sehr ausgebreitetes kaufmännisches Gewerbe getrieben hat, und ihnen keine andere Maasregel bekannt ist, wie die eingetretene gerichtliche Administration des Nachlasses zur Kenntniß unbekannter Erbschaftsschuldner, insbesondere aber der unbekannten Pfandgläubiger des Gemeinschuldners gebracht werden könne. Sie beschelden sich indessen hierbei von selbst, daß bei dem ausgedehnten Handelsverkehr des Erblassers in Rücksicht der Handlungs-Debitoren die Bestimmungen der Verordnung v. 3. Mai 1804 Abschnitt 4. nach ihrem ganzen Umfange eintreten müssen, und mithin der offene Arrest nicht unbedingt auf die Handlungs-Debitoren auszudehnen sey. Sie nehmen ferner den Grundsatz an, daß die Erlas-

sung des offenen Arrestes nicht durchaus eine dargelegene Insufficienz der Masse und der Concurs-Eröffnung um so weniger erfordere, als in dem in der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 40. §. 21. näher bezeichneten Falle sogar der offene Arrest vor Eröffnung des Concurses ausdrücklich nachgelassen ist.

Bei dieser Verschiedenheit der Meinungen unseres Collegii finden wir uns daher veranlaßt, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst um Vorbescheidung für diesen und künftige Fälle darüber zu bitten:

ob, bei einer im erbbschaftlichen Liquidations-Prozesse von den Erben dem Richter überlassenen Administration der nach dem Inventario zulänglichen Erbmasse, der offene Arrest von Seiten des Richters erlassen werden müsse?

oder

ob selbiger im vorerwähnten Falle unzulässig sey?

Berlin, den 21. November 1808.

Das Stadtgericht hiesiger Residenzien.

Rescript des Cammergerichts vom 1. December 1808 auf vorstehende Anfrage.

Wir ertheilen Euch auf Eure Anfrage in Sachen betreffend die Regulirung des Nachlasses des verstorbenen Kaufmanns D... vom 21. v. M. zur Resolution: daß nach §. 74. Tit. 51. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung allerdings der Fall eintreten kann,

daß auch im Wege des erbbschaftlichen Liquidations-Prozesses der offene Arrest verhängt werden muß,

und es bleibt lediglich Eurer Beurtheilung überlassen, ob im vorliegenden Falle die Feststellung der Forderungen und die Constituirung der Masse nicht füglich ohne offenen Arrest geschehen kann. Sind ic. Gegeben Berlin, den 1. December 1808.

Königl. Preuß. Cammergericht.

Mathis Bd. 7. S. 495. 2r Abschnitt.

5. December 1808.

Rescript des Camlers Freiherrn v. Schrötter an die Ostpreussische Regierung
v. 5. December 1808, betr. die Holzdefraudationsstrafe.

In der Anlage lassen Wir Euch einen Extract des an die Krieger- und Domainen-Cammern erlassenen Rescripts vom 19. v. M., die Holzdefraudationsstrafe betreffend, mit der Anweisung zufertigen, auch Euch in judicando darnach zu achten, und Eure Unterbehörden hiernach anzuweisen. Begeben Königsberg, den 5. December 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Schrötter.

Rescript v. 19. November 1808 an die Ostpreussische, Litthauische und Westpreussische Cammer.

In Verfolg des wegen Milderung der im Kriege begangenen Holzdefraudationen unterm 13. Julius c. an Euch erlassenen Rescripts, machen Wir Euch hierdurch bekannt, wie in der General-Conferenz der obersten Staatsbehörden beschlossen worden, daß es über den gedachten Gegenstand der Publication eines besondern Gesetzes nicht bedürfe, vielmehr habt Ihr die Forstämter dahin vollständig zu instruiren:

- 1) daß überall, wo Unterthanen von den Französischen Truppen veranlaßt worden sind, zur Beschaffung der Holzbedürfnisse der Truppen, Holzdefraudationen zu begehen, und in allen Fällen, wo die durch den Krieg zurückgekommene Lage der Defraudanten weder die Entrichtung der gesetzlichen Geldstrafe, noch deren Verwandlung in verhältnißmäßige Arbeits- oder Gefängnißstrafe erlaubt, nur der einfache Werth des Holzes als Strafe eingezogen und berechnet werden soll.
- 2) Soll das defraudirte Holz, so weit es aus den Kriegszeiten noch vorhanden ist, und bei neuern Defraudationen, jederzeit confiscirt seyn, damit die Defraudanten nicht hoffen können, durch Vorkäufung ihrer Armuth sich von der Strafe größtentheils zu befreien, und den Werth des Holzes zu gewinnen. Die Forstämter sollen sich also bei Einbringung der gesetzlichen Geldstrafe immer zunächst an das in Beschlag genommene defraudirte Holz halten.

Ihr habt nun hiernach die Forstämter überall und besonders darüber zu instruiren, wie sie sich bei Confiscation

des in Beschlag zu nehmenden Holzes zu benehmen haben, wenn die Beschlagnahme schon außerhalb dem Walde oder in den Dörfern der Defraudanten Statt findet, damit hierunter keine Unordnungen entstehen, welche entweder zur Bedrückung Unserer Unterthanen, oder gar zu gewaltsamen Excessen Anlaß geben könnten. Königsberg, den 19. November 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 7. S. 306. 6r Abschnitt.

13. December 1808.

Das Rescript des Justiz-Departements der Immediat-Commission v. 13. December 1808, an die Neumärkische Regierung, s. beim Rescript v. 4. Januar 1809 b. über die Wirkung einer protestatio de non amplius inabulando.

16. December 1808. a.

*Publicandum v. 16. December 1808, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preussischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. haben beschlossen, den obersten Verwaltungs-Beörden für das Innere und die Finanzen eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse veränderten Lage des Staats und den jetzigen Bedürfnissen desselben angemessene Geschäfts-Einrichtung zu geben, und heben daher die in dieser Hinsicht bestanden Einrichtungen hiermit auf.

Die neue Verfassung bezweckt, der Geschäfts-Verwaltung die größtmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einen obersten Punct zusammen zu fassen, und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Die Regierungsverwaltung geht zu dem Ende künftig von einem, dem Oberhaupt des Staates unmittelbar untergeordneten obersten Standpunct aus. Es wird von demselben nicht allein das Ganze übersehen, sondern auch zugleich unmittelbar auf die Administration gewirkt. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener steht an der Spitze einfach organisirter, nach Haupt-Verwaltungs-

zweigen abgegrenzter Behörden; im genauesten Zusammenhang mit dem Regenten leiten sie die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen, selbstständig und selbstthätig mit voller Verantwortlichkeit, und wirken so auf die Administration der untergeordneten, in gleicher Art gebildeten Behörden kräftig ein.

Die Nation erhält eine, ihrem wahren Besten und dem Zweck angemessene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talent in jedem Stande und Verhältnis wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen.

Wir verordnen demnach:

1.

Oberste allgemeine Leitung der Geschäfte. Staatsrath.

Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung vereinigt sich in dem Staatsrath unter Unserer unmittelbaren Aufsicht. Die nähern Bestimmungen über dessen Organisation und Verfassung behalten Wir Uns indessen noch vor.

2.

Ministerium.

Das Ministerium besteht aus:

dem Minister des Innern,
dem Minister der Finanzen,
dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
dem Krieges-Ministerium,
dem Justiz-Minister.

Jeder Minister ist Chef dessentigen Departements, an dessen Spitze er steht, und der solchen untergeordneten Abtheilungen. Eines jeden Departements Wirksamkeit erstreckt sich in Rücksicht der Gegenstände desselben über sämtliche Provinzen.

Die äußeren Verhältnisse der drei letzt erwähnten Ministerien, welche eine verbesserte Verfassung nach den nämlichen Grundsätzen erhalten, werden durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden, und die jetzige bezieht sich daher nur auf die des Ministeriums des Innern und der Finanzen.

Durch

Durch eine besondere Instruction ist die Geschäftsführung des gesammten Ministerii, als solches, näher bestimmt.

3.

Ministerium des Innern. Refort.

Das Ministerium des Innern begreift die ganze innere Landes-Verwaltung, im ausgedehntesten Sinne des Wortes, in sich, mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militär- und Rechtsangelegenheiten. Es gehört daher zu demselben alles, was auf die Grundverfassung des Staats und das innere Staatsrecht Bezug hat, imgleichen die Polizei-Verwaltung in ihrem ganzen Umfange, mithin auch die Censur-Angelegenheiten, jedoch mit Ausnahme der Schriften politischen Gegenstandes, deren Censur dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten überlassen wird. Auch die polizeiliche Aufsicht über das Forst- und Jagdwesen (§. 25.) wird gleichfalls ausgenommen.

4.

Eintheilung des Departements in Sectionen.

Das Departement des Innern theilt sich in folgende Sectionen:

- 1) Die Section für die allgemeine Polizei,
 - 2) Die Section für Gewerbe-Polizei,
 - 3) Die Section für den Cultus und öffentlichen Unterricht, die in zwei Unter-Abtheilungen zerfällt:
 - a. für den Cultus,
 - b. für den öffentlichen Unterricht,
 - 4) die Section der allgemeinen Gesetzgebung. Außerdem werden
 - 5) die Medicinal-Sachen und
 - 6) die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Salz-Fabrication und Porcellain-Manufactur,
- in besonderen Abtheilungen bearbeitet.

Die erste Section steht unmittelbar unter dem Minister des Innern und seiner Leitung. Den Sectionen 2, 3 und 4 sind geheime Staatsräthe als Chefs vorgesetzt, die jedoch dem Minister des Innern untergeordnet sind.

Die Abtheilungen 5 und 6 werden, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Minister des Innern unmittelbar oder von einem besonderen Dirigenten unter solchem geleitet.

5.

Geschäftskreis der einzelnen Sectionen: 1. Section der allgemeinen Polizei.

Zu der Section der allgemeinen Polizei gehören alle Zweige der Landes-Polizei, welche nicht in Gewerbe-Polizei, dem weitesten Sinne des Worts nach, in Erziehung-Polizei und in Medicinal-Polizei eingreifen. Es ressortirt also namentlich von dieser Section:

- 1) die ganze Sicherheits-Polizei,
- 2) das Armenwesen, Arbeits- und Kranken-Häuser und alle dahin gehörige Anstalten, imgleichen auch Wittwen-Cassen und ähnliche Institute,
- 3) die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theuerung,
- 4) alle öffentliche Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen.

Die Theater ressortiren jedoch von der Section der Unterrichts-Polizei.

5) Die Post unter näher zu bestimmenden Modificationen,

6) die innere Staatsverfassung, namentlich die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat, Aufsicht auf städtische und ländliche Corporationen, überhaupt alle bisher zum innern Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten, ferner

7) die Juden und Sectirer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Cultus, sondern bloß auf ihre Verfassung, das Cantonwesen und ihren politischen Zustand,

8) die Aufsicht und Besetzung der Provincial-, Finanz- und Polizei-Collegien unter Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen.

6.

Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind.

Es sind demnach dieser Section speciell untergeordnet:

Krieges- und Domänen-Cammern.

1) die Krieges- und Domänen-Cammern, oder, wie sie von Publication der Verordnung über ihre künftige neue Organisation heißen sollen: die Regierungen,

Stände und ständische Behörden.

2) die Stände und ihre Behörden, insofern darüber überhaupt eine Aufsicht des Staates eintritt,

General-Postamt.

3) das General-Postamt, welches jedoch neu organisiert wird und die selbstständige Leitung des technischen Theils des Postwesens behält,

Polizei-Directorium der Residenz.

4) das Polizei-Directorium der Residenz Berlin, welches gleichfalls eine neue Organisation und einen Ober-Präsidenten an die Spitze bekommt.

7.

2. Section der Gewerbe-Polizei.

Die Section der Gewerbe-Polizei besorgt diese im allgemeinsten Sinne des Worts, sowohl in Beziehung auf Production als Fabrication und Handel.

Es gehört daher zu ihrem Geschäftskreise:

a) die ganze landwirtschaftliche Polizei, mit Ausschluß des Domänen- und Forstwesens,

b) Alle Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft, Gemeinheits-Theilungen, Meliorationen durch Austrocknung der Sümpfe etc., das Gestrütswesen, jedoch durchaus lediglich in polizeilicher Hinsicht,

c) das Zunftwesen und was damit in Verbindung steht, Schavanstalten, überhaupt die Polizei der Fabrication, mit Ausschluß der für die Bergwerks-Section gehörigen größern metallischen Fabricationen,

d) das ganze Bauwesen und die oberste Leitung der Administration von allen Fabricationen, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, insofern solche nicht, wie die Porcellain-Manufactur, Salzwerk etc. andern Sectionen, oder, wie die Pulver-Fabrication, dem Militär-Departement besonders beigelegt sind,

e) die ganze polizeiliche Leitung des Münzwesens. Die Münz-Fabrication selbst ressortirt jedoch von der Section für den Bergbau und die Münze,

f) die Handels-Polizei im weitesten Umfange des Wortes, mithin alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel, insoweit nicht rücksichtlich des letztern die Wirksamkeit des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, von welchem die Handels-Commissairs ressortiren, eintritt; die Marktrechte, Zaren, alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, insonderheit die Fürsorge wegen der Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Canälen, Chaussees und Landstraßen,

g) die polizeiliche Aufsicht über die Geld-Institute der Stände, Corporationen und Gemelnden, mithin auch über die landschaftlichen Credit-Systeme, insoweit es auf deren, dem Ganzen unschädliche und zweckmäßige Einrichtung; insoweit es dabei aber auf ständische und Communitäts-Verfassung ankommt, gehört die Sache, nach §. 5. und 6., vor die Section der allgemeinen Polizei,

h) die Art der Theilnahme der Section der Gewerbe-Polizei in Abicht der Bank wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

8.

Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind.

Dieser Section werden unmittelbar untergeordnet:

Technische Gewerbs- und Handels-Deputation.

1) die zu errichtende technische Gewerbs- und Handels-Deputation.

Sie soll bestehen aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirthen, Manufacturiers und Kaufleuten, welche die erforderliche wissenschaftliche oder practische Bildung haben. Ihr Zweck ist, das Wissenschaftliche der ganzen Gewerbkunde in ihren Fortschritten zu verfolgen, und unter Mittheilung der Resultate mit ihrem Gutachten der Section an die Hand zu gehen. Eine besondere Verordnung wird ihre innere Organisation bestimmen.

Technische Bau-Deputation. Hof-Bauamt.

2) Die technische Bau-Deputation und das Hofbauamt, welches letztere der Controлле der ersteren unterworfen wird, beide aber gleichfalls eine neue Einrichtung erhalten. Die technische Bau-Deputation bleibt die Examinations-Behörde für Baukünstler und Feldmesser.

Fabrikens-Commissarien.

3) Die Fabriken-Commissarien stehen zwar zunächst unter den 2e. Cammern, (Regierungen), die für die Residenz aber in unmittelbarer Verbindung mit der Section.

9.

3. Section für den öffentlichen Unterricht und Cultus.

Bei der Section für den Cultus und öffentlichen Unterricht steht die Abtheilung für den Cultus unter specieller Direction eines vorsitzenden Staatsraths, die für den öffentlichen Unterricht aber, unter unmittelbarer Leitung des geheimen Staatsraths und Sections-Chefs.

10.

a) Abtheilung derselben für den öffentlichen Unterricht.

Zum Geschäftskreise der Abtheilung des öffentlichen Unterrichts gehören:

a) alle höhere wissenschaftliche und Kunstvereine, welche vom Staate unterstützt werden, die Akademien der Wissenschaften und Künste, imgleichen die Bauakademie zu Berlin, insoweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Constitutionen festsetzt, wenigstens rücksichtlich ihrer Fonds und deren Verwaltung,

b) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte, Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen, ohne Unterschied der Religion,

c) alle Anstalten, welche, wie das Theater, Einfluß auf die allgemeine Bildung haben,

d) die Censur aller Schriften, welche nicht politischen Inhalts sind.

11.

Behörden, welche derselben untergeordnet sind.

Unter dieser Abtheilung stehen unmittelbar:

Wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht.

1) die zu organisirende wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht.

Sie tritt an die Stelle des Ober-Schulcollegiums, und hat zum Zweck, für den öffentlichen Unterricht zu leisten, was die technischen Deputationen für andere Zweige der Staatsverwaltung leisten sollen.

Die vorzüglichsten Männer in allen Fächern, welche auf den öffentlichen Unterricht Einfluß haben, werden zu Mitgliedern der Deputation erwählt, selbst wenn sie abwesend sind. Sie ist die Examinations-Behörde für höhere Schulbediente. Ihre übrige Einrichtung wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

Academie der Wissenschaften und Künste. Bauacademie.

- 2) die Academien der Wissenschaften und bildenden Künste und die Bauacademie, soweit sie nicht von besondern Curatoren abhängen,

Universitäten.

- 3) die Universitäten, bei welchen der Wirkungskreis der Curatoren besonders bestimmt werden wird,

Theater.

- 4) die Königl. Theater und ähnliche Anstalten, insofern sie nicht von besondern Directionen ressortiren.

Schulsachen.

Die Schulen und Lehranstalten stehen nur mittelbar durch die 1c. Cammern (Regierungen) unter dieser Abtheilung.

12.

b) Abtheilung für den Cultus.

Die Abtheilung für den Cultus erhält alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religions-Übung (jus circa sacra), wie diese Rechte das allgemeine Landrecht Theil 2. Tit. 11. §. 123. seqq. bestimmt hat, ohne Unterschied der Glaubens-Verwandte. Nach Maßgabe der, den verschiedenen Religions-Partheien zugestandenen Verfassung hat sie auch die Consistorial-Rechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten nach §. 143. am angeführten Orte des allgemeinen Landrechts. Ihr gebührt die Beurtheilung wegen Tolerirung einzelner Secten; auch die Juden stehen in Beziehung auf ihren Gottesdienst unter ihr. Nicht minder gebührt ihr die Aufsicht wegen des Religions-Unterrichts bei der Erziehung.

13.

Unter-Behörden.

Da die Angelegenheiten des Cultus jedesmal durch die 1c. Cammern (Regierungen) gehen, so hat diese Section keine Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind, außer den Deputationen für geistliche und Schulsachen in den Cammern, und insofern catholische geistliche Sachen und die Aufsicht auf den Cultus tolerirter Secten ein Gegenstand der Landeshoheit sind, die Deputationen der Cammern, welche die Landeshoheits-Gegenstände bearbeiten.

14.

4. Section für die allgemeine Gesetzgebung.

Die Section der allgemeinen Gesetzgebung hat eigentlich keinen administrativen Wirkungskreis. Sie ist bestimmt, bei neuen Einrichtungen, Gesetzen und größeren Staatsoperationen ihr Gutachten mit steter Rücksicht auf die in der Wissenschaft gemachten Fortschritte abzugeben, und die allgemeine Qualification künftiger höherer Staatsdiener durch die Aufsicht bei ihrer Prüfung zu kontrolliren.

15.

Untergeordnete Behörden derselben.

Ihr sind unmittelbar untergeordnet:

Ober-Examinations-Commission.

- 1) die Ober-Examinations-Commission, welche die Prüfung sämmtlicher Räte in den Geschäftszweigen der Ministerien des Innern und der Finanzen besorgt. Sie erhält eine anderweitige Organisation und neue Instruction.

Gesetz-Commission.

- 2) Die Gesetz-Commission. Sie wird gleichfalls neu organisiert und mit einem besondern Geschäfts-Reglement versehen. Sie erhält die Prüfung aller neuen Gesetzes-Vorschläge, in welches Departement sie auch einschlagen mögen, und sobald sie organisiert ist, soll kein Gesetz emanirt werden, worüber sie ihr Gutachten nicht abgegeben hat. Für ihr Gutachten erhält sie die möglichste Freiheit und Unabhängigkeit, und sie ist nur allein Uns unmittelbar dafür verantwortlich. Die Mitglieder werden von Uns unmittelbar ernannt. Die Gesetz-Commission hat den ersten Vorschlag der Candidaten, und der Minister des Innern schlägt sie Uns nach eingeholtem Gutachten des Sections-Chefs vor. In Absicht der Justiz-Mitglieder geschieht der Vorschlag von ihm gemeinschaftlich mit dem Großkanzler.

Wir behalten Uns vor, auch ständische Repräsentanten zu Mitgliedern der Gesetz-Commission zu ernennen;

ingleichen auswärtige Männer von hervorragendem Talent zu außerordentlichen Mitgliedern.

16.

5. Abtheilung für das Medicinal-Wesen.

Die Abtheilung für das Medicinal-Wesen leitet die ganze Medicinal-Polizei, mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheits-Pflege. Dieselbe hat ferner die oberste Aufsicht auf die Qualification des Medicinal-Personals und dessen Anstellung im Staate, auch unter Mitwirkung der Section für die allgemeine Polizei die oberste Leitung aller Kranken-Anstalten. Ihr gebührt ferner eine Theilnahme an dem Militär-Medicinal-Wesen, welche jedoch näher durch eine besondere Verordnung bestimmt werden wird. Vorläufig wird indessen festgesetzt, daß dieselbe bei den Bildungsanstalten des Militär-Medicinal-Wesens und bei Prüfung der Qualification der Subjecte mitwirkt.

17.

Unter-Beörden derselben.

Dieser Abtheilung sind unmittelbar untergeordnet:

- 1) die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

Sie besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medicinal-Wesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, theilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abtheilung mit, und unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche sie die benötigten Nachrichten einzieht, und mit denen sie in fortwährender Verbindung steht. Sie vertritt künftig die Stelle des Ober-Collegii Medici et Sanitatis und erhält durch eine besondere Verordnung ihre Organisation.

- 2) die allgemeinen Bildungsanstalten für das Medicinal-Wesen.
- 3) die größeren Krankenanstalten in den Hauptstädten, so weit sie eigene Directionen haben und nicht der 10. Cammer untergeordnet sind.

18.

6. Oberste Stelle für den Bergbau, die Münze, Salzfabrication und Porcellain-Manufactur.

Die Abtheilung für den Bergbau, die Münze, Salzfabrication und Porcellain-Manufactur besorgt:

- 1) die ganze Bergwerks- und Hütten-Verwaltung im ausgedehntesten Umfange, sowohl in polizeilicher als administrativer und technischer Rücksicht. Sie hat daher die Aufsicht und Leitung der Berg- und Hüttenwerke, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, der dazu gehörigen Etablissements, ihrer Bewirtschaftung und ihres Einbringens, des Handels mit den gewonnenen bergmännischen Producten und Materialien, der Aufsuchung, Gewinnung und Fortschaffung der Brennmateriale, Steinkohlen, Brennkohlen, des Torfs auf Domänen. Sie hat ferner die Leitung aller königlichen und die Aufsicht auf alle Privat-Chemische Fabricationen, ingleichen der Gießereien, vorzüglich des Geschützes und der Ammunition, Gewerksfabriken, Hammerwerke, Drahtzüge etc.

- 2) die technische Fabrication der Münzen.

Die Bestimmung des Münzfußes und der Münzarten hängt von der Section der Gewerbe-Polizei ab.

- 3) Die Salzfabrication, die Anlegung und Betrieb der Salzwerke und den Transport des Salzes.

Das Salzregal selbst wird aber von der Section der directen und indirecten Abgaben verwaltet.

- 4) den Betrieb der Porcellain-Manufactur.

19.

Behörden, welche derselben unmittelbar untergeordnet sind.

Unter dieser Abtheilung stehen unmittelbar:

- 1) die Ober-Bergämter und Bergwerks-Behörden, insofern sie nicht mit den 10. Cammern vereinigt werden, oder einen besondern Berghauptmann vorgesetzt erhalten, und derselbe dem Minister des Innern direct untergeordnet wird;
- 2) die mineralische Producten-Debits-Behörden, ingleichen die Torf-Administrationen, im Fall sie nicht bloß mittelbar durch die 10. Cammern unter der Section stehen.
- 3) die Münze, Porcellain-Manufactur, und Salzwerks-Directionen, welche sämmtlich mit neuen Instructionen versehen werden.

20.

Besondere Behörde der Sammlung statistischer Nachrichten.

Der Minister des Innern ist übrigens auch Chef der Behörde, welche zur Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten eingerichtet und zu dem Ende mit einer besondern Instruction versehen werden soll.

21.

II. Ministerium der Finanzen. Geschäftskreis.

Das Ministerium der Finanzen leitet und verwaltet die gesammte Staatseinnahme, sie bestehe aus Domainen oder landesherrlichen Einkünften. Die Staatsausgaben ressortiren nur insoweit von diesem Departement, als sie durch die Finanzverwaltung selbst veranlaßt werden. Die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige weist der Minister der Finanzen den betreffenden Departementschefs nach einer gemeinschaftlich mit solchen vorgenommenen Ausmittlung des Bedarfs in voller Summe an, und diese, so wie die ihnen untergeordneten Sectionen, haben nachher die weitere Disposition darüber.

Es gehört hingegen vor das Finanzministerium die Verwaltung der Ueberschüsse, die Leitung des Staats-Schuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung, wenn gleich deren Fond aus Privatvermögen besteht.

22.

Eintheilung des Finanzdepartements in Sectionen.

Das Departement der Finanzen theilt sich gleichfalls in folgende Sectionen:

- 1) Die Section des General-Cassen, Bank, Seehandlungs- und Lotterie-Wesens,
- 2) die Section für die Domainen und Forsten,
- 3) die Section der directen und indirecten Abgaben.

Die erste Section steht unter unmittelbarer Leitung des Ministers der Finanzen. Den beiden letzteren Sectionen werden Geheime Staatsräthe zur besondern Leitung als Chefs vorgesetzt, die jedoch dem Minister der Finanzen untergeordnet sind.

23.

1. General-Cassen, Bank und Lotterie-Section.

Zum Ressort der ersten Section, oder der General-Cassen, Bank und Lotterie-Section, gehört die Verwaltung der Ueberschüsse des baaren Staatsvermögens, die Bearbeitung des Staats-Schulden-Wesens, die Leitung sämtlicher Geldinstitute des Staats. Sie hat die Curatel über die General-Staats-Casse und die Anweisung aller außerordentlichen Zahlungen. Das ganze Pensions-Wesen gehört für solche, insoweit nicht einer oder der anderen Parthie ein eigener Pensions-Fond zur Verwaltung überlassen wird. Die Stifter ressortiren, insoweit eine königliche Disposition über solche eintritt, von dieser Section. Bei solcher wird die Staats-Cassen-Buchhalterei unter der Leitung eines Staatsraths geführt.

24.

Unmittelbar untergeordnete Behörden.

Ihr sind unmittelbar untergeordnet:

- 1) die General-Staats-Casse, in welche sich sämtliche bisher stattgefundene General-Cassen vereinigen, und verschiedene Ausgabe-Cassen
 - a. für die Militair-Ausgaben,
 - b. für die auf die Civil-Liste Bezug habenden Ausgaben,
 - c. für alle auf das Staats-Schuldenwesen Bezug habende Ausgaben,
- 2) die Bank,
- 3) die Seehandlung,
- 4) die Lotterie, bei welcher ein gleiches Statt findet.

25.

2. Section für die Domainen und Forsten.

Die Section der Domainen und Forsten hat die Verwaltung der Domainen und landesherrlichen Forsten im weitesten Umfange, sowohl in Absicht der Disposition über ihre Substanz, als ihre Nutzungen, mithin auch der Domainen-Abgaben und Jagd-Nutzungen. Sie führt zugleich die Verwaltung der Forst-Polizei in Absicht der Privat-Forsten und Jagden.

26.

Beförden, welche derselben unmittelbar untergeordnet sind.

Die technische Ober-Forst-Deputation, ingleichen die Forst-Charter-Cammer ist derselben unmittelbar untergeordnet.

Die technische Ober-Forst-Deputation ist gleichfalls eine wissenschaftliche consultative Behörde, welche die Leitung der Administration durch Mittheilung der Resultate ihres wissenschaftlichen Forschens unterstützt, und das Nöthige zur Verbesserung der Administration vorbereitet. Sie hat die Leitung der Forst-Unterrichts-Anstalten und die Prüfung der Forst-Bedienten. Durch diese zieht sie sich die erforderlichen Nachrichten ein, und der Ober-Land-Forstmeister ist Director derselben.

In Fällen, wo es auf die Anwendung technischer oder wissenschaftlicher Agricultur-Grundsätze ankommt, bedient sich die Section zu einem gleichen Behuf der Deputation für den Ackerbau, welche eine Abtheilung der technischen Gewerbs- und Handels-Deputation ist.

27.

3. Section der directen und indirecten Abgaben.

Zum Geschäftskreise der Section der directen und indirecten Abgaben gehört die Verwaltung aller directen und indirecten landesherrlichen Abgaben, in der ausgedehntesten Bedeutung, mithin aller Einkünfte, welche nicht aus den Domainen oder besondern Instituten entspringen.

Sie zerfällt in zwei Abtheilungen:

a. für die directen, und

b. die indirecten Abgaben,

welche jedoch beide unter unmittelbarer Leitung des Geheimen Staatsraths und Sections-Chefs stehen.

Zu der ersten Abtheilung gehören namentlich alle unter dem Namen: Contribution oder andern Benennungen begriffene Grundsteuern, ingleichen die Dehufs des Militärs bestehenden Fourage-Abgaben.

Zu der letztern gehören die Accise- und Zoll, auch die Stempel- und Salz-Revenüen, ingleichen die Leitung des innern Salz-Debits.

28.

Derselben sind unmittelbar untergeordnet.

Dieser Section sind unmittelbar untergeordnet:

a. die Haupt-Stempel-Cammer,

b. die Accise-Directionen, so lange sie noch nicht mit den 12. Cammern vereinigt sind,

c. die Accise-Deputationen in den 12. Cammern (Regierungen.)

29.

III. Behörden, welche unmittelbar unter dem Staatsrath stehen: a) die Ober-Rechen-Cammer.

Die Ober-Rechen-Cammer steht künftig unter dem gesammten Staatsrath und vorerst unter den gesammten Ministerien. (§. 1.) Ihr Zweck und Ressort ist bekannt. Sie erhält eine neue Organisation und Instruction, wobei sie rücksichts des Materiellen ihrer Geschäftsführung möglichst selbstständig und unabhängig werden soll. Sie bleibt in Ansehung derselben nur Uns unmittelbar verantwortlich, und erhält auch von Uns unmittelbar die erforderlichen Befehle. Nur in Absicht des formalen Geschäfts-Betriebs wird sie dem Staatsrath (§. 1.) untergeordnet und muß demselben darüber Rechenschaft ablegen.

30.

b) Plenum der verwandten technischen und wissenschaftlichen Deputationen.

Unmittelbar unter dem Staatsrath und unter dem Vorsitz eines von Uns zu ernennenden Geheimen Staatsraths steht das Plenum der technischen und wissenschaftlichen, bei den speciellen Sectionen benannten Deputationen, die eine nähere Verührung unter sich haben.

Dies ist namentlich der Fall in Absicht der technischen und wissenschaftlichen Deputationen

a. der Gewerbe-Polizei mit ihren Abtheilungen,

b. des Bauwesens,

c. des Forstwesens.

Ein besonderes Reglement wird darüber das Nähere bestimmen.

31.

IV. Allgemeine Bestimmungen. Äußere Form der Verfügungen.

Die einzelnen Sectionen und Abtheilungen verfügen in ihrem Namen unter der Benennung der Section des

betreffenden Departements, z. B. Section des Finanz-Departements für Domainen und Forsten, die Minister ic. Auf Special-Befehl.

Gegenstände, die mehrere Ober-Behörden angehen.

Bei Gegenständen, die in das Ressort mehrerer Ministerien, Sectionen oder Abtheilungen eingreifen, wirken diese gemeinschaftlich. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäfts-Instruction der oberen Staats-Behörden.

32.

Verhältnis der Departements zu den Sections-Chefs.

Die Minister sind als Departements-Chefs zwar so befugt als verpflichtet, die Geschäfts-Verwaltung der einzelnen ihnen untergeordneten Sectionen und Abtheilungen zu beobachten, den Vorträgen in denselben beizuwohnen, sich von dem Detail der Administration zu unterrichten und und Mängel darin abzustellen.

Ueber den Weg der Beschwerde gegen Verfügungen der Sectionen.

Wer sich indessen bei den Verfügungen einzelner Sectionen oder Abtheilungen nicht beruhigen zu können glaubt, ist befugt, seine Beschwerde unmittelbar bei Uns anzubringen, nur muß er die von den Behörden erhaltenen Bescheide, den bestehenden Vorschriften gemäß, im Original beilegen.

33.

Verhältnis der Provincialen gegen die obersten Landes-Behörden.

Insofern nicht vorstehend besondere Behörden angeordnet sind, führen die Minister, Sectionen und Abtheilungen die Geschäfts-Verwaltung in den Provinzen durch die 12. Cammern (Regierungen) aus. Diese sind daher auch sowohl den Ministern des Innern und der Finanzen, als den einzelnen Sectionen und Abtheilungen beider Departements in Absicht ihrer Ressorts untergeordnet, und müssen darin ihren Anweisungen Folge leisten.

Es bleibt ferner das bisherige Dienstverhältnis der 12. Cammern gegen das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegs-Ministerium und die Ober-Rechnungs-Cammer unverändert.

34.

Ober-Präsidenten: a) in den Provinzen.

Zu mehrerer Belegung des Geschäftsganges in den Provinzen werden Ober-Präsidenten angesetzt:

einer für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen,

einer für die Churmark, Neumark und Pommern,

einer für Schlesien.

Sie sind zwar den 12. Cammern vorgefetzt, aber keine Zwischen-Instanz zwischen ihnen und dem Ministerio, sondern als perpetuirliche Commissarien des letztern zu betrachten, um in ihrem Namen an Ort und Stelle eine genaue und lebendige, nicht bloß formale Controlle sowohl über die öffentliche Verwaltung an sich, als die Treue und Deyterität der Beamten zu führen. Sie haben zwar die Befugniß und Verpflichtung, sich von dem Geschäfts-Vertrieb bei den 12. Cammern in genaue Kenntniß zu setzen, ihn von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle oder auch durch Einforderung von Nachrichten und Acten zu revidiren, und Mängel abzuheben; sie nehmen indessen an der Detail-Verwaltung keinen Antheil. Sie haben die allgemeine Aufsicht auf die ständische Verfassung der Provinzen ihres Ressorts, führen als landesherrliche Commissarien den Vorsitz bei den allgemeinen ständischen Versammlungen und die polizeiliche Aufsicht über die ständischen Geld-Institute. Außerdem gehören zu ihrem speciellen Geschäfts-Kreise diejenigen Gegenstände der Staatsverwaltung, bei denen es von Wichtigkeit ist, einen größeren Vereinigungspunct in Absicht der Ausführung, als von einem einzelnen Cammer-Departement zu haben. Dahin gehören z. B. die Sicherheits-Anstalten für das Land, welche sich auf mehrere Provinzen zugleich erstrecken, größere Sanitäts-Anstalten, Viehseuchen-Cordons, Sperre ic., ferner Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, welche mehrere Provinzen betreffen.

Eine besondere Instruction wird deshalb das Nähere bestimmen.

Die Ober-Präsidenten versammeln sich der Regel nach alle Jahr einmal zu einer bestimmten Zeit in Berlin, um nicht allein über die ganze Verwaltung Rapport zu erstatten, sondern auch durch gegenseitige Mittheilung ihrer Erfahrungen und Beobachtungen die Administration möglichst zu vervollkommen. Sie sind Mitglieder des Staatsraths (S. 1.) und Geheime Staats-Räthe.

35.

b) Für Berlin.

Auch wird der Polizei-Verwaltung der Stadt Berlin ein Geheimer Staatsrath als Ober-Präsident vorgefetzt. Da dessen Ressort von dem der übrigen Ober-Präsidenten

wesentlich unterschieden ist, so wird deshalb das Nöthige besonders bekannt gemacht werden.

36.

Neue Organisation der Finanz- und Polizei-Behörden in den Provinzen.

Die Provincial-Finanz- und Polizei-Behörden erhalten durch eine besondere Verordnung gleichfalls eine, der jetzigen angemessene Organisation.

Dadurch und durch die vorstehend veränderte Verfassung der obersten Verwaltungs-Behörden, verbunden mit einer sorgfältigen Auswahl der Individuen, wird es möglich werden, die Grundsätze einer verbesserten Staatsverwaltung in Ausführung zu bringen, durch deren Anwendung das Glück des Staats allein dauerhaft neu gegründet werden kann.

Dies zu thun, ist Unser fester landesväterlicher Wille, und es hat sich daher ein Jeder, den es angeht, nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unsers Königlichem Insignis vollzogen. Gegeben Königsberg, den 16. December 1808.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna.

Mathis Bd. 7. S. 252. 1r Abschnitt.

16. December 1808. b.

Publicandum des Ministers des Innern gegen geheime Gesellschaften.

Se. Königl. Majestät von Preußen 1c. 1c. Unser allergnädigster Herr, haben in dem Augenblick, in welchem der größere Theil der Landes-Administrations-Behörden der Monarchie, nach der nunmehr erfolgten Räumung des Landes, wieder in freie und volle Thätigkeit tritt, und um etwa möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, Sich veranlaßt gefunden, Höchstbero Minister des Innern zu befehligen, das Edict vom 20. October 1793 wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindung dem Publicum in Erinnerung bringen zu lassen, und alle geheime Gesellschaften und Verbindungen, welche nicht auf den Grund ihrer vor-

her

her eingereichten Statuten und Constitutionen Höchstbero unmittelbare Genehmigung erhalten haben, wiederholentlich zu unterlagen. Es ist unerlässliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers, im Vertrauen auf die stets rege Fürsorge seines Landesherren, geruhig und treu seinen Beruf zu üben, und sich nicht weiter in die öffentlichen Angelegenheiten und Verhältnisse zu mischen, als Verfassung und Landesgesetze ihm solches gestatten. Es wird daher der, welcher sich in unerlaubte geheime Gesellschaften oder Verbindungen einläßt, ohne Rücksicht, den Gesetzen gemäß, bestraft werden, wornach sich also ein Jeder zu richten hat.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung des gedachten Edicts und jetzigen Publicandums genaue Acht zu haben und alle Uebertretungen, bei nachdrücklicher Verantwortung, der Behörde sogleich anzuzeigen. Signatur Königsberg, den 16. December 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Dohna.

Mathis Bd. 7. S. 369. 1r Abschnitt.

17. December 1808.

Das Hausgesetz wegen Veräußerung der Domainen, s. im Edict v. 6. November 1809.

20. December 1808.

Rescript des Camlers Freiherrn v. Schrötter an die Preussische Regierung v. 20. December 1808, betr. die Eintragung solcher Schuld-Documente in das Hypothekenbuch, worauf die Valuta in Papieren gegeben und die Rückzahlung in baarem Gelde versprochen ist.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm König 1c. 1c. Unsern 1c. Ihr fraget in Eurem heute hier eingegangenen Bericht vom 16. dieses Monats darüber an:

Ob aus einem Schuld-Instrumente, worin der Schuldner den Empfang des Darlehns in Pfandbriefen, Stadt-Obligationen oder andern dergleichen Papieren nach dem Nominalwerth erhalten zu haben bekennet, und sich zur Zurückzahlung im baaren Gelde verbindlich macht, die Eintragung in das Hypothekenbuch erfolgen könne?

Wir ertheilen Euch hierauf zur Resolution, daß die Eintragung einer solchen Schuld unbedenklich ver-

IX.

26

fügt werden muß. Es ist gleichgültig, ob der Schuldner den Betrag des Darlehns baar, oder in Obligationen von gleicher Höhe erhalten hat; der Verlust, den derselbe durch die Annahme der Obligationen wegen eines temporären niedrigen Curses derselben leidet, ist vorübergehend, und kann von ihm vermieden werden, wenn er die Papiere bis zum Steigen des Curses nicht veräußert. Auch ist der Fall möglich, daß der Schuldner selbst jetzt von den Papieren nach ihrem Nominalwerth etwa als Caution Gebrauch machen kann, und die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 715, wonach Baaren statt baaren Geldes als Darlehn gegeben werden sollen, kann auf Pfandbriefe, Stadtoobligationen und andere, entweder vom Staate selbst, oder unter dessen Autorität in Umlauf gesetzte Papiere nicht angewendet werden. Ihr habt Euch hiernach sowohl in dem Falle, welcher zu Eurer Anfrage Veranlassung gegeben hat, als in andern ähnlichen Fällen zu achten. Königsberg, den 20. December 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Schrötter.

Mathis Bd. 8. S. 61. 2r Abschnitt.

23. December 1808. a.

*) Instruction vom 23. December 1808, für die Ober-Präsidenten in den Provinzen.

Seine Königl. Majestät von Preußen 2c. 2c. haben nach den im §. 34. des Publicandums vom 16. d. M., die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preussischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung betreffend, gegebenen Bestimmungen bei Ansetzung der Ober-Präsidenten eine dreifache Absicht,

- 1) einen Vereinigungspunct in Ansehung derjenigen Verwaltungszweige zu bilden, bei denen es von Wichtigkeit ist, daß sie nach größeren Abtheilungen, als einzelnen Regierungs-Departements, geleitet und ausgeführt werden, welches insonderheit bei größeren allgemeinen Landes-Polizei-Gegenständen der Fall ist;
- 2) den obersten Staatsbehörden Stellvertreter zu geben, welche mehr in der Nähe und an Ort und Stelle in

ihrem Namen eine genaue und nicht bloß formelle Controлле über sämtliche Unterbehörden führen;

endlich

- 3) in den Ober-Präsidenten eine Behörde zu bilden, welche bei vorkommenden Fällen nach erweiterten, ganze Provinzen umfassenden Gesichtspuncten ihr Gutachten geben können.

Das Amt der Ober-Präsidenten theilt sich daher in die Eigenschaft einer

ausführenden
controllirenden und
consultirenden

Behörde ab.

- 1) In der ersten Eigenschaft, als ausführende Behörde, gehören zu dem speciellen Geschäftskreise der Ober-Präsidenten folgende Gegenstände, bei welchen sie als beständige Commissarien der betreffenden Oberbehörden selbstständig handeln, und entweder direct an die Unterbehörden verfügen, oder das Erforderliche den Regierungen zur weiteren Besorgung zufertigen:

- a) die allgemeine Aufsicht auf die ständische Verfassung der Provinzen, ihres Geschäftsbezirks, und die Führung des Vorsizes, als Seiner Majestät unmittelbare Commissarien, bei allgemeinen ständischen Versammlungen.

Namentlich hat auch der Oberpräsident die Controлле der ständischen Institute, z. B. der Credit-Systeme, so daß er von allem Nachricht erhält, was die General-Directionen an die obersten Behörden berichten, und sie zur Befolgung der vorhandenen Bestimmungen anweisen kann.

- b) die Verhandlungen mit den Chefs der Militair-Corps in allen Gegenständen, welche das ganze Corps betreffen.
- c) die Sicherheits-Anstalten für das Land, welche sich auf mehrere Provinzen zugleich erstrecken, größere Sanitäts-Anstalten, Viehseuche-Cordons, Sperre.
- d) die Verhandlungen mit den Ober-Post- und Post-Ämtern.

- e) Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen etc. etc., welche mehrere Provinzen betreffen.

Bei Verwaltung dieser Gegenstände achtet sich der Ober-Präsident nach den allgemeinen Vorschriften oder den besondern, die in den einzelnen Fällen, wenn sie zur Sprache kommen, werden gegeben werden.

Von seiner Befugniß, an die Unterbehörden directe zu verfügen, wird er nur in schleunigen und dringenden Fällen Gebrauch machen, und der Regel nach alles durch die Regierungen gehen lassen, damit diese die nöthige Uebersicht des Ganzen behalten. Er wird sie daher auch in dem ersten Falle, soviel als dazu nöthig ist, von seinen Verfügungen in Kenntniß setzen, und allen Collisionen und widersprechenden Verfügungen dadurch vorbeugen.

- 2) In seiner Eigenschaft als controllirende Behörde, ist es keinesweges die Absicht, ihn an der Detail-Verwaltung der Regierungen Theil nehmen zu lassen, und eben darum soll er, außer dem speciellen Geschäftskreise, der ihm vorstehend angewiesen ist, auch nur in höchst dringenden Fällen mit eigentlichen Administrations-Angelegenheiten beauftragt werden.

Seine Bestimmung geht vorzüglich dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, die Mängel darin zu entdecken, ihnen abzuheilen und Vorschläge zu verbesserten Einrichtungen zu machen. In dieser Hinsicht erstreckt sich seine Controlle aber auf sämmtliche Verwaltungszweige der Regierungen ohne Ausnahme, und ein vorzüglicher Gegenstand seiner Aufmerksamkeit muß das Benehmen, die Dienstführung und Lauterkeit der öffentlichen Beamten seyn.

Zu dem Ende muß er sich nicht allein abwechselnd bei den einzelnen Regierungen aufhalten, und ihren Vorträgen von Zeit zu Zeit beiwohnen, sondern auch in den Provinzen selbst herumreisen, sich von dem Zustande des Landes und der Administration durch den Augenschein zu unterrichten suchen und die wichtigern Gegenstände derselben an Ort und Stelle revidiren.

Es ist nicht die Absicht, in dem Ober-Präsidenten eine Zwischen-Instanz zu bilden, vielmehr muß der Geschäftsgang zwischen der obersten Staatsbehörde und den Regierungen unmittelbar betrieoben werden. Die von den letztern an jene zu erstattenden Berichte dürfen daher der Regel nach nicht durch den Ober-Präsidenten gehen. Wohl aber steht ihm frei, in einzelnen Fällen von Wichtigkeit und bei

Gegenständen, welche in die allgemeine Administration, wie z. B. die Aufsehung der Räte und Assessoren im Collegium, eingreifen, solches zu verlangen, sich auch monatlich von den Regierungen eine Nachweisung der erstatteten Berichte und eingegangenen Rescripte zu ersfordern. Insofern er es für nöthig findet, sich alsdann von einzelnen Sachen näher zu unterrichten, kann er solche sich kommen lassen. Ueberhaupt muß er sich von Zeit zu Zeit bei Gegenständen von Wichtigkeit die Acten vorlegen lassen, und die Art und Weise, wie die Sachen eingeleitet und bearbeitet worden, nach denselben genau revidiren und durch Revisionsdecrete, die jedesmal in dem Plenum der Regierung zum Vortrag kommen, die vorgefundenen Mängel rügen und das Nöthige zu ihrer Verbesserung angeben. Eben so wenig kann der Ober-Präsident Beschwerden, welche gegen die Regierungen oder einzelne Officianten bei ihm angebracht werden, von der Hand weisen, sondern hat die Verpflichtung, entweder sogleich selbst das Nöthige darüber zu veranlassen, oder aber bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit das von der betreffenden Behörde Anzeige zu machen.

Er ist befugt, wenn er offenbare Dienstvergehungen wahrnimmt, die schuldigen Officianten sogleich vom Dienst zu suspendiren, und das Nöthige wegen der weitem Untersuchung sowohl, als wegen der einstweiligen Dienstverfugung zu verfügen.

3) In seiner Eigenschaft als consultative Behörde.

- a) giebt der Ober-Präsident über wichtige Gegenstände, vorzüglich solche, welche Geheimhaltung erfordern, oder wozu ein größerer Ueberblick erforderlich ist, aufgefordert oder von freien Stücken sein Gutachten.
- b) Er fügt den Berichten der Regierungen, in Rücksicht welcher er nach dem Vorstehenden concurriren will, sein Gutachten durch bloße Unterschrift, wenn er einverstanden ist, oder durch kurze Umschläge bei, im Fall er abweichender Meinung ist, und es nicht etwa für erforderlich hält, eine neue Verathung bei der Regierung darüber noch zu veranlassen.

In Absicht der Gegenstände, welche zum speciellen Geschäftskreise des Ober-Präsidenten gehören (Nr. 1.) sind die Regierungen schuld, seinen Anweisungen unbedingt Folge zu leisten.

In Ansehung derjenigen Gegenstände aber, wo er bloß als Controllleur und Revisor erscheint, folglich auch in allen

Beschwerde-Sachen, sind, wenn die Regierungen sich von seinen Verfügungen nicht überzeugen können, sie zwar verpflichtet, sie zu befolgen, im Fall Gefahr im Verzuge bei der Sache ist, jedoch berechtigt, ihre Gegenstände dem betreffenden Ministerio zur Entscheidung vorzulegen. Ist keine Gefahr bei dem Verzuge, so kann der Ober-Präsident die Verfügungen der Regierungen bloß sistiren, wenn letztere seinen Anordnungen nicht beitreten zu können glauben, und die Ausführung bleibt so lange ausgesetzt, bis die höhere Entscheidung darüber eingegangen ist. Ob Gefahr im Verzuge sey, bestimmt der Ober-Präsident auf seine Verantwortlichkeit.

Derselbe bedient sich einer gleichen Schreibart an die Regierungen, als die Sections-Chefs in den Ministerien des Innern und der Finanzen.

Die Regierungen haben die Verpflichtung, ihm alle Nachrichten und Auskünfte, welche er verlangt, zu ertheilen.

Seiner Seits wird er aber alle unnöthige Schreiberei zu vermeiden suchen, und insonderheit diejenigen Gegenstände, welche so lange Zeit haben, sich bloß ausnotiren und bei seiner nächsten Anwesenheit am Sitz der betreffenden Regierung darüber sich durch mündliche Rücksprache und Vortrag, oder durch Vorlegung der Acten, die nöthige Auskunft geben lassen.

Die Minister verfügen an den Ober-Präsidenten in derselben Art, als an die übrigen Geheimen Staatsräthe; die Sections-Chefs aber schreiben nur im Requisitionen-Styl an ihn. Der Ober-Präsident kann zwar ihre Requisitionen nicht ablehnen, und muß das Nöthige zur Sache selbst thun. Es wird aber dafür gesorgt werden, daß er nicht durch zu viele Aufträge in Absicht einzelner Verwaltungszweige von seiner Hauptbestimmung abgezogen werde.

Alle Jahr stattet der Ober-Präsident einen allgemeinen Bericht ab, über den Zustand der ganzen Administration des Innern und der Finanzen und deren Hauptzweige, über das, was darin in dem verflossenen Jahre Erhebliches geschehen, und das, was darin noch zu thun übrig bleibt, mit rationnirenden Vorschlägen zur Verbesserung der Administration.

Das Personale des Ober-Präsidenten besteht in der Regel aus einem Regierungsrath, als Ober-Präsidialrath, einem Expedienten, einem Copisten und einem Boten.

Der Ober-Präsident hat das Recht, nach Beschaffenheit der Geschäfte einen ständischen Repräsentanten beizuziehen, und sich seines Rathes zu bedienen, oder ihn zur Mitwirkung nach den Umständen aufzufordern.

Seine Königl. Majestät erwarten es von den Ober-Präsidenten, daß sie mit Eifer, Treue und Fleiß den Provinzial-Beörden rühmlichst vorgehen, allen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen einzelner Officialen steuern, und entfernt von allen Neben-Rücksichten ihrerseits alles anwenden werden, was zur Vervollkommenung der öffentlichen Administration und zum allgemeinen Besten gereichen kann. Signatum Königsberg, den 23. December 1808.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna.

Mathis Bd. 7. S. 446. 1r Abschnitt.

23. December 1808. b.

Rescript des Kanzlers Freiherrn v. Schrötter an die Ostpreussische Regierung v. 23. December 1808, betr. die Rechte der eingetragenen Gläubiger wegen ihrer Ausfälle an Zinsen im Concurse an die Immobilien- und gemeine Masse.

Bericht des Stadtgerichts zu Königsberg v. 28. October 1808 an die Ostpreussische Regierung.

Eine schon in mehreren Concurso-processen bei uns ventilirte, in den Gesetzen nicht bestimmt entschiedene, Frage veranlaßt uns, Ew. Königl. Majestät Entscheidung über den Gegenstand derselben uns zu erbitten.

Es ist in Concurso-processen öfters der Fall, daß eingetragene Gläubiger in Ansehung der currenten Zinsen ihrer Capitalien, aus den currenten Revenüen der Specialhypothek nicht vollständig befriedigt werden können. Sie verlangen sodann in Ansehung des Ausfalls, den sie solcher Gestalt an den currenten Zinsen erleiden, aus der Substanz der Immobilienmasse befriedigt zu werden, und da die Curatoren der Masse dies nicht zugestehen, dergleichen Gläubiger vielmehr mit ihren Ausfällen an den currenten Zinsen hinter allen Capitalsforderungen locirt wissen wollen, so kommt die Frage zur Entscheidung:

ob die eingetragenen Gläubiger mit ihren Ausfällen an den currenten Zinsen auf die Substanz der

Haupt-Immobilienmasse anzuweisen sind? oder ob sie allen Capitalsforderungen, selbst denen der Personalsgläubiger nachstehen, und folglich, wenigstens in den mehren Fällen, nichts auf dergleichen Ausfälle erhalten, selbst wenn von der Substanz der Immobilienmasse, nach Befriedigung der eingetragenen Capitalien und der zweijährigen Zinsenrückstände, noch etwas übrig bleibt?

In dem Corp. jur. Frideric. ist diese Frage nach Tit. 26. §. 115. N. 2. posit. 4. im 2. Theil u. Tit. 12. §. 107. im 4. Theil bestimmt dahin entschieden:

daß die ingrossirten Gläubiger, in Ansehung ihrer Ausfälle an den currenten Zinsen, auf die Substanz der Immobilienmasse keinen Anspruch machen können.

Was dagegen die allgemeine Gerichts-Ordnung angeht, so glauben wir, zwischen verschiedenen über diesen Gegenstand disponirenden Stellen derselben eine Discrepanz wahrzunehmen, welche uns eben zu der gegenwärtigen Anfrage veranlaßt. Der §. 477. b. Tit. 50. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, woselbst eigentlich sedes materiae ist — disponirt:

daß die wegen Unzulänglichkeit der Revenüen ausgefallenen Zinsen der eingetragenen Gläubiger allen Capitalsforderungen nachstehen sollen.

Ferner sagt der §. 152. pos. 4. l. cit.

Die eingetragenen Gläubiger erhalten die fortlaufenden Zinsen im Concurse nach der Ordnung der Capitalien, insofern als die Einkünfte der Güter dazu hinreichend sind.

Dagegen disponirt der §. 203. l. c. in fine bei der Vertheilung der Revenüenmasse verbi:

was hiernach ein oder der andere Gläubiger auf seine currenten Zinsen bis zur Finaldistribution nicht hat erhalten können, das wird ihm bei dieser, soweit die Masse hinreicht, mit dem Capital zugleich aus der Substanz vergütet.

Ferner ist §. 512. l. c. vorgeschrieben:

„die Vertheilung der Immobilienmasse geschlehet: auf
„die eingetragenen Gläubiger der 2ten Classe, und zwar

„auf das, was diese an currenten Zinsen während des Concurses, welche aus den currenten Revenüen nicht haben berichtigt werden können, etwa noch zu fordern haben etc.“

Wenn wir es wagen dürfen, bei diesem Widerspruch der Gesetzstellen unter sich, unsere gutachtliche Meinung zu äußern, so würde dieselbe dahin gehen:

daß den in den §§. 503. u. 512. angenommenen Grundsätzen der Vorzug gebühre.

Denn das allgemeine Landrecht räumt nach Th. 1. Tit. 20. §. 482. den eingetragenen Gläubigern das unbedingtste Recht ein, sich wegen Capital und vorbe dingener Zinsen an der verschriebenen Sache zu halten, ohne wegen der während dem Concurse laufenden Zinsen eine Einschränkung zu machen, vielmehr verweist der §. 506. l. c. des allgemeinen Landrechts in dieser Hinsicht auf die Concurs-Ordnung.

Nur in Ansehung der Zinsenrückstände von Zeit vor eröffneterm Concurse ist die Einschränkung gemacht, daß nicht mehr als zweijährige Zinsenrückstände mit der Hauptforderung gleiche Rechte haben sollen; dies ist als Strafe des nachlässigen Gläubigers anzusehen, der seine Zinsen so lange nicht einfordert.

An den currenten Zinsen kann indessen auch der vigilanteste Gläubiger ohne seine Schuld einen Verlust leiden, wenn man dieselben lediglich auf die Revenüenmasse anweisen will, indem sich nicht immer Gelegenheit findet, die Immobilien, während der Dauer des Concursprocesses, gehörig zu benutzen.

Tritt besonders der Fall ein, daß nach Befriedigung der ingrossirten Gläubiger an Capital und zweijährigen Zinsen noch ein Ueberschuß von der Immobilienmasse bleibt, so ist es ganz wider die Natur des Hypothekenrechts, daß dieser Ueberschuß den Personalsgläubigern zu gut kommen, und der eingetragene Gläubiger, in Ansehung seines Ausfalls an den currenten Zinsen, leer ausgehen solle.

Aber auch selbst, wenn die Substanz der Haupt-Immobilienmasse zu Befriedigung der eingetragenen Gläubiger nicht hinreicht, glauben wir, daß nach der Natur der Sache und dem §. 543. der Concursordnung, die Ausfälle an den currenten Zinsen, nach der Ordnung der Capitalsforderungen und deren Priorität berichtigt werden müß:

sen, so, daß der vorstehende Gläubiger, in Ansehung seines Capitals, zweijähriger Zinserrückstände und des Ausfalls an den currenten Zinsen, aus der Haupt-Immobilienmasse vollständig befriedigt, und nur der bleibende Rest dem nachstehenden Gläubiger zugetheilt wird.

Wir unterwerfen dieses unser Sentiment Ew. Königl. Majestät erleuchtetem Ermessen und bitten um eine Declaration darüber:

ob die Ausfälle, welche die eingetragenen Gläubiger an den currenten Zinsen bei der Revenüenmasse leiden, auf die Substanz der Haupt-Immobilienmasse anzuweisen, und aus derselben mit den Capitalien zugleich nach deren Priorität zu befriedigen? oder ob die gleichen Ausfälle auf den etwaigen Ueberschuß der Haupt-Immobilienmasse, nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger an Capital und zweijährigen Zinserrückständen, anzuweisen? oder, ob sie endlich allererst, nach allen Capitalsforderungen, selbst der Personalgläubiger, anzustellen sind?

Königsberg, den 28. October 1808.

Director, Justizräthe und Assessores Euer
Königl. Preuss. Majestät Haupt-
und Residenzstadt.

Bericht der Ostpreussischen Regierung vom 13. November 1808 an den Kanzler Freiherr von Schrötter.

Das Königsbergische Stadtgericht hat sich in dem abschriftlich anliegenden Bericht vom 28. October a. c. zu der Anfrage veranlaßt gefunden:

ob in einem Concurs die eingetragenen Gläubiger mit ihrem Ausfall an den currenten Zinsen auf die Substanz der Haupt-Immobilienmasse anzuweisen sind, oder ob dieselben in Ansehung eines solchen Ausfalls allen Forderungen, selbst denen der Personalgläubiger, nachstehen müssen?

Und auch nach unserm Dafürhalten können die Vorschriften der Concursordnung §. 503. und 512. mit der Bestimmung derselben §. 477 b., insonderheit in dieser Hinsicht nicht füglich vereinigt werden. Nach dieser Vorschrift halten wir unmaßgeblich dafür, daß selbst in dem Fall, wenn die Haupt-Immobilienmasse zur Deckung der durante concursu ausgefallenen Zinsen bei der Finaldistribution der

Haupt-Immobilienmasse nicht hinreicht, die eingetragenen Gläubiger sich dennoch auch wegen dieses Ausfalls an die Gemeinemasse in der 6. Classe halten können.

Ew. Königl. Majestät stellen wir demnach allerunterthänigst anheim, uns darüber die vom Stadtgericht gebetene Declaration allergnädigst ertheilen zu lassen, indem wir noch bemerken, daß es nur auf einen Schreibfehler zu beruhen scheint, daß in dem Bericht des Stadtgerichts auch der §. 543. der Concursordnung allegirt worden, da wahrscheinlich hier vielmehr auf den §. 513. ebendasselbst hat Bezug genommen werden wollen. Königsberg, den 18. November 1808.

Die Ostpreussische Regierung.

Bericht des Cammergerichts an den Großkanzler v. 15.
December 1808.

Euer Königl. Majestät Großkanzler hat uns die Anfrage des Stadtgerichts zu Königsberg, den Bericht der Ostpreussischen Regierung und das Schreiben Hochdero Kanzlers des Königreichs Preußen über die Berichtigung der laufenden Zinsen eingetragener Capitalien in Concursen communicirt, um unsern gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten.

Indem wir diesem Befehl Genüge leisten, glauben wir dasjenige übergehen zu können, was die älteren Gesetze und namentlich das Corp. jur. Fridericianum über diesen Gegenstand festsetzen, da die Anfrage nur auf Erläuterung der Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung gerichtet ist, und diese bei dem in Rede stehenden Gegenstande vollständiger sind, als das Corp. jur. Fridericianum.

Nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung halten wir es

- 1) für klar, daß die laufenden Zinsen im Hypothekenbuch eingetragener Capitalien nicht nur aus der Revenüenmasse des Immobilien, sondern auch aus der Haupt-Immobilienmasse, mithin aus der Substanz des Immobilien berichtigt werden müssen. Der §. 152. Tit. 50. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung verordnet zwar: daß die eingetragenen Gläubiger die laufenden Zinsen im Concurs, nach der Ordnung der Capitalien, soweit als die Einkünfte der Güter nach Abzug aller forenlaufenden Lasten und Abgaben dazu hinreichen, erhalten sollen, und hiernach scheinen diese Zinsen nur aus der Revenüenmasse des Immobilien entnommen werden zu

können. Allein dieser §. verweist zugleich auf die Vorschriften des 5. Abschnitts Tit. 50. wegen Vertheilung der Masse, und in diesem ist das Recht dieser Zinsen noch auf die Haupt-Immobilienmasse ausgedehnt.

Dort wird zuvörderst §. 489. festgesetzt:

daß an der Immobilienmasse die eingetragenen Gläubiger dergestalt ein ausschließendes Recht haben, daß nur dasjenige, was nach ihrer vollständigen Befriedigung an Capital, privilegierten zweijährigen Zinsrückständen, und während des Concurse fortlaufenden Zinsen noch übrig bleibt, den andern Gläubigern zu gute kommt,

§. 503. ibid.

daß wenn ein oder der andere Gläubiger die currenten Zinsen aus den Revenüen bis zur Finaldistribution nicht erhalten kann, der Ausfall von solchen, soweit die Masse hinreicht, mit dem Capital zugleich aus deren Substanz zu vergüten sey,

§. 512. und 513.

daß bei der Vertheilung der Haupt-Immobilienmasse die eingetragenen Gläubiger der dritten Classe erhalten müssen

- a) dasjenige, was diese an currenten Zinsen während des Concurse, welche von den currenten Revenüen nicht haben befriediget werden können, etwa noch zu fordern haben,
- b) die privilegierten zweijährigen vor dem Concurse aufgelaufenen Zinsen,
- c) ihre Capitalsforderungen,

und daß, so lange ein vorstehender Gläubiger wegen aller dieser drei Gegenstände nicht befriediget ist, ein nachfolgender Gläubiger bei dieser Distribution nichts erhalten könne.

Diese Vorschriften sind unsers Erachtens so bestimmt und deutlich, daß dagegen aus dem §. 152. kein Zweifel entnommen werden kann, zumal in diesem auf jene Vorschriften hin verwiesen wird.

Diese Vorschriften ergeben zugleich

2) Daß die eingetragenen Gläubiger die currenten Zinsen am Orte ihrer Capitalien erhalten, und der prälocirte Gläubiger ganz auch wegen dieser Zinsen aus der Immobilienmasse völlig befriediget seyn muß, bevor ein postlocirter Gläubiger auf seine Capitals- und Zinsforderung etwas erhalten kann. Wenn aber

3) die Immobilienmasse nicht zureicht, um alle currenten Zinsen zu bezahlen, und der letzte eingetragene Gläubiger daran einen Ausfall leidet, so können solche Gläubiger wegen dieses Ausfalls an laufenden Zinsen nicht in der sechsten Classe ihre Befriedigung fordern, sondern sie müssen diese post omnes nach §. 477. erwarten.

Die Ostpreussische Regierung ist der entgegengesetzten Meinung, weil nach §. 452. die hypothecarischen Gläubiger, mit ihrem ganzen Ausfall in der dritten Classe, Classe XI. aus der gemeinen Masse befriediget werden sollen.

Allein der §. 529. verordnet generaliter in Ansehung der zur gemeinen Masse gehörigen Gläubiger, zu welchen §. 525. ohne Unterschied alle Gläubiger der vorletzten Classe gerechnet werden, daß dieselben am Orte des Capitals nur zweijährige rückständige Zinsen erhalten, und in Ansehung ihrer der Zinslauf durch den Concurse gehemmt werde, und dadurch ist jene Vorschrift des §. 452. modificirt. Dieses ist auch der Analogie des Rechts ganz angemessen, da eine in der dritten Classe ausgefallene Forderung den eventuellen locum in der 6. Classe nicht vermöge ihres Pfand- oder hypothecarischen Rechts, sondern vermöge der ihr anklebenden durch die Eintragung erhaltenen höheren Glaubwürdigkeit, welche in dem Bericht der Vertheilungskommission vom 30. November 1787.

Th. 1. S. 345. der Annalen

der gerichtlichen Confirmation gleich geachtet werden, erhält, und in dieser Classe als hypothecarische Forderung, in Rücksicht welcher vermöge einer Ausnahme von der Regel die Zinsen während des Concurse fortlaufen, nicht zu betrachten ist.

Nach diesen Grundsätzen ist in den seit Einführung der Gerichts-Ordnung eröffneten Concurse bei unserm Collegio verfahren, und wir stellen solches Ew. Königl. Majestät höheren Beurtheilung allerunterthänigst anheim. Berlin, den 15. December 1808.

Das Cammergericht.

Rescript des Kanzlers Freiherrn v. Schrötter an die
Ostpreussische Regierung, v. 23. December 1808.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen 2c. 2c. Unserm
2c. Ueber die von Euch mit dem Berichte v. 18. v. M.
eingereichte Anfrage des hiesigen Stadtgerichts, die Verich-
tigung der laufenden Zinsen eingetragener Capitalien in
Concursen betreffend, hat das Cammergericht auf Erfordern
den abschriftlich beigefügten Bericht v. 15. d. M. erstattet.

Es lassen sich hiernach die verschiedenen Dispositionen
der allgemeinen Gerichts-Ordnung, worin das Stadtgericht
einen Widerspruch zu finden glaubt, vollkommen dahin ver-
einigen, daß

- 1) nach §. 512. Tit. 50. Th. 1. der A. Ger. O. die einge-
tragenen Gläubiger aus der Immobilienmasse in der
2ten Classe mit dem Capital, 24jährigen Zinsen vor
Eröffnung des Concurses, und dem Ausfalle an laufen-
den Zinsen, den sie während des Concurses wegen
Unzulänglichkeit der Revenüenmasse erlitten haben, be-
friedigt werden; dagegen aber, wenn die Haupt-Immo-
biliar-masse unzureichend ist, die Realgläubiger bei der
gemeinen Masse,
- 2) nach §. 452. verbunden mit §. 529. No. 1. in die
sechste Classe mit dem Ausfalle, den sie bei der Im-
mobilienmasse an Capital und zwölfjährigen privilegierten
Zinsen erlitten haben, angesetzt;
- 3) mit den wegen Unzulänglichkeit der Revenüen wäh-
rend des Concurses nicht erhaltenen currenten Zinsen
aber, nach §. 477., post omnes locret werden.

Hiernach habt Ihr Euch nicht nur selbst in vorkommen-
den Fällen zu achten, sondern auch das hiesige Stadtge-
richt auf seine Anfrage zu bescheiden. Gegeben Königsberg,
den 23. December 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Schrötter.

Mathis Bd. 7. S. 485. 2r Abschnitt.

24. December 1808.

Das revivirte Ostpreussische Landschafts-Reglement v. 24.
December 1808, Mathis Bd. 8. S. 162. und 255.

Bd. 9. S. 385. u. Bd. 10. S. 138. ist im 2. Bde.
dieser Sammlung, Pfandbriefe betr. abgedruckt.

26. December 1808. a.

• Geschäfts-Instruction für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen.

Seine Königl. Majestät von Preußen 2c. 2c. haben
es für nöthig erachtet, die Regierungen in Höchst Dero
Provinzen, über die heute vollzogene Verordnung wegen
verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-
Behörden, mit nachstehender Geschäfts-Instruction zu
versehen.

§. 1.

I. Wegen des Ressorts des Plenums und der einzelnen Deputationen.
a) Plenum.

In das Plenum gehören aus allen Deputationen

- a) die Gesetz-Entwürfe und neuen Einrichtungen;
- b) Alle Berichte an die höhern Behörden, und die von
diesen eingehenden Bescheide, insofern beide einen mate-
riellen Gegenstand betreffen.

Auch dürfen die Berichte, welche die mit den Regie-
rungen schon vereinigt gewesenen Accise- und Zoll-
Deputationen nach ihrer bisherigen Verfassung, für
sich allein an die höhere Accise-Behörde haben erstat-
ten dürfen, und die darauf eingehenden Bescheide, nicht
in dem Plenum vorgetragen werden.

- c) Anstellungen, Suspensionen, Imgleichen die bei den
höheren Behörden zu machenden Anträge wegen Ent-
lassung der Officianten, nach näherer Bestimmung des
§. 39. und 44., und mit Ausnahme bloßer Discipli-
nar-Sachen, welche in den einzelnen Deputationen
abgemacht werden;

- d) Etats-Sachen;

- e) Allgemeine Anlagen, Ausschreibungen und Repartitio-
nen;

- f) Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vor-
schriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht
mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann;

- g) wichtige Contracte, vorzüglich bei Entreprisen und
Lieferungen;

- h) bedeutende Landes-Meliorationen;
- i) alle Gegenstände, die in mehrere Deputationen eingreifen, insofern diese sich darüber nicht vereinigen können, nach näherer Bestimmung des §. 19. und 20.
- k) alles was von Seiten des Präsidenten, oder der Directoren, ausdrücklich an das Plenum adressirt wird;
- l) alle Sachen, welche von einzelnen Deputationen, nach dem darin gehaltenen Vortrage, an das Plenum abgegeben werden.

Alle diese Gegenstände werden indessen in den einzelnen Deputationen eingeleitet und vorbereitet, und gelangen dann erst in das Plenum, wenn sie zu einem definitiven Beschluß völlig reif sind.

Auch müssen

- m) jedesmal die Revisions-Decrete des Ober-Präsidenten in dem Plenum zum Vortrage kommen.

§. 2.

- b) Polizei-Deputation.

Die Polizei-Deputation hat die Ober-Aufsicht und Fürsorge, über

- a) Verbesserung der Polizei-Verfassung und Verwaltung; Befolgung der ergangenen Polizei-Gesetze, insbesondere der Edicte vom 9. October v. J., vom 14. Februar d. J., und der übrigen neuern Gesetze; alles, was sich auf Polizei- und allgemeine, in das Ressort der übrigen Deputationen nicht speciell eingreifende Gesetzgebung bezieht; Publication der diesfälligen Verordnungen; Abfassung von Gutachten über Polizei-Gegenstände, welche die höheren Behörden erfordern;
- b) Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Anlagen und Landeslasten aufzubringen und zu vertheilen sind.

Die Ausführung des Details nach diesen Grundsätzen gehört jedoch derjenigen Deputation, die den Gegenstand verwaltet, worüber die Anlage gemacht wird; z. B. bei Steuern, der Finanz-Deputation; bei Kriegslieferungen, der Militair-Deputation. Auch müssen die Mitglieder der ausführenden Deputation schon

schon bei Entwerfung der Grundsätze jedesmal zugezogen werden.

- c) Sammlung aller statistischen Nachrichten, ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken.

d) Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, General-Visitationen, Gefängnisse, Straf- und Corrections-Anstalten, Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten, Reetablisement der abgebrannten Gebäude, Landarmen-Anstalten, Hospitäler und Armen-Wesen, mit Ausnahme der Aremenschulen, die zum Ressort der Schul-Deputation gehören;

- e) Medicinal- und Gesundheits-Angelegenheiten, Verkehr mit Medicamenten, Verhütung von Euren durch unbefugte Personen, Ausrottung von, der Gesundheit nachtheiligen Borurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren, Kranken- und Irrenhäuser, Rettungs-Anstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel;

f) öffentliche Communication, Land- und Wasser-Strassen, Chauffee-Anlagen, Strom-, Deich- und Brücken-Bauten, Fahren, Hafen-Bauten, Lootsen und Seeleuchten;

- g) Münz-, Maas- und Gewichts-Polizei, Brak- und Schau-Anstalten, Comtoirs zu Justirung der Maasse und Gewichte;

h) Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schiffahrts-, Gewerks- und Innungs-Sachen, Ertheilung von Concessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht, Freiheit des Markt-Verkehrs, Anstalten zu Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler;

- i) Mennonisten- und Juden-Wesen; überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingewanderten, in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religions-Meinung nicht alle bürgerliche Rechte haben;

k) Ständische und Communal-Verfassung, Municipal- und Polizei-Beamten, Corporationen, Gesellschaften und Verbindungen, Cämmerei- und Feuer-Societäts-

Sachen, insofern diese Gegenstände noch künftig unter Administration der Regierung bleiben;

l) Alle Landes-Cultur-Angelegenheiten, Gemeinheits-Theilungen, Abbaue und Verschlagung größerer Güter, Verwandlung von Diensten in Geldabgaben, Abfindung von Servituten, Vorfluth, Entwässerung und Landes-Mellorationen. Diese Gegenstände gehören jedoch nur insofern vor die Polizei-Deputation, als es auf Bestimmung allgemeiner Principien darüber, und die polizeiliche Aufsicht, daß denselben weder von Privat-Interessenten, noch bei den Domainen entgegen gehandelt werde, ankommt. Die specielle Ausführung derselben in den Domainen aber ist ein Geschäftszweig der Finanz-Deputation.

m) Post-, Gefüts- und Lotterie-Wesen, insofern diese Gegenstände zum Ressort der Regierung gehören; imgleichen über das Bergwerks- und Hütten-Wesen, so wie über die Forst-Administration auf den Domainen. Das Verhältniß der Forst-Administration gegen die Forst- und Domainen-Parthie wird künftig noch näher bestimmt werden.

n) Landes-Hoheits-Sachen, Huldigungs-Angelegenheiten, Landes-Grenz-Sachen, Auswanderungen, Abschoß-Sachen, Ertheilung von Pässen zu Reisen außerhalb Landes, und Legitimationen zum bessern Fortkommen.

o) Gnadensachen, Ertheilung von Rang und Titeln, öffentliche Auszeichnungen und Belohnungen.

§. 3.

c) Geistliche und Schul-Deputation.

Die geistliche und Schul-Deputation versteht sämmtliche Geschäfte, welche sich auf den öffentlichen Cultus und Unterricht und die öffentliche Meinung beziehen. Sie hat daher die Ausübung des landesherlichen juris circa sacra in seinem weitläufigsten Umfange; die Direction und Aufsicht von sämmtlichen Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten, milden Stiftungen und ihrer Aerarien, die Befestigung der Unserm Patronat Rechte unterworfenen geistlichen und Schul-Stellen, und die Bestätigung der von andern Patronen gewählten Subjecte, die Prüfung sämmtlicher Geistlichen und Schullehrer, und die Aufsicht über ihre Amts-Verwaltung und moralische Führung.

Sie hat ferner die polizeiliche Ober-Aufsicht über Universitäten, Schriftstellerei und litterarische Gesellschaften, mit Ausnahme der Akademien der Wissenschaften, der Kunst- und Bau-Academie in Berlin, welche ihre besondere Behörden haben; imgleichen die Censur der herauskommenden Schriften, und die Aufsicht über die Behörden, denen solche etwa schon besonders übertragen worden.

§. 4.

a) Finanz-Deputation.

Die Finanz-Deputation verwaltet das Domainen-, Regalien-, Steuer-, und Cassenwesen in seinem ganzen Umfange. Es gehört daher vor dieselbe

a) alles, was sich auf die Bewirthschaftung, Verbesserung und Disposition der Domainen, imgleichen die grundherrlichen Verhältnisse der Domainen-Eingefessenen, bezieht;

b) die gesammte Forst-, mit Ausnahme der Forst-Administration, welche letztere nach §. 3. Lit. m. der Polizei-Deputation verbleibt;

c) die Verwaltung des Bernstein-Wesens und aller übrigen nützlichen Regalien, insofern deren Administration den Regierungen beigelegt ist, mit Ausnahme der Bergwerks- und Hütten-Angelegenheiten, welche von der Polizei-Deputation ressortiren;

d) die Einziehung sämmtlicher Abgaben, grundherrlichen sowohl als Steuern, directen sowohl als indirecten, fortdauernden und temporellen, mithin auch die Verwaltung der Kriegssteuer-Angelegenheiten;

e) das gesammte Etats-, Rechnungs-, und Cassenwesen.

§. 5.

Accise- und Zoll-Deputation.

Die Accise- und Zoll-Deputation macht einen Theil der Finanz-Deputation aus, und bearbeitet für sich, unter dem Vorsitz eines besondern Directors, das Technische, das Disciplinar- und Rechnungswesen der Accise- und Zollparthie. Es gehört ferner das Detail der Stempel- und Salz-Sachen vor dieselbe.

§. 6.

e) Militair-Deputation.

Die Militair-Deputation besorgt sämmtliche den Regierungen beigelegte, sich auf das Militairwesen beziehende Angelegenheiten, und in dieser Hinsicht

- a) die Enrollements, Cantons, oder Conscriptions-Sachen;
- b) die Verpflegungs-Angelegenheiten, das Servis, und Einquartirungswesen, Wachbedürfnisse, Garnison-Bauten, Fourage, Lieferung, Brodverpflegung, das Kriegsmagazin-Wesen;
- c) die Marsch, und Mobilmachungs-Angelegenheiten, Vereithaltung der Train- und Artillerie-Pferde, die Aufbewahrung und Besorgung der Train- und Artillerie-Werksillen;
- d) die Festungsbau, und sämtliche Fortifications-Angelegenheiten;
- e) das gesammte Vorspannwesen.

§. 7.

f) Regel für zweifelhafte Fälle.

Insofern es der bisherlgen Bestimmungen ungeachtet irgend zweifelhaft seyn könnte, welcher Deputation eine Sache angehöre; so wird solche der Polizei-Deputation überwiesen.

§. 8.

II. Ueber den formalen Geschäftsgang. Allgemeine Regel in Absicht der Departements-Vertheilungen.

Die Departements der Mitglieder der Regierungen werden, der Regel nach, nach einzelnen Gegenständen abgegrenzt; so daß jeder Gegenstand in Rücksicht der ganzen Provinz, wo möglich, nur von einem Mitgliede bearbeitet wird. Hiervon findet jedoch in Ansehung der Domainen-Verwaltung eine Ausnahme Statt, als welche nach Districten in Departements zu vertheilen ist.

§. 9.

Mit der Departements-Vertheilung ist nicht mehr, wie bisher, so oft zu wechseln. Das Präsidium kann zwar bei eingehenden Sachen den Rath besonders ernennen, welcher sie bearbeiten soll; es muß jedoch nur aus erheblichen Rücksichten hiebei von der Departements-Vertheilung abweichen, und dem Rath, welcher bei dem Anfange der Sache ernannt worden, in der Regel auch die ganze Vollendung derselben überlassen.

§. 10.

Verhältnis der Justitiarien und Bauräthe.

Die Justitiarien werden in der Art vertheilt, daß wenigstens einer in jeder Deputation sich befindet, um, wenn es auf Rechtskenntnis ankommt, sein Gutachten abgeben zu können. Ein Gleiches geschieht mit den Bauräthen. Die Justitiarien und Bauräthe erhalten jedoch gleichfalls ihr specielles Departement.

§. 11.

Besondere Vorschriften in Absicht a) des Erbrechens und Zuschreibens der Sachen.

Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, präsentiert, nach den einzelnen Deputationen abgesondert, und den betreffenden Directoren zugeschickt; aber nicht adressirt, es sey denn, daß der Präsident oder die Directoren dazu besondere Gründe haben. Außer diesem Falle schickt die Registratur selbige nebst den Acten sofort dem Departementsrath, oder dem beim Anfange der Sache speciel ernannten Decernenten zu. Sachen des Plebans circuliren bei sämtlichen Directoren.

§. 12.

b) des Vortrages derselben; welche Sachen ohne Vortrag abgemacht werden können,

Alles, was bloß die Einleitung, Vorbereitung, den Fortgang und die Ausführung der Sache betrifft; alles, wobei es noch auf Rückfragen und Einziehung von Nachsichten ankommt; überhaupt alle Verfügungen, die sich auf den formellen Geschäftsgang beziehen, sind die Departementsräthe, insofern sie dabei kein Bedenken haben, berechtigt, sogleich ohne Vortrag anzugeben.

welche vorgetragen werden müssen.

Der Regel nach kommen die Sachen dann erst zum Vortrage, wenn es in denselben auf eine materielle Decision ankommt, und auch in diesem Falle sind die Räte berechtigt, sie ohne Vortrag abzumachen, sobald die Entscheidung auf einer ausdrücklichen Vorschrift beruht.

§. 13.

Ausnahmen hiervon.

Hiervon werden ausgenommen und müssen jedesmal vorgetragen werden

- a) Sachen von Wichtigkeit;

- b) alle Beschwerden und Vorstellungen gegen Verfügungen der Regierung;
- c) alle Entreprisen und andere Contracte;
- d) alle Geldzahlungen und Anweisungen, insofern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen;
- e) alle Gegenstände, welche vor das Plenum gehören, oder in mehrere Deputationen eingreifen;
- f) alle Sachen, welche vom Präsidenten oder den Directoren ausdrücklich adressirt oder zum Vortrage geschrieben sind.

§. 14.

PrivatCorrespondenz.

Auch ist jeder Decernent befugt, zur Abkürzung des Geschäftsganges, in seinem eigenen Namen, ohne Vortrag, Anfragen an Privat-Personen oder öffentliche Behörden zu erlassen; er muß davon aber den concernenten Regierungs-Director und seinen Correferenten benachrichtigen, auch die Correspondenz und zwar die erhaltenen Antworten jedesmal in Urschrift, zu den Acten geben.

§. 15.

Annotation, ob die Sache vorgetragen sey.

Der Decernent notirt jedesmal auf das Stück, welches er nicht vorgetragen hat, daß solches ohne Vortrag abgemacht sey.

§. 16.

Stimmrecht bei dem Vortrage.

Die Mitglieder des Präsidiums haben im Plenum und sämmtlichen Deputationen, so oft sie anwesend sind, eine volle Stimme, die Räte, landständischen Repräsentanten und mit Stimme angestellten Assessoren aber nur in dem Plenum und denjenigen Deputationen, in welchen sie angesezt sind, und die §. 23. der Verordnung gedachten wissenschaftlichen und technischen Mitglieder auch nur insofern, als der Vortrag Gegenstände betrifft, welche sich auf ihr besonderes Fach beziehen, oder damit in Verbindung stehen.

Sitz und Unterschrift.

Uebrigens rangiren diese Mitglieder, sowohl unter sich als mit den übrigen Räten, nach dem Tage ihres Patents und erhalten hiernach Sitz und Unterschrift. Die jetzt schon

angestellten Oberforst- und Landstallmeister behalten aber ihren bisherigen Grad auf ihre Dienstzeit.

§. 17.

Unterlassung von Arbeiten während des Vortrages.

Da nach den vorstehenden Bestimmungen die minder wichtigen Sachen nicht zum Vortrage kommen, so wird von den Mitgliedern des Collegiums auch erwartet, daß sie demselben ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Es müssen während des Vortrages weder von dem Präsidium, noch den übrigen Mitgliedern des Collegiums anderweitige Arbeiten vorgenommen, und sogar die Unterschriften vermieden werden.

§. 18.

e) bei Sachen des Plenums.

Der Vortrag im Plenum geschieht, wenn das Präsidium nicht ein anderes bestimmt hat, oder der im §. 46. der Verordnung bestimmte Fall eintritt, durch den Departementsrath derjenigen Deputation, an welche die Sache zuerst gelangt ist.

Specielle Concurrenz der Polizei-Deputation.

Gesetz-Entwürfe, Vorschläge zu neuen Einrichtungen oder Abänderungen bestehender und allgemeiner Anlagen, welche nicht aus der Polizei-Deputation kommen, müssen jedoch, vor ihrem Vortrage im Plenum, einem oder mehreren Mitgliedern der Polizei-Deputation zugeschrieben, und von ihnen durchgesehen werden, auch wenn der Gegenstand sich nicht unmittelbar auf das Polizei-Interesse bezieht.

§. 19.

d) bei Sachen, die in mehrere Deputationen eingreifen.

Zwischen den Deputationen unter sich findet durchaus kein Schriftwechsel Statt. Greift eine Sache in das Ressort zweier Deputationen ein, so schickt der Decernent aus derjenigen, an welche sie zuerst gelangt ist, solche, nach vorherigem Vortrage in derselben, mit dem gefassten Beschlusse an den Director der andern Deputation, der sie in derselben ebenfalls zum Vortrage bringen, und mit dem Beschlusse, im Fall der Uebereinstimmung, an den ersten Decernenten zurück geben läßt. Dieser giebt sodann die nöthigen Verfügungen an. Bei Verschiedenheit der Mei-

nungen von beiden Deputationen befördert der Director der letztern sie sogleich an das Plenum.

§. 20.

Wenn sie directe an das Plenum gelangen.

Sachen, die in das Ressort von mehr als zwei Deputationen eingreifen, werden sofort in dem Plenum zum Vortrage gebracht. Es sind jedoch von den Präsidenten oder den Directoren auf denselben die Deputationen, welche dabei concurriren, zu vermerken, und die Sachen dem Departementsrath aus denselben vor dem Vortrage zur Durchsicht vorzulegen, der, wenn er es für nöthig hält, sein Gutachten beifügt.

§. 21.

e) der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder, auf dem Conferenzhause.

Um die Communication der einzelnen Deputationen und Mitglieder unter sich, möglichst zu erleichtern und die Geschäfte zu beschleunigen, müssen sämtliche Mitglieder an bestimmten Tagen, und wenigstens 4 mal die Woche, von 10 bis 12 Uhr Vormittags auf dem Conferenzhause anwesend seyn, wenn sie sich zur Stelle befinden.

Hievon werden ausgenommen, die Geistlichen und Schulräthe, die Oberforst- und Landstall-Weister, insgesam die Postdirectoren, die nur an den bestimmten Sessions-Tagen ihrer Deputationen und des Plenums erscheinen dürfen. Auch müssen, zumal in dem letzteren, die in ihr Ressort eingreifenden Sachen, wo möglich, an bestimmten Stunden vorgenommen werden.

§. 22.

f) des Geschäftsganges mit den wissenschaftlichen und technischen Commissionen.

Auch mit den wissenschaftlichen und technischen Commissionen findet kein Schriftwechsel Statt, insofern sie sich an Ort und Stelle befinden. Das Mitglied der Regierung, welches den Vorsitz in denselben hat, trägt die vorkommenden Gegenstände vor, setzt den Beschluß auf, läßt ihn von den Mitgliedern vollziehen, und giebt ihn, sammt den von ihnen eingereichten schriftlichen Gutachten an die competente Deputation der Regierung ab. Mit den auswärtigen Commissionen wird sich der Schriftwechsel zwar nicht vermeiden lassen; in dem §. 25. der Verordnung gedachten Falle der mündlichen Verathung mit ihnen, wird es indessen dem

Ermeßten des Präsidiums überlassen, entweder den vorsitzenden Rath nach dem Ort, wo die Mitglieder der Commission sich aufhalten, zu schicken, oder diese nach dem Sitz des Collegiums zu berufen.

§. 23.

g) der Correlatur.

Jeder Departementsrath erhält einen Correferenten, welcher sämtliche Sachen ohne Unterschied mitzeichnet, auch wenn sie bloß zu den Acten gehen. Bei Verschiedenheit der Meinungen kann er die seinige auf dem Concept zwar bemerken, aber darin nichts ändern. Bemerkt der Correferent jedoch *Errores facti*, so ist er gehalten, selbige an das Präsidium zu bringen, wenn der Decernent sie nicht sogleich abändern will.

Verantwortlichkeit des Correferenten.

Außer dem Unterlassungsfall hiervon ist der Correferent nur dafür verantwortlich:

- a) daß die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegen laufe;
- b) dem Conclufum gemäß abgefaßt sey, wenn die Sache zum Vortrage gewesen; und
- c) daß keine Sachen ohne Vortrag abgemacht werden, welche dazu hätten kommen sollen.

Stellvertreter desselben.

Bei etwaiger Krankheit oder Abwesenheit des Correferenten ernennet das Präsidium einen andern, der seine Stelle vertritt, damit jede Verfügung wenigstens von zwey Mitgliedern gezeichnet werde.

Correlatur der ständischen Repräsentanten.

Der Regel nach ist die Correlatur den ständischen Repräsentanten zu übertragen, die alsdann in der vorsitzenden Art gleichfalls verantwortlich sind.

Besonders ernannte Correferenten.

Ist jedoch in einer Sache von dem Präsidium jemand besonders zum Correferenten ernannt worden, der nicht der gewöhnliche des Decernenten ist; so haftet derselbe außer den vorgeordneten Beziehungen auch für alle *Errores facti*.

Correvision der Contracte und Concessionen.

Sämmtliche Contracte und Concessionen müssen dem Departements-Justitiarius zur Correvision vorgelegt werden.

Er wird dadurch zwar nicht wegen der Sache selbst, wohl aber, außer den obigen Beziehungen, für eine bestimmte und deutliche Fassung und eine gehörige rechtliche Einkleidung derselben verantwortlich, damit alle Prozesse möglichst vermieden werden.

Gutachten der Justitiarien.

Schriftliche Gutachten der Justitiarien können nur unter Mitzeichnung des vorsitzenden Directors gefordert werden.

§. 24.

Cassensachen.

Verfügungen an Cassen müssen außerdem jedesmal von dem Cassenrath der Deputation mitgezeichnet werden, der zwar nicht wegen der Geldzahlung an sich, wohl aber dafür verantwortlich ist, daß keine Etats-Überschreitungen, keine Anweisungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etats-, Cassen- und Rechnungs-Verwaltung unternommen werde.

§. 25.

Holz-Anweisungen.

Holz-Anweisungen müssen gleichfalls jedesmal noch von dem Oberforstmeister gezeichnet werden, dessen Verantwortlichkeit analogisch nach dem vorigen §. zu beurtheilen ist.

§. 26.

Bei Gegenständen mehrerer Deputationen.

Sachen, die in das Ressort mehrerer Deputationen einschlagen, müssen im Concept außer dem Correferenten des Decretanten, von sämmtlichen Mitgliedern der übrigen Deputationen gezeichnet werden, welche dabei concurrirt haben.

h) der Superrevision.

Nichts des Präsidiums aber, dürfen sie nur von dem Director derjenigen Deputation gezeichnet werden, in welcher der erste Vortrag geschehen.

§. 27.

Aus jeder Deputation werden dem Director derselben nur diejenigen Sachen zur Superrevision vorgelegt, welche zum Vortrage gewesen, oder eine nicht bloß nachrichtliche

Correspondenz mit auswärtigen oder coordinirten Behörden betreffen, insofern der Director, oder ein anderes Mitglied des Präsidiums, die Vorlegung nicht ausdrücklich verlangt hat. Sachen des Plenums aber müssen jedesmal sowohl dem Director derjenigen Deputation, aus welcher sie kommen, als auch dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt werden.

§. 28.

i) der Ausfertigung

Der Regel nach müssen die Verfügungen, wo solches geschehen kann, und die Arbeit nicht erschwert wird, bloß durch Abschriften des Decrets, die jedoch gehörig zu vollziehen sind, erlassen, und Sachen, die sich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür gesorgt werden, den Geschäftsgang soviel als möglich abzukürzen und zu vereinfachen, worüber die Regierungen baldmöglichst noch besondere Vorschläge einzureichen haben.

Die Ausfertigung geschieht übrigens immer im Namen derjenigen Deputationen, welche bei dem Vortrage concurrirt haben. Dies gilt gleichfalls von den Sachen des Plenums.

§. 29.

k) der Unterschrift

Die Abschriften werden von drei Mitgliedern, oder wenigstens von einem Rath und einem Mitgliede des Präsidiums, unterschrieben.

Die Rangordnung der ständischen Repräsentanten wird hierbei in der Art bestimmt, daß der erste Repräsentant sich gleich hinter dem ältesten, aber vor dem zweiten Rath, Oberforst- oder Landstallmeister, der zweite Repräsentant hinter dem zweiten, aber vor dem dritten Rath (u. s. w.) unterschreibt.

§. 30.

Bei Berichten an höhere Behörden.

Berichte an die höheren Behörden werden von dem ganzen Collegium, wenigstens den Deputationen, welche bei der Sache interessiren, unterschrieben, und wenn diese in den Geschäftskreis mehrerer höheren Behörden eingreift, an selbige gemeinschaftlich gerichtet.

1) der Subalternen.

§. 31.

Eine jede Deputation erhält ihr besonderes Subalternes Personale in Rücksicht der Expeditionen, Registratur und Canzelgeschäfte. Auch werden einem jeden Mitgliede der Regierung in den einzelnen Subalternen-Bureaux bestimmte Subjecte zugewiesen, an welche es sich wegen seiner Sachen halten kann.

§. 32.

Modification wegen des Plenums.

Die erste Vorschrift des vorigen §. findet auf das Plenum keine Anwendung, sondern, da in dasselbe keine Sache gelangen kann, welche nicht in das specielle Ressort irgend einer Deputation einschlägt, so werden die Sachen des Plenums auch bei der concernenten Deputation expedirt und aufbewahrt.

§. 33.

m) der Geschäfts-Journale.

In jeder Deputation wird von jedem Rath ein besonderes, für das Plenum aber nur ein gemeinschaftliches Journal geführt. Der Regel nach müssen sämtliche Sachen nur durch die Controлле aus einer Hand in die andere gehen, damit diese es jedesmal im Journal notirt, wo die Sache sich befindet.

§. 34.

III. Allgemeine Bestimmungen über den materiellen Geschäftsbetrieb und das Verhältniß darin gegen die höheren Behörden. Fundamental-Grundsatz.

Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerichtsbarkeit und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht, zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse bald möglichst auf eine legale Weise hinweg zu räumen.

§. 35.

Allgemeine Regeln. a) bei klaren und bestimmten Vorschriften.

In dem speciellen Geschäftsbetriebe müssen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften beobachtet werden.

Sind diese klar und bestimmt, oder kann der Natur der Sache nach keine andere Verfügung getroffen werden, so sind die Regierungen nicht allein berechtigt, sofort das Nöthige zu erlassen und auszuführen, sondern es werden ihnen in dergleichen Fällen sogar alle Anfragen und Berichte an die höhern Behörden ausdrücklich untersagt. Nur aus höchst dringenden Veranlassungen, und wenn Gefahr im Verzuge ist, können sie bei ihrem Verfahren sich Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften erlauben; sie müssen dazu aber denselben Tag an die höhere Behörde vollständig berichten. Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen landesherrlichen Gesetz geradezu entgegen läuft. Die Bestimmung des §. 1. Lit. f. versteht sich daher nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen beruhen.

§. 36.

b) in Ermangelung derselben.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, nach der Analogie der Verfassung und geläuterten staatswirthschaftlichen Grundsätzen zu verfahren; sie müssen aber solches sofort anzeigen und begründen; ist die Sache aber nicht dringend, vorher anfragen und vorschlagen.

§. 37.

c) Bei neuen Einrichtungen oder Abänderung von schon bestehenden.

Auf keinen Fall dürfen sie sich neue Einrichtungen, oder Abänderungen von schon bestehenden Verfassungen, ohne höhere Genehmigung erlauben, oder allgemeine Verbote und Pönal-Sanctionen erlassen. Wohl aber steht ihnen frei, schon vorhandene gesetzliche Vorschriften von neuem ohne Anfrage publiciren zu lassen, wenn sie solches nöthig finden.

§. 38.

Besondere Vorschriften über einzelne Gegenstände. 1) Ueber solche, die bei allen Deputationen vorkommen. a) Plenumsbeschlüssen.

Die Regierungen sind berechtigt, sämtliche zu ihrem Ressort gehörige öffentliche Bedienstungen, ohne Anfrage, verfassungsmäßig zu besetzen, mit Ausnahme

a) sämtlicher Mitglieder des Collegiums und seines Präsidiums, inaleichen der wissenschaftlichen, und technischen Commissionen;

b) der Landräthe und Kreisdeputirten;

- c) der Bürgermeister in den großen Städten;
- d) der ausübenden Aerzte;
- e) der Chirurgen, insofern zu ihrer Beschäftigung nothwendig ist, daß sie in Berlin cursirt haben müssen;
- f) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherem Range sich befindenden katholischen und reformirten Geistlichen;
- g) der Professoren auf den Universitäten;
- h) der Rectoren und obern Lehrer von Gymnasien und Gelehrten-Schulen;
- i) der Forstmeister;
- k) der Accise- und Zollräthe, Stadt- und Vicent-Inspectoren und Salz-Directoren, insofern solche noch gebraucht werden;
- l) der Fiscalen von sämmtlichen Geschäftszweigen.
- m) Wegen Ansehung der technischen Bergwerks- und Hütten-, imgleichen der Gestüts-Officianten und Porterie-Einnehmer, so wie in Absicht der Magazin-Officianten behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung noch sein Verwenden.
- n) Wegen der Post-Officianten werden besondere Bestimmungen ergehen.

Das den Regierungen vorstehend beigelegte Befetzungsrecht bleibt so lange suspendirt, bis die brodlos gewordenen und gut qualificirten Officianten aus den abgetretenen Provinzen versorgt sind.

§. 39.

Verfahren dabei.

Jede Deputation hat in ihrem Ressort, bei entstehen den Vacanzen, die Besetzung der Stellen, bringt sie aber jedesmal in dem Plenum zur Sprache, aus der Rücksicht, um zu erfahren, ob den andern Mitgliedern Umstände bekannt sind, welche die Anstellung des gewählten Subjects widersprechen. Werden jedoch dergleichen Umstände angeführt, und, im Fall die Deputation ihren Vorschlag alsdann nicht von selbst zurück nimmt, durch die Mehrheit der Stimmen zur Besetzung der Stelle erheblich genug befunden; so kann die Anstellung des vorgeschlagenen Subjects nicht erfolgen. In gleicher Art wird wegen der Vorschläge zu denjenigen Stellen verfahren, wozu höhere Genehmigung

nothwendig ist. Wegen der Mitglieder des Collegiums geschehen die Vorschläge von Seiten des Präsidiums allein.

Auswahl der Subjecte.

Bei Auswahl der Subjecte muß allein Würdigkeit und Verdienst entscheiden, und nur bei Gleichheit derselben Alter und Dienstzeit den Ausschlag geben; aber auch mit strenger Unparteilichkeit und gänzlicher Verbannung des Nepotismus geprüft werden.

§. 40.

Insonderheit wegen der Forstbediente und Invaliden.

Bei Anstellung der Forst-Bedienten müssen die Regierungen jedoch in der bisherigen Art auf Subjecte aus dem Jäger-Corps Rücksicht nehmen; so wie die Vorschriften wegen der Invaliden-Versorgung beobachten, bei denjenigen Stellen, welche nach der neuen Verfassung noch fernerhin zur Besetzung mit Invaliden geeignet sind.

§. 41.

Veränderungen mit den Gehältern und Stellen.

Gehalts-Veränderungen bei denen ihrer Besetzung anvertrauten Stellen können die Regierungen zwar insoweit vornehmen, als der Etat dabei nicht überschritten wird. Soll jedoch mit der Stelle selbst eine Veränderung vorgehen, so muß berichtet werden.

§. 42.

Nachweisung der angesehenen Officianten.

Alle halbe Jahr reichen die Regierungen eine namentliche Nachweisung der von ihnen angesehenen Officianten der höheren Behörde ein, mit Ablauf des Juni und Decembers.

§. 43.

Conduitenlisten.

Die Conduitenlisten dürfen der höheren Behörde nur von denjenigen Beamten eingereicht werden, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist.

§. 44.

b) Wegen Behandlung und Entlassung der Officianten.

Gegen Officianten, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie gar absichtlich verletzen oder vernachlässigen,

oder ihr Amt vollends zum Vorschub gebrauchen, um ihren Eigennuß oder andere Privat-Leidenenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied wes Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben so wenig müssen Subjecte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonst durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehdrt. Es bedarf darüber zu ihrer Entfernung keines strengen rechtlichen Beweises; es ist hinreichend, sobald sie die pflichtmäßige moralische Ueberzeugung des Collegiums gegen sich haben. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Officianten, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufs-Pflichten üben, müssen aber auch mit Discretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Dienstalters und geleisteten Arbeiten nach ausgezeichnet, und bei sich ereignenden Gelegenheiten nach Möglichkeit für ihre Beförderung oder Verbesserung gesorgt werden.

Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

Jeder Officiant muß dem Dienst volle Anstrengung seiner Kräfte, und einen reinen rechtlichen Sinn widmen: eben darum müssen die Regierungen das Dienstverhältniß aber auch gegen ihre Untergebene nicht zu einem Mieths-Contract, und öffentliche Beamte nicht zu Miethlingen herabwürdigen, indem ein jeder von ihnen, nach dem Verhältniß des ihm angewiesenen Berufs, zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls beitragen soll, und darum nicht minder Mitglied der Nation selbst ist.

Die einzelnen Deputationen können zwar in Rücksicht der ihnen subordinirten Officianten Untersuchungen wegen Dienstvergehungen oder anderer Umstände, die sie des Dienstes unwürdig machen, verfügen; Suspensionen können aber nur im Plenum beschlossen werden, und wegen der Entlassungen tritt die Bestimmung des §. 46. der Verordnung ein.

In welcher Art bei den Suspensionen und Entlassungen der Geistlichen und Schullehrer zu verfahren, wird besonders bestimmt werden.

§. 45.

c) Wegen Rechtsstreitigkeiten.

Alle in Rücksicht des Reglerungs-Resorts entstehende Prozesse können die Regierungen ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen, und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen lassen; sie reichen jedoch halbjährlich, mit dem 1. Julius und Januar, eine specielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben ein. Es fällt daher auch die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 35. §. 3. wegen der Forstprozesse weg.

§. 46.

Die Regierungen müssen zwar für die Aufrechterhaltung der Landes- und grundherrlichen Domainen-Gerechtsame alle Sorge tragen; jedoch keine unnütze und schwankende Prozesse unternehmen, und sich vorzüglich Mühe geben, die entstehenden Streitigkeiten durch Vergleich abzumachen.

§. 47.

a) Wegen Eingehung von Contracten und wegen Entlassungen.

In so weit die Regierungen nach der jetzigen Instruction frei und selbstständig operiren können, in so weit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiscus, und anderer unter ihrer unmittelbaren Verwaltung verbleibenden moralischen Personen, zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und Contracte einzugehen und zu bestätigen.

Bei Eingehung der Contracte muß mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüssige Kostenaufwand vermieden, und der Regel nach alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Pachtung herbeigeschafft; einmal eingegangene Verträge müssen aber strenge gehalten, und die Erfüllung derselben durch keine Sophistereien und leere Ausflüchte aufgehalten oder geschwächt werden. Es ist unter der Würde des Staats und seiner Behörden, von den übernommenen Verbindlichkeiten etwas abdingen, oder auf andere Art den Berechtigten in dem Genuß seines Rechts kürzen zu wollen. Jeder Departementsrath, und nach ihm das Präsidium sind, bei

eigener Vertretung, dafür zu sorgen verbunden, daß insonderheit die in den Verträgen stipulirten Zahlungs-Termine eingehalten, und die Zahlungen in denjenigen Münzsorten, worin solche versprochen worden, geleistet werden können. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

§. 48.

a) Wegen des Sportulwesens.

Es ist eine neue, dem jetzigen Ressort der Regierungen angemessene Sportul-Taxe zu entwerfen. Die Sportuln sollen zu einem Prämien-Fonds gesammelt, und aus demselben ausgezeichneten Officianten Gratificationen und extraordinaire Belohnungen gegeben werden. Nach Ablauf jeden Jahres wird die Nachweisung des Bestandes und Verhältnisses, in welchem derselbe bei den einzelnen Deputationen aufgekomen, von dem Regierungs-Präsidium den Ministern des Innern und der Finanzen eingereicht, mit einer Anzeige, welche Officianten sich vorzüglich ausgezeichnet haben, und worin die Auszeichnung bestehe. Diejenigen Officianten, welche gegenwärtig noch Sportul-Antheile genießen, sollen damit, nach der Fraction von den drei letzten Jahren vor dem Kriege, fixirt und auf den Etat gebracht werden.

§. 49.

a) Ueber Gegenstände einzelner Deputationen. A. der Polizei-Deputation. Polizei-Sachen.

Bei Polizei-Angelegenheiten sind die Regierungen, außer den allgemeinen Fällen, zu berichten schuldig über

- a) außerordentliche Vorfälle von Wichtigkeit, z. B., Epidemien, Vieh- und Pferde-Seuchen, große Brände und Ueberschwemmungen, Aufläufe, Tumulte, grobe Ungehörlichkeiten ganzer Communen, besondere Naturbegebenheiten;
- b) alle außerordentliche Ereignisse mit angesehenen Fremden;
- c) Resultate der abgehaltenen Landes-Visitationen;
- d) neue Anlagen von Fabriken und Manufacturen, insofern dazu mehr als eine bloße Concession nachgesucht wird;
- e) Concessionen zu Apotheken;

f) Einrichtung neuer Gesellschaften, insofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Gesellschaften haben wollen;

g) Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften, wohn auch die Gewerke und Innungen gehört; auch behält es

h) bei Einreichung der monatlichen Immediat-Zeitungsberichte sein Verbleiben.

§. 50.

Allgemeine Grundsätze über Gewerbe-Polizei.

Die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizei-Gewalt muß nicht bloß auf die Abwendung von Gefahren und Nachtheilen, und Erhaltung dessen, was schon da ist, sondern auch auf die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich erstrecken. Dieses kann nur durch eine feste Ausübung des §. 34. enthaltenen Grundsatzes, und durch die möglichste Gewerbe-Freiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebs und Absatzes der Producte, geschehen. Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt: keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstüzungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechts-Princip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staats-Verfassung anstoßen. Es ist unstaatswirthschaftlich, den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunct ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Classen betrieben werden.

Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Producte, ist Leichtigkeit des Verkehrs, und Freiheit des Handels, sowohl im Innern, als mit dem Auslande, ein nothwendiges Erforderniß, wenn Industrie, Gewerbestreben und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern.

Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vortheil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Productions-Zustande des Landes, und dem Culturzustande der

Nation am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sey dem Staate vortheilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren, und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schlechte Ansicht, man müsse in einem solchen Fall das Geld im Lande zu behalten suchen, und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Producte, die er ablassen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen, und es münzen lassen.

Je vortheilhafter der Producent und Fabricant seine Erzeugnisse absetzen kann, je mehr bestrebt er sich, sie hervor zu bringen, und je mehr davon hervorgebracht wird, um so weniger läßt sich Mangel davon besorgen. Ausfuhrfreiheit ist also gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbei zu führen. Freiheit des Handels macht den Speculationsgeist des Kaufmanns rege. Dieser wird seine Waaren nicht so fort absetzen, wenn er noch Aussicht hat, solches vortheilhafter thun zu können, oder gerne das Steigen der Preise abwarten wollen, wenn er sie höher eingekauft hat; er wird sie also auch nicht ausführen, wenn er sie im Lande selbst noch mit Vortheil abzusetzen hoffen darf. Auf diese Weise schafft sich der Staat Vorräthe und Magazine im Lande, ohne daß er besondere Kosten darauf verwenden darf. Leichtigkeit des Verkehrs und der Communication wird die Waaren im Lande jedesmal dahin bringen, wo sie am nöthigsten sind, weil sie da am theuersten bezahlt werden.

Es ist nicht nothwendig den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden.

Eben diese Freiheit im Gewerbe und Handel schafft zugleich die möglichste Concurrenz in Absicht des producirenden und feilbietenden Publicums, und schützt daher das consumirende am sichersten gegen Theuerung und übermäßige Preissteigerung.

Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjecten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vortheil zu finden glaubt; und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publicum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben.

Man gestatte daher einem jeden, so lange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verläßt, sein eigenes In-

teresse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen, und sowohl seinen Fleiß als sein Capital in die freieste Concurrenz mit dem Fleiße und Capitale seiner Mitbürger zu bringen.

Dieses sind die Grundzüge, nach denen die Regierungen bei Verwaltung der Gewerbe- und Handels-Polizei zu verfahren haben.

Nicht staatswirthschaftliche, sondern bloß politische Gründe (oder allenfalls Bedürfniß des Augenblicks, welchem aber, wenn diese Maximen befolgt werden, der Regel nach immer vorgebeugt werden können) können es nöthig und räthlich machen, anderweitige Maßregeln zu ergreifen. Von einem solchen Falle werden die Regierungen aber jedesmal höhern Orts benachrichtigt werden, vorzüglich in Absicht der Getreide-Ausfuhr.

Ihr Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit soviel als möglich zu befördern, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmählig auf eine legale Weise, und selbst mit möglichster Schonung des Vorurtheils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist, und ein zu schneller Uebergang von Zwang zur Freiheit manchmal nachtheiliger Folgen hervorbringt, als der Zwang selbst. Auf keinen Fall aber müssen die Regierungen von jetzt ab, Concessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung diese seyn mögen, ertheilen, durch welche ein Exclusiv- oder gar Zwangs- und Bannrecht begründet werden soll. Letztere sollen von jetzt ab unter keinen Umständen mehr verliehen, und Exclusivrechte gleichfalls, soviel als möglich, vermieden, höchstens nur dann und nur auf gewisse Jahre gegeben werden, wenn bei einem neuen Gewerbe der Versuch gemacht werden soll, ob es gelingen werde. Es ist dazu auch jedesmal die Genehmigung der höhern Behörde nothwendig.

§. 51.

Concessionen zu Gewerben.

Concessionen zu Treibung städtischer Gewerbe auf dem platten Lande, so wie alle Concessionen zu Fabriken und Manufacturen, müssen in Gemeinschaft mit der Accise- und Zoll-Deputation ertheilt werden.

§. 52.

Wegen Dispensation der Maurer- und Zimmer-Gesellen von der Wanderschaft.

Von den Wanderschaften der Maurer- und Zimmer-Gesellen nach Berlin, Potsdam und Königsberg sind die

Regierungen berechtigt ohne Anfrage zu dispensiren, wenn der Baurath die Gesellen gehörig geprüft und für tüchtig befunden hat.

§. 53.

Comtoirs zu Aufsehung der Maße und Gewichte.

In jedem Regierungs-Departement muß dafür Sorge getragen werden, zu Aufsehung der Maße und Gewichte mit Zuziehung von Kunst- und Sachverständigen zweckmäßige Comtoirs einzurichten.

§. 54.

Allgemeine Anlagen und Landeslasten.

Da die Regierungen nicht berechtigt sind, neue Landeslasten und Anlagen ohne höhere Genehmigung zu erfordern (§. 37.); so werden sie, wenn das Bedürfnis des Staats es nothwendig machen sollte, dergleichen auszusprechen, auch jedesmal über die Art ihrer Vertheilung und Erhebung mit besonderer Anweisung versehen werden. Ihre Sorge geht daher in dergleichen Fällen auch vorzüglich nur dahin, daß nach den gegebenen Vorschriften, die Vertheilung mit möglichster Gleichheit erfolge, und alle Prägravationen vermieden werden.

Zu dem Ende müssen sie in Zeiten für richtige Maßstäbe und Nachrichten sorgen, um die möglichste Gleichheit beobachten zu können, und zu deren Ausmittelung der höheren Behörde, sobald als möglich, einen allgemeinen, der Verschiedenheit der hierunter versirenden Staatsbedürfnisse angemessenen Plan einreichen.

§. 55.

Statistische Nachrichten.

Wegen der statistischen Nachrichten und der davon einzureichenden Generalwerke werden besondere Vorschriften ergehen. Mittlerweile bleibt es bei denen, die bis jetzt haben eingereicht werden müssen.

§. 56.

Judensachen.

In Betreff der Judensachen müssen die Regierungen höhere Genehmigung nachsuchen, bei Ertheilung von Concessionen.

a) zu Erwerbung von Grundstücken;

b) zu Ansehnungen auf das Recht des zweiten Kindes; dergleichen zu Ertheilung

c) von Schutzprivilegien und Erweiterung der schon gegebenen.

Es wird den Regierungen jedoch wiederholentlich und bei strenger Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, nicht allein selbst die in Absicht des Judenwesens, vorzüglich der fremden und unbekannten Juden, bestehenden Vorschriften auf das genaueste zu beobachten, sondern auch darauf, daß solches von den Unterbehörden geschehe, mit Nachdruck zu halten.

§. 57.

Postwesen.

In Ansehung des Postwesens werden die Regierungen auf die Postordnung und die übrigen ergangenen Vorschriften verwiesen. Da diese jedoch in polizeilicher Hinsicht sehr wesentlicher Verbesserungen fähig sind; so haben es die Regierungen ihre erste Sorge seyn zu lassen, sich von der jetzigen Verfassung vollständig zu unterrichten, und zu deren zweckmäßiger Verbesserung Vorschläge zu machen.

Es muß dabei von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß das Institut der Posten mehr einen polizeilichen als finanziellen Zweck habe, letzterer zwar nicht zu vernachlässigen, jedoch im Collisionssfall dem erstern untergeordnet seyn müsse.

Es muß ferner hierbei darauf Rücksicht genommen werden, die Orts-Polizeibehörden als Controllen der Post-Officianten zu constituiren, und sie zu ermächtigen, die ordinarischen und Extra-Posten, Couriers und Estafetten, wenn sie die gesetzliche Zeit gewartet haben, für jeden Preis schleunigst fortzuschaffen, und die Mehrkosten von dem ersten Postbedienten des Orts, mit Vorbehalt seines Regresses an den Schuldigen, einzuziehen; auch die Postillons zu bestrafen, im Fall die Reisenden sich über ihre Grobheit oder zu langsames Fahren beschweren und solches gegründet befunden wird. Es ist ferner darin aufzunehmen, daß jedem Reisenden bei seiner Abreise auf seine Kosten ein kurzer gedruckter Extract aus der Postordnung und den Vorschriften von dem, was er zu beobachten habe, aber auch von den Post-Officianten fordern könne, und in welchen die obgedachten Bestimmungen aufzunehmen sind, eingehändigt werde; und ein solcher Extract nebst einer vollständigen Posttaxe auf jeder Poststation ununterbrochen aushänge.

Bei Post-Contraventionen und Beschwerden gegen Post-Officianten stehen die Regierungen in demselben Verhältniß, als bei allen andern Polizei-Contraventionen, und als sie gegen die ihnen subordinirten Polizei- und Finanzbedienten haben. Sie bedienen sich, insofern förmliche Untersuchungen darüber nöthig sind, der Post-Fiscäle, sehen durch vorläufige Resolutionen das nöthige fest, oder geben die Acten an die competente Gerichtsbehörde, verfügen nach Verwandtlich der Sache Ordnungsstrafen, oder gar Suspensionen gegen die Post-Officianten, treffen mit Zuziehung des Postdirectors in letzterem Falle die nöthigen Maßnahmen wegen einstweiliger Verwaltung des Dienstes, und zeigen solches sofort der höhern Postbehörde an.

Die anzustellenden Post-Officianten bringt der Postdirector in Vorschlag. Es versteht sich von selbst, daß bei der Besetzung des §. 39., 40. und 42. vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden muß.

§. 58.

Lotteriewesen.

In Ansehung des Lotteriewesens und der dabei angestellten Collecteurs findet ganz ein analoges Verhältniß der Regierungen Statt, als bei dem Postwesen.

§. 59.

Gefütswesen.

Das Technische bei dem Gefütswesen, das ganze Detail der Oeconomie und Cassenverwaltung nach Maßgabe der bestätigten Etats und Oeconomiepläne, die Dienstdisciplin der Gefüts-Officianten und deren Anstellung, besorgt der Landstallmeister ausschließlich, ohne Einmischung der Regierung, unter eigener Verantwortlichkeit.

Dagegen gehört zur Mitberathung der Regierungen die Entwerfung und Beurtheilung der Etats und Oeconomiepläne, so wie die Anordnung wegen Benützung und Verwirthschaftung der Gefütsvorwerke. Auch concurriren sie bei allgemeinen Grundsätzen über das Gefütswesen und allem, was davon in die Landespolizei und Verhältnisse mit den Eingefessenen eingreift. Das Verhältniß derselben in diesen Angelegenheiten gegen den Oberstallmeister wird noch besonders bestimmt werden.

§. 60.

Landeshohelth-Sachen.

In Rücksicht der Landeshohelth-Sachen, muß auch fernhin in denjenigen Fällen berichtet werden, wo solches

bisher vorgeschrieben gewesen, namentlich in allen Fällen, welche auf das Verhältniß mit auswärtigen Staaten Bezug haben. Im Fall jedoch die diesseitigen Abschoß- und Abfahrts-Verhältnisse mit auswärtigen Staaten fest regulirt sind, bedarf es der Berichts-Erstattung nicht, sondern die Regierungen können unter den festgesetzten Modalitäten die Vermögens-Exportation dahin gestatten.

§. 61.

Gnadensachen.

Wegen der Gnadensachen müssen die Regierungen gleichfalls in den bisher bestimmt gewesenen Fällen berichten, z. B. bei Pensionen, Standes-Erhöhungen, Ertheilung von Titeln, öffentlichen Auszeichnungen, Niederschlagung von Untersuchungen, insofern von einem Vergehen gegen ein wirkliches Strafgesetz die Rede ist, Begnadigung von rechtskräftigen Strafen. Die Regierungen müssen sich diesbezüglich jedoch aller übelangewandten Nachgiebigkeit enthalten, und vorzüglich in den beiden letztern Fällen nur aus besonders erheblichen Ursachen Anträge machen. Auch versteht es sich von selbst, daß dieser §. nur von solchen Angelegenheiten zu verstehen sey, welche zum Ressort der Regierungen gehören, und letztere sich in obiger Beziehung in das Ressort der Landes-Justiz-Collegien nie mischen dürfen.

§. 62.

Der Geistlichen und Schul-Deputation.

Zum Amte der Geistlichen und Schul-Deputation gehört es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Cultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, verbessert und zweckmäßiger eingerichtet werde, um Religiosität und Moralität, Duldsamkeit und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubens-Verwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit an Vaterland, Verfassung und Landesherren, Achtung und Ausübung der Gesetze zu befördern.

Es werden sehr gerne Vorschläge, welche zu diesem Zweck führen können, angenommen werden. Allein ohne höhere Genehmigung dürfen sich die Geistlichen und Schul-Deputationen Abweichungen von generellen Anordnungen, als Lehrplänen, vorgeschriebenen Schulbüchern und dergleichen, nicht erlauben.

Dagegen wird denselben die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronat Rechte unterworfenen geistlichen und Schullehrer-Stellen, imgleichen die Bestätigung der

von Privat-Patronen zu dergleichen Stellen erwählten Subjecte, unter den im §. 39. bestimmten Modificationen, beigelegt, mit Ausnahme derjenigen, in Rücksicht welcher nach §. 38. höhere Genehmigung nothwendig ist.

Es wird den geistlichen und Schul-Deputationen ferner die Revision und Decharge der Kirchen- und Schul-Rechnungen, ohne Unterschied, ob sie bisher an die Ober-rechen-Cammer haben eingesandt werden müssen oder nicht, so wie die Entwerfung der denselben zum Grunde liegenden Etats überlassen. Dismembrationen von Schul-Societäten, wo Dorfschaften sie wünschen, oder Local-Umstände sie nöthig machen, können die Regierungen gleichfalls ohne höhere Genehmigung nach den bestehenden Vorschriften vornehmen, so wie Parochien zusammenziehen, oder dismembriren, wenn die Gemeinde und Patronen darin willigen, auch unter dieser Bedingung einzelne Dorfschaften umpfaffen.

In allen übrigen Fällen, wo bisher die Berichtserstattung an das geistliche Departement nöthig gewesen, ist solche auch in Zukunft, bis auf weitere Bestimmung, fortzusetzen. Auch haben es die Regierungen zu einem besondern Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, für die baldige Hinwegräumung derjenigen Hindernisse zu sorgen, welche die bisherige Patronat-Verfassung dem Kirchen- und Schulwesen in den Weg gelegt hat.

Wenn gleich wegen der besseren Uebersicht bei der Kas sen-Verwaltung, die Provinzial-Schulfonds nach §. 71. und 72. durch die Hauptkasse gehen sollen, so ist doch nichts weniger als die Absicht, darum von ihnen irgend etwas zu einer andern Bestimmung zu nehmen, vielmehr werden die Geistlichen und Schul-Deputationen ausdrücklich verantwortlich gemacht, darauf zu wachen, daß die Schul- und geistlichen Fonds nicht gekürzt oder verdunkelt werden.

§. 63.

c) der Finanz-Deputation.

Die Verwaltung der Domainen, Forsten und nutzba ren Regalien leiten die Regierungen selbstständig, insofern darüber bestimmte Vorschriften bestehen; haben jedoch höhere Genehmigung einzuholen über

- a) alles, wobei es auf eine definitive Bestimmung über die Substanz von Domainen-Grundstücken, Pertinenzen und Gerechtsamen, deren Veräußerung oder erbliche Aushuung ankommt;

- b) die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll;
- c) die General-Pachts, alle Erbzins- und Erbpachts-Contracte;
- d) Zeitverpachtungen landesherrlicher, nicht zu den General-Pachten gehöriger Pertinenzen und Nutzungs-zweige ohne Unterschied, insofern sie ohne Licitation, geschehen sollen, und im Fall der Licitation, wenn dabei das vorherige Etats-Quantum nicht herausgekommen, oder von einer längeren als sechsjährigen Pacht die Rede ist;
- e) die Zeitpachts-Contracte, im Fall die jährliche Pacht mehr als 500 Rthlr. beträgt;
- f) die jährlichen Schonungs- und Forst-Verbesserungs-Anlagen, so wie die jährlichen Abholzungs-Etats von den Forsten;
- g) Holz-Verkäufe, welche die Summe von 1000 Rthlr. übersteigen, oder, insofern sie mehr als 50 Rthlr. betragen, ohne Licitation vorgenommen werden sollen.

Jedoch können die Regierungen solchen bäuerlichen Domainen-Einsassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen werden, und nicht so hoch versichert sind, daß die Einsassen mit dem Affecuranz-Quantum sich aus benachbarten Privat-Waldungen das benötigte Bauholz ankaufen können, selbiges ohne Licitation aus königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholz-Licitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlassen.

- h) Auerkennnisse und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andere Domainen-Grundstücke, insofern sie nicht schon feststehen.

- i) Freiholz-Bewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnitts-Quantum überschritten wird.

§. 64.

Allgemeine Regeln in Absicht der Domainen-Verwaltung.

Aber auch in diesen Fällen müssen die Regierungen nur dann erst berichten, wenn die Sache zu einem Definitiv-

beschluss völlig reif ist, und daher auch alle vorläufige Anfragen, ob und was geschehen solle, möglichst vermeiden, zumal nach den neuern Grundsätzen der Finanz-Verwaltung, die zu treffenden Einleitungen wohl niemals zweifelhaft seyn können. Sollte dies hin und wieder wirklich der Fall seyn, so haben die Regierungen sich folgende Grundsätze zur Regel dienen zu lassen, daß:

- a) sämtliche Domainen gegen angemessene Entschädigung allmählig in ein erbliches, möglichst freies und unwiderrufbares Privat-Besitzthum zu verwandeln;
- b) alle aufhebbare Dienste und Natural-Prästationen in verhältnißmäßige Geldabgaben umzuschaffen;
- c) alle Servituten und Gemeinhelten, Zwangs- und Bannrechte auszugleichen und aufzuheben;
- d) jede Administration eines Grundstücks, Nutzungs-Zweiges oder Gewerbes in den Händen des Staats ungleich mehr Kräfte und Kosten im Verhältniß zu dem Gewinn erfordere, als in den Händen des Privatmanns, mithin zu vermeiden, und wo sie noch statt finde, baldmöglichst abzuschaffen;
- e) kein Domainen-Grundstück, Pertinenz oder Nutzungs-zweig ohne Licitation zu veräußern oder erblich auszu-thun, mit Ausnahme derjenigen bäuerlichen Grundstücke, deren Besitzer die vorschristsmäßigen Bedingungen übernehmen;
- f) dergleichen Grundstücke und Realitäten, die General-Pachten ausgenommen, auch nicht einmal ohne Licitation, und ebenfalls nicht über einen Zeitraum von sechs Jahren, zu verzeitpachten sind.

Die Regierungen haben ferner dafür zu sorgen, daß die Licitationen gehörig und zeitig genug bekannt gemacht und abgehalten werden, damit vor der Uebergabe noch die gehörige Genehmigung eingehen könne.

§. 65.

Mit Zugrundlegung dieser (§. 63. und 64.) und der übrigen allgemeinen Bestimmungen der jetzigen Instruction werden die Regierungen jedoch in Absicht der Forstverwaltung noch mit besonderer Instruction versehen werden.

Auch behält es bei den über Ausführung einzelner Domainen- und Forstoperationen gegebenen besondern In-

structionen, wie z. B. bei der Instruction wegen Ausführung des Edicts vom 27. Juli d. J., desgleichen bei der wegen Aufhebung des Wählenszwanges, ferner bei der Instruction wegen Aufhebung der auf den Forsten ruhenden Servituten in Ost- und Westpreußen sein werden.

§. 66.

Bausachen.

Bei Neubauten ohne Unterschied, wozu die Kosten aus öffentlichen Kassen hergegeben werden, müssen die Bau-Anschläge zur höheren Revision eingereicht werden, im Fall sie die Summe von 500 Rthlr. übersteigen. Reparatur-Anschläge dürfen nicht mehr eingesandt werden.

Beides versteht sich sowohl von Land- als Wasser-Bauten.

Die Regierungen müssen jedoch auf Domainen-Vorwerkern, bei der Absicht, selbige erblich anzuthun, nur in den dringendsten Fällen zu Neubauten schreiten.

§. 67.

Accise- und Zoll-Sachen.

Die Verbindung der Accise- und Zolldirection mit den Regierungen geschieht nach Anleitung der Instruction wegen Vereinigung der Provincial-Accise- und Zolldirectionen mit den Krieges- und Domainen-Cammern vom 5. Mai 1806, und des Geschäfts-Reglements vom 7. März 1805. Beide Verordnungen bestimmen auch einstweilen noch das Verhältniß der Accise- und Zoll-Deputationen, sowohl in den Regierungen selbst, als zu den höhern Behörden, imgleichen den innern Geschäftsbetrieb in den Accise- und Zolldeputationen, insofern darüber die jetzige Instruction keine Abänderung getroffen hat. Alle Sachen, welche nach der gedachten Instruction vom 5. Mai 1806 im Plenum des Cammer-Collegiums haben vorgetragen werden müssen, kommen auch künftig im Plenum der Regierung zum Vortrage, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn sie außer dem Accise-Interesse lediglich das specielle Ressort einer einzelnen Deputation betreffen, sie zunächst zwischen dieser und der Accise-Deputation in der §. 19. bestimmten Art concertirt werden müssen, und erst, wenn zwischen ihnen keine Einigung Statt gefunden, ins Plenum gelangen.

Es versteht sich von selbst, daß der Abschnitt IV. der Verordnung in Rücksicht der Civil-Prozesse, Contraventionen und Officianten des Accise-Ressorts gleichfalls anzuwenden sey.

§. 68.

Stempelsachen.

Da die Stempelsachen künftighin nach §. 5. vor die Accise- und Zoll-Deputationen gehören, so werden diese auf die darüber bestehenden Vorschriften verwiesen, nach welchen sie selbige zu bearbeiten haben, insoweit die jetzige Instruction in Ansehung des Geschäftsbetriebs keine Aenderung gemacht hat. Es soll möglichst darauf Bedacht genommen werden, die Landes-, Justiz-, Collegien von ihrer bisherigen Theilnahme an der Verwaltung des Stempelwesens zu entbinden. Eine besondere Vorschrift wird jedoch erst das Nähere hierüber bestimmen.

§. 69.

Etats-, Cassen- und Rechnungswesen.

In Betreff des Etats-, Cassen- und Rechnungswesens sind zur höhern Prüfung und Decision einzureichen

- a) sämtliche Etats und Rechnungen von königlichen Kassen;
- b) die jährlichen und monatlichen Abschlüsse derselben;
- c) die ordentlichen und außerordentlichen Cassen-Revisions-Extracte und Protocolle;
- d) sämtliche Cassendefects-Sachen;
- e) Gratificationen, Douceurs, extraordinaire Diäten und Remunerationen, insofern sie nicht etwa aus einer Gehaltsersparung hergegeben werden, und mehr als ein Quartal betragen;
- f) Anweisungen auf Vorschüsse über 500 Rthlr.
- g) Anweisungen auf Prämien, welche nicht fixirt sind;
- h) Anweisungen auf das Extraordinarium, sobald ihr Gesamtbetrag 3 Procent der Brutto-Einnahme des betreffenden Etats übersteigt. Auch muß vierteljährig der höhern Behörde eine Nachweisung der auf das Extraordinarium gemachten Anweisungen eingereicht werden.

§. 70.

Revision der bisherigen Etats.

Die bisherigen Etats sind einer gründlichen Revision zu unterwerfen, möglichst zu vereinfachen, alle unerhebliche,

geringfügige oder durch die jetzige Lage der Dinge und die neuern Administrations-Grundsätze überflüssig gewordene Titel daraus wegzulassen, und nur die nothwendigen beizubehalten, mit derjenigen Summe, welche das Bedürfniß erfordert.

§. 71.

Einrichtung der künftigen Etats und Einer Haupt-Kasse.

Bei jeder Regierung ist künftig nur Eine Haupt-Kasse einzurichten, in welcher sich sämtliche Domainen- und landesherrliche, folglich auch die Accise- und Zollrevenüen, so wie sämtliche daraus zu bestreitende Ausgaben vereinigen. Es wird daher auch nur ein Haupt-Etat gefertigt; jede Deputation erhält jedoch ihren Special-Etat, welche zusammen den Haupt-Etat constituiren. Den Special-Etats können wieder, wo solches nöthig ist, nach den landrätthlichen Kreisen, Kreis-Etats zum Grunde gelegt werden. Die bisher üblich gewesenen Local-Etats, z. B. die Specialämter-Etats, die Forstämter-Etats ic. ic. cessiren gänzlich, sobald die beabsichtigte neue Organisation der landrätthlichen Officien ausgeführt seyn wird. In die Kreis-Etats der einzelnen Regierungen, Deputationen müssen daher auch sämtliche zu dem Verwaltungs-Resort der betreffenden Deputation gehörige, aus dem Kreise zu ziehende Revenüen und davon zu leistende Ausgaben zusammen gezogen werden, mithin auf den Kreis-Etat der Finanz-Deputation sämtliche Domainen-, Forst-, Bergwerks-, Bernstein- ic. ic. Revenüen des Kreises, so wie sämtliche bisher zur Cameral-Administration gehörig gewesene Steuern, mit Ausschluß der Stempel-Revenüen, die zu den Etats der Accise- und Zoll-Deputation übergehen. Eben so müssen in den Kreis-Etats der Accise- und Zolldeputation sämtliche bisher üblich gewesene Special-Etats der einzelnen in dem Kreise belegenen Accise- und Zoll-Ämter, oder anderer dazu ressortirenden Hebungsbehörden, so wie die Stempel-Revenüen, zusammengefaßt werden. Es bedarf wahrscheinlich nur in Rücksicht der Finanz- und der Accise-Deputationen der Fertigung von Kreis-Etats, indem die Special-Etats der Polizei- und Militär-Deputation nur aus Ausgabe-Titeln bestehen, und ihre Einnahme nur in Aversional-Summen aus der Haupt-Kasse erhalten werden. Die Geistlichen und Schul-Deputationen haben zwar ihre besondere Fonds und Revenüen, die auch Hinsichts der Verwendung mit dem übrigen öffentlichen Einkommen nicht vermisch werden müssen, deren einzelne Bestandtheile indessen fähig in den Special-Etats der Deputation zusammen gezogen werden können, da zur Einziehung der Revenüen aus denjenigen Grundstücken, welche zu den Schulsfonds gehören, Extracte

aus dem Special-Etat der concernenten Kreisbehörden gefertigt werden können.

Sobald die künftige Steuerverfassung definitiv organisirt seyn wird, muß darauf Bedacht genommen werden, bei den Special- und Kreis-Etats der Finanz- und Accise-Deputationen sämtliche Steuern von den Domainen- und grundherrlichen Revenüen genau abzusondern, jene sowohl als diese in besondere Etats zusammen zu fassen, und die Steuern nach directen und indirecten von einander zu unterscheiden und aufzuführen, alsdann natürlich auch die Accise- und Zoll-Revenüen auf den Steuer-Etat kommen. Schon bei der ersten Fertigung des Special-Etats der Finanz-Deputation sind die grundherrlichen und Domainen-Revenüen von den Steuern gehörig zu separiren, auch bei den erstern, die bisher ganz zwecklos von den Cammern beibehaltene, bloß Verwirrung und Dunkelheit erregende Menge der verschiedenen Benennungen, unter welchen die Grundabgaben, insonderheit der bürgerlichen Domainen-Einzeln, erhoben worden, abzuschaffen, und sie von jedem einzelnen Grundstück unter dem Collectivnamen: Domainenzins: zusammen zu ziehen. Es muß jedoch den Zahlungspflichtigen die vollständige Ueberzeugung dabei verschafft werden, daß die Totalsumme aus den bisherigen einzelnen Abgaben richtig constituirte worden sey.

§. 72.

Die Special-Etats der Deputationen müssen ferner in der Art gefertigt werden, daß daraus der Etatszustand des ganzen Verwaltungs-Refforts derselben vollständig übersehen werden kann. So sind z. B. die Competenzen der Geistlichen- und Schullehrer-Gehälter, überhaupt alles, was zum Behuf des Cultus und öffentlichen Unterrichts, vom Staate gegeben wird, künftighin nicht mehr, wie es bei dem bisherigen Domainencassen-Etat der Fall war, auf dem Special-Etat der Finanz-, sondern dem der Geistlichen und Schul-Deputation in Ausgabe zu stellen. In dem Special-Etat der Finanz-Deputation bleiben sie unter denen zum Haupt-Etat fließenden Ueberschüssen, und in diesem wird nur ihr Gesammbetrag verausgabt. In gleicher Art wird es wegen der übrigen Deputationen gehalten.

§. 73.

Bau-Etat.

Bau-Etats werden in Zukunft nicht mehr gefertigt, sondern in den Special-Etats eine, nach Verhältniß des Bedarfs

Bedarfs und der Zulänglichkeit der Fonds auszumittelnde und zu bestimmende Aversionalsumme auf die in dem Reffort der einzelnen Deputationen vorkommenden Bauten ausgeworfen, deren Verwendung am Jahreschluß jede Deputation vorschristsmäßig nachweisen muß.

Für Wasserbauten wird das Aversional-Quantum jährlich, auf den Grund von generellen Ueberschlägen besonders nachgesucht; die Verwendung muß aber gleichfalls durch specielle gehörig revidirte (§. 66.) Aufschläge nachgewiesen werden.

Ein Gleiches gilt wegen der Chaussee-Bauten.

§. 74.

Buch- und Rechnungsführung.

Nach diesen Grundsätzen ist nun auch die Buch- und Rechnungsführung bei den Reglerungs-Kassen zu organisiren. Aus den Büchern der Hauptkasse muß sich das Ganze des gesammten Kassenwesens der Reglerung übersehen lassen, jedoch in denselben jede Deputation ihr eigenes Conto haben, und darüber wieder besonders Buch geführt werden, und zwar in der Art, daß daraus der actuelle Zustand eines jeden Einnahme- und Ausgabebetitels des einzelnen Special-Etats zu jeder Zeit entnommen werden kann.

§. 75.

Befugniß der Reglerung zu etatsmäßigen Ausgaben.

Auf diese Weise wird jede Reglerungs-Deputation in den Stand gesetzt, nicht allein die zu ihrem Verwaltungs-Reffort gehörigen und ausgelegten Fonds im Allgemeinen, sondern auch den jedesmaligen Zustand derselben, im Einzelnen übersehen zu können. Jede Deputation ist befugt, etatsmäßige Ausgaben innerhalb der Grenzen des Etats zu dechargiren; keine aber, den Etat ohne höhere Genehmigung zu überschreiten, oder gar in die Fonds einer andern Deputation einzugreifen. Auch müssen sie nur aus erheblichen Ursachen von der ihnen §. 69. Lit. h. nachgelassenen Befugniß Gebrauch machen.

§. 76.

Verpflichtung derselben wegen der Etatserfüllung.

Jede Deputation, und insonderheit der Kassenrath in derselben, ist aber auch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Etats erfüllt, die öffentlichen Gefälle prompt und zur gehörigen Zeit eingezogen, keine Reste geduldet, und die

Ueberschüsse an die General-Staatskasse in den bestimmten Terminen ordentlich abgetragen werden.

§. 77.

Depositen: und fremde Gelder: Communal: und Societäts-Kassen.

Wie es wegen der Depositen: und fremden bloß durchlaufenden Gelder, desgleichen wegen der Societäts: und Communal-Kassen, die bisher unter unmittelbarer Verwaltung der Cammern gestanden haben, in Zukunft zu halten sey, kann nicht im Allgemeinen bestimmt werden, sondern die Regierungen haben deshalb schleunigst Vorschläge einzurichten, bei welchen darauf Rücksicht genommen werden muß, die Verwaltung der Societäts: und Communal-Kassen den Societäten und Gemeinden selbst zu überlassen, und den Regierungen bloß die allgemeine polizeiliche Aufsicht vorzubehalten.

§. 78.

Hauptkassen-Curator und seine specielle Verpflichtungen.

Ein Mitglied der Regierung hat die specielle Aufsicht und Curatel über die Hauptkasse und die dabei angestellten Beamten. Ihm gebührt der Vorschlag bei Anstellung derselben, und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassenverwaltung, für gehörige Caution: bestellung der Kassenofficianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Controllen, innere und äußere Sicherheit der Kassen, Verhältnisse und Bestände, Vermehrung alles Agiotirens der Kassenbeamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publicums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kassenrevisionen, prompten Eingang der Gefälle, und prompte Anfertigung der jährlichen Kassenrechnungen, überhaupt für alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassenverwaltung gehört.

§. 79.

Deren Grenzlinien.

Diese Verpflichtung erstreckt sich indessen nur auf das Allgemeine der Kassenverwaltung und die unmittelbar bei der Regierung angestellten Kassenbeamten. Alles hingegen, was sich auf das besondere Kassenwesen der einzelnen Deputationen, die Verwaltung der zu ihrem Ressort gehörigen Kreise: oder Orts-Kassen, und die Aufsicht über die bei aufgestellten Officianten bezieht, ist die Sache des besondern Kassenraths der betreffenden Deputation. Der Curator der Haupt-Kasse ist indeß jedesmal auch der specielle Kassenrath der Finanz-Deputation, und so befugt als ver-

pflichtet, alle Mängel, welche er in der Kassenverwaltung der übrigen Deputationen erfährt, oder wahrnimmt, zur Sprache zu bringen und für deren Abstellung zu sorgen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß ihm, wie jedem andern Departements-Rath, ein Correferent zugeordnet wird.

§. 80.

Kassen-Revisionen.

Die Kassen-Revisionen werden von dem Curator der Hauptkasse, seinem Correferenten, den Kassenräthen der einzelnen Deputationen und zweien ständischen Repräsentanten, unter dem Vorsth eines Mitgliedes des Präsidiums, gehalten. Im Präsidium, so wie unter den ständischen Repräsentanten wechselt solches. Bei extraordinairten Revisionen aber muß jederzeit das ganze Präsidium gegenwärtig seyn.

§. 81.

Organisationsplan zu der neuen Einrichtung.

Die Regierungen haben wegen der neuen Etats: und Rechnungs-Einrichtung vor deren Ausführung einen Organisationsplan zu entwerfen und zur Bestätigung einzureichen, wobei sie, außer den vorstehenden Bestimmungen, das von ausgehen müssen, die bisherige Complicität des Kassens: und Rechnungswesens möglichst zu vereinfachen und mehr Klarheit und Uebersicht hinein zu bringen.

§. 82.

D. Der Militair-Deputation.

Die Militair-Angelegenheiten verwalten die Regierungen nach den darüber bestehenden Vorschriften, und dürfen einstweilen nur in Rücksicht derjenigen Fälle höhere Genehmigung ihres Verfahrens einholen, wo solches nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 35. bis 37.) nöthig ist. Sie werden jedoch dieserhalb, und namentlich wegen Verwaltung des Magazinwesens, von der höhern Behörde mit besonderer Anweisung versehen werden. Die Garnisonbauten können sie innerhalb den Grenzen des Etats, und nach §. 66., bewirken, so wie die benötigten Wacht: und Lazareth: Utensilien nach den etatsmäßigen Sätzen anschaffen lassen.

Jährlich aber reichen sie

- a) General-Canton-Extracte,
- b) Invalidenlisten, und

c) Nachweisungen der Natural- und Roggenlieferungen der höheren Behörde ein, und berichten gleichfalls über

d) jede Garnisonsveränderung.

Da die Militär-Deputation sich hauptsächlich in der Lage befindet, allgemeine Anlagen und Ausschreibungen zu machen, so wird sie in dieser Hinsicht auf den §. 54. und §. 2. Lit. b. verwiesen.

§. 83.

Allgemeine Geschäftsregeln.

In Ansehung derjenigen Gegenstände, welche in dem gegenwärtigen Abschnitt nicht namentlich berührt sind, bedarf es keiner besondern Anweisung. Die Regierungen werden wegen ihres materiellen Betriebes auf die darüber bestehenden Verordnungen und Vorschriften verwiesen. Nach diesen können sie frei und selbstständig handeln, und dürfen nur dann an die höheren Behörden berichten, wenn die allgemeinen Bestimmungen dieses Abschnitts solches nöthig machen. Doch haben die Regierungen und ihre einzelnen Deputationen von allen an sie unmittelbar ergehenden Cabinetsbefehlen und den darauf erstatteten Berichten gleichzeitig Abschrift der höheren Behörde einzureichen. In jedem Fall aber, wo sonst eine Berichtserstattung an die höhere Behörde nöthig ist, und der Bericht nicht bloß in einer Anzeigge besteht, muß derselbe nicht eher erstattet werden, bis die Sache zu einem definitiven Beschlusse völlig reif ist, übrigens zwar möglichst kurz und gedrängt, dessen ungeachtet aber vollständig, bestimmt und völlig erschöpfend abgefaßt seyn.

Der Bericht wird jedesmal an diejenige höhere Behörde erstattet, welcher die oberste Leitung des vorliegenden Gegenstandes nach dem Publicandum vom 16. d. M. übertragen worden.

§. 84.

IV) Verantwortlichkeit, Dienstverhältnis und besondere Pflichten der Regierungsbeamten. — Principale Verantwortlichkeit des Departementsraths oder Decernenten.

Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte, fest abgegrenzte Departements vertheilt worden, und bei Ausnahmen hiervon ein und dasselbe Mitglied der Regel nach die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Decernent die Befugniß hat, in dem ihm angewiesenen

Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken, so ist derselbe nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang aller dazu gehörigen Gegenstände, sondern auch für deren solide und vorschriftsmäßige Bearbeitung in Rücksicht des Materiellen zunächst und vollständig verpflichtet. Derselbe muß, um zu wirken, nicht erst abwarten, bis Veranlassungen eingeht, sondern unaufgefordert und aus eigenem Antriebe das Beste seines Departements, jedoch mit steter Rücksicht auf das Wohl des Ganzen sich angelegen seyn lassen, alle Gegenstände, welche dazu führen können, mit voller Theilnahme und ungeschwächter Sorgfalt aufnehmen und pflegen, Sachen, die zu stocken anfangen, von Amtswegen wieder in Gang bringen, die sämmtigen Behörden erinnern, und während der Expedition jede Piece durch sämmtliche Subalternen, Bureaux bis zu ihrem Abgange im Auge behalten.

§. 85.

Sie wird durch den Beitritt des Collegiums nicht aufgehoben. — Fall der Abstimmlung.

Von dieser principalen Verbindlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Collegiums bei dem gehaltenen Vortrage befreit. Ist das Mitglied von dem Collegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine dissentirende Meinung in dem Decret kurzlich vermerkt, und solches von dem vorsitzenden Director oder Präsidenten hat attestiren lassen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weiteren Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge auswelfet, daß es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigensinn dissentirender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung des Collegiums zu dem Beschlusse verleitet hat.

§. 86.

Modification in Ansehung der principalen Verantwortlichkeit.

Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die principale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältnis mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen. Dies wird bei dem Vortrage verlesen, discutirt und concludirt. Alsdann haftet der Decernent bloß für die vollständige und richtige Darstellung des Sach-

verhältnisses, und daß insonderheit keine Umstände und Gesichtspuncte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beschluß selbst aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Voris muß jedoch alle unnütze Weitläufigkeit möglichst vermieden, auch jedesmal der Beschluß nur von dem vorsitzenden Director oder Präsidenten darauf gesetzt werden.

§. 87.

Wer subsidiarisch verhaftet sep.

Nach dem Departements-Rath oder Decernenten ist, insofern nicht etwa nach den §§. 43. bis 46. die Verantwortlichkeit des Correferenten oder anderer an der Sache Antheil genomener Mitglieder eintritt, das Präsidium verhaftet, und zwar aus demselben zuvörderst der vorsitzende Director derjenigen Deputation, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident.

Gemeinschaftliche Vertretung des Collegiums.

Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretung, Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Deputationen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenen oder diesem originirt. Hierbei versteht es sich indessen von selbst, daß diejenigen Mitglieder, welche nur in Rücksicht gewisser Angelegenheiten ein Stimmrecht haben, auch nur in Rücksicht dieser mitverhaftet sind.

§. 88.

Jährliche Departementsberichte.

Alle Jahr stattet jedes Mitglied über den Zustand und die Geschäftslage seines Departements, von dem, was während des Jahres in demselben von Erheblichkeit geschehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen, übersichtlichen und raisonnirenden Bericht ab, welcher von dem Präsidium, mit seinen Bemerkungen begleitet, der betreffenden höheren Behörde eingereicht wird.

§. 89.

Verhältnisse der Regierungen gegen die Ober-Präsidenten.

Das Dienstverhältniß der Regierungen gegen den Ober-Präsidenten, bestimmt theils der §. 34. des Publicandums vom 16. d. M. über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, theils die dem Ober-Präsidenten gege-

bene Instruction, wovon der jetzigen ein Abdruck beigelegt ist.

§. 90.

Besondere Rechte und Pflichten der Regierungsbeamten; a) des Präsidiums.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und sämmtlichen Regierungen-Directoren mit Inbegriff des Directors der Accise-Deputation, und ist sowohl in seiner Verbindung, als in seinen einzelnen Gliedern, der nächste Vorgesetzte der Mitglieder des Collegiums im Dienst.

a) Es bearbeitet ausschließlich alles, was sich auf die Ansehung, Remuneration, Disciplin und Entlassung der Mitglieder des Collegiums und auf die Vertheilung der verschiedenen Geschäftszweige unter dieselben, bezieht. Zu dem Ende fertigt es die §. 43. vorgeschriebenen Conduitenlisten und die Departements-Reparationen. Es leitet den Vortrag, sieht darauf, daß solcher zweckmäßig und vollständig gehalten, alle unnütze Weitläufigkeiten, Debatten und Persönlichkeiten daraus entfernt werden, jedes Mitglied ihm volle Aufmerksamkeit widme, und während desselben nicht arbeite; es revidirt und controllirt die Geschäftsführung sämmtlicher Bureaux sowohl im Allgemeinen als Detail, und sorgt für einen schnellen, gründlichen, zweck- und vorschrittmäßigen Geschäftsbetrieb.

b) Es muß sich bei seiner Aufsicht nicht bloß auf die Controlle der Geschäfts-Journale, Rest-Extracte etc. etc. einschränken, sondern auch in das Innere der Arbeit zu dringen, alle unnütze Rückfragen und Palliativ-Beschlüsse zu vermeiden suchen, und soviel als möglich einzelne Sachen genau nach den Acten revidiren, vorzüglich aber die von Erheblichkeit nie aus dem Auge verlieren. Es ist befugt, sobald es offenbare Versehen, Oberflächlichkeiten und Verzögerungen bemerkt, die schuldigen Mitglieder zurecht zu weisen, dem Befinden nach bis zur Summe von 30 Rthlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen, und bei Wiederholungen, oder erheblichen Fällen, die Sache der höheren Behörde anzuzeigen. Es wird dieserhalb mit Billigkeit und Schonung, mit Rücksicht auf Sache und Persönlichkeit, aber auch mit Kraft und Energie, ohne den Vorwurf einer unzeitigen Nachsicht auf sich zu laden, die angemessenen Gradationen und Mittel zu finden wissen.

c) Ist dasselbe im Materiellen mit den angegebenen Verfügungen nicht einverstanden; so läßt es solche noch

mals, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrage bringen. Bei dem alsdann gefassten Beschlusse behält es aber sein Verwenden. Auch jedes einzelne Mitglied des Präsidiums hat die Befugniß, Sachen zum nochmaligen Vortrage zu schreiben.

d) Das Präsidium ist zwar nicht berechtigt, Verfügungen und Beschlüsse des Collegiums aufzuheben, es kann selbige aber, wenn es sich des nochmaligen Vortrages ungeachtet davon nicht überzeugen kann, auf seine Verantwortung sistiren, und auf höhere Entscheidung antragen, sobald nicht Gefahr im Verzuge ist, und sämtliche Mitglieder des Präsidiums gleicher Meinung sind. Bei Verschiedenheit ihrer Meinungen, oder wenn Gefahr im Verzuge ist, wird der Beschluß des Collegiums ohne Anstand ausgeführt.

e) Das Präsidium ist verpflichtet, sämtliche Dienstangelegenheiten in das Collegium gelangen und durch dasselbe gehen zu lassen, ausgenommen

aa) die, welche zu seinem speciellen Ressort gehören;

bb) die besonderen Aufträge, welche es höheren Orts erhalten;

cc) Sachen, die eine ganz besondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten, die es widerrathen.

Doch muß in dem letztern Fall der competenten Oberbehörde sogleich Anzeige gemacht, dem Collegium wenigstens im Allgemeinen, damit es keine widersprechende Verfügungen erläßt, Nachricht gegeben, auch dasselbe, wenn die Anstände gehoben sind, von der Sache völlig unterrichtet, und die Acten bei demselben aufbewahrt werden.

Zu den Fällen der letztern Kategorie (zu cc) gehören insbesondere die, wo es auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bei außerordentlichen und wichtigen Vorfällen, hauptsächlich in Kriegeszeiten, ankommt.

f) Dem Präsidium liegt die specielle Obergewalt über die Hauptkasse ob, und da es für einen prompten und ununterbrochenen Geschäftsgang bei dem Collegium zunächst verantwortlich ist, so wird dasselbe künftighin von Einreichung der Präsentienlisten und Registeracte

entbunden; es hat aber eine genaue Controlle zu führen, daß vorzüglich die Berichte nach Hofe in den bestimmten Terminen erstattet, und, wenn keine bestimmt sind, nicht zur Ungebühr aufgehalten werden.

g) Es ist befugt, sämtlichen Negierungsbeamten Urlaub zu ertheilen, wenn sie dessen zu ihren Privatangelegenheiten bedürfen, insofern er sich nicht über zwei Monate oder außerhalb Landes erstrecken soll.

h) Die specielle Aufsicht über die Disciplin und Dienstführung der Subalternen und Unterbehörden ist zwar zunächst Sache der Departementsräthe, zu deren Ressort sie gehören. Inzwischen hat das Präsidium sie darum seiner Aufmerksamkeit und Controlle nicht entgehen zu lassen, und die zu seiner Kenntniß gelangenden Dienstvernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten zur Sprache zu bringen und zu rügen.

i) Jedes Mitglied des Präsidiums ist verpflichtet, alle Jahr wenigstens einen Theil der Provinz zu bereisen, um sich nicht allein die nöthigen Localkenntnisse zu verschaffen, sondern auch die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden und der Departementsräthe an Ort und Stelle zu revidiren. Es wird ihnen hierbei zur Pflicht gemacht, die Revision der Forsten und deren Bewirtschaftung zum Gegenstande ihrer besonderen Aufmerksamkeit zu machen. Nach seiner Rückkunft theilt jedes Mitglied die gemachten Bemerkungen und von ihm bereits getroffenen Anordnungen dem Collegium mit, welche in dem Plenum vorgetragen werden, und darauf das weitere Nöthige veranlaßt wird. Auch müssen sie nebst einer Anzeige, was darauf geschehen, den competenten höhern Behörden elngereicht werden.

k) Die innere Verfassung des Präsidiums ist übrigens gleichfalls collegialisch, und alle Sachen müssen darin unter gemeinschaftlicher Mitwirkung sämtlicher Mitglieder desselben abgemacht werden.

Bei Verschiedenheit der Meinungen bleibt jedoch die des Präsidenten jedesmal den Ausschlag, im Fall er nicht eine absolute Mehrheit der Stimmen gegen sich hat, das heißt: wenn bei vier Mitgliedern nicht drei, und bei drei nicht zwei gegen ihn sind.

§. 91.

b) des Präsidenten;

Der Präsident verhält sich im Allgemeinen zu den Directoren und dem ganzen Collegium, wie diese zu den

einzelnen Deputationen, denen sie vorstehen. Er führt den Vorsitz in dem Plenum, und hat die specielle Curatel über einen prompten, soliden und vorschriftsmäßigen Geschäftsgang in demselben; dessen ungeachtet aber auch die Verpflichtung, den Sitzungen der einzelnen Deputationen von Zeit zu Zeit beizuwohnen, den Geschäftsgang bei denselben zu beobachten und zu revidiren. Insbesondere hat er solches öfterer, als es bisher geschehen, bei der Accise- und Zoll-Deputation zu thun.

Er ordnet außerordentliche Sitzungen und extraordinaire Rassenrevisionen, imgleichen specielle Landesvisitationen an; er ernennt die Commissarien zu außerordentlichen Geschäften, sie mögen bei dem Plenum oder einzelnen Deputationen vorkommen, und bestimmt die Gegenden der Provinz, welche von den Directoren jährlich zu bereisen sind, natürlich mit Rücksicht darauf, daß sie allmählig die ganze Provinz kennen lernen. Er selbst bereiset die merkwürdigsten Puncte derselben.

Sachen, welche Elle erfordern, gleichwohl nicht wichtig genug sind, um eine außerordentliche Sitzung zu veranlassen, kann er sich mit Zuziehung der Directoren von dem Departementsrath allein vortragen und das Erforderliche darin angeben lassen. Es muß aber das Collegium bei dem nächsten Vortrage davon benachrichtigt werden.

Zu seiner speciellen Fürsorge gehört die Sammlung zuverlässiger und zweckmäßiger statistischer Nachrichten, ihr Ordnen und Zusammenstellen. Die Regierungs-Präsidenten haben dieserhalb, und wegen Abschaffung des bisherigen nutzlosen Tabellenframs, in Beziehung auf sämtliche Geschäftszweige, sobald als möglich Vorschläge einzureichen. Auch ertheilen die Präsidenten die Heilraths-Concessionen für sämtliche zum Regierungs-Resort des Departements gehörige Officianten.

Innerhalb Landes ist der Präsident berechtigt, den Directoren auf 14 Tage Urlaub zu geben. Er hat aber die specielle Fürsorge, daß während ihrer Abwesenheit, so wie im Fall ihrer Krankheit, in ihren Dienstgeschäften nichts verabsäumt werde, und kann selbige entweder selbst übernehmen, oder einem andern Director oder Mitgliede übertragen.

Sämmtliche Präsidialsachen, die nicht zum speciellen Resort des Präsidenten gehören, oder ihm nicht ausschließlich aufgetragen sind, kann der Präsident nur im versammelten Präsidium abmachen.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Präsidenten vertritt der älteste Regierungs-Director dessen specielle Geschäfte, und tritt ganz in seine Rechte.

§. 92.

c) der Directoren;

Alles, was dem Präsidenten in Hinsicht des Geschäftsganges bei dem Plenum auf- und beigelegt ist, gehört zu den speciellen Amtspflichten und Befugnissen der Directoren, in Rücksicht des Geschäftsganges der einzelnen Deputationen, denen sie vorgesetzt sind. Außerdem gehört es zu den besondern Amtspflichten derselben, darauf zu sehen, daß in einer Deputation nicht Sachen einseitig abgemacht werden, die in mehrere Deputationen eingreifen, oder vor das Plenum gehören. Auch sind sie verpflichtet, die von dem Präsidenten ihnen bei dem Präsidium oder dem Collegium zugeschriebenen Sachen zu bearbeiten.

§. 93.

d) der landständischen Repräsentanten;

Die Bestimmung und Verhältnisse der landständischen Repräsentanten sind bereits vorher, und in der Verordnung festgesetzt. Sie werden übrigens in der Art vertheilt, daß in die Vollzel-Deputation drei, und in jede andere zwei Repräsentanten kommen. Die aus der Finanz-Deputation sind zugleich Mitglieder der Accise- und Zoll-Deputation. Ihr Ausscheiden (§. 19. der Verordnung) muß so regulirt werden, daß auf keinen Fall sämmtliche Repräsentanten einer Deputation auf einmal ausscheiden. Seine Königl. Majestät hegen das feste Vertrauen zu denselben, daß sie alles anwenden werden, den ihnen angewiesenen hohen Beruf ganz auszufüllen, und daher nicht allein so wenig als möglich die Sitzungen der Regierung und ihrer einzelnen Deputationen, denen sie zugewiesen sind, versäumen, sondern auch mit Eifer und Treue der Geschäfte selbst sich annehmen, von der ganzen Administration genau und gründlich sich zu unterrichten suchen, die Mängel, welche sie zu bemerken glauben, zwar mit bescheidener Freimüthigkeit anzeigen, aber auch alles ohne Vorurtheil, ohne Privat- und Nebenrücksichten prüfen, und mit vollen Kräften zum allgemeinen Wohl des Staats und seiner Glieder beizutragen, bemühet seyn werden. Die Dienst-Ordnung erfordert es, daß wenn sie zu Besorgung ihrer Privat-Angelegenheiten vom Sitz des Collegiums verreisen müssen, sie es nur mit Vorwissen des Präsidenten thun. Der Urlaub soll ihnen indessen nur dann versagt werden, wenn gerade zu der Zeit

Angelegenheiten von Wichtigkeit in der Deputation verhandelt werden, in welcher sie angestellt sind.

e) der Rätthe und Assessoren. §. 94.

Die besondern Pflichten der Rätthe und Assessoren ergeben sich aus dem vorstehenden von selbst. Jeder Departementsrath muß mit väterlicher Fürsorge und Theilnahme sein Departement warten und pflegen. Er ist unter den im §. 14. enthaltenen Modificationen nicht allein befugt, von allen Behörden über Gegenstände seines Departements Nachrichten einzuziehen, sondern auch verpflichtet, sich auf diese Weise von der örtlichen Lage der einzelnen Angelegenheiten und der Art und Weise, wie die darin erlassenen Verfügungen befolgt und vollstreckt werden, in ununterbrochener Kenntniß zu erhalten. Jeder Departementsrath muß wenigstens alle Jahr einen Theil seines Departements, und die Domainen-Departementsräthe (§. 8.) ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen sämtlich darüber ein ausführliches Reise-Journal, welches nach ihrer Rückkunft von dem Correferenten in dem Plenum vorgetragen, und wenn das Nöthige darauf veranlaßt ist, der höheren Behörde eingereicht wird. Jedoch ist jeder Departementsrath berechtigt, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung der von ihm vorgefundenen Mängel, innerhalb der bestehenden Vorschriften, zu veranlassen, und auch ohne einen besondern Auftrag deshalb zu haben, über Gegenstände seines Departements sämtliche Kreis- und Ortsbehörden, ohne Unterschied, zu revidiren, zu welchem Ende selbige jedesmal von den Departements-Vertheilungen, und den dabei sich ereignenden Veränderungen, zu benachrichtigen sind. Der Departementsrath hat zugleich die Dienst-Disziplin und specielle Aufsicht über die Geschäftsführung sämtlicher Subalternen, die ihm für sein Departement angewiesen sind, in Hinsicht desselben; ist auch berechtigt, wenn seine mündliche oder schriftliche Verweise nichts fruchtet, sie bis zur Summe von 5 Rthlr. in Ordnungsstrafe zu nehmen. Da jedoch in den Subalternen-Büreaux ein Subject häufig mehreren Departementsräthen wird angewiesen werden müssen, so können gegen einen solchen Subalternen Ordnungsstrafen nur mit Zuziehung der übrigen Departementsräthe festgesetzt werden, im Fall der Grund seiner Verschuldung sich aus den bei diesen gehaltenen Arbeiten herleiten läßt.

§. 95.
Insonderheit f) der Domainen-Departementsräthe.

Da die Domainen-Departementsräthe aber öfter in die Provinz kommen, als die übrigen, so muß kein Gegen-

stand der öffentlichen Administration ihrer Aufmerksamkeit und Nachforschung entgehen. Bei Sachen, die unmittelbar zu ihrem eigenen Geschäftskreise gehören, suchen sie so gleich an Ort und Stelle die vorgefundenen Mängel zu verbessern. Bei Sachen aber, die zu andern Departements oder Deputationen gehören, zeigen sie diesen die Mängel an. Nur wenn sie nachweisen, das eine oder andere gethan zu haben, haben sie ihre Pflicht erfüllt. Nichtwissenchaft der Mängel entschuldigt sie der Regel nach nicht, da sie alle Mittel und Gelegenheit haben, selbige zu erfahren. Sie sind die Controllen der Landräthe und Real-Departementsräthe, und befugt, den Sitzungen sämtlicher Deputationen beizuwohnen. Auch müssen sie von sämtlichen Deputationen über Gegenstände, die eine besondere Aufmerksamkeit, Controlle und Revision erfordern, durch kurze schriftliche Notizen jedesmal benachrichtigt werden. Es wird jedoch durch diese den Domainen-Departementsräthen auferlegte Verpflichtung keinesweges die specielle Curatel der Realdepartementsräthe über ihren Geschäftskreis, und die ihnen dafür obliegende principale Verantwortlichkeit geschwächt.

Die Districte der Domainen-Departementsräthe sind übrigens nach den landrätthlichen Kreisen abzutheilen.

§. 96.

e) der Justitiarlen:

Die besondere Pflicht der Justitiarlen ist es, dafür zu sorgen, daß die fiscälischen Prozesse mit aller Gründlichkeit geführt werden. Sie haben daher die von den Fiscälen gefertigten Informationen nicht allein genau und sorgfältig zu prüfen, sondern auch die Fiscäle bei dem Betrieb der Prozesse gehörig zu beobachten, zu controlliren und dem Befinden nach ihre Manual-Acten zu revidiren, auch bei Sachen von Wichtigkeit die Vorschrift des §. 43. der Verordnung zum Beschluß darüber bei dem Collegium in Anregung zu bringen. Die Departementsräthe sind verpflichtet, ihnen in Ansehung des Factums die benötigten Nachrichten und die Quellen, aus denen selbige sich ergeben, zu suppeditiren; damit denselben indessen dabei keine überflüssige Arbeit verursacht werde, so müssen die Justitiarlen die Umstände, worauf es ankommt, und worüber sie Auskunft gebrauchen, speciell aufsehen.

Die Justitiarlen sorgen ferner dafür, daß die nach §. 45. den höheren Behörden einzusendenden Prozeß-Tabellen richtig, vollständig, übersichtlich, jedoch möglichst gedrängt gefertigt, und zur gehörigen Zeit eingereicht werden.

§. 97.

h) des Oberforstmeisters;

Der Oberforstmeister versteht den technischen Theil der Forst-Verwaltung, und sorgt daher insonderheit für die Vermessung, Eintheilung und Abschätzung der Forsten, für eine gehörige Leitung des Holzabtriebes und Holzbaues in denselben. Ihm steht zunächst die Disziplin über die Forstmeister und die Revier-Forstbediente zu. Er operirt zwar frei und selbstständig nach den bestehenden Vorschriften, jedoch jederzeit nur als Mitglied der Regierung, nicht als isolirte Behörde, und steht daher auch in Hinsicht seines Geschäftsbetriebes in demselben collegialischen Verhältnisse, wie jedes andere Mitglied; daher er auch gleich diesem die nöthigen Revisionen an Ort und Stelle vornehmen muß. In der Departements-Vertheilung ist sein Geschäftskreis von dem des Forst-Departementsraths genauer abzugrenzen.

§. 98.

i) des Landstallmeisters.

Der Landstallmeister steht in Ansehung des ihm §. 59. angewiesenen ausschließlichen Geschäftskreises zwar unmittelbar unter Aufsicht und Leitung des Oberstallmeisters. Das Regierungspräsidium ist indessen so befugt als verpflichtet, wenn wider den Landstallmeister oder einzelne Gesütsofficianten Beschwerden bei ihm angebracht werden, oder auf andere Art Dienstwidrigkeiten zu seiner Kenntniß gelangen, sie näher zu untersuchen und zur weiteren Entscheidung dem Oberstallmeister einzureichen. In Ansehung derjenigen Gesüts-Angelegenheiten, die zum collegialischen Ressort verwiesen sind, ist aber der Landstallmeister gleich jedem andern Regierungsmitgliede zu betrachten, sein Geschäftskreis in der Departementsvertheilung näher zu bestimmen, und er verpflichtet, sich nach den Bestimmungen dieser Instruction zu achten, folglich auch Aufträge des Collegiums in Gesüts-Angelegenheiten zu übernehmen, die ihm zugetheilten Vorträge abzumachen, und nicht ohne Urlaub des Präsidiums Reisen zu unternehmen, welcher ihm indessen nicht verweigert werden darf, sobald er in Dienstgeschäften reiset, oder vom Oberstallmeister Aufträge hat.

§. 99.

k) der Geistlichen und Schulkathen.

Es ist besondere Pflicht der Geistlichen und Schulkathen, dazu vorzüglich beizutragen, daß der §. 62. aufgestellte Zweck der geistlichen und Schulbehörde erreicht werde. Sie haben die besondere Aufsicht über sämtliche Geistlichen und

Schullehrer und die Verpflichtung, sie sowohl in ihrem Privat- als ämlichen Leben fortwährend zu beobachten, und Amtsverletzungen zur Sprache zu bringen.

§. 100.

l) des Medicinalraths.

Da von dem Medicinalrath nicht verlangt werden kann, daß er seine volle Zeit den collegialischen Arbeiten widme, so ist seine Bestimmung vorzüglich die, die nöthige wissenschaftliche und technische Auskunft über Gegenstände der Arzneikunde, Chirurgie und Apothekerkunst bei vorkommenden Gelegenheiten zu geben, und dem Departementsrath der Medicinalpolizei in seinen Geschäften möglichst zu unterstützen, insonderheit dafür zu sorgen, daß die Apotheker das Publicum nicht übermäßig vertheuern, und von Zeit zu Zeit gehörig revidirt werden. Die Revision muß jedoch jedesmal von einem Arzt oder Kreisphysicus geschehen, der nicht selbst an dem Orte wohnt, wo die Apotheke sich befindet. Die Revision und Festsetzung der Liquidationen der Aerzte und Chirurgen, imgleichen der Apotheker-Rechnungen, ist übrigens Sache des Medicinalraths. Auch hat derselbe die Verpflichtung, in besonderen Fällen Aufträge des Collegiums anzunehmen, und sie gehörig auszurichten.

§. 101.

m) der Bauräthe;

Die Bauräthe sorgen für eine zweckmäßige und solide Ausführung der öffentlichen Bauten und die möglichste Mäßigkeit in Absicht der Kosten. Sie haben die nächste Aufsicht über sämtliche Baubediente der Provinz und deren Dienstführung. Es wird ihnen bei harter Abnuthung untersagt, ganze Bauten, oder einzelne Lieferungen zu denselben in Entreprise oder Mascopie zu nehmen, und sie müssen darauf sehen, daß solches von den übrigen Baubedienten gleichfalls nicht geschehe.

§. 102.

n) der Ober-Acciseräthe.

Die Ober-Acciseräthe besorgen vorzüglich die Detailverwaltung ihres Faches, haben in dieser Rücksicht die Aufsicht über die Accise- und Zollbedienten in der Provinz, müssen sich jedoch auch einer allgemeinen staatswirthschaftlichen Ausbildung befleißigen.

§. 103.

o) des Postdirectors.

Die Bestimmung des Postdirectors ist, bei vorkommenden Fällen über das Technische und die innere administras-

tive Einrichtung des Postwesens die nöthige Auskunft zu geben. Der polizeiliche Theil desselben wird zwar der Regel nach, durch den Postdepartementsrath in der Regierung bearbeitet, doch muß auch der Postdirector die Arbeiten in derselben übernehmen, welche ihm in der Departementsvertheilung angewiesen oder besonders zugeschrieben werden. Er hat neben dem Postdepartementsrath die Dienstdisciplin über sämmtliche Postofficianten der Provinz, und in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche nach §. 7. der Verordnung zu seinem speciellen Ressort gehören, selbige ausschließlich.

§. 104.

p) des Rechnungsraths:

Der Rechnungsrath ist der nächste Vorgesetzte der Calculatur, und sorgt für einen schnellen und gehörigen Geschäftsbetrieb in derselben. Insofern er Mitglied des Collegiums ist, steht er in der Kategorie der technischen Räthe (§. 16.), jedoch jedesmal unter der Leitung des Departementsraths vom Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, insofern er solches nicht selbst ist. Dem Rechnungsrath liegt zwar die Sorge für die prompte Ablegung und gehörige Revision der Rechnungen ob, und er muß in dieser Hinsicht die Arbeiten der Calculatoren gehörig revidiren; jeder Departementsrath hat jedoch die Verpflichtung, bei Geldanweisungen zugleich auf die gehörige Rechnungsjustification, imgleichen auf Erledigung der in seinem Departement gemachten Rechnungs-Notaten, Bedacht zu nehmen und selbige herbei zu schaffen.

§. 105.

q) des Ober-Forst-Inspectors:

Zum speciellen Departement des Ober-Forst-Inspectors gehört die Aufsicht über den Betrieb der Forst-Moore, so wohl in technischer als administrativer Hinsicht, und die dabel angestellten Forst-Officianten. Seine übrigen Geschäfte, so wie sein Verhältniß mit dem Forst-Departementsrath und dem Oberforstmeister werden besonders bestimmt werden.

§. 106.

Verhältniß der Referendarien.

Die Referendarien müssen die Staatswirthschaft und die übrigen darauf Einfluß habenden Hülfswissenschaften, insbesondere Polizeiwissenschaft, Technologie, Statistik, Experimental-Physik und Chemie, Botanik und Oeconomie u. s. w. auf einer Universität gründlich studiert haben, auch wenn

wenn sie angestellt seyn wollen, nachweisen, daß sie wenigstens ein Jahr hindurch Gelegenheit gehabt haben, practische Kenntniß von den vorzüglichsten Gewerben, besonders der Landwirthschaft, sich zu erwerben. Daß sie gerade auf einem Domainenamt gewesen seyn müssen, ist nicht weiter nöthwendig. Sie werden vor ihrer Anstellung mündlich sowohl als schriftlich geprüft, und nur dann angenommen, wenn sie gründliche Theorie in den benöthigten Wissenschaften mit einer richtigen, wohlgeübten Beurtheilung vereinigen.

Jeder Referendarius muß in sämmtlichen Deputationen, mit Inbegriff der Accise- und Zolldeputation, eine angemessene Zeit arbeiten, und mit den eigenthümlichen Geschäften einer jeden derselben sich gründlich bekannt machen, in der Polizei-Deputation aber anfangen. Er wird in jeder Deputation einem oder auch mehreren Räten besonders zugeordnet, welche die nächste Verpflichtung haben, für seine zweckmäßige und vollständige Ausbildung zu sorgen. Er ist daher auch verbunden, den Anweisungen dieser Räte Folge zu leisten, und die ihm von ihnen übertragenen Dienstgeschäfte zu übernehmen. Er kann aus einer Deputation nicht eher in eine andere übergehen, als bis er nicht nur ein Attest der Räte, welchen er zugeordnet gewesen, beigebracht hat, daß sie mit ihm zufrieden gewesen, und ihn für tüchtig halten; sondern auch von dem Director der Deputation, aus welcher er abgeht, und einem andern Rath derselben in ihren einzelnen Geschäftszweigen noch besonders geprüft und tüchtig befunden worden. Alle diese Atteste werden bei dem höheren Examen beigebracht, und man wird in Vergleichung mit den Resultaten, die der Referendarius alsdann an den Tag legt, die Räte beurtheilen, welche die einzelnen Räte sich für die Ausbildung desselben gegeben, und die Gründlichkeit, mit welcher man bei den früheren Prüfungen zu Werke gegangen. Bei diesen kann zwar noch keine ganz genaue und vollendete Kenntniß des ganzen technischen Details der einzelnen Geschäftszweige, wohl aber von den Quellen, aus denen solche zu schöpfen, den allgemeinen organischen sowohl als administrativen Prinzipien, welche ihnen zum Grunde liegen, und den darüber bestehenden Vorschriften und Landes-Verordnungen, verlangt werden. Das Präsidium ist besonders dafür verhaftet, daß die Referendarien gründlich und zweckmäßig gebildet, und künftig unreife und schwache Subjecte weder angenommen, noch vielweniger zum großen Examen geschickt werden.

Dasselbe muß daher auch, sobald es den Mangel der gehörigen Eigenschaften oder gar des Fleißes und guten Willens an ihnen bemerkt, sie nicht bloß selbst darauf auf-

merksam machen, und dem Befinden nach zur Ergreifung einer andern Laufbahn anrathen, sondern solches auch ihren Eltern oder Vormündern anzeigen.

Die Referendarien müssen den Sitzungen des Plenums und der einzelnen Deputationen, bei denen sie angestellt sind, jederzeit beiwohnen, erhalten aber nur in den letztern Vorträge, welche sie, so wie ihre sämtliche Geschäfte, jedesmal unter Aufsicht, Zeichnung und Verantwortung des Raths, dem sie beigeordnet sind, bearbeiten, welcher sie auch wegen Nachlässigkeiten und Versehen zurückschicken und in Ordnungs-Strafen nehmen kann, so wie überhaupt die Referendarien der Dienst-Disciplin, gleich den angestellten Officianten, unterworfen sind.

Ihre Ansetzung sowohl als Entlassung ist übrighen Sache der Regierungen. Bei der erstern muß jedoch auch darauf gesehen werden, daß sie die Mittel nachweisen, sich bis zu ihrer Anstellung mit Gehalt, anständig erhalten zu können. Auch müssen die Referendarien gehörig vereidigt werden.

Die Justitiarien, denen die Referendarien gleichfalls eine Zeitlang beizuordnen sind, sorgen dafür, daß sie richtige Ansichten und Kenntnisse des Rechts und der Ressorts-Verhältnisse erlangen.

§. 107.

Verhältnis der Regierungen-Subalternen.

Die verschiedenen Subalternen-Büreaux sind nach Anleitung der neuen Geschäfts-Organisation einzurichten, und mit anpassenden Dienst-Instructionen zu versehen. Insbesondere ist dieses in Rücksicht der Klassen-Officianten und der Registratur nöthig. Letztere ist künftig nach den einzelnen Deputationen abzusondern, und in jeder derselben wieder nach den Haupt-Geschäftszweigen anzuordnen. Den neuen Organisationsplan der Subalternen-Büreaux, und die Instructionen für dieselben, haben die Regierungen zur höhern Genehmigung einzureichen. Bei Einrichtung der Registraturen sind zugleich die alten nicht currenten Acten auszusondern. Das, was aufbewahrungswürdig ist, muß von sämtlichen Deputationen in einer besondern Registratur unter dem Namen der alten Registratur concentrirt, das, was ganz unbrauchbar ist, verbrannt werden. Eine solche Ausrichtung ist auch alle Jahre bei der currenten Registratur zu wiederholen. Nach welchen Grundsätzen hierbei zu verfahren, ist in dem Regulativ für die Registratur vollständig und bestimmt auseinander zu setzen.

Der Kanzlei-Director hat künftig mit der Aufsicht der übrigen Subalternen-Büreaux nichts zu thun, sondern sollte bloß von der Kanzlei.

§. 108.

Wegen der bisherigen Instructionen.

Insofern bei einzelnen Regierungen Dienst-Instructionen für die Subalternen bestehen, hat es bei denselben bis zur Vollziehung der neuen sein Bewenden. Die erwanigen Dienst-Instructionen für das Collegium aber hören mit Einführung der jetzigen auf.

Hiernach haben sich die Regierungen und sämtliche dabei angestellte und ihnen untergeordnete Officianten gebührend zu achten.

Seine Königliche Majestät werden gerne diejenigen, die mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufs-Pflichten erfüllen, auszeichnen und belohnen, aber auch den ohne Nachsicht strafen, der seine Pflichten verläßt, und das in ihm gesetzte Vertrauen mißbraucht.

Urkundlich haben Allerhöchstdieselben die jetzige Instruction eigenhändig vollzogen, und mit Ihrem Königlichen Insigne versehen lassen. Gegeben Königsberg, den 26. December 1808.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Schröder.

Mathis Bd. 7. S. 378. 11. Abschnitt.

• Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König 11. Thun kund fügen hiermit zu wissen:

Die bisherige Verfassung der Polizei- und Finanz-Verwaltung in den Provinzen hat den Zweck nicht erreicht, welcher ihr zum Grunde lag. Die einzelnen Zweige derselben waren unter mehrere nebeneinander gesetzte Behörden vertheilt, wodurch Einheit und Uebereinstimmung behindert

und der Geschäftsgang schleppend wurde. Die Krieges- und Domainen-Cammern waren mit Geschäften überladen, die zum Theil vor Justiz, zum Theil vor Unterbehörden gehörten; es fehlte ihnen an der nöthigen Selbstständigkeit, und beides erschwerte ihnen häufig mit Schnelligkeit und Energie zu wirken. Sämmtliche Verwaltungsbehörden befanden sich in einer zu entfernten Verbindung mit der Nation selbst. Indem Wir Uns damit beschäftigen, die Wunden zu heilen, welche der Krieg dem Staate und Wohlstande Unserer getreuen Unterthanen geschlagen hat, haben Wir beschlossen, in den Krieges- und Domainen-Cammern, Rücksichts der ihrem Wirkungskreise anvertrauten Districte, den Vereinigungspunkt der gesammten inneren Staatsverwaltung, in Beziehung auf die Polizei, Finanz- und Landeshoheits-Angelegenheiten zu bilden, weshalb sie auch nach §. 53. von jetzt ab den Namen:

Regierungen

führen, und unter diesem Ausdruck in der gegenwärtigen Verordnung verstanden werden sollen; denselben zugleich eine Verfassung zu geben, nach welcher sie die verschiedenen Zweige der inneren Administration mit voller Theilnahme umfassen, sie zwar im Einzelnen sämmtlich mit Sorgfalt beachten und pflegen, aber auch in steter Uebereinstimmung zum Wohl des Ganzen leiten, alles einseitige zeitlicher öftere statgefundene Verwaltungs-Interesse daraus entfernen, möglichst frei und selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit in ihrem Wirkungskreise fortschreiten, nicht durch den todten Buchstaben des formalen Geschäftsganges allein, sondern auch durch Männer, welche sie aus dem practischen Leben und der Nation selbst in ihrer Mitte haben, lebendiger auf und für dieselbe wirken können, und auf diese Weise mehr Einheit und Uebersicht in der Anordnung, mehr Schnelligkeit und Energie in der Ausführung erhalten, zur Beerdigung der allgemeinen Wohlfahrt des Staats, Unseres Königlichen Hauses, und Unserer getreuen Unterthanen, als dem höchsten Ziele ihrer Thätigkeit. Wir haben sie zu dem Ende mit einer besondern Geschäfts-Instruction versehen, und verordnen für sämmtliche Provinzen Unseres Königreichs folgendes:

§. 1.

I. Ressort der Regierungen in ihrer dreifachen Eigenschaft, als: A) Landeshoheits-Behörde.

Als Landeshoheits-Behörde verwalten die Regierungen in ihrem Departement sämmtliche vorbehaltenen Rechte des Staats, welche sich auf die inneren Verhältnisse desselben zu seinen Unterthanen beziehen. Es gehören daher vor die

Regierungen die Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Auswanderungs-, Abschied-Sachen, die Führung der Passen-Taxellen, die Ertheilung der Pässe zu Reisen außerhalb Landes, die Standes-Erhebungen, die Legitimationen zum bessern Fortkommen, die Censur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter, die Publication der Edicte und Verordnungen, insofern solche nicht aus dem Justiz-Departement allein ergangen, die Oberaufsicht über alle bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Corporationen.

§. 2.

Ausnahme und Modificationen.

Hievon werden ausgenommen, und bleiben in ihrem bisherigen Ressort:

- a) die Rechtspflege und Lehnssachen;
- b) das Vormundschafts- und Hypotheken-Wesen;
- c) die Militär-Verfassung;
- d) die Münz-Fabrication;
- e) die Bank- und Seehandlungs-Angelegenheiten. Auch werden
- f) die von den Erwerbern der Grundstücke zu leistenden Homagial-Eide von derjenigen Behörde abgenommen, die das Hypothekenbuch führt.

§. 3.

B) Landespolizei-Behörde.

Als Landespolizei-Behörde haben die Regierungen die Fürsorge wegen des Gemeinwohls Unserer getreuen Unterthanen, sowohl in negativer als positiver Hinsicht. Sie sind daher so berechtigt als verpflichtet, nicht allein allem vorzubeugen, und solches zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, mithin die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß das allgemeine Wohl befördert und erhöht werde, und jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, seine Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl, als physischer Hinsicht auszubilden, und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf die ihm zuträglichste Weise anzuwenden.

Die Regierungen haben daher auch die Aufsicht über Volksbildung, den öffentlichen Unterricht und Cultus.

§. 4.

C) Finanzbehörde.

Als Finanzbehörde verwalten die Regierungen sämtliche Domänen, landesherrliche Forsten, Regalien und Steuern, überhaupt das gesammte öffentliche Einkommen, und die daraus zu bestreitenden Ausgaben. Sie besorgen ferner auch die Fortifications-Angelegenheiten, die Verpflegung, Einquartirungs-, Marsch-, Mobilmachungs- und Cantons-Sachen des Militärs, so weit sie bisher ein Gegenstand der Cameral-Verwaltung gewesen.

§. 5.

1) Das Ressort wird also erweitert mit den in obigen Beziehungen bis jetzt getrennt gewesenen Geschäften, insonderheit bei dem

Die Behörden, welche die Landeshoheits-Sachen (§. 1.) verwalten, geben selbige an die Regierungen ab, insofern diese solche nicht schon jetzt gehabt haben.

Alle Zweige der Landespolizei, mithin auch die Geistlichen und Schul-Angelegenheiten, ferner alle Zweige des Finanzwesens, welche bisher von den Regierungen getrennt gewesen, gehen zu denselben über, und die Behörden, welche bis jetzt selbige verwaltet haben, entweder ein, oder werden mit den Regierungen vereinigt.

§. 6.

Medicinal- und Sanitäts-Wesen. — Handlungs- und Schiffsfahrts-Wesen.

Hierher gehören die Provinzial-Medicinal- und Sanitäts-Collegien, die Provinzial-Admiralitäts-, Commercial-, Bett- und Schiffsfahrts-Behörden, imgleichen das Chausséebau-Departement von der Churmark und Pommern.

Die landespolizeilichen Verwaltungszweige dieser Special-Behörden gehen zu den Regierungen, die Ortspolizeilichen zu den Ortspolizei-Oberkeiten, und die Rechtspflege, insofern sie damit beauftragt gewesen, zu den competenten Gerichten über.

Landarmen-Wesen.

Ein Gleiches findet mit dem Land-Armen-Wesen, und den damit beauftragt gewesenen Provinzial-Behörden Statt.

§. 7.

Post- und Intelligenz-Wesen.

Auch wird den Regierungen die polizeiliche Aufsicht über das Post-, Intelligenz- und Adress-Comptoir-Wesen beigelegt, sowohl in Hinsicht der allgemeinen Grundsätze für dessen Betrieb und Oeconomie, als auch in Rücksicht einer zweck- und polizeimäßigen Ausführung derselben; und insofern werden ihnen auch sämtliche Post-Officianten ihres Departements untergeordnet. Es gebührt daher den Regierungen die Verathung und der Vorschlag über neue Post-Einrichtungen, und die Aufsicht, daß gegen die bestehenden Gesetze weder von Seiten des Publicums noch der Postbedienten Contraventionen unternommen werden.

Diese Aufsicht üben die Regierungen jedoch nicht selbst, sondern durch die Unterbehörden aus, und es gelangen an sie bloß die Beschwerden. Auch sind die Regierungen mit dem administrativen Detail des Post-Wesens nicht beauftragt, sondern dieses verwalten die Post-Aemter, unter Aufsicht eines in jedem Regierungs-Departement anzusehenden Postdirectors.

Gefängnißwesen

Unter gleichen Modalitäten wird den Regierungen das Gefängnißwesen zugetheilt.

Lotteriewesen.

Auch erhalten sie die allgemeine polizeiliche Aufsicht über das Lotteriewesen.

§. 8.

Bergwerks- und Hütten-Sachen.

Das Technische des Bergwerks- und Hüttenwesens verbleibt zwar in der Regel den Bergwerks-Behörden, unter unmittelbarer Leitung der obersten Stelle für den Bergbau (§. 18. und 19. des Publicandum vom 16. d. M.) doch treten die Regierungen darüber in polizeilicher Beziehung, und in Ansehung der Bergwerks- und Hütten-Officianten, ganz in dasselbe Verhältniß, als §. 7. wegen des Postwesens bestimmt ist, insofern ihnen eine weitere Einmischung nicht besonders übertragen worden.

§. 9.

Ständische und Gemeinde-Verfassung.

Als Landes-Polizei-Behörde haben die Regierungen gleichfalls die polizeiliche Aufsicht über ständische und Gemeinde-Verfassung.

§. 10.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

Die Angelegenheiten des öffentlichen Cultus und Unterrichtes, und die damit in Verbindung stehenden Etpendien. Sachen, gehören in Rücksicht sämmtlicher Religions-Verwandten, ohne Unterschied, folglich auch der Römisch-Katholischen und Evangelisch; (deutsch, und französische) Reformirten, vor die Regierungen.

Modificationen in Absicht der katholischen Geistlichen;

In Ansehung des Subordinations-Verhältnisses der katholischen Geistlichkeit gegen ihre geistlichen Obern, behält es zwar bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, jedoch hören die mit den in den abgetretenen Provinzen und Districten residirenden geistlichen Obern bisher bestandenen Diöcesan- und Ordens-Verhältnisse für die Zukunft gänzlich auf.

der Universitäten;

In Rücksicht der Universitäten beschränkt sich die Mitwirkung der Regierungen nur auf die allgemeine polizeiliche Aufsicht. Die innere Einrichtung, die öconomische Curatel, imgleichen die Berufung und Anstellung der Lehrer, besorgt das Curatorium, und Wir behalten uns vor, den jedesmaligen Curator besonders zu ernennen.

der Kunstschulen;

Eben so behält es, unter der vorgedachten Modification, bei der bisherigen Einrichtung wegen der Provincial-, Kunst- und Baugewerks-Schulen sein Verbleiben.

§. 11.

Accise- und Zoll-Sachen. — Getrennt gewesene Domainen-Verwaltung.

Die Provincial- Accise- und Zoll-Directionen, in Rücksicht welcher solches noch nicht der Fall gewesen, namentlich auch die zu Brandenburg und Meisse, imgleichen die Domainen-Cammern zu Rusterhausen und Schwedt, werden mit den competenten Regierungen vereinigt.

§. 12.

Magazin-Angelegenheiten.

Die Verwaltung der Kriegs-Magazin-Angelegenheiten geht ebenfalls zu den Regierungen über, und die deshalb angelegt gewesenen Provincial-Behörden werden mit denselben vereinigt; namentlich das Ost- und Westpreussische Magazin-Directorium mit der Regierung hieselbst.

§. 13.

a) Es scheiden aus dem bisherigen Ressort A) die Communal-, Societäts- und Corporations-Angelegenheiten in administrativer Hinsicht.

Die Verwaltung des gesammten Communal-, Societäts- und Corporations-Vermögens, mithin auch die der Cammer- und allgemeinen kaufmännischen Schiffahrts- und Handlungskassen, imgleichen die Verwaltung der innern Communal-, Societäts- und Corporations-Angelegenheiten, überlassen Wir, insofern beides bis jetzt zum Cameral-Ressort gehört hat, für die Folge den einzelnen Communen, Societäten, Corporationen und Stiftungen, die solches angeht, und behalten den Regierungen darüber bloß die polizeiliche Aufsicht vor.

§. 14.

B) Die bei Finanz- und Polizei-Angelegenheiten Statt gefundene Special-Jurisdiction.

Die den Landes-Polizei- und Finanz-Behörden zeitlich übertragen gewesene Rechtspflege geht ohne Ausnahme zu den competenten Gerichten über. Die Cammer-Justiz-Deputationen werden daher aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit der Accise- und Zoll-Directionen, der Post-, Gestüts-, Lotterie-, Bergwerks- und Hütten-Behörden hört auf. Die competenten Gerichte erhalten die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amtes, in Rücksicht sämmtlicher Angelegenheiten des Cameral-Ressorts ohne Ausnahme, sie mögen dazu schon gehört haben, oder jetzt erst gelegt werden, es mag dabei auf Entscheidung eines Civil-Anspruchs, oder einer Contravention ankommen, Fiscus bei der Sache interessirt seyn, oder nicht. Welches Gericht für competent zu achten, ist nach §. 34. zu beurtheilen.

§. 15.

C) Die Mitwirkung wegen Besetzung und Dienstführung der Untergerichte.

Auch hört die bisher stattgefundene Concurrenz der Regierungen, in Absicht der Wahl, Prüfung, Bestätigung und Dienstführung der Domainen-Justiz-Beamten oder anderer Unterrichter auf, und sämmtliche Untergerichte werden in ihren Dienstverrichtungen lediglich den Landes-Justiz-Collegien untergeordnet, die jedoch von jeder Dienstveränderung den Regierungen Nachricht geben müssen.

§. 16.

II. Geschäfts-Bezirk.

Das bisherige Departement einer jeden Regierung macht auch künftighin den Geschäfts-Bezirk derselben in

Rücksicht ihres gesammten neuen Ressorts aus, und insofern solcher bei den Special-Behörden, welche zu den Regierungen übergehen, damit nicht übereingestimmt hat, wird er hiernach regulirt.

Die Accise-, Zoll- und damit in Verbindung stehenden Salz-Sachen von Litthauen werden daher z. B. auch bei der Regierung in Gumbinnen, die vom Oberlande bei der hieselbst, und die von der Stadt Tolkemit bei der Westpreussischen Regierung verwaltet werden.

Auch sind die Gerichts-Bezirke der Landes-Justiz-Collegien, wo deshalb noch eine Verschiedenheit Statt findet, nach den Regierungs-Departements abzugrenzen, welches jedoch auf die Landes-Justiz-Collegien zu Bries und zu Cöslin keinen Einfluß hat.

§. 17.

III. Organisation. 1) Personal und insonderheit 2) Theilnahme landständischer Repräsentanten.

Außer dem Präsidium, welches aus dem Präsidenten und zweien bis dreien Regierungs-Directoren besteht, und einer angemessenen Anzahl von Räten und Assessoren, nehmen auch landständische Repräsentanten an den Geschäften der Regierungen Antheil.

§. 18.

Bestimmung derselben.

Ihre Bestimmung ist, die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben, und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Personen-Kenntniß möglichst zu vereinfachen; die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen, und nach ihren aus dem practischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten, Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der Rechtmäßigkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen.

§. 19.

Zahl und Wahl der ständischen Repräsentanten.

Ihre Zahl wird für jede Regierung vorläufig auf Neun bestimmt, kann jedoch auf den Antrag derselben in Kriegszeiten vermehrt werden. Die General-Versammlung der Provinz bringt zu jeder Stelle zwei Subjecte in Vorschlag,

aus denen Wir uns die Wahl und Bestätigung des einen vorbehalten. Die Wahl gilt auf drei Jahre, und alle Jahre scheider der dritte Theil aus, und zwar jedesmal die ältesten im Dienst.

Wer das erste und zweite Jahr austraten soll, entscheidet im Fall seiner Uebereinkunft, das Loos, im zweiten Jahre gilt solches bloß von denen, welche die Stelle schon zwei Jahre versehen haben. Wahlfähig ist der, welcher zu der General-Versammlung der Provinz wahlfähig ist.

§. 20.

Ihr Verhältnis im Collegium.

Die landständischen Repräsentanten haben eine volle Stimme in dem versammelten Collegium, und erhalten ihren Sitz nach den Regierungs-Directoren, zur linken Seite des Präsidenten, hintereinander nach der Anciennität im Dienst, und, wenn diese gleich ist, nach dem Loos, insofern sie sich darüber nicht vereinigen.

Ein specielles Departement kann ihnen wegen ihrer kurzen Dienstzeit nicht angewiesen werden. Sie sind aber die gewöhnlichen Correferenten in den wichtigeren Verwaltungszweigen, und können dem Regierungs-Präsidium die Fächer vorschlagen, in denen sie vorzüglich beschäftigt zu seyn wünschen. Ihr näheres Verhältnis bestimmt die §. 32. gedachte Instruction.

§. 21.

Verantwortlichkeit derselben.

Die ständischen Mitglieder werden durch ihr Votum nur insofern verantwortlich, als ihnen böser Wille, oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Sie sind aber verpflichtet, in einzelnen Fällen Aufträge anzunehmen, und haften wegen deren zweckmäßigen Ausführung gleich jedem andern Staatsbeamten.

§. 22.

Ihre Verpflichtung.

Bei ihrem Eintritt in das Collegium werden die ständischen Repräsentanten mittelst Handschlages an Eidesstatt, welches aber die volle Wirkung eines körperlichen Eides hat, verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft und vorschriftsmäßig zu verwalten, von den ihnen bekannt werdenden Dienstfachen keinen unerlaubten Privatgebrauch zu machen, und insbes

sondere davon nichts eher in das Publicum kommen zu lassen, als bis solches auf dem officiellen Wege geschieht, auch eben so wenig die Stimmen und Äußerungen der einzelnen Mitglieder bekannt werden zu lassen.

§. 23.

b) Wissenschaftliche und technische Räte für besondere Fächer.

Da es bei mehreren Gegenständen der Polizei- und Finanz-Verwaltung auf besondere wissenschaftliche oder technische Kenntniß ankommt, so nehmen an derselben ferner Antheil:

a) die Geistlichen; Consistorial- und Schulen-Räte.

Bei jeder Regierung soll auch ein reformirter Geistlicher und bei denen zu Königsberg, Marienwerder, Breslau und Glogau ein römisch-katholischer Geistlicher, als Consistorialrath angesetzt werden.

b) die Oberforstmeister;

c) die Landstallmeister;

d) ein Medicinal-Rath;

e) die §. 7. gedachten Post-Directoren;

f) die Dauräte und Wasserbau-Directoren;

g) die technischen und nur practisch gebildeten Ober-Accises- und Zollräthe;

h) ein mit dem bergmännischen Forstlich bekannter Forst-Inspector.

Das nähere Verhältniß derselben in dem Collegium ist in der §. 32. erwähnten Instruction bestimmt.

§. 24.

c) Wissenschaftliche und technische Commissionen in Absicht des Medicinal- und Sanitätswesens.

Unter dem Vorsth eines Mitgliedes der Regierung wird in jedem Departement

a) eine besondere Commission, bestehend aus einigen ausübenden Aerzten, Chirurgen und Apothekern gebildet, welche in wissenschaftlich und technischer Rücksicht, über

Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten die Regierung mit ihrem Gutachten unterstützt, und durch einige Mitglieder die Prüfung der Chirurgen und Apotheker besorgt, insofern solche zeitlich den Provincial-Medicinal- und Sanitäts-Collegien zugestanden. Für das Ostpreussische und Litthauische Regierungs-Departement wird jedoch vorläufig eine gemeinschaftliche Commission in Königsberg niedergesetzt.

des Handlungs- und Schifffahrtswesens.

b) In gleicher Art wird ferner in jedem Regierungs-Departement, mit Ausnahme des Neumärkischen, Rücksichts der Handlungs- und Schifffahrts-Angelegenheiten, eine technische Handlungs-Commission errichtet, bestehend aus dem Wasserbau-Director der Provinz, einigen Kaufleuten, einem Kunstverständigen zu Justirung der Waage und Gewichte, und in den Seestädten auch wenigstens einem practischen Seemann und einem Rheber. Diese Commission prüft die von der Kaufmannschaft zu wählenden und anzustellenden Mäkler, giebt der Regierung auf Erfordern Gutachten in Handlungs-Angelegenheiten, macht Vorschläge zu Verbesserung und Abstellung von Mißbräuchen in denselben, und hat die Aufsicht über die zur Justirung der Waage und Gewichte einzurichtenden Comtoirs.

Die Kaufmannschaft des Orts hat die Wahl der technischen Mitglieder in der Art, daß sie zu jeder erledigten Stelle zwei Subjecte in Vorschlag bringt, von denen die Regierung eins auswählt und bestätigt.

Diese Mitglieder sind verpflichtet, die Stelle drei Jahre zu verwalten. Alle Jahre scheidet nur ein verhältnismäßiger Theil von ihnen aus.

Für Westpreußen wird die Commission in Elbing, für Litthauen in Memel, und für das Glogauische Regierungs-Departement in Hirschberg errichtet.

§. 25.

Verhältniß der Commissionen gegen die Regierungen.

Diese Commissionen stehen zwar in unmittelbarer Verbindung mit den Regierungen, durch das Mitglied derselben, welches in ihnen den Vorsth führt; sie machen inzwischen keinen integrierenden Theil derselben aus; doch hängt es, wenn aus ihrem Fach Sachen von Wichtigkeit vorkommen, und deren Vielseitigkeit eine mündliche Verathung

anrätlich macht, von dem Ermessen des Präsidiums ab, sie zur Theilnahme an den Sitzungen besonders einzuladen. Alsdann nehmen die einzelnen Mitglieder ihren Platz nach den landständischen Repräsentanten, und haben gleich demselben bei dem Beschluß über diese Angelegenheit eine volle Stimme.

§. 26.

2) Einteilung der Regierungen in Deputationen.

Die gesammten Geschäfte der Regierungen werden nach ihren Haupt-Branchen separirt, und in besonderen Abtheilungen oder Deputationen verwaltet. Vorläufig bestimmen Wir deren eine

I. für das Polizei-Wesen;

II. für den Cultus und öffentlichen Unterricht;

III. für das Finanz- und Cassenwesen; und

IV. für das Militairwesen.

Auch wird noch das Accise-, Zoll- und Salzwesen in einer besonderen Deputation bearbeitet, welche jedoch einen Theil der dritten ausmacht.

§. 27.

Äußere Verfassung derselben.

Jede Deputation hält zwar unter dem Vorsteh eines Regierungs Directors ihre besondern Sitzungen, und erläßt auch unter ihrem Namen die nöthigen Verfügungen, z. B.

Polizei-Deputation der Ostpreussischen Regierung;

Geistliche und Schul-Deputation der Westpreussischen Regierung;

Finanz-Deputation der Lithauischen Regierung;

Accise- und Zoll-Deputation der 1c. 1c.

Militair-Deputation der 1c. 1c.

welche gleich den Verfügungen des ganzen Collegiums befolgt werden müssen.

§. 28.

Verbindung derselben untereinander. Plenum.

Sämmtliche Deputationen stehen indessen untereinander in der genauesten Verbindung, und machen zusammen das Plenum aus, in welchem der Regierungs-Präsident den Vorsitz führt, der jedoch so befugt als verpflichtet ist, abwechselnd ein Gleiches bei den einzelnen Deputationen zu thun.

§. 29.

Reffort des Plenums.

Vor das Plenum gehören alle Gegenstände, welche in mehrere Deputationen eingreifen, Haupt-Grundsätze der Administration, neue Einrichtungen und Gesetze betreffen.

§. 30.

Versammlungen.

Die einzelnen Deputationen, so wie das Plenum, in welchem sie sich vereinigen, versammeln sich, so oft es nöthig ist. Nach dem Umfange der bei jeder Regierung vorkommenden Geschäfte müssen hiezu bestimmte Sessions-Tage in jeder Woche festgesetzt werden.

§. 31.

3) Art des Geschäftsganges.

Der Geschäftsgang sowohl im Plenum, als in den einzelnen Deputationen, bleibt zwar der Regel nach collegialisch; jedoch soll ein jedes Mitglied, so weit es angeht, einen besondern genau abgegrenzten Geschäftskreis zugetheilt erhalten, für dessen prompten, zweck- und ordnungsmäßigen Betrieb es vollständig verantwortlich ist, worin es aber auch möglichst frei wirken kann.

§. 32.

Durch die schon im Anfange erwähnte, von Uns heute vollzogene Instruction, ist nicht allein der Geschäftsgang möglichst vereinfacht und abgekürzt, sondern auch den Regierungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Vorschriften, unter voller Verantwortlichkeit, mehr Selbstständigkeit in ihrem Wirkungskreise beigelegt worden.

§. 33.

4) Unzulässigkeit des Recurses von den Deputationen an das Plenum.

Ein Recurs von den Verfügungen der einzelnen Deputationen an das Plenum findet nicht Statt, sondern, wer

sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, muß seine Beschwerde bei den competenten, den Regierungen vorgesetzten höheren Behörden in der vorschriftsmäßigen Art anbringen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen: Präsidien wird aber überlassen, eingegangene Beschwerden in dem Plenum zum Vortrag bringen zu lassen.

Auch wollen Wir Niemanden den Weg der Beschwerde an Uns Selbst benehmen; er muß aber dabei gleichfalls die deshalb erlassenen Vorschriften beobachten, und keine der angeordneten Instanzen vorbeigehen.

§. 34.

IV. Verhältnis der Regierungen in rechtlicher Beziehung. 1) Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiscalischen Processen und Untersuchungen.

Fiscus entsagt in Absicht der Civil-Processen gänzlich seinem bisherigen privilegierten Gerichtsstande, und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie bloß zwischen Privat-Personen schwebte. Wird Fiscus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht. Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen Statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen.

Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizei-Verordnungen, ingleichen Dienstvergehungen gehören vor das competente Obergericht. Wegen der localpolizeilichen Contraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Verwenden. Ueber Defraudationen Landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht fünfzig Thaler oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet.

Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45. nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, geht jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Contravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt.

Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht Statt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Ober-Revisions-Collegium, die Ober-Revisions-Deputation, und die übrigen für

für die zweite und dritte Instanz über Rechtsanangelegenheiten von besondern Gegenständen angelegte Spruchbehörden, als welche nach dem Publicando vom 16. d. M. bereits aufgehoben sind.

§. 35.

2) Wegen Zutüffigkeit von Civil-Klagen über Angelegenheiten des Regiments-Resorts. Im Allgemeinen.

Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche, nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen Unserer Staats- und Landes-Verfassung, zur richterlichen Entscheidung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

§. 36.

Besonders aber A) Rücksichts der Landeshoheits-Sachen und einiger Special-Fälle.

Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen,

allgemeines Landrecht Einleitung §. 70. Th. 1. Tit. 11. §. 4. bis 10. Th. 2. Tit. 13. §. 5. bis 16.

noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Classe derselben, nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind,

allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 78.

statt, und eben so wenig in den besondern Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B.

erster Anhang zum allgemeinen Landrecht §. 61.; allgemeine Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 43. §. 6.

§. 37.

Modificationen.

Jedoch versteht sich dieses nur unter den im

allgemeinem Landrechte Einleitung §. 71. Th. 1. Tit. 11. §. 11. und Th. 2. Tit. 14. §. 79.

festgesetzten Modificationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechts Niemanden versagt werden.

§. 38.

B) Wegen der Polizei-Sachen.

Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie seyn mögen, steht gleichfalls der Weg Rechtsens unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als den Schadens-Ersatz, jedem offen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direct entgegen läuft, oder die Klage auf einen speciellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das, der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen stehende Recht gültig erworben zu haben behauptet.

In dem letztern Fall erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des speciellen Rechtstitels an sich, und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. Insofern aber der specielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizei-Verfügung ankommt, tritt die Bestimmung des §. 40. ein.

§. 39.

Modificationen.

Die Regierungen sind jedoch im zweiten Falle des vorigen §., gleichmäßig als nach stehend §. 42. festgesetzt worden, berechtigt, des Widerspruchs ungeachtet, mit der Ausführung sofort vorzugehen, und die Execution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40.

Wird die Klage hingegen nicht speciell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38.), sondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genuß seines Eigenthums gegründet, so steht den Gerichten keine Cognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Gesetzen, wie z. B.

§. 8. Tit. 1. der Forstordnung für Westpreußen vom 3. October 1805,

ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Fall niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klage gestattet werden,

ob und in wie weit sonst, jedoch unter vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entschädigungs-Anspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe.

Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letzteren grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung, zum Grunde liegt.

Auch ist dieser §. nur von Polizei-Verfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letztern müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höheren Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechtsens Statt.

§. 41.

C) In Ansehung der Finanz-Angelegenheiten.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§. 4.), sich mithin auf die Vermögens-Verwaltung des Fiscus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtsens unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §. 35. und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögens-Verwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und eben so steht es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privat-Interesse über Gegenstände der Post- und Bergwerks-Administration (§. 7. und §. 11.) bei dem competenten Gericht geltend zu machen.

§. 42.

Modificationen.

Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

- 1) alle Landes-, sowohl als grundherrliche Revenuen, Abgaben und Dienste, unbeschränkt, zur Leistungszelt beizutreiben, oder durch die Domainen-Pächter, Administratoren, oder dazu angesezte Offizianten beizutreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb

Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 80. u. 85.
festgesetzten Modificationen;

- 2) insofern von Erfüllung der vom Fiscus mit Privat-Personen eingegangenen Verträge die Erreichung beständiger Erats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist), und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einzuleihen zu lassen;
- 3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirtschaften;
- 4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitze, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitztzeit kann aber die Ermiffion nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen.
- 5) Wenn bei andern, über Gegenstände des Regierungsvermögens geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten.

In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Execution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorien-Klagen über dergleichen executivische Maßnahmen der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiscus, noch gegen Corporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Pretorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 43.

3) Concurrent der Regierungen bei den Civil-Prozessen;

In allen fiscalischen Civil-Prozessen steht es den Regierungen frei,

- 1) nach der Analogie der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 3. §. 21. ohne daß dadurch jedoch der Gang der Instruction aufgehalten, oder der Gegenseite Kosten verursacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiscus, noch einen andern Deputirten abzuschicken, welcher der Instruction beizuhelfen, und darauf sehe, daß die Thatfachen überall richtig, deutlich und vollständig auseinander gesetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; sich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direction desselben sich anmaßen, sondern den eigentlichen Instruenten bloß controlliren, und sich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten muß.
- 2) vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Acten zu geben, insofern es auf besondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beizuhelfen.

§. 44.

4) dergleichen bei Privat-Prozessen.

Wenn in Prozessen zwischen Privat-Personen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Principien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirtschaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem consultativen Votum gebührend zu achten.

§. 45.

5) Verfahren bei Polizei- und andern Contraventionen.

Bei Contraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, insbesonders bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle, und nutzbarer Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschul-

dierte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tage vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Acten an das Landes-Justiz-Collegium zur weiteren rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten.

Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hin- terher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunciant jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur insofern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung Gebrauch gemacht werden können, welches das Landes-Justiz-Collegium nach pflichtmäßigen Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landes-Angelegenheiten erlassene Publicanda sind die Landes-Justiz-Collegien bei ihren Entscheidungen insofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgesetzt ist; in welchem Fall die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

§. 46.

6) Befugniß der Regierungen bei Dienstvergehungen der ihr subordinirten Officianten. Disciplinäre Sachen.

Die Dienst-Disciplin über sämtliche Officianten ihres Ressorts verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landes-Justiz-Collegien sich darin mischen dürfen.

Dienst-Einsparungen.

Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Officianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren.

Dienst-Entlassungen.

In Ansehung ihrer Entlassung behält es aber bei den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 98. bis 101. sein Verbleiben.

§. 47.

7) Modalitäten bei Prozessen und Untersuchungen gegen Regierungs-Officianten.

Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Officianten Negreß- und Injurien-Klagen, aus Veranlaß-

sung seines Amtes, angebracht, oder gegen Cassen-Bediante des Regierungs-Ressorts Geld-Forderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungs-Officianten eine fiscalische oder Criminal-Untersuchung eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von Amts wegen der betreffenden Regierung bekannt machen.

Ein gleiches muß geschehen, wenn ein Regierungs-Bedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll; der Executor muß das Notificatorium dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amtes die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind.

Untersuchungen gegen Regierungs-Officianten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exceß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht.

Soll ein Regierungs-Bedienter als Zeuge, Sachverständiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb seinem Wohnorte vor Gericht erscheinen, so muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben, gleichfalls benachrichtigt werden.

Auch bei Versiegelungen des Vermögens oder Nachlasses von Regierungs-Officianten, ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amtsacten zu vermuten sind, ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung müssen dergleichen Acten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgesondert, und dem Abgeordneten ausgehändigt, auch die Entsiegelung vorzüglich beschleunigt werden.

Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Offiziant zwar an sich ein Justiz-Bedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören.

In allen vorbenannten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amts wegen mitzutheilen.

§. 48.

8) Modalitäten bei Ausübung der executiven Gewalt der Regierungen.

Bei Ausübung der ihnen verliehenen executiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorge-

schriebene Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt,

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernde Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen, und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm executivisch betreiben zu lassen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des executivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Rthlr., oder 4wöchentlichem Gefängniß, erlassen und vollstrecken.

3) Militärische Execution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widerseßlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civil-Execution, und vorheriger Androhung, Statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.

4) Kommt es bei der Execution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe gelegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

5) der Verkauf abgepfändeter Effecten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justiz-Bedienten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrages, oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 49.

V) Verhältniß der Regierungen gegen die obere Staatsbehörden.

Die Regierungen sind in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts denjenigen Staatsbehörden untergeordnet, denen die höhere Leitung dieser Zweige, nach dem Publicandum vom 16. d. M., anvertraut ist, und hiernach bestimmt sich zugleich die Competenz über die Beschwerden, welche höhern Orts über die Regierungen angebracht wer-

den. Das gedachte Publicandum setzt ebenfalls das Verhältniß der Regierungen gegen die Ober-Präsidenten fest.

§. 50.

VI) Verhältniß derselben gegen Unterbehörden.

In wie weit die den Regierungen untergeordneten Orts- und Kreisbehörden, bei Ausrichtung ihres Amtes, selbstständig verfahren können, und in welchen Fällen sie die Genehmigung der Regierungen haben müssen, wird bei Organisation dieser Behörden bestimmt werden.

Die Regierungen sind übrigens befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts auch den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Eine gleiche Befugniß steht aber auch den Landes-Justiz-Collegien in Ansehung der Unterbehörden der Regierungen zu. Sind Reisen mit den Aufträgen verknüpft, so sorgt das auftragende Collegium für das Fortkommen, und berichtigt die Diäten und Wagenmiete sogleich nach Eingang der Verhandlung.

§. 51.

VII) Verhältnisse gegen die Landes-Justiz-Collegien in formeller Rücksicht.

Die Regierungen und die Landes-Justiz-Collegien theilen sich gegenseitig die in ihrem Ressort ergehenden Verordnungen mit. Die bei einer Behörde einkommenden, zur andern gehörigen Eingaben müssen sofort, ohne besonderes Schreiben, abgegeben werden.

Jurisdiction, Streitigkeiten.

Beide Landes-Collegien müssen sich durchaus in Ansehung ihrer gegenseitigen Geschäftsverwaltung keine Hindernisse in den Weg legen, oder Verfügungen erlassen, durch welche die der andern Behörde aufgehoben werden.

Glaubt eine von ihnen, daß die andere die Grenzen ihrer Befugniß überschritten habe, und bleiben die dagegen gemachten Vorstellungen ohne Erfolg, so sind sie verpflichtet, die Sache höhern Orts zur Sprache zu bringen, und ihre Zweifel zur Entscheidung vorzutragen.

§. 52.

Rang.

Die Regierungen haben gleichen Rang mit den Landes-Justiz-Collegien. In Verordnungen, Rescripten u.

des Justiz-Departements wird das Landes-Justiz-Collegium, in denen der andern Departements aber die Regierung zuerst genannt.

Bei gemeinschaftlichen Berichten unterschreibt sich jedes Collegium auf der Halbscheide, und die Oberstelle bestimmt sich darnach, wie das Rescript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, adressirt ist, oder zu wessen Erbrechung der von Amtswegen zu erstattende Bericht gehört.

Die einzelnen Präsidenten, Directoren und Räte von beiden Landes-Collegien unter sich rangiren nach dem Tage ihres Patents, sowohl in als außer dem Dienst.

§. 53.

Benennung.

Die Landes-Justiz-Collegien legen ihre verschiedenen bisherigen Namen ab, und nehmen allgemein den Titel

Ober-Landes-Gerichte

an: mit Ausschluß des Cammergerichts, welches seinen Namen behält. Die Cammern hingegen sollen künftighin

Regierungen

genannt werden, und darnach ändern sich auch die bisherigen Titulaturen der Präsidenten, Directoren, Räte, Assessoren und Subalternen, von beiden Landes-Collegien.

§. 54.

VIII) Ueber den Anfang und die Ausführung der neuen Einrichtung.

Da wegen Aufhebung derjenigen Specialbehörden, welche nach der jetzigen Verordnung mit den Regierungen vereinigt werden, oder eingehen, wegen der neuen Organisation ihrer bisherigen Geschäftsverwaltung in den Regierungen, und wegen Unterbringung oder Pensionirung der dabel angestellt gewesenen Officianten besondere Pläne gefertigt werden müssen, so wird in jedem Regierungs-Departement von dem Minister des Innern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden von welchem Zeitpunkt ab, die neue Einrichtung ihren Anfang haben soll.

Die §. 53. bestimmten Namen nehmen aber, zu Vermeidung alles Mißverständnisses, die Landes-Collegien und

dabel angestellte Officianten sogleich von Publication der jetzigen Verordnung an.

Dies ist Unser gnädiger und ernstlicher Wille, wonach sich ein Jeder, insonderheit aber die öffentliche Beamten gebührend zu achten haben.

Urkundlich mit Beifügung Unseres Königlich Justizs von Uns Allerhöchst Selbst eigenhändig vollzogen. Gegeben Königsberg, den 26. December 1808.

L. S.

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Schrötter.

Mathis Bd. 7. S. 339. 1r Abschnitt.

27. December 1808.

Patent wegen Eröffnung einer Anleihe mit Prämienzinsen, vom 27. Decem. der 1808.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg etc. etc. Thun kund hiermit: daß wir Uns veranlaßt gefunden haben, die Eröffnung einer Anleihe zu beschließen, und um eine allgemeine Theilnahme an derselben möglich und wünschenswerth zu machen, die dafür ausgestellten Scheine auf eine geringe Summe lautend, und zwar unter nachfolgenden nähern Bestimmungen zu emittiren.

§. 1.

Die ganze auf diesem Wege zu eröffnende Anleihe wird auf Eine Million Reichsthaler Courant nach dem Ein und Zwanzig Florinsfuß bestimmt.

§. 2.

Für diese Summe werden Vierzig Tausend Scheine, ein jeder auf Fünf und Zwanzig Thaler lautend, ausgegeben, mit einem Stempel und Unterzeichnung versehen, worüber das Nähere vor der Emission erlassen werden wird, und vom 1. März nächstkommenden Jahres ab, an den ebenfalls alsdann anzugeigenden Orten zu erhalten seyn.

Die Subscription kann aber sogleich ihren Anfang nehmen, so wie auch nachgelassen wird, daß diejenigen, welche die ganze Einschusssumme nicht auf einmal erlegen, den Einschuss von 3 zu 3 Wochen successiv mit 5, 8 und 12 Rthlr. einzahlen können, wogegen sie aber bei den ersten Zahlungen nur Interimssquittungen erhalten, gegen deren Rücklieferung bei Erlegung des letzten Termins ihnen der gültige Schein ausgehändigt wird.

§. 3.

Die Einzahlung kann auch in Conventionsgelde geschehen, wobei das Verhältniß von 20 zu 21 gegen Courant festgesetzt ist, welches auf dem Schein notirt wird, und nach gehöriger Verification zur Erhebung der Prämien und des Capitals in der nemlichen Münzsorte berechnigt.

§. 4.

Diese Million wird mit Sechs vom Hundert in der Art verzinst, daß die von der ganzen Summa zu zahlenden Zinsen nach unten stehendem Plan in der Form von Prämien, wie bei einer Classenlotterie, vertheilt, und bei den jährlichen Ziehungen, welche öffentlich und unter allen üblichen Formlichkeiten geschehen werden, an die Inhaber der mit Prämien gezogenen Nummern ohne alle Abzüge ausgezahlt werden sollen.

§. 5.

Die Prämien, welche in dem angeführten Plan näher angegeben sind, enthalten jährlich:

- 1 von 15000,
- 1 von 5000,
- 1 von 2500,
- 5 von 1000,
- 5 von 500,
- 10 von 250, u. s. w.

§. 6.

Die Ziehungen werden jährlich auf den ersten Mai bis zur Rückzahlung des Capitals festgesetzt, und wird damit am 1. Mai 1810 der Anfang gemacht. Die Nummern, welche bei den ersten Ziehungen Prämien erhalten, kommen nichts desto weniger zu den folgenden Ziehungen, und jeder Interessent behält gleiche Rechte auf die Prämien durch alle Fünf Ziehungen.

Es

Es wird also nur die Vorzeigung des gewinnenden und auf den Inhaber geltenden Scheins bei der zur Zahlung angewiesenen Kasse, nicht aber die Auslieferung desselben erfordert. Die Zahlung der Prämien geschieht im Laufe des Monats Mai durch die Hauptbancokasse oder die Provinzialbancokasse.

§. 7.

Die Rückzahlung des eingeschlossenen Capitals geschieht, ohne alle Kürzung, nach Fünf Jahren, am 1. Mai 1814, gegen Zurückgabe der Originalscheine, ebenfalls durch die Hauptbancokasse oder die Provinzialbancokasse. Gegeben zu Königsberg, den 17. December 1808.

Friedrich Wilhelm.

Altenstein.

P l a n.

Erste Ziehung den 1. Mai
1810.Zweite Ziehung den 1. Mai
1811.

Prämien	zu	Geldbetrag	Prämien	zu	Geldbetrag
1	—	15000	1	—	15000
1	—	5000	1	—	5000
1	—	2500	1	—	2500
5	1000	5000	5	1000	5000
5	500	2500	5	500	2500
10	250	2500	10	250	2500
25	200	5000	25	200	5000
30	150	4500	30	150	4500
40	100	4000	40	100	4000
50	50	2500	50	50	2500
100	25	2500	100	25	2500
400	10	4000	400	10	4000
1000	5	5000	1000	5	5000
1668	—	60000	1668	—	60000

Es

32

Dritte Ziehung den 1. Mai 1812.			Vierte Ziehung den 1. Mai 1813.		
Prämien.	zu	Geldbetrag.	Prämien.	zu	Geldbetrag.
1	—	15000	1	—	15000
1	—	5000	1	—	5000
1	—	2500	1	—	2500
5	1000	5000	5	1000	5000
5	500	2500	5	500	2500
10	250	2500	10	250	2500
25	200	5000	25	200	5000
30	150	4500	30	150	4500
40	100	4000	40	100	4000
50	50	2500	50	50	2500
100	25	2500	100	25	2500
400	10	4000	400	10	4000
1000	5	5000	1000	5	5000
1668	—	60000	1668	—	60000

Fünfte Ziehung den 1. Mai 1814.

Prämien.	zu	Geldbetrag.
1	—	15000
1	—	5000
1	—	2500
5	1000	5000
5	500	2500
10	250	2500
25	200	4000
30	150	4500
40	100	4000
50	50	2500
100	25	2500
400	10	4000
1000	5	5000
1668	—	60000

Recapitulation der Prämien.

In der 1. Ziehung	1668 Prämien, den Werth von 60000 Thlr.
In der 2. —	1668 Prämien, den Werth von 60000 Thlr.
In der 3. —	1668 Prämien, den Werth von 60000 Thlr.
In der 4. —	1668 Prämien, den Werth von 60000 Thlr.
In der 5. —	1668 Prämien, den Werth von 60000 Thlr.

Mathis Bd. 7. S. 452. 1r Abschnitt.

Anzeigen.

Allgemeines Postreisebuch und vollständiger Meilenzeiger von Europa. Herausgegeben von J. G. Siegmeyer, Calculator beim Königl. Generalpostamte zu Berlin. Preis: 5 Rthlr.

Ein kompetenter Richter, Herr Dr. Chr. Gottfr. Dan. Stein, Professor der Geographie am Berlinisch-Edln. Gymnasium, fällt in dem 19. Stücke der Berlinischen Spenerischen Zeitung folgendes Urtheil über dieses Buch:

„Ein längst gefühltes Bedürfnis wird durch dieses treffliche Werk befriedigt. Bei der allgemeinen Reise Lust fehlte eine Schrift, die in ganz Europa als sicherer Wegführer nicht bloß auf den gewöhnlichen Heerstraßen, sondern auch auf den Nebenwegen dient. Selbst Kaufleute und Postbeamte konnten nur zum Theil und unvollständig nach jahrelangen Untersuchungen in entfernten Gegenden sich die für ihre Geschäfte unentbehrlichen Nachrichten verschaffen, und staunen werden sie, wenn sie den Reichthum erblicken, den der fleißige Herausgeber aus officiellen Mittheilungen aufgestellt hat. Man findet hier 5071 Post routen, und kann durch sie unsern Erdtheil von einem Ende bis zum andern in den mannichfachsten Richtungen durchschneiden. Auch Wasserreisen und Reisen nach Asien und America sind von dem fleißigen Verfasser bei England, Rußland, Spanien u. nicht unbemerkt geblieben. Das höchst mühsam und sorgfältig gearbeitete Register bildet mit diesen Coursets einen vollständigen allgemeinen europäischen Meilenzeiger, und leicht kann man durch denselben die gegenseitige Entfernung von ungefähr 7000 Orten finden. Zum Schluß hat Herr Siegmeyer auch ein alphabetisches Verzeichniß der bekanntesten Bäder und Gesundbrunnen Europas unter Angabe der nächsten Poststation, und eine Uebersicht der gegenseitigen Verhältnisse aller europäischen Meilen und Wägen mitgetheilt, wofür ihm jeder Besitzer des Buchs danken wird. Auch für die Nichtkenner der deutschen Sprache ist gesorgt, indem die allgemeine Einleitung zu jedem Lande, die von den Preisen der Pferde auf den Stationen, ordinären Posten u. Nachricht giebt, in nebeneinander stehenden Columnen, deutsch und französisch entworfen ist. Der Gebrauch selbst wird die Unentbehrlichkeit dieses vollständigen und höchst genauen Postreisebuchs für jeden, der nicht bloß auf seine Scholle sieht, am besten zeigen.“

Es sey uns erlaubt noch hinzuzufügen, daß die durch das ganze Buch streng beobachtete alphabetische Ordnung den Gebrauch desselben ungemein erleichtert, und daß es 61 Bogen stark, auf sehr schönem englischen Papier gedruckt ist. Diese bequeme Einrichtung wird vorzüglich den Postbeamten sehr willkommen seyn, welche so häufig in den Fall kommen, von den Reisenden um Entfernungen befragt zu werden, über welche sie bisher nur sehr selten eine bestimmte Auskunft geben konnten; so wie das dabei befind-

liche Schema zu Reise- Liquidationen allen denen, welche Dienstreisen zu machen, und die Kosten derselben zu berechnen haben.

Hand- und Hülfesbuch für den practischen Landwirth, oder Anweisung, die in der Land-, Garten-, Forst- und Hauswirthschaft vorkommenden Geschäfte und Arbeiten nach den einzelnen Wochen des Jahres gehörig zu vertheilen und auszuführen, und die täglich dabei vorkommenden Geschäfte zweckmäßig zu ordnen; von J. A. von Strachwitz.

5r Band: Geschäfte im Monat September.

6r Band: Geschäfte im Monat October.

Die Bearbeitung dieses Werkes ist in der öconomischen Literatur völlig neu. Es ist zur Bewirthschaftung sowohl der größten Landgüter und Forsten, als auch jeder kleinen Landwirthschaft eingerichtet, und erstreckt sich über ein Schema von der Maas bis an die Pregel und den Bug, und von der Nord- und Ostsee bis an die Grenzen der Schweiz, Tirol und Ungarn. Der Landwirth in diesem Bezirk wird dadurch in den Stand gesetzt, seine Wirthschaft vom größten bis zum kleinsten Detail selbst anzuordnen und zu leiten, ohne sich auf Wirthschaftsbeamte verlassen zu dürfen, deren Kenntnisse und Erfahrungen oft nur zu beschränkt für ihren Geschäftskreis sind. Derjenige Landwirth, welcher nicht stets auf seinem Gute anwesend seyn kann, hat durch dieses Werk den Vortheil, sogleich bei seiner Ankunft übersehen zu können, ob seine Wirthschaft in Ordnung ist, und ob seine Leute ihre Pflicht gethan haben. Der erfahrene, practische Landwirth hat dadurch ein Erinnerungsbuch zur Unterstützung des Gedächtnisses bei so mannigfaltigen Gegenständen der Landwirthschaft; und der angehende einen treuen Freund, der ihm zur Seite steht und sagt, was er in jeder Woche des ganzen Jahres, und wie er es thun soll, was er von seinen Arbeitern an Qualität und Quantität verlangen kann; er findet hier ferner eine vollständige Anweisung zum landwirthschaftlichen Handel, und zu Abschließung wirthschaftlicher Verträge, um sich gegen Betrug und schlechte Arbeit sicher zu stellen. Da jetzt viele Städter sich der Landwirthschaft widmen, ohne dabei erzogen zu seyn, so werden auch diese dem Verfasser Dank wissen, und sich für ihren neuen Geschäftskreis darin vollständig befriediget finden.

Um dieses Werk möglichst practisch zu machen, ist ein sehr kleines Format, 16mo gewählt worden, so daß man einen Band ohne alle Unbequemlichkeit als Taschenbuch bei sich führen kann. Es ist auf sehr schönem Papier gedruckt, und kosten die 4 ersten Bändchen zusammen 3 Thlr. Die übrigen Bändchen werden in schneller Folge erscheinen, da das Manuscript bereits gänzlich vollendet zum Drucke fertig liegt. Halle und Berlin, im August 1818.

Buchhandlungen des Hallischen Waisenhauses.

ANTYKWARIAT



2501

E * 113682

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

5732/IX S



001-005734-09-0